THEOLOGISCHE QUARTALSCHRIFT

Digitized by Google

777

Per. 14198 e. 233

1899

Digitized by Google

Theologische Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Kuhn, D. v. Himpel, D. Kober, D. Linsenmann, D. Funk und D. Schanz,
Professoren der kathol. Theologie an der K. Universität Tübingen.

Neunundfünfzigster Jahrgang.

FOREIGN BODL:LIBR PERIODICAL

Erstes Quartalheft.

Tübingen, 1877.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Digitized by Google

I.

Abhandlungen.

1.

Die Gefängnißstrafe gegen Cleriker und Mönche.

Von Professor Dr. Kober.

Wir haben in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1875, S. 1 ff. und S. 355 ff.) die körperliche Züchtigung, soweit sie früher gegen Cleriker und Mönche in Anwendung kam, zum Gegenstande einer einläßlichern Erörterung gemacht und waren dabei von der Absicht geleitet, in ein Gebiet des kirchlichen Strafrechts, das bisher wenig beachtet und sehr spärlich bearbeitet war, nach Maßgabe der zu Gebot stehenden Hilfsmittel einiges Licht zu bringen. Unmittelbar neben der körperlichen Züchtigung pflegt von den Autoren die Gefängnißstrafe erwähnt zu werden, aber die Aufschlüsse und Nachweisungen, welche sie geben, sind hier wie dort in hohem Grade lückenhaft und unzureichend. Auch die besten unserer Lehrbücher des Kirchenrechts lassen eine genauere Darlegung der geschichtlichen Entwicklung, welche dieses wichtige und ehedem vielgebrauchte Strafmittel durch-

Digitized by Google

laufen hat, durchaus vermiſſen und beſchränken ſich darauf, neben einem flüchtigen Hinweis auf die alten Decanica, „die Gefängniſſe für Geiſtliche“, einige Stellen des gemeinen Rechts namhaft zu machen [1]). Indem wir, von der oben bezeichneten Abſicht geleitet, den Verſuch machen, die Anwendung der Gefängnißſtrafe gegen Cleriker und Mönche — nach ihrer geſchichtlichen und rechtlichen Seite — einer genaueren Beſprechung zu unterſtellen, beginnen wir mit den Zeiten der erſten chriſtlichen Kaiſer, gehen von da auf die Periode der germaniſchen Staaten über, legen die im Corpus jur. can. enthaltenen gemeinrechtlichen Beſtimmungen dar und ſchließen mit der Entwicklung, welche die Strafform vom Tridentinum bis auf die Gegenwart genommen hat.

In einer dem Jahre 539 angehörigen, an Mennas, den Patriarchen von Conſtantinopel, gerichteten Conſtitution bezeichnet es Kaiſer Juſtinian als eine noch häufig vorkommende Unſitte, daß Mönche und Nonnen in bürgerlichen Rechtsſachen bei den weltlichen Richtern belangt werden und daß alsbald die Gerichtsboten (Executores) erſcheinen, in die Klöſter eindringen, die Beklagten vorladen und durch ihr Benehmen die Ruhe dieſer Häuſer in unziemlicher Weiſe ſtören. Um einen ſo ſchweren Mißſtand zu beſeitigen, verordne er für die Hauptſtadt wie für die Provinzen, daß in Zukunft derlei Klagen bei dem betreffenden Biſchofe angebracht werden, daß dieſer die Beklagten vorlade, die Streitſache mit aller dem Stande der leztern gebührenden Rück-

1) Devoti, Instit. can. L. III. tit. I. § 21; L. IV. tit. XVII. § 3. Walter, K.R. § 191 a. S. 439. Phillips, Lehrbuch des K.R. § 198. S. 580. Permaneder, K.R. § 342. S. 578 f. Schulte, Lehrbuch des kathol. K.R. § 98. S. 376. Richter-Dove, K.R. § 218. S. 668.

Digitized by Google

sichtnahme untersuche und schließlich nach den bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen das Urtheil fälle. Mische sich ein weltlicher Richter gleichwohl ein und maße sich an, einen Entscheid zu geben, so solle er seines Amtes entsetzt und mit schwerer Geldstrafe belegt, die Executoren aber, welche es wagen, die Vorladung zu besorgen, von den Bischöfen daran gehindert und zur Abbüßung der verwirkten Strafe in den Orten welche Dekaneta heißen, eingesperrt werden — »et recludantur in locis, quae *decaneta* nuncupantur, poenas competentes passuri« [1]). Der griechische Text der Novelle bedient sich der Worte: „*καθειργέσθωσαν ἐν τοῖς καλουμένοις Δεκανικοῖς ποινὰς τὰς προσηκούσας ὑφέξοντες*“ und der noch zu Lebzeiten Justinians gefertigte Auszug Julians übersetzt: »Executor autem litium constitutus in decanicis ecclesiarum recludatur, poenas competentes luiturus» [1]).

Daß die Decanica wirkliche Gefängnisse waren, zeigen die vom Kaiser gebrauchten Ausdrücke »recludi, *καθείργεσθαι*“ verbunden mit dem Beisatze »poenas competentes passuri, *ποινὰς τὰς προσηκούσας ὑφέξοντες*“; daß wir uns kirchliche Gefängnisse zu denken haben, beweist der Wortlaut der Constitution, wornach die Bischöfe angewiesen werden, die Executoren in die Decanica zu bringen, — und wenn in beiden Richtungen noch ein Zweifel bestehen könnte, so würde er durch den Umstand beseitigt, daß die sog. Collectio Tripartita [1]), ein unter Kaiser Heraclius (610—

1) Nov. LXXIX. c. 3.

2) Julianus, Epitome latina novellar. Justinian. Const. LXXIII. edit. Haenel, p. 97.

(g L. III. tit. 15. Bei Justellus, Bibliotheca jur. can. T. II. p. 1335.

Digitized by Google

641) gefertigter Auszug aus den Gesetzbüchern Justinians, die Worte Decaneta oder Decanica geradezu mit ἐκκλησιαστικὴ ἐγκλείστρα — kirchliches Gefängniß wiedergiebt.

In demselben Sinne und in der gleichen Bedeutung begegnen uns die Decanica in einem andern Documente des christlichen Alterthums. Zwei Mönche, der Diacon Basilius und der Lector Thalassius schildern in einer den Kaisern Theodosius und Valentinian überreichten Klagschrift das peinliche Aufsehen, welches die heterodoxen Predigten des Nestorius zu Constantinopel hervorgerufen, den Widerstand, dem sie in der dortigen Gemeinde begegnet seien, die schlimme Behandlung, welche der mächtige, von der Staatsgewalt begünstigte Patriarch seinen Gegnern habe angedeihen lassen. Das Volk habe gerufen: wir haben einen Kaiser, aber keinen Bischof! Alsbald sei ein Theil der Opponenten von den Dienern der öffentlichen Ordnung ergriffen und im Dekanicon (ἐν τῷ δεκανικῷ) derart gepeitscht worden, wie es nicht einmal bei barbarischen Völkern vorzukommen pflege. Auf Seite des Clerus sei der Widerspruch kein geringerer gewesen. Mehrere Priester haben sich von der Gemeinschaft ihres Bischofs losgesagt und gegen ihn gepredigt. Unter den Mönchen habe die gleiche Aufregung geherrscht. Einer derselben sei mitten in der Kirche beim öffentlichen Gottesdienste dem Patriarchen entgegengetreten, aber für die Kühnheit, ihn einen Häretiker genannt zu haben, von der bürgerlichen Behörde körperlich gezüchtigt und in's Exil geschickt worden. Sie selbst, die Ueberreicher der Klagschrift, haben sich, um Gewißheit zu erlangen, ob die über Nestorius umgehenden Gerüchte begründet seien oder nicht, in den bischöflichen Palast begeben und nach ihrem Begehren gefragt,

Digitized by Google

den kurzen Inhalt seiner Predigten mit der Bemerkung dargelegt, dieß sei eine Irrlehre. Augenblicklich habe Nestorius ihre Verhaftung befohlen und sie durch eine Anzahl von Schergen in's Dekanicon abführen lassen (*ἀπηγόμεθα ἐν τῷ δεκανικῷ*); hier seien sie wie Missethäter entkleidet, an eine Säule gebunden, mit Ruthen gezüchtigt und in der Kirche (*ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ*) so grausam mißhandelt worden, wie bei den weltlichen Gerichten (*ἐν τοῖς ἔξω δικαστηρίοις*) nicht einmal Leuten aus dem niedersten Volke zu geschehen pflege. Nach langer qualvoller Haft im Dekanicon seien sie endlich dem Präfekten der Hauptstadt überliefert, von diesem mit Ketten beladen ins Gefängniß geworfen (*σιδηρωθέντες ἀπήχθημεν ἐν τῇ φυλακῇ*) und dann in demselben Zustande nach dem Prätorium abgeführt worden. Weil sich aber kein Kläger gefunden, habe man sie wieder ins Dekanicon zu neuen Mißhandlungen zurückgebracht [1]).

Aus der Erzählung der Mönche dürfte, vom Tumultuarischen des ganzen Verfahrens abgesehen, mit Sicherheit hervorgehen, a) daß das *Δεκανικόν* ein Gefängniß oder wenigstens eine Lokalität war, in welcher die von der öffentlichen Gewalt Aufgegriffenen vorerst untergebracht und bis zur gerichtlichen Aburtheilung in Gewahrsam gehalten wurden, b) daß diese Räumlichkeit von den bürgerlichen Gefängnissen verschieden war, denn sie wird der *φυλακή* des Stadtpräfecten ausdrücklich entgegengesetzt — und wenn c) die Mönche bei den Kaisern sich beschweren, sie hätten „*ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ*“ eine Behandlung erfahren, wie sie „*ἐν τοῖς ἔξω δικαστηρίοις*“ Niemanden zu Theil werde, so

1) Supplicatio seu exhortatio monarchorum bei Hard. I. p. 1335 sqq.

Digitized by Google

macht es diese Aeußerung mehr als wahrscheinlich, daß das in Constantinopel vorhandene, dem dortigen Patriarchen zur Verfügung stehende *Δεκανικόν* in oder bei der Kirche sich befunden habe.

Ob die klagenden Mönche unter dem Ausdrucke „ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ“ eine Kirche als Gebäude verstehen oder bloß sagen wollen, sie haben so Schlimmes erfahren von Seiten der kirchlichen Behörde, d. h. auf Befehl des Patriarchen, könnte nach dem Wortlaute allerdings noch zweifelhaft sein, aber daß die *Δεκανικά* in der That Bestandtheile oder Gelasse der Kirchen waren, darüber liegen noch anderweitige Zeugnisse vor.

Schon wiederholt hatten die Kaiser, namentlich Theodosius d. G., den Häretikern in Constantinopel religiöse Zusammenkünfte zu halten und die Mysterien zu feiern verboten und angeordnet, daß sämmtliche Kirchen den Katholiken zu übergeben seien. Aber anstatt zu gehorchen, ließen es sich die Anhänger der verschiedenen Irrlehren nicht nehmen, ihre gottesdienstlichen Versammlungen gleichwohl zu halten, sei es in eigentlichen Kirchen oder, wo dieß nicht anging, in kleinen und abgelegenen Lokalitäten, welche den nöthigen Raum boten, aber das unerlaubte Beginnen den Augen der Behörden mehr oder weniger entzogen. Der frechen Gesetzesumgehung wurde abermals ein Verbot entgegengesetzt, indem Kaiser Arcadius (im J. 396) verfügte: »Cuncti haeretici proculdubio noverint, omnia sibi loca hujus Urbis adimenda esse, sive sub Ecclesiarum nomine teneantur, sive quae Diaconica appellantur vel etiam Decanica etc.« [1]).

1) L. 30 Cod. Theod. de haeretic. 16, 5.

Digitized by Google

Also sämmtliche zu religiösen Zwecken verwendeten oder verwendbaren Räumlichkeiten der Hauptstadt — omnia loca hujus Urbis — sollen den Häretikern entzogen werden. Der Kaiser unterscheidet zwei Classen: Ecclesiae, eigentliche Kirchen und kleinere Oertlichkeiten, welche von den Gesetzesübertretern für ihre verbotenen Zusammenkünfte auch bisweilen benützt wurden und »Diaconica vel etiam Decanica« hießen. Die letztern waren demgemäß keine Kirchen im strengen Sinne des Wortes, sondern nach dem äußern Umfange beschränktere, aber für die nothdürftige Abhaltung des Gottesdienstes immerhin ausreichende Räumlichkeiten — und der Zusammenhang, in welchem die kaiserliche Constitution die Ausdrücke Diaconica und Decanica gebraucht, der Umstand, daß dieselben auf völlig gleiche Linie gestellt werden, weist darauf hin, daß die damit bezeichneten Lokalitäten entweder sehr ähnlich und kaum zu unterscheiden oder geradezu identisch waren, so daß, wo das Diaconicum sich befand, auch das Decanicum, welches, wie wir wissen, als kirchliches Gefängniß diente, zu suchen sein wird.

Das Diaconicum gehörte zur Kirche, war ein Bestandtheil des Gebäudes, von dem innern Raume, in welchem der Gottesdienst gefeiert wurde, zwar abgetrennt und für sich bestehend, aber mit demselben durch eine Thüre oder, wenn es weiter ablag, durch einen Gang verbunden; das Gelaß diente zur Aufbewahrung der hl. Gewänder und Gefässe, überhaupt der für den Gottesdienst bestimmten Utensilien sowie der etwa vorhandenen Kirchenschätze. Das Diaconicum war also das, was wir Sacristei nennen und führte jenen Namen, weil die ganze Lokalität und die in derselben befindlichen Räumlichkeiten der Obsorge der Dia-

conen anvertraut waren [1]). Gemäß ſeiner Beſtimmung, die kirchlichen Geräthe und Koſtbarkeiten zu verwahren, wurde es auch *σκευοφυλάκιον* und *κειμηλιαρχεῖον* genannt [2]), und der Prieſter, welcher den dienſtthuenden Diaconen vorgeſetzt war und über das Ganze die Oberaufſicht führte, hieß *σκευοφύλαξ* oder *φύλαξ τῶν κειμηλίων* [3]). Eine andere und ſehr häufige Bezeichnung war Secretarium [4]): entweder weil es ein von der eigentlichen Kirche getrennter, den Blicken des Volkes entzogener Ort war oder weil die Prieſter daſelbſt bisweilen zu Gerichte ſaßen [5]), ſo daß anzunehmen wäre, der techniſche Name der bürgerlichen Gerichtsſtätte [6]) ſei auf den Ort, der mitunter der kirchlichen Rechtſprechung diente, übertragen worden.

---

1) Vgl. über die Lage, Verwendung und Benennung des Diaconicum: Du Cange, Commentar. in Paulum Silentiarium, Descriptio ecclesiae St. Sophiae Constantinop. n. LXXXIV. Bingham, Origin. L. VIII. c. 7. §. 7. Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. IV. Thl. 1. S. 140 ff. Hefele, Conc. Geſch. Bd. I. S. 765.

2) Du Cange, l. c. n. LXXXIX.

3] Bingham, L. III. c. 13. §. 3.

4) Den c. 21 des Concils von Laodicea: „*Ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτας ἔχειν χώραν ἐν τῷ διακονικῷ καὶ ἅπτεσθαι δεσποτικῶν σκευῶν*“ giebt das Concil von Agde c. 66 mit den Worten: »Quoniam non oportet insacratos ministros licentiam habere in *secretarium*, quod Graeci diaconicon appellant, ingredi et contingere vasa dominica.« Hard. I. p. 785; II. p. 1005.

5) Sulpicius Severus, Dialog. II. c. 1.: »Deinde (Martinus episcopus) secretarium ingressus, quum solus, ut erat illi consuetudo, resideret, . . . quum quidem in alio *secretario* presbyteri sederent, vel salutationibus vacantes, vel *audiendis negotiis occupati* etc.«

6) Vgl. über das Secretarium judicis: Gothofredus, Commentar. in L. 1. Cod. Theod. de officio rector. provinc. 4. 7.

Wenn demgemäß die Diaconica das waren, was unſere Sacriſteien ſind und wenn die in Rede ſtehende Verfügung des Kaiſers Arcadius die Decanica mit denſelben auf die gleiche Stufe ſtellt, ſo dürfte, wenn wir auch nicht die völlige Identität beider annehmen wollen, doch der Schluß als gerechtfertigt erſcheinen, die Decanica ſeien analoge, zu ähnlichen Zwecken dienende, ungefähr an den gleichen Orten befindliche Nebengelaſſe der Kirchen geweſen und, ſei es ausnahmsweiſe oder regelmäßig, als kirchliche Gefängniſſe benützt worden.

Indeſſen finden ſich Anhaltspunkte, die durchgängige Identität beider nachzuweiſen und zu zeigen, daß Diaconica und Decanica nur verſchiedene Ausdrücke ſeien für eine und dieſelbe Lokalität. Als im Bilderſtreite Kaiſer Leo der Iſaurier ſein Verbot der Bilder und die Gewaltmaßregeln, welche er ſich gegen dieſelben erlaubt hatte, mit der Behauptung zu rechtfertigen ſuchte: „ich bin Kaiſer und Prieſter zugleich“, legte ihm Papſt Gregor II. in einem eigenen Schreiben das Ungeeignete dieſes Ausſpruches einläßlich dar und bemerkte unter Anderem: Kennſt Du, o Kaiſer, den Unterſchied zwiſchen Biſchöfen und Kaiſern? Wenn Jemand gegen dieſe ſich verfehlt, ſo nimmſt Du ihm Haus und Vermögen, vielleicht durch Strick oder Schwert auch das Leben oder Du ſchickſt ihn in's Exil und trennſt ihn von Kindern, Verwandten und Freunden. Nicht ſo die Biſchöfe. Wenn Jemand geſündigt hat und ſeine Sünde bereut, ſo legen ſie ihm ſtatt des Strickes und Schwertes das Evangelium und das Kreuz auf den Nacken und weiſen ihn ſtatt in's Gefängniß in die Diaconia und Catechumena der Kirche, Faſten und Beten ihm auferlegend; hat er ernſtlich Buße gethan, ſo reichen ſie ihm den Leib und das Blut

des Herrn ꝛc. Die entſcheidende Stelle giebt der griechiſche Originaltext mit den Worten — „*φυλακίζουσιν αὐτὸν εἰς τὰ κειμηλιαρχεῖα καὶ εἰς τὰ διακόνια τῆς ἐκκλησίας ἐξορίζουσιν αὐτὸν καὶ εἰς τὰ κατηχούμενα*“ oder wie die lateiniſche Ueberſetzung lautet — »eumque tanquam in carcerem in secretaria sacrorumque vasorum aeraria conjiciunt, in ecclesiae diaconia et in catechumena ablegant« [1]) Als Gefängniſſe oder *Δεκανικά*, in welche die Straffälligen von den Biſchöfen verwieſen wurden, dienten alſo die in der Kirche befindlichen *κειμηλιαρχεῖα*, *διακόνια* und *κατηχούμενα*, d. h. dieſe an ſich für andere Zwecke beſtimmten Oertlichkeiten wurden bisweilen und vorübergehend auch als *φυλακαί*, *φυλακεῖα* oder carceres verwendet.

Daß die Ausdrücke *κειμηλιαρχεῖα* und *διακόνικα* oder, wie der Papſt hier ſchreibt, *διακόνια* als Synonyma gebraucht wurden und das bezeichneten, was wir Sacriſtei nennen, iſt bereits oben erwähnt worden. Die *κατηχούμενα* aber waren die Räume, in welchen die Frauen dem Gottesdienſte anwohnten. Von der Trennung der Geſchlechter in der Kirche reden ſchon die apoſtoliſchen Conſtitutionen wie von einer althergebrachten Einrichtung [2]) und bemerken zugleich, daß die Zugänge, welche in die Abtheilung der Frauen führten, von Diaconiſſinnen bewacht worden ſeien [3]). Auch bei den Vätern [4]) wird dieſe Trennung als etwas Be-

---

1) Hard. IV. p. 15 sq.

2) Const. apostol. L. II. c. 57: „*αἱ γυναῖκες κεχωρισμένως καὶ αὗται καθεζέσθωσαν.*“

3) Ibid. l. c.: „*οἱ μὲν πυλωροὶ εἰς τὰς εἰσόδους τῶν ἀνδρῶν, φυλάσσοντες αὐτάς, αἱ δὲ διάκονοι εἰς τὰς τῶν γυναικῶν.*“

4) Cyrillus Hierosol., Cateches. Praef. n. 8: *διεστάλθω*

kanntes und längſt Beſtehendes erwähnt und indem der Kirchenhiſtoriker Socrates von den herrlichen Kirchen berichtet, welche die hl. Helena, Conſtantins Mutter, zu Jeruſalem und Bethlehem erbaut hatte, fügt er bei, die Kaiſerin habe ſich der beſtehenden Sitte bereitwillig unterworfen und gleich den übrigen Frauen „ἐν τῷ τῶν γυναικῶν τάγματι“ dem Gottesdienſte angewohnt [1]). Die beiden Abtheilungen waren durch hölzerne Wände oder Gitter getrennt, wie aus einer Predigt erſichtlich iſt, in welcher Chryſoſtomus ausführt, daß durch eine innere Scheidewand (im Herzen) die Geſchlechter beim Gottesdienſte geſchieden ſein ſollten; aber weil dieſes nicht der Fall geweſen, ſo haben ſchon die Vorfahren für nöthig erachtet, die Trennung wenigſtens äußerlich durchzuführen. Von Anfang an bis zu den Zeiten der Apoſtel habe eine ſolche Einrichtung nicht beſtanden und ſei bei der damaligen Sittenſtrenge auch kein Bedürfniß geweſen. Jetzt aber verhalte ſich die Sache gerade umgekehrt, ſeitdem die Frauen die ſchlimmen Eigenſchaften der Hetären angenommen und die Männer in die Raſereien brünſtiger Pferde verfallen ſeien [2]). Die weibliche Abtheilung befand ſich aber nicht unmittelbar neben der männlichen, ſondern über derſelben (daher von den Schriftſtellern „ὑπερῷα, ὑπερῴϊα“ genannt), ſo daß Diejenigen, welche daſelbſt ſtanden, aus der Höhe auf die gottesdienſtlichen Handlungen herabſehen konnten [3]). Dieſe für die

τὰ πράγματα, ἄνδρες μετὰ ἀνδρῶν καὶ γυναῖκες μετὰ γυναικῶν.“ Augustinus, De civitate Dei, L. II. c. 28.: »Populi confluunt ad ecclesias casta celebritate, *honesta utriusque sexus discretione.*«

1) Socrates, H. E. L. I. c. 17.

2) Chrysostomus, Homil. LXXIV. in Matth. in fin.

3) Evagrius, H. E. L. IV. c. 31: Ὑπερῷά τε μετεωρίζουσι

Frauen beſtimmte, oben im Kreiſe herumlaufende [1]) (und mit Gittern verſehene) Halle oder Gallerie war es nun, welche auch *κατηχούμενον* hieß, wie deutlich aus einer Novelle hervorgeht, in welcher Kaiſer Leo ſagt — *ἐν τοῖς τῶν ἐκκλησιῶν ὑπερῴοις, ἅπερ ὁ πολὺς ἄνθρωπος κατηχούμενα καλεῖν ἔγνω, συνοικεῖν τινὰς γυναιξίν*“ [2]). Woher das Wort komme und was es bedeute, läßt ſich nicht mehr feſtſtellen und alle Verſuche, das Räthſel zu löſen, ſcheinen uns mehr als zweifelhafter Natur zu ſein [3]). Volle Sicherheit dürfte ſich um ſo weniger erzielen laſſen, als ſchon die Ausdrucksweiſe, deren ſich die Novelle bedient — „*ἅπερ ὁ πολὺς ἄνθρωπος κατηχούμενα καλεῖν ἔγνω*“ — die Vermuthung nahelegt, daß bereits zu Leo's Zeiten die Etymologie im Unklaren lag. Aber ſo mißlich dieſer Umſtand an ſich auch ſein mag, hier iſt er glücklicherweiſe ohne Bedeutung, denn für die Zwecke, welche wir verfolgen, genügt es zu wiſſen, daß die *κατηχούμενα* die in der angegebenen Weiſe ſituirten Räume waren, in welchen die Frauen dem Gottesdienſte anwohnten.

ἑτέροις παραπλησίοις κίοσι, προκύπτειν τοῖς βουλομένοις διδόντες εἰς τὰ τελούμενα“.

1) Paulus Silentiarius, Descriptio ecclesiae St. Sophiae, I. v. 256 sq.: *Ἔνθα δὲ ϑηλυτέρων ὑπερῴϊα καλὰ νοήσεις. Σχῆμα ϑόλου φορέουσιν, ὅ νειόθεν ἐστὶν ἰδέσθαι.*

2) Novell. Leon. LXXIII.

3) Du Cange, Commentar. in Paulum Silentiar. n. XXXVIII. »Porticus superiores, feminis precantibus addictae ut plurimum *catechumeniorum* vel *catechumenorum* nomine donantur a scriptoribus: non quod in iis unquam catechumeni constiterint, sed quod divinos, qui a sacerdotibus et cantoribus concinebantur, hymnos ibi auditu exciperent mulieres: unde *κατηχούμενα loca Dei verbo officiisque ecclesiasticis audiendis superne exstructa* recte viri docti interpretantur.«

Als die Lokalitäten für Aufbewahrung der hl. Gewänder, Gefässe und sonstiger Schätze waren die Diaconica oder Secretaria meistentheils sehr geräumig. Daß sie zu Gerichtssitzungen dienten, haben wir bereits oben erwähnt, selbst Synoden wurden in ihnen gehalten, wie das dritte, vierte und fünfte Concil von Carthago [1]) sowie das erste und zweite von Mileve [2]) ausdrücklich sagen, ja sie hatten wieder mehrere kleinere Gelasse und Unterabtheilungen, wenigstens ist von einem „*ἐσώτερον τοῦ διακονικοῦ*“ die Rede [3]), lauter Umstände, welche diese Sacristeien als Oertlichkeiten erscheinen lassen, die für die zeitweilige Unterbringung von Gefangenen wohl geeignet waren und zu dem letztern Zwecke ebenso gut als zur vorübergehenden Abhaltung von Gerichtssitzungen und Concilien verwendet werden konnten. Das Gleiche gilt von den Catechumena: auch sie boten hinlänglichen Raum, die zur Synode versammelten Bischöfe aufzunehmen [4]) und waren gleich den Diaconica in kleinere Gemächer — cubicula [5]) oder coenacula [6])

---

1) »In secretario basilicae Restitutae«. Hard. I. p. 961. 978. 986.

2) »In civitate Milevitana, in secretario basilicae«. Hard. l. c. p. 907. 1217.

3) Passio S.S. Patrum Sabaitarum bei Du Cange, l. c. n. LXXXIX.

4) Leo Allatius, De consensu eccles. L. II. c. 11: „. . *προκαθημένου τοῦ ἁγιωτάτου ἡμῶν δεσπότου καὶ οἰκουμενικου πατριάρχου κυρίου Λέοντος ἐν τοῖς δεξιοῖς κατηχουμένοις τοῦ ἁγίου Ἀλεξίου, συνεδριζόντων καὶ ἱερωτάτων ἀρχιερέων κ. τ. λ.*“ Cfr. c. 12.

5) Paulinus Nolanus, Ep. XII. ad Sever.; Cubicula intra porticus quaterna longis basilicae lateribus inserta secretis orantium vel in lege Domini meditantium etc.«

6) Novell. Leon. LXXXIII: ». . in ecclesiarum coe-

— abgetheilt, welche wie jene bisweilen zu profanen und von rücksichtlosen Personen selbst zu unerlaubten Zwecken [1]) gebraucht wurden.

Bei dieser Sachlage möchten wir glauben, daß die *Δεκανικά*, welche in den alten Documenten als kirchliche Gefängnisse erwähnt werden, keine eigene, für sich bestehende und ausschließlich für den genannten Zweck erbaute oder eingerichtete Lokalitäten waren, sondern daß die Diaconica, Catechumena und ähnliche zur einstweiligen Beherbergung straffälliger Gemeindemitglieder geeignete Räumlichkeiten der Kirchen als Gefängnisse benützt und im Hinblick auf diese ausnahmsweise Verwendung mit dem gemeinsamen Namen „*Δεκανικά*“ belegt worden seien. Die in jenen Zeiten noch in allgemeiner Uebung stehende öffentliche Kirchenbuße und die zahlreichen anderen Zucht- und Besserungsmittel ließen sicherlich nur wenige Fälle übrig, in welchen die Gefangensetzung als nothwendig sich erwies und für so selten in Aussicht stehende Eventualitäten hielten es die kirchlichen Behörden durchaus nicht für geboten, in völlig überflüssiger Weise eigene Gefängnisse herzustellen, vielmehr mußte sich der Gedanke nahelegen, schon vorhandene, für die interimistische Aufnahme eines zur Detention Verurtheilten vollständig ausreichende und, ohne den öffentlichen Dienst zu

---

naculis, quae promiscuum vulgus *κατηχούμενα* vocare solet etc.«

7) Novell. cit.: «Statuimus, ut omnino nullus neque sacerdos, neque profanus in dictis coenaculis *cum mulieribus habitet* : ac si quis sacram aedem hoc modo foedare deprehendatur, hic illinc ignominiose principali manu exturbetur«. Cfr. Conc. Trullan. ann. 692. c. 97. Hard. III. p. 1695.

stören, leicht verwendbare Oertlichkeiten der Kirche in Anspruch zu nehmen.

Das gleiche Resultat ergiebt sich noch aus einer andern Erwägung. Die Decanica waren allgemein verbreitet und fanden sich in jeder nur irgendwie nennenswerthen Gemeinde. Die oben erwähnte Constitution des Kaisers Arcadius, welche verordnete, daß alle in Constantinopel vorhandenen gottesdienstlichen Lokalitäten, mögen sie nun eigentliche Kirchen oder bloße Diaconica oder Decanica sein, den Häretikern entzogen werden sollen, galt zunächst nur für die Hauptstadt, wurde jedoch später in den Codex Justinians aufgenommen und deren gesetzliche Verbindlichkeit auf das ganze Reich ausgedehnt. Tribonian, der Verfasser des Codex, entfernte aus dem Wortlaute der ursprünglichen Constitution, wie eine Vergleichung beider zeigt [1]), alles Dasjenige, was mit Ausnahme Constantinopels auf die anderen Städte oder Gemeinden des Reichs nicht paßte und dort keine Anwendung finden konnte, aber die Decanica ließ es unverändert stehen, folglich fanden sich solche in den meisten oder doch vielen andern Orten der zahlreichen Provinzen. Auch die wichtige und tiefgreifende Verordnung Justinians v. J. 539 setzt die Decanica als überall bestehend voraus [2]). Wenn es nun auch, was aber von keiner Seite berichtet wird, vorgekommen sein mag, daß in den größten und volkreichsten Städten für die daselbst häufiger eintretenden Straffälle eigene kirchliche Gefängnisse errichtet und unterhalten wurden, so ist Letzteres

1) L. 30. Cod. Theod. de haereticis. 16. 5; L. 3. Cod. Justin. h. t. 1. 5.

2) Nov. LXXIX.

in den kleineren Gemeinden sicherlich nicht geschehen: es war kein Bedürfniß vorhanden und fehlte wohl auch an den pecuniären Mitteln, — man wird sich also dort, d. h. in den weitaus zahlreichsten Gemeinden damit begnügt und geholfen haben, die Diaconica, Catechumena und sonstige verfügbaren Localitäten der Kirchen als Gefängnisse zu benützen und sie wegen dieser exceptionellen Verwendung mit dem, wie aus der gleichfalls schon oben erwähnten Klagschrift der Mönche Basilius und Thalassius hervorgeht, wenigstens in der Hauptstadt üblichen Namen „Decanica" zu belegen.

Die Frage nach der Herkunft und Bedeutung des Wortes bietet große Schwierigkeiten und schon Justinian, der von sogenannten Decanica redet [1]), scheint sich über die Ableitung im Unklaren befunden zu haben. Die neuerdings aufgestellte Behauptung, jeder Decanatsbezirk habe ein eigenes Gefängniß gehabt und das letztere wegen dieser lokalen Bestimmung „Decanicum" geheißen, ist völlig unhaltbar, denn in den Zeiten, von welchen wir reden, finden sich von Pfarreien kaum die ersten Anfänge und von Decanatsbezirken nicht die leiseste Spur. Die weitere Annahme, die Decanica seien Diöcesan — Anstalten und Centralgefängnisse gewesen, in welche excessive Cleriker gebracht worden, und der Umstand, daß je zehn solcher Sträflinge nach Art der Klosterdisciplin unter einem gemeinsamen Aufseher (decanus) gestanden, habe diesen Instituten den Namen gegeben, ruht auf noch viel schwächeren Fundamenten, indem sich für die Begründung auch nicht der geringste historische Anhaltspunkt ausfindig machen

1) Nov. cit.

läßt, vielmehr alle Nachrichten, die wir über die Decanica haben, entschieden gegen eine solche Hypothese sprechen [1]). Indessen die Thatsache, daß beide Ableitungen gleichsam instinctmäßig auf die Decani oder Decanatus zurückgreifen, scheint uns bemerkenswerth zu sein und vielleicht den richtigen Weg anzudeuten.

In den Zeiten, welche uns von dem Bestande der Decanica oder der kirchlichen Gefängnisse berichten, gab es allerdings »δεκανοί, decani«, nur in einem ganz andern Sinne. Dieselben waren Bedienstete des kaiserlichen Palastes zu Constantinopel und gehörten zur Umgebung des Monarchen, in beiden Codices ist der Abschnitt, welcher von ihnen handelt [2]), mitten unter die Titel eingefügt, welche von den Palatinis oder den Palastbeamten reden. Die Decani nahmen aber unter der kaiserlichen Dienerschaft, wenn auch nicht gerade die letzte, so doch eine untergeordnete Stelle ein [3]), waren dem Magister officiorum untergeordnet [4]) und bekleideten das Amt, welches zur Zeit der Republik die Lictoren innehatten, weßhalb Cedrenus von ihnen bemerkt, sie werden bei den Römern „ῥαβδοῦχοι", Ruthen- oder Stabträger genannt [5]). Sie bildeten eine zahlreiche Genossenschaft, waren militärisch organisirt und ihre wichtigste Function bestand darin, auf Befehl des Kaisers oder seiner

1) Vgl. über die angeführten Vermuthungen: Wetzer und Welte, Kirchen-Lexikon, Bd. III. S. 56 f.

2) Tit. Cod. Theod. de decanis. 6. 33. tit. Cod. Justin. h. t. 12. 27.

3) Chrysostomus, Homil. XIII. ad. Hebraeos.

4) L. 2. Cod, h. t. 12. 27.

5) Cedrenus, Historiar. Compend. in Hist. Byzant. Scriptor. T. X. p. 136.

Magiſtrate die Angeklagten oder ſonſtwie Verdächtigen zu verhaften und in den Gewahrſam abzuführen [1]). Daher ſagen die beiden Mönche in ihrer Klagſchrift: „*κἀκεῖθεν ληπτόμενοι παρὰ τοῦ ὄχλου τῶν δεκανῶν ἀπηγόμεθα ἐν τῷ δεκανικῷ*, wir wurden von den zahlreich anweſenden Decanen geſchlagen und ins Decanicon abgeführt". Sollte nun zwiſchen dem Namen der Häſcher und dem des Gefängniſſes gar kein innerer Zuſammenhang beſtehen? Wäre nicht denkbar, daß der Ort, welcher den *δεκανοί*, den Dienern der kaiſerlichen Polizei, während ihrer täglichen und nächtlichen Dienſtzeit zum Aufenthalt oder zur Station und den Verhafteten zum vorläufigen Gewahrſam diente, (wenigſtens im Volksmund) *δεκανικόν* hieß. [2]), eine Bezeichnung, welche von dieſen bürgerlichen Haftlokalen auf die kirchlichen Räumlichkeiten, die in Conſtantinopel als Gefängniſſe benützt wurden, übergieng und ſchließlich auch bei den Kirchen in den Provinzen Aufnahme fand. Indeſſen ſind wir weit entfernt, dieſer unſerer Muthmaßung einen größern Werth als den der Möglichkeit vindiciren zu wollen, im Gegentheil, wir räumen gerne ein, daß ſich in der vorliegenden Angelegenheit nichts Sicheres feſtſtellen laſſe und begnügen uns, zu wiſſen, daß es ſchon in der Periode der erſten chriſtlichen Kaiſer kirchliche Gefängniſſe gab, daß zu denſelben die

---

1) Gothofredus, Commentar. in L. unic. Cod. Theod. h. t. 6. 33.

2) In derſelben Weiſe ſcheinen die für die Frauen beſtimmten Betlocale vom Volk den Namen „Catechumena" erhalten zu haben. Novell. Leon. LXXIII: „... *ἐν τοῖς τῶν ἐκκλησιῶν ὑπερῴοις, ἅπερ ὁ πολὺς ἄνθρωπος κατηχούμενα καλεῖν ἔγνω*"... in ecclesiarum coenaculis, quae *promiscuum vulgus* κατηχούμενα vocare solet.«

Diaconica, Catechumena und ähnliche Gelasse der Kirchen verwendet und in dieser Eigenschaft mit dem gemeinsamen Namen »Decanica« belegt worden seien.

Bei den neuern Canonisten und Archäologen, sowohl katholischen [1]) als protestantischen [2]), findet sich übereinstimmend die Behauptung, die Decanica seien ausschließlich für straffällige Cleriker bestimmt gewesen. Allein diese Annahme beruht auf einem Irrthum, denn alle Nachrichten, welche wir aus dem christlichen Alterthum über die Decanica haben, sprechen für das directe Gegentheil und es läßt sich aus denselben höchstens der Schluß ableiten, daß die in Rede stehenden Arrestlocale Laien und Clerikern gemeinsam waren. Als Justinian der zu seiner Zeit noch üblichen Praxis, Mönche und Nonnen bei den weltlichen Gerichten zu belangen und sie durch Gerichtsboten vor das bürgerliche Forum zu laden, in einem eigenen Gesetze entgegentrat und verordnete, daß in derlei Rechtssachen nur der Diöcesanbischof zuständig sein solle, ertheilte er den Bischöfen Auftrag und Ermächtigung, die Executoren, welche künftighin eine solche Vorladung ausführen würden, in die „Decaneta" einzusperren [3]). Wie hier lediglich Laien die kirchliche Haft angedroht wird, so erzählen auch die Mönche Basilius und Thalassius in ihrer Klagschrift, das Volk von Con-

1) Du Cange, Commentar. in Paulum Silentiar. n. XXXXIV. Devoti, Instit. can. L. III. tit. I. § 21. Walter' K.R. § 191a. S. 439. Permaneder, K.R. § 342. S. 579.

2) Gothofredus, Commentar. in L. 3 Cod. Theod. de haeret. 16. 5. Bingham, Origin. L. VIII. c. 7. § 9; L. XVII. c. 4. § 12. Richter-Dove, K.R. § 218. S. 668. Jacobson in Herzog, Real-Encyclopädie für protest. Theologie, Bd. III. S. 326.

3) Nov. LXXIX.

ſtantinopel habe ſich gegen die Irrlehre des Neſtorius erhoben, aber die Oppoſition ſei nicht ungeahndet geblieben, vielmehr ein Theil der Widerſacher von den Officianten der kaiſerlichen Polizei alsbald ergriffen, ins Decanicon geführt und daſelbſt in einer Weiſe gepeitſcht worden, wie es ſelbſt bei barbariſchen Völkern nicht zu geſchehen pflege [1]). In demſelben Sinne und ohne einen Unterſchied zwiſchen Laien und Clerikern zu machen, ſagt Gregor II. in ſeinem Schreiben an Kaiſer Leo ganz allgemein: wenn Jemand geſündigt hat und ſeine Schuld bekennt — „*ὅταν ἁμάρτῃ τις καὶ ἐξομολογήσηται*“ —, ſo verweiſen ihn die Biſchöfe ſtatt ins Gefängniß in die Diaconia und Catechumena der Kirche und legen ihm Bußwerke auf, bis er ſich gebeſſert hat [2]).

Im damaligen römiſchen Reich und nach der damals geltenden Geſetzgebung waren bei den weltlichen Gerichten körperliche Züchtigung und perſönliche Haft [3]) allgemein übliche und vielbenützte Strafmittel. Wenn nun Auguſtinus ſagt, daß von der erſtern die Biſchöfe in ihren Gerichten ausgiebigen Gebrauch machten [4]), ſo liegt der Schluß nahe und verſtand ſich von ſelbſt, daß ſie auch die letztere in Anwendung brachten. Aber der Geiſt der chriſtlichen Milde

---

1) *Supplicatio seu exhortatio monachorum*: „... *καὶ τέως μὲν οὐκ ἀνεκδίκητον ἔμεινε τὸ τοῦ λαοῦ πειρατήριον, τοῦ συλληφθέντος ἐκ μέρους παρὰ τῶν ὑπηρετῶν καὶ ἐν τῷ δεκανικῷ τυπτηθέντος διαφέρως ἐν πολει βασιλευούσῃ, ἃ οὔτε ἐν ἔθνεσι τοῖς βαρβαρικοῖς ἐγένετο.*“. Hard. I. p. 1337.

2) Hard. IV. p. 16.

3) Tit. Cod. Theod. de exhibendis et transmittend. reis. 9. 2. de custodia reor. 9. 3; titt. cit. Cod. Justin. 9. 3; 9. 4.

4) Epist. CXXXIII ad Marcellin. tribunum: »Qui modus coërcitionis (virgarum verbera) a magistris artium liberalium et ab ipsis parentibus et *saepe etiam in judiciis solet ab episcopis adhiberi.*«

und die billige Rücksichtnahme auf die eigenen Religionsgenossen verlangte, die straffälligen Gemeindemitglieder, auch wenn sie bloße Laien waren, von den gewöhnlichen, in der Regel mit Leuten der verworfensten Gesinnung und der zweideutigsten Vergangenheit angefüllten Gefängnissen fernzuhalten und sie bis zur erfolgten Besserung in anständigen, weder der Ehre noch der Moralität nachtheiligen Localitäten, wie eben die Decanica sie darboten, unterzubringen.

Daß aber nicht bloß Laien, sondern auch Cleriker von den kirchlichen Behörden mit persönlicher Haft belegt wurden, läßt sich theils indirect darthun, theils sprechen dafür positive Thatsachen. Jene beiden Mönche, welche sich in einer Beschwerdeschrift an Kaiser Theodosius wandten, gehörten zum Clerus, Basilius war Diacon und Thelassius Lector. Sie wurden auf Befehl des Nestorius ins Gefängniß abgeführt, beklagen sich aber beim Kaiser hierüber nicht, geben mit keinem Worte zu verstehen, daß sie ihre Gefangensetzung als etwas Außerordentliches, durch Gesetz oder Sitte Verbotenes, als ein Attentat ansehen, das Clerikern gegenüber unzuläßig sei, bloß die willkürliche und grausame Behandlung, welche sie im Gefängniß zu erdulden hatten, ist der Gegenstand ihrer Beschwerde, eine Behandlung, „welche selbst bei den weltlichen Gerichten nicht einmal Leuten aus den niedersten Volksschichten, geschweige denn Clerikern und Mönchen zu Theil werde". Hätte damals die Incarceration von Clerikern als etwas Widerrechtliches gegolten, wäre die Verhaftung eines Ordinirten in der kirchlichen Praxis etwas ganz Unerhörtes gewesen, die Ankläger des verhaßten Patriarchen hätten gewiß nicht unterlassen, diesen Umstand nachdrücklich hervorzuheben und die Wucht der Vorwürfe gegen Nestorius um ein Beträchtliches zu ver-

stärken. Da sie es nicht thun, sondern über diesen Punkt vollständiges Stillschweigen beobachten, so ziehen wir daraus den Schluß, daß in der Periode der ersten christlichen Kaiser die Gefangensetzung von Clerikern, weit entfernt etwas Auffälliges zu bieten, vielmehr zu den gewöhnlichen und fast alltäglichen Vorkommnissen, nach welchen Niemand sich sonderlich umzusehen pflegte, gezählt habe. Die gleiche Folgerung läßt sich aus anderweitigen Nachrichten ziehen. In der zum Bisthum Alexandrien gehörigen Mareotis lebte ein Laie, Namens Ischyras, der sich für einen Priester ausgab und kirchliche Functionen verrichtete [1]). Als sein Metropolit Athanasius von der Sache hörte, schickte er den Priester Macarius zu dem Betrüger, um ihn vorzuladen. Aber anstatt sich zu stellen, floh er zu den Meletianern und erdichtete in Verbindung mit ihnen die Anschuldigung, Macarius sei in sein Sacrarium eingedrungen, habe den Altar umgestürzt, den Kelch zerbrochen und die hl. Bücher verbrannt. Auf einer Synode, welche Constantin im J. 335 nach Tyrus berufen hatte, sollte neben vielem Andern auch die Angelegenheit des Ischyras untersucht und entschieden werden. Die Meletianer, welche im Bunde mit den Eusebianern auf dem Concil die Oberhand hatten, beschloßen, zur Erhebung des Thatbestandes eine eigene Commission in die Mareotis zu entsenden, wählten in diese nur Feinde des Athanasius, gestatteten der Deputation den Ischyras mit sich zu nehmen und setzten den Presbyter Macarius gefesselt in Tyrus gefangen. Die Zulässigkeit der letzteren Maßregel bestritt Athanasius mit keiner Sylbe, nur dagegen erhob er Protest und bezeichnete es als eine Ungerechtigkeit,

1) Socrates, H. E. L. I. c. 27. 31.

daß sie, die als Richter thätig seien, den Angeklagten in's Gefängniß setzen, den Kläger aber mit sich nehmen [1]). Auf demselben Standpunkte stehen die Gegner. Wiederholt werfen sie dem Athanasius vor, er habe Priester und selbst Bischöfe gefangen gesetzt oder (durch den weltlichen Arm) gefangen setzen lassen [2]), aber nirgends stellen sie dieses Vergehen als etwas Außerordentliches oder an sich Verbotenes dar, sondern nur das rechnen sie ihm zum Verbrechen an, daß er willkürlich und gewaltsam gehandelt, aus Haß und Parteileidenschaft an völlig Unschuldigen sich vergriffen habe.

Wenn aus dem Angeführten sich ergeben dürfte, daß die Inhaftirung von Clerikern nach Gesetz und Praxis allgemein üblich war und häufig vorkam, so finden sich auch Thatsachen, welche diese unsere Schlußfolgerung direct bestätigen. Bischof Maximianus hatte eine Anzahl von Clerikern wegen des Verbrechens der Zauberei ins Gefängniß gesetzt. Gregor der Gr., weit entfernt hierin ein Unrecht zu erblicken und die getroffene Maßregel zu mißbilligen, beauftragte nach dem Tode des Bischofs seinen Stellvertreter, den Diacon Cyprianus, den Thatbestand sorgfältig zu untersuchen, die Strafe, wenn sich das Verbrechen herausstelle, zu bestätigen und zu vollstrecken [3]). In einem andern Briefe läßt der Papst seinem Bevollmächtigten die Weisung zugehen, den Priester Sisinnius, welcher des Götzendienstes,

---

1) Socrates, H. E. L. I. c. 31: „.. *οὐδὲ δίκαιον εἶναι, Μακάριον μὲν τὸν πρεσβύτεραν ἐν δεσμοῖς εἶναι, τὸν δὲ κατήγορον ἅμα τοῖς ἐχθροῖς δικασταῖς εἶναι*". Athanasius, Apolog. contra Arian. c. 72: „*Μακάριον τὸν κατηγορούμενον πεποιήκασι διὰ στρατιωτῶν ἀπομεῖναι, τὸν δὲ κατήγορον μεθ' ἑαυτῶν ἀπήγαγον.*"

2) Sozomenus, H. E. L. I. c. 25.

3) Gregorius, Epist. L. V. ep. 32.

der Sodomie und der Unterschlagung angeklagt war, falls hinreichende Indicien vorliegen, zu verhaften, den Sachverhalt festzustellen und über das Ergebniß nach Rom zu berichten, damit die endgültige Sentenz gefällt werden könne [1]). In Spanien waren zwei Bischöfe, Januarius und Stephanus, ungerechter Weise von ihren Stühlen vertrieben und ins Exil geschickt worden, alsbald suchten zwei Priester das Vorgefallene auszubeuten, empfiengen die bischöfliche Consecration und setzten sich an die Stelle der Abwesenden. Gregor ordnet eine Untersuchung an und verfügt, daß die Eindringlinge abgesetzt und den Bischöfen ausgeliefert werden, damit diese die Usurpatoren entweder an Ort und Stelle gefangen halten oder nach Rom schicken können [2]).

Daß die kirchlichen Behörden gegen straffällige Cleriker auf persönliche Haft erkannt haben, dürfte nach dem Voranstehenden keinem Zweifel unterliegen, ob aber der Ort der Vollstreckung die Decanica gewesen seien, dafür läßt sich kein directes Zeugniß namhaft machen. Zwar sind die beiden Mönche, der Diacon Basilius und der Lector Thalassius in's Decanicon abgeführt worden, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Cleriker, sagen sie ja doch selbst, daß nicht Wenige aus dem Volk dasselbe Schicksal getheilt haben und damit übereinstimmend gibt ihre ganze Schilderung der damaligen Ereignisse deutlich zu verstehen, daß sie gleich den Laien aus keinem andern Grunde von den Häschern ergriffen und abgeführt worden seien, als weil sie der heterodoxen Lehre des Nestorius entgegentraten und an der Spitze der Opposition standen. Die Organe der öffentlichen

1) Epist. L. X. ep. 4.
2) Epist. L. XIII. ep. 45.

Ordnung machten in ihrem Diensteifer zwischen Laien und Clerikern nicht den geringsten Unterschied, überhaupt waren jene Vorgänge viel zu tumultuarisch als daß wir aus denselben für Feststellung des geltenden Rechts oder der bestehenden Uebung zuverläßige Argumente entnehmen könnten.

Indessen spricht doch eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß die Decanica auch zur Inhaftirung von Clerikern gedient haben. In den Fällen freilich, in welchen die weltliche Gewalt auf specielle Requisition ihren Arm lieh und von sich aus die Verhaftung vornahm, benützte sie zur Detention ihre eigenen Lokale und wenn Athanasius die zu Tyrus beschlossene und ausgeführte Gefangensetzung seines Presbyters Macarius mit den Worten erwähnt — „*Μακάριον τὸν κατηγορούμενον πεποιήκασι διὰ στρατιωτῶν ὑπομεῖναι*“, so werden wir den letztern nirgends anders als im gewöhnlichen Gefängnisse zu suchen haben [1]). Ging dagegen die Verhaftung von den kirchlichen Behörden aus, so war der Ort der Vollstreckung sicherlich das Decanicon. Alle Nachrichten, welche über diese Räumlichkeiten auf uns gekommen sind, sprechen gleichmäßig aus, daß in denselben die zur Haft verurtheilten Laien untergebracht worden seien und wir haben den Grund dieser Praxis in der Absicht der Kirche gefunden, ihre Angehörigen schonend zu behandeln und sie von der Bevölkerung der gewöhnlichen Gefäng-

1) Neben vielen andern brachten die Eusebianer auf dem Concil zu Tyrus gegen Athanasius auch die Anklage vor, auf sein Betreiben sei Callinicus, Bischof von Pelusium, in's Militärgefängniß geworfen worden — „*οὐτὸν δὲ Καλλίνικον στρατιωτικῆς φρουρᾶς . . πειραθῆναι ἐπόιησε*“. Sozomenus, H. E. L. II. c. 25.

niſſe fernzuhalten. Sollte dieſelbe Rückſichtnahme gegenüber den Clerikern nicht in erhöhtem Maaße für geboten erachtet worden ſein und läßt ſich annehmen, daß die Diener des Altares in einem Punkte, der die Ehre des Standes ſo nahe berührte, härter und mit geringerer Liberalität behandelt worden ſeien?

Wir wiſſen ferner, daß ſich die Kirche an die Sitten, Geſetze und Rechtsinſtitutionen der Länder, in welchen ſie lebte, nach Möglichkeit anſchloß [1]) und dieſe ſich eigentlich von ſelbſt verſtehende Accommodation tritt gerade auf dem Gebiete, von welchem die Rede iſt, unverkennbar zu Tage. Nach dem altrömiſchen Rechtsſatze — »carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet« [2]) war das Gefängniß in der Regel Unterſuchungshaft und nur ausnahmsweiſe wirkliche Strafe. In der erſtern Eigenſchaft begegnet uns daſſelbe in den Briefen Gregors d. G. an zwei Stellen [3]), während es als Strafe nur einmal vorkommt [4]). Nach römiſchem Rechte wurden die Angeklagten im Gefängniſſe nicht gefeſſelt [5]) — außer bei beſonders ſchweren Verbrechen und ſelbſt dann mit Rückſichtnahme auf die Forderungen der Humanität [6]). Die Notizen, welche über die Gefangenſetzung der Cleriker auf uns gekommen ſind, deuten nirgends und nicht im Entfernteſten die Anwendung von Ketten oder ähnlichen Zwangsapparaten an: die beiden Mönche wurden allerdings gefeſſelt vom Dia-

1) Augustinus, De civitate Dei, L. XIX. c. 17.
2) L. 8. §. 9 Dig. de poenis. 48. 19.
3) Epist. L. V. ep. 32; L. X. ep. 4.
4) L. XIII. ep. 45.
5) L. 2. Cod. de exhibendis et transmittend. reis. 9. 3.
6) L. 1. Cod. de custod. reor. 9. 4.

conicon nach dem Prätorium geführt und Macarius zu Tyrus „in Banden" zurückbehalten, aber hier wie dort handelte die weltliche Gewalt, die in einseitiger Parteilichkeit Schergendienste leistend über die bestehende Sitte willkürlich sich hinwegsetzte. Nach römischem Rechte konnten die untergeordneten Behörden bei schweren Verbrechen die Thäter zwar verhaften, mußten sie jedoch alsbald mit Bericht und unter gehöriger Bewachung dem Statthalter zuschicken — »transmittere« [1]). Gregor schreibt an seinen Stellvertreter, den Diacon Cyprian, er solle die Angelegenheit der vom verstorbenen Bischofe Maximian wegen Zauberei verhafteten Cleriker streng untersuchen und die Schuldigen dem Verbrechen entsprechend bestrafen; komme er aber an Ort und Stelle damit nicht zu Stande, so seien die Inhaftirten nach Rom zu senden — »nobis, qui tales sunt, *transmitti* debent« [2]). Wir sehen aus dem Angeführten, daß das geltende Landesgesetz auf die Praxis, welche die Kirche den Clerikern gegenüber beobachtete, nicht nur einen bedeutenden Einfluß übte, sondern geradezu maßgebend war und von hier aus dürfte der Schluß gerechtfertigt sein, daß dasselbe auch in Verwendung der Decanica die gleiche Wirkung geäußert haben werde. Seit alten Zeiten kannte die römische Justiz zwei verschiedene Arten von Gefängnissen: vincula *publica* oder carcer publicus, das allgemeine, öffentliche, so zu sagen das Staats-Gefängniß und die libera custodia, den Privatarrest, bestimmt für Senatoren, Beamtete und überhaupt für An-

1) L. 5. Cod. Theod. de exhibend. et transmittend. reis. 9. 2; L. 7. Cod. de defensor. 1. 55.

2) Epist. L. V. ep. 32. Der technische Ausdruck »transmittere« ist auch Epist. XIII. 45 wiederholt gebraucht.

gehörige der höheren Stände, welche einem vornehmen Bürger oder einer Magistratsperson zur einstweiligen Bewachung übergeben wurden [1]). Sollten die Bischöfe diese auf den Unterschied der Stände und der Bildung berechnete Einrichtung gänzlich außer Acht gelassen und die Cleriker in den gewöhnlichen Gefängnissen untergebracht haben? Sollte es gewagt sein, anzunehmen, sie haben, wenn der Ausdruck erlaubt ist, mit beiden Händen nach der »libera custodia« gegriffen und die Mitglieder des in der Kirche so hoch geachteten Clerikalstandes in die überall schon vorhandenen Decanica gebracht, um sie daselbst wie in einem Privatarreste von andern Clerikern oder vertrauten Kirchendienern bewachen zu lassen? Daß an den Stellen, welche von der Gefangensetzung der Cleriker handeln, nie der Ort der Haft genannt wird, scheint uns nicht zufällig zu sein, ihre Einschließung in's Decanicum galt als selbstverständlich, daher eine dießbezügliche Bemerkung als überflüssig und die seltenen Fälle, in welchen das Lokal ausdrücklich hervorgehoben wird [2]), liefern gerade den Beweis, daß hier eine Ausnahme verzeichnet werden wolle und daß, wo eine derartige Notiz fehlt, die allgemein gebrauchten, in den Kirchen befindlichen Gefängnisse oder die Decanica als Haftlokale vorausgesetzt seien.

Seit ihrer Aufnahme in's römische Staatsleben war die Kirche eifrig bestrebt, ihre Diener auch in bürgerlichen Rechtssachen von den weltlichen Gerichten fernzuhalten und

---

1) Gothofredus, Comment. in L. 19. Cod. Theod. de accusat. 9. 1. Pauly, Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft, Art. *Custodia.*

2) Z. B. Sozomenus, H. E. L. II. c. 25: „. . ἐν διακόνῳ καθείρξε."

dem eigenen Forum zu unterstellen. Im vierten Jahrhundert findet sich bereits die ausdrückliche Weisung, daß ein Cleriker den andern weder in Civil- noch Criminalsachen beim weltlichen Richter, sondern nur bei seinem Bischofe belange [1]) und im fünften Jahrhundert war diese Forderung zur allgemeinen, in der Gesammtkirche geltenden Rechtsnorm geworden [2]). Die Verfehlungen der Cleriker gegen Amt und Stand gehörten ohnehin vor das kirchliche Forum [3]) und von den rein bürgerlichen Delicten hatten die Kaiser die Aburtheilung wenigstens der leichtern dem Bischofe eingeräumt [4]). Aber die häufige Einschärfung [5]) der Vorschrift, nur bei den kirchlichen Gerichten sich Recht zu suchen und die schwere Strafe der Depositiou, welche auf die Nichtbeachtung gesetzt war, beweisen, daß die Cleriker den Intentionen der Kirche sehr oft nicht entsprachen. Andererseits waren die weltlichen Gerichte eifrig bemüht, die Rechtssachen der Geistlichen, sei es durch Gewalt oder Verlockung, an sich zu ziehen und auf derlei Machinationen bezugnehmend sagt die Synode von Sardica in ihrem Schreiben an die Gemeinde zu Alexandrien, sie habe sich an die Kaiser mit der Bitte gewendet, diese möchten in Zukunft keinem weltlichen Richter gestatten, über Cleriker zu richten [6]).

1) Conc. Carthag. III. ann. 397. c. 9. Hard. I. p. 962 und bei Gratian c. 43. C. XI. q. 1.

2) Conc. Chalced. ann. 451. c. 9. Hard. II. p. 606 u. c. 46. C. XI. q. 1.

3) Bingham, Origin. L. V. c. 2. §. 6 sqq.

4) Gothofredus, Commentar. in L. 23 Cod. Theod. 16. 2.

5) Conc. Antioch. ann. 341. c. 11. 12. Hard. I. p. 598 sq. Conc. Carthag. XI. ann. 407. c. 10. Hard. l. c. p. 923. Hefele, Conc. Gesch. I. S. 101.

6) Epist. ad ecclesiam Alexandrin. Hard. I. p. 660.

Wollten nun die Bischöfe in diesem Kampfe die angestrebte Exemtion der Cleriker siegreich durchführen und das ihnen vom Gesetze zugewiesene Richteramt behaupten, wollten sie die Untergebenen in wirksamer Weise dem eigenen Forum zuführen und dem weltlichen entziehen, so mußten sie auch für den äußern Apparat sorgen, der zur Ausübung von Gerichtsbarkeit unentbehrlich ist, also vor Allem geeignete Haftlokale beschaffen, die Angeklagten gleich beim Beginne des Verfahrens in eigene Verwahrung nehmen und vom weltlichen Richter fernhalten. Was war passender und was lag näher als die überall schon vorhandenen Decanica wie für die Laien so ganz besonders für die Cleriker zu benützen? Wenn Gregor d. G. seinen Bevollmächtigten beauftragt, das Strafverfahren gegen die von Bischof Maximian wegen Zauberei gefangen gesetzten Cleriker zu Ende zu führen, so waren, wie allgemein angenommen wird [1]), die Decanica die Lokalitäten, in welchen die Verhafteten sich befanden.

Indem wir das Resultat unserer bisherigen Erörterungen kurz in den Sätzen zusammenfassen, daß unter den ersten christlichen Kaisern von den kirchlichen Behörden sowohl gegen Laien als Cleriker auf Gefängniß erkannt wurde, daß dasselbe bei den erstern vorherrschend als Buß- und Besserungsmittel, bei den letztern theils als Untersuchungshaft, theils als wirkliche Strafe zur Anwendung kam, daß bei beiden als Ort der Vollstreckung die Diaconica, Catechumena oder andere in den Kirchen befindliche Gelasse benützt und in dieser Eigenschaft mit dem gemeinsamen Namen

1) Vgl. die Annotationen der Mauriner zu Gregor. Epist. L. V. ep. 32. lit. c.

„Decanica“ belegt wurden, gehen wir zu der Zeit über, in welcher die Kirche in die germanischen Staaten eintrat und beleuchten die Stellung, welche von da an bis zum Erscheinen des Corpus juris canonici das Gefängniß in ihrem gegen den Clerus gerichteten Strafsystem einnahm.

Die in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten aufgestellte Behauptung, daß bei den germanischen Völkern die Gefängnißstrafe, „weil man sie für zu umständlich und kostspielig gehalten habe, kaum vorgekommen sei“ [1]) und wenn sie vorgekommen, „doch nur eine untergeordnete Stellung eingenommen habe“ [2]), beruht offenbar auf einem Irrthum. Die Volksrechte und Capitularien erwähnen sie zu wiederholten Malen und zwar in einer Weise, die ihre häufige Anwendung außer Zweifel setzt. So verordnete der Longobardenkönig Liutprand (712—44), daß jeder Richter in seinem Bezirke ein unterirdisches Gefängniß zur Verfügung habe [3]) und in demselben Sinne verlangt Carl d. G. von den Grafen, daß jeder derselben in seiner Grafschaft für einen Gewahrsam sorge [4]), weßhalb die Annahme, „fast in jedem größern Orte seien Gefängnisse vorhanden gewesen“ [5]), keinem Bedenken unterliegen dürfte. Nicht nur die Gesetze reden von der Inhaftirung der Verbrecher wie von einem

---

1) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, II. §. 719.

2) Wilda, Das Strafrecht der Germanen, I. S. 519.

3) Legg. Liudprandi, c. 79 (VI. 26): »De furonibus *ut unusquisque judex in sua civitate faciat carcerem* sub terra etc.« Walter, Corpus jur. German. T. I. p. 790.

4) Capitular. II. ann. 813. c. 11: »Ut comites *unusquisque in suo comitatu* carcerem habeant.« Walter, l. c. II. p. 262.

5) Waitz, Verfassungsgesch. II. S. 595.

alltäglichen Vorkommniſſe [1]), ſondern auch Könige und Richter machten von der Strafe beliebigen Gebrauch, wie gerade der Augenblick es eingab und Perſonen oder Verhältniſſe zu erfordern ſchienen [2]). Daher können die auf uns gekommenen Nachrichten, welche die Gefängniſſe als ſtets ſehr bevölkert darſtellen [3]), nicht nur nichts Auffallendes haben, ſondern müſſen als das natürliche Ergebniß der damaligen Rechtspflege angeſehen werden.

Eine ähnliche Rolle ſpielte die Gefängnißſtrafe auf kirchlichem Gebiete und die Canones, welche von ihr reden, laſſen keinen Zweifel beſtehen, daß ſie gerade gegen Cleriker häufig in Anwendung gebracht und als ein ganz gewöhnliches Zuchtmittel betrachtet wurde. Das von dem fränkiſchen Könige Guntram im J. 581 berufene und von den Biſchöfen der verſchiedenen Reichsprovinzen beſuchte Concil von Macon verbietet den Clerikern, weltliche Kleider und Waffen zu tragen; wer es dennoch thue, ſolle dreißig Tage bei Waſſer und Brod eingeſperrt werden [4]) — und die

1) Lex Wisigoth. L. VI. lit. 2. c. 3. Pipin. Capit. Compend. ann. 757. c. 19. Walter, I. p. 542; II. p. 51.

2) Gregor. Turon. Histor. Franc. L. VIII. c. 44. L. IX. c. 13. De miraculis St. Martini, L. II. c. 35.

3) Gregor. Tur. Hist. Franc. L. VI. c. 23: »Dehinc Chilperico regi, post multa funera filiorum, filius nascitur. Ex hoc jubet rex omnes custodias relaxari, vinctos absolvi.« L. X. c. 6: »Apud Avernos vero vincti carceris nocte nutu Dei disruptis vinculis reseratisque aditibus custodiae egressi etc.« Idem, Vitae Patr. c. VIII. n. 10: »Quanti per hunc Sanctum (sc. Nicetium) carcerali ergastulo revincti absoluti sint, quantorum compeditorum catenae sive compedes sint confractae, testis est moles illa ferri . . . in una nocte in septem civitatibus carcerariis apparuisse beatum virum eosque absolvisse ab ergastulo et abire liberos permisisse.«

4) Conc. Matiscon. I. c. 5.: ». . triginta dierum in-

gleiche Strafe diejenigen Majoristen treffen, welche einen andern Cleriker beim weltlichen Richter belangen. Für Spanien bezeugt das Vorkommen der Freiheitsstrafe die unter König Wamba im J. 675 gefeierte Synode von Toledo, welche jeden Geistlichen, der als Richter ein Todesurtheil fälle oder auf körperliche Verstümmelung erkenne, mit Absetzung und ewigem Kerker bedachte [1]). Daß im Gothenreiche die Cleriker noch bei vielen andern Veranlassungen in kirchliche Haft gebracht wurden, beweist dasselbe Concil, indem es den Bischöfen, um sie von einer willkürlichen, leidenschaftlichen und tyrannischen Behandlung ihrer Untergebenen abzuhalten, genau das gerichtliche Verfahren vorschreibt, welches sie bei Verhängung der Gefängnißstrafe einzuhalten haben [2]). Was Deutschland betrifft, so begegnen wir gleich auf dem ersten Nationalconcil verschiedenen Formen und Stufen dieser Strafe — je nach dem Weihegrade des Delinquenten bald Einsperrung auf ein bald auf zwei Jahre, bald verschärft durch Fasten, bald verbunden mit vorgängiger Geißelung [3]). Die Häretiker Adelbert und Clemens, welche unter dem Volke bedeutenden

---

clusione detentus, aqua tantum et modici panis usu diebus singulis sustentetur.« c. 8.: ». . sin certe honoratior, triginta dierum conclusione multetur.« Hard. III. p. 452.

1) Conc. Toletan. IX. c. 6: ». . et concessi ordinis honore privatus et loco suo, perpetuo damnationis teneatur religatus ergastulo.« Hard. l. c. p. 1026.

2) L. c. c. 8.

3) Conc. German. ann. 742. c. 6: ». . in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua . . duos annos in carcere permaneat et antea flagellatus et scorticatus videatur. . . post tertiam verberationem in carcerem missus vertente anno ibi poenitentiam agat.« Hard. l. c. p. 1921 sq.

Anhang gefunden hatten, wurden vom hl. Bonifacius wiederholt zum Gefängnisse verurtheilt und das Urtheil vom Papste Zacharias bestätigt [1]). Chrodegangs Regel läßt bei schwerern Vergehen auf die körperliche Züchtigung noch die Einsperrung folgen und die Dauer derselben vom Ermessen des Bischofs abhängen [2]); daß bald nachher die hiezu erforderlichen Localitäten in den Canonicaten eingerichtet wurden, ersehen wir aus dem Concil von Aachen (817), welches die Aufeinanderfolge der verschiedenen Strafen festsetzend die Bemerkung macht — sit locus intra claustra canonicorum, *sicut multis in locis noscitur esse,* quo ad tempus retrudantur et secundum modum culpae castigentur« [3]). Eine gleichzeitige Mainzer Synode schreibt den Bischöfen vor, die ohne Anstellung unstät umherziehenden und lediglich der Befriedigung ihrer schlechten Leidenschaften nachgehenden Cleriker, wo immer dieselben ergriffen werden, ohne Verzug einzusperren und damit ihrem ärgerlichen Treiben ein schnelles Ende zu machen [4]). Setzt diese Verordnung das allgemeine Vorhandensein kirchlicher

---

1) Bonif. Epist. LIX. (Zachariae Pap. ad Bonif.), Ep. LXVII. (Bonifacii ad Zachar. Pap.) ed. Würdtwein, p. 144 sqq. 168 sqq. Vgl. über Adelbert und Clemens Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, I. S. 368 ff. Hefele, Conc. Gesch. III. S. 479. 490. 501 ff.

2) Reg. Chrodogang. c. 15. Walter, Fontes jur. eccl. p. 29.

3) Conc. Aquisgran. L. l. c. 134. Hard. IV. p. 1141.

4) Conc. Mogunt. ann. 813. c. 22 : »Tales omnino, ubicumque inventi fuerint, praecipimus ut episcopi sine ulla mora eos sub custodia constringant canonica et nullatenus eos amplius ita errabundos et vagos secundum desideria voluptatum suarum vivere permittant.« Hard. l. c. p. 1014.

Gefängnisse voraus, so ergiebt sich das Gleiche aus der Verfügung von Tribur, welche den Bischöfen gestattet, jeden Cleriker, der unächte päpstliche Schreiben vorweise, in Gewahrsam zu nehmen und solange festzuhalten, bis Rom entscheide, was mit einem Solchen zu geschehen habe [1]). Wenn Regino von Prüm dem seine Diöcese visitirenden Bischofe die Weisung giebt, einen simonistischen Priester ohne Weiteres gefangen zu setzen und ihn erst zu entlassen, wenn er sich gebessert und volle Genugthuung geleistet habe [2]), so liegt auch hierin ein vollgültiger Beweis, daß damals die Gefängnißstrafe gegen Cleriker allgemein in Uebung war und überall die hiezu nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung standen. Der nämlichen Praxis begegnen wir in Italien. Eine im J. 850 zu Pavia gehaltene Synode beauftragt die Bischöfe, jene Cleriker und Mönche, die im Lande umherziehend durch Anregung unnützer Fragen das Volk in Streitigkeiten verwickeln, zu verhaften und dem Metropoliten zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben [3]). Im folgenden Jahrhundert hat der Bischof Atto

1) Conc. Tribur. ann. 895. c. 30: ». . penes episcopum sit potestas, utrum eum in carcerem aut in aliam detrudat custodiam, usquequo Apostolicam interpellet sublimitatem, ut dignetur decernere, quid de talibus justo ordine lex Romana statuat diffinire, ut et is corrigatur et ceteris modus imponatur.« Hard. VI. I. p. 448.

2) De synodalibus causis, L. I. c. 276: ». . Nam si pro misericordia episcopo placuerit, longo tempore eum poenitendo quae gessit in carceris aerumna recludere et usque ad satisfactionem ibi detineri et postea si se correxerit etc.« Ed. Wasserschleben, p. 130.

3) Conc. Regiatic. c. 23.: ». . de his decrevit sancta synodus, ut ab episcopo loci detineantur et ad metropolitanum deducti discussione ecclesiastica examinentur.« Hard. V. p. 30.

von Vercelli den Priestern und sonstigen Klerikern, welche durch Simonie in den Besitz von Benefizien sich setzen, Deposition oder langwieriges Gefängniß in Aussicht gestellt [1]). Daß auch noch später die Strafe der Einsperrung gegen Cleriker allgemein zur Anwendung gekommen sei, ergiebt sich aus dem Umstande, daß die oben erwähnten Canones von Macon und Toledo in Gratians Decret Aufnahme gefunden haben [2]).

Läßt sich aus dem Bisherigen als sicheres Ergebniß feststellen, daß die Inhaftirung der Cleriker während der Periode, von welcher wir reden, im kirchlichen Strafrechte eine hervorragende Stelle eingenommen habe, so fragt sich weiter: wo sind die zu diesem Zweck bestimmten Gefängnisse zu suchen und wie waren sie beschaffen?

Ohne Zweifel haben die Decanica wenn auch nicht dem Namen so doch der Sache nach fortgedauert und die Räumlichkeiten, welche sich in den Kirchen oder kirchlichen Gebäuden befanden, wie ehedem so auch in den germanischen Staaten als Haftlocale gedient. In dem bereits oben berührten Schreiben, welches Gregor II. (715—31) an Kaiser Leo den Isaurier richtete, führt der Papst den Gedanken aus, daß die Kirche milderer Strafmittel sich bediene als die weltlichen Regenten und die Bischöfe die Gesetzesübertreter statt in wirkliche Gefängnisse in die Diaconica und Catechumena der Kirchen verweisen, um sie gebessert aus denselben wieder zu entlassen; Gregor spricht

1) Capitular. c. 33.: «. . sciat se pro hac rapina et saeva cupiditate aut gradum amissurum aut in carceris aerumna longo tempore poenitentiam agendo detinendum.« D'Achery, Spicileg. ed. nova, T. I. p. 406.

2) c. 6. C. XI. q. 1.; c. 30. C. XXIII. q. 8.

ohne einen Unterschied oder Einschränkung zu machen ganz allgemein und legt einfach die zu seiner Zeit bestehende Praxis dar, — also befanden sich zu Anfang des achten Jahrhunderts im Abend- wie im Morgenlande die den Bischöfen zur Verfügung stehenden Gefängnisse in den Kirchen. Schon aus einer viel frühern Zeit erwähnt Gregor von Tours im Gegensatze zum eigentlichen Kerker die altrömische »libera custodia«.[1]). Wenn demnach bei den Franken die Gefangenen nicht immer im strengen Gerichtsgefängnisse untergebracht, sondern bisweilen einer Magistratsperson oder einem angesehenen und zuverlässigen Bürger zur Bewachung übergeben wurden, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß sich auch die Kirche dieser milderen Form werde angeschlossen und namentlich die Cleriker innerhalb der Kirchen oder kirchlichen Gebäude unter eigener Aufsicht in einer etwas freieren und weniger strengen Haft werde gehalten haben. Auf denselben Gedanken führt uns ein Brief Carls d. G. an die Mönche im Kloster des hl. Martinus. Es handelt sich um einen verbrecherischen Cleriker, der von seinem Bischofe zur Haft gebracht, aber aus derselben entsprungen (»in custodia misssus et de custodia elapsus«) in die Basilica des hl. Martinus floh, von den dortigen Mönchen aufgenommen und (kraft des Asylrechtes) gegen den Bischof vertheidigt wurde: der Kaiser gebietet die Zurückgabe an den rechtmäßigen Vorgesetzten und befiehlt den Mönchen, vor ihm zu erscheinen und sich zu verant-

1) Histor. Francor. L. V. c. 50.: »Igitur deducti ad regem qui vincti fuerant, incusantur instanter, ut capitali sententia finirentur. Sed rex recogitans, absolutos a vinculo *in libera custodia reservat illaesos.*«

worten[1]). Der wiederholt und immer gleichmäßig gebrauchte Ausdruck »custodia« und die Leichtigkeit, mit welcher die Flucht bewerkstelligt wurde (de custodia *elapsus*) dürfte darauf hinweisen, daß der »infamis clericus« nicht in einem wohlverwahrten Gefängnisse oder einem eigentlichen »Carcer«, sondern an einem Orte untergebracht war, der wie das Decanicon, als leichter, wenig befestigter und kaum bewachter Gewahrsam dem Entwischen keine sonderlichen Schwierigkeiten entgegensetzte — und wenn das Concil von Mainz (813. c. 22) den Bischöfen vorschreibt, unstät umherziehende, müßiggängerische und ausschweifende Cleriker »sub custodia *canonica*« einzusperren, so ist sicherlich an eine ähnliche Localität zu denken. Benedictus Levita hat in seiner berühmten Gesetzessammlung aus den Novellen Justinians oder vielmehr aus Julians Epitome die bereits oben angeführte Stelle aufgenommen[2]), aber statt des zu seiner Zeit nicht mehr verständlichen Wortes »*decanica* ecclesiarum« den zur Bezeichnung eines Gefängnisses damals gebräuchlichern[3]) Ausdruck »*catenae* ecclesiarum« gesetzt, woraus sich schließen läßt, daß die betreffenden Räumlichkeiten auch noch im neunten Jahrhundert in den Kirchen sich befunden haben (catenae

1) Bei Baluzius, Capitular. Regum Francor. I. p. 413 sqq.

2) L. I. c. 378: »Si executor est, in catenis ecclesiarum recludatur, poenas luiturus.« Walter, Corp. jur. Germ. II. p. 578.

3) Conc. Toletan. XIII. ann. 683. c. 1: ». . et nulla deinceps illis ob hoc *catena judicialis* obsistat, sed omnes ita generosae stirpis ac nobilitatis propriae subeant decus, ut praeteritae infidelitatis nullum perferant dedecus.« Hard. III. p. 1739.

ecclesiarum). Wenn endlich das Concil von Tribur (895. c. 30) über die Bestrafung der Fälscher päpstlicher Schreiben die Weisung ertheilt — »penes episcopum sit potestas, utrum eum in *carcerem* aut in *aliam* retrudat *custodiam*«, so wird unter dem erstern die in der Kirche befindliche und gewöhnlich als Gefängniß benützte Localität und unter der letztern jede andere zu einem Gewahrsam geeignete Räumlichkeit zu verstehen sein, denn daß der »carcer«, in welchen straffällige Cleriker geschickt wurden, die Bestimmung hatte, die Diener der Kirche von den bürgerlichen Gefängnissen fernzuhalten und daß, wo ein solcher fehlte, jedes anständige Gelaß in und außerhalb der Kirche, das hiezu als brauchbar sich erwies, verwendet, ja gegebenen Falles zu diesem Zweck erst eingerichtet wurde, ersehen wir aus einem dem zwölften Jahrhundert angehörigen Schreiben, welches für den Erzbischof Rotrod von Rouen die Aufforderung enthält: »Si vero clericus aliquis pro suis culpis a ministerialibus praelatorum ecclesiae captus fuerit, non patiaris eum custodiae publicae mancipari aut in carcerem laicorum retrudi, sed potius in domo tua vel alterius ecclesiasticae personae ejus custodiae locum facias congruum provideri, ubi secundum qualitatem et quantitatem delicti debeat custodiri« [1]).

Fragen wir nach der Absicht, von welcher die Kirche bei Gefangensetzung ihrer Cleriker sich leiten ließ, so war dieselbe auf verschiedene Ziele gerichtet. Entsprechend dem Geiste, welcher das kirchliche Strafrecht von jeher beherrschte,

---

1) Du Cange, Glossar. s. v. *Carcer canonicalis disciplinae.*

handelte es sich vor Allem und in erster Linie um die Buße und Besserung des Inhaftirten[1]); in einzelnen Fällen war die Einsperrung bloße Untersuchungshaft[2]); unter besonderen Verhältnissen wurde das Gefängniß auch als Mittel benützt, Männer, welche die kirchliche Ordnung in bedrohlicher Weise gefährdeten, vorerst unschädlich zu machen[3]) und bisweilen diente es als eigentliche Strafe, als Sühne begangener Gesetzesverletzungen[4]).

Die zum Gefängnisse verurtheilten Cleriker in kirchlichen Localitäten unterzubringen und dieselben in eigener Haft zu halten, war schon durch jene Rücksichten geboten, welche die Kirche ihren Dienern schuldete und wenn wir andererseits erwägen, daß die damaligen Concilien bestrebt waren, auch für die bürgerlichen Gefangenen die Forderungen der Humanität zur Geltung zu bringen[5]), so ist an-

---

1) Reg. Chrodogang, c. 15. Conc. Aquisgran. ann. 817. L. I. c. 134.

2) Conc. Regiatic. ann. 850. c. 23. Tribur. ann. 895. c. 30.

3) Diesen Zweck verfolgte der hl. Bonifacius bei der wiederholten Verhaftung der überaus rührigen, bereits über einen zahlreichen Anhang gebietenden Häretiker Adelbert und Clemens. Die Unschädlichmachung hat auch das Conc. Moguntin. ann. 813. c. 22 im Auge.

4) Conc. Matiscon. ann. 581. c. 5. 8. Conc. Germ. ann. 742. c. 6. Regino, L. II. c. 276.

5) Conc. Aurel. V. ann. 549. c. 20: »Id etiam miserationis intuitu aequum duximus custodiri, ut qui pro quibuscumque culpis in carceribus deputantur, ab archidiacono seu a praeposito ecclesiae singulis diebus Dominicis requirantur, ut necessitas vinctorum secundum praeceptum divinum misericorditer sublevetur atque a pontifice, instituta fideli et diligenti persona, quae necessaria provideat, competens eis victus de domo ecclesiae tribuatur.« Hard. II. p. 1447.

zunehmen, das gleiche Motiv sei um so mehr den Geistlichen gegenüber maßgebend gewesen und die letztern regelmäßig in die kirchliche Haft gebracht worden, um ihnen eine mildere, schonendere und menschlichere Behandlung angedeihen zu lassen. Indessen scheinen doch auch Ausnahmen vorgekommen zu sein.

In den germanischen Staaten war »Ergastulum« die gewöhnliche Bezeichnung des bürgerlichen Gefängnisses. Gregor von Tours redet von einem »carcerale ergastulum« [1]) und das zweite Concil von Macon (585) beklagt sich, daß Geistliche von den weltlichen Richtern aus ihren Kirchen gerissen und in öffentliche Gefängnisse gesperrt werden — »ita ut eos de atriis venerabilium ecclesiarum violenter abstractos *ergastulis publicis* addicant« [2]). Diese ergastula waren feste, massiv gebaute und wohlverwahrte Haftlocale, in welchen die Verurtheilten noch überdieß durch Ketten und anderweitige Vorrichtungen an der Flucht gehindert werden sollten [3]). Ohne Zweifel war der Name und die Sache selbst von den Römern zu den Germanen gekommen. Bei den erstern verstand man unter Ergastulum den unter der Erde befindlichen Ort, welcher den zur Strafe auf das Land verwiesenen Sclaven

---

1) Vit. Patr. c. VIII. n. 10.

2) Conc. Matiscon. II. c. 9. Hard. III. p. 462.

3) Greg. Turon. De miraculis St. Martin. L. II. c. 35: »In proximo autem, id est post tertium de festivitate diem, erant quatuor vincti in carcere. Cumque eos saevitia judicis ita constringeret, ut nec victus necessaria ulli praebere liceret, Antistitis beati praesidia corde puro precantur. Dum haec igitur devote agerent, medio die subito *scinditur trabs, qua pedes eorum conclusi coarctabantur, confractisque catenis* liberatos se sentiunt.«

als Wohnung diente: hier wurden sie, um das Entweichen unmöglich zu machen, mit allen Arten von Fesseln (compes, Holzklotz am Beine befestigt, collare, Halseisen, manicae, Handschellen ꝛc.) beladen und festgehalten. Da sich an diese Stätten viele Grausamkeiten knüpften und auch freie Menschen dorthin, um sie zur Arbeit zu zwingen, geschleppt wurden, so suchten Augustus und Tiberius sie zu verbessern und Hadrian befahl ihre gänzliche Aufhebung, aber es gelang nie, diese schändlichen Mördergruben völlig zu beseitigen [1]). Auch darin stimmten die Ergastula der germanischen Staaten mit ihrem römischen Vorbilde überein, daß sie unter der Erde sich befanden [2]).

Wenn nun die eilfte Synode von Toledo die Cleriker der höhern Weihen auf's Eindringlichste warnt, keine Todesurtheile zu fällen oder zu einer körperlichen Verstümmelung den Befehl zu geben und Demjenigen, der sich eines solchen Frevels schuldig machen würde, die Strafe mit den Worten androht — »*perpetuo* damnationis teneatur religatus *ergastulo*« [3]), so wird der Ort der Vollstreckung wohl schwerlich in den gewöhnlichen, für Geistliche bestimmten, in den Kirchen befindlichen Localitäten, sondern nur im bürgerlichen Gefängnisse zu suchen sein. Es ist bekannt, wie sehr die Kirche jede Art von Blutvergießen verabscheute und mit welcher Sorgfalt sie bemüht war, ihre Diener von jeder Blutschuld fernzuhalten, aber gerade um die Zeit un-

---

1) Pauly, Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft, Art. *Servi.*

2) Legg. Liutprandi, c. 79.: »De furonibus, ut unusquisque judex in sua civitate faciat carcerem *sub terra* etc.« Walter I. p. 790.

3) Conc. Toletan. XI. ann. 675. c. 6. Hard. III. p. 1026.

seres toletanischen Concils wurden die dießfallsigen Intentionen der Kirche vielfach gröblich mißachtet, die Cleriker traten in den Dienst der weltlichen Fürsten, verwalteten in deren Namen und Auftrag die Criminalgerichtsbarkeit und trugen in dieser Eigenschaft kein Bedenken, gemäß den bestehenden Landesgesetzen Todesurtheile zu fällen, auf Verstümmelung zu erkennen, überhaupt an der grausamen und blutigen Rechtspflege jener Zeit im vollen Umfange thätigen Antheil zu nehmen [1]). Die Kirche mußte der immer weiter um sich greifenden Unsitte, welche mit dem milden Geiste des Evangeliums und der Aufgabe des Clerikalstandes in schroffem Widerspruche stand, ein für allemal ein Ziel setzen, es galt energisch und mit exemplarischen Strafen einzuschreiten, aber dazu reichte die gewöhnliche, verhältnißmäßig sehr milde Haft der Cleriker nicht aus, nur das bürgerliche Ergastulum konnte den gewünschten Effect hervorbringen und mit seinen Schrecken auf Männer, in welchen trotz der Ordination der wilde Geist des Volkes ungeschwächt fortlebte, den erforderlichen Eindruck machen. Und mußte sich dem Gesetzgeber nicht von selbst der Gedanke nahelegen, die Geistlichen, welche in ihrer Stellung als weltliche Richter über die Ergastula verfügten und pflichtvergessen die in denselben untergebrachten Opfer zum Tode führen ließen, gerade damit zu strafen, daß sie auf Lebensdauer in die gleichen Gefängnisse verwiesen wurden?

Für die Benützung der bürgerlichen Ergastula spricht noch ein anderer Umstand. Mit offenbarer Bezugnahme auf die geschilderte Criminalgerichtsbarkeit werden die Bischöfe

1) Conc. Autisiodor. ann. 578. c. 33. 34. Conc. Matiscon II. ann. 585. c. 19. Conc. Tolotan. IV. ann. 633. c. 31. Hard. III. p. 446. 464. 587.

im unmittelbar folgenden Canon [1]) ermahnt, ihre Strafgewalt gegen Cleriker mit strenger Gerechtigkeit, ohne Haß und Härte, zu üben, zur Untersuchung zwei oder drei Collegen beizuziehen und gemeinschaftlich die Strafe festzusetzen; werde auf Exil oder Gefängniß erkannt, so sei die Sentenz noch überdieß vom competenten Bischofe eigenhändig zu unterzeichnen. Die Synode stellt hier Exil und Einsperrung völlig auf die gleiche Stufe. Nun kam aber die Verbannung nach den damaligen Staats- und Kirchengesetzen nur bei den schwersten Verbrechen zur Anwendung und wurde kaum geringer taxirt als die Todesstrafe. Gerade bei den Westgothen war sie auf Hoch- und Landesverrath [2]), auf Mord und absichtliche Verstümmelung [3]) gesetzt — und was das kirchliche Strafrecht anbelangt, so ist es wieder ein toletanisches Concil, welches den heidnischen Götzendienst, also das denkbar schwerste Verbrechen des Christen, mit ewiger Excommunication und strenger Verbannung geahndet wissen will [4]). Sollte die durchgängige Gleichstellung der beiden den Clerikern angedrohten Strafen nicht zu dem Schlusse berechtigen oder vielmehr

---

1) Conc. Toletan. XI. c. 7.

2) Lex Wisigoth. L. II. tit. 1. c. 7. Walter I. p. 426.

3) L. VI. tit. 5. c. 1213. Walter. l. c. p. 553 sqq. Cfr. L. Rip. LXIX. 2: »Si quis proximum sanguinis interfecerit vel incestum commiserit, exilium sustineat et omnes res ejus fisco censeantur.« L. Alam. XXV.: ». . aut vitam perdat aut in exilium eat ubi Dux miserit et res ejus confiscentur in publico.« Walter, l. c. p. 187. 207.

4) Conc. Toletan. XII. ann. 681. c. 11.: »Quod si ingenuorum personae his erroribus fuerint implicatae, et perpetua excommunicationis sententia feriantur et arctiori exsilio ulciscantur.« Hard. III. p. 1725.

nöthigen, auch die Einsperrung sei nach demselben Maßstabe gewerthet worden und habe auf der Strafscala neben dem Exil die oberste Stufe eingenommen? Bei solchem Sachverhalte kann aber nicht das gewöhnliche Gefängniß der Cleriker, sondern nur das bürgerliche Ergastulum, der schwere Kerker, als Ort der Vollstreckung gedient haben. Sei dem indessen wie ihm wolle, so viel steht jedenfalls fest, daß die Kirche in der Periode, von welcher wir reden, die Gefängnißstrafe gegen Cleriker häufig in Anwendung brachte und zur Execution derselben ihre eigenen, für diesen Zweck speciell bestimmten Localitäten in Bereitschaft hatte oder wo sie fehlten, zum vorübergehenden Gebrauche in Bereitschaft setzte.

Noch häufiger aber wurden die Cleriker zur Verbüßung der Haft in die Klöster geschickt. Als Grundlage und Vorbild diente das weltliche Recht, welches schon frühzeitig die Klöster als Haftlocale benützte und namentlich Frauenspersonen in dieselben verwies. Während Constantin auf den Ehebruch die Todesstrafe gesetzt hatte [1]), ließ Justinian die Milderung eintreten, daß er derlei Frauen in Klöstern unterbrachte: es stand dem Manne frei, die Ehebrecherin innerhalb der ersten zwei Jahre wieder aufzunehmen und die Ehe fortzusetzen, that er dieß aber nicht vor Ablauf jener Frist oder trat inzwischen sein Tod ein, so mußte die Frau Nonne werden und auf Lebensdauer im Kloster verbleiben [2]). Indem die Kirche dieser Praxis sich anschloß und Fleischessünden an Frauenspersonen mit der Verweisung

1) L. 30. Cod. Ad leg. Jul. de adulteriis 9. 9.

2) Nov. CXXXIV. c. 10. Cfr. Nov. Leon. XXXII. Lex Wisigoth. L. III. tit. 5. c. 1. Carol. M. Capitular. L. VI c. 96. Walter, I. 484; II. p. 608.

in's Kloſter ahndete [1]), dehnte ſie die Kloſterhaft bei einzelnen Vergehen auch auf die Männer aus. Die beiden Fälle, in welchen Gregor d. G. gegen Laien die Kloſterverweiſung ausſprach, laſſen erkennen, daß dieſe Maßregel aus Schonung und Rückſichtnahme gegen Männer in Anwendung kam, welche wegen ihrer hohen bürgerlichen Stellung oder wegen vornehmer Familienverbindungen nicht mit der öffentlichen Kirchenbuße belegt werden wollten, vielmehr in's Kloſter geſchickt wurden, um hier ohne Aufſehen fern von den Blicken der Welt ihre Schuld ſühnen zu können. Im erſten Falle handelte es ſich um einen gewiſſen Bonifacius, welchen der Papſt ſelbſt als »vir clarissimus« bezeichnet [2]), im zweiten war der Uebelthäter der Neffe eines Biſchofs [3]). Hiemit übereinſtimmend ſagt auch das Concil von Narbonne im J. 589: »decrevit fraternitas, ut quicumque fuerit culpabilis inventus clericus aut *honoratus de civitate* et ad monasterium fuerit deputatus etc.« [4]).

Aber die ſchonende Rückſichtnahme, welche bei angeſehenen und hervorragenden Laien beobachtet wurde, mußte Clerikern gegenüber in verſtärktem Maße als geboten ſich darſtellen. Daher verordnete ſchon Juſtinian, daß Prieſter und Diacone, welche in Geldſachen falſches Zeugniß abgelegt haben, auf drei Jahre ſuspendirt und in ein Kloſter geſchickt werden [5]). An dem gleichen Orte läßt das ebener-

---

1) Gregor d. G., Epist. L. IV. ep. 9.

2) Epist. L. III. ep. 27.

3) L. c. ep. 41. 43.

4) Conc. Narbon. c. 6. Hard. III. p. 492.

5) Nov. CXXIII. c. 20: ». . sufficiat pro verberibus, tribus annis separari a sacro ministerio *et monasteriis tradi.*«

wähnte Concil von Narbonne diejenigen Cleriker Buße thun, welche gegen ihre Vorgesetzten Verschwörungen anzetteln oder sonstwie die Pflichten des Gehorsams und der Ehrerbietung thatsächlich verletzen [1]). Gregor von Tours suchte den ehrgeizigen und hochfahrenden Priester Riculf, der ihn, seinen Bischof, nicht nur verächtlich behandelt, sondern sogar mit dem Tode bedroht hatte, durch Verweisung in's Kloster zur Besinnung und auf bessere Wege zu bringen [2]). Nach einer Verordnung des siebenten Concils von Toledo sollen diejenigen Cleriker der Cathedralkirche, welche aus Saumseligkeit es unterlassen, zu den Exequien ihres verstorbenen Bischofs einen andern Bischof zu berufen, zur Uebernahme einer einjährigen Buße in's Kloster verwiesen werden [3]).

Aber am häufigsten kam die Detrusio in monasterium bei abgesetzten Geistlichen in Anwendung. Ursprünglich wurde der Strafe der Deposition regelmäßig die öffentliche Kirchenbuße beigefügt, jedoch gegen Ende des vierten Jahrhunderts fiel die letztere allmählig hinweg und die ihres Amtes für immer enthobenen Cleriker erhielten von jetzt an zum Zwecke der Besserung und zur Sühne des

---

1) Conc. Narbon. c. 5: ». . uno anno in monasterio sciat abjicere superbiam unde inflatur, quod est diabolus et addiscat humiliationem Christi.« Hard. l. c.

2) Histor. Francor. L. V. c. 50: »Sed cum me reversum adhuc respiceret, nec ad salutationem meam, sicut reliqui cives fecerant, adveniret, sed magis me interficere minitaretur, cum consilio comprovincialium eum in monasterium removeri praecipio.«

3) Conc. Toletan. VII. ann. 646. c. 3: . . totius anni spatio ad poenitentiam in monasteriis deputentur.« Hard. l. c. p. 622.

gegebenen Aergerniſſes bald größere bald geringere Pönitenzen zugetheilt, deren ſie ſich in angemeſſener Zurückgezogenheit privatim entledigen konnten und dieſe mildere Form der clericalen Bußdisciplin findet ſich in der abend- [1]) wie in der morgenländiſchen [2]) Kirche als feſtſtehende Uebung. Aber einerſeits der Umſtand, daß die Ableiſtung der auferlegten Pönitenzen lediglich in die Hände der Deponirten gelegt war und die Kirche keine Gewißheit ſich verſchaffen konnte, ob dieſelben die übernommene Verpflichtung auch wirklich erfüllen, andererſeits die Erwägung, daß die privatim für ſich lebenden Büßer den Verlockungen der Welt keineswegs entzogen ſeien und jedenfalls durch ihre Gegenwart das Volk immer wieder an die begangenen Vergehen erinnern, brachten die Angelegenheit in ein neues Stadium der Entwicklung. Wie von ſelbſt boten ſich die überall aufblühenden Klöſter als die Stätten dar, welche die ſicherſte Garantie gaben, daß die Abgeſetzten fern von der Welt, überwacht von den kirchlichen Obern, unterſtützt durch die ſtrenge Lebensweiſe der Mönche, ſich der auferlegten Buße mit günſtigem Erfolg unterziehen werden. Indeſſen traf

1) Leo M., Epist. CLXVII. c. 2: »Alienum est a consuetudine ecclesiastica, ut qui in presbyterali honore aut in diaconii gradu fuerint consecrati, ii pro crimine aliquo suo per manus impositionem remedium accipiant poenitendi, quod sine dubio ex apostolica traditione descendit . . . Unde hujusmodi lapsis ad promerendam misericordiam Dei privata est expetenda secessio, ubi illis satisfactio, si fuerit digna, sit etiam fructuosa.«

2) »Excludatur, ſagt Juſtinian von einem ordinirten Mönche, der eine Ehe eingehen würde, omnibus modis a clero . . et privatus sit de caetero: ipse apud semetipsum degens et agnoscens qualem pro hoc daturus sit magno Deo satisfactionem.« Nov. V. c. 8.

auch jetzt die Verweisung in's Kloster nicht ohne Unterschied jeden Deponirten, sie wurde vielmehr nur dann ausgesprochen, wenn die Amtsentsetzung wegen eines besonders schweren Vergehens erfolgt war, also der Straffällige, auf eine niedere Stufe der Sittlichkeit herabgesunken und auf freithätige Besserung nur wenig Aussicht bietend, eine erhöhte Fürsorge nothwendig machte. Als solche Vergehen kommen vor: Urkundenfälschung und falsches Zeugniß [1]), Ehebruch [2]), Wahrsagerei, Blutvergießen und Simonie [3]).

Aber bald trat die Aenderung ein, daß die Detrusio in monasterium ohne Rücksicht auf die Qualität des begangenen Vergehens an das Factum der Absetzung sich knüpfte und diese anfänglich nur sporadisch hervortretende Auffassung wurde in den folgenden Zeiten zur allgemeinen Regel. So sagt im J. 813 ein Concil von Chalons: „Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß Priester, die wegen Pflichtversäumniß abgesetzt wurden, nachher in der Welt leben (saeculariter vivunt) und die Wohlthat der Buße hintansetzen. Wir verordnen daher, daß künftighin die Deponirten mit dem Augenblicke der Absetzung in ein Kloster oder Canonicat gebracht werden, um Buße zu thun. Läßt sich dieß aus irgend einem Grunde nicht ausführen, so sollen sie, wo immer sie sich aufhalten, die Buße nicht verabsäumen" [4]). In gleichem Sinne verfügte die römische

---

1) Conc. Agath. ann. 506. c. 50. Conc. Epaon. ann. 517. c. 22. Hard. II. p. 1003. 1049.

2) Conc. Aurel. III. ann. 538. c. 7. Hard. l. c. p. 1425.

3) Conc. Toletan. IV. ann. 633. c. 29. 45; Toletan. VIII. ann. 653. c. 3. Hard. III. p. 586. 588. 962.

4) Conc. Cabilon. II. c. 40. Hard. IV. p. 1038.

Synode v. J. 853, daß Prieſter oder ſonſtige Cleriker, welche ein Verbrechen begangen, das mit der Abſetzung bedroht ſei, unmittelbar nach eingetretener Depoſition durch die Vorſorge des Biſchofs an einem wohlverwahrten Orte untergebracht werden, um ihre Sünden zu bereuen und für die Zukunft zu meiden [1]). Die Anſchauung, daß Depoſition und Kloſterhaft in der engſten Wechſelbeziehung ſtehen und ſich wie Urſache und Wirkung verhalten, gieng auch in's gemeine Recht über und bildete, wie wir zeigen werden, Jahrhunderte lang einen weſentlichen und tiefgreifenden Beſtandtheil des kirchlichen Strafrechts.

Wurde ein angeſehener Laie ſtatt der öffentlichen Kirchenbuße oder ein Cleriker, ohne ſeines Amtes entſetzt worden zu ſein, in's Kloſter verwieſen, ſo war der Aufenthalt daſelbſt ein zeitweiliger und vorübergehender [2]). Anders verhielt es ſich bei den Deponirten. Wie die einmal ausgeſprochene Amtsentſetzung, wenige Ausnahmen abgerechnet [3]), nie mehr zurückgenommen wurde, ſo lautete auch die Detrusio in monasterium immer auf Lebensdauer, ein Umſtand, der von den meiſten Canones ausdrücklich hervorgehoben wird [4]) und wo eine derartige Bemerkung

1) Conc. Roman. c. 14. Hard. V. p. 66.

2) Nov. CXXIII. c. 20. Greg. M. Epist. L. III. ep. 27. 41. 43; L. XIII. ep. 45. Conc. Narbon. c. 5. 6. Conc. Toletan. VII. c. 3.

3) Conc. Hispal. II. ann. 619. c. 3. Hard. III. p. 558.

4) z. B. Conc. Agath. c. 50: «. . in monasterio retrudatur et ibi, *quamdiu vixerit*, laïcam tantummodo communionem accipiat.« Conc. Aurel. III. c. 7: »in monasterio *toto vitae suae tempore* retrudatur. Conc. Toletan. IV. c. 29: ». . monasterii poenam accipiat ibique *perpetuae* poenitentiae deditus scelus admissum luat.« Cfr. Conc. Tolet. VIII. c. 3.

fehlt [1]), ist sie blos hinweggeblieben, weil die lebenslängliche Dauer der Einsperrung als selbstverständlich galt.

Gleichwohl traten die auf Lebensdauer in's Kloster Verwiesenen nicht in die Reihen der Mönche ein, von der Ablegung der Gelübde findet sich nirgends eine Andeutung, vielmehr bezeichnen die aufgeführten Canones fast ohne Ausnahme lediglich die Buße als den Zweck, welchem der Aufenthalt im Kloster dienen sollte. Aber in allen andern Richtungen wurden die Detrusi den Mönchen gleichgehalten — sie hatten wie diese die Clausur zu beobachten, der Klosterdisciplin sich zu unterwerfen, an allen ascetischen Uebungen theilzunehmen, kurz wie Mönche genau nach der Regel zu leben: ohne Zweifel das wirksamste Mittel, der sicherste und kürzeste Weg, die Männer, welche wegen schwerer Vergehen aus dem Clerikalstande verstoßen worden waren, zur Buße und Besserung zu führen. Sie standen gleich den Mönchen unter der Leitung des Abtes, dieser führte die Aufsicht und war verantwortlich für ihr Verbleiben im Kloster [2]). Daß die hier in Haft befindlichen Cleriker, was die Bedürfnisse des äußern Lebens betrifft, sehr hart gehalten wurden und oft an dem Nöthigsten Mangel zu leiden hatten, ersehen wir aus einem Briefe Gregors d. G., in welchem er an den Subdiacon Petrus schreibt: „Es ist uns gemeldet worden, daß Marcellus,

---

1) Conc. Toletan. IV. c. 45. Cabilon. II. c. 40. Roman. c. 14.

2) Greg. Turon. Histor. Franc. L. V. c. 50: »Cumque (Riculfus) ibidem arctius distringeretur, intercedentibus Felicis episcopi missis, qui memoratae causae fautor exstiterat, *circumvento perjuriis abbate*, fuga elabitur et usque ad Felicem accedit episcopum eumque ille ambienter colligit, quem exsecrari debuerat.«

der zur Buße in das Kloſter des hl. Hadrian verwieſen wurde, nicht nur an der nöthigen Nahrung darben muß, ſondern nicht einmal ſeine Blöße zu decken im Stande iſt. Darum beauftragen wir Dich, Sorge zu tragen, daß er die zum Leben erforderliche Nahrung, Kleidung und eine entſprechende Lagerſtätte erhalte“ [1]). Um derartigen Mißſtänden, welche in der Armuth der Klöſter ihren Grund hatten, für die Zukunft vorzubeugen, verordnete derſelbe Papſt in einem andern Schreiben an den obengenannten Subdiacon, er ſolle die gefallenen (und abgeſetzten) Cleriker in den ärmſten Klöſtern, weil hier Zucht und Disciplin am beſten beſtellt ſei, unterbringen, aber zugleich das Privatvermögen der Betreffenden den Klöſtern zuwenden, um dieſelben für ihre Auslagen und Bemühungen ſchadlos zu halten; wenn ſolche Cleriker noch Eltern haben, ſo ſei dieſen das Vermögen auszuhändigen, jedoch ſoviel zurückzubehalten, als der Unterhalt im Kloſter erfordere [2]), — eine Maßregel, die ebenſo ſehr in der Billigkeit gegen die Klöſter als in der humanen Vorſorge für die Inhaftirten begründet war und bereits im bürgerlichen Rechte ihr Vorbild hatte [3]). Indeſſen beabſichtigte ſie keineswegs, den letztern zu einer angenehmen und behaglichen Exiſtenz zu verhelfen, ſondern nur ſie gegen wirklichen Mangel zu ſchützen. Daher waren die Detrusi nach wie vor hart gehalten und namentlich der Lebensunterhalt ihnen karg zugemeſſen. Wenn die (Diöceſan-) Synode von Auxerre im J. 578 die Aebte, welche Frauensperſonen in's Kloſter eintreten und daſelbſt einer Feierlichkeit anwohnen laſſen, auf drei Monate bei

1) Epist. L. I. ep. 18.
2) Epist. L. I. ep. 44.
3) Nov. CXXXIV. c. 10. 12.

Wasser und Brod in ein anderes Kloster einzusperren befiehlt [1]), so bezieht sich die Strafe zunächst nur auf Regularen, gewährt aber doch einen Einblick in die Beschaffenheit der Klosterhaft und wir könnten einen ziemlich sichern Schluß ziehen auf die Behandlung, welche den in's Kloster verwiesenen Clerikern zu Theil wurde. Indessen finden sich über das Loos derselben noch genauere Angaben. „Wenn ein Cleriker, sagt das Concil von Narbonne im J. 589, wegen seiner Vergehen in's Kloster verwiesen wurde, so soll er in Gemäßheit früherer Synodalbeschlüsse vom Abte so gehalten werden, wie es der Bischof zum Zwecke seiner Besserung angeordnet hat und thut der Abt dieß nicht, so soll er auf eine bestimmte Zeit suspendirt werden, denn der Betreffende ist darum in's Kloster gebracht worden, sein Leben zu bessern und nicht an wohlbesetzter Tafel sich gütlich zu thun" [2]). —

Werfen wir nach diesen auf die Cleriker bezüglichen Erörterungen einen Blick auf die Mönche und die in den Klöstern übliche Gefängnißstrafe, so findet sich die erste Nachricht von derselben gegen Ende des vierten Jahrhunderts.

---

1) Conc. Autisiodor. c. 26: ». . tribus mensibus in alio monasterio retrudatur, *pane et aqua contentus*«. Hard. III. p. 446. Von den Nonnen, welche zur Strafe in ein anderes Kloster versetzt werden, sagt Gregor d. G.: ». . in aliud districtius virginum monasterium in poenitentiam volumus redigi, ut illic orationibus atque jejuniis vacet et sibi poenitendo proficiat et metuendum caeteris arctioris disciplinae praestet exemplum.« Epist. L. IV. ep. 9.

2) Conc. Narbon. c. 6: ». . quia ob hanc causam dirigitur, ut emendetur, non passim ferculis diversis saturetur.« Hard. l. c. p. 492.

Erzbischof Himerius von Tarragona hatte an Papst Damasus über verschiedene in der spanischen Kirche herrschende Mißstände Bericht erstattet und unter Anderem auch darüber sich Auskunft erbeten, wie gegen die Mönche und Nonnen zu verfahren sei, welche mit gänzlicher Hintansetzung ihres Gelübdes im Geheimen unerlaubte Beziehungen unterhalten und schließlich sich nicht scheuen, ihre sittliche Verkommenheit durch Erzeugung von Kindern öffentlich zur Schau zu stellen. Da beim Eintreffen des Schreibens Papst Damasus eben gestorben war, beantwortete sein Nachfolger Siricius (385) die vorgelegten Fragepunkte und traf hinsichtlich jener Ordensleute die Verfügung: »Has impudicas detestabilesque personas a monasteriorum coetu ecclesiarumque conventibus eliminandas esse mandamus, quatenus *retrusae in suis ergastulis*, tantum facinus continua lamentatione deflentes, *purificatorio possint poenitudinis igne decoquere*, ut eis vel ad mortem saltem, solius misericordiae intuitu, per communionis gratiam possit indulgentia subvenire« — sie seien aus den Klöstern und Kirchen zu vertreiben und zu lebenslänglicher Buße gefangen zu setzen; nur in der Todesstunde dürfe ihnen aus Barmherzigkeit die hl. Communion gereicht werden [1]).

Palladius, der lange Zeit unter den egyptischen Anachoreten gelebt hatte und deren Einrichtungen aus eigener Anschauung genau kannte, erzählt ungefähr um dieselbe Zeit, daß die beiden Mönche Valens und Hero wegen ihres frechen Hochmuthes, in welchem sie jede Belehrung stolz

1) Siricii Ep. I. ad Himerium, c. 6. Schoenemann, Pontif. Roman. Epist. genuinae, p. 410.

zurückwiesen und selbst der Sacramente nicht zu bedürfen glaubten, von ihren Vorgesetzten gebunden und in eiserne Ketten gelegt worden seien [1]).

Etwa ein Jahrhundert später berichtet Johannes Climacus, Abt des Klosters auf dem Berge Sinai, in seiner berühmten Schrift: *Κλιμαξ του παραδισου*, Scala Paradisi, daß ein Mönch, der einen seiner Genossen falsch angeklagt hatte, aus dem Kloster verwiesen worden sei. An die Pforte desselben zurückgekehrt, habe er sieben Tage daselbst ausgehalten, unaufhörlich um Einlaß und Verzeihung gebeten. In Anbetracht dieser Beharrlichkeit und den Umstand erwägend, daß der Bittende sechs Tage lang nicht das Geringste genossen, habe ihn der seeleneifrige Vorsteher wissen lassen, daß er, wenn er wieder aufgenommen werden wolle, vorerst in die Classe der Büßer übertreten müsse. Mit Freuden habe der Postulant die Bedingung angenommen und sei auf Geheiß des Abtes an den abgelegenen Ort, wo die Pönitenten weilten, abgeführt worden. Dieser Ort, trostlos und freudenleer, tausend Schritte vom Kloster abseits gelegen, habe den Namen „*φυλακή*, Gefängniß" geführt: nie sei bemerkt worden, daß Rauch aus dem Kamine aufsteige, nie daselbst Wein genossen, nie Oel an die Speisen gegossen, kein anderes Gericht als Brod und kärgliches Gemüse auf den Tisch gebracht worden. Die Sträflinge haben nie den Fuß über

---

1) Palladius, Histor. Lausiac. c. 32: „.. *τότε δήσαντες αὐτὸν (Ὀυάλεντα) οἱ ἅγιοι πατέρες σιδήροις ἐπὶ ἔτος ἓν ἀπεθεράπευσαν*". — c. 33: „.. ὃς (*Ἥρων*) *ἐπὶ τοσοῦτον καὶ αὐτὸς ἐσκοτώθη τὸν λογισμὸν τῇ κενῇ δόξῃ τῆς οἰήσεως ἄνωθεν κάτω ἐλθών, ὡς καὶ αὐτὸν ὕστερον σιδηρωθῆναι, μὴ θέλοντα τῇ οἰήσει μηδὲ τοῖς μυστηρίοις αὐτοῖς προσέρχεσθαι*".

die Schwelle der Behausung setzen dürfen und in abgesonderte Gelasse eingeschlossen, höchstens je zwei vereinigt, daselbst solange aushalten müssen, als der Vorgesetzte für gut gefunden [1]).

Wir sehen, die Gefangensetzung der Mönche, von welcher Palladius und Climacus berichten, trägt den Character des Zufälligen an sich, herbeigeführt durch besondere Umstände und außerordentliche Verhältnisse, gleichsam aufgenöthigt als letztes Auskunftsmittel. Daß die Klöster eigene Gefängnisse gehabt und die Haft zu den gewöhnlichen und regelmäßig üblichen Klosterstrafen gehört habe, deuten die genannten Schriftsteller mit keinem Worte an, ebensowenig wird dieselbe in den damaligen Mönchsregeln erwähnt, so daß wir uns zu der Annahme berechtigt halten, die Detention habe in den Klöstern des Orients nicht zu den gemeinüblichen Strafformen gezählt.

Desto häufiger findet sich die Einsperrung in den Klöstern der germanischen Staaten, übereinstimmend mit den Anschauungen dieser Völker und entsprechend dem umfassenden Gebrauche, welchen hier die weltlichen wie kirchlichen Gerichte von ihr machten. Sowohl Concilien [2]) und Päpste [3]), als auch die bürgerlichen Ge-

---

1) Joannes Climacus, Scala Paradisi, Gradus IV. Ed. Matth. Raderus p. 63 sq. Auch bei Migne, Curs. Patrolog. graec. T. LXXXVIII. p. 702 sq.

2) Conc. Tarraconens. ann. 516. c. 1. Conc. Autisiodor. ann. 578. c. 26. Conc. Germanic. ann. 742. c. 6. Conc. apud Carisiac. Palat. ann. 849. Conc. Tribur. ann. 895. c. 23. Hard. II. p. 1041. III. p. 446. 1921. V. p. 17. 20. VI. p. 446.

3) Zacharias Pap. Capitula, c. 26. Hard. III. p. 1905. Ist eine wörtliche Wiederholung der oben erwähnten Verfügung des Papstes Siricius.

setze [1]) und die einzelnen Ordensregeln [2]) liefern übereinstimmend den Beweis, daß die persönliche Haft bei den Mönchen wie in den Frauenklöstern als regelmäßiges Zuchtmittel angesehen und verwendet worden sei.

Die Dauer der Haft war bald durch das Gesetz bestimmt und nach der Beschaffenheit des Vergehens bemessen — „*tribus mensibus* in alio monasterio retrudatur [3]), *vertente anno* in carcere poenitentiam agat [4]), carcerali *sex mensibus* angustia maceretur [5]), sub poena manendi in carcere *per mensem*, detrudatur in carcerem *per tres menses*, carceri damnetur ad minus *per annum* [6]) etc.« ; bald lautete das Urtheil auf unbestimmte Zeit und die Strafe währte bis zur eingetretenen Besserung, worüber der Vorgesetzte zu entscheiden hatte — »recludatur, donec jubeatur ad veniam venire [7]),

---

1) Capitulare Aquisgran. ann. 817. c. 40. Walter, Corp. jur. German. II. p. 318.

2) Caesar. Arelat. Reg. c. 23. Columban. Poenitent. Regula cujusdem Patris c. 4. 6. Fructuosus, Reg. c. 15. 16. Ejusd. Reg. comm. c. 14. 15. Holstenius, Codex regular. monastic. I. p. 146. 175. 205. 216. 221. Antiquiores consuet. Cluniac. L. III. c. 3. D'Achery, Spicileg. I. p. 684 sq. Constit. Hirsaug. L. II. c. 5. 7. 8. Migne, Patrolog. T. CL. p. 1043 sqq. Const. Camaldulens. c. 25. 28. 30. 70. Const. Lanfranc. und Reg. ordin. Sempringens. De instit. et ordinat. fratr. c. 28. Holst. II. p. 233. 237. 237. 240. 281 sq. 374 sq. 513.

3) Conc. Autisiodor. ann. 578. c. 26. Hard. III. p. 446.

4) Conc. German. ann. 742. c. 6. Hard. l. c. p. 1922.

5) Reg. Fructuosi, c. 16. Holsten. I. p. 205.

6) Const. Camaldulens. c. 25. 70. Holsten. II. p. 234. 281.

7) Reg. Caesar. Arelat. c. 23. Holsten. I. p. 146.

usque dum bona ejus voluntas cognoscatur [1]), poenitentiam agat secundum examen senioris [2]), sit locus intra claustra, quo ad tempus retrudatur [3]), in carcerem trahant vel ferant ibique tamdiu affligatur, quousque superbiam deponat, culpam agnoscat, humiliter emendationem promittat [4]); bald wurde gleich bei Fällung der Sentenz auf lebenslängliche Einschließung erkannt und nur für Ausnahmsfälle bestimmte Erleichterungen oder eine Strafverkürzung in Aussicht gestellt — »... ut eis vel ad mortem saltem, solius misericordiae intuitu, per communionis gratiam possit indulgentia subvenire [5]), usque ad finem vitae in ergastulis retrusae poenitentiam agant [6]), perpetuo carceri addicatur in arcta poenitentia [7]), carceri perpetuo adjudicetur ibique peccatum suum defleat nec possit ullo pacto liberari, nisi forte post vigesimum annum de consilio et consensu Deffinitorum« [8]).

Die Haftlokale waren je nach Orden und Klöstern, nach Zeiten und Verhältnissen, nach Beschaffenheit der Vergehen und nach der Persönlichkeit des Straffälligen sehr verschieden. Oft wurde die eigene Zelle zum Gefängniß

---

1) Columban. Poenitentiale. Holsten. l. c. p. 175. Cfr. Reg. Donati Vesont. c. 73. Holsten. l. c. p. 391.

2) Reg. cujusdem Patr. c. 6. Holsten. l. c. p. 221.

3) Conc. Aquisgran. ann. 718. L. II. c. 18. Hard. IV. p. 1171.

4) Const. Lanfranc. Holsten. II. p. 375.

5) Siricius, Epist. ad Himerium, c. 6.

6) Conc. Tullens. II. ann. 860. c. 2. Hard. V. p. 509.

7) Constit. Camaldulens. c. 28. Holsten. II. p. 237.

8) L. c. c. 70. Holsten. p. 281.

umgewandelt oder eine andere, gerade verfügbare Zelle zu dem genannten Zwecke angewiesen. Auf die erstere Form deuten die häufig wiederkehrenden Ausdrücke — »solus recludatur in cella, in cellula separetur, in privata custodia retrudatur etc.« [1]) und die Verweisung in eine anderweitige Zelle ist ohne Zweifel gemeint, wenn die Worte gebraucht werden — »in una cella recludatur, mittatur solitarius in cellam obscuram, in cella monasterii reclusus etc.« [2]).

Aber es finden sich auch eigene, für Unterbringung der zur Haft Verurtheilten speciell errichtete und bleibend unterhaltene Räumlichkeiten, eigentliche Gefängnisse. Diese Lokalität bezeichnen die vielgebrauchten Ausdrücke — Carcer, carceralis angustia, ergastulum, locus talibus designatus oder huic negotio ordinatus« [3]) — und wenn die Synode von Verneuil im J. 755 den Bischof anweist, für die Nonnen, welche sich der Klosterregel nicht fügen wollen, einen abgesonderten Ort zu bestimmen, wo sie bis zu ihrer Besserung eingeschlossen werden können [4])

---

1) Reg. Fructuosi, c. 16. Columban. Poenitent. Reg. Donati Vesont. c. 73. Holsten. I. p. 175. 205. 391. Conc. Rodom. c. 10. Hard. VI. p. 206.

2) Reg. Caesar. Arelat. c. 23. Fructuosi Reg. com. c. 14. Holsten. I. p. 146. 215. Conc. Tarracon. ann. 516. c. 1. Hard. II. p. 1041.

3) Reg. Fructuosi, c. 16. Ejusd. reg. comm. c. 15. Reg. cujusdam Patr. c. 4. 6. Const. Lanfranc. Holsten. I. p. 205. 216. 221. II. p. 374. Antiquior. consuet. Cluniacens. L. III. c. 3. D'Achery, l. c. p. 684 sq. Conc. German. ann. 742. c. 6. Conc. Tullens. II. ann. 860. c. 2. Conc. Metens. ann. 888. c. 9. Hard. III. p. 1921. V. p. 509. VI. p. 412.

4) Conc. Vernens. c. 6. Hard. III. p. 1996.

oder wenn das Concil von Aachen (817) vorschreibt — »sit locus intra claustra, quo ad tempus retrudantur« [1]), so ist hier wie dort von Gelassen die Rede, welche ausschließlich und bleibend dem Zwecke dienten, die klösterlichen Sträflinge aufzunehmen.

In manchen Klöstern bestanden beide Formen neben einander: die Zelle war die leichtere, das Gefängniß die schwerere Strafe. So bedrohen Columban [2]) und Fructuosus [3]) einzelne Verfehlungen mit der »cella«, andere mit dem »carcer« oder »carceralis angustia«. Diese in der Natur der Sache liegende Unterscheidung zwischen milderer und strengerer Haft findet sich in den Constitutionen der Camaldulenser deutlich ausgesprochen, indem Zelle und Kerker sich gegenübergestellt werden. Das c. XXV. sagt von den Einen — »assignetur talibus cella propria pro carcere«, von den Andern — »longo carceri mancipentur« und in demselben Sinne wird c. LXX. verfügt — »cameram propriam pro carcere habeat«, bei einem schwerern Vergehen aber — »carceri per mensem ad minus mancipetur« [4]). Die Differenz zwischen beiden und die Bedeutung, welche ihnen beigelegt wurde, läßt das c. XXX. noch schärfer hervortreten. Die Klosterprälaten werden ermahnt, bei Zutheilung der Strafen mit Klugheit vorzugehen, die Größe des Vergehens, die Person des Schuldigen, das Alter und frühere Leben desselben genau in

1) Conc. Aquisgran. L. II. c. 18. Hard. IV. p. 1171.

2) Poenitentiale: ». . in cellula separetur. . . superbus carcere damnandus.« Holsten. I. p. 175. 179.

3) Reg. c. 16: ». . solus recludatur in cella . . carcerali angustia maceretur.« Reg. comm. c. 15.: ». . carceri mancipetur.« Holsten. l. c. p. 205. 216.

4) Holsten. II. p. 233. 281.

Rechnung zu ziehen. Nur mit der größten Vorsicht sollen sie die »poena carceralis« in Anwendung bringen, weil dieselbe in den Klöstern als die schwerste Strafe gelte und dem Betroffenen fast fürs ganze Leben die Mackel der Infamie aufdrücke. Deßhalb sei zunächst immer auf die Einsperrung in der Zelle und nur in den äußersten Fällen auf Gefängniß zu erkennen; wenn die Dauer des letztern sechs Monate überschreite, so könne die Verhängung nicht vom Abte, sondern nur vom Ordensgeneral oder den Visitatoren ausgehen [1]).

Fragen wir nach der Beschaffenheit, nach der Lage, äußern und innern Einrichtung der Klostergefängnisse, so sind hierüber — wenigstens aus den frühern Jahrhunderten — nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Zwar beschreibt Johannes Climacus, wie bereits bemerkt worden, den Ort, an welchem jener Mönch, der seinen Genossen falsch angeklagt hatte, an der erwähnten Stelle ziemlich genau und im folgenden Capitel mit noch größerer Ausführlichkeit [2]), aber es handelt sich hier um keinen eigentlichen, für Unterbringung straffälliger Mönche bleibend und ausschließlich bestimmten Kerker, sondern nur um die „*μονὴ τῶν μετανοούντων καὶ ὄντως πενθούντων χώρα*“ [3]), d. h. um den in der Nähe des Klosters gelegenen Aufenthaltsort der Büßer, unter welche sich der Calumniator freiwillig versetzen ließ, um die Wiederaufnahme in's Kloster damit zu erkaufen.

---

1) Const. Camald. c. 30. 70. Holsten. l. c. p. 240. 281.

2) Scala Paradisi, Gradus V. Migne, Patrolog. graec. T. LXXXVIII. p. 763 sqq.

3) Joannes Climacus, l. c.

Erst zur Zeit der fränkischen Herrschaft begegnen wir einigen Andeutungen, welche uns in die Beschaffenheit der klösterlichen Gefängnisse eine genauere, wenn auch immerhin noch dürftige, Einsicht ermöglichen. Die unter König Pipin im J. 755 gehaltene Synode von Verneuil verordnete, daß der Bischof oder die Aebtissin denjenigen Nonnen, welche die Regel zu beobachten sich weigern und unwürdig seien, mit den andern zusammenzuleben, im „Pulsatorium" einen geeigneten Ort anweise, wo dieselben abgesondert und unter gehöriger Aufsicht zu wohnen und Handarbeit zu verrichten haben, bis sie würdig seien, in die Genossenschaft wieder aufgenommen zu werden [1]). Geht aus dieser Anordnung des Concils unzweifelhaft hervor, daß Frauen, welche den beschwornen Gehorsam nicht leisteten und statt nach der Klosterregel nach eigenem Belieben lebten, von ihren Genossinnen getrennt, an einem abgesonderten Orte eingesperrt und zur Arbeit angehalten wurden, so ersehen wir aus dem Canon zugleich, daß die für Aufnahme der Renitenten bestimmte und, so oft ein derartiger Fall vorkam, zu dem genannten Zwecke verwendete Localität im Pulsatorium, im Hause der Novizen [2]), sich befand und die zur Vornahme weiblicher Arbeiten nöthige Einrichtung hatte.

Die gleiche Bestimmung, aber eine andere Lage und zweckmäßigere Einrichtung hatte das Arrestlokal, welches das Aachener Capitulare (817) für Mönche, die der Flucht

---

1) Conc. Vernens. c. 6: ». . episcopus vel abbatissa *provideant locum aptum*, ubi separatim cum custodia *in pulsatorio* habitare debeant vel operari manibus quod ipsa abbatissa eis jusserit, interim quod probatae dignae sint ut in congregatione recipiantur.« Hard. III. p. 1996.

2) Du Cange, Glossar. s. v. Pulsare.

verdächtig seien oder gegenseitige Gewaltthätigkeiten befürchten lassen oder immer aufs Neue gestraft werden müssen, in Bereitschaft zu halten vorschreibt: es soll ein (vom Kloster) abgelegenes Haus sein, im Winter heizbar und mit einer Halle versehen, in welcher gearbeitet werden könne [1]). Daß der Gesetzgeber ein für sich bestehendes klösterliches Detentionslokal, ein wirkliches Gefängniß im Auge habe, geht aus dem Wortlaute und aus dem Umstand hervor, daß einzelne Codices statt »domus semota« den deutlichern und in der vorliegenden Angelegenheit technischen Ausdruck »Carcer« gebrauchen [2]).

Ohne Zweifel waren auch die »ergastula«, welche im Strafrechte der Regularen so häufig erwähnt werden, entsprechend der ursprünglichen Bedeutung des Wortes (ἐργάζεσθαι, arbeiten) nichts anderes als solche noch innerhalb der Klostermauern befindliche Arbeitshäuser, in welche Mönche und Nonnen zur Strafe eingeschlossen und mit Handarbeit beschäftigt wurden [3]). Aber sei dem wie ihm

---

1) Capitulare Aquisgran. c. 40: »Ut *domus semota* his qui fugere, aut pugnis baculisve inter se voluerint confligere, aut quibus in integro factae sunt regulares disciplinae, habeatur hujusmodi quâ *in hyeme ignis possit accendi, et atrium juxta sit* in quo valeant, quod eis injungitur, operari.« Walter, l. c. II. p. 318.

2) Baluzius, Capitular. Reg. Francor. T. II. p. 1088. Walter, l. c.

3) Conc. Vernens. II. ann. 844. c. 4: «Monachis, qui post evidentem professionem monachicum etiam habitum reliquerunt, . . hoc credimus posse remedio subveniri, si *in ergastulis inclusi* tamdiu a conventu hominum abstineantur, et pietatis intuitu *convenientibus macerentur operibus*, donec sanitatem correctionis admittant.« Hard. IV. p. 1471. Cfr. Conc. Tullens. II. ann. 860. c. 2. Conc. Metens. ann. 888. c. 9. Hard. V. p. 509. VI. p. 412.

wolle, keinesfalls dürfen die klösterlichen Ergastula mit den schrecklichen Gefängnissen, deren sich in jenen Zeiten, wie oben erwähnt worden, die weltlichen Gerichte bedienten, wegen des gleichen Namens auf dieselbe Stufe gestellt werden, so daß anzunehmen wäre, auch in den Klöstern haben solche Mördergruben bestanden. Wegen Häresie war der Mönch Gottschalk von den Synoden zu Mainz und Quiercy (848. 849) zum »Ergastulum« verurtheilt worden [1]), aber die Vollstreckung der Strafe erfolgte in einer Zelle des Klosters Hautvilliers (Diöcese Rheims) und zwar in sehr milder und humaner Weise. »Quidquid fratres, sagt sein Gegner Hinkmar, in cibo et potu habent, hoc ei quotidie sine ulla negligentia ministratur, vestimenta illi ad sufficientiam offeruntur, si vult ille accipere, ligna ad focum faciendum sufficienter dantur. In mansione, in qua degit)[2], caminatum habet et necessarium. Lavacra illi non denegantur etc.« [3]). Ueberhaupt hatte die »monasterialis custodia«, wie Hinkmar seine Haft nennt, nur den Zweck, ihn unschädlich zu machen und Andere gegen die Gefahr der Verführung sicherzustellen [4]).

---

1) Hard. V. p. 17. 20.

2) Daß »mansio« im damaligen Sprachgebrauche eine Zelle bedeutete, zeigt c. 142 des Concils von Aachen (816): »Quamvis canonicis proprias licitum sit habere mansiones etc.« Hard. IV. p. 1144.

3) Epist. ad Egilon. archiepiscop. Hincmari Opp. ed. Jac. Sirmond, II. p. 292.

4) Epist. ad Nicolaum Papam: ». . neve idem Gothescalcus cum aliis communem vitam ducens errori suo faceret communes, *monasteriali custodiae* mancipatus est.« L. c. p. 262.

Ueber die Beschaffenheit der bei den Clugnyacenser bestehenden Klosterkerker sagen die „ältern Gebräuche" dieser weitverbreiteten und mächtigen Congregation kurz und bündig: »Carcer est talis, in quem cum scala descenditur, nec ostenditur ostium nec fenestram habet« [1]) und das nicht sehr einladende Bild ergänzend unterscheidet die auf der Grundlage der Clugnyacenser Observanz vom Abte Wilhelm († 1091) unter Beirath der Aeltesten seines Klosters verfaßte Hirschauer Regel ein doppeltes Gefängniß. Das leichtere war eine kleine Zelle in einem Winkel des Auditoriums, gerade groß genug, einen Menschen aufzunehmen, mit Binsen bestreut, welche dem Sträflinge zugleich als Stuhl, Tisch und Bett dienten, bei Tag war das Gelaß offen, bei Nacht von dem Wächter, der nebenan wohnte, geschlossen. Das härtere Gefängniß, für die schwersten Vergehen bestimmt, hatte weder Thüre noch Fenster und war nur von oben mittelst einer Leiter zugänglich. Hieher wurden die Verurtheilten, wenn nöthig, mit Gewalt gebracht und mußten beim Eintritte das Messer ablegen, welches die Mönche am Gürtel zu tragen pflegten [2]).

Das Gefängniß galt neben der körperlichen Züchtigung, die ihm regelmäßig vorausging [3]) und neben der Ver-

---

1) Antiquiores consuetud. Cluniacens. L. III. c. 3. D'Achery, Spicileg. I. p. 685.

2) Constit. Hirsaugiens. L. II. c. 5. 7. Migne, Patrolog. T. CL. p. 1043 sq.

3) Conc. German. ann. 742 c. 6: ». . *post tertiam verberationem* in carcerem missus etc.« Hard. III. p. 1922. Fructuosus, Reg. c. 15: ». . *plagis instantius emendetur*, reclusionisque divinae coarctetur angustiis.« Ibid. c. 16 ». . *flagelletur acerrime* et sub poenitentiae districtione solus

ſtoßung aus dem Kloſter, welche mit ihm von den Ordensregeln nicht ſelten auf gleiche Stufe geſtellt wurde [1]), als die ſchwerſte Strafe. Sie erfolgte darum auch nur wegen beſonders ſchwerer Vergehen: Häreſie [2]), Verletzung des Gelübdes der Keuſchheit [3]) oder ſonſtige Sünden der Unzucht [4]), beharrlicher Ungehorſam und freche Widerſetzlichkeit [5]), Verbal- und Realinjurien gegen Kloſtergenoſſen [6]), Beſitz oder Erwerb von Geld oder ſonſtigen Eigenthums [7]), geheimer Verkehr nach Außen durch Abſenden oder Empfangnahme von Briefen [8]), Diebſtahl, Meineid, Trunkſucht,

---

recludatur in cella«. Reg. comm. c. 15: »*verberatus denuo* carceri mancipetur.« Holsten. I. p. 205. 216.

1) Fructuosus, Reg. commun. c. 15: ». . carceri mancipetur *aut*, si poenitere noluerit, foras projiciatur.« Reg. ordin. Sempring. De instit. et ordinat. fratr. c. 28: ». . incarceretur *vel* ab ordine ejiciatur.« Holsten. I. p. 216. II. p. 513. Cfr. Const. Camald. c. 28. Holsten. l. c. p. 237.

2) Conc. apud Carisiac. Palat. ann. 849. Hard. V. p. 17. 20. Constit. Camald. c. 28. Holsten. l. c.

3) Siricius, Epist. ad Himer. c. 6. Conc. German. c. 6. Conc. Rodom. incerti ann. c. 10. Conc. Tullens. II. ann. 860. c. 2. Conc. Metens. ann. 888. c. 9. Hard. III. p. 1921. V. p. 509. VI. p. 206. 412.

4) Fructuosus, Reg. c. 16. Ejusd. Reg. comm. c. 15. Reg. ordin. Sempring. l. c. Holsten. I. p. 205. 216. II. p. 513.

5) Columban. Poenitent. Holsten. I. p. 175. Antiquior. consuet. Cluniacens. L. III. c. 3. Const. Hirsaug. L. II. c. 5. 7. Const. Lanfranc. Holsten. II. p. 375.

6) Fructuosus, Reg. c. 16. Capitular. Aquisgran. ann. 817. c. 40. Walter, l. c. II. p. 318. Const. Camald. c. 25. 70. Holsten. II. p. 234. 281.

7) Constit. Camald. c. 25.

8) Fructuosus, Reg. c. 16. Const. Camald. c. 25.

Sacrilegium [1]), Unverbesserlichkeit nach Erschöpfung der milderen Strafmittel [2]) u. s. w.

Entsprechend der Stellung, welche die Haft auf der Stufenleiter der Klosterstrafen einnahm und übereinstimmend mit dem Charakter der Vergehen, zu deren Sühne sie dienen sollte, war die Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen eine harte und strenge. Schon Papst Siricius läßt in seinem bereits mehrfach erwähnten Schreiben an Himerius das Loos jener buhlerischen Mönche und Nonnen als kein sonderlich beneidenswerthes erscheinen, wenn er dem Befehle, sie aus den Klöstern und Kirchen zu vertreiben, die Worte beifügt: quatenus retrusae in suis ergastulis tantum facinus *continua lamentatione deflentes purificatorio possint poenitudinis igne decoquere.*«

Die Gefängnißstrafe war, wenn auch nicht immer [3]), so doch in den meisten Fällen durch strenges Fasten verschärft und zwar regelmäßig durch Fasten bei Wasser und Brod [4]). Die Quantität der zu reichen-

---

1) Fructuosus, l. c. Const. Hirsaugiens. L. II. c. 3.

2) Conc. Aquisgran. ann. 817. L. II. c. 18. Hard. IV. p. 1171.

3) Const. Camald. c. 25: »longo carceri mancipetur . . *Addaturque*, si visum fuerit, bis aut ter jejunium panis et aquae in hebdomada.« Holsten. II. p. 233.

4) Conc. Germ. l. c.: »in carcere poenitentiam faciat *in pane et aqua.*« Conc. Metens. l. c.: »constituit synodus, ut intra monasterium in ergastulo ponerentur, *parvo pane et aqua brevi* . . fruerentur.« Fructuosus, Reg. commun. c. 14.: ». . . . mittatur solitarius in cellam obscuram, *in solo pane et aqua.*«

den Nahrung hatte oft ſchon das Geſetz auf ein Minimum, welches kaum nothdürftig zur Erhaltung des Lebens genügte, herabgeſetzt: ſo geſtattete Erzbiſchof Fructuoſus nur ein halbes »Paximatium«, d. h. drei Unzen Brod und nicht ſo viel Waſſer als zum Löſchen des Durſtes erforderlich war [1]). Gewöhnlich aber war dem ſtrafenden Kloſtervorſteher anheimgegeben, für jeden einzelnen Fall nach freiem Ermeſſen die dießbezüglichen Anordnungen zu treffen [2]) und anempfohlen, dabei ſo knapp und ſparſam als möglich zu verfahren [3]). Selbſt über die Qualität enthalten einzelne Kloſterregeln beſchränkende Verfügungen. Wenn z. B. Fructuoſus ſagt [4]): »solus recludatur in cella, de vespere in vesperi ex *hordeacii* panis sex unciis susten-

1) Fructuosus, l. c.:». . ut in vespera, post coenam fratrum, *medium accipiat paximatium et non ad satietatem aquam.*« Zu ſeinem Unterhalt erhielt jeder Mönch täglich zwei ſolcher Brode, jedes im Gewichte von einem halben Pfund. Cassian Collat. L. II. c. 19: »Praeposuere cunctis illis refectionem solius panis, cujus aequissimum modum *in duobus paximaciis* statuerunt, quos parvulos panes *vix librae unius pondus habere* certissimum est.« Da die »Libra« zwölf Unzen betrug, ſo wog ein Paximatium ſechs Unzen. Vgl. über das Gewicht des Brodes Gazaeus, Comment. zu der citirten Stelle Caſſians und Du Cange, Glossar. s. v. *Libra panis*, *Paximatium.*

2) Conc. Tarraconens. ann. 516. c. 1.: ». . panis et aquae victum *ex abbatis ordinatione percipiat.*« Hard. II. p. 1041. Const. Hirsaug. L. II. c. 7.: Ibi quamdiu jacet nihil de cibo vel potu gustat, *nisi quod domnus abba vel, illo absente, prior jusserit.*

3) Fructuosus, Reg. c. 15; »*brevissime* panis et aquae esu sustentandus«. Conc. Metens. l. c.: »*parvo* pane et aqua *brevi* . . fruerentur.«

4) Reg. c. 16. Ueber panis *hordeaceus* vgl. Gonzalez Tellez, Comm. in c. 27 X. de verbor. signif. 5. 40. n. 3.

tandus« oder wenn Abt Wilhelm von Hirschau »panis *siligineus*« vorschreibt [1]), so ist daraus zu ersehen, daß den gefangenen Mönchen da und dort nicht nur weniger, sondern auch geringeres Brod als den übrigen Kloster-bewohnern gereicht wurde.

Eine weitere Verschärfung der Strafe lag in der allgemein bestehenden Sitte, den Gefangenen von jedem Verkehr nach Außen abzuschließen: mit Niemanden durfte er sprechen oder sonstwie persönlichen Umgang pflegen und Jedermann war untersagt, zu ihm in irgendwelche Beziehung zu treten mit alleiniger Ausnahme derjenigen Mönche, die vom Abte hiezu den Auftrag oder die Erlaubniß erhalten hatten [2]). Völlig einsam und gegen die Umgebung abgeschlossen, beschäftigte sich der Sträfling mit Beten, Lesen, Betrachten und namentlich mit Händearbeit, von welcher er täglich das vom Klostervorstand ihm auferlegte Pensum zu liefern hatte [3]).

Ausnahmsweise und bei besonders groben Verfehlungen

---

1) Const. Hirsaug. L. II. c. 5. Cfr. Du Cange, Gloss.: »*Siligo*, bladum notum, rusticis in pane, vice frumenti, esui.«

2) Fructuosus, Reg. commun. c. 14: »*Absque ullo solatio vel colloquio fratrum sedeat*, nisi quem abbatis vel praepositi cum eo praeceperit auctoritas ut loquatur.« Constit. Hirsaug. L. II. c. 5: »*Nullus ei loquatur*, nisi frater praedictus.« Const. Lanfranci: ». . loquatur ei frater ille et alii, quibus abbas praeceperit; *ceterorum autem nemo illi societur neque colloquatur.*"

3) Fructuosus, Reg. c. 16: »*opere manuum et oratione continua* contentus.« Conc. Vernens. ann. 755. c. 6: ». . ubi separatim habitare debeant vel *operari manibus quod ipsa abbatissa eis jusserit.*« Capitulare Aquisgran. ann. 817 c. 40: ». . in quo valeant *quod eis injungitur operari.*«

kamen auch Ketten und Fesseln in Anwendung. So enthält die allerdings auch in andern Beziehungen durch große Strenge sich auszeichnende Klosterregel des mehrerwähnten Erzbischofs von Braga die Bestimmung, daß Mönche, die gegen Knaben und Jünglinge unzüchtige Absichten an den Tag gelegt, nach genauer Feststellung des Thatbestandes öffentlich gezüchtigt, zur Beschimpfung kahl geschoren, von den übrigen Mönchen zum Zeichen der Verachtung angespieen werden sollen »*vinculisque arctatus ferreis* carcerali sex mensibus angustia maceretur« [1]). In der Congregation von Clugny war es althergebrachte Uebung, daß die Mönche denjenigen aus ihrer Mitte, der sich einer Widersetzlichkeit gegen die Klosterobern schuldig gemacht hatte, sogleich und aus freien Stücken, ohne eine dießfallsige Weisung abzuwarten, ergriffen, mit Gewalt in's Gefängniß abführten und in Ketten legten — »mittentes eum in carcerem vel in bogas« [2]). Das Gefängniß hatte, wie oben bemerkt, weder Thüre noch Fenster und konnte nur von oben mittelst einer Leiter erreicht werden. Die Ketten waren theils leichtere theils schwerere und wer die letztern trug, konnte für die Nacht nicht in's gemeinsame Dormitorium hinaufsteigen, sondern schlief unter gehöriger Bewachung an einem andern Orte [3]) — wie die

---

1) Fructuosi, Reg. c. 16.

2) Boga sive boia = compes et torques vinctorum, tam ferrea quam lignea. *Imbogare* = bogis seu compedibus reum vincire, unde *Imbogatura* actio ipsa vinciendi seu quod carceris custodi ob id ab incarcerato solvitur.« Du Cange, Glossar. s. hh. vv.

3) Antiquiores consuetud. Cluniacens. L. 3. c. 3. D'Achery, Spicileg. I. p. 685.

Hirschauer Regel [1]) ergänzend hinzufügt, in der Infirmaria, im Hause der Kranken.

Es möge gestattet sein, das im Kloster zu Hirschau (und ziemlich übereinstimmend auch anderwärts [2]) vom Anfange der Gefangensetzung bis zum Ende der Haft beobachtete Verfahren im Zusammenhange kurz darzulegen. Ist der Schuldige vor versammeltem Convente gegeißelt, so wird er vom Abte mit den Worten: »Frater! estote in graviori culpa« zum Gefängnisse verurtheilt und von einem speciell hiemit beauftragten Bruder in dasselbe abgeführt. Der Begleiter ist fernerhin sein Wächter, wohnt in unmittelbarer Nähe des Gewahrsams, hat den Gefangenen zu verpflegen, ihm die spärliche Nahrung zu reichen und die einzelnen Stunden des Chorgebetes anzuzeigen. Vor jeder derselben hat sich der Inhaftirte an der Kirchenthüre einzufinden, in geneigter Stellung (wenn er krank ist, sitzend) mit unbedecktem Haupte um Verzeihung zu bitten und während der beiden feierlichen Messen in einen Winkel des Capitel-Hauses sich zurückzuziehen.

Von Zeit zu Zeit sendet der Abt einige der ältern Mönche zu dem Gefangenen, ihn zu ermahnen, er möge die zeitliche Strafe zu seinem ewigen Heile benützen. Haben sich die Abgesandten von seiner Reue überzeugt und von der eingetretenen Sinnesänderung dem Abte berichtet, so erhalten sie von letzterm die Erlaubniß, in der nächsten Versammlung des Capitels zu intercediren. Wenn sich ihren

---

1) L. II. c. 8. Migne, Patrolog. T. CL. p. 1047.

2) Fructuosus, Reg. commun. c. 14. Holsten. I. p. 215. Constit. Lanfranci. Holsten. II. p. 174 sq.

Bitten auch der übrige Convent angeschlossen hat, so erklärt der Abt, Nachsicht üben zu wollen und läßt den Sträfling durch den Prior und Kamerer abholen. In's Capitel eingeführt erhält er, wenn der Abt es für nöthig erachtet, noch einmal die Geißelung und dann die Lossprechung. Nachdem er sich dem Abte und der Reihe nach jedem einzelnen Bruder zu Füßen geworfen und noch einmal um Verzeihung gebeten, nimmt er überall — im Chore, im Capitel und im Refectorium — den letzten Platz ein.

In dem jetzt folgenden leichtern Grade der Strafe wird er weder zur Communion noch zum Friedenskusse zugelassen, die Kirche darf er zwar betreten, aber weder eine Lection lesen noch am Gesange sich betheiligen und nach jeder Stunde des Chorgebetes hat er kniefällig die Bitte um Verzeihung zu wiederholen. Dieser niedere Strafgrad dauert längere Zeit, bis auf sein Ansuchen einige der ältern Brüder zum Zwecke der völligen Lossprechung Fürbitte einlegen und der Abt, falls die Persönlichkeit des Delinquenten es gestattet, die Buße für beendigt erklärt [1]).

(Schluß folgt.)

---

1) Const. Hirsaugiens. L. II. c. 5. Migne, l. c. p. 1043 sqq.

2.

„Warum soll der Priester vor jeder andern Lection und vor jedem anderen Studium die Lesung und das Studium der hl. Schrift in seine Tagesordnung aufnehmen? Wie ist diese Lesung einzurichten, damit sie für das priesterliche Leben und Wirken fruchtbar werde? Warum verdienen unter den Verhältnissen der Gegenwart die Briefe des Apostels Paulus die besondere Beachtung des Priesters und Seelsorgers?

Conferenz-Aufsätze des Landcapitels Ehingen,
zusammengestellt von Pfarrer Dr. Storz.

I.

Der Priester wurde von jeher an die Lesung und das Studium der hl. Schrift verwiesen und es liegt ganz im Geiste der Kirche, seine Aufmerksamkeit immer wieder auf den Werth der Bibel und die in ihr verborgenen Schätze hinzulenken, damit seine Werthschätzung dieses hl. Buches erhöht und sein Eifer, es zu kennen und zu verstehen, vermehrt werde. Denn die hl. Schrift ist in erster Linie das Buch des Priesters. Ist eifrige Lesung und constantes Studium überhaupt für den Priester nothwendig zu seiner

geiſtigen Weiterbildung und Durchbildung, ſo gilt dies vor allem von der Lection und dem Studium der canoniſchen Schriften des alten und neuen Teſtamentes, in der Weiſe, daß er, wie unſer Thema ſagt, vor jeder andern Lection und vor jedem anderen Studium die Leſung und das Studium der hl. Schrift in ſeine Tagesordnung aufnehmen ſoll.

Erwägen wir ſowohl die äußeren als die inneren Gründe, die hiefür ſprechen!

Die hl. Väter und andere Geiſteslehrer ſind unerſchöpflich im Lobe der hl. Bücher, um zur frommen und fleißigen Benützung derſelben aufzumuntern. So ſchreibt der heil. Ambroſius: Deambulat in paradiso dominus, quando divinas scripturas lego. Paradisus est Genesis liber, in quo pullulant virtutes patriarcharum. Paradisus Deuteronomium, in quo germinant legis praecepta. Paradisus evangelium, in quo arbor vitae bonos fructus facit (l. 4. ep. 31). Aehnlich der hl. Chryſoſtomus: Non tantummodo pratum, sed et paradisus est divinarum lectio scripturarum: non enim fragrantiam nudam habent ejus flores, sed fructum, qui animam nutrire possit (h. 1 ad pop. Ant.). Der hl. Auguſtin ermuntert uns mit den Worten: Legite, fratres mei, scripturam sacram, legite eam, ne caeci sitis et duces caecorum; legite sacram scripturam, in qua quid tenendum et fugiendum sit, plene invenietis; legite eam, quia omni melle dulcior, omne pane suavior (ad fratr. Er. ep. 37). Ebenſo ſchreibt der hl. Hieronymus: Tenenti codicem somnus obrepat et cadentem faciem pagina sancta suscipiat (ep. ad Paul.). Sunt sacri libri, ſagt Thomas von Kempen, arma cleri-

corum, ecclesiarum divitiae et thesauri doctorum, tubae sacerdotum, solatia religiosorum, epulae devotorum, testamenta sanctorum, organa spiritus sancti (I. conc. 20). Beschäftige dich immer so viel du kannst, mit der hl. Schrift, ruft uns Petrus von Blois zu, ich wiederhole es, beschäftige dich immer mit der hl. Schrift!

Wozu die Geistesmänner der Kirche uns ermahnen, darin leuchten sie selbst mit ihrem herrlichen Beispiel voran. Sie haben zwar nicht die hl. Schrift in Tausenden von Exemplaren in die Welt hinausgeworfen, haben sie nicht der Arglist des häretischen Geistes und dem Unverstand der Menge preisgegeben; wie hoch sie aber dieselbe schätzten, welchen Werth sie ihr zuerkannten, ersehen wir aus dem, was die Väter schon der ersten Zeit für die hl. Schrift, für die Erhaltung und Wiederherstellung eines reinen Textes gethan haben, ein Melito von Sardes, Origenes mit seinem „diamantenen" Fleiß, Hieronymus, der es sich zur Lebensaufgabe machte, einen unverfälschten unverdorbenen Text herzustellen. Wie hoch sie die hl. Schrift schätzten, ersehen wir aus den Werken der hl. Väter, deren Seele gleichsam die hl. Schrift ist. Sie sind ganz angefüllt und durchdrungen, ganz belebt und beseelt von Schriftstellen, der Art, daß die alte Itala vollständig aus den Citaten der älteren Väter zusammengestellt werden konnte. Nach dem Beispiel der hl. Jungfrau: Maria autem conservabat omnia verba haec, conferens in corde suo, lagen sie betrachtend und betend der Lesung der hl. Schrift ob und wurden dadurch, wie Audisio sagt, die Engel Gottes, die an den hl. Quellen wachten und ihr Wasser den Menschen spendeten. Sie pflegten aufs eifrigste die im Geiste der Frömmigkeit unternommene Betrachtung des göttlichen Wortes, von wel-

cher der Pſalmiſt ſagt: Beatus vir, qui non abiit . . ., sed in lege domini voluntas ejus et in lege ejus meditabitur die ac nocte. Et erit tanquam lignum, quod plantatum est secus decursus aquarum, quod fructum suum dabit in tempore suo. Ein heiliger Baſilius, Gregor von Nazianz, Chryſoſtomus vergruben ſich in die Einöde, um unter Buße und Gebet der Betrachtung der hl. Bücher obzuliegen. Schön, überaus ſchön und rührend iſt das Gebet, in welchem der hl. Auguſtin alsbald nach ſeiner Bekehrung um das Verſtändniß der hl. Schrift zu Gott fleht, weil er in ihr den koſtbarſten Schatz der göttlichen Weisheit erkannt hat. „Schon längſt erglühe ich, ſo betet er, zu betrachten in deinem Geſetz und in ihm dir zu geſtehen mein Wiſſen und meine Unwiſſenheit, die Anfänge deiner Erleuchtung und die Ueberbleibſel meiner Finſterniß, bis endlich von der Stärke die Schwäche verſchlungen werde. Und mit nichts anderem ſollen die Stunden hinfließen, die ich frei finde von den Forderungen der Erquickung des Körpers und Geiſtes und dem Dienſte, den wir den Menſchen ſchulden. Beſchneide von aller Verwegenheit und Lüge meine inneren und äußeren Lippen; keuſch und rein ſei meine Wonne an deiner Schrift und nicht möge ich getäuſcht werden in ihnen, noch täuſchen aus ihnen. O Herr, vollende mich und enthülle ſie mir! Siehe, deine Stimme iſt meine Freude, deine Stimme geht über die Fülle aller Wonnen. Gib, was ich liebe; ich liebe ja; auch das haſt du verliehen. Laß nicht deine Gaben unvollendet und verachte nicht den, der verlangt nach deinen Kräutern. Bekennen will ich dir, was immer ich finde in deinen Büchern, und hören die Stimme des Lobes und dich trinken und betrachten die Wunder aus deinem Geſetze,

von Anfang an, da du Himmel und Erde gemacht, bis zu dem ewigen Reiche deiner Stadt bei dir" (conf. XIV.). Die Schriften eines hl. Bernhard, Bonaventura, Thomas von Aquin kommen dem Leser vor wie ein lieblicher Mosaikboden, zusammengesetzt aus lauter Stellen der hl. Schrift. Vom hl. Bonaventura schreibt sein neuester Biograph, Jeiller, er habe in seiner Jugend die ganze hl. Schrift zweimal eigenhändig abgeschrieben. Dem hl. Antonius von Padua gab Papst Gregor IX. den schönen Titel: „Lade der beiden hl. Testamente, Rüstkammer der göttlichen Schriften", und bemerkte hiezu, daß keine Gefahr vorhanden wäre, wenn auch die hl. Schrift verloren ginge, da sie Antonius aus dem Gedächtniß wiederherstellen könnte.

Bei diesem Eifer aber, den die hl. Väter und Lehrer der Kirche in der Lesung und dem Studium der Bibel an den Tag legten, waren sie nur, wie in allem andern, die treuesten Zeugen von der Lehre und Gesinnung der Kirche, welche in allen ihren Concilien von Anfang an ihre Hochachtung und Ehrerbietung gegen die hl. Schriften aussprach und nachdrücklich ihren Willen kundgab, daß die verborgenen Schätze des heiligsten Buches gehoben werden, welche gerade an den Männern, die sie als doctores ecclesiae verehrt, uns zugleich auch deren großen Verdienste um die Auslegung der hl. Schriften bewundern läßt, welche ihre eigenen wichtigsten Bücher, das Meßbuch, das Brevier, die Ritualien und selbst ihre Gebete fast ganz aus Stellen und Worten der hl. Schrift zusammengesetzt hat, welche endlich den Zeugnissen der Bibel in allen Beweisen die erste und entscheidende Stelle zuwies und nächst der Dogmatik und Moral der Erforschung und Erklärung der hl. Schrift unter allen theologischen Studien stets den ersten Rang zuer-

kannte. Im besondern aber weist die Kirche den Priester auf die beständige Lesung der hl. Schrift hin, schon insofern, als sie ihn täglich im Brevier Abschnitte aus den hl. Büchern beten läßt. Sodann fordern einzelne Concilien ausdrücklich von ihm, daß er die hl. Bücher eifrig lese und studire. Das Concil von Köln im Jahre 1536 erklärt: »Nunquam a manibus eorum (sc. sacerdotum) liber legis (hoc est biblia) deponatur, und das vierte Mailänder Concil ermahnt die Priester, täglich wenigstens etwas aus der hl. Schrift zu lesen. Der römische Katechismus sagt in Betreff der hl. Schrift als Quelle des Wortes Gottes: In harum rerum meditatione pastores dies noctesque versabuntur (Prooem. qu. 12). Reihen wir hieran besondere Instructionen einzelner Bischöfe! Der hl. Karl Borromäus, der es sich sehr angelegen sein ließ, die tridentinischen Vorschriften auszuführen, spricht sich in seiner Pastor. Instruct. also aus: Jam vero concionator, antequam praedicationis officium aggrediatur, in omnibus sacrae ecclesiasticaeque doctrinae studiis, ut maxime potest, versari debet (de scient. concionat. c. III). Der Pastoralbrief der Erzdiözese Salzburg vom 29. Juni 1782 befiehlt allen Geistlichen die Lesung der hl. Schrift mit Benützung einer Erklärung, fordert sie auf, dieselbe täglich zu lesen, zu meditiren, zu studiren, und gibt den Dekanen den Auftrag, bei der Visitation sich zu überzeugen, ob die Bibel gelesen werde. Aehnliches bestimmt die Instruction von Würzburg, indem sie an den Geistlichen die Forderung stellt: Lies täglich das eine oder andere Kapitel der hl. Schrift; denn dieses ist im eigentlichen Sinne der Beruf des Priesters. Endlich sei erwähnt die Instructio pro Concionatoribus unserer Diözese vom 20. Februar

1857. Dieſelbe lautet: no. VI. In explicatione moralis doctrinae seu agendorum peccati horrorem, et amorem virtutis instilla simulque omnium aetatum et ordinum officia ex libris evangelicis et Apostolorum epistolis . . . . . ita pertracta, ut insimul et plenitudinem et compendium christianae legis inde facile ostendas. Sodann heißt es no. X.: Sive vero in fidei dogmatis, sive morum praeceptis explanandis verseris, sacra scriptura, Conciliorum Decretis . . . . . tanquam *fontibus et locis argumentorum fundamentalibus* utere. Endlich no. XI.: In explicandis textibus sacrae scripturae noli sectari sensus arbitrarios; sed pro genuino eorundem intellectu capiendo consule receptos et laudatos in Ecclesia interpretes.

Beſtimmter und ausdrücklicher könnte die Kirche ihre diesfallſigen Anforderungen an die Prieſter und Seelſorger wohl nicht ausgeſprochen haben. Allerdings weiſt ſie dieſelben an, außer der hl. Schrift auch die Werke der Väter und das Leben der Heiligen zum Gegenſtand ihrer Leſung und ihres Studiums zu machen. Und in der That, Glaube und Wiſſenſchaft, Weisheit und tiefe Menſchenkenntniß, Geiſtes- und Charaktergröße, vor allem die Weihe der Tugend und Heiligkeit ſtrahlen uns aus den Werken der Väter in einer Weiſe entgegen, die ihrem Namen und ihrem Worte das erhabenſte Anſehen aufprägt und der vielſeitige Charakter eben dieſer Werke macht ſie zu einer ausgezeichneten Schule geiſtlicher Bildung und Lebensweisheit für den Prieſter. Allein das tiefere Eindringen in den Geiſt der hl. Väter und das Erfülltwerden von dieſem Geiſte, die immerwährende Belebung der eigenen Ideen und Gefühle am Geiſte der Väter iſt im Grunde nur deshalb von ſo

großer Bedeutung, weil die Väter ſelbſt, wie bereits geſagt wurde, vom Geiſte der hl. Schrift auf's tiefſte durchdrungen und belebt waren, und deshalb ihre Werke uns gerade dazu dienen, in den wahren Geiſt und den wahren Sinn der hl. Bücher einzudringen, und zwar in der Weiſe hiezu dienen, daß es ohne Leſung und Studium der Väter keine wahre Leſung und kein wahres Studium der hl. Schrift gibt. Was ferner das Leben der Heiligen, namentlich der hl. Biſchöfe und Prieſter anbelangt, ſo weht uns bei der Leſung derſelben allerdings der nämliche Geiſt der Weisheit und Heiligkeit entgegen, wie aus den Schriften der Väter, nur hat ſich in dem einen Falle ſeine Wirkſamkeit im praktiſchen Leben, in dem andern Falle im geſchriebenen Worte ausgeſtaltet. Das Leben der Heiligen erbaut und begeiſtert uns; aber die Heiligen wurden ſelber zur Tugend und Heiligkeit erbaut und begeiſtert durch fromme Betrachtung der in der hl. Schrift niedergelegten göttlichen Wahrheit; ſie ſind die Nachbilder des in der hl. Schrift dargeſtellten Vorbildes Jeſu und der Apoſtel. Wahrhaftig, ſagt der hl. Franz von Sales, das Leben der Heiligen iſt nichts anderes als das Evangelium in Handlungen dargeſtellt. Ich kenne zwiſchen dem geſchriebenen Evangelium und dem Leben der Heiligen keinen andern Unterſchied als den zwiſchen einer in Noten geſetzten und einer von Sängern aufgeführten Muſik. — Alſo weist uns das Leben der Heiligen, wie die Schriften der Väter, auf die hl. Schrift als den Boden zurück, dem das erbauende und belehrende Wort der Einen wie das erbauende und begeiſternde Beiſpiel der Andern entſproſſen iſt, und beide zuſammen ſollen, das iſt die Abſicht der Kirche, dem Prieſter zeigen, welchen Nutzen

er aus der Lesung und dem Studium der hl. Schrift für sein Leben und sein Wirken ziehen kann.

Die Kirche selbst aber urtheilt in ihrer Hochschätzung der hl. Schrift und in ihrer Aufforderung zum eifrigen Studium derselben, wie sich von selbst versteht, nicht anders als die Apostel, auf deren Fundament sie aufgebaut ist. Blicken wir in dieser Hinsicht insbesondere auf den hl. Apostel Paulus. Er rühmt sich auch nach seiner Bekehrung ganz besonders dessen, daß er zu den Füßen Gamaliels unterrichtet worden nach der Wahrheit des väterlichen Gesetzes (act. 22, 3) und daß er alles glaube, was im Gesetz und den Propheten geschrieben sei (act. 24, 14). In seinem ersten Briefe an Timotheus ermahnt er seinen Schüler, Acht zu haben auf die Lesung (4, 13) und in seinem zweiten Brief bezeichnet er es als ein besonderes Glück desselben und als eine besondere Stütze seines Glaubens, daß er von Kindheit an die hl. Schriften kennen gelernt habe (3, 15). Er selbst studirte, zum Behuf seines Kampfes gegen das Judenthum, sogar in seiner Gefangenschaft so eifrig in der hl. Schrift, daß der römische Landpfleger Festus ihm zurief: Du redest wahnsinnig, Paulus; das viele Studiren bringt dich zum Wahnsinn; und noch gegen das Ende seines Lebens war der große Völkerapostel so eifrig mit dem Studium der hl. Schrift beschäftigt, daß er seinem Schüler Timotheus schrieb, er solle ihm die hl. Bücher mitbringen.

Steigen wir endlich von Wort und Beispiel der Apostel noch weiter hinauf zu dem ihres göttlichen Meisters, des himmlischen Vorbildes aller Priester und Seelsorger! Schon in seinem zwölften Jahre finden wir Jesus im Tempel, wo er mitten unter den Gesetzeslehrern saß und sie hörte

und fragte. Wir sehen, wie er später immer wieder die hl. Schrift, das Gesetz und die Propheten, besonders anerkannte und nicht bloß ihren erhabenen göttlichen Werth, sondern auch ihre Bedeutung für das Leben hervorhob. Als er zu Johannes an den Jordan kam, erkannte er in ihm den Vorläufer, der im alten Testament verheißen war, und nach seiner Taufe trat er dem Versucher in der Wüste mit dem Worte Gottes aus der hl. Schrift entgegen. Am Anfang seines Lehramtes las er in der Synagoge zu Nazareth öffentlich die hl. Schrift vor und knüpfte an ihren Ausspruch den Nachweis seiner göttlichen Sendung (Luc. 4, 16 ff.). Er gebrauchte das Wort Gottes als die Waffe, mit der er die Entweihung des Hauses Gottes züchtigte. Wenn die Juden seinem Wort und seinen Wundern nicht glauben wollten, wies er sie beständig auf die hl. Schrift hin, die von ihm Zeugniß gebe (Joh. 5, 39) und machte den Sadducäern den Vorwurf, daß sie die Schrift nicht verstehen (Matth. 22, 29). Am Abend vor seinem Leiden sang und betete er Psalmen und seine letzten Worte am Kreuze sind fast lauter Stellen aus der hl. Schrift. Wie vor seinem Leiden, so wies er auch nach seiner Auferstehung seine Apostel auf die hl. Schrift hin, deren Sinn er ihnen aufschloß und erklärte (Luc. 4, 27, 44—48).

Solch' großen Werth also legen die hl. Väter, die Kirche, die Apostel und Christus selbst auf die hl. Schrift als das Wort Gottes. Sehr einfach wird nun die Folgerung sein, daß sie für jeden Priester und Seelsorger sei das Buch der Bücher, in dem er eifrig lesen soll, daß er, nach den Worten des Tridentinum, den himmlischen Schatz der hl. Bücher nicht unbenützt liegen lassen dürfe, den der hl. Geist in höchster Freigebigkeit den Menschen übergeben hat.

Dies sind die äußeren Gründe dafür, daß der Priester vor jeder andern Lection und vor jedem andern Studium die Lesung und das Studium der hl. Schrift in seine Tagesordnung aufnehmen soll. Wenn wir aber sagten, daß die höchsten Autoritäten, die es für den Priester gibt, bis hinauf zu Christus den größten Werth auf die hl. Schrift deshalb legten, weil in ihr das Wort Gottes zu finden sei, so haben wir bereits auch die inneren Gründe, oder besser, den innern Grund schon namhaft gemacht: die hl. Schrift ist in erster Linie das Buch des Priesters, weil sie von Gott eingegeben, das Wort Gottes ist, von dem der Apostel sagt: „Lebendig ist das Wort Gottes und kräftig und durchdringender als jedes zweischneidige Schwert." Kein anderes Wort, keine andere Schrift kommt ihr gleich. In ihr erschließt sich dem Priester die Sphäre des Göttlichen, der er ganz und gar angehören, die in all seinem Sinnen und Denken, seinem Leben und Wirken sich offenbaren soll. Deshalb wurde er von jeher so nachdrücklich an die Lesung und das Studium derselben verwiesen.

Wir können einen doppelten Nutzen unterscheiden, den der Priester aus der Lectüre und dem Studium der hl. Schrift ziehen kann, so zu sagen einen privaten und einen öffentlichen. Von beiden redet Liebermann, wenn er an den Theologen die Anforderung stellt, im Lesen der hl. Schrift beständig zu sein, sie täglich als Enchiridion in Händen zu haben, damit er sich und Andern nütze. Auf beide weist ferner der hl. Bernhard empfehlend hin, indem er sagt: Es gibt Menschen, welche lernen, um zu erbauen; dies ist Liebe. Ebenso solche, welche dadurch erbaut zu werden wünschen; dies ist Klugheit (serm. 36 sup. cant.).

Wie schön deuten diese Worte auf den Beruf des Priesters hin, dessen Bestimmung es ist, sich selbst und Andere zu heiligen!

Schon die bloße gelehrte Beschäftigung mit der Bibel ist für den in einsamer Stellung lebenden Priester ein Mittel, sich vor manchen Gefahren zu hüten und in der rechten priesterlichen Gesinnung zu erhalten. Aber noch weit mehr wird ihm geboten, wenn er es versteht, die hl. Schrift praktisch für sich zu verwenden. Eine Fülle von Trost und Belehrung fließt ihm aus diesem Born himmlischer Weisheit zu, zur Erquickung, zur Labung, zur Stärkung seiner Seele. Er erfährt das stille Wirken der hl. Lectüre für das Herz des Lesenden, sein Geist und sein Gemüth wird ähnlich wie im Gebet durch den Umgang mit Gott gebildet, dem Geist der Welt entfremdet, gegen die Schwachheit des Fleisches in sich selbst gestärkt, gegen das Eindringen einer Weisheit, die von unten stammt, geschützt und so im eigenen Leben wohlgeordnet. „Die Schrift ist ein Spiegel, der uns das Böse zeigt und es verbessern lehrt," schreibt der hl. Hieronymus. „Wie die Kriegstrompete, wenn sie während der Schlacht ertönt, den Muth des Kämpfers gegen den Feind nur noch mehr anfeuert, so stärkt und kräftigt die Stimme des Wortes der hl. Schrift zum Kampfe wider das Böse, wider innere Anfechtungen und Versuchungen" (der hl. Ephrem).

Der andere Nutzen, die Früchte, die der Priester für seine apostolische Wirksamkeit aus der hl. Schrift zieht, hat den privaten Nutzen, die Heiligung seines eigenen Lebens, zu seiner Voraussetzung und offenbart sich auf dem öffentlichen Schauplatz des Kämpfens und Ringens der Kirche und ihrer Diener mit dem Geiste der Welt, des Irrthums

und der Sünde. Wir können aber hier wiederum das Moment der Erbauung und das der Belehrung unterscheiden.

Gregor d. Gr. sagt: „Die höchste Würde (die priesterliche) verlangt einen Mann, der nicht nur rechte Einsicht hat, sondern der auch getreu seines Amtes wartet. Seines Amtes aber wird er dann recht warten können, wenn er es lernt aus dem hl. Worte. Wenn daher ein getreuer Priester versprochen wird, so wird es jener sein, der handelt nach dem Herzen und dem Geiste des allmächtigen Gottes. Was ist aber das Herz und der Geist Gottes, wenn nicht die hl. Schrift? Ein Anderer ist eines so hohen Amtes nicht werth, als der den Willen Gottes erlernt hat aus dem hl. Worte und das, was er erlernt hat, in brennender Liebe anwendet zum Heile des Nächsten!“ In der Schule der hl. Schrift bildet sich eben der Priester am Vorbild der Propheten und Apostel, dieser von Gott gesandten Lehrer und Hirten der Völker, und am Vorbild Jesu Christi selbst, des göttlichen Lehrers und Hirten. Sie erfüllt ihn vor allem mit jenem apostolischen Geiste, den der hl. Paulus verlangt, wenn er an Titus schreibt: In omnibus praebe te ipsum exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, mit jenem Geiste, der ihn beleben muß, um festzustehen, nicht nur inmitten der Unannehmlichkeiten, welche er bisweilen in seinem hl. Amte zu erfahren hat, sondern selbst inmitten der Stürme und Verfolgungen, wenn solche sich gegen die Kirche oder gegen ihn im Besondern erheben. Das alte Testament zeigt ihm Männer, welche sich würdig erwiesen, mit Gott in unmittelbaren Verkehr zu treten und so Mittler zwischen Gott und den Menschen zu sein. Abraham, Moses, die Propheten stehen ihm als leuchtende Vorbilder

vor Augen in ihrem Verkehr mit dem Allerhöchsten, in ihrer Bereitwilligkeit zu den schwierigsten Opfern, in ihrem Eifer für den Dienst des wahren Gottes. Die Schriften des neuen Bundes schildern ihm das Leben und die Wirksamkeit des Herrn selbst, des guten Hirten, der auf alles verzichtete und die größten Mühen auf sich nahm, um die Herzen der Menschen zu gewinnen, der ganze Nächte betend durchwachte, der stets umherging und Allen Gutes that, der so viele Verleumdung und Verfolgung erduldete und zuletzt sein Leben hingab für seine Schafe. Es begegnen ihm jene heldenmüthigen Männer, die Apostel, welche eintretend in die Fußstapfen ihres Meisters den Erdkreis unter sich vertheilten, um alle Menschen dem Reiche Gottes einzufügen, und keine Gefahr, keine Mühseligkeit, keine Mißhandlung, selbst den Tod nicht scheuten, um Christus den Gekreuzigten und Auferstandenen zu predigen. Da findet er auch jene erhabenen Worte, mit denen der gute Hirte seine Apostel und Jünger unterwiesen und auf ihr Amt vorbereitet hat; ebenso jene Worte, welche die Apostel an ihre Schüler und Gehilfen im Amte gesprochen, Worte, welche die unwandelbare Grundlage aller Vorschriften für das Leben und Wirken des Priesters und Seelsorgers sind und bleiben. — Bei der Lesung der hl. Schrift erfrischt sich der Priester sodann immer wieder auf's neue in der apostolischen Glaubensstärke und im kirchlichen Bewußtsein, das ihm eigen sein muß, weil er nicht als Privatperson, sondern als öffentliche Persönlichkeit, als Lehrer und Hirte zu wirken hat, als ein Glied der goldenen Kette, die bis zu den Aposteln und zu Christus selbst zurückführt. Da lernt er immer wieder, bei all seiner Wirksamkeit die reine Absicht zu bewahren, zu wirken zur Ehre Gottes und zum Heil der

Seelen, nach seinem Vorbild, dem Erlöser, der gesagt hat: Honorifico patrem meum; ego non quaero gloriam meam, und nach dem Vorbild der Apostel, in deren Namen der hl. Paulus schreibt: Tanquam purgamenta hujus mundi facti sumus, omnium peripsema. Non nosmetipsos praedicamus, sed Jesum Christum. — Da lernt er endlich immer wieder zu wirken in apostolischer Liebe, in der sein Herz erweiternden und begeisternden Liebe zu Gott und zu dem Nächsten, im Verlangen, die Seelen mit der Liebe Gottes zu erfüllen und ihrem ewigen Heile zuzuführen. Denn es tritt ihm in der heiligen Schrift entgegen das Beispiel des Sohnes Gottes, den die Liebe vom Himmel auf die Erde herabzog und durch unsägliche Mühen und Leiden bis zum Opferaltar des Kreuzes führte, sowie das Beispiel des Apostels, der ausrief: Cupide volebamus tradere vobis non solum evangelium Dei, sed etiam animas nostras (I. Thess. 2, 8). Libentissime impendam et superimpendar ipse pro animabus vestris (II. Cor. 12, 15). Optabam ego ipse anathema esse a Christo pro fratribus meis (Rom. 9, 3). Er lernt da jenen Seeleneifer, der alle Menschen in Jesus Christus umfaßt, der allen alles wird, um alle für Christus zu gewinnen, jenen weisen, stets vom himmlischen Licht evangelischer Klugheit geleiteten Eifer, der nicht ein ungestümes Feuer ist, welches nur verzehrt, sondern eine milde Sonne, die erhellt, erwärmt, erfreut und erquickt, gemäß dem Vorbilde des Herrn, der mit unermüdlicher Liebe den verlornen Schafen Israels nachging und von dessen Predigt der Evangelist erzählt: Omnes mirabantur in verbis *gratiae*, quae procedebant de ore suo (Luc. 4, 22).

Aus diesen Gründen ist die Lectüre der hl. Schrift für die geistige Befruchtung des Priesters wahrhaft ein imber matutinus et serotinus.

Was sodann den Moment der Belehrung anlangt, so möchten wir zunächst darauf hinweisen, daß die ganze Theologie ihre tiefste Begründung in den kanonischen Büchern findet. Will also der Priester mit Nutzen und Verständniß immer tiefer eindringen in die verschiedenen Disciplinen der hl. Wissenschaft, so muß er durch die Thüre der hl. Schrift eingehen. Er hat ferner täglich das Brevier zur Hand zu nehmen. Der größte Theil desselben besteht aus Abschnitten der hl. Schrift; von jedem Buche der Schrift hat er im Laufe des Jahres einen größeren oder kleineren Bruchtheil zu lesen; täglich begegnen ihm die Psalmen; die Versikeln und Responsorien sind fast ausschließlich wörtliche Citate aus der hl. Schrift. Wie kann nun die Lesung des Breviers mit richtigem Verständniß und wahrem Nutzen geschehen, wenn der Priester nicht mit dem Sinn und Geist der hl. Schrift sich vertraut macht? Noch wichtiger aber ist der Umstand, daß es im Amt und Beruf des Priesters liegt, die christliche Glaubens- und Sittenlehre den Menschen zu verkünden als Gesandte, als Bote Gottes. In der Predigt und Christenlehre, in der Schule wie am Krankenbett, im Beichtstuhl wie im gewöhnlichen Verkehr soll er getragen sein vom Geiste dieser erhabenen Sendung. Die Sprache Gottes aber, die er vermöge seines Amtes zu sprechen verpflichtet ist, kann er nur lernen in ihren Quellen durch beharrliches Studium der hl. Schrift; ansonst gliche er einem Menschen, der in seinem eigenen Hause fremd ist. Die Schrift birgt in ihren Geschichts-, Lehr- und prophetischen Büchern den reichhaltigsten Schatz von Lehren

und Unterweisungen, Trost- und Heilmitteln; sie bietet dem Priester die Heilmittel dar gegen alles geistige Siechthum, gegen alle Krankheiten der Seele. Es gilt hier das Wort aus dem Buche der Weisheit: „Weder Kräuter noch Pflaster heilte sie, sondern dein Wort, o Herr!“ Die Worte der hl. Schrift sind auf der Kanzel der Kern und das Leben der Predigt, im Beichtstuhl die Seele der Ermahnung, am Krankenbett die Stärke des Trostes, im Religionsunterricht wie im täglichen Umgang die Kraft der priesterlichen Rede.

Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die Schrift insbesondere als das Buch des Predigers. Und die Predigt, das Wort Gottes, muß ja hauptsächlich in unsern Tagen, in den Tagen einer materialistischen Denkweise, des Indifferentismus und des aggressiven Unglaubens, seine heiligende, begeisternde, überzeugende, vertheidigende und überwindende Kraft offenbaren. Aus diesem Grunde ward die hl. Schrift schon vom Apostel Paulus seinem Schüler Timotheus in den schönen Worten empfohlen: Omnis scriptura divinitus inspirata utilis est ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in justitia: ut perfectus sit homo Dei ad omne opus bonum instructus (2. Tim. 3, 16. 17). Sie ist nützlich zum Lehren der Wahrheit, zur Widerlegung des Irrthums, zur Zurechtweisung der Sünder, zur Unterweisung in der Gerechtigkeit. Damit ist alles gesagt, was der Priester durch die Kraft des göttlichen Wortes unter den Menschen zu wirken hat.

Die hl. Schrift lehrt die Wahrheit und lehrt sie in überschwänglicher Fülle. In ihrem göttlichen Worte liegt eine solche Universalität und Fruchtbarkeit der erhabensten

Gedanken, daß es weder im Ganzen noch im Einzelnen jemals erschöpft werden kann. Ihre Sprache, sagt Fenelon, „enthält in sich alle Gattungen von Wahrheiten und Tugendlehren, und wer sich an ihren wirksamen Sinn hält, findet dieselben nicht nur mit göttlichem Ansehen und wundervoller Schönheit, sondern auch mit einem unerschöpflichen Reichthum. Würde ein Prediger sich an sie wenden, er hätte stets Neues und Großes zu sagen.“ (III. Dial. über d. B.) Schon Gregor d. Gr. bemerkt: „Die hl. Schrift enthält Mysterien, die fähig sind, die Erleuchtetsten zu üben; sie enthält auch einfache Wahrheiten, geeignet, die Niedrigen und Schwachen zu nähren: sie säugt die Kinder und gewährt kräftige Nahrung den starken Geistern.“ Wie reichlich sind insbesondere die geschichtlichen Stoffe des alten und neuen Testamentes, die dem christlichen Volk stets ein reges Interesse abgewinnen, wie zahlreich die schönen Beispiele aus der hl. Schrift, durch die man seine Rede stets mit neuen und unerwarteten Zügen illustriren kann!

Vermöge ihres göttlichen Ansehens lehrt die hl. Schrift die Wahrheit auch kräftig und überzeugend. Sie ist ein ganz besonderes Mittel, die Menschen zum Glauben zu führen oder im Glauben zu befestigen. Wies ja doch der Herr selbst die ungläubigen Pharisäer und Schriftgelehrten an diese Quelle des Glaubens. Forschet in der Schrift, sprach er, denn sie ist es, die von mir Zeugniß gibt. An dieselbe Quelle wiesen dann die Apostel unaufhörlich ihre Zeitgenossen, von denen die Apostelgeschichte erzählt, daß sie „aufnahmen das Wort mit aller Begierde, täglich forschend in den Schriften, ob das alles sich so verhalte und viele aus ihnen wurden gläubig“, (act. 17, 11). In allen Predigten der Apostel von der ersten des hl. Petrus am

Pfingstfeste angefangen, finden wir fortwährend die Berufung auf die Propheten als den Hauptbeweis für die Wahrheit des Evangeliums und die Prophetieen waren es in der That, welche gleich anfangs so viele Tausende der christlichen Wahrheit gewannen und dem Glauben an Christus zuführten. Wie ehedem aber, so ist es im Wesentlichen auch heute noch. Manche Prediger sehen von der biblischen Grundlage ab und geben dadurch ihrer Rede einen vornehm weltlichen oder einen faden Anstrich. Welch' einen ganz andern Charakter erhält der Kanzelvortrag, wenn er die Entwicklung eines Ausspruches der hl. Schrift bildet, als wenn er nur den eigenen Gedanken des Redners ausspinnt! Auch das Gewöhnlichste, was auf der Kanzel vorgebracht wird, erhält eine höhere Weihe und Ueberzeugungskraft, sobald es an die Worte der hl. Schrift angeknüpft wird. Mit vollem Grund hat daher die Kirche die Einrichtung getroffen, daß vor der Predigt jedesmal eine bestimmte Perikope der hl. Schrift vorgelesen und ein Vorspruch aus der Schrift verkündigt wird, wodurch sie den Willen kundgab, daß der biblische Vorspruch das Thema des Vortrags enthalten und in ihm des Näheren entwickelt werden soll.

Ebenso nützlich ist die Schrift zur Widerlegung, zur Bekämpfung der Irrthümer, welche sich dem wahren Glauben entgegenstellen, und zur Entkräftung der häretischen Lehren. Hat ja doch wiederum der Herr selbst die ungläubigen Sadducäer aus der Schrift widerlegt und ihnen, wie der hl. Matthäus sich ausdrückt, Stillschweigen auferlegt, indem er sprach: In Betreff der Auferstehung habt ihr da nicht gelesen: Ich bin der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs? Gott ist nicht ein Gott der Todten, sondern der Lebendigen (Matth. 22, 31—32). Mit derselben Waffe

bekämpften die Apostel den Widerspruch der Juden gegen Christus. Wenn die Juden behaupteten, das Christenthum sei ein Abfall von der Religion der Väter, so wurden sie von den Aposteln widerlegt aus den Schriften der Propheten, durch die, wie der hl. Paulus sagt, Gott ehedem das Evangelium vorausgesagt und verheißen (Röm. 1, 2). Sollte uns heutzutage die Bibel nicht ebenso gediegene Waffen liefern zur Bekämpfung der modernen Sadducäer, der Rationalisten, welche die göttliche Offenbarung ihres höheren Charakters entkleiden wollen, wie zum Kampfe gegen die modernen Schriftgelehrten, die Häretiker, welche alle ihre Irrlehren aus der Schrift zu beweisen suchen?

Dieselben Dienste, wie für den Glauben, leistet die hl. Schrift auch für das Leben, für die Sitten. Sie ist nützlich zum Ausreißen und Niederreißen der Sünden und Laster, der bösen Neigungen und Gewohnheiten, der schlechten Sitten und verkehrten Grundsätze, und dann wieder zum Aufbau und zur Pflanzung der Gerechtigkeit und aller christlichen Tugenden. Sie ist dies insbesondere nicht nur wegen des diesbezüglichen reichen Inhaltes ihrer geschichtlichen, ihrer Lehr- und ihrer prophetischen Bücher, sondern noch mehr vermöge ihres höhern Ansehens. Niemand kann sich der Autorität ihrer Aussprüche entziehen. Mit übermenschlicher Kraft und Autorität tritt der Priester dem Sünder entgegen, wenn er ihm sagen kann: So spricht der Herr. Mit höherer Gewalt ergreift er den Gerechten, wenn er ihm sagen kann: So lehrt Jesus, der Heiland selbst; so ermahnen die Apostel! Die Sittenpredigt des Priesters könnte man gering achten, Gottes Wort aber duldet keine Geringschätzung und kehrt nicht fruchtlos zurück, wie es beim Propheten heißt: So wird mein Wort sein,

das ausgeht aus meinem Munde; es wird nicht leer zu mir zurückkehren, sondern alles ausrichten, was ich will und sein Gelingen haben in dem, wozu ich es sende (Isaj. 55, 11).

Hieraus ergibt sich von selbst, wie nützlich, wie nothwendig für den Prediger die Lectüre der hl. Schrift ist und wie sehr der hl. Augustin Recht hat, wenn er schreibt: „Weise redet der Mensch mehr oder minder in dem Grade, als er in den hl. Schriften mehr oder minder bewandert ist. Denn je ärmer er sich in dem Seinigen erkennt, desto mehr muß er reich sein in jenen, damit er das, was er mit seinen eigenen Worten gesagt, aus jenen beweise und so, da er in seinen eigenen Worten klein war, durch das Zeugniß der Großen (d. h. der hl. Schriftsteller) gleichsam wachse" (doctr. christ. IV. 5). Alle großen Redner, wie z. B. Bossuet, Bourdaloue, Segneri, haben deßhalb die Lesung der hl. Schrift zu ihrem Hauptgeschäft gemacht. Von Bossuet sagt Cardinal Bausset: „Obwohl er beinahe den ganzen Text auswendig wußte, las er sie dennoch wieder aufs neue durch und fand stets neuen Stoff der Belehrung. Besonders war es das neue Testament, welches den gewöhnlichen Gegenstand seiner Betrachtungen bildete. Er sah es als die Quelle aller Frömmigkeit und Weisheit an; er fand darin einen unerschöpflichen Grund der Betrachtung über die Person und den Charakter Jesu Christi, über seine Reden und Gleichnisse, über den Charakter und die Persönlichkeiten der Apostel, über ihren Glauben, ihren Eifer, das Ansehen ihres Zeugnisses. Hatte er irgend einen Glaubenspunkt zu behandeln, so griff er sogleich nach seinem neuen Testament und las es mit solch angestrengter Aufmerksamkeit, als hätte er es noch nie geöffnet." Bossuet

ſelbſt drückt in dem Zueignungsworte zu ſeinen Bemerkungen über die Pſalmen in der rührendſten Hingebung ſeinen heißen Wunſch aus, zu altern und zu ſterben über den hl. Büchern: »In his consenescere, his immori, summa votorum est.«

Im Bisherigen haben wir nun den Inhalt der hl. Schrift in Betracht gezogen; wir müſſen aber auch auf den Charakter ihrer Sprache Bedacht nehmen. Bei ihrer univerſellen, alle Zeiten und Geſchlechter umfaſſenden Beſtimmung zeigt ſie eine wundervolle Mannigfaltigkeit: ſie weiß verſtändlich für das Kind zu ſein, aber auch dem tiefſinnigſten Geiſte Abgründe zu eröffnen, die er nicht auszumeſſen vermag. Daher ſagt der hl. Auguſtin: Scriptura sacra sic loquitur, ut altitudine superbos irrideat, profunditate attentos teneat, veritate magnos pascat, affabilitate nutriat (de Genes. ad lit. 1. 5. c. 3. n. 6.). In ſehr ſchöner und tiefſinniger Weiſe bringt Rollin das Wort der Schrift in Vergleich mit dem Geheimniß der Menſchwerdung und Erlöſuug. Die Art und Weiſe, bemerkt er, wie die göttliche Weisheit durch die Schrift zu den Menſchen ſprach, iſt ſehr verwandt mit jener, wie ſie ſich ihnen offenbarte durch die Menſchwerdung und Erlöſung. Sie war zwar verſchleiert und verdunkelt unter dem demüthigen Aeußern der Kindheit, des Stillſchweigens, der Armuth, des Widerſpruchs, der Verachtung, des Leidens; aber durch dieſe dunkle Hülle drangen ſtets einige Strahlen der Majeſtät und Allmacht, welche mit wunderbarem Glanze die Gottheit verkündigten. Dieſer zweifache Charakter der Einfachheit und Größe ſtrahlt auch überall aus den hl. Büchern" (traité des études t. 2. l. 4. ch. 3). Und in dieſem zweifachen Charakter,

ſagen wir, liegt eben die Schönheit und Beredſamkeit der bibliſchen Sprache, die der Prieſter als Prediger und Katechet nachahmen ſoll, wenn gleich ſie ſozuſagen ein unnachahmliches Muſter iſt. Die Schrift, ſagt Gaichiés, iſt wie gewiſſe ausgezeichnete Gemälde: je mehr man ſie ſtudirt, um ſo mehr Schönheiten findet man in ihr! Und über den Einfluß ihrer Sprache auf die geiſtliche Rede bemerkt Audiſio: „Nie ſtrahlt die Kanzelberedſamkeit in herrlicherem Glanze, ſogar vor dem profanen Blicke, als wenn ſie ihr Pathos, ihre Ermahnungen, ihre Donner und ihre erhabenen Tröſtungen der hl. Schrift entlehnt“ (Lezioni di sacra eloquenza t. 1. l. 1). Ebenſo Cardinal Maury: „Indem man die hl. Bücher lieſt und wieder lieſt, lernt man jene Sprache der Frömmigkeit, des Eifers und der Salbung reden, die über den Stil abwechſelnd jene rührenden, majeſtätiſchen oder ſchrecklichen Bilder verbreitet, ohne welche man ſich nie weder der Einbildungskraft noch des Herzens bemächtigt. . . . Man findet in der Schrift ſo erhabene Gedanken, ſo kühne und kraftvolle Ausdrücke, ſo überraſchende Gemälde, ſo glückliche Allegorien, ſo tiefe Sentenzen, ſo erhaben pathetiſche Züge, ſo glänzende und mannigfaltige Bilder, daß man ſchon aus Intereſſe und Geſchmack ſuchen müßte, ſich dieſelben anzueignen, wäre man ſo unglücklich, es nicht aus Grundſatz und Pflicht zu thun (essai sur l'éloquence de la chaire t. 1. 69).

Zum Beleg deſſen auf die einzelnen kanoniſchen Schriften einzugehen, würde uns zu weit führen. Nur flüchtig wollen wir hinwegeilen über das alte Teſtament, von dem Fenelon alſo urtheilt: Nie kam Homer an Erhabenheit den Lob- und Dankgeſängen des Moſes auch nur nahe. Nie erreichte eine griechiſche oder lateiniſche Ode den Schwung

der Pſalmen. Nie kam weder Homer noch ein anderer Dichter einem Iſajas gleich, wenn er die Majeſtät Gottes beſchreibt. Nichts gibt es im profanen Alterthum, das ſich mit einem gefühlvollen Jeremias vergleichen ließe, wenn er das Unglück ſeines Volkes beweint u. ſ. w. Die Sprache des neuen Teſtamentes iſt im allgemeinen einfacher als die des alten; jedoch ſchimmern auch in jenem herrliche und erhabene Züge durch, wie z. B. wenn der Heiland ſagt: Antequam Abraham fieret, ego sum (Joh. 8, 58). Die Sprache Chriſti — wie iſt ſie ſtets ſo einfach, ſo zart und innig, ſo energiſch und bündig, ſo anſchaulich und bilderreich, ſo majeſtätiſch und göttlich würdevoll! Wie können wir von ihm lernen, den „Kleinen“ Milch und leicht verdauliche Koſt zu geben, einfach, kindlich und doch präcis die göttliche Wahrheit vorzutragen, von ihm, der in ſeinen Gleichniſſen wie in ſeinen Lehrreden von Alltäglichem, Allbekanntem ausgehend zur Erklärung der ewigen Wahrheiten weiter ſchritt! In Betreff der Reden der Apoſtel ſind die zwei des hl. Petrus in der Apoſtelgeſchichte wahre Muſter der Beredſamkeit. Ein großartiges Beiſpiel liefert uns ferner die Predigt des hl. Stephanus. Dieſe Predigt allein ſchon, obwohl unvollendet, wäre es werth, immer und immer wieder betrachtet und ſtudirt zu werden. Um anderes zu übergehen, ſei nur noch erinnert an die Rede des hl. Paulus vor dem Areopag und an ſeine überaus ſchöne Abſchiedsrede zu Milet, die allen Zuhörern einen Strom von Thränen entlockte.

Alſo ſowohl der Inhalt als die Beredſamkeit der hl. Schrift ladet die Prieſter und Seelſorger zur Lectüre und zum Studium derſelben ein, damit er aus ihr die herrlichſten Früchte ziehe, die Früchte, von denen der Pſalmiſt

ſagt: Folium ejus non defluet, et omnia quaecunque faciet prosperabuntur (Ps. 1).

Soll aber die Lectüre der Schrift wirklich ſolchen Nutzen gewähren, ſo darf ſie keine flüchtige, launenhaft zerſchnittene, ſondern muß eine anhaltende, in einem ernſten und regelmäßigen Gang ſich bewegende, wie unſer Thema beſagt, durch die Tagesordnung beſtimmte Lectüre ſein. Das iſt, wie wir geſehen haben, der Wille der Kirche; ſo lauten die Mahnungen der hl. Väter. In dieſem Sinne ſchreibt der hl. Ambroſius: Debet sacerdos amplecti eum, qui secundum doctrinam est, fidelem sermonem, ut potens sit, exhortari in doctrina sua et eos qui contradicunt arguere. Quod utique *sollicitae atque intentae meditationis est*, non perfunctoriae lectionis. Et ad Timotheum scribens ait: Attende lectioni, exhortationi et doctrinae. Lectio enim *frequens*, nec intermissione aliqua destituta, doctrinae munus operatur (Ps. 118, serm. 10). Wenn demgemäß an den Prieſter die Anforderung geſtellt wird, daß er in der Regel täglich die hl. Schrift leſe, ſo kann dieſe Anforderung nicht zu hoch erſcheinen. Sie kann nicht zu hoch ſein, wenn wir die hervorragende Stellung in Rechnung bringen, welche das Studium der hl. Schrift in der Reihe der theologiſchen Disciplinen einnimmt; noch weniger wenn wir ſie meſſen an dem überaus herrlichen Nutzen, an dem Vollmaß der Erbauung und Belehrung, das der Prieſter für ſein Leben und Wirken aus der Lectüre der hl. Schrift ziehen kann, und wenn wir ſie meſſen an dem unerſchöpflichen Reichthum der Schrift, durch den ſein Geiſt und ſein Herz befruchtet werden ſoll. Nur bei täglicher Leſung der canoniſchen Bücher wird es ihm möglich ſein, daß er,

nach den Worten des Tridentinum, nichts von dem himmlischen Schatz der hl. Bücher unbenützt liegen läßt, den der hl. Geist in höchster Freigebigkeit den Menschen übergeben hat. Es wird ihm auch keinen Ueberdruß bereiten, täglich in diesem Schacht göttlicher Weisheit zu graben; je tiefer er eindringt, desto herrlicher wird er seine Mühe belohnt finden. *Beatus* vir, qui in lege Domini meditabitur die ac nocte; erit tanquam lignum, quod plantatum est secus decursus aquarum! — Nur muß der Priester die tägliche Lesung auf die rechte Weise einrichten.

Damit sind wir beim zweiten Theil unseres Themas angekommen.

II.

Wie ist die Lesung der hl. Schrift einzurichten, damit sie für das priesterliche Leben und Wirken fruchtbar werde?

Als oberster Grundsatz ist festzuhalten, daß bei dieser Lesung in erster Linie die eigene Erbauung des Lesenden und erst in zweiter Linie das Moment der Wissenschaft in's Auge gefaßt werden soll. Hinsichtlich des letzteren braucht kaum bemerkt zu werden, daß die Schrift im Sinne der Kirche und nach der übereinstimmenden Erklärung der Väter aufgefaßt werden muß und daß für das Studium derselben gute exegetische Werke, wie namentlich die Uebersetzung und Erklärung von Loch und Reischl, von größter Wichtigkeit sind. Es ist ferner sehr empfehlenswerth, daß das Studium der hl. Schrift, wie Schleiniger sagt, methodisch sei, indem man vom Leichteren zum Schwereren fortschreitet. Demgemäß beginnt man am besten mit den Evangelien, welche einfach geschrieben sind, die klare Enthüllung des im alten Testament geheimnißvoll Ausgesprochenen zeigen und den

Kern der christlichen Religion enthalten. Dann geht man über auf die Apostelgeschichte und von dieser auf die Apostelbriefe, welche aufs innigste mit der Apostelgeschichte und mit dem Inhalt der Evangelien zusammenhängen. Mit der Apokalypse wird die neutestamentliche Lesung beschlossen. Von den Büchern des alten Testamentes gehen wegen ihrer ausgezeichneten Nützlichkeit die moralischen voran. Dann folgen die geschichtlichen, welche in herrlichen Zügen die Vorsehung, die unendliche Macht und Gerechtigkeit Gottes schildern und zeigen, wie Gott von der Urzeit der Menschheit an auf wunderbare Weise den Schatz der Offenbarung immer mehr bereichert und bis auf die Zeit der vollkommenen Offenbarung in Christus erhalten und fortgepflanzt hat. An die geschichtlichen Bücher reihen sich endlich die prophetischen.

Noch mehr aber, als die wissenschaftliche Erkenntniß der hl. Schrift, müssen wir das Moment der Erbauung betonen. Das richtige Verständniß muß allerdings der Erbauung immer vorausgehen, aber es soll nur Mittel, nicht Hauptzweck sein; wir sollen durch das Studium der Schrift immer tiefer und tiefer in den wahren Sinn derselben eindringen, aber nur zu dem Zwecke, uns durch ihren Inhalt geistig zu befruchten, zu erbauen, nicht in der Absicht, bloß Stoff zu sammeln, sondern mit dem Worte Gottes uns zu durchdringen und zu kräftigen, in dem Streben nach eigener Heiligung, die, wie der Heiland ausdrücklich lehrt, selbst in Bezug auf das klare und richtige Verständniß der Schrift von größter Bedeutung ist. Nur wer sich nährt mit der geistigen Substanz der Bibel und durchdrungen wird von dem himmlischen Safte, der so reichlich aus diesem Baume des Lebens quillt, wer ihre tiefe innere Fülle

in sich aufnimmt, der wird eine Würze, eine Salbung in sich einsaugen, die sich über sein ganzes Leben und Wirken ausgießt. Er wird erfüllt vom Geiste der Bibel d. i. vom Geist Christi, von dem die hl. Schrift, auch das alte Testament, so voll ist. Herrlich spricht dies der hl. Ambrosius aus in den Worten: Utrumque poculum bibe veteris et novi testamenti, quia in utroque Christum bibis! Bibe Christum, quia petra est, quae vomuit aquam! Bibe Christum, quia fons vitae est! Bibe Christum, quia flumen est, cujus impetus laetificat civitatem Dei (Enarr. in Ps. 1). Also ascetisch muß die Schrift gelesen werden. In dem Maße, als der Priester das ascetische Moment aus dem Auge verliert, wird die Lectüre für ihn trocken und frostig und für sein eigenes Gemüth, wie für sein berufliches Wirken unfruchtbar. »Quo spiritu scripturae factae sunt, eo spiritu legi desiderant, ipso etiam intelligendae sunt. Nunquam ingredieris in sensum Pauli, donec usu bonae intentionis in lectione ejus et studio assiduae meditationis spiritum ejus imbiberis. Nunquam intelliges David, donec ipsa experientia ipsos psalmorum affectus indueris: sicque de reliquis (de vita solitar. ad fratr. de monte Dei).

Die in solcher Intention unternommene Lesung wird, entsprechend dem Beispiel der hl. Väter, von selbst sich zum Gebet und zur Betrachtung ausgestalten, zur Betrachtung der göttlichen Wahrheit und zum Gebet, daß der Geist des Herrn uns erleuchte und sein Wort als Wort des Lebens in unser Herz aufnehmen lasse. Schön sagt hierüber der hl. Bonaventura, anknüpfend an das Wunder der Brodvermehrung: Sicut dominus multiplicavit divina bene-

dictione quinque panes hordeaceos, sic omnis abundantia verae doctrinae sumi debet ex fundamento sacrae scripturae, multiplicanda per orationem, qua in coelum respicitur, et devotione, qua benedicitur, et meditatione, qua frangitur, et praedicatione, qua distribuitur et explicatur. Der Priester beginne also seine Lesung mit dem Aufblick zu Gott und bete mit dem Psalmisten: Revela oculos meos et considerabo mirabilia de lege tua. Da mihi intellectum et scrutabor legem tuam et custodiam illam in toto corde meo. Er lese und sinne betrachtend über das Gelesene nach, damit er den Thau der himmlischen Wahrheit gleichsam in sich einsauge und sein Gemüth aufwalle zu heiligen Affecten und glühenden Entschlüssen. „Lies die hl. Schrift so, bemerkt der hl. Hieronymus, daß du dich immer erinnerst, du habest Worte Gottes vor dir, der sein Gesetz nicht bloß zu erkennen, sondern auch zu erfüllen befiehlt". Hat man sodann den Betrachtungsstoff auf sich, auf seinen eigenen Seelenzustand angewendet, so ist man in den Stand gesetzt, ähnliche Zustände auch bei Andern mit gleichen Mitteln zu heilen und ähnliche Fortschritte in der Tugend auch bei Andern zu erzielen.

Ein schönes Vorbild für die Lesung der hl. Schrift haben wir an Bossuet. P. de la Rue sagt von ihm: „Er bereitete sich zu den apostolischen Arbeiten vor durch häufige Missionen, durch Lesung der hl. Väter und durch die Betrachtung der göttlichen Bücher, aber mehr im Geiste des Gebets als des Studiums. Er hielt es für einen Mißbrauch und für eine Art Entweihung, in diesen hl. Schätzen Nachforschungen anzustellen mehr in der Absicht, seinen Geist zu bereichern, als seine Seele zu veredeln, mehr um

tüchtig zu werden, die Religion zu lehren, als sie zu üben. Die Treue gegen die Gnade seines Berufes lehrte ihn, sein eigenes Seelenheil und seine Vollkommenheit stets als den ersten Gegenstand seines Eifers zu betrachten. Von Gott gesandt, um in diesem Jahrhundert der Verblendung zu sein, was Esdras in einem Jahrhundert der Unwissenheit gewesen war, bereitete er auch nach diesem Vorbild sein Herz, nicht nur um, wie Esdras, in alle Geheimnisse des Gesetzes einzudringen, sondern auch gleich jenem es zu erfüllen, ehe er das Volk darin unterrichtete. Alle Lehren, welche er darin für die Gläubigen aufgestellt fand, über die Reinheit des Herzens, über die Verachtung der Güter dieser Welt, über die Herzlichkeit und den Opfersinn der Liebe, über den Geist des Friedens und der Milde, erschienen ihm damals und in der ganzen Folge seines Lebens als ebenso persönliche Gesetze, als hätte das Gesetz Gottes für ihn allein gesprochen." Seine Lectüre der hl. Schrift, schreibt Cardinal Bausset, war weniger Lesung als Betrachtung, um seinem Geiste die Wahrheiten tief einzuprägen, die er begründen und beleuchten wollte. Das Studium der Schrift war für ihn zugleich ein ununterbrochenes Gebet, denn immer hob es ihn zu dem empor, der die hl. Verfasser inspirirt hatte. Er hing an dieser Uebung mit solcher Liebe, daß er sich nur mit einer Art Gewalt davon zu trennen vermochte.

Es muß also bei der täglichen Lesung der hl. Schrift, wie wir oben sagten, in erster Linie die Erbauung des Lesenden und erst in zweiter die wissenschaftliche Belehrung beabsichtigt werden. Dies ist der wesentlichste Punkt. Hieraus ergibt sich dann von selbst die weitere Regel, daß die Lesung nicht eilfertig, sondern langsam vor sich gehe. In

lectione cave ne properes, sicut historias percurrimus ; lectio sit quieta potius et attenta ; sicut enim aquae, quae cum impetu descendunt, terram non penetrant, nec foecundant ; secus si leviter cadant et placide, ita et lectio bene ponderata medullas animae pervadit. Lectio interrumpatur subinde ad ruminandum tantisper jam lecta, mox resumatur sicque lectio fiat similis gallinae sorbitioni, quae vix paucis attractis aquae guttulis caput attolit, reducit, bibit denuo, iterumque illud attolit (Man. cleric. v. P. Schneider p. 156). Auch halte der Priester bei der Lesung so zu sagen den Griffel in der Hand und schreibe nach dem Beispiele Bossuet's die Bemerkungen nieder, die sich bei der hl. Lesung seinem Geiste darbieten. Es ist bei dem auf eigene Erbauung gerichteten Studium der Schrift nicht schwer, sich dessen bewußt zu werden, was besonders angemerkt zu werden verdient; im Gegentheil, je mehr man in den inneren Geist und in die Schönheit der einzelnen Züge eindringt und geistig sie genießt, desto lebendiger wird man sich derselben bewußt und desto mehr in den Stand gesetzt, sie gut und leicht anzuwenden.

Sollen nun aber noch nähere Bestimmungen für die tägliche Lesung gegeben werden, so sind die Ansichten etwas verschieden und es muß auch hiebei der Individualität des Einzelnen und den Verhältnissen, in denen er steht, Rechnung getragen werden.

Was die Tageszeit anlangt, so soll die Lesung eben zu einer passenden und soviel möglich geregelten Stunde vorgenommen werden. Am meisten empfohlen wird die Zeit nach der hl. Messe und die Dauer der Lesung auf eine halbe Stunde festgesetzt. — Dem Text der Vulgata wird

gewöhnlich der Vorzug gegeben, dabei aber vorausgesetzt, daß der Lesende eine gute Uebersetzung und Erklärung zur Hand habe. — Es gibt verschiedene Anweisungen, die Lesung der Schrift innerhalb eines gewissen Zeitraumes, z. B. eines Jahres, zu vollenden. Der fromme Verfasser der Monita ad Christi ministros ermahnt die Prediger: Singulis diebus saltem unum novi testamenti caput et veteris testamenti tria capita vulgo legite, ut quotannis biblia integra pervolvantur. Eine ratio legendi sacram scripturam erschien bei Gak in Rottenburg. P. Goldhagen gibt in seinem Hodegus biblicus die Art und Weise an, wie die hl. Schrift innerhalb eines Jahres im Anschluß an das Römische Missale gelesen werden kann. — Mit Rücksicht darauf, daß in der Schrift die Eintheilung in Kapitel zum großen Theil eine sehr willkürliche ist, daß oftmals die letzten Verse eines Kapitels einen ganz neuen Grundgedanken einführen oder erst in einem neuen Kapitel der Grundgedanke des vorhergehenden zum Abschluß gebracht wird, geben Einige den Rath, daß der Priester an der Hand einer guten Uebersetzung und Erklärung die einzelnen Abschnitte der hl. Schrift je nach dem sie beherrschenden Grundgedanken lese. Andere nehmen Rücksicht auf das Breviergebet und sind der Ansicht, der jüngere Priester solle die Lection und das Studium der Schrift mit den Psalmen, Lectionen und Homilien des Breviers verbinden, damit er zunächst zum Verständniß des Breviers und dadurch zugleich zum Verständniß der hl. Schriften geführt und vor dem Mechanismus beim Breviergebete bewahrt werde. Später erst solle er dann die Lection und das Studium der hl. Schriften mit Beihilfe eines guten Commentars der Reihenfolge nach vornehmen. —

Wir verkennen die Berechtigung der angeführten Ansichten und Rathschläge nicht, wollen aber bei der allgemeinen Forderung der Kirche, daß der Priester und Seelsorger täglich *etwas* in der hl. Schrift lese, stehen bleiben. Jedenfalls ist es nicht nothwendig, ja mit Rücksicht auf die Tiefe, die Reichhaltigkeit und Schönheit des Schriftwortes nicht einmal wünschenswerth, daß die ganze hl. Schrift Jahr für Jahr zur Lesung komme, wenn anders der Zweck der hl. Lesung auch nur annähernd vollständig erreicht werden soll. Sodann fragt es sich, ob die betrachtende Lesung und das eigentliche Studium der Schrift unabhängig von einander gepflegt oder beide in Beziehung zu einander gebracht werden sollen. Wir glauben uns unbedingt für Letzteres aussprechen zu dürfen, da, wie schon bemerkt wurde, das richtige und tiefere Verständniß Mittel für den Zweck der Erbauung ist und somit das Studium der Schrift zur betrachtenden Lesung derselben vorbereitet. Es ist daher gewiß sehr empfehlenswerth, daß der Priester die einzelnen Bücher der Schrift an der Hand eines guten Commentars, nach der oben angegebenen Methode vom Leichteren zum Schwereren fortschreitend, studire und an das Studium des einzelnen hl. Buches, beziehungsweise der einzelnen Abschnitte desselben die betrachtende Lesung anknüpfe. Auf diese Weise wird einerseits das Studium für ihn um so anziehender und andererseits die Lesung um so fruchtbarer werden.

Es braucht endlich kaum bemerkt zu werden, daß nicht alle Bücher der hl. Schrift von gleicher Wichtigkeit und Bedeutung für den Seelsorger sind und darum auch nicht alle in ganz gleicher Weise seine Beachtung verdienen, sondern daß dies von einzelnen Büchern in höherem Grade

gilt als von andern. Wir haben unter diesem Gesichtspunkte, unserm Thema zufolge, die Briefe des hl. Paulus noch besonders in's Auge zu fassen.

III.

Warum verdienen unter den Verhältnissen der Gegenwart die Briefe des Apostels Paulus die besondere Beachtung des Priesters und Seelsorgers?

Der hl. Paulus zeigt unter allen neutestamentlichen Schriftstellern am meisten Mannigfaltigkeit und ausgeprägte Eigenthümlichkeit in Stil und Inhalt und er galt von jeher für den Priester nicht nur als eine Hauptquelle der Erbauung und Belehrung, sondern auch in mancher Hinsicht als ein Vorbild geistlicher Beredsamkeit. In ersterer Beziehung sagt schon der hl. Chrysostomus: „Wenn wir etwas wissen, so haben wir es nicht von unserem Talent und Scharfsinn erlangt, sondern weil wir ganz besonders dem hl. Paulus zugethan sind und nie unterlassen, ihn zu lesen (prooem. in epist. ad Rom.). Seine Glaubens- und Sittenlehren sind Musterwerke tiefster Weisheit und christlicher Lebensanschauung. Ebenso unübertrefflich sind seine Lehren der Pastoral, herrliche Paränesen und Anweisungen, wie der Seelsorger in seinem Beruf zu leben und zu wirken hat. Welch eine unerschöpfliche Quelle der Belehrung, der Ermahnung und des Trostes sind nicht besonders seine Pastoralbriefe für alle, denen ein geistliches Hirtenamt anvertraut ist? Er ist und bleibt endlich ein leuchtendes Vorbild für den Priester in seinem ebenso glühenden als klugen, mit Liebe gepaarten Eifer. Man erstaunt ob den Riesenwerken, die er als Völkerapostel vollbrachte. Keine Aufgabe war ihm zu schwer, keine Lösung

einer Aufgabe zu verwickelt. Er trug auf seinen Schultern eine Welt voll Arbeiten, er entwickelte die verworrensten Schwierigkeiten und wußte in den verwickeltsten Lagen allen Anforderungen und allen Rücksichten zu genügen. Im Frieden mit Gott, im Kampfe mit dem Fürsten dieser Welt schritt er heldenmüthig und siegreich über die entfesselten Schrecken der Hölle hinweg. Vor keinem Leiden, keiner Verfolgung schreckte er zurück. Ueberall offenbarte er sich als muthiger Kämpfer, ohne Schwankungen der Begriffe, ohne Wechsel der Meinungen. Seine Ueberzeugung war so fest, seine Einsicht so klar, die Liebe zu seiner Sache so innig, daß sie sich in den herrlichsten Thaten bewährte. Vor dem Areopag, in Jerusalem, Rom, Athen, Korinth zeigte sich sein Eifer. Man weiß, wie streng und energisch er war. Die Excommunikation des Blutschänders zu Korinth, die Rede vor Felix und vor dem Synedrium und sein Kampf gegen jede Irrlehre sind Zeuge davon. Die innere Triebkraft seines eifernden Herzens aber, der eigentliche Spern seiner apostolischen Bestrebungen, die ihn aufrecht erhielt inmitten aller Beschwerden und Leiden, war der Geist der uneigennützigsten Liebe zu Gott und den Menschen. Im Dienste dieser Liebe ging er mit seiner ganzen Persönlichkeit auf. Gleichsam als wäre er den Banden des Leibes entledigt, hat er die Länder der Welt mehr durcheilt als durchwandert, um der Ehre Gottes und des Heiles der Menschen willen. Er fordert die ganze Welt, Himmel und Hölle heraus, um seine Liebe zu erproben (Röm. 8, 35. 37—39). Ja er rühmt sich sogar der Trübsal und ist bei all seiner Trübsal übervoll von Freude (Röm. 5, 3, II. Korinth. 7. 4.). Er redet nichts, weiß nichts und will nichts wissen als Jesum den Gekreuzigten (I. Korinth. 2,

2). Mit den Schwachen ist er schwach, mit den Trauernden traurig, mit den Armen arm, mit den Unwissenden unwissend, um allen alles, allen Menschen ein Knecht und Diener zu werden (I. Korinth. 9, 19).

So groß seine Thaten, so groß war sein Charakter, so groß aber auch seine Beredsamkeit. Paulus, sagt Chrysostomus, tuba evangelii, flumen eloquentiae christianae, orbis terrarum rhetor (or. de 12 ap.). Seine Darstellung ist durch Figuren belebt und häufig bildlich und allegorisch; seine Argumentation scharf, ausdrucksvoll und lebendig; er würzt dieselbe stets mit eindringlicher, erhabener Moral und schickt sie der letzteren als Grundlage voraus. Gedanken und Sprache wechseln nach Erforderniß. Bald redet er mit der Majestät eines Weltapostels und dem Schwunge eines Propheten, bald im ruhigen Tone der Belehrung, bald in der Sprache eines Freundes und Vaters. Seine Sprache ist voll Kraft, Wärme und Feuer; er bittet, ermahnt, tadelt, droht, tröstet, ja oft findet er den rührendsten Ton der Liebe und Zärtlichkeit. Kurz gesagt, die Sprache des Völkerapostels zeigt eine Fülle des Lebens und eine Mannigfaltigkeit der Form, wie sie dem universellen Beruf desselben und seinem Eifer, der allen alles werden wollte, entsprach.

Paulus, in Wort und That ein leuchtendes Vorbild für die Priester aller Zeiten, ist dies insbesondere für den Seelsorger in der Gegenwart. Haben ja doch die Verhältnisse der Gegenwart eine große Aehnlichkeit mit denen, unter welchen der hl. Paulus seine apostolische Thätigkeit entfaltete. Unglaube, falsche Gelehrsamkeit, Schisma und Sektenwesen, Verfolgung der Kirche und ihrer Diener, übertriebener Luxus, Egoismus und schmutzige Habsucht, Ent-

heiligung der Ehe, Vernachläſſigung der Kindererziehung, Auflehnung gegen göttliche und menſchliche Auctorität, Unbotmäßigkeit und Unzufriedenheit der dienenden Klaſſen und ſociales Elend waren die damals herrſchenden Uebel, gegen welche Paulus ankämpfte und gegen welche auch heutzutage der Seelſorger eifern muß. Er kann ſich hiezu durch Leſung der Pauliniſchen Briefe nicht nur ſtärken, wappnen und anfeuern, ſondern ſich auch für Predigt, Katecheſe und geiſtlichen Zuſpruch reichlichen und ſehr fruchtbaren Stoff ſammeln.

Wie Paulus als Apoſtel der Völker den Kampf führte gegen das alte Heidenthum, ſo iſt es heutzutage Aufgabe der Kirche und ihrer Diener, das wiedererſtandene Heidenthum, die ſog. modernen Ideen in Theorie und Praxis zu bekämpfen. Da gilt es, nach ſeinem Vorbild das überzeugende und vertheidigende Wort zu führen für die altteſtamentliche Offenbarung und deren Vollendung in Jeſus Chriſtus, dem Gottesſohne, der Knechtsgeſtalt annahm. Mit Paulus hat der Prieſter, vorab in einer Zeit, die des Glaubens vielfach bar iſt, mit aller Entſchiedenheit hinzuweiſen auf die allen nothwendige und für alle gleiche Heilsbedingung, auf die Nothwendigkeit des Glaubens, welcher der Anfang der Rechtfertigung vor Gott iſt. Er hat mit Paulus hinzuweiſen auf die Nothwendigkeit der Gnade, welche die Werke des Glaubens möglich macht, gegenüber einer Zeitrichtung, in der ſo viel ausgeſprochene Neigung zum Pelagianismus liegt, in der die Nothwendigkeit der Erlöſungsgnade vielfältig nicht mehr anerkannt und der Menſch als ſich ſelbſt genügend, als der alleinige Begründer ſeines Glückes geprieſen wird. Wenn ferner der äußere Feind die unveräußerlichen Rechte der Kirche antaſtet und

sich anmaßt, über ihre Diener als solche Jurisdictionsgewalt auszuüben, so ist wiederum für die verfolgte Kirche ein leuchtendes Vorbild im großen Völkerapostel aufgestellt, der die Freiheit des Evangeliums gegenüber der jüdischen und der heidnischen Obrigkeit mit Muth und Unerschrockenheit vertheidigte und aller menschlichen Willkür gegenüber sich darauf berief, daß er seine apostolische Würde und Gewalt vom Herrn empfangen habe. Schon der Geist, der in den Briefen des Apostels weht, ist Trost, Ermunterung und Lehre für die Diener der Kirche. Verfolgt, vertrieben von einer Stadt zur andern, gefänglich eingezogen, spricht er in denselben stets mit derselben Wärme und Begeisterung für seinen Beruf. Fern von den durch ihn bekehrten und geleiteten Gläubigen, lebt und webt er im Geiste mitten unter ihnen, betet für sie, nimmt Theil an Freud und Leid und verkehrt wenigstens brieflich mit ihnen. In großartiger Weise spricht sodann der hl. Paulus den Gedanken von der Universalität des Christenthums aus und diese Universalität, deren Verwirklichung er als Völkerapostel *sein* Evangelium nennt, erhebt ihn hoch über die kleinlichen Bestrebungen der Neuzeit, welche sich in dem Verlangen kennbar machen, die Katholicität des Christenthums zu vernichten. Auch Spaltungen und Irrlehren traten schon in den ersten Zeiten der Kirche auf. In dieser Hinsicht gibt Paulus in seinen Briefen durch Ermahnungen und Warnungen die Richtschnur des Verhaltens für die Geister aller Zeiten. Nur in der Einheit und Verbindung mit der Kirche Christi, sagt er, erfreuen sich alle des wahren Lebens und der Hoffnung auf ewiges Heil, und erläutert das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche durch die Analogie mit dem menschlichen Leibe, in dem alle die verschiedenen Glieder von Einem

Geiſte regiert werden. Bei ihm finden wir in feierlicher Weiſe ausgeſprochen die Lehre von der leiblichen Auferſtehung und der Verklärung der Leiber und damit die heilſame Ermahnung zur chriſtlichen Hochachtung vor ſich ſelbſt und zur Bewahrung des Leibes vor den Lüſten des Fleiſches. Ja auch brennende ſociale Fragen der Jetztzeit hat er mit tiefer chriſtlicher Weisheit erörtert. Wir dürfen nur erinnern an ſeine Lehre von der Heiligkeit und Würde der chriſtlichen Ehe und Familie, von der Erhabenheit des jungfräulichen Standes, vom Verhältniß der Unterthanen zur Obrigkeit, der Dienſtboten zu ihren Herrſchaften — lauter Punkte, die gerade heutzutage mit allem Nachdruck eingeſchärft werden müſſen.

Betrachten wir endlich noch den Charakter der Pauliniſchen Beredſamkeit in ihrer Beziehung zu den Verhältniſſen der Gegenwart! Im glühenden Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Menſchen redet der Völkerapoſtel eine kräftige, feurige Sprache. Zeugend von ſeinem muthigen Kampfe gegen Unglaube und Sünde bieten uns ſeine Sendſchreiben ſtarke, heftige, erſchütternde Züge. Erſchütternd warnt er (Hebr. 10, 26) vor dem Rückfall in die Sünde: Voluntarie peccantibus nobis post acceptam notitiam veritatis jam non relinquitur pro peccatis hostia. Terribilis autem quaedam exspectatio judicii et ignis aemulatio, quae consumptura est adversarios. Mit Schärfe eifert er gegen die Juden, welche ihr Geſetz übertraten und doch die Heiden verdammten: Propter quod inexcusabilis es, o homo omnis, qui judicas. In quo enim judicas alterum, te ipsum condemnas: eadem enim agis, quae judicas. Secundum duritiam tuam et impoenitens cor thesaurizas tibi iram in diem irae

et revelationis justi judicii Dei (Rom. 2, 1). Furchtbar ernſt iſt ſein Urtheil über diejenigen, die vom wahren Glauben abfallen: Spiritus manifeste dicit, quia in novissimis temporibus discedent quidam a fide, attendentes spiritibus erroris et doctrinis daemoniorum, in hypocrisi loquentium mendacium et cauteriatam habentium suam conscientiam (I. Tim. 4. 1—2). Aber wie eine Sprache kräftigen Tadels und erſchütternder Drohung, führt der Apoſtel, in brennender Gottes- und Nächſtenliebe, auch eine Sprache gewinnender und rührender Zärtlichkeit; einem goldenen Strome gleich entquillt ſeiner apoſtoliſchen Bruſt die Beredſamkeit der Liebe. Non ut confundam vos, haec scribo, sed ut filios meos carissimos moneo (I. Cor. 4, 14). Ex multa tribulatione et angustia cordis scripsi vobis per multas lacrymas, non ut contristemini, sed ut sciatis, quam charitatem habeam abundantius in vobis (II. Cor. 2, 4). Epistola nostra vos estis, scripta in cordibus nostris (ibid. 3, 2). Os nostrum patet ad vos, o Corinthii, cor nostrum dilatatum est. Non angustiamini in nobis, angustiamini autem in visceribus vestris: eandem habentes remunerationem tanquam filiis dico: dilatamini et vos (ibid. 6, 11—13). Den Galatern ruft er mit ſcharfem Ernſte zu: O insensati Galatae, quis vos fascinavit non obedire veritati? (Gal. 3, 1). Aber er tadelt ſie doch nur als liebender Vater: Filioli mei, quos iterum parturio, donec formetur Christus in vobis (4, 19).

Wir wollen keine weiteren Stellen anführen; der eifrige Seelſorger wird ſich von ſelbſt angetrieben fühlen, den Pauliniſchen Briefen ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu

ſchenken, in dieſen Schacht apoſtoliſcher Weisheit hinabzuſteigen und die großen Schätze von Kraft und Schönheit aufzuſuchen, die da zu finden ſind. Von Paulus kann er lernen, in der rechten Weiſe zu eifern für die Sache Gottes und die Herzen der Menſchen durch Worte der Liebe zu gewinnen, die Gläubigen zu bitten und zu mahnen, zu tadeln und zu tröſten.

Den größten Nachdruck möchten wir hiebei auf die Sprache rührender und gewinnender Liebe, die der Apoſtel führt, als die für unſere Zeit beſonders geeignete Sprache legen. Denn die Liebe iſt das große Mittel der geiſtlichen Beredſamkeit, ſicheren Eingang in die Herzen der Menſchen zu finden und dieſelben auch dann noch zu williger Unterwerfung unter das Wort des Heils zu ſtimmen, wenn dieſes von ihnen Selbſtüberwindung und Opfer des Verſtandes oder des Herzens fordert. Beſteht ja doch der eigentliche Zweck der Beredſamkeit darin, die Geſinnung und den Willen der Zuhörer mit der Geſinnung und dem Willen des Redners in vollen Einklang zu bringen; je vollkommener dieſe Uebereinſtimmung, je mehr aus Redner und Zuhörer Ein Herz und Eine Seele geworden, um ſo vollkommener iſt der Sieg der Beredſamkeit. In ſolcher Weiſe aber auf die Herzen der Menſchen zu wirken, eine geiſtige Gemeinſchaft, eine Vereinigung der Seelen herbeizuführen, das iſt vor allem ein Werk der Liebe. Man hat, ſagt Mullois (cours d'éloquence sacrée ch. 1) viele Regeln der Beredſamkeit aufgeſtellt und — merkwürdig! — die erſte und weſentlichſte von allen vergeſſen, die Liebe. Um den Menſchen gut zu ſprechen, muß man ſie recht ſehr lieben. Wer ſie immer ſeien, wie ſchuldig, wie gleichgiltig, wie undankbar, wie tief verſenkt in Sünde und Schmach,

vor allem und über alles muß man sie lieben: da ist die evangelische Lebenskraft, da ist das Geheimniß des lebendigen und wirksamen Wortes, da ist der Zauber der Beredsamkeit. Es handelt sich darum, die Herzen zu gewinnen, um sie Gott wieder zu schenken; es ist aber nur die Liebe, welche die geheimnißvollen Wege zu entdecken weiß, die zum Herzen führen: man ist immer beredt, wenn man Jemand retten will, den man liebt; man wird immer gern vernommen, wenn man geliebt wird. Fühlest du daher in dir nicht eine große Liebe und ein tiefes Mitleid gegen die Menschheit, fühlest du beim Anblick ihres Elends und ihrer Verirrungen nicht die Begeisterung und den hl. Schauer dieser Liebe, so ziehe dich zurück, die Gabe der christlichen Beredsamkeit ist dir versagt! Du wirst die Seele nie ergreifen, nie beherrschen und nie das schönste Königthum dieser Welt besitzen, das Königthum der Herzen. Unser Jahrhundert ist ein großer verlorner Sohn, helfen wir ihm, reumüthig in sich zu gehen und zum Vaterhause zurückzukehren. Jetzt ist der Augenblick da, uns die bewunderungswürdigen Worte Fenelons ins Gedächtniß zurückzurufen: „O Hirten, ferne von euch sei ein enges Herz! erweitert eure Brust, erweitert eure Liebe; ihr versteht nichts, so lange ihr nur versteht zu befehlen, zu tadeln, zu reformiren und den Buchstaben des Gesetzes zu zeigen. Seid Väter, — ja nicht genug, seid Mütter.“ Vergessen wir es nie, der Zweck des göttlichen Wortes ist es, die Seelen dem Bösen zu entreißen und sie zum Guten zu führen. Wo ist nun aber der Sitz des Guten und Bösen? In den Herzen. Das Herz also muß man rühren, bewegen, ergreifen. Nur die Liebe aber hat den Schlüssel des Herzens und kann es umwandeln. Geist besitzen und raisonniren, ist menschlich,

sehr menschlich, und jeder Mensch, der eben nur Mensch ist, kann dies. Aber lieben, sich hingeben und opfern, dies ist nicht mehr von dieser Erde, das ist göttlich, das übt einen magischen Einfluß. Die opfermüthige Liebe ist bald noch das einzige Argument, auf welches die menschliche Bosheit nicht zu antworten weiß. Um die Welt mit Jesus Christus zu regeneriren und zu retten, muß man mit ihm sie lieben. Er that ihr zuerst Gutes und dann redete er. Deshalb stürzte sich das Volk auf seine Pfade und rief aus: Nie hat ein Mensch gesprochen wie dieser Mensch.

Diese Liebe spiegelt sich denn auch, nach dem Vorbild des großen Völkerapostels, in der Sprache aller großen Apostel der katholischen Kirche! Der hl. Chrysostomus, welch ein liebevolles Gemüth war er nicht! Was wagte er nicht zu sagen, was durfte er nicht sagen, eben weil die Liebe selbst seine Beredsamkeit war! Und dieselbe Sprache der Liebe finden wir beim hl. Augustin, bei Ambrosius, Bernhard, Franz von Sales, Vincenz von Paul und allen Heiligen. Diese Liebe war es, die, wo es die Noth erforderte, ihrem Worte die erschütternde Kraft des Donners verlieh und doch wieder über diese Kraft selbst die Anmuth und Süßigkeit einer mehr als väterlichen Güte ausgoß. Nur wenn diese Liebe das Gemüth des Seelsorgers erfüllt und erweitert, wird es ihm gelingen, die immer und überall, besonders aber in unserer Zeit höchst wichtige Aufgabe eines Dieners der Kirche zu lösen, nämlich die Religion im allgemeinen und in ihren einzelnen Geboten stets von der anziehenden und dem Herzen wohlthuenden Seite darzustellen und seinen Worten jenen Cha-

rakter der Salbung zu verleihen, der wie eine unwiderstehliche, milde und süße Kraft über ihnen schwebt.

Diesen Geist der Liebe, der allein der wahre, weil der apostolische ist, schöpfe der Priester und Seelsorger aus der ascetischen Lectüre der hl. Schrift, insbesondere aus der Lesung der Pauliniſchen Briefe!

II.

Recenſionen.

1.

Die Kirchengeſchichte von Spanien. Von **Pius Bonifacius Gams.** O. S. B. Zweiter Band. Vom vierten bis Ende des eilften Jahrhunderts. Erſte Abtheilung. Vom Jahr 305 bis 589. 1864. VIII. 492 S. Zweite Abtheilung. Vom Jahre 589 bis 1085. 1874. VIII. 480 S. — Dritter Band. Vom Ende des eilften Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Erſte Abtheilung. Jahr 1085 bis 1492. 1876. Regensburg. G. J. Manz. IV. 482 S.

Der erſte Band dieſes Werkes erſchien 1862 und wurde im Jahrgang 1863 der Qu.-Schr. S. 520—531 angezeigt. Inzwiſchen ſind drei weitere nachgefolgt und ſie enthalten eine beträchtliche Reihe von intereſſanten und trefflichen Unterſuchungen. Ward im erſten Band die vorconſtantiniſche Zeit behandelt, ſo beginnt der zweite mit der Synode von Elvira und vor allem wird Zeit und Ort der Synode feſtzuſtellen verſucht. In jener Beziehung herrſchten bisher die verſchiedenſten Anſchauungen. Die Spanier, die ſich eingehender mit der Sache befaßten, ließen die Synode zumeiſt in den Jahren 300 bis 303, ſomit unmittelbar

vor dem Ausbruch der diokletianischen Christenverfolgung stattfinden und mehrere Gelehrte anderer Nationen stimmten ihnen bei, so namentlich Alexander Natalis, Tillemont, Remy Ceillier. Andere versetzten sie in die Zeit nach der Verfolgung und die Berechnungen schwanken hier zwischen den Jahren 305 und 325. Diese Ansicht ist offenbar die begründetere, da sich die Synode ja insbesondere mit der Behandlung der Gefallenen beschäftigte und ihr tritt der Verf. bei, indem er sich näherhin für das J. 306 entscheidet. Was den Ort anlangt, so verbreitet er sich in diesem Bande nur über die Gründe, die sich für die Veranstaltung der Synode in dem alten Illiberris anführen lassen; in der ersten Abtheilung des dritten Bandes (S. 460) aber erfahren wir, daß diese Stadt örtlich mit dem heutigen Granada, näherhin mit der Vorstadt Albaicin zusammenfällt und er erhielt diese Kenntniß, wie es scheint auf seiner spanischen Reise, durch Prof. Gongora, den ersten Kenner der römischen Provinz Bätica. Nachdem dann noch die Sitze der anwesenden 19 Bischöfe und 24 Presbyter näher bestimmt worden, folgt eine sowohl durch Sorgfalt als durch gesunde Auffassung sich auszeichnende Erklärung der 81 Kanones und im Anschluß an den ersten ein Excurs über die in Frankreich und Spanien bis ins 18. Jahrhundert fortdauernde harte Sitte, den zum Tode Verurtheilten wenn auch nicht die sacramentale Lossprechung, so doch die Communion zu verweigern. Eine besondere Hervorhebung verdient namentlich der Commentar zu den Kanonen 15 (über die Ehen christlicher Mädchen mit Heiden), 26 (Samstagsfasten), 34 (Brennen von Kerzen auf den Begräbnißorten), 36 (Bilderverbot), 59 (Opfer auf dem Capitol).

Die folgenden Capitel handeln von Hoſius und ſeiner einflußreichen Thätigkeit (S. 137—309), ſeinem Antheil an der Synode von Nicäa und ſeinen Verdienſten als Begründer der Metropolitanverfaſſung der ſpaniſchen Kirche, von ſeiner Stellung zu den arianiſchen Streitigkeiten nach dem Nicänum, ſeinem Tod zu Sirmium am 27. Auguſt 357 und ſeiner feierlichen Beſtattung in Corduba; von den Luciferianern auf der pyrenäiſchen Halbinſel (S. 310—317) und Prisciillianiſten (S. 359—394), von den gleichzeitigen hiſtoriſchen Schriftſtellern und von der ferneren Kirchengeſchichte Spaniens bis zum Uebertritt der arianiſchen Weſtgothen zur Kirche. Beſonders ausführlich iſt der Abſchnitt über Hoſius von Corduba und die Aufmerkſamkeit, die G. dieſem Biſchof widmete, der ihn zur Abfaſſung ſeines Geſchichtswerkes veranlaßte, blieb nicht unbelohnt; ſeine Unterſuchung über die Synode von Sirmium v. J. 357 und über den von Sokrates und Sozomenus berichteten Fall des Hoſius, mag ſie auch in dem einen oder andern Punkt berichtigt werden, wird von keinem Forſcher unbeachtet gelaſſen werden dürfen. Der Urſprung des Prisciillianismus wird im Gegenſatz zu der bisher gewöhnlichen Annahme, die Sekte ſei in Spanien in den Jahren nach 370 aufgetreten, in das Zeitalter des Hoſius verlegt und die wenn auch nicht gerade durchſchlagenden, aber immerhin ſehr beachtenswerthen Gründe, die dafür vorgebracht werden, ſind folgende. Der Aegyptier Markus, der die Häreſie in Spanien einſchleppte, wird nach dem Vorgang von Baronius (a. 381, 99) mit jenen achtzig Gnoſtikern in Verbindung gebracht, die nach dem Berichte des Epiphanius (h. 26. c. 17) in deſſen Jugendzeit aus Aegypten ausgewieſen wurden, und der Markus „glückſeligſten Angedenkens“,

dem Hosius nach der Aussage der Arianer zu Sardika-Philippopolis schwere Unbilden zufügte, mit ihm identificirt. Ebenso wird der spanische Bischof Olympius, der von Augustin (contra Julian. I. c. 3. n. 8) und Gennadius (de scr. eccl. c. 23) als antimanichäischer Schriftsteller erwähnt wird, mit jenem B. Olympius, welcher nach der römischen Synode v. J. 313 in der Angelegenheit der Donatisten nach Afrika geschickt wurde (Optat. de schism. I. c. 26) für eine Person gehalten und als literarischer Gegner des Markus betrachtet. Ferner wird in dem Umstand, daß der B. Hyginus von Corduba den B. Idacius von Emerita als Nachbarbischof auf das Treiben der Sektirer aufmerksam machte (Sulp. Chron. II. c. 46) ein Beweis erblickt, daß er die Kennzeichen der im verborgenen schleichenden Sekte schon von den Zeiten des Hosius seines unmittelbaren Vorgängers her kannte und endlich wird aus dem Umstand, daß Markus und Agape, die Lehrerin von Elpidius, durch die Synode von Saragossa v. J. 380 nicht verurtheilt wurden, auf ein dreifaches durch diese Personen bestimmtes Zeitalter der Sekte und demgemäß auf einen früheren Anfang geschlossen, als er bisher in der Regel angenommen wurde. Als der ursprüngliche Sitz der Häresie in Spanien wird Lusitanien, als späterer Galizien betrachtet. Indem ich aus diesem Bande noch hervorhebe, daß der Dichter Prudentius Clemens nach den Ausführungen des Verf. aus Saragossa und Orosius, der bisher mit Unrecht gewöhnlich Paulus Orosius genannt wurde, aus Bracara stammt, daß die Metropole der Provincia carthaginensis bis zum Jahr 610 oder 611 nicht Toledo, sondern Neu-Carthago und die Metropole der Provinz

Galizien bis zum J. 457 Asturica war, gehe ich zum nächsten Band über.

Die zweite Abtheilung des zweiten Bandes umfaßt die Jahre 589 bis 1085, die Blüthezeit der spanischen Kirche sowie die ersten Jahrhunderte der Knechtschaft, indem die Saracenen, von den Söhnen des vorigen Königs Witiza unterstützt, den König Roderich in achttägigem Kampfe im Juli 711 überwanden und von seinem Reich Besitz ergriffen. Jene Periode ist durch ein reiches conciliarisches Leben und durch die Wirksamkeit mehrerer tüchtiger und gelehrter Männer ausgezeichnet, eines Leander und Isidor von Sevilla, eines Ildefons von Toledo u. a. Zu den Schriften, die damals entstanden, gehört die „über das Leben und die Wunder der Väter von Emerita", die gewöhnlich einem Diakon Paulus von Emerita zugeschrieben wird, und der Verf. erklärt sie mit Ausnahme der drei ersten Capitel für ächt, den Namen des Autors aber für eine Fiction. In diese Zeit fällt auch die Vollendung der altspanischen Liturgie und die Entstehung der spanischen Kanonensammlung und beide Punkte werden einer einläßlichen Untersuchung unterzogen. Die noch vorhandene spanische Liturgie, das Missale und das Psalterium oder das Brevier enthaltend, wird näherhin bestimmt als die Liturgie der Kirche von Toledo in der Ausbildung und in der Gestalt, welche dieselbe am Ende der Westgothenzeit gefunden hatte. Als ihre ursprüngliche Heimath wird nicht ohne gute Gründe Rom betrachtet und in Ansehung des regen Verkehres zwischen Rom und Tarraco angenommen, daß sie zunächst in diese Stadt gebracht, noch vor dem J. 259, wie aus den Martyrerakten des hl. Fructuosus zu erschließen ist, aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt

wurde und ſpäter nach Toledo gelangte, hier namentlich durch die Biſchöfe Eugen II., Ildefons und Julian im ſiebenten Jahrhundert, die inſofern ihre Verfaſſer genannt werden könnten, vielfach verbeſſert, aber fortan bis zu ihrer Abſchaffung unter Gregor VII. im weſentlichen unverändert belaſſen ward, indem nur mehr wenige Stellen wegen ihrer Mißdeutung durch die Adoptianer entfernt wurden. Die Veränderungen, die durch jene Männer gemacht wurden, bezogen ſich theils auf die Form, theils auf den Inhalt, indem der vielfach entſtellte Choralgeſang verbeſſert und für gewiſſe Feſte neue Meſſen verfaßt wurden. Die apoſtoliſche Meſſe oder die urſprünglich ſeit Einführung des Chriſtenthums in Spanien begangene Meßliturgie blieb dabei als auf apoſtoliſcher Ueberlieferung beruhend unverändert, vor allem der Kanon der Meſſe, und auch inſofern wurde keine Veränderung vorgenommen, als kein Heiliger, welcher nach dem Jahr 400 lebte und ſtarb, in dieſe Liturgie Eingang fand, d. h. durch eine eigene Meſſe und ein eigenes Officium gefeiert wurde, ſondern alle ſeit jenem Zeitpunkt mit dem Officium de communi ſich begnügen mußten. Die Liturgie beſchränkte ſich auf den Norden. Die ſüdlichen Provinzen hatten ihre eigene und auch ſie erhielten ſie wahrſcheinlich und zwar früher als die nördlichen von Rom, da bei ihnen viel früher Biſchöfe und chriſtliche Gemeinden nachweisbar ſind. Dieſe Liturgie iſt indeſſen nicht auf uns gekommen und es laſſen ſich auf ſie nur einige Schlüſſe aus der Schrift Iſidors über die kirchlichen Officien machen (S. 186—209). Die Abhandlung über das altſpaniſche Kirchenrecht (Anhang I. S. 463—477) iſt ſchon im J. 1867 in der Qu.-Schr. erſchienen und der Verfaſſer hält ſeine Anſchauung, daß die

Sammlung ungefähr im J. 610—611 durch den Erzbischof Aurasius oder auf dessen Veranlassung veranstaltet worden sei, in der Hauptsache aufrecht, ließ sich aber durch den Widerspruch, den er inzwischen durch den Kanonisten Maassen erfuhr, bestimmen, einige von den früheren Argumenten jetzt fallen zu lassen. Endlich ist aus dieser Zeit noch der Beschluß der zwölften Synode von Toledo (581) zu erwähnen, durch den die Metropolitanverfassung der spanischen Kirche zu Grabe getragen und alle Gewalt in den Händen eines Primas vereinigt wurde, indem dem Erzbischof von Toledo das Recht zugesprochen wurde, „alle jene, welche die königliche Gewalt (zu Bischöfen) ernennt und welche sein (des Erzbischofs) Urtheil für würdig erachtet, in allen Provinzen als Bischöfe einzusetzen und den verstorbenen Bischöfen Nachfolger zu ernennen."

In die maurische Periode fallen insbesondere die adoptianischen Streitigkeiten und die Translation des Leichnams des Apostels Jakobus nach Compostella und der Verf. weist, um die Erneuerung des Nestorianismus auf der pyrenäischen Halbinsel zu erklären, scharfsinnig auf die Verbreitung der Nestorianer unter den Saracenen hin; er hält näherhin die rechtgläubigen Brüder zu Cordova, von denen Elipandus von Toledo in seinen Briefen an Felix und Alcuin spricht, für Nestorianer und erklärt den Syrer Melito oder Milita in dieser Stadt für den Urheber des Adoptianismus, Elipandus und Felix aber für dessen Schüler (S. 261—360). In der Jakobusfrage (S. 361—396) tritt er einerseits der von den Spaniern ich möchte sagen mit fanatischer Hartnäckigkeit festgehaltenen Tradition von der Mission des Apostels in ihrem Lande entgegen; anderseits räumt er aber auch ein, daß der Leichnam des-

ſelben, nachdem er zunächſt an ſeinem Todesorte und ſeit c. 530 in dem damals entſtandenen Kloſter Raithu in der Nähe des Berges Sinai aufbewahrt und verehrt worden war, umgefähr um das J. 700 dahin und zwar zunächſt nach Saragoſſa und von hier beim Vordringen der Saracenen nach nicht gar zu langer Zeit, da bereits um die Mitte des achten Jahrhunderts Kirchen mit dem Titel des hl. Jakobus in Galizien erwähnt werden, nach Santjago geflüchtet worden ſei. Der Beſitz dieſes Kleinods war für das chriſtliche Spanien von großer Bedeutung. Jakobus war in den nächſten Jahrhunderten ſein Patron und geiſtiger Führer und die Begeiſterung, die das Volk aus ſeiner Verehrung ſchöpfte, flößte ihm die Kraft ein, den Kampf mit dem übermächtigen ſaraceniſchen Gegner auszuhalten und ſchließlich zu gewinnen.

Der dritte und letzte Band umfaßt in der vorliegenden erſten Abtheilung die zweite Hälfte des Mittelalters oder die Jahre 1085 bis 1492. Die Zeit beginnt mit den bedeutſamen Siegen des Königs Alfons VI. und ſchließt mit der Eroberung Granadas und der gänzlichen Vertreibung der Mauren und ſie läßt ſich ſomit als die Periode der Wiederherſtellung des chriſtlichen Spaniens bezeichnen. In das Jahr 1085 fällt die Eroberung von Toledo und nachdem die alte Metropole wieder in chriſtliche Hände gekommen, wurde ſie ſofort auch wieder in den Beſitz ihrer alten Rechte geſetzt. Schon im J. 1086 wurde in dem Abte Bernhard von Sahagun wieder ein Erzbiſchof gewählt und der P. Urban II. verlieh demſelben zwei Jahre ſpäter den Primat über ganz Spanien, eine Jurisdiction, die thatſächlich freilich viel beſchränkter war, indem ſie von den Biſchöfen, die unter der Herrſchaft der Saracenen ſtanden,

nicht anerkannt wurde und kaum anerkannt werden konnte und indem ihr bereits im J. 1095 auch das Bisthum Santjago durch Exemterklärung entzogen wurde. Einer der tüchtigsten Primaten in dieser Periode war Rodrigo Ximenes von Rada, ein Zeitgenosse des Königs Alfons VIII. und nach ihm die erste Persönlichkeit im Reiche, Theilnehmer an der großen Schlacht von Tolosa (1212), durch die die Macht der Mauren in Spanien für immer gebrochen wurde und auf die alsbald die Eroberung von Cordova (1236), Sevilla (1248) und anderer Städte folgte, so daß die Saracenen auf den äußersten Süden, das 1238 gegründete Königreich Granada und das kleine Gebiet von Alicante beschränkt waren. Der Verf. gibt von diesem bedeutenden Manne, dem Erbauer der prächtigen Kathedrale von Toledo, eine ausführliche Schilderung und weist insbesondeee seine Anwesenheit in Rom im J. 1215 nach, wo er dem Erzbischof von Compostella, der seine Kirche, um sich der Jurisdiction des Primas zu entziehen, auf apostolischen Ursprung zurückführte, die Anwesenheit des Apostels Jakobus in Spanien mit dem Hinweis auf dessen frühzeitigen Tod in Jerusalem bestritt und in ironischer Weise nur zugestand, „von gewissen frommen Klosterfrauen und Wittwen in seiner Kindheit vernommen zu haben, daß sehr wenige durch seine Predigt sich haben bekehren lassen und daß er wegen des so kleinen Erfolgs wieder heimgekehrt sei."

Den Schluß des Bandes bilden zwei interessante Excurse. Der eine handelt von dem Stand der spanischen Bevölkerung in den verschiedenen Zeitaltern und das Ergebniß der Untersuchung ist, die pyrenäische Halbinsel sei nie bevölkerter und nie so bevölkert gewesen wie heute, wo Spanien die runde Zahl 16, Portugal 4 Millionen Einwohner

hat, und wie anderwärts so habe auch dort die Religion keinen großen, jedenfalls keinen entscheidenden Einfluß auf die Zu- und Abnahme der Bevölkerung; der Grund aber, warum Spanien gegenüber den übrigen Ländern Europas stets eine geringere Bevölkerung gehabt habe und noch habe, sei in seinen Gebirgen, Wüsten, Steppen, seiner Hitze und seiner Armuth an Wasser und Wäldern zu suchen. In dem anderen wird von den römischen Straßen in Spanien gehandelt und der auf das Land bezügliche Theil der Vasa appollinaria, eines Itinerars von Gades nach Rom in dreifacher Recension, das im J. 1852 aufgefunden wurde, mitgetheilt. Bezüglich des Weges von Laminium nach Saragossa, des eigentlichen Kreuzes aller, die sich mit der Richtung der Römerstraßen in Spanien beschäftigten, neigte sich der Verf. der Annahme zu, daß hier nicht eine Heer- und Landstraße bestanden, sondern daß, um modern zu sprechen, nur eine reitende Post die Strecke zwischen Chinchilla und Saragossa auf den kürzesten Engpässen zurückgelegt habe und er beruft sich als Analogon für diesen Weg auf den Saumpfad durch die Cordilleras, durch den die Verbindung zwischen den Laplata-Staaten und Chili hergestellt wird.

Ich hob im Vorstehenden einige wichtigere Punkte aus dem Werke aus, um dessen Reichhaltigkeit einigermaßen erkennen zu lassen, und verweise bezüglich des weiteren Inhaltes auf dieses selbst. Die Vorzüge, die schon bei der Anzeige des ersten Bandes hervorgehoben wurden, Scharfsinn und Gelehrsamkeit, eignen auch den folgenden und außer denselben dürften hier noch einige weitere besonders zu nennen sein. Die Arbeit zeichnet sich auch durch eine frische und lebendige Darstellung aus und mit dieser Eigenschaft

hängt es wohl zusammen, daß der Verf. es liebte, sich einer entschiedenen Sprache zu bedienen und auch in Dingen, in denen eine volle Gewißheit nicht zu gewinnen ist, sich häufig so zu äußern, als bestehe eine sichere Lösung der Frage. Ich halte es zwar für meine Person für das angemessenere, den Grad der Sicherheit des Urtheils stets auch in Wort und Ausdruck durchblicken zu lassen. Indessen hat auch jenes Verfahren seine vortheilhafte Seite; es wirkt anregend und wem die Eigenthümlichkeit des Verf. einmal zum Bewußtsein gekommen ist, der wird sich durch sie nicht etwa zu falschen Schlüssen verleiten lassen. Das Werk ist ferner streng quellenmäßig gehalten und jedem Satz von Bedeutung stehen die wissenschaftlichen Belege zur Seite. Nur an ein paar Stellen läßt sich eine noch größere Genauigkeit wünschen. In Bd. II. 1. S. 8 vermißte ich die ausdrückliche Angabe der Gründe, warum die Synode von Elvira im Mai des J. 305 noch nicht stattfinden konnte und wenn sich dieselben aus dem Vorausgehenden auch erschließen lassen, so hätten sie doch noch bestimmter hervorgehoben werden sollen. In der Jakobusfrage sodann hätte sich der Verf. nicht mit einem allgemeinen Hinweis auf die España sagrada begnügen, sondern für die Hauptmomente je die einzelnen Beweisstellen selbst beibringen oder anzeigen sollen. Das sind indessen nur Kleinigkeiten und ebenso betrifft auch folgende Ausstellung nur einen untergeordneten Punkt. Das Wort Saliga in Bd. III. 1. S. 435 scheint mir ein Druckfehler für Saligia und die in den Noten beigefügte Erklärung nicht richtig zu sein. Das Wort Saligia ist nämlich aus den Anfangsbuchstaben der sieben Hauptsünden zusammengesetzt und bedeutet bei den Moralisten nichts anderes als diese selbst. Ich schließe

die Anzeige mit dem Wunsche, der letzte und Schlußband möge nicht zu lange auf sich warten lassen und das ganze Werk zu einem würdigen Abschluß bringen.

Funk.

2.

Archäologisches Wörterbuch zur Erklärung der in den Schriften über christliche Kunstalterthümer vorkommenden Kunstausdrücke. Deutsch, lateinisch, französisch und englisch. Von **Heinrich Otte.** Zweite erweiterte Auflage, bearbeitet vom Verfasser unter Mithilfe von Otto Fischer. Mit 285 Holzschnitten. Leipzig, Weigel. 1877. VIII. u. 488 S. 8.

Illustrirtes **archäologisches Wörterbuch** der Kunst des germanischen Alterthums, des Mittelalters und der Renaissance, sowie der mit den bildenden Künsten in Verbindung stehenden Ikonographie, Kostümkunde, Waffenkunde, Baukunde, Geräthkunde, Heraldik und Epigraphik. Für Archäologen, Sammler, Kunsthistoriker, Freunde des Alterthums und der Geschichte herausgegeben von **Dr. Hermann Alex. Müller**, ord. Lehrer am Gymnasium zu Bremen, und Baurath **Dr. Oscar Mothes**, Architekt in Leipzig. Mit c. 1000 Text-Abbildungen. Leipzig, Spamer.

1) Die erste Auflage dieses Werkes erschien schon vor zwanzig Jahren. Beschränkte sich das archäologische Interesse damals vorwiegend auf die Kunst des Mittelalters, so dehnte es sich inzwischen sowohl nach vorwärts als nach rückwärts aus und dem entsprechend war in der neuen Bearbeitung das christliche Alterthum wie die Neuzeit oder die Periode der Renaissance zu berücksichtigen. Die zweite Auf-

lage erscheint so als eine erweiterte. Die alte Einrichtung ist dagegen im wesentlichen dieselbe geblieben. Nur wurde jetzt bei den deutschen und französischen Hauptwörtern auch das Geschlecht angegeben und erscheint das wesentlich bereicherte Verzeichniß der lateinischen Wörter, das früher den Schluß bildete, nunmehr an zweiter Stelle. Die Bearbeitung des letzteren, bei der vornehmlich das Glossar von Du Cange benützt wurde, rührt von dem dermaligen Archidiakon Otto Fischer in Kyritz her und derselbe hat auch die Redaktion der französischen Abtheilung nach den Collectaneen Otte's übernommen.

Das Wörterbuch läßt sich den Freunden der Kunstarchäologie mit Grund empfehlen und es ist nicht zu zweifeln, daß es auch in der neuen Gestalt eine gute Aufnahme finden wird. Es ist sehr sorgfältig bearbeitet und nicht bloß die Anfänger, sondern auch diejenigen, die auf dem Gebiete der Kunst sich schon weitere Kenntnisse erworben, werden es in vielen Fällen mit Nutzen zu Rath ziehen. Nur weniges ist mir aufgefallen, wo es noch eine Bereicherung oder eine Berichtigung erfahren könnte. In jener Beziehung halte ich es für angemessen, die Namen der priesterlichen und bischöflichen Gewänder sämmtlich auch in das deutsche Register aufzunehmen und dieses um so mehr, da ja verschiedene Cultkleider hier wirklich erwähnt werden, wie die Albe (das ist die deutsche Form und Alba ist die lateinische), die Stola, die Casel u. s. w. und es sind demgemäß die Wörter Sutane, Humerale, Cingulum (das ein doppeltes ist und sowohl über der Sutane als über der Albe getragen wird), Birret, Vespermantel, Chiroteken u. s. w. besonders aufzuführen und nicht nur bei den synonymen Ausdrücken nebenbei zu erwähnen. In dieser Be-

ziehung ist zu bemerken, daß die Tunika nicht bloß als Kleid des Bischofs, sondern als kirchliches Gewand überhaupt und auch wenn sie vom Subdiakon getragen wird, gewöhnlich Tunicella heißt und daß die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Crucifixbildes nicht als ganz richtig erscheint, wenn nicht etwa auf Aeußerlichkeiten, wie Zahl der Nägel, Haltung der Füße und Fußbrett ein zu großes Gewicht gelegt wird, indem das Abendland im 13. Jahrhundert nicht die griechische Crucifixbildung verließ, sondern im Gegentheil die bei den Griechen schon länger übliche Sitte, Christus als Mann der Schmerzen darzustellen, annahm und in seiner Art dann weiter entwickelte, während das griechische Crucifix stereotypisch sich fortan gleich blieb. Bei dem Artikel Veronikabild waren die zwei Arten von Veronikabildern zu erwähnen, die nach einander auftraten und über die näherer Aufschluß in der Schrift von Wilhelm Grimm über die Sage vom Ursprung der Christusbilder (1843) zu gewinnen ist. Die Bemerkung, die Mitra werde außer den Bischöfen und Erzbischöfen auch von einzelnen infulirten Aebten getragen, ist mißverständlich, da der infulirte Abt eben derjenige ist, der die bischöflichen Insignien besitzt, und somit nicht einzelne, sondern alle infulirten Aebte die Mitra tragen, und dasselbe trifft bei dem Ausdruck Meßpriester unter dem Wort Abstersorium zu, indem der Gebrauch des in Rede stehenden Handtuches, bezw. das Waschen und Abtrocknen der Hände nicht bloß in der Messe, sondern auch vor derselben und ebenso vor andern priesterlichen Handlungen vorkommt.

2) Beinahe gleichzeitig mit der zweiten Auflage des Otte'schen Wörterbuches erscheint ein neues ähnliches Unternehmen, aber auf etwas breiterer Grundlage angelegt.

Die mir vorliegenden ersten zwei Lieferungen wurden Ende des J. 1873 und Anfang des J. 1874 ausgegeben und das ganze Werk ist auf ungefähr zwölf Lieferungen von je fünf Bogen berechnet, wird aber sicherlich um ein Beträchtliches mehr umfassen, da in der zweiten Lieferung noch nicht einmal der Buchstabe A zu Ende gebracht ist. Soweit man nach dem Vorliegenden urtheilen kann, scheint es eine sehr eingehende und gleichfalls sorgfältige Arbeit zu werden. Es sind mir nur einige Irrthümer aufgestoßen und sie betreffen Gebiete, die den Verfassern ferner liegen und darum weniger bekannt sein konnten. Von den Akoluthen wird S. 30 so gesprochen, als ob sie erst im vierten Jahrhundert aufgekommen wären, während sie bereits von P. Cornelius um die Mitte des dritten Jahrhunderts (Euseb. h. e. VI. c. 43) erwähnt werden. Die Albe wird ohne weiteres von den ägyptischen und hebräischen Priestern hergeleitet, während sie doch ebenso gut aus dem gewöhnlichen Leben der alten Griechen und Römer in die Kirche herübergenommen worden sein kann und wahrscheinlich wirklich herübergenommen wurde, und die ehedem auf sie aufgenähten Purpurstreifen, die schon auf dem bekannten Mosaikbild in S. Vitale zu Ravenna, K. Justinian u. s. w. darstellend, wahrzunehmen ist, werden nur auf die Zeit Gregor des Gr. zurückgeführt. Für das Dogma von der unbefleckten Empfängniß wird S. 59 eine Begründung angeführt, die der Verf. des Artikels schwerlich bei einem Theologen gefunden hat. Doch ist, um ein umfassenderes und sichereres Urtheil fällen zu können, das Erscheinen weiterer Hefte abzuwarten.

Funk.

3.

Die Schriften des seligen Heinrich Seuse aus dem Predigerorden nach den ältesten Handschriften in jetziger Schriftsprache vollständig herausgegeben von **P. Fr. Heinrich Seuse Denifle** aus demselben Orden. I. Band. Deutsche Schriften. Erste Abtheilung. Seuses Exemplar. München 1876. Literar. Institut von Dr. Max Huttler. IV. und 224 S. 8. Preis: 4 M.

Die neue Ausgabe der Schriften des seligen Heinrich Seuse (Suso) hat bereits so allseitige und rückhaltslose Anerkennung gefunden, daß uns über Plan und Anlage des Unternehmens, über den literargeschichtlichen Werth desselben, sowie über die überraschend vornehme und würdige typographische Ausstattung kaum ein Wort zu sagen übrig bleibt. Daß das Unternehmen von einem Gelehrten ausgeht, welcher für eine solche Arbeit wohl unter allen jetzt Lebenden der berufenste ist, läßt uns auch auf einen guten Fortgang der Publication hoffen. Die katholische Leserschaft wird aber die Probe abzulegen haben, ob sie für eine geistige Speise, wie die deutsche kirchliche Mystik sie bietet, empfänglich ist; es wäre beklagenswerth, wenn dem nicht so wäre.

Die Ausgabe der Schriften Seuses ist nämlich nicht etwa nur bestimmt, einem literargeschichtlichen Bedürfniß Genüge zu leisten, ja das letztere tritt hinter einem höhern und allgemeineren Gesichtspunkt zurück; wir erhalten Seuse nicht im sprachlich unveränderten Abdruck, wenn auch mit kritisch genauer und gewissenhafter Nachweisung der namhafteren Abweichungen; es sollen uns vielmehr die Schriften des Geistesmannes mundgerecht und durch eine Art von

Erneuerung des sprachlichen Gewandes verständlich gemacht werden. Für die engeren Gelehrtenkreise wird eine streng kritische Ausgabe des ursprünglichen Textes, wo möglich mit Wiedergabe der in der Einsiedler — und in der leider im Krieg 1870 zerstörten Straßburger — Handschrift beigefügten Zeichnungen, immer noch dringend erwünscht sein.

Aber den Theologen ist, wie schon bemerkt, das literargeschichtliche Interesse an den Schätzen der großen Literaturperiode der deutschen Theologie im Mittelalter nicht das höchste. Was die mittelalterliche Mystik für ihre Zeit war, das könnte und sollte sie auch für unsre Zeit sein, eine Ergänzung der vorherrschend nominalistischen Scholastik, eine Lichtseite im religiösen Volksleben, ein Sauerteig, welcher Gährung und Bewegung in die ertrockneten Elemente des kirchlichen Lebens bringen könnte.

Uns ist die Mystik eines Eckhart, Seuse, Tauler nicht bloße romantische Poesie, noch bloße Philosophie; sie ist dazu bestimmt, Leben zu werden und Gestalt anzunehmen; die ächte Mystik mit dem ganzen tiefen Ernst der Lebensstrenge und Askese darf uns kein „überwundener Standpunkt" sein, wenn wir auch nicht eine äußerliche und buchstäbliche Nachahmung und Uebung für das alleinige Ideal christlicher Sittlichkeit und Vollkommenheit ansehen.

Sollten wir aber blos von dem literarischen Genuß reden, den die bis jetzt vorliegende Abtheilung beim Lesen bereitet, so möchten wir mit kleiner Abänderung ein Wort anwenden, welches ein moderner Literarhistoriker (Rosegger) von einem neueren Schriftsteller gesprochen hat: Das Buch kann dem Leser, der sich in dasselbe versenken mag, eine Genugthuung sein für manches Uebel, so ihm das Leben und — die Literatur jemals angethan.

Wir hoffen nach Erscheinen der folgenden Abtheilungen und der in Aussicht gestellten umfassenden Einleitung weiteren Bericht geben zu können.

Linsenmann.

4.

Das Matthäusevangelium und seine Lucas-Parallelen erklärt von **Dr. Bernhard Weiß,** ordentlichem Professor der Theologie und Consistorialrath zu Kiel. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1876. VII. und 584. M. 15.

Später als der Verf. gewünscht und gehofft und mancher Leser erwartet hat, ist dem verdienstvollen Commentar zum Marcusevangelium (vgl. Qu.-Schr. 1872, 3. H. S. 487 ff.) der dort in Aussicht gestellte Commentar zum Matthäusevangelium gefolgt. Der Wechsel der Verlagshandlung hat auch in der äußeren Ausstattung einige Veränderungen hervorgerufen. Denn die Hervorhebung der beiden vorausgesetzten Quellen, der Spruchsammlung und des Marcusevangeliums, durch besonderen Druck mußte auf den Wunsch des Verlegers aufgegeben werden, was diejenigen, welche den objektiven Werth dieser Unterscheidungen kennen, weniger bedauern werden, und der kleine Druck in der früheren Schrift wurde durch größere und deutlichere Lettern ersetzt und dem Auge des Lesers mehr gerecht. Auch die fortlaufenden Kapitelsangaben nach dem Matthäusevangelium sind als eine Verbesserung zu verzeichnen, welche namentlich das Nachschlagen sehr erleichtert.

Seiner Auffassung der synoptischen Frage ist der Verf., wenige untergeordnete Punkte ausgenommen, im ganzen treu geblieben. Er zeigt sich auch hier wieder als Vertreter der conservativen Marcushypothese, indem er einestheils in unserem kanonischen Evangelium einen apostolischen Kern annimmt, der den λόγια des Papias entspricht, und andererseits das Marcusevangelium in seiner jetzigen Gestalt für den geschichtlichen Gang als Grundlage voraussetzt. Wie aber Weiß von Anfang an für die Zeichen des originellen Charakters mancher Partien im Matthäusevangelium und des secundären Charakters anderer Theile im Marcusev. ein offenes Auge hatte und deßhalb der conservativen Marcushypothese in der sog. Vermittlungstheologie den Vorwurf zuzog, daß sie in ihren Händen der Selbstauflösung entgegengehe (Hildenfeld Z.-S. 1866. S. 85. Einleitung S. 206), so unterscheidet er auch jetzt wieder diesen Doppelcharakter im Matthäusevangelium. Dieses hat in den Redestücken, welche es mit Marcus gemein hat und wo in ihm die Redestoffe vollständiger und treuer wiedergegeben sind, vielfach einen ursprünglicheren Text (S. 21), weil Marcus die apostolische Quelle zwar gekannt, aber nur fragmentarisch benutzt und das Entlehnte meist in freier Bearbeitung wiedergegeben hat (S. 22). Diese Wahrnehmung geht aber noch weiter, da unser Matthäusevangelium auch da, wo ihm nach der gemachten Voraussetzung die reichere Marcusdarstellung vorlag, entweder ganz auf die Urform der Erzählung zurückgreift oder doch nur einzelne Züge aus Marcus mitaufnimmt und so den Schluß nahe legt, daß ihm diese Quelle doch zuletzt höheren Werthes als seine Marcusquelle sei und daß er ihren Inhalt in seiner Schrift speciell aufbewahren wollte (S. 22 f.). Dieselbe Erscheinung zeigt

ſich auch bei einer Vergleichung unſeres Evangeliums mit dem Lucasevangelium. Die Geſtalt der aus der apoſtoliſchen Quelle entlehnten Stellen ſei bei Lucas zuweilen ſo ſecundär und trümmerhaft, daß man faſt annehmen müſſe, die Quelle habe ihm bereits in einer ſecundären Bearbeitung vorgelegen. Eine ſolche Hilfshypotheſe hat ſchon Weizſäcker nach früheren Vorgängen angenommen, während andere Vertreter der Marcushypotheſe im Lucasevangelium die Quelle treuer wiedergegeben finden wollten. Der Verf. weist ſie mit Recht von der Hand, da durch dieſelbe das Problem nur um eine Stufe weiter zurückgeſchoben wird (S. 27), zeigt aber auch, wie ſchwer es iſt, irgend einen ſicheren Anhaltspunkt für die Quellenbeſtimmung zu erhalten. Steckt er ja dieſer Aufgabe der Kritik, für deren Löſung gegenwärtig die Verhältniſſe ungewöhnlich günſtig liegen ſollen, ſelbſt kein höheres Ziel, als eine annähernde Löſung zu erreichen, das noch herabgeſetzt wird, wenn gleich nachher der Verſuch nicht „ausſichtslos“ erſcheint, ſich ein Bild von der Geſtalt der apoſtoliſchen Quelle zu entwerfen, ſo ſehr dasſelbe in vielen Punkten nur auf einen mehr oder weniger hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit Anſpruch machen kann (S. 27). Dies ſind immerhin beſcheidene Anſprüche, wenn auch die Ausführung vielfach zuverſichtlicher auftritt, und berechtigen gewiſſermaßen zu dem Vorwurf der Selbſtauflöſung, welcher dieſer Theologie gemacht wird. Es iſt aber auch damit nichts für die conſervative Theologie gewonnen, da die von der kritiſchen Schule am meiſten angefochtenen Partien unſeres Evangeliums doch größtentheils preisgegeben werden (S. 41 f.) und der Einzigartige, den Jehovah zum höchſten Berufe erwählt hat (S. 299), der Geſandte eines Höheren (S. 285), der ſich eines einzigartigen Liebesver-

hältnisses zu Gott bewußt ist (S. 304. 391. 218), sich im Prinzip doch wenig von dem Messias unterscheidet, den Hilgenfeld, Keim, Wittichen u. a. in den Evangelien finden wollen. Wir sind auch bei dieser Gestalt der Hypothese der vom Verf. an einem anderen Orte über Wittichens Leben Jesu ausgesprochenen Ansicht, daß man auf diesem Wege über mehr oder weniger feine Hypothesenspiele nicht hinauskommt, weil die Beschaffenheit unserer Quellen derart ist, daß ihre Elemente nur nach ganz unsicheren Vermuthungen unterschieden werden können. Haben unsere Texte solche Umwandlungen durchgemacht, wie die kritische Schule mehr oder weniger behauptet, so ist es unmöglich, einen sicheren Boden zu gewinnen, welcher der Wissenschaft und dem Glauben irgend eine ordentliche Gewähr bietet. Opfert man zu Gunsten des so verschieden erklärten Papianischen Zeugnisses die ganze kirchliche Tradition, welche sich doch mit demselben so leicht vereinigen läßt, so ist man der subjectiven Willkür preisgegeben und es ist an dem Mehr oder Weniger eigentlich nicht mehr viel gelegen. Daß man dadurch veranlaßt wird, die hebräische Urschrift fallen zu lassen (S. 17. 44) und einen außerpalästinensischen Leserkreis zu suchen (S. 43), sei nur nebenbei erwähnt. Man muß dem Evangelisten ohnehin noch manches Mißverständniß und manche Ungeschicklichkeit zur Last legen und ihn bald willkürlich die schönere, lebendige Darstellung des Marcus zusammenziehen, bald die kürzere Vorlage erweitern und ausmalen lassen, so daß man in weiterer Ausdehnung das Wort Meyers (Comment. 6. A. S. 323) öfters anzuwenden versucht ist: „So ungeschickt hat Matthäus den Marcus nicht benützt: auch nicht so unbedacht und confus, wie ihm von Wilke und Holtzmann beigemessen wird.“

Können wir uns also mit der Grundanschauung des Verf. über die Quellen des Evangeliums nicht einverstanden erklären und der seinem ganzen Commentar zu Grund gelegten Beziehung zu Marcus und der apostolischen Quelle nur einen sehr bedingten Werth beilegen, so sind wir doch weit entfernt, das große Verdienst zu verkennen, welches der Verf. sich durch seine mühevolle und gewissenhafte Textkritik und seine ruhige und im ganzen objektive Detailexegese erworben hat. Auch hier hat er Tischendorf gegenüber, welcher seine Vorliebe für den Sinaiticus nirgends verleugnen kann, die andern textkritischen Hilfsmittel, darunter besonders den Vaticanus, zur Geltung gebracht und vielfach einen Text hergestellt, welcher vor dem der editio octava Tischendorfs den Vorzug verdienen dürfte (S. 146. 190. 203. 227. 242. 461. 503), während in vielen Punkten die Ansichten auseinandergehen werden (S. 122. 413. 455. 460 u. a. a. O.). Der vom Verf. angenommenen und durchgeführten Zweckbestimmung kann man im ganzen wohl beistimmen. Es genügt sicher nicht, wenn man dieselbe bloß auf die Messianität Jesu beschränkt, denn ein Beweis derselben kann sich ja immer noch verschieden gestalten. Ein apologetisches Moment wurde längst darin erkannt und läßt sich auch überall deutlich nachweisen. Selbst die Kindheitsgeschichte erhält dadurch eine viel bestimmtere Beziehung zum ganzen Evangelium. Sie ist gleichsam als Programm desselben zu betrachten (S. 36) und muß schon aus diesem Grund als ein integrirender Bestandtheil gelten. Aber auch der mit dem im ganzen Evangelium herrschenden Sprachcharakter übereinstimmende Stil führt zu demselben Schluß. Dahin gehören z. B.: das substantivirte Particip 2, 20 u. 4, 3 (S. 114), *παραλαμβάνει* 1, 20. 24. 2,

13. 14. 20. 21 u. 4, 5 (S. 116), *λίαν* 2, 16 u. 4, 8 (S. 119), *ἀναχωρεῖν* 2, 12. 14. 22 u. 4, 12 (S. 122), das artikelloſe *γῇ* 2, 6, 20 u. 4, 15 (S. 123 Anm. 1), *ἀνατολή* 2, 2. 9 u. *ἀνατέλλειν* 4, 15 (l. c. Anm. 2), *ἐλθὼν κατῴκησεν εἰς* 2, 23 u. 4, 13 (S. 122), *τὸν λεγόμενον* 1, 16 u. 4, 18. 9, 19 (S. 245), *γέγραπται γάρ* 2, 5 u. 4, 6. 10. 26, 31 (S. 550), *πορευθέντες* 27, 66 u. 2, 8 (S. 578) u. ſ. w. Ebenſo läßt ſich in den anderen Partien des Evangeliums ein einheitlicher Pragmatismus und Sprachcharakter nachweiſen, was aber u. E. überhaupt mehr für die Einheit als Duplicität der Quellen oder, um mit Hilgenfeld zu reden, mehr für den Monismus als den Dualismus ſpricht. Darum bin ich auch der Anſicht, daß c. 14, 13 — 20, 16, vom Verf. als dritter Theil bezeichnet, keine Verzichtleiſtung auf eine Anordnung nach eigenen Geſichtspunkten anzunehmen iſt, wenn auch der Rahmen der Erzählung mit dem des Marcus im großen und ganzen übereinſtimmt (S. 367 ff.). Denn aus den vom Verf. ſelbſt für dieſen Abſchnitt geltend gemachten Eigenthümlichkeiten des erſten Evangeliums erhellt zur Genüge, daß ſich hier der Pragmatismus in ganz anderer Weiſe als bei Marcus geltend macht. Die ganz beſondere Berückſichtigung, welche Matthäus der Unterweiſung der Jünger durch den Herrn angedeihen läßt, denen gegenüber das Volk zwar immer wieder auftaucht, aber doch als eine Maſſe erſcheint, welche nur für das Irdiſche, Sinnliche ein Intereſſe hat, für das Geiſtige und Himmliſche abgeſtumpft iſt, ſticht von der Behandlung der Jünger im Marcusevangelium doch merklich ab. Petrus zumal tritt in dieſem Theil ſo ſehr in den Vordergrund, daß man hierin den leitenden Geſichtspunkt des Evangeliſten erkennen muß, wie

auch schon bei den Vätern die Frage aufgeworfen wurde, warum Marcus, der Begleiter und Dollmetscher des Petrus, gerade diese Partien übergangen habe. Der Verf. hat auch überall diesem Punkt seine Aufmerksamkeit geschenkt und ihn als Ziel des dritten Theiles bezeichnet. Das Bekenntniß Petri, der Mittelpunkt in der Darstellung der galiläischen Wirksamkeit, stellt auch einen Wendepunkt in der ganzen Entwicklung dar. Die zur höchsten Erkenntniß gelangten Jünger mit ihrem Sprecher und Haupt Petrus bilden einen effectvollen Contrast zu dem unempfänglichen Volk und den verstockten und feindseligen Parteien. „Die Zeichenforderung der herrschenden Parteien, die als Leugner der Messianität dastehen und mit dem Sauerteig ihrer Irrlehre das Volk verführen, sowie die Verblendung des Volks, das mit seinen schwankenden Meinungen jedenfalls die wahre Bedeutung seiner Erscheinung nicht trifft", bilden allerdings den dunklen Hintergrund für das Jüngerbekenntniß (S. 390). Wenn aber schon zum voraus alles so gut vorbereitet ist, um das ins Auge gefaßte Ziel als die sachgemäße Entwicklung erscheinen zu lassen, warum sollen die Gesichtspunkte der Anordnung von Marcus entlehnt sein, bei dem die charakteristischen Momente abgeschwächt sind (S. 37. 404. 407. 409. 425)?

Weiß findet es auffallend, daß Jesus sein Predigtamt mit denselben Worten wie der Täufer begann (3, 2. 4, 17). Aber bei dem bekannten Verhältniß des Herrn zu seinem Vorläufer kann es vielmehr für passend erachtet werden, daß er von der Predigt des Täufers ausgieng. Daß bei Marcus der eigentliche Inhalt der Predigt mehr die Reichsverkündigung ist (S. 122), zeigt nur, daß ein und dieselbe Thatsache von verschiedenen Referenten unter verschiedene

Gesichtspunkte gebracht worden ist, kann aber ohne petitio principii nicht gegen Matthäus sprechen. Das Gleiche gilt von dem Aufenthalt Jesu in Kapharnaum, der im Matthäusevangelium schon durch das Citat seine volle Begründung erhält. Die Seligkeiten bezieht der Verf. im Gegensatz zu der Darstellung des Lucas fast ganz auf das Diesseits. Besonders 5, 6 sei ganz klar, daß nicht an eine Sättigung im jenseitigen Gottesreich gedacht werden könne, denn das Gottesreich oder die Vollendung der Theokratie sei ja eben nichts anderes als die Herstellung desjenigen Zustandes innerhalb der Volksgemeinschaft, in welchem die Gottesherrschaft sich vollkommen verwirklicht (S. 134), während er in V. 5 u. 7. den Evangelisten seiner ganzen lebhaften Tendenz nach darauf ausgehen läßt, die Verwerfung des Volks zu constatiren und so die Verheißung der Psalmstelle als symbolischen Ausdruck für den Besitz des vollendeten (jenseitigen) Gottesreichs zu nehmen. Dadurch wird er veranlaßt, zwischen drei ursprünglichen grundlegenden Makarismen und vier andern zu unterscheiden, die nur Zusätze des ersten Evangelisten sein können, der damit jene Dreizahl auf die feierliche Siebenzahl vervollständigt hat (S. 136. 138 f.). Es läßt sich aber doch in allen Makarismen der Gegensatz zwischen dem Streben der Weltkinder und denen des Reichs unschwer nachweisen und dadurch der Doppelcharakter erkennen, der einerseits die Bürger des eben beginnenden Gottesreiches, andererseits die Theilnehmer des jenseitigen Reiches kennzeichnet. Ich bin gleichfalls geneigt, im Matthäusevangelium weit mehr als im Lucasevangelium das Messiasreich als ein diesseitiges aufgefaßt zu finden, aber das schließliche Resultat der ganzen Darstellung gipfelt doch in dem Satz, daß ein Messiasreich

im Sinne der Juden weder verheißen noch erschienen ist, sondern ein jenseitiges Reich für diese Erwartungen entschädigen wird, das bei der Parusie auch äußerlich die Herrlichkeit des Herrn offenbaren wird. Dieselbe Wahrnehmung kann man auch beim Vaterunser machen, welches der Verf. als eine Einschaltung des Evangelisten betrachtet und insofern wohl mit Recht als die Motivirung dieses Mustergebetes bei Lucas weit mehr Wahrscheinlichkeit hat und schon die Wahl des ἐπιούσιος auf das gleiche Gebet hinweist (S. 181). Damit hängt auch die Ansicht zusammen, daß 5, 13—16 eine Einschaltung sei, das andere mit mehr Recht schon durch den auf die letzte Seligkeit hinweisenden Zusammenhang der ursprünglichen Bergpredigt bewahren wollen. 6, 19—34 nimmt eine ähnliche Stellung ein. Geht man davon aus, daß Jesus in der Bergrede nur eine Auseinandersetzung mit der herrschenden Gesetzeslehre und -übung bezweckte (S. 191), so muß man hier eine große Einschaltung annehmen. Aber es handelt sich doch zugleich um die Gesetzeslehre des N. B., um einen Trost, den der Herr den Seinigen für die strengen Anforderungen geben will und darnach schließt sich an die Aufzählung der vorzüglichsten guten Werke ungezwungen die Ermahnung an, überhaupt bei allen Handlungen darauf zu sehen, daß man Schätze im Himmel erwerbe und das Reich Gottes über den irdischen Sorgen nicht verliere.

Eine gute Erklärung gibt der Verf. für 9, 16—17. Die alte Auslegung, nach welcher der Herr seinen Jüngern das Fasten noch nicht auferlegte, weil sie noch zu schwach und unvollkommen waren, paßt nicht in den Zusammenhang und überhaupt nicht in das Matthäusevangelium und ist deßhalb auch vielfach aufgegeben worden. Aber auch die

andere Erklärung, welche das tertium comparationis in die Unzweckmäßigkeit oder das Zweckzerstörende setzt, hat ihre Bedenken, wenn man die Jünger Jesu als handelnde Subjecte voraussetzt, da bei diesen nicht ein Neues mit dem Alten, sondern ein Altes mit dem Neuen verbunden wäre und die dadurch herbeigeführte Zerstörung des Alten nicht Schaden, sondern Gewinn wäre. „Das tertium comparationis kann nur eines sein und ist nach Wortlaut und Context die Unzweckmäßigkeit der freieren Fastenübung für die, welche doch noch auf dem alten Standpunkte (außerhalb des Gottesreiches und der Jüngerschaft Jesu) stehen bleiben. Unser Evangelist hat übrigens diese Beziehung von 16. 17 nach der Art seiner Anknüpfung an V. 15 richtiger verstanden als alle neueren Ausleger" (S. 248). Daraus geht hervor, daß über die Fastenfrage für die Jünger nach dem Tode des Bräutigams nichts entschieden ist, diese vielmehr „wenn die Tage kommen werden, wo hinweggerissen ist von ihnen (durch den Tod) der Bräutigam, fasten werden" (S. 247) und man also in der katholischen Erklärung dieser Stelle nicht das gerade Gegentheil des Sinnes Jesu und der apostolischen Kirche (Meyer) zu suchen hat.

Aehnlich verhält es sich mit der Erklärung von 10, 9. 10, wo Jesus seinen Jüngern verbietet, Gold oder Silber oder Erz in ihre Gürtel zu erwerben. Unwillkürlich wird man schon wegen der Parallelen an die Ausrüstung zur Reise denken und doch widerspricht dem das κτᾶσθαι ganz bestimmt und geht eine andere Bedeutung aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden hervor (S. 262). Wenn übrigens die andere Erklärung als die „ganz gewöhnliche" bezeichnet wird, so scheint dies von der grundsätzlichen Nichtberücksichtigung katholischer Exegeten herzurühren, denn die

Erklärung Maldonats ist doch ebenso von der gewöhnlichen verschieden: »Idem intelligitur ex antecedentibus et sequentibus hujus loci: gratis accepistis, gratis date, i. e., ne vendatis praetextu victus vestitusque quaerendi: nolo enim vos aurum et argentum habere« und Cornelius a Lapide nennt es ein praeceptum de non possidendis opibus.

Bei der Erklärung der Parabeln im 13. Kapitel spricht sich der Verf. namentlich gegen die allegorisirende Auslegung aus, da in der Parabel die einzelnen Züge nicht wie in der Allegorie beliebig zusammengefügt und auf die Einzeldeutung angelegt, sondern der Wirklichkeit des Natur- und Menschenlebens entnommen seien und ihre Bedeutung darin liege, daß sie in den natürlichen Ordnungen dieses die höheren Ordnungen des Gottesreiches vorbildlich darstelle (S. 352). In gewisser Weise hat dies seine Berechtigung; die Einzeldeutung kann in Willkürlichkeiten ausarten, aber deßhalb ist sie doch nicht absolut ausgeschlossen. Je besser die Parabel gewählt ist, um so mehr wird sie auch Vergleichungspunkte darbieten und gerade der Umstand, daß schon der Evangelist eine solche allegorisirende Deutung gibt, zeigt, wie sehr man von jeher dazu geneigt war. Solche Dinge einfach als Zuthaten auszuscheiden, ist jedenfalls keine geringere Willkür, die sich auch bei 14, 28—31. 16, 17—19. 17, 24—27 zeigt (S. 407). Denn daß gerade Petrus in diesen Partien eine Rolle spielt, gibt doch keinen genügenden Grund zur Beanstandung. Bei dem Wunder vom Stater im Munde des Fisches erklärt sich der Verf. mit Recht gegen die sinnlosen Quälereien, mit denen man den Worten einen wunderlosen Sinn aufdrängen wollte (S. 409), aber ist seine Deutung besser? Es liege nahe,

„daß ein sinnvolles Wort Jesu, dessen Pointe sichtlich gerade darin liegt, daß Gott dem Jünger in der Ausübung seines Berufes leicht genug bescheeren kann, was er braucht und in der Ueberlieferung dahin verstanden und gefaßt worden ist, daß Gott dies durch ein ganz besonderes Wunder thun werde." Das ist allerdings kein wunderloser Sinn, aber das Wunder ist glücklich beseitigt!

Die Exegese der eschatologischen Rede ist stark beeinflußt von der Annahme des Verf. in Betreff der Abfassungszeit (S. 499. 514 f. 518), obwohl die unmittelbare Verbindung der Weissagung von der Zerstörung Jerusalems und dem Weltgericht durch εὐθέως anzuerkennen ist, was aber m. E. eher für eine frühere Abfassung spricht. Auch bei dem Bericht über die Verurtheilung, den Tod und die Auferstehung wird vieles auf die Hand des reflectirenden Schriftstellers zurückgeführt, um dem Marcus die Priorität zu sichern. Die zweite Sitzung (27, 1), an welcher man wegen des gleichen Beschlusses wie in der ersten (26, 59. 66) vielfach Anstoß genommen hat, dürfte doch im Zweck des Ev. eine bessere Begründung erhalten. Es ist durchaus nicht so unwahrscheinlich, daß von einem besonderen Morgensynedrium, das vollständig und an einem andern Ort zusammengetreten ist, die Rede ist (S. 562). Daß die Erzählung wieder an V. 68 anknüpft, ist im Matthäusevangelium gewiß kein Grund, einen unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang anzunehmen. Dagegen ist die Bedeutung der Sitzung, in der es sich um die Auslieferung an den Procurator handelte, richtig angegeben.

Schanz.

5.

Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts. Von **J. Weber**, Stadtpfarrer in Eßlingen. B. Schmid'sche Verlagshandlung (A. Manz) in Augsburg. 1877.

Hr. Stadtpfarrer Weber in Eßlingen hat im Jahr 1872 (als Pfarrer in Berlichingen) eine Schrift unter dem Titel: „Die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte" bei Herder in Freiburg erscheinen lassen. Dieses mit großem Fleiß und Geschick aus den bewährtesten katholischen Autoren zusammengestellte, für den practischen Gebrauch des Curatclerus bestimmte Werk ist in der Quartal-Schrift 1873, S. 159 ff. mit Anerkennung besprochen worden und hat auch anderwärts den verdienten Beifall gefunden.

Von verschiedenen Seiten aufgefordert, die Lehre von der Ehescheidung auf dieselbe practische Weise darzustellen, hat Hr. Weber diesem Wunsche entsprochen, indem er der zweiten Auflage der „kanonischen Ehehindernisse" die „Ehescheidungslehre" als Anhang beifügte und von derselben für die Besitzer der ersten Auflage eine Separatausgabe veranstaltete: „Die Ehescheidung nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte", Herder, Freiburg, 1875. Die Schrift ist nach derselben Methode und in dem gleichen Geiste gearbeitet wie ihre umfangreichere Vorgängerin, theilt mit ihr die Schwächen, aber auch die Vorzüge, wird in letzterer Beziehung durch die klare (freilich bisweilen allzu wortreiche — z. B. gleich S. 2 ff.) Darlegung der einschlägigen Materien, durch die zum genaueren Verständnisse einge-

fügten Beispiele, namentlich aber durch die beigegebenen Formulare dem Seelsorger seine auf diesem Gebiete oft sehr schwierige Arbeit wesentlich erleichtern und wegen ihrer practischen Brauchbarkeit neben den besten Schriften über Ehescheidung eine ehrenvolle Stelle einnehmen.

Das oben verzeichnete Schriftchen enthält die neueste staatliche Ehegesetzgebung, nach Catechismusart in Fragen und Antworten zusammengefaßt „für die Candidaten der Theologie und des Rechts." Das Ganze ist in drei Abschnitte mit jedesmal neuer Paginirung zerlegt: unter A. das staatliche Eherecht des deutschen Reichs, B. das in der Schweiz geltende staatliche Eherecht und C. die neueste österreichische Ehegesetzgebung. Jedem Abschnitt ist in einem „Anhang" der Wortlaut der betreffenden Gesetze beigefügt und bei jeder Antwort in den Anmerkungen unter dem Text auf den betreffenden Paragraphen des Gesetzes verwiesen. Mit anerkennenswerthem Fleiße und großer Sorgfalt war der Verfasser bestrebt, die zum bessern Verständnisse nöthigen Erläuterungen zu geben durch Verweisung auf die Motive des Gesetzes (z. B. A. S. 16. 19; B. S. 17), auf die Landesgesetze (A. S. 13. 28), auf das deutsche Strafgesetzbuch (A. S. 19. 20. 22. 23) oder das Reichsmilitärgesetz (A. S. 26 f.). Zu demselben Zwecke sind an den geeigneten Orten kurze geschichtliche Bemerkungen eingestreut (z. B. C. S. 12 ff. über die obligatorische, facultative und Noth-Civilehe, S. 34 ff. über das Ehehinderniß der höhern Weihe und des feierlichen Gelübdes, Vergleichungen mit dem geltenden kirchlichen Rechte (A. S. 24. 34), Citate aus der neuesten Literatur (z. B. Darwin A. S. 17, Dr. Greith, Bischof von St. Gallen B. S. 12. 22. 25 f., Cardinal Rauscher C. S. 21 f.).

Gleichwohl ist das Ganze auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, die Darstellung einfach und übersichtlich, die Fragen und Antworten kurz und bündig, so daß wir Denjenigen, welche sich in der neuesten staatlichen Ehegesetzgebung schnell und leicht orientiren wollen, kein besseres Hülfsmittel zu empfehlen wüßten.

Kober.

6.

Die Constitution Unigenitus, ihre Veranlassung und ihre Folgen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jansenismus. Nach den Quellen dargestellt von **Andreas Schill,** Doctor der Theologie. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1876. 8°. S. VIII. u. 336. Ladenpreis 3 M.

Die vorliegende, den Herrn Prof. Alzog und Hergenröther gewidmete Erstlingsschrift eines jungen badischen Geistlichen beschäftigt sich, wie aus dem angegebenen Titel hervorgeht, mit der sog. Quesnel'schen Angelegenheit, also jenem Theil des langen unerquicklichen Jansenisten- bez. gallicanischen Streites, der sich an die in der Constitution Unigenitus des Papstes Clemens XI. (8. September 1713) erfolgte Censurirung der „moralischen Betrachtungen" des Oratorianers P. Quesnel anknüpfte. Ein Stück „Kirchen- und Ketzergeschichte", dessen Bearbeitung neben dem tüchtigen Quellenstudium noch eine genaue Orientirung über die obschwebenden zum Theil sehr schwierigen dogmatischen und canonistischen Fragen fordert, eine Schwierigkeit, die

doppelt in's Gewicht fällt, als man von Seite der ſtreitenden Parteien ſelbſt bemüht war, die eigentlich ſtrittigen Punkte in den Hintergrund zu ſtellen, zu verdecken und zu bemänteln, andererſeits die Entwicklung und ſchließliche (freilich großentheils äußerlich weil auf dem Wege der Gewalt erfolgte) Löſung des langwierigen Streites mit rein politiſchen und weltlichen Erwägungen und Strebungen im innigſten Zuſammenhang ſtehen. Es gehört kein geringer Muth dazu, wenn ein junger Theologe gerade dieſen verſchlungenen und verworrenen Pfaden der kirchlichen Geſchichtsforſchung ſeine Aufmerkſamkeit zuwendet und wenn es ihm gleich nicht in allweg gelingen ſollte, werden wir uns für unſere Kritik das bekannte Wort: In magnis voluisse sat est zur Beherzigung vorhalten müſſen.

Gleich von vornherein müſſen wir dem großen Sammler- und Forſcherfleiß des jugendlichen Verf. bezüglich ſeiner Quellen alles Lob angedeihen laſſen. Für den äußern Verlauf der Geſchichte der Veranlaſſung der Bulle Unigenitus und ihrer Folgen, die herab bis auf das Breve Benedikts XIV. Ex omnibus vom 16. Oktober 1756 (Entſcheidung der Frage über die ſog. Sakramentsverweigerung) verfolgt werden, ſind die zeitgenöſſiſchen Quellenſchriften wie bisherigen ausführlichen Bearbeitungen, ſoweit wir dies verfolgen konnten, auf's Ausgiebigſte benützt worden. Zugleich iſt der Leſer durch die dankenswerthen reichen Auszüge aus den Quellen in den Stand geſetzt, die Urtheile des Verf. zu prüfen und ev. zu rectificiren. Mit anerkennenswerther Unparteilichkeit iſt von dem Verf., der für ſeine Perſon entſchieden auf dem ſtreng kirchlichen Standpunkt ſteht, wenigſtens in den Anmerkungen das in den Schriften der Janſeniſten und Gallikaner zerſtreute Ver-

theidigungsmaterial aufgenommen, er läßt wenn gleich nicht ohne ſcharfe und manchmal herbe Kritik auch die von ihm verdammte Partei wenigſtens in den Noten zum Wort kommen. Auch die Ordnung des reichen und überſchwellenden Stoffes kann nur als eine lobenswerth überſichtliche bezeichnet werden. Nach einer kurzen Einleitung, welche die Geſchichte des Janſenismus in drei Hauptperioden zerlegt, mit deren mittlerer unſer Buch ſich beſchäftigen will, folgt „die Vorgeſchichte der Conſtitution Unigenitus", die die janſeniſtiſchen Streitigkeiten bis zum Erſcheinen des gen. Buches von P. Quesnel behandelt, natürlich nur in kurzen Zügen und weſentlich nur auf den äußern Verlauf der Dinge eingehend. Der zur eigentlichen Darſtellung kommende Stoff wird in drei Abtheilungen zerlegt. Deren erſte enthält „die Geſchichte der Conſtitution Unigenitus", nemlich Veranlaſſung, Vorgeſchichte der Bulle, dogmatiſcher Inhalt derſelben (ſehr ungenügend), die Aufnahme, welche ſie in Frankreich fand, die langwierigen Verhandlungen mit Kardinal Noailles und ſeinen Anhängern unter der Regierung Ludwigs XIV. und der darauffolgenden Regentſchaft des Herzogs von Orleans, bis zur Einlegung der förmlichen Appellation vom Papſt und ſeiner Entſcheidung an ein allgemeines Concil. Mit der „Geſchichte der Appellanten" beſchäftigt ſich die zweite Abtheilung, die mit der Unterwerfung des Kardinals Noailles und ſeiner Hauptanhänger, ſowie der königlichen gegen die Appellanten gerichteten Declaration ſchließt. Die dritte Abtheilung handelt von der „Geſchichte der Sakramentsverweigerungen", in der auch die bekannten janſeniſtiſchen „Wunder" zur Behandlung kommen und ſchließt mit dem bereits genannten Entſcheid des Caſus durch Papſt Benedikt XIV. In zwei Beilagen

iſt endlich der Text der Conſtitution Unigenitus aufgenommen und wird über die Aufnahme berichtet, welche dieſelbe außerhalb Frankreichs im „katholiſchen Europa“ gefunden. Leider fehlt ein für Schriften dieſer Art durchaus nothwendiges alphabetiſches Sachregiſter.

Wir haben ſchon oben auf die Schwierigkeit aufmerkſam gemacht, in den gewundenen und verwickelten Streitfragen ein unparteiiſches und gerechtes Urtheil zu fällen. Der Verf. hat ſich für ſeine Perſon ganz und gar zum Apologeten der kirchlichen Auctorität gemacht und übt überall an den Gegnern derſelben die ſchärfſte Kritik. Das macht dem gläubigen, entſchieden kirchlichen Sinn des Verf. alle Ehre, aber ob er damit die Aufgabe des Geſchichtsforſchers richtig erfaßt und erfüllt hat, iſt eine andere Frage. Ob hier wirklich einzig der Stil eines Epiphanius der rechte iſt, der bekanntlich auch einem hl. Chryſoſtomus gegenüber die Rolle eines kirchlichen Eiferers geſpielt hat? Wer nun einmal weiß, wie wir Menſchen ſind und wie ſich die kleinen und großen „Menſchlichkeiten“ mehr oder weniger auch an die Vertheidiger einer guten Sache anzuhängen pflegen, wird einer Geſchichtsdarſtellung von vornherein etwas mißtrauiſch gegenübertreten, die Licht und Schatten eben gar ſo ungleichmäßig vertheilt wie der Verf. thut. Auf der einen, der kirchlichen Seite immer der reine, lautere, erleuchtete Eifer, auf der anderen Seite nichts als Verſchmitztheit, häretiſche Geſinnung, Heuchelei, wenn es gut geht im Bunde mit unglaublicher Selbſtverblendung! Wahrlich, wo die Politik eine ſo große Rolle ſpielt, daß man je nach dem Stand derſelben auch von Rom aus Vermittlungsvorſchläge, die man früher verworfen, ſpäter — freilich ohne Erfolg — bereitwillig acceptirt (S. 156), iſt auch auf kirchlicher Seite

keineswegs immer so „harmlos“ vorgegangen worden, wie der Verf. uns glauben machen möchte. Die Geschichtschreibung aber, die nur insofern „pragmatisch“ ist, als sie dem Gegner fast durchweg unsittliche Motive unterschiebt, ist billigerweise auch wo es sich um die Kirche handelt verpönt [1]).

Freilich hängt diese Behandlungsweise unseres Stoffs unseres Erachtens zusammen mit der unvollkommenen Einsicht des Verf. in die der ganzen jansenistischen und — um diese gleich beizufügen — gallicanischen Bewegung zu Grunde liegenden tiefern Gründe. Wir machen hier nur auf eine, die mehr dogmatische Seite der Bewegung aufmerksam, die der Verf., allerdings wie es zufolge einer Bemerkung S. 69 erscheinen kann, vielleicht absichtlich nicht genauer in's Auge faßte.

Durch die mit der Reformation eingeleitete Bewegung der Geister hatten auch die theologischen Studien einen neuen Anstoß, aber auch eine veränderte Richtung erhalten. Die Theologie hatte dem speculationsverachtenden Protestantismus gegenüber sich nothwendig positiv gestalten

---

1) Wird doch z. B. über den sonst als fromm und sittenrein vom Verf. anerkannten Kardinal Noailles gelegentlich (S. 212, Anm. 3) die Bemerkung gemacht: „Man muß viel und lange geheuchelt haben, bis die Heuchelei zu solcher Selbstverblendung führt.“ Die Facultät von Caen ist „eine noch schamlosere Genossin“ anderer abtrünniger Facultäten, weil sie „die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit als Irrthum bezeichnet“! In den „moralischen Betrachtungen“ Quesnels „vergißt“ die fromme Seele „niemals ihre jansenistische Dogmatik“, indem sie „vielmehr fortwährend mit deren Tiraden dem liebenswürdigen Tyrannen, den sie Gott nennt, bald seufzend und sehnend, bald in dumpfer Resignation sich nahet“ (S. 50). Zugleich eine Probe des hier und da allzu lebhaften jugendlichen Stils.

müſſen, ſtatt der theologiſchen Metaphyſik war ein tieferes Studium und eine genauere Kenntniß der Väter viel zeitgemäßer geworden. Hatte dies Studium den Vortheil, die erwünſchten brauchbaren Waffen gegen den Proteſtantismus mit ſeinem behaupteten Zurückgang auf die Schrift und die Urkirche zu bieten — man denke nur an die berühmten, gegen den Calvinismus gerichteten Werke über das Abendmahl und die Buße gerade aus janſeniſtiſchen Kreiſen —, ſo lag in demſelben allerdings auch eine nicht zu unterſchätzende Gefahr. Man hatte ſich in der Theologie von langem her mehr oder weniger an die Vorausſetzung gewöhnt, die herrſchende kirchliche Lehrweiſe und Lehrdarſtellung ſei eben immer vorhanden geweſen, höchſtens daß es ſich um größere oder geringere Deutlichkeit, mehr oder weniger explicite Darſtellung, größere Aufhellung dunkel gebliebener Materien handle. Mit dieſer Vorſtellung wollte aber das Bild nicht recht ſtimmen, das man ſich an der Hand der wieder eifrig ſtudirten Schriften Auguſtins von deſſen Gnadenlehre zu machen verſuchte. Auf ihn, den auch kirchlicherſeits anerkannten doctor gratiae, mußte ſich ja die Aufmerkſamkeit der Bekämpfer des proteſtantiſchen Materialprincips von ſelber richten, wie andererſeits das Studium der altkirchlichen Verfaſſung, auf die die Oppoſition gegen das die Auktorität der Kirche zerſtörende proteſtantiſche Formalprincip den Blick zu lenken zwang, ebenſowenig den herrſchenden kanoniſtiſchen Auffaſſungen in allweg Recht zu geben ſchien. Mußte ſich ſo nicht der Gedanke nahe legen, gegenüber der ſoweit berechtigten proteſtantiſchen Polemik die alte, mehr oder weniger in den theologiſchen Lehrſyſtemen der Neuzeit überwucherte und zurückgetretene geſunde Lehrweiſe der Väter zu erneuern, gegenüber der proteſtantiſchen

Revolution die der Kirche in capite et membris nothwendige Reform durch Rückkehr zur alten Kirchenzucht und Kirchenverfassung durchzuführen? Wir wissen wohl, daß nicht solche rein theoretische Erwägungen bloß maßgebend waren, sicher hat auch der natürliche Rigorismus seiner Hauptvertreter zur Ausbildung des jansenistischen Lehrsystems seinen Antheil beigetragen, wie andererseits dem Gallicanismus das Mißtrauen der „Politiker" gegen Uebergriffe der Curie, die selbstbewußte Stellung des Königthums in Frankreich von den Zeiten Philipps des Schönen an zu statten kam. Aber derartige Motive ausschließlich bei so vielen der frömmsten und gelehrtesten Welt- und Ordensgeistlichen Frankreichs anzunehmen, die entweder des Jansenismus verdächtig wurden oder sich der Partei der Appellanten anschloßen, erscheint als bare Unmöglichkeit. Und gerade einer der Hauptvorwürfe auch unseres Verf. gegen den Jansenismus und seine Parteigenossen, daß sie nemlich um jeden Preis innerhalb der Kirche zu bleiben bestrebt waren, erscheint in einem ganz andern Lichte, wenn wir uns erinnern, wie sie im bewußten Gegensatz zu den Reformatoren des 16. Jahrhunderts eine Regeneration der Kirche von innen heraus, eine wirkliche Reform der kirchlichen Theologie wie Kirchenzucht herbeiführen wollten.

Natürlich daß die Schlag auf Schlag gegen diese Bewegung erfolgenden Entscheidungen der kirchlichen Auctorität die Vertreter der erstern in die peinlichste Lage von der Welt bringen, sie dem Verdacht der Heuchelei aussetzen und sie zu den mannigfaltigsten und zum Theil wirklich unwürdigen Tergiversationen veranlassen mußten. Wollten sie ja doch mit aller ihrer Opposition innerhalb der Kirche bleiben, die durch den Mund ihrer Vorsteher sich gegen sie aus-

ſprach. Daher jene Unterſcheidungen der quaestio juris und quaestio facti, jenes Verſprechen des silentium obsequiosum — und ein mehr oder weniger bemäntelter Rückzug von extremern theologiſchen Anſichten. Zuletzt handelte es ſich gerade in unſerm Streit überhaupt nicht mehr um Janſenius und ſeine Theſen und Lehren, die man ja ſeit langem aufzugeben und zu verwerfen bereit war, ſondern weſentlich nur mehr um Gallicanismus und Infallibilitätslehre. Jenes Syſtem verbot die Annahme einer dogmatiſchen Bulle des Papſtes als eigentlicher Glaubensregel, ſolange nicht die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Zuſtimmung des Geſammtepiscopats eingetreten war, umgekehrt ſetzte man in Rom auch deßwegen alles an die nackte und bedingungsloſe Annahme der Bulle Unigenitus in Frankreich, weil damit inclusive die Verwerfung des hier herrſchenden gallicaniſchen Syſtems ausgeſprochen und die amtliche Unfehlbarkeit des jeweiligen Inhabers des römiſchen Stuhls praktiſch anerkannt war. Von dieſem Geſichtspunkt aus wird das Urtheil über die Appellanten und Noailles insbeſondere anders und viel milder als bei unſerem Verf. ausfallen. Wie wenig es ſich mehr um die alten rein theoretiſchen Lehren des Janſenius handelte, kann Sch. auch aus den Verhandlungen erſehen, die man von römiſcher Seite ſpäter mit der ſchismatiſchen holländiſchen Kirche unionshalber führte, Verhandlungen, die lediglich an der Infallibilitätsfrage ſcheiterten [1]).

Leider hat Sch. es verſäumt, dieſe und ähnliche für eine billige Beurtheilung der ſtreitenden Parteien bedeut-

1) Vgl. Herbſt, „Die katholiſche Kirche zu Utrecht" in der Tübinger Quartalſchr. J. 1826. S. 1—74 u. 187—237.

ſamen Andeutungen und Nachweiſe zu benützen und zu verwerthen, die ihm Linſenmann, Michael Bajus, eine von ihm (S. 17—18, Anm. 3) nur kritiſch benergelte [1]) Vorarbeit, in ziemlicher Ausführlichkeit bot. Doch genug der Kritik, da man billig bezweifeln kann, ob denn eine Zeit, welche die Wiederkehr jener alten Kämpfe in anderer Form geſehen und miterlebt hat, ſchon berufen und befähigt iſt, die Geſchichte von Ereigniſſen zu beſchreiben, die keinen Leſer der Gegenwart ganz sine ira et studio finden werden. Die Eingriffe der weltlichen Gewalt, die ſchließlich auch den Sieg Roms erzwangen, finden — um dies noch hervorzuheben — auch des Verf. ſcharfen Tadel und ebenſo weist er wiederholt mit Recht darauf hin, eine welch unheilvolle Saat des Unglaubens und Haſſes gegen die Kirche auf dem Boden dieſer an „Verhandlungen und Intriguen“ überreichen Streitfragen emporwuchs.

Lic. Knittel.

---

1) Nicht einmal eine Antheilnahme „der alten Familien Frankreichs“ an der Bewegung gegen Rom will Sch. gelten laſſen, während er doch ſelber S. 203 eine „mächtige Adelspartei“ auf Seite des Kardinal Noailles ſtehen läßt und wiſſen muß, daß die von ihm unzähligemal als Gegner Roms in den ſchärfſten Ausdrücken getadelten Parlamente zumeiſt aus dem ſog. Adel de la robe ſich rekrutirten.

7.

Der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus im Mittelalter, sein Ursprung und sein Verlauf. Von **Dr. Johann Heinrich Löwe**, Professor der Philosophie an der Universität zu Prag. (Aus den Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. VI. Folge. 8. Band.) Prag. In Commission bei Kosmack und Neugebauer. — Druck von Dr. Ed. Grégr. 1876. 4°. S. 87 und Register. Preis: Mark 2, 40.

Es bedurfte für den verständigen Leser wahrlich keiner Entschuldigung seitens des Verf. unserer Schrift, daß er seine und des Lesers Aufmerksamkeit dem vorliegenden Thema zuwendete (S. 86 f.). So wenig handelt es sich um eine bloße „historische Curiosität" in dem alten Streit zwischen Realismus und Nominalismus, die etwa nur um des „Zusammenhanges" willen, „in welchem sie mit logischen, psychologischen und metaphysischen Problemen (im Mittelalter) steht", unser Interesse in Anspruch nähme, daß ziemlich gleichzeitig mit vorliegender Schrift eine Abhandlung von Spitzer[1]) erschien, die in dem alten Streit direkt Partei ergreift und zwar in darwinistischem Interesse zu Gunsten des Nominalismus. Um so mehr wird eine Studie, die uns über den geschichtlichen Verlauf des berühmten Streites, wie über das eigentliche Streitobjekt orientirt, unser allseitiges Interesse in Anspruch nehmen.

Mit Vergnügen constatiren wir, daß unser Verf. mit

---

1) Nominalismus und Realismus in der neuesten deutschen Philosophie, mit Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur modernen Naturwissenschaft dargestellt von Dr. Hugo Spitzer. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1876.

großer Gründlichkeit die Frage von der Giltigkeit der Allgemeinbegriffe hinauf bis auf ihren Urſprung verfolgt hat. Gegenüber der ſophiſtiſchen Behauptung, daß, da alles Reale im ſteten Fluß begriffen, auch die menſchliche Erkenntniß einen rein ſubjektiven Charakter habe (wahr iſt was mir als wahr erſcheint), rettete Sokrates die Objektivität des menſchlichen Erkennens, indem er im Begriff das ſich ſtets gleich bleibende Weſen einer Sache in all dem Wechſel und Wandel ihrer Erſcheinungen erfaſſen lehrte. Dieſes wahre Weſen der Dinge verlegte dann Plato in die jenſeitige Welt der Ideen, welche er aber ebendamit von der uns empiriſch gegebenen Welt der Erſcheinungen vollſtändig loslöste, daher Ariſtoteles dieſelben aus der platoniſchen Transcendenz wieder herunterholte und ſie in die Einzeldinge hinein als deren Formen verlegte und fixirte. An die Ferſen dieſes platoniſch-ariſtoteliſchen Realismus aber heftete ſich in Antiſthenes, ſodann in der ſenſualiſtiſchen Naturphiloſophie der Stoiker und Epikuräer der Nominalismus, wogegen der Realismus der neuplatoniſchen Philoſophie ſich bis zur förmlichen Hypoſtaſirung der Allgemeinbegriffe d. i. der platoniſchen Ideen verſtieg. Die Väter und unter ihnen namentlich Auguſtin ſuchten dagegen im Sinne eines gemäßigten Realismus zwiſchen Plato und Ariſtoteles dahin zu vermitteln, daß ſie den Allgemeinbegriffen ein ihrer zeitlichen Verwirklichung in dieſem Sinn vorausgehendes ewiges Daſein in Form göttlicher Ideen beilegten, welche dann der Schöpfer gleichſam hernach auf ſie als ſeine Muſterbilder hinſchauend gleich einem Baumeiſter in der endlichen Welt verwirkliche. So treten uns ſämmtliche Formen des Realismus, die im allgemeinen möglich ſind, ſchon in der alten Zeit entgegen (vgl. die dankenswerthe Zuſammenſtellung S. 27).

Ohne Zweifel war der Auguſtiniſche Vermittlungsverſuch für den Anfang des Mittelalters vollſtändig maßgebend, über den ja auch die großen Scholaſtiker im Weſentlichen niemals hinausgekommen ſind. Die eigentliche Streitfrage zwiſchen Realismus und Nominalismus aber lernte das bei ſeinem Beginn bezüglich der alten Philoſophie nur aufrecht ſparſame (vgl. S. 31) Hilfsmittel angewieſene Mittelalter kennen aus des Porphyrius Iſagoge zur Abhandlung des Ariſtoteles über die Kategorien freilich nur in der Ueberſetzung des Grammatikers Victorinus und des Boethius [1]), der zu dieſer ſeiner Ueberſetzung noch zwei eigene Commentare beigab, in welchen er ganz im Sinne Auguſtins Plato und Ariſtoteles zu vereinigen ſucht, indem er die Ideen als die göttlichen Gedanken von den in der Schöpfung zu realiſirenden bez. realiſirten Dingen faßt. Weiterhin kannte man die Schrift des Ariſtoteles de interpretatione ebenfalls in der Ueberſetzung des Boethius und mit zwei Commentaren von demſelben verſehen: hier wurden im Anſchluß an den ariſtoteliſchen Text die Begriffe Weſen (res), Begriff (intellectus) einerſeits, die Begriffe Wort (vox) und Buchſtaben (litterae) andererſeits einander gegenübergeſtellt, die beiden erſtern für natürliche, die beiden letztern für Produkte menſchlicher Satzung (secundum positionem hominum) erklärt. Endlich hatte man noch bei Martianus Capella eine förmlich nominaliſtiſch lautende Definition der Gattung als „Zuſam-

1) Bezüglich der Zweifel des Verf. (S. 66 f.) am Chriſtenthum des Boethius und eben deßwegen an der Authentie der ihm zugeſchriebenen theologiſchen Schriften vgl. die der überlieferten Auffaſſung in allweg beiſtimmenden Ausführungen von Schündelen im Bonner Literaturbl. Jahrg. 1870 Sp. 804–811 u. 838–848.

menfaſſung vieler Arten durch einen Namen„ und ebenſo zeigt die Gloſſe Rhabanus super Porphyrium, deren Verf. unbekannt iſt, wenigſtens Kenntniß von einer Anſicht, welche dem Porphyrius die Annahme zuſchrieb, „er habe die antepraedicamenta nicht zu den Dingen (rēs), ſondern zu den ſprachlichen Zeichen oder Lautgebilden (voces) gerechnet.“

War nun aber auch bei Beginn des Mittelalters eine Bekanntſchaft mit der vorliegenden Streitfrage möglich, ſo begegnet uns doch eine wirkliche Aufnahme des Streits erſt im 11. Jahrhundert freilich nur im Gefolge theologiſcher Zänkereien, indem man den Berengar von Tours ſeine Leugnung der Transſubſtantiation, den Roscellin ſeinen Tritheismus als Conſequenz ihres Nominalismus ziehen ließ. Der letztere iſt für das Mittelalter als der eigentliche Urheber des Nominalismus anzuſehen. Er fand indeſſen ſo lebhaften und erfolgreichen Widerſtand, daß Johannes von Salisbury ſchon bezeugt, dieſe nominaliſtiſche Anſicht „ſei mit ihrem Urheber verſchwunden oder faſt ganz verſchwunden.“ Neben ihm werden als Nominaliſten in dieſer ältern Periode des Mittelalters bezeichnet ein gewiſſer Raimbert in Lille, von dem unſer (ihm feindſeliger) Berichterſtatter Abt Heriman berichtet, er habe die Dialektik in voce gelehrt, wohingegen er von ſeinem Lehrer Otto von Cambray rühmt, daß letzterer nicht nominaliſtiſch wie die Neuern (moderni), ſondern nach der Weiſe des Boethius und der alten Meiſter realiſtiſch (in re) Dialektik gelehrt habe (S. 47). Namen erfahren wir keine, ein Nominaliſt Robert von Paris wird von Adélard von Bath genannt (S. 59) und ebenſo gedenkt Johannes von Salisbury

eines Gauslenus oder Joscellinus von Soissons als eines Anhängers des Nominalismus (S. 64).

Wir haben diese Namen, wie sie L. aus den bekannten Werken von Hauréau, Jourdain, Cousin, Prantl mit großem Fleiß und nicht ohne Correctur seiner Vorarbeiten zusammenstellt, absichtlich notirt, weil die geringe Zahl und der schwache Klang der Namen zeigt, wie sehr man sich vor einer Ueberschätzung des Nominalismus zu hüten hat und wie wenig er in dieser ältern Periode des Mittelalters irgendwie bedeutsam in die philosophisch-theologische Bewegung der Geister als eigentlich systematische Lehrform eingegriffen hat. Der sensualistische Charakter des Nominalismus stand viel zu sehr im Widerspruch mit den religiösen Ueberzeugungen der mittelalterlichen Forscher und wo sich einer selbst wie z. B. Scotus Erigena (Amalrich von Bena, David von Dinanto) über diese Schranken keck hinwegsetzte, nahm sein System durchweg einen idealistischen Charakter an entsprechend dem Geist der frischauflebenden Zeit, war also durch und durch realistisch.

Dagegen ist es allerdings von Interesse bei den fast durchweg realistischen Vertretern der mittelalterlichen Philosophie und Theologie die verschiedenen Nüançirungen und Schattirungen der realistischen Anschauung selbst, sowie die scharfsinnigen Versuche zu verfolgen, die dem ganzen aristotelischen Lösungsversuch anklebenden Schwierigkeiten wo nicht Widersprüche zu beseitigen. Verdiente sich ja der jugendliche Abälard in der Bekämpfung des extremen Realismus seines Lehrers Wilhelm von Champeaux seine wissenschaftlichen Sporen, indem er diesem nachzuweisen suchte, daß seine Lehre, „daß ein und dasselbe stets mit sich identische Reale in ungetheilter Ganzheit wesenhaft und zugleich

allen ſeinen Individuen innewohne, ſo daß zwiſchen dieſen kein Weſensunterſchied beſtehe, ſondern daß ſie lediglich durch die Mannigfaltigkeit der Accidentien d. i. der zufälligen Beſtimmungen ſich von einander unterſcheiden", — daß dieſe Lehre auf baren Pantheismus hinauslaufe (S. 49. 61.). Dieſe Schwierigkeiten oder Widerſprüche, auf die L. ſchon bei Beſprechung des Ariſtotelismus aufmerkſam machte (dem Ariſtoteles „ſei das Wahre (= das erkennbare Allgemeine) nicht wirklich und das Wirkliche (= das Einzelding) nicht wahr" (= nicht erkennbar) S. 24) und die in ihrer logiſchen Form durch Boethius (S. 55) dem Mittelalter bekannt geworden waren, boten auch die Veranlaſſung für die Verbeſſerung der herkömmlichen realiſtiſchen Anſicht durch Aufſtellung der ſog. Status- und Indifferenzlehre, von welchen die erſtere nur das Univerſale als exiſtent denkt, es aber je als Genus, Species, Accidens eine andere Zuſtändlichkeit (status) einnehmen läßt, dieſe gerade umgekehrt nur das Individuum wahrhaft exiſtiren läßt, aber ſo daß ſich an ihm ein Complex von Eigenſchaften befindet, die es mit andern gemein hat, wodurch es ſich alſo von dieſen nicht unterſcheidet (daher der Name: das Allgemeine exiſtirt in ihnen als ein indifferens oder indifferenter), wogegen dann Abälard, ein heftiger Gegner der letztern Theorie, wieder eine eigene Anſicht aufſtellte: dem einzelnen objectiven ſinnlichen Individuum entſpreche ſubjective die nur secundum positionem hominum geſetzte ſprachliche Bezeichnung (vox), wohingegen dem im einzelnen ſinnenfälligen Dinge ausgeſtalteten und realiſirten Allgemeinen der in jedem Verſtändigen durch die Bezeichnung hervorgerufene Sinn (sermo) oder Begriff (conceptus) entſpreche. Wahrlich eine Fülle von Scharfſinn,

welche hier an das in Gestalt einer dialektischen Streitfrage versteckte, zur Stunde noch ungelöste erkenntnißtheoretische Problem verwendet wurde! Kein Wunder, wenn angesichts der immer lebhafter entbrennenden Streitigkeiten über diese Probleme, angesichts der wiederholt, so wieder (wenn auch nach des Verf. Ansicht mit Unrecht) bei Gilbert de La Porrée, das Dogma bedrohenden Folgerungen aus diesen spitzfindischen logischen Erörterungen, angesichts eines neuen durch die Araber gebotenen Materials von ächten und unächten aristotelischen Schriften, deren zum Theil bedenklicher Inhalt nur mit exegetischer Gewaltthätigkeit den kirchlichen Lehrbestimmungen accommodirt werden konnte (S. 74), wenn sage ich angesichts derartiger Vorkommnisse Männer wie der fromme Walter von St. Victor die Hände über den babylonischen Wirrwarr zusammenschlugen, über die „vier Labyrinthe Frankreichs" sich ereiferten, die Logik „eine diabolische Kunst" schalten.

Soweit hat der Verf. seine Aufgabe mit großer Genauigkeit verfolgt, aber nun nachdem er des Einflusses der arabischen Philosophie übersichtlich gedacht und gezeigt hatte, daß sich die Formel, „deren der gemäßigte Realismus des 13. Jahrhunderts fortan als eines feststehenden Satzes sich bediente": Universalia ante rem (als intellectualia im göttlichen Verstande), in multiplicitate (als naturalia in den Sinnendingen) et post multiplicitatem (als logica im menschlichen Verstande) „möglicherweise schon von El Farabi, ganz gewiß aber von Avicenna" erstmals ausgesprochen wurde, muß ihm der Geduldfaden gebrochen sein, da seine Darstellung nunmehr ein durchaus aphoristisches Gepräge annimmt. Er geht noch ganz kurz auf die hieher gehörigen Lehren (Irrthümer) des Averroes, Albertus M.,

Thomas, Duns Scotus, Roger Baco ein, bricht dann aber unter Verweis auf den dritten Band der Geschichte der Logik von Prantl ab. Und doch wäre es gewiß von größtem Interesse gewesen, zuzusehen, wie sich nunmehr die gereifte Speculation der Blütezeit der Scholastik an dem schwierigen Probleme versucht und mit ihm gerungen hat. Als Männer, welche den Umschwung zum Nominalismus bewerkstelligten, werden von L. Durand de St. Pourçain, Wilhelm Occam, Johann Buridan genannt, aber nur der mittlere dieser Männer etwas genauer besprochen, auch Gersons flüchtig Erwähnung gethan, indem zugleich gelegentlich auf die gefährlichen Sätze hingewiesen wird, deren Consequenzen Hobbes, Spinoza, aber auch Locke, Hume und die Naturalisten der französischen Encyclopädie gezogen hätten.

Entspricht so diese Parthie der Schrift dem im Titel gegebenen Versprechen keineswegs, Ursprung und Verlauf des Kampfes zwischen dem Realismus und Nominalismus darzustellen, so ist auch andererseits unsere Erwartung getäuscht worden, einer wenn auch nur knappen so doch zusammenfassenden Besprechung der Frage zu begegnen, welche Bedeutung diesem Streit denn in den brennenden Fragen der Philosophie der Gegenwart zukomme. Nicht daß es nicht an gelegentlich hingeworfenen kritischen Streiflichtern ermangelte, eher ist des Kritisirens zu viel geschehen, weil mit keiner Silbe des Bessermachens gedacht ist [1]), ebenso

1) Eine solche ist z. B. gewiß nicht in dem vom Verf. S. 26 für das aristotelische Allgemeine supponirten „Bildungs- und Lebensgesetz" gegeben, womit ja eben nur der Begriff des aristotelischen *eidos* umschrieben ist (vgl. S. 27).

iſt auch der dem Realismus drohenden Gefahr in die Untiefen des Pantheismus zu verſinken [1]), wie des mit dem Nominalismus unausweichlich verbundenen Senſualismus gedacht [2]), aber wir vermiſſen ein ſyſtematiſches Zurückführen des Streitobjekts auf die philoſophiſchen Probleme der Gegenwart (vgl. Kuhn, Dogm. 2. Aufl. I., 407—415), den Nachweis wie in dem alten logiſchen Schulſtreit ſich die Grundfragen der Philoſophie auch der Gegenwart wiederſpiegeln und wie bereits ihre mannigfachen glücklichen und unglücklichen Löſungen keimweiſe bei den Philoſophen und Theologen „der Vorzeit“ hervortreten oder aber in der Tiefe liegen bleiben, welche geiſtige Errungenſchaft aus den Kämpfen der Vergangenheit der Gegenwart in ihrem Kampf gegen den Nominalismus im modernen Gewande, den Darwinismus mit ſeiner Leugnung des Artbegriffs nemlich, zufällt. So wäre die Schrift nicht bloß hiſtoriſch ſondern auch ſachlich ein Beitrag zur Löſung der großen immer noch „ungelösten“ erkenntnißtheoretiſchen „Aporie“ der Gegenwart geworden.

Lic. Knittel.

---

1) Der Vorwurf auf Pantheismus S. 48 gegen Hildebert von Mans u. S. 72 gegen Alain de Lille iſt geradezu ungerechtfertigt.

2) Gleich Anſelm wirft Roscellin und ſeinen Anhängern vor: In eorum animabus ratio sic est in corporalibus imaginationibus obvoluta ut ex eis se non possit evolvere (S. 45).

8.

Die Stiftungsurkunde des Menschengeschlechts, oder die mosaische Schöpfungsgeschichte, erläutert und bestätigt durch die Sagen der Völker und der Naturwissenschaft von **Dr. H. Lüken.** Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1876. VIII. u. 156 S.

Das Menschengeschlecht hat seine Stiftungsurkunde, seinen Adelsbrief in den ersten Kapiteln der Genesis, in welchen Moses mit einem großartigen Lapidarstil jene Vorgänge verzeichnet hat, welche für das menschliche Wissen ebenso sehr in Dunkel gehüllt sind als sie den Verstand immer wieder zu neuen Untersuchungen herausfordern. Gar zu gern möchte der Mensch den Schleier lüften, der über den Anfang der Dinge und des Lebens gezogen ist, aber die Geschichte und Erfahrung zeigen, daß die älteste Stiftungsurkunde unseres Geschlechtes immer noch die einzige zuverläßige Kunde aus jenen entlegenen Zeiten bringt, über welche unser Planet und der ganze Kosmos dem forschenden und wißbegierigen Geist nur dunkle Andeutungen gibt. Aber wie die mosaische Schöpfungsgeschichte bei den Gläubigen stets die größte Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, so fehlte es ihr auch nie an heftigen Gegnern. Unter diesen zählt der Verf. obigen Schriftchens mit Uebergehung der sog. Philosophen der Aufklärung insbesondere die negative Kritik, die sog. Geschichtsphilosophie oder Kritik der Geschichte und die Naturwissenschaft auf. Er hat schon durch seine im J. 1869 in zweiter Auflage erschienenen Traditionen des Menschengeschlechts seine vertraute Bekanntschaft mit diesen Gegenständen documentirt und verdient die Be-

achtung aller derjenigen, welche aufrichtig nach einem klaren Verständniß der schwierigen Frage streben.

Der Verf. hat seine Erörterungen in folgende 14 Abschnitte, die zugleich den Gang der Darstellung erkennen lassen, eingetheilt: Vorbereitende Schöpfung oder Schöpfung des Chaos. Der 1. Tag oder Schöpfung des Lichts und Gliederung des Weltalls. Der 2. Tag oder Schöpfung der Atmosphäre. Der 3. Tag. Vollendung der Einzelkörper. Der 4. Tag. Die vollendete Zusammenstellung des Sonnen- und Weltsystems. Die 4 ersten Tagwerke und die Astronomie und Geogonie. Der 5. Tag. Schöpfung der Wasser- und Luftthiere. Der 6. Tag. Schöpfung der Säugethiere und des Menschen. Die Geologie und die Bibel. Der 7. Tag. Weltsabbath. Das Paradies. Der Mensch als sociales Wesen, Entstehung der Sprache und des Weibes. Der Sündenfall. Schluß. Die einzelnen Punkte werden zunächst exegetisch behandelt, dann mit den Sagen der Völker verglichen und zum Schluß den wissenschaftlichen Ergebnissen gegenübergestellt. Der Zweck der Schrift ist nicht ein streng wissenschaftlicher, sondern mehr ein belehrender. Es soll in weiteren Kreisen, die vielfach durch die negativen Bestrebungen der heutigen Kritik und Naturwissenschaft zweifelhaft geworden sind, die Liebe zu der mosaischen Urkunde wieder geweckt und gesteigert werden. Dies geschieht namentlich dadurch, daß einerseits die Erhabenheit derselben über alle ähnlichen Nachrichten der Völker, andererseits ihre Uebereinstimmung mit den allen Sagen der Völker zu Grunde liegenden Wahrheiten nachgewiesen wird. Darin liegt unseres Erachtens der Vorzug dieses Schriftchens, wie auch der Verf. selbst bloß für diese Seite seiner Arbeit ein besonderes Verdienst in Anspruch nimmt (S. 16). Es ist für

die in die Mythologie der alten Völker weniger Eingeweihten immer überraschend, wenn sie erfahren, daß schon in den Zeiten, welche weit über die Abfassungszeit der ältesten Schriftdenkmale zurückgehen, unter der Hülle frommer Sagen und alter Traditionen so manches Korn von Wahrheit sich geborgen und erhalten hat. Diese Thatsache weist sicher auf einen gemeinsamen Ursprung der verschiedenen Sagenkreise, auf eine Uroffenbarung zurück, welche in der mosaischen Urkunde frei von den entstellenden Zuthaten sich unversehrt erhalten hat. Denn dies zeigen ja auch andere Thatsachen, daß die Menschheit selbst mit einem höhern ursprünglichen Standpunkt als dem kindisch unbewußten ihren Anfang genommen hat (S. 6), daß selbst den wilden Stämmen am Missisippi, in Südamerika und auf den Südseeinseln hochcivilisirte Völker vorausgegangen sein müssen, von denen ihre jetzigen Nachkommen kaum mehr eine Ahnung, nur im nicht erloschenen Feuer heiliger Sagen ein Vermächtniß aus den besseren Tagen haben. Dadurch gewinnt der Verf. häufig für sonst dunkle Stellen der Genesis, besonders für das 2. Kapitel, dessen Verhältniß zum 1. Kapitel immer einige Schwierigkeiten verursachen wird, ein neues Licht, welches das Verständniß erleichtert (S. 86 ff.).

Auf die Auseinandersetzungen mit den Einwendungen der Naturforscher hat der Verf. ein geringeres Gewicht gelegt. Er geht noch von den vordarwinischen Zeiten aus, wenn er auf Aussprüche der Naturforscher recurrirt, welche wegen Uebereinstimmung der biblischen Aussagen mit den Naturwissenschaften sich zur höchsten Verehrung und Bewunderung des alten Buches Moses hingerissen gefühlt haben. Ich habe auch bloß Cuvier (S. 10) und Miller

(S. 82) dafür citirt gefunden. Gegenwärtig ist bekanntlich diese Art von Naturforschern nicht sehr zahlreich und auch diejenigen unter denselben, welche sich offen gegen die materialistischen Bestrebungen der Gegenwart ausgesprochen haben, wie Bär und Wigand, sind immerhin noch weit entfernt, in jenes Lob einzustimmen. Es scheint mir dies aber auch nicht nothwendig zu sein, wenn man nur die Genesis in rechter Weise zu erklären sucht. Der Verf. macht ja selbst hierin der Naturwissenschaft eine starke Concession. Er findet durch den vorbereitenden Abend sowohl wie durch den Mangel des völligen Abschlusses der einzelnen Tage einen gewissen Uebergang von dem einen Tagwerk zum andern und ein theilweises Nebeneinanderherlaufen der einzelnen Tagewerke vorausgesetzt (S. 40) und erblickt im Werke der Schöpfung eine lebendige, stetig fortschreitende Entwickelung des ganzen göttlichen Gedankens, bis durch das Gepräge seines Ebenbildes im Menschen der Geist Gottes das Werk schließt und besiegelt (S. 78 f.). Ihm hat die Bibel nichts dagegen, wenn man sich diesen Vorgang auch nach Darwin so vorstellt, daß die vorhergehende Thierklasse den Uebergang zu der höher organisirten macht und daß nach und nach durch den Willen des Schöpfers diese aus jener hervorgieng, nur daß dieses nicht zufällig oder durch den Kampf um's Dasein, sondern durch Vermittlung des schöpferischen Willens geschah (S. 67. 89. 91). Neuerdings hat sich ja Wallace für den großen Erfolg des Darwinismus geradezu auf einen ebenso gut katholischen Theologen als tüchtigen Anatomen, Prof. Mivart, berufen, der die Descendenz des Menschen, soweit dieselbe das Körperliche betreffe, unbedingt annehme, und nur daran zweifle, daß die gesammte intellectuelle und moralische Natur des Menschen aus derselben

Quelle und durch eine analoge Entwicklung entstanden sei (A. K. Z. 1877 Beil. Nr. 17). In den naturwissenschaftlichen Materien wäre eine genauere Fassung zu wünschen gewesen. Geologie ist sonst doch ein anderer Begriff als Geognosie, ich habe aber den letzteren nirgends gelesen, die Bemerkungen aus der Zoologie über Insecten im Wasser und theilweise in der Luft (S. 64. 68), über Fische, Saurier und Amphibien (S. 81) und über die Lebenskraft, welche sich selbständig von der Erde bei der Thierschöpfung löste (S. 48), geben zum mindesten keine klare Vorstellung von der Sache und auch die Ausführungen über das Licht, von dem man auch heutzutage noch nicht wisse was es sei, ist nicht ganz im Einklang mit dem heutigen Stand der Physik, welche doch mehr als die andern Disciplinen positive Resultate aufzuweisen hat. Doch dies sind Punkte von untergeordneter Natur. Es läßt sich ja gewiß auch heute noch sicher festhalten, daß der Glaube, mag er von der modernen Wissenschaft noch so sehr angefeindet werden, von seiner durch Jahrtausende bestätigten Wahrheit bei allen Fortschritten des Menschengeschlechtes nicht nur nichts verloren hat, sondern immer wieder in seiner Erhabenheit über menschlichen Witz und Scharfsinn erscheint. Dies hat der Verf. gezeigt, indem er den Leser in das Verständniß der Genesis und den weiten Kreis der Sagen und Traditionen aller Völker eingeführt hat. Die Liebe zur Wahrheit wird um so höher gesteigert, je tiefer das Verständniß derselben den Menschen in den wunderbaren Plan der göttlichen Allmacht und die liebevolle Leitung der göttlichen Vorsehung zu schauen gestattet.

Schanz.

9.

Ethiſche Naturbilder von **V. M. Gredler.** Neue vermehrte Auflage. Innsbruck. Verlag der Wagner'ſchen Univerſitäts-Buchhandlung. 1876. V. u. 133 S. M. 1. 60.

Da wird uns ein Strauß geboten, der aus dem naturhiſtoriſchen Gebiete eifrig geſammelt dem aufmerkſamen Leſer die reinen Düfte ethiſchen Lebens, wie es ſich in allen Naturreichen abſpiegelt, entgegen bringen ſoll. Und es iſt ja wahr, was der Verf. im Vorworte als Krummachers ethiſche Parole anführt: „Es findet der Menſch ſo gerne ſein inneres Leben in irgend einem Bilde der Natur; doch wird dieß nur vom reinen Sinn und kindlichen Glauben gegeben.“ Man iſt es ſo gewöhnt worden, jeden Naturkörper nach ſeiner Herkunft und Stelle im Syſtem, nach ſeiner Verwandtſchaft und Entwicklung, nach ſeinem Nutzen oder Schaden zu befragen und geht vielfach der ſchönen ethiſchen Lehren verluſtig, welche in alten Schriften bei aller Unkenntniß der natürlichen Vorgänge das kindliche Gemüth ſo ſehr anſprechen. Aber trotzdem fürchtet Referent faſt, daß er zu den „unverſtändigen Leſern“ gehört, an welche die Bitte gerichtet wird, dieſe Bilder zweimal leſen zu wollen oder ſich die harmloſe Bemerkung gefallen zu laſſen, daß, wo der Zunder fehlt, ſelbſt ein Blitz nicht verfängt (S. V.). Das Schriftchen birgt manche gute Beobachtung aus dem Leben der Natur und des Menſchen und weiß alles zu moraliſchen Reflexionen zu verwenden, aber es will mir doch ſcheinen, daß manches von Inhalt und Stil lieber vermißt würde. Bei ſolchen Bildern ſollte die Auswahl eine ſehr ſtrenge ſein und nur das Aufnahme finden, was wirklich

edel und ſchön iſt. Dies iſt aber z. B. Nr. 27. 32. 64, 85. 132 nicht der Fall. Bei uns wenigſtens vermeidet man ſonſt auch in weniger ernſten Schriften alles, was an einen ſcurrilen Ton erinnert. Doch iſt anzuerkennen, daß, wenn auch der Ausdruck manchmal weniger gewählt iſt, die Nutzanwendung etwas Zutreffendes hat. Wer dann und wann zur Unterhaltung das eine oder andere Stück leſen will, wird auch die Moral auf ſich anwenden können. Zu einer fortlaufenden Lectüre ſind dieſe „paramythienartigen Gnomen“ nicht geſchrieben.

Die erſten 41 Aphorismen ſind allgemeineren und gemiſchten Inhaltes; von 42—228 folgen Stücke zoologiſchen Inhalts (Säugethiere, Vögel, Reptilien und Spinnen), von 229—284 iſt der Stoff der Botanik und von 275—325 der Mineralogie entnommen. Zum Schluß iſt noch ein vollſtändiges Inhaltsverzeichniß beigefügt.

Schanz.

10.

Der Kaiſerdom zu Speier. Mit beſonderer Rückſichtnahme auf die Geſchichte der Biſchöfe von Speyer. Von **Johannes Kardinal von Geiſſel,** Erzbiſchof von Köln. Zweite vermehrte Auflage. Köln 1876. Bachem. XXVIII. 599. S. 8.

A. u. d. T. Schriften und Reden von Joh. Kard. v. G. Erzb. v. Köln. Herausgegeben v. Karl Theodor Dumont, Doktor der Theologie, Domkapitular u. geiſtl. Rath zu Köln. Vierter Band.

Die Schrift, das Hauptwerk des hohen Verf., erſchien in erſter Auflage 1826—1828 zu Speyer und Mainz

und sie umfaßte nicht bloß die Geschichte des Speyerer Domes von dessen Erbauung bis auf das J. 1827, sondern auch die denkwürdigsten Ereignisse in dem Leben der Oberhirten, ja des ganzen Bisthums. Sie beruht auf gründlichen Quellenstudien, zeichnet sich wie durch unbefangene Wahrheitsliebe, so durch gewandte Darstellung und eine poetisch angehauchte Sprache aus und verdiente daher wohl den gesammelten Schriften und Reden des hohen Verf. als ein Zeugniß seiner reichen Begabung, seines edlen Charakters und seines umsichtigen Forschens angeschlossen zu werden. Die neue Ausgabe kündigt sich als eine vermehrte an und die Erweiterung der Schrift besteht theils in Fortführung der Geschichte des Doms bis zur Gegenwart, theils in Zusätzen, wie sie seit Veröffentlichung der einschlägigen verdienstlichen Arbeiten Remlings, seines „Urkundenbuchs zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer" und seiner „Geschichte der Bischöfe zu Speyer," nothwendig geworden waren, sowie in einer kurzen Zusammenstellung der Quellen und Schriftsteller zur Geschichte des Bisthums Sp. und einer chronologischen Zusammenstellung der Bischöfe der Diöcese. Ihr Bearbeiter ist der Stiftsherr Dr. Kessel in Aachen und die neuen Anmerkungen sind durch Einklammerung kenntlich gemacht.

Wir müssen es uns versagen auf den reichen Inhalt des Buches näher einzugehen, da dieß zu viel Raum in Anspruch nehmen würde, und beschränken uns, die Geschichte des Domes nach ihm kurz zu skizziren. Derselbe verdankt seine Entstehung dem K. Konrad II. und seiner frommen Gemahlin Gisela und der Entschluß zu seiner Erbauung wurde im J. 1029 gefaßt, der Grundstein wahrscheinlich im J. 1030 gelegt. Es war eine dreifache Stif-

tung, die an dieſem Tag vollzogen wurde. Die Grundſteinlegung zum Kloſter Limburg ging voran und die zur Kirche St. Johann in Speier folgte nach. Die leitende Förderung des Baues wurde den Biſchöfen von Sp. übertragen und zunächſt ward das Gotteshaus auf Limburg vollendet. St. Johann wurde unter Heinrich III. eingeweiht und zugleich wurde gemäß der letzten Weiſung des Stifters rüſtig an dem Dom gearbeitet. Erhob ſich der Rieſenbau naturgemäß langſamer aus der Erde, ſo rückte er doch allmählig bereits der Vollendung nahe, als der Kaiſer ſich im J. 1051 plötzlich von ihm abwandte. Der Königschor, ſeine und ſeiner Eltern letzte Ruheſtätte, wollte ihm, wahrſcheinlich wegen ſeiner Enge, nicht mehr gefallen und auch der Biſchof Sigibod entfremdete ihn der Stadt durch ſeinen ſündhaften Wandel. Der Bau wurde ſo erſt unter Heinrich IV. im J. 1061 zum Abſchluß gebracht und die Gefahr, die ihm ſofort durch den nahen Rhein drohte, deſſen Wogen das Fundament zu unterwühlen anfingen, wurde durch den baukundigen Biſchof Benno von Osnabrück (1067—88) wieder abgewendet. Der Dom erfreute nun durch ſeine Schönheit und Größe die Augen und Herzen zahlreicher Beſucher und die Chroniſten rühmen ihn als eines der ſchönſten Gotteshäuſer diesſeits der Alpen. In den Jahren 1137 und 1159 wurde er zwar durch Feuer beſchädigt und im J. 1272 durch das aufſtändiſche Volk verwüſtet; im J. 1450 wurde er durch Flammen bis auf den öſtlichen Theil ſogar in Aſche gelegt. Allein er erhob ſich wieder ſchöner und bildete auch fortan den Stolz der Biſchofsſtadt, bis er an Pfingſten des J. 1689 durch die Franzoſen, „die Vandalen des 17. Jahrhunderts“, zerſtört, die alten Kaiſergräber entweiht

wurden. Mit ihm sanken 3 Stifter, 5 Klöster, 8 Pfarrkirchen, 13 Kapellen, 14 Zunftstuben, 29 städtische Gebäude und 788 Bürgerwohnungen in Trümmer und Todesstille lagerte sich auf ein Jahrzehnt über der Stadt, in der bisher reges Leben geherrscht hatte. So wollte es die Saats- und Kriegsraison des Roi trés-chrétien. Erst der Friede von Ryswick im J. 1697 bahnte wieder bessere Verhältnisse an und zwei Jahre später fand sich das Domkapitel wieder in der Stadt ein. Das verwüstete Gotteshaus wurde, so gut es ging, wieder zum Gottesdienst hergerichtet und Ludwig XIV. glaubte den Mordbrand hinreichend versöhnt, indem er 25000 Livres zum Wiederaufbau des Domes hergab, während der wirkliche Schaden das Zweihundertfache überstieg. Die Chöre erhoben sich langsam und mit unermeßlichen Kosten aus dem Boden und endlich wurde durch den Fürstbischof von Limburg-Styrum nach den Plänen des Architekten von Neumann in den J. 1772—78 auch das Langhaus wieder hergestellt. Aber schon im Anfang des J. 1794 kam eine neue Verwüstung über die hl. Stätte und wie das Werk der Barbarei früher im Dienste des Despotismus ausgeführt wurde, so jetzt im Dienste einer s. g. Freiheit. Das Gotteshaus wurde in ein Kriegsmagazin verwandelt und ein Jahrzehnt später sollte es gleich den Stiftern und Klöstern als unnützes Denkmal einer barbarischen Zeit und Kunst auf den Abbruch verkauft worden. Der Plan war durch den Architekten Henrion bereits entworfen und wenn auch die gewaltsame Zerstörung in Folge der Bitten des Bischofs Colmar von Mainz auf Befehl Napoleons unterblieb, wenn der Dom im J. 1807 sogar der katholischen Gemeinde als Eigenthum übergeben wurde, so war doch bereits so viel ge-

ſchehen, daß er, da ſeine zahlreichen und beträchtlichen Schäden aus Mangel an Mitteln nicht ausgebeſſert werden konnten, von ſelbſt einem weiteren Verfall entgegen ging. Von gottesdienſtlicher Verwendung konnte vorerſt noch keine Rede ſein und erſt nach der Rückkehr des Friedens wurde ernſtlich an ſeine Wiederherſtellung gedacht. Der neue Beherrſcher der Pfalz, Max Joſeph von Bayern ertheilte ſchon bei ſeinem Beſuch in Sp. im J. 1816 den Befehl hiezu. Das Werk ſchritt raſch voran u. im J. 1822 konnte der Dom bereits wieder zum Gottesdienſte verwendet werden, wenn er auch noch keineswegs vollendet war. Noch größeres Intereſſe nahm an ihm Ludwig I. In ſeinem Auftrag erſchien im Frühjahr 1846 der Meiſter Schraudolph mit ſeinen Gehilfen, um ihm eine Zierde und Weihe zu geben, wie ſie nur ſelten zu finden iſt und als nach Vollendung der Malereien die verkrüppelte Weſtſeite unſchön mit dem glänzenden Inneren contraſtirte, wurde dieſer Theil des Baues in den Jahren 1854—58 unter Hübſch's Leitung umgebaut und ſo ein Gotteshaus hergeſtellt, das in Wahrheit dieſes Namens würdig iſt. Möge der neue Dom glücklichere Tage ſehen als der alte!

Funk.

11.

Die Lehre vom Auferſtehungsleibe nach ihrer poſitiven und ſpekulativen Seite dargeſtellt von Lic. **Joſeph Bautz.** 1. Die Identität des auferſtehenden Leibes mit dem frühern. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1877. 8°. S. IV. Inhaltsverz. u. S. 153. 1,80 M.

Wie aus dem Titel erhellt iſt das vorliegende Schrift-

chen nur der erſte Theil einer umfaſſenderen Arbeit, die der vorliegenden, falls „ſie freundliche Aufnahme finden“ ſollte, „noch zwei weitere Beiträge“ über „die nähere Beſchaffenheit der auferſtandenen, insbeſondere aber der verklärten Leiber, ihre natürliche und übernatürliche Vervollkommenheit“ folgen laſſen und damit erſt zur Vollendung kommen würde. Da ſonach in der vollendeten Arbeit ſo ziemlich der ganze in der Lehre von der Auferſtehung des Fleiſches zu behandelnde Stoff zur Darſtellung kommen muß, ſo hätten wir es lieber geſehen, wenn der Verf. von vornherein der dogmatiſchen Lehre von der Auferſtehung des Fleiſches überhaupt ſeine Aufmerkſamkeit zugewendet und dieſelbe nach bekannter Methode bibliſch, patriſtiſch und ſpeculativ begründet hätte. Sicher wäre der Stoff dann weniger auseinander geriſſen worden, hätten ſich Wiederholungen und damit eine gewiſſe Breite der Darſtellung mehr vermeiden laſſen, als dies bei der nunmehr beliebten Darſtellung vielleicht nothwendigerweiſe eintreten mußte.

Sehen wir davon ab, ſo kann man der Erſtlingsarbeit, eines jungen preußiſchen Theologen ſeine Anerkennung nicht verſagen. Die eigentliche Aufgabe des Schriftchens, aus Schrift und Ueberlieferung die Lehre von der numeriſchen d. i. auch ſtofflichen Identität des Auferſtehungsleibes mit dem jetzigen als dogmatiſch nachzuweiſen und die Möglichkeit derſelben ſoweit möglich ſpeculativ zu begründen, iſt im Ganzen wohl gelungen. Folgt man den aus einem bereits hervorgehobenen Grund etwas breit ausgeführten Erörterungen des Verf. über die in den poſitiven Glaubensquellen niedergelegte Lehre, ſo wird man zwar hie und da etwas ſchärfer unterſcheiden müſſen zwiſchen dem was die einzelne Stelle *beſagt* und was B. aus ihr *folgert*,

zwischen bloßen Zeugnissen der Väter zu Gunsten der herkömmlichen Lehre und ihren wissenschaftlichen Versuchen, sie annehmbar zu machen und dem denkenden Verständniß näher zu bringen; aber das wird man dem Verf. nicht bestreiten können, daß die Lehre von einer bloß spezifischen Identiät des Auferstehungsleibes mit dem jetzigen oder die Annahme, „die Seele bilde sich bei der Auferstehung aus einem beliebigen Theile der entsprechenden Elemente ihren Leib", so ziemlich von aller Autorität verlassen ist.

Indeß der Hauptnachdruck des Schriftchens fällt selbstverständlich weder hierauf noch auch auf die ziemlich äußerlich aneinanderreihende Darstellung der theologischen (metaphysischen) Gründe für die Möglichkeit einer solchen stofflichen Identität. Vielmehr war die Hauptsache, zu zeigen, wie sich denn die Lehre angesichts der namentlich auf den Satz vom steten Stoffwechsel erhobenen Einwände der Naturwissenschaft rechtfertigen lasse. Der Verf. ist unbefangen genug, die genannte physilogische Voraussetzung schlechthin anzuerkennen und spricht sich gegen die Versuche Perrones und namentlich Jungmanns aus, durch die Behauptung eines in dem perennirenden Kreislauf der Molecule des menschlichen Körpers anzusetzenden partiellen Stillstands zu Gunsten eines unbekannten bleibenden Substrats etwa in den feinern Gehirn-, Nerventheilchen ꝛc. den gordischen Knoten zu zerhauen (S. 111.) Selbstverständlich fällt ihm nunmehr auch die Vorstellung, als ob sämmtliche Stoffe, die bei der Bildung des menschlichen Körpers und während der Lebensdauer desselben zur Verwendung kamen, beim Wiederaufbau am Tage der Auferstehung sämmtlich verwendet werden müßten. An der Hand einer Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift: Natur und Offenbarung, und

unter Berufung auf Graham Otto, Lorſcheid, Liebig, Schödler u. a., ſucht er ſo gut wie möglich die ſcholaſtiſche Lehre über Materie und Form mit der modernen Atomenlehre auszugleichen, leider mehr andeutungsweiſe und an verſchiedenen Orten zerſtreut ſtatt in einer, wenn auch nur kurzen ſyſtematiſchen Ausführung. Seine eigene Vorſtellung über die Auferſtehungsfrage geſtaltet ſich ſchließlich etwa ſo: Im Moment der Auferſtehung werden der Seele die (etwa wie die Scholaſtiker annahmen durch Engel geſammelten) Elemente, Atome ihres verweſten Leibes in einem durch Bethätigung der göttlichen Allmacht wieder für die Aufnahme der Seele zweckmäßig vorbereiteten Zuſtande zugeführt, damit dieſes organiſche Gebilde durch dieſe Vereinigung wieder ein menſchlicher Leib werde. Man kann dann vorausſetzen, daß überhaupt diejenigen Stoffe, welche früher *in irgend einem Moment* unſere Leiblichkeit conſtituirten, ſich bei der Auferſtehung wieder zuſammenfinden, während etwa ſolche Stoffe, welche bereits früher zur Bildung anderer Menſchenleiber gedient haben, nicht für uns verwendet würden, ſowenig als die, welche einſt unſere Leiblichkeit conſtituirten, hernach aber in andere Menſchenleiber eingingen, zum Wiederaufbau dieſer letztern verwendet würden. Es wäre überhaupt genügend, wenn von der Quantität und Qualität der bezeichneten Stoffe ſo viel wiederkehrte, als zur Bildung, zum innern und äußern Ausbau eines naturgemäß entwickelten Menſchenleibes erforderlich wäre. Etwas anders modificirt wird dieſe Vorſtellung S. 132: „Eine wahre und eigentliche Auferſtehung kann ſich auch in der Weiſe vollziehen, daß ſich die Seele mit ſo vielen Stoffen ihres frühern Leibes verbindet, als zur erſten Bildung eines Menſchenleibes erforderlich iſt, mögen es nun die Stoffe

ſein, aus denen thatſächlich ihr Leib zuerſt gebildet wurde, oder mögen ſie aus irgend einem ſpätern Momente des leiblichen Daſeins hergenommeu ſein. Was dann noch an der weitern und vollen Ausgeſtaltung des Leibes fehlt, kann durch Aufnahme anderweitiger Materie vervollſtändigt werden." Das Geringſte der früheren Stofftheile genüge, bemerkt er weiterhin, ſelbſt ein nahezu mikroskopiſches Quantum von Stoffen, das ja auch im Moment der Fructification zur Aufnahme der vernünftigen Seele hinreiche.

Wir ſehen, zu welchen Conceſſionen der Verf. ſich ſchließlich gedrängt findet und wenn wir z. B. die aus der kirchlichen Reliquienverehrung ziehbaren Concluſionen in der Schärfe gegen ſeine Anſicht in's Feld führen würden, die ihm in ſeinem poſitiven Theil gegen die von ihm bekämpfte Anſicht des Durandus, Lacordaire u. a. geläufig iſt, ſo könnte er vielleicht, wenn auch nicht die Cenſur „falſch und verwerflich" (S. 79), ſo doch eine der milderu in der bekannten langen Reihe gewärtigen müſſen. In derartigen Fragen, deren Tragweite erſt die neuere und neueſte Wiſſenſchaft hat deutlicher erkennen laſſen, wird man alſo mit großer Vorſicht zwiſchen Glaubenszeugniß und wiſſenſchaftlicher Vorſtellung der Väter zu unterſcheiden haben und hat man ſich wohl zu hüten, eine „neue" Anſicht eo ipso auch verwerflich zu finden.

Einige Flüchtigkeiten und namentlich die ziemliche Anzahl von Wiederholungen wollen wir dem jugendlichen Verf. weiter nicht anrechnen, die mangelhafte Literaturkenntniß (B. konnte z. B. nicht einmal die einſchlägigen Stellen bei Anſelm und Gabriel Biel einſehen) findet einer Andeutung der Vorrede (S. IV.) zufolge in den äußern Verhältniſſen des Verf. ihre Entſchuldigung. Fällt etwa die Ma-

nier, die Schrift durchweg nach der Vulgata zunächſt zu citiren, auch auf dieſe Rechnung? Endlich dürfen wir wohl für die willkommene Fortſetzung der Schrift dem Verf. den Rath recht großer Beſonnenheit und Nüchternheit geben. Die Details, die er wiederholt über die chemiſchen Beſtandtheile des menſchlichen Fleiſches, der Knochen ꝛc. gibt und auch für die Theile des „pneumatiſchen“ Körpers in Rechnung zieht, legen denn doch eine Mahnung an I. Kor. 15, 50 nahe: *ὅτι σὰρξ καὶ πνεῦμα βασιλείαν θεοῦ κληρονομῆσαι οὐ δύναται οὐδὲ ἡ φθορὰ τὴν ἀφθαρσίαν κληρονομεῖ.*

Lic. Knittel.

Digitized by Google

Theologiſche Quartalſchrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Kuhn, D. v. Himpel, D. Kober, D. Linſenmann, D. Funk und D. Schanz,

Profeſſoren der kathol. Theologie an der K. Univerſität Tübingen.

Neunundfünfzigſter Jahrgang.

Zweites Quartalheft.

Tübingen, 1877.

Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

I.

Abhandlungen.

1.

Ueber den Verfasser der Klagelieder.

(Von Dr. **Flöckner** in Beuthen, Oberschlesien.)

In den literarischen Erzeugnissen des morgenländischen Alterthums bildet die Todtenklage ein nicht selten angeschlagenes Thema. So ist uns eine das Wesen und die einzelnen Charakterzüge der altarabischen Dichtung sehr deutlich ausprägende Elegie aus der Feder des Taabbata Scharran erhalten, eines der frühesten arabischen Dichter, dessen Gestalt noch in mythische Nebel hineinragt. Die Trauer um seinen mütterlichen Oheim, als dessen Bluträcher er auftrat, ist der Gegenstand dieser Klage, die mit den Versen anhebt:

In der Thalschlucht, unter einer Felsenwand
Liegt ein Todter, dessen Blut dahin nicht schwand.

Auch die den Stempel echter und jugendfrischer Volkslyrik an sich tragende altarabische Liedersammlung, welche von der Ueberschrift ihrer ersten Abtheilung den Titel Ḥamâsa

erhielt, bietet unter ihren 10 Büchern buntfarbigen Inhalts auch ein ganzes Buch Todtenklagen und miſcht ſo unter die fröhlichen Klänge der Helden- und Liebeslieder, unter die Sinnſprüche edler Sitte und die Zurufe geſalzenen Spottes und Scherzes den ergreifenden Ton der Elegie. — Selbſt inmitten jener Hymnen aus dem Pharaonenlande, die ſonſt wie in formelhafter, unheimlich anmuthender Verſteinerung uns entgegengetreten, finden wir eine allerdings eigenartige Todtenklage der Iſis um Oſiris (verdeutſcht von Brugſch), in welcher die elegiſche Lyrik wenigſtens ſchüchtern ihre dunkeln Schwingen zu regen beginnt. Ebenſo entbehrte das alte Schriftthum der Perſer nicht der Todtenklagen, die bei ihnen ſich häufig in die Hülle des ſonſt panegyriſchen Kaſſidets oder der Kaſſide gekleidet finden.

In die hiſtoriſchen Bücher des A. B. ſind Elegieen eingeſtreut, von denen die Klage Davids über den Tod Sauls und Jonathans:

„Die Gazelle, o Iſrael, iſt erſchlagen auf Deinen Höhn,
wie ſind gefallen die Helden“ (2. Sam. 1, 17 ff.)

auch nach rein äſthetiſchem Maßſtabe wohl unter allen ſemitiſchen Schweſtern die Palme davon trägt. Zugleich mit ihr hat ſich in die bibliſche Ueberlieferung die auf Abner 2 Sam. 3, 33 ff. gedichtete Todtenklage hineingerettet, als ein thatſächliches Zeugnis, daß auch bei den alten Hebräern frühzeitig die Sitte beſtand, geliebte Todte zu beſingen; ein Zeugnis, das der noch vor der macedoniſchen Zeit ſchreibende altteſtamentliche Chroniſt dadurch ausdrücklich beſtätigt, daß er 2, 35, 25 von Liedern auf den Tod des frommen Königs Joſias redet, „welche von Sängern und Sängerinnen bis heute vorgetragen würden und in den Klageliedern ſtünden.“ —

Während aber diese Elegien in subjectivster lyrischer Ergriffenheit das Leid des Einzelnen beklagen, erweiterte sich nach Ausweis einzelner prophetischer Stellen (Am. 5, 1; Jer. 7, 29; Ez. 19, 1 u. a.) allmälig die Einzelklage zum Trauerliede über gemeinsames Wehe, über das Unglück von Städten, Ländern und Völkern. Eine umfassende Probe von dieser poetischen Kategorie ist uns indeß nur in den fünf Klageliedern überliefert worden, welche, gedichtet auf den Untergang des Reiches Juda, die Plünderung und Zerstörung Jerusalems und des Tempels, die Wegführung des Volkes in die babylonische Gefangenschaft, einen Platz unter den heiligen Büchern des A. B. und zwar in der hebräischen Bibel in der III. Abtheilung derselben, unter den Ketubim, erhalten haben.

Daß diese 5 Lieder auf dem Boden der exilischen Periode erwachsen sind, ist ausgemacht. Aber auch ihre Abfassung dnrch den Propheten Jeremias, dem eine alte und vielstimmige Ueberlieferung sie zuschreibt, war bis in die neueste Zeit so allgemein anerkannt, daß noch Herbst in seiner Einleitung sich äußern konnte (Herbst = Welte S. 66): Die Tradition ist meines Wissens noch nie mit Nachdruck angefochten worden. Urtheilte doch selbst ein so radikaler Kritiker wie de Wette (1817 Einl. S. 298), daß für die jeremianische Autorschaft Inhalt, Geist, Ton und Sprache dieser Lieder zeugten. Angefochten war indeß die Authentie schon lange vorher, im Anfange des 18. Jahrhunderts, freilich nur von einem gelehrten Sonderlinge, dem Holländer v. d. Hardt. Derselbe, der in seinem großen Werke aenigmata prisci orbis etc. Helmst. 1723 im Buche Jonas die Geschichte der judäischen Könige Manasses und Josias allegorisch beschrieben fand, vindicierte in nicht

minder kurioſer Weiſe in einem 1712 zu Helmſtädt herausgegebenen Programme die Abfaſſung der kanoniſchen Klagelieder dem Daniel, den drei Jünglingen im Feuerofen und dem Jojachin. In ernſterer und der wiſſenſchaftlichen Beachtung würdigerer Weiſe wird der Zweifel an ihrer Echtheit von einen Anonymus in der Tübinger Theol. Quartalſchrift 1819 H. 1, fernerhin von Auguſti in ſeiner Einleitung erwähnt, von C. P. Conz in Bengels Archiv Vol. IV Tübingen 1821 (S. 146 ff.) weiter entwickelt, von Kalkar (lamentationes critice et exegetice illustratae Hafn. 1836) als erheblich, wenn auch nicht entſcheidend bezeichnet, bis Ewald in ſeiner Bearbeitung der poetiſchen Bücher des A. T. (Th. I.) und Nägelsbach im 15ten Theile des homiletiſchen Bibelwerkes ſie gänzlich, O. Thenius in der 16. Lieferung des k. exegetiſchen Handbuches (Leipzig 1855) ſie zum Theil (1. 3. 5) dem Jeremias aberkannte. Der fleißige und ſorgfältige, wenn auch wohl die Unterſuchung ſelbſtſtändig nicht weiterführende Kommentar, welchen E. Gerlach 1868 zu den Klageliedern lieferte, nimmt zu den kurz vorher ausgeſprochenen und vorwiegend dem ſprachlichen Gebiete angehörenden Nägelsbach'ſchen Einwendungen noch nicht Stellung. In demſelben Jahre ſuchte Nöldeke in ſeinen populären und beſtechend geſchriebenen Aufſätzen über die altteſtamentliche Literatur den ungeſchichtlichen Charakter der bezüglichen Ueberlieferung in einer relativ umfaſſenden und gründlichen Ausführung (S. 142—148) darzuthun und mit theilweiſer Berufung auf ihn kommt Schrader bei der neuen Bearbeitung der de Wette'ſchen Einleitung §. 339 zu demſelben Ergebniſſe: die Autorſchaft des Jeremias ſei ſehr unwahrſcheinlich, wenn nicht geradezu unmöglich. Unter den Apologeten der Authentie ſind vornemlich zu nennen der ſorg-

fältige und ſcharfſinnige Pareau (threni Jer. phil. et crit. illustr. L. B. 1790), der breite und vielfach unſelbſtſtändige, aber überall reiches Material darbietende Roſenmüller in ſeinen Scholien, von Neueſten Gerlach und, last not least, Keil. In dem bibliſchen Kommentar über den Propheten Jeremias und die Klagelieder (Leipzig 1872) behandelt der Erlanger Exeget die Echtheitsfrage ſo eingehend und gründlich, und führt die Unterſuchung ſo überzeugend zu Gunſten der Ueberlieferung, daß Schneedorfer, der katholiſcherſeits zuletzt die Klagelieder monographiſch bearbeitet hat, (die Klagelieder des Propheten Jeremias erklärt, Prag 1876) ſich S. 13 ſeines Kommentars dabei beruhigen zu können glaubt, daß ja Keil „mit ſeinem bekannten bibliſchen Scharfblicke die Echtheit vertheidigt habe.“ —

Nach dieſem Urtheile zu ſchließen, wären die Unterſuchungsacten über den Gegenſtand reif, reponiert zu werden. Der Verfaſſer dieſer Abhandlung iſt anderer Meinung. Wie ſehr er auch ſeinerſeits jenen bibliſchen Scharfblick anerkennt und von dem durch ihn bereits Erkannten und Gefundenen in nachfolgender Unterſuchung ausgiebigen Gebrauch zu machen gedenkt, ſo iſt er doch nicht minder überzeugt, daß der Entwickelung katholiſcher Wiſſenſchaft ein ſehr ſchlechtes Prognoſtikon geſtellt werden müßte, wenn ſolches Sichbeſcheiden und -Beruhigen, obendrein in Monographien, herrſchende Maxime würde. Zudem hat Keil, während er mit Nägelsbach und Schrader ſich eingehend auseinanderſetzt, die Einwendungen Nöldeke's nur inſoweit berückſichtigt, als Schrader auf dieſelben ſich zurückbezieht. Nun aber richtet Nöldeke was Keil ignoriert, ſeine Angriffe vorzüglich auf die äußere Glaubwürdigkeit der alten Ueberlieferung, alſo auf nichts Geringeres, denn auf das Fundament jeglichen Echtheitsbeweiſes.

Verfäſſer hält es darum für keine überflüſſige Aufgabe, vor Allem die von Nöldeke an der Tradition geübte Kritik zu beleuchten und zu würdigen.

I.

Wiewohl zugegeben werden muß, daß die Anſicht, Jeremias ſei der Verfaſſer der Klagelieder, inſofern auf keiner kanoniſchen Autorität beruht, als in dem Urtexte ſelbſt von ſeiner Autorſchaft nichts berichtet iſt, ſo iſt doch die zu Gunſten derſelben ſprechende Ueberlieferung eine ſehr alte und, wie wir ſehen werden, im Ganzen auch recht gut beglaubigte. Um in die dunkele und ſchwierige Unterſuchung von vornherein einige Klarheit zu bringen, ſcheiden wir die judäiſche Tradition von der helleniſtiſchen, die altjudäiſche von der ſpäteren judäiſchen, das den verſchiedenen Zweigen der Ueberlieferung Gemeinſame von den Differenzen, indem wir ſo unter Berückſichtigung der geltend gemachten Bedenken den ſichern Geſammtertrag aus den vielverzweigten Nachrichten zu gewinnen ſtreben.

Das älteſte und unzweideutigſte Zeugnis für die Abfaſſung der Klagelieder durch Jeremias enthält die griechiſche Ueberſetzung, welche vor 1, 1 die Ueberſchrift hat: *καὶ ἐγένετο μετὰ αἰχμαλωτισθῆναι τὸν Ἰσραὴλ καὶ Ἰερουσαλὴμ ἐρημωθῆναι, ἐκάθισεν Ἱερεμίας κλαίων καὶ ἐθρήνησε τὸν θρῆνον τοῦτον ἐπὶ Ἰερουσαλὴμ καὶ εἶπε.* Die Faſſung der Ueberſchrift iſt eine derartige, daß auf den erſten Blick der Schluß geſtattet erſcheinen könnte, die Worte hätten auch ſchon in einigen hebräiſchen Kodices geſtanden und wären aus dem Urtexte erſt in jenes hebraiſirende Griechiſch übertragen worden. Allein wie ſehr auch das ſprachliche Kolorit ſolchen Schluß nahelegt und wie ſchwer er für die Apo-

logie der Echtheit in die Wagschale fiele, er ist dennoch abzuweisen, weil sich nicht absehen läßt, wie eine derartige im Urtexte eingebürgerte Ueberschrift aus demselben hätte wieder verdrängt werden können. — Aber nicht bloß durch diese Aufschrift, sondern auch thatsächlich weisen die alexandrinischen Uebersetzer die Klagelieder dem Propheten Jeremias zu, indem sie dieselben in der griechischen Bibel direkt an das Vaticinienbuch des Propheten angefügt haben. Daß die Anfügung erst geschehen sein kann, nachdem das große und das kleine Buch bereits übersetzt waren, da aus dem Charakter der Uebersetzungen — die der Klagelieder folgt dem Originale in ängstlicher Wörtlichkeit, während die der prophetischen Reden sich viele Freiheiten und auch Nachläßigkeiten gestattet — sich die Verschiedenheit der Interpreten ergiebt, kann man unbedenklich concedieren, ohne daß dadurch ein immer noch recht respektables Alter jener Anfügung ausgeschlossen würde. Und was die Verbindung auch des Buches Baruch und des Briefes des Jeremias mit seinen prophetischen Reden betrifft, so würde, selbst wenn diese Schriftchen entschiedene Apokryphen [1]) wären, was sie nicht sind, doch nur für sie der Beweis geliefert sein, daß ihre Verknüpfung mit den jeremianischen Weissagungen als historisches Zeugnis für ihren Ursprung aus der Feder des Propheten nicht gelten könne. Eine Reihe von Stellen griechischer Väter, welche ebenfalls unter verschiedenen Formeln eine Anknüpfung der Threni an an das Prophetieenbuch aus-

1) Wenigstens führt auf ein hebräisches Original bei Baruch die Existenz eines zweiten griechischen Textes von Theodotion. Den Brief des Jeremias (Baruch 6) nennt allerdings auch Hieronymus prol. in Jerem. *ψευδεπίγραφον* epistolam. Aber über die Bedeutung derartiger Aeußerungen s. u.

ſagen, hat ſelbſtverſtändlich nur inſofern ein Gewicht, als ſich in ihnen die helleniſtiſche Reception reflektiert und durch ſie beſtätigt und bekräftigt wird. So heißt es bei Athanaſius ep. fest. (opp. I, 767): *Ἱερεμίας καὶ σὺν αὐτῷ Βαρούχ, θρῆνοι, ἐπιστολή*, und bei Cyrill von Jeruſalem Cat. 4, 33: *καὶ Ἱερεμίου μετὰ Βαρούχ καὶ θρήνων καὶ ἐπιστολῆς*. — Inſofern die in den Polyglotten vorfindliche arabiſche Ueberſetzung der Klagelieder ſich an die Septuaginta anſchließt, können wir hier zum Schluß als minder wichtiges, weil jüngeres, Zeugnis anführen, daß auch ſie in der Ueberſchrift genau die Worte der LXX wiedergiebt.

Als Repräſentant der altjudäiſchen Ueberlieferung gilt uns das Zeugnis 2 Chron. 35, 25 und aus der chriſtlichen und nachchriſtlichen Zeit die von uns als ſpätjudäiſch bezeichneten Zeugen Joſephus Ant. 10, 5, 1, Melito von Sardes, Origenes, Epiphanius, Hieronymus, der Talmud und das Targum. Die Peſchito, die ſich in vielen Fällen den Stammhaltern jüdiſcher Tradition anreiht, enthält zwar die einleitende alexandriniſche Ueberſchrift nicht, bietet aber dafür im Titel die Worte: Thränenlieder Jeremias, des Propheten. —

Die Aeußerungen des Chroniſten und des Joſephus bilden ſchon deswegen eine Einheit, weil die letztere aus der erſteren gefloſſen iſt. Wir behandeln ſie aber auch aus dem Grunde als ein Zeugnis, weil, um ſofort unſerer Anſchauung von der Bedeutung dieſes Berichts Ausdruck zu geben, ſie uns für die bezügliche Unterſuchung als Bürgen nur in ſoweit gelten als ſie erweiſen: wie thatſächlich doch ſchon Schriftſteller von ſo hohem Alter den Namen des Jeremias mit der Abfaſſung gerade von Klageliedern in Verbindung brin-

gen. Hierin erblicken wir das auf keinen Fall sich verflüchtigende Residuum ihrer Aussagen. Im Uebrigen ist es uns unzweifelhaft, daß weder der Chronist noch Josephus bei ihren diesbezüglichen Auslassungen unsere Klagelieder gemeint haben, daß sie dieselben auch gar nicht gemeint haben können, wenn sie von deren Inhalt auch nur die oberflächlichste Kenntnis besaßen und daß endlich diejenige Stelle, welche den Anlaß zur Identificierung unserer kanonischen Elegieen mit den auf den Tod des Josias gedichteten gegeben haben soll, zu dieser angeblichen Wirkung durchaus nicht in rechtem Verhältnis stehe.

Bekanntlich ist das Verzeichnis alttestamentlicher Schriften, welches Josephus c. Ap. 1, 8 giebt, so summarisch gehalten, daß aus ihm mit Wahrscheinlichkeit sich nur dies ergiebt, er habe bei demselben alle protokanonischen und keine deuterokanonischen Schriften im Auge gehabt. Wenn man unter den 13 Büchern, in denen nach seiner Angabe die nach Moses lebenden Propheten aufgezeichnet hätten, was zu ihrer Zeit von Moses bis auf Artaxerxes geschehen sei, Jeremias mit den Klageliedern an 9. oder 10. Stelle sich eingereiht denkt, so ist das lediglich eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, die vielen Anfechtungen und Bedenken ausgesetzt bleibt. Ein explicites Zeugnis, welches die Klagelieder mit dem Buche Jeremias verbindet und dadurch auf ihren jeremianischen Ursprung deutet, ist selbstverständlich in seinen Worten nicht enthalten. Dagegen hat man mehr als einen Ersatz dafür in seinen Antiquitäten 10, 5, 1 finden wollen, wo er sagt: *Ἱερεμίας ἐπικήδειον αὐτοῦ (Ἰωσίου) συνέταξε μέλος θρηνητικόν, ὃ καὶ μέχρι νῦν διαμένει*, eine Aussage, welcher folgende in wörtlicher Uebertragung also lautende Chronikstelle zu Grunde liegt: „Und Jeremias dichtete

Klagelieder (oder ein Klagelied) auf Josias und alle Sänger und Sängerinnen sprachen in ihren Klageliedern von Josias bis auf diesen Tag und machten sie zur Sitte in Israel und siehe, sie sind geschrieben in den Klageliedern" (והנם כתובים על־הקינות:). Daß hiernach Josephus ebenso wie die Chronik unsere kanonischen Lamentationen mit Elegieen auf den bei Megiddo gefallenen König Josias, mit dessen Leiche alles Glück Judas ins Grab sank, identifiziert habe, muß jedoch durchaus bestritten werden. Eine strenge und sorgfältige Auslegung kann vielmehr in den Worten nur so viel finden, daß zur Zeit des Chronisten und noch des Josephus Todtenklagen auf den Josias existierten, die gewohnheitsmäßig von Sängern und Sängerinnen vorgetragen wurden, vielleicht ähnlich derjenigen, welche die jüdischen Krieger im Lager von Hadad Rimmon (Zach. 12, 11) um den gefallenen König anstimmten. Offenbar liegt der Schwerpunkt [1]) der Stelle in den Schlußworten: Und siehe, sie sind geschrieben in den Klageliedern, die doch mit der wünschenswerthesten Deutlichkeit beweisen, daß in den Tagen des Chronisten noch viele andere Klagelieder vorhanden waren, als

---

1) Die Reticenz der Angabe ist viel zu wenig beachtet worden. Es wird Jeremias nicht als der Dichter aller derartiger Lieder genannt. יקונן kann auch nur die Abfassung eines einzigen bedeuten und in den Schlußworten, sie stünden in den Klageliedern, fehlt die Bezeichnung des Autors ganz. Daß sie nicht vom Anfange einfach wiederholt werden dürfe, könnte man in dem Suffixe יהם — angedeutet finden: in ihren Klageliedern, an Stelle dessen doch „seinen" korrekt wäre. Indeß ist zuzugeben, daß, wenn Sänger und Sängerinnen Lieder eines Dichters vortragen, sie dieselben allenfalls auch als die ihrigen bezeichnen dürfen. Sicher legen die allgemeinen Schlußworte: „in den Klageliedern", wo jede genauere Stoffangabe fehlt, die Annahme nahe, daß es sich nicht bloß um Todtenklagen auf Josias handelte.

die noch erhaltenen von Jeremias. Oder wollte Jemand behaupten, daß all' die Elegieen aller Sänger und Sängerinnen, von denen in unbegrenzter Allgemeinheit der Chroniſt redet, nun ſämmtlich in unſere altteſtamentlichen eingegliedert ſeien? Die Aeußerung iſt viel eher geeignet, etwa die Vorſtellung zu erwecken, daß eine umfangreiche Rolle von Klageliedern über verſchiedene entſprechende Themata, unter anderen über den Heldentod des Joſias, ſich etwa bis ins erſte chriſtliche Jahrhundert erhielt, von denen aber nur die unſrigen auf die Kataſtrophe der Zerſtörung Jeruſalems und des Exils gedichteten wegen ihrer heilsgeſchichtlichen und religiöſen Bedeutung ſchon lange vorher Eintritt in die kanoniſche Sammlung der altteſtamentlichen Bücher gefunden hatten. Daß die nach der Ausſage des Chroniſten ſo populär gewordene Todtenklage auf den großen Theokraten gänzlich verſchollen und nicht einmal aus jener beſonderen Rolle in die Königsbücher aufgenommen worden ſein ſoll, etwa wie die über Saul in die Bücher Samuels, könnte Verwunderung und Befremden erwecken. Allein man darf nicht vergeſſen, daß auch die prophetiſche Geſchichtsſchreibung den Tod des ſonſt frommen Königs nicht ohne deſſen Verſchulden erfolgen läßt. 2 Chron. 35, 22 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß er auf die Rede Nechos „aus dem Munde Gottes“ nicht gehört, und die Egypter, die keinen Streit mit ihm haben wollten, trotzdem angegriffen habe. — Die genaue Interpretation der Worte in den Antiquitäten und der Chronik dürfte jedenfalls geeignet ſein, Nöldekes Hypotheſe in die rechte Beleuchtung zu rücken: Es ſei nicht unmöglich, daß der Chroniſt nicht ein altes, verlorenes Buch, ſondern unſeres im Auge gehabt habe, wie ſicher Joſephus und: daß es zu des Chroniſten Zeit keine Klagegeſänge des Je-

remias auf Josias gab, sei so gut wie sicher. Es sind das eben nichts als unerwiesene und unerweisliche Behauptungen, die um so unbegründeter erscheinen, je mehr sich aus der Vergleichung der Angabe des Chronisten und der abgeleiteten des Josephus mit dem Inhalte der Klagelieder auch für den flüchtigsten Blick ergiebt, wie dieselben mit jener Aeußerung gar nicht gemeint sein können. Daß die beiden alten Schriftsteller in den Threni bloße Elegieen auf den Tod des Josias gefunden hätten, setzt ein so unglaubliches, die völligste Gedankenlosigkeit bekundendes Mißverständnis voraus, daß man zu dieser Unterstellung erst dann seine Zuflucht nehmen darf, wenn jeder andere Ausweg abgeschnitten ist und die evidente Nothwendigkeit der Annahme zu Tage liegt. Es ist schlechterdings unbegreiflich, wie auch de Wette in seiner Einleitung trotzdem die Meinung aufrecht erhalten konnte: die in der Chronikstelle enthaltene literarische Notiz könne auf unsere Klagelieder bezogen werden und zwar so, daß der Chronist in dem einen und dem anderen den Josias besungen fand. Zwischen der zeitgeschichtlichen Situation des Josias und jener, die den dichterischen Schilderungen der Threni zu Grunde liegt, ist ein himmelweiter Abstand. Der Krieg, der mit der Niederlage der Juden bei Megiddo endete, war nach den neuesten geschichtlichen Forschungen ein Offensivkrieg Egyptens gegen Babel [1]). Von einer Eroberung der Stadt, einer Entweihung des Heiligthums und Deportation des Volkes durch die egyptische Macht wissen die historischen Ueberlieferungen durchaus nichts. Weit davon entfernt, Judäa zu bedrohen

1) Vgl. M. Duncker, Geschichte des Alterthums, Leipzig 1875, Band 2. S. 379 Anmerk.

oder gar zu betreten, hat Pharao Nechao höchſt wahrſcheinlich ſein Heer am Vorgebirge Karmel gelandet und in die Ebene von Esdraelon, in der die Entſcheidungsſchlacht geſchlagen wurde, ausgeſchifft; nach der Schlacht hat er ſich vermuthlich nordwärts gegen Damaskus gewendet. Wenigſtens verfolgte er die geſchlagenen Judäer nicht, welche die Leiche ihres Königs in Jeruſalem beiſetzen und ihm ungehindert in der Perſon des dritten Sohnes des Joſias, Joahas[1]), einen Nachfolger geben durften (2 Kön. 23, 30 f.)—. Daß der Zuſtand des Landes und der Hauptſtadt in den Klageliedern in einem ganz anderen Lichte erſcheine, zeigt die oberflächlichſte Betrachtung. Hier ſind die Heiden eingedrungen in die heilige Stadt und das Nationalheiligthum, das ganze Land iſt in ihrer Gewalt, Hunger und Schwert wüthen unter den Bezwungenen, der König und ein Theil des Volkes iſt in die Gefangenſchaft abgeführt, über den Zurückgebliebenen waltet Frohnarbeit und harter Druck von Knechten. Wie bei dieſer Divergenz des Inhalts von bloßen Todtenklagen auf Joſias die objektive Verknüpfung der Chronikſtelle mit den kanoniſchen Lamentationen eine grundverkehrte ſei, liegt jenſeits alles Zweifels und wird auch von Nöldeke hervorgehoben. Indeß glaubt er die darin ſich

1) Weber, Weltgeſchichte I. B. S. 706 identificiert Joahas richtig mit Schallum, wie aus der Kombination von Jer. 22, 11 u. 2 Kön. 23, 30—34 erhellt. Wenn Duncker S. 375 Anm. als Mutter des Joahas Chamutal angiebt, ſo ſtützt ſich dies auf die von ihm nicht citierte Stelle 2 Kön. 23, 31. Wenn er aber Sallum von einer anderen Mutter, Zebudah, abſtammen läßt, ſo habe ich mich vergeblich nach einem Beleg dafür umgeſehen. Zebudah wird 2 Kön. 23, 36 nur als Mutter des Jojakim genannt. Die von Duncker in der Anmerkung beigebrachten Chronikſtellen nennen nur die Namen der Söhne des Joſias; von deren Müttern iſt dort gar keine Rede.

äußernde völlig mißverständliche Auffassung dem der Kritik baaren Kompilator der Chronik zuschieben zu können, falls derselbe nicht etwa eine weit ältere Quelle gedankenlos ausgeschrieben habe. Wenn die rationalistische Kritik mit ihrem Programme, die biblischen Bücher aus dem Wunderschrein des religiösen Glaubens herauszustellen und wie jedes menschliche Buch unter die Lupe wissenschaftlicher Untersuchung zu rücken, wirklich Ernst machen wollte, dann sollte sie auch den biblischen Schriften, wie jedem profanen Buche, wenigstens das Recht werden lassen, daß sie von Gedankenlosigkeit ihrer Autoren erst dann redet, wenn ein milderer Ausdruck nicht gestattet und ein anderes Urtheil durch zwingende Gründe ausgeschlossen ist. Uebrigens nimmt es mich Wunder, daß Nöldeke sich nicht auf Hieronymus berufen hat, um die Hypothese plausibel zu machen, daß der Chronikenschreiber und Josephus wirklich die Josiaselegieen mit den biblischen Klageliedern konfundiert hätten. Hieronymus läßt sich in der That an einer Stelle dies befremdliche Mißverständnis zu Schulden kommen, indem er zu Zach. 12, 11 sagt: Josias .. vulneratus est, super quo lamentationes scripsit Jeremias, quae leguntur in ecclesia et scripsisse eum paralipomenon testatur liber; aber abgesehen davon, daß er an mehreren Stellen und insbesondere zu Jes. 63, 3 in korrektiver Weise sich äußert: Jeremias in lamentationibus plangens eversionem Jerusalem, darf man auch den Werth solcher gelegentlichen Bemerkungen des großen Kirchenlehrers in seinen Vorreden nicht überschätzen. Denn diese Vorreden zu den alttestamentlichen Büchern sind mit Einschluß des prol. gal. zunächst nur Briefe an Freunde, in denen er nicht bloß über die deuterokanonischen Bücher sich zuweilen in bedenklicher Art ausläßt,

ſowie er denn auch ſelbſt geſteht, daß er in ſeinen exegetiſchen Arbeiten oft die Aufſtellungen Anderer beibringe, ohne ſie ausdrücklich nach dem eigenen Urtheile zu meſſen.

So verkehrt aber auch objektiv die Beziehung der Chronikſtelle auf unſere Klagelieder iſt, ſo hat man doch ein Citat aus den letzteren beigebracht, welches den Glauben der alten Autoren, der Tod des Joſias und die Trauer über ihn bilde das oder doch ein Thema dieſer Geſänge, wenigſtens ſubjektiv, in ihrem Sinne, erklären und rechtfertigen ſoll. Es heißt 4, 20: Unſer Lebensodem, der Geſalbte des Herrn, von dem wir dachten, in ſeinem Schatten würden wir unter den Völkern leben, ward verſtrickt in ihren Gruben. Hier hebt Nöldeke zunächſt hervor, daß der Satz, wenn er auf Zedekias bezogen werden ſoll, auf den er in Wirklichkeit abzielt, mit den Aeußerungen des Propheten über dieſen König in ſeinen ſicher echten Schriften nicht übereinſtimme und führt dann im angeblichen Sinne der Alten aus: „4, 20 wird von dem unglücklichen Könige in ſolchen Ausdrücken geredet, daß man ſich ſpäter ſcheuen mußte dieſe auf den gottloſen König Zedekia zu beziehen, den ſie allerdings betreffen. Es lag daher nahe, ſie auf den letzten frommen König zu deuten, der auch vor der Zeit vom Unglücke dahin gerafft ward; ſo ſah die Sache offenbar Joſephus an und eine ſolche Anſicht kann auch dem kritikloſen Kompilator der Chronik wohl zugemuthet werden.“ Der Widerſpruch zwiſchen den Aeußerungen der jeremianiſchen Vaticinien über Zedekias und jener Stelle in den Klageliedern iſt aber nur ein ſcheinbarer und unſchwer lösbarer. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß Zedekias im Anfange ſeiner Regierung gute Hoffnungen erweckt hatte, ja daß ſich Gründe für die Anſicht beibringen laſſen, er habe zuerſt

mit Jeremias in gutem Einvernehmen gestanden und sei vielleicht auf dessen Empfehlung von Nebukadnezar zum Vasallenkönige eingesetzt worden, da doch der Name des Propheten wegen der von ihm vertretenen Unterwerfungspolitik schon damals bei den Chaldäern einen guten Klang haben mochte. Aber man verdunkle doch nicht den Unterschied, daß der Prophet gegen den lebenden und herrschenden, der Elegiker von dem todten oder doch jedenfalls verlorenen und gestürzten redet. Ist es nicht ein psychologisches Gesetz, daß nicht bloß die Hand des Todes auf die Gestalten derer, die sie berührt hat, einen idealisierenden Einfluß übt, daß auch ein anderweitiger Verlust uns häufig einen Besitz theuer erscheinen läßt, der von Mängeln und Gebrechen nicht frei war? Der gegen Jahvehs Gesetz und Willen hartherzige und harthörige Monarch mußte dem eifernden Propheten ein Gegenstand der Angriffe und stetiger Opposition sein; der geblendete, gefangene, im Kerker einem ruhmlosen Tode entgegensiechende oder schon verstorbene konnte ihm in einem milderen, versöhnlicheren Lichte erscheinen. Jedoch auch abgesehen von dem Affekte des Mitleids, der nach eingetretener Katastrophe das Urtheil über den deportierten Zedekias mildern mochte, ist ja in der citierten Stelle ein Lob über die Person des Entthronten nicht enthalten. Der Prophet beklagt in ihr den Fall des Königthums; Lebensodem wird der letzte Repräsentant desselben genannt, weil er als theokratischer Herrscher trotz aller persönlicher Unwürdigkeit Gesalbter des Herrn und Träger seiner ewigen, untrüglichen Verheißungen war. Muß man aber demnach dem Propheten die Objektivität zutrauen, die zwischen dem heiligen Amte und seinem unheiligen Inhaber zu distinguieren versteht und ist man nicht berechtigt, dieselbe Objektivität dem Chronisten

und Flavius Joſephus von vornherein abzuſprechen, dann war auch Nöldeke nicht berechtigt zu behaupten, daß man ſich ſpäter ſcheuen mußte, die Worte auf Zedekias zu deuten, und daß in Folge der (durchaus nicht nöthigen) Umdeutung auf Joſias die alten Schriftſteller dazu gekommen ſeien, ſo heterogene Dinge, wie bloße Todtenklagen auf Joſias und unſere Elegieen über den Fall Jeruſalems zuſammenzuwerfen. — Ein poſitives Zeugnis für die Beziehung des Verſes 4, 20 der Klagelieder auf Joſias iſt meines Wiſſens in der jüdäiſchen Literatur nicht vor der nachtalmudiſchen Zeit anzutreffen. Das nachtalmudiſche Targum zu den fünf Megilloth, das eher eine hagadiſche Paraphraſe als eine treue Ueberſetzung genannt zu werden verdient, enthält jene Beziehuug und im Anſchluß an daſſelbe wiederholt ſie Jarchi, während der berühmte jüdiſche Kommentator Abenesra kein Bedenken trägt, die Worte auf Zedekias anzuwenden. Jedenfalls ſteht die Wirkung in keinem rechten Verhältnis zur Urſache, wenn die auffallende Gedankenloſigkeit der Verwechſelung der Joſiaselegieen mit unſeren Klageliedern in der einen und ſolchen Stelle ihre ausreichende Erklärung finden ſoll. Andere aber hat man nicht beigebracht, auch de Wette nicht, der nur die Möglichkeit behauptete, daß der Chroniſt „in dem einen und dem andern Liede“ den Helden von Meggiddo beſungen fand.

Melito von Sardes, zu dem uns nun die Zeitfolge führt, ein Schriftſteller des zweiten nachchriſtlichen Jahrhunderts, ſchreibt ſeinem Bruder Oneſimus, er habe das folgende Verzeichnis, welches uns bei Euſebius 4, 26 erhalten iſt, in Paläſtina empfangen (*εἰς τὴν ἀνατολὴν — ἔνθα ἐκηρύχθη καὶ ἐπράχθη*). In demſelben nun ſind die Klagelieder nicht erwähnt, ebenſowenig als das Buch Eſther.

Da man dieſes Stillſchweigen nicht gut auf ein Verſehen, ſondern nur auf bewußte Abſicht zurückführen kann, ſo iſt wohl der Schluß geſtattet, daß im Sinne des Melito die Klagelieder mit unter dem Buche des Propheten Jeremias, den er auch für den Dichter dieſer Lieder hielt, ſubſummiert geweſen ſeien. Ueber des Buches Eſther kanoniſche Dignität ſcheint auch gegen das Ende des zweiten chriſtlichen Jahrhunderts volle Einſtimmigkeit noch nicht geherrſcht zu haben. —

Derſelbe Euſebius hat uns in ſeiner Kirchengeſchichte 6, 25 den Index der altteſt. Bücher aufbewahrt, wie ihn als einen bei den Hebraiſten recipierten Origenes in ſeiner im Uebrigen verloren gegangenen Erklärung des erſten Pſalmes gab. Dort wird unter Anderem angeführt, daß die Klagelieder bei den Juden mit dem Buche Jeremias nur ein Buch ausmachten: *Ἱερεμίας σὺν θρήνοις καὶ τῇ ἐπιστολῇ ἐν ἑνὶ Ἱερεμίᾳ.* Wenn Nöldeke hierzu bemerkt, daß dieſe Angabe ſehr wahrſcheinlich nur auf einem Irrthume beruht, wie ſicher die, daß auch der dem hebraiſtiſchen Texte ſtets vollkommen fremd gebliebene Brief des Jeremias mit zu dieſer Einheit gehöre, ſo hat er ſich mit den in der Ausſage des Origenes liegenden Schwierigkeiten in einigermaßen apodiktiſcher und ſummariſcher Weiſe abgefunden. Es iſt uns freilich nichts davon bekannt, daß nach der hebraiſtiſchen Reception das Büchlein der Threni je einen anderen Platz gehabt habe, als den jetzigen unter den Ketubim; ſeit Hieronymus und dem Talmud iſt ſogar dieſe Stellung eine ausgemachte und unanfechtbare. Nun könnte allerdings zur Zeit des Origenes der Sachverhalt noch ein anderer geweſen ſein. Die Klagelieder würden dann, wie bei den Alexandrinern, ſo auch im Urtexte an die Vaticinien ſich angeſchloſſen haben und erſt ſpäter aus dieſer Verbindung

gelöſt worden ſein. Dieſe Annahme, welche die Differenz zwiſchen der origeniſtiſch-judäiſchen Ueberlieferung des zweiten Jahrhunderts und der der folgenden Zeit ausgleichen würde, könnte für den erſten Augenblick um ſo probabler erſcheinen, als im Allgemeinen die Thatſache ausgemacht iſt, daß wohl noch bis in die chriſtliche Aera hinein die jüdiſchen Streitigkeiten über den Umfang des Kanons dauerten und Aenderungen an demſelben, alſo wohl auch an der Gliederung der Abtheilungen und ihrer Zuſammenſetzung disputabel erſchienen und im Beſonderen der Bericht des Origenes [1]) über die Verbindung der Klagelieder mit den Vaticinien auch bei den Hebraiſten, durch einen gleichlautenden von Epiphanius († 403) bekräftigt wird. Dieſer bemerkt zu ſeinem zweiten Kanon (haer. 1, 8, 7; der erſte de pond. et mens. c. 22. 23) ausdrücklich, das ſei der Kanon der Hebräer und nennt nun (Opp. I, 19) unter den protokanoniſchen Büchern *Ἱερεμίαν μετὰ τῶν θρήνων καὶ ἐπιστολῶν αὐτοῦ τε καὶ τοῦ Βαρούχ*. Allein bei näherem Zuſehen werden wir doch von ſolcher Löſung der Schwierigkeiten abſtehen müſſen, da ſie mit lauter Möglichkeiten nur zu rechnen weiß. Bei der Frage über die ſpätere Abtrennung der Threni von den prophetiſchen Reden würde das Wie und Warum uns noch dunkler bleiben, als das Wann, und wir werden darum nicht umhin können, ihre jetzige Stellung unter den Hagiographen für eine urſprüngliche zu halten (ſ. u.). Ein anderer Ausweg wäre gefunden, wenn wir den Worten des Origenes nur die Deutung geben dürften, daß Klagelieder

1) Auch Hilarius zählt prol. in ps. §. 15 unter die protokanoniſchen Bücher Jeremiam cum lamentatione et epistola. Er gehört inſofern hierher, als ſeine diesfälligen Bemerkungen faſt wörtlich aus Origenes geſchöpft ſind. Das secundum traditionem veterum bei ihm iſt das Origeniſtiſche *οὓς οἱ Ἑβραῖοι παραδιδόασιν*.

und prophetiſche Reden als eins (ἐν ἑνὶ) gezählt worden ſeien, ohne gerade mit ihnen auch örtlich zuſammenzuhängen, ein einziges Buch zu bilden. In der That ſpielt der arithmetiſche Geſichtspunkt in der Stelle die Hauptrolle, weil Origenes für die Bücher des a. T. die der Zahl der hebräiſchen Buchſtaben entſprechende Geſammtzahl 22 gewinnen will, die ſich auch wirklich ergiebt, ſobald wir das durch einen Irrthum der Abſchreiber ausgelaſſene Zwölfbuch der kleinen Propheten hinzuaddieren. Auch ſachlich iſt es recht gut denkbar, daß die Klagelieder, obwohl an einem anderen Orte ſtehend, mit den Reden des Propheten in eins gerechnet worden wären, weil man ſie ihm ſelbſt als Verfaſſer zuſchrieb. So jedoch will Origenes wenigſtens die Sache nicht aufgefaßt wiſſen, denn das ἐν ἑνὶ, wo es ſonſt in der Stelle vorkommt, z. B. bei den Büchern der Könige und Paralipomenon u. ſ. w., ſoll augenſcheinlich nicht nur die Zuſammenrechnung, ſondern die Verbindung zur Einheit eines Buches bedeuten. Andere Indicien, wie die Reihenfolge der Bücher, welche ſich an die in der LXX vorfindliche anlehnt, und der Schlußpaſſus: ἔξω δὲ τούτων ἐστὶ τὰ Μακκαβαϊκὰ ἅπερ ἐπιγέγραπται Σαρβηθ Σαρβανὲ ἐλ, ſcheinen darauf zu führen, daß der alte Schriftſteller bei dem ganzen Verzeichniſſe die LXX vor Augen gehabt habe und alſo eigentlich unter die helleniſtiſchen Zeugen gehöre. Dem ſteht wieder entgegen, daß er es doch deutlich genug ausſpricht, den Kanon der Hebraiſten bieten zu wollen, indem er ſein Verzeichnis mit der Bemerkung einleitet: οὐκ ἀγνοητέον δ' εἶναι τὰς ἐνδιαθήκους βίβλους οὓς Ἑβραῖοι παραδιδόασιν δύο καὶ εἴκοσιν und ſchließt εἰσὶ δὲ αἱ ... βίβλοι καθ' Ἑβραίους αἵδε. Daneben kennt Origenes freilich auch einen beſonderen kirchlichen

und verbürgt denſelben, indem er ad Africanum (opp. I, 12) die Kanonicität deuterokanoniſcher Bücher vertheidigt. Es ſcheint demnach in der Euſebiusſtelle eine Art von ſynkretiſtiſchem Gebilde aus dem hebraiſtiſchen und dem kirchlich geltenden Kanon vorzuliegen, welches eben nur beweiſt, wie die alten Verzeichniſſe der von den Juden allgemein anerkannten Bücher auch innerhalb der judäiſchen Ueberlieferung in einigen, wenn auch weniger erheblichen Punkten von einander abweichen, deſſen Geneſis wir aber des Weiteren nicht mehr aufzuhellen im Stande ſind. Jedenfalls iſt es die von Origenes gewonnene Geſammtzahl 22 und die durch ſie gegebene nicht kontroverſe Jneinszählung der Klagelieder und der jeremianiſchen Vaticinien, welche auf die Tradition von der Jdentität der Verfaſſer uns hinweiſen. Denn nur aus dem Grunde werden die Juden das Prophetenbuch und das Elegienbüchlein als eins gezählt haben, weil ihnen Prophet und Elegiker als eine Perſon galt, wie ſie in ähnlicher Weiſe die Bücher Richter und Ruth wegen der zeitlichen Nachbarſchaft, die Geſchichtserzählungen des Esdras und Nehemias wegen ihrer inhaltlichen Verbindung ins eins zuſammenfaßten.

Von Hieronymus, deſſen Vulgata das Zeugnis der LXX über den Autor der Klagelieder wörtlich wiedergiebt und nur das *καὶ εἶπε* erweitert durch den Zuſatz: et amaro animo suspirans et ejulans dixit, urtheilt Nöldeke mit völligem Unrechte, daß er, wo er ſich über das Verhältnis der Threni zu den Vaticinien äußert, dem Origenes wie ſo oft nachſpreche, und nur ſeine (des Hieronymus oder des Origenes?) Ausſage in der Beziehung einſchränke, daß er auch den wirklichen, ihm genau bekannten Sachverhalt angiebt, wonach die Klagelieder im hebräiſchen Texte unter den Hagiogra-

graphen ſtehen. Hierauf diene zur Antwort, daß jede Berechtigung fehlt, einen Schriftſteller als einfachen Nachbeter zu bezeichnen, der zu der Relation ſeines Vorgängers eine ſo wichtige, ſeine Selbſtſtändigkeit genugſam bekundende „Einſchränkung“ hinzugefügt. Und ferner, wenn Origenes berichtet, die Klagelieder ſtünden nicht unter den Hagiographen, ſondern vereinigt mit den Vaticinien, Hieronymus dagegen „das wirkliche, ihm genau bekannte Verhältnis“ angiebt, dann beſagt er ja das kontradiktoriſche Gegentheil von dem Satze des Origenes und ſpricht dem Origenes weder nach, noch ſchränkt er ſeine Ausſage bloß ein. Die in Nöldekes Worten verhüllten Widerſprüche löſen ſich durch die einfache Diſtinktion von Zählung und Stellung. In jener ſtimmt Hieronymus mit Origenes überein; in Bezug auf dieſe berichtigt er ihn und vertritt die klare und korrekte judäiſche Ueberlieferung. In der Vorrede zu ſeiner lateiniſchen Ueberſetzung der Bücher Samuels und der Könige, die man gemeiniglich als prologus galeatus bezeichnet, äußert er ſich nämlich dahin, daß die Hebräer, wann ſie die Zahl der bibliſchen Bücher mit der der Buchſtaben des Alphabets (22) gleichmachen, Jeremias Vaticinien und Klagelieder als ein Volumen zählen (Jeremias cum Kynoth i. e. lamentationibus suis). Zugleich aber läßt er durchblicken, daß nach der Tradition des paläſtinenſiſchen Judenthums den Klagegeſängen eine andere Stellung eigene, als dieſelben ſie bei den Helleniſten einnehmen, indem er bemerkt: quanquam nonnulli Ruth et Kynoth inter hagiographa scriptitent et hos libros in suo putent numero supputandos. —

Es erübrigt noch, in der Reihe der alten traditionellen Zeugniſſe, die für die Echtheit der Klagelieder explicite oder

implicite sprechen, die spätere judäische Ueberlieferung, die im engsten und eigentlichsten Wortverstande so genannt werden darf, zu recensieren.

S. 143 behauptet Nöldeke mit einer Bestimmtheit, die zu der Zahl und dem Gewicht der Gründe in umgekehrtem Verhältnisse steht, daß die Abfassung der Klagelieder durch Jeremias bei den Juden nie die Sicherheit einer mit kirchlicher Autorität versehenen Tradition gehabt habe! Gerade das Gegentheil hiervon entspricht der Wahrheit, wie folgende Talmudstellen darthun. Midrasch Rabba bemerkt zum ersten Verse der Klagelieder, drei Propheten hätten mit dem Worte איכה prophezeiet, Moses, Jesaias und Jeremias, von denen der Letztere sage: איכה ישבה בדד בלשון איכה משה ישיה ירמיה . . . . ירמיה אמד וג" (שלשה נתנבאו) Ferner vergleiche Midrasch Jalkut z. St. und Traktat Moed katan f. 26 a, wo bezeugt wird, daß Jeremias die Klagelieder geschrieben habe, insbesondere, daß die von Jojakim verbrannte Megillah eben die Kinoth gewesen seien (?). Von der einen talmudischen Angabe, auf die allein sich Nöldeke bezieht — er meint augenscheinlich, aber citiert nicht die bekannte Stelle im Traktat Baba Bathra fol. 15 a. ירמיה כתב ספרו וספר מלכי וקינות — sagt er, sie beruhe offenbar ebenso auf bloßer Vermuthung, wie die in der griechischen Uebersetzung. Als Beweis hierfür führt er nur an: „die unmittelbar daneben stehende und doch, wie Jeder sieht, ganz falsche und aus unglücklicher Konjektur hervorgegangene Behauptung, Jeremias habe auch das Buch der Könige geschrieben, sowie eine Reihe ähnlicher kritikloser Angaben an der betreffenden Stelle." Was nun zuerst den talmudischen Bericht anlangt, nach welchem Jeremias die Königsbücher geschrieben hat, so theile ich selbst

dieſe Anſicht keineswegs, kann aber doch nicht umhin zuzugeben, daß die für die Abfaſſung oder doch Redaktion der Königsbücher durch den Propheten redenden Argumente wenigſtens ſoviel wiegen, um dieſe Annahme, die beiſpielsweiſe von zwei ſo achtungswerthen Bibelforſchern wie Hävernick und Haneberg vorgetragen worden iſt, über den Verdacht hinaus zu ſtellen, ſie ſei nichts, als eine gänzlich haltloſe und unglückliche Konjektur. — Andrerſeits finden ſich allerdings an der betreffenden Stelle Angaben, die man durchaus als kritiklos bezeichnen muß, z. B. daß Moſes das Buch Job, David die Pſalmen geſchrieben habe unter Benützung alter Stücke von Abraham, Melchiſedech und Moſes, daß das Buch Ezechiel, die zwölf kleinen Propheten, Daniel und Eſther von den Männern der großen Synagoge herrühren u. Ae. Aber an der Thatſache, daß die Abfaſſung der Klagelieder durch Jeremias bei den Juden die Sicherheit einer mit kirchlicher Autorität verſehenen Ueberlieferung beſitze, wird hierdurch nichts geändert, wie denn auch der ganze Paſſus im Traktat Baba Bathra mit den Worten: Unſere Lehrer haben es überliefert (תנו רבנן) eingeleitet und ſo nicht die Vermuthung, ſondern die Tradition als Quelle ausdrücklich angegeben wird. Dazu kommt, daß, wie wunderbar auch einzelne der Ausſagen in dem Talmudcitate klingen und wie leicht und raſch ſie ſich unter der Analyſe moderner Forſchung verflüchtigen müſſen, doch immerhin die in ſolcher Umgebung auftauchende literariſche Notiz über den Dichter der Klagelieder eine geſchichtliche Wahrheit enthalten und eine hiſtoriſche Ueberlieferung darſtellen könnte, die eben in ſchlechte Geſellſchaft gerathen iſt, was ja unter Umſtänden auch dem Wohlerzogenſten paſſieren kann. Es iſt ja richtig, daß im Allgemeinen die Nachrichten des Talmud

über Ursprung, Zeit und Verfasser der biblischen Bücher besonders dann, wenn sie ganz allein stehen, nicht ohne Weiteres auf Treu und Glauben angenommen werden dürfen. Indeß da unter der Spreu anerkanntermaßen auch viele Weizenkörner sich finden, ist schon deshalb der absolute Skepticismus, den ihnen moderne Exegeten entgegentragen, verwerflich und eben nur dies eine zu empfehlen, sie Fall für Fall sorgfältig zu prüfen. Wo sie, wie in unserem Falle, durch innere Gründe und anderweitige externe Zeugnisse gestützt werden, will der allgemeine Induktionsbeweis für ihren Mangel an Glaubwürdigkeit nicht viel bedeuten und ist es nicht gestattet, sie mit einer vornehmen Handbewegung einfach zur Seite zu schieben. —

Endlich findet die im Talmud niedergelegte Tradition für die Dichtung der Klagelieder durch den Propheten Jeremias in dem schon oben erwähnten und kurz charakterisierten chaldäischen Targum zu den 5 Megilloth einen Nachklang, den wir der Vollständigkeit halber hier registrieren, wiewohl im Verhältnis zu anderen Targumzeugnissen seine Bedeutung eine weniger erhebliche genannt werden muß, einmal wegen des geringeren Alterthums, sodann, weil die Ueberschrift selbst: dixit Jeremias propheta et sacerdos magnus [1]) in diesem letzteren Prädikate sich eines Irrthums schuldig macht, denn die hohenpriesterliche Würde des Jeremias ist der sonstigen jüdäischen Ueberlieferung meines Wissens fremd. Der Urtext (Jer. 1, 1) bezeichnet ihn nur als einen „von den Priestern“ und das Targum zu dem pro-

1) Ich citiere nur nach der lat. Uebersetzung bei Keil. Das Targum selbst konnte ich nicht einsehen. Sollte in ihm auch אמרכל stehen, so wäre die Uebersetzung falsch, aber meine obige Bemerkung damit erledigt.

phetiſchen Buche ſelbſt als. אמרכל d. h. Tempelherrn, Prieſterpräfekten, was aber mit „Hoherprieſter“ keineswegs identiſch iſt. Vgl. Levy, chaldäiſches Wörterbuch über die Targumim Leipzig 1867 u. d. W. und Neuhebräiſches u. chald. Wörterbuch über die Talmudim u. Midraſchim mit Beiträgen von Fleiſcher Leipzig 1876 u. d. W. מרכל. —

Suchen wir uns des Reſultates vorſtehender Unterſuchung in nuce bewußt zu werden, ſo bezeugt die helleniſtiſche Ueberlieferung [1]), abgeſehen von der Septuagintaſtelle ſelbſt, den alten Glauben an die jeremianiſche Geneſis der Klagelieder ſowohl dadurch, daß ſie das poetiſche Büchlein mit dem großen Vaticinienwerke zu einem Buche verbindet, als auch dadurch, daß ſie beide, das große und ſein Annexum, immer nur als ein Buch zählt. In der judäiſchen Tradition ſahen wir Hieronymus als ſelbſtändigen Bürgen, nicht als Nachbeter, neben Origenes treten. Die Ausſage des Origenes über die Stellung des Büchleins in ihrem Verhältniſſe zu der ſonſtigen judäiſchen Praxis und Reception mußte unaufgeklärt gelaſſen werden; ſeine Zählung ſtimmte

1) Unzweifelhaft ungeſchichtlich iſt die Ueberlieferung in einigen alten Verſionen, welche dem Jeremias Pſ. 64 u. 137 zutheilt. Pſ. 137 iſt das rührend ſchöne Exulantenlied. Da Jeremias ſich erweislich gar nicht unter den nach Babylon Deportierten befand, iſt hiermit ſchon die Frage nach dem Werthe des Zeugniſſes bei Pſ. 137 entſchieden. Bei Pſ. 64 findet ſich in einigen Manuſkripten der LXX der Zuſatz: ein Lied des Jeremias und Ezechiel für das ausgewanderte Volk, als ſie im Begriffe waren, zurückzukehren. Allein das Scholion bemerkt dazu: τοῦτο οὔτε τὸ Ἑβρ. ἔχει, οὔτε οἱ ἄλλοι ἑρμηνευταὶ; in der überwiegenden Mehrzahl der LXX — Kodices, im Grundtexte, in der ſyriſchen u. äthyopiſchen Verſion fehlt er ganz. Die arabiſche hat nur: de transmigratione populi. Da Jeremias obendrein das Ende der Verbannung ſchwerlich erlebt haben wird, ſo iſt die Ungeſchichtlichkeit dieſer Tradition mehr als genügend erwieſen. Vgl. Schegg, Pſalmen München 1857, II. Band, S. 207. Anm.

mit der helleniſtiſchen überein. Ebenſo hielt die judäiſche Tradition den doppelten Geſichtspunkt der Stellung und Zählung auseinander. Die 22 Bücher des Hieronymus ſetzen ebenfalls eine Ineinsrechnung der Klagelieder mit den Vaticinien voraus, was den Glauben an die Identität der Autoren andeuten würde, auch wenn Hieronymus ſie nicht ausdrücklich atteſtierte. Die Geſammtzahl 24, die der Talmud wohl dadurch gewinnt, daß bei ihm Ruth und Threni als ſelbſtändige Opuskula gezählt werden, kann ſchon deshalb nicht gegen die in der ſonſtigen Zählung indirekt angedeutete Ueberlieferung Einſpruch erheben, weil er ſeinerſeits ausdrücklich die Abfaſſung der Klagelieder dem Propheten vindiciert. Sonach ergiebt ſich eine wirkliche Divergenz, wie deren zwiſchen Helleniſten und Hebraiſten viel erheblichere beſtanden, nur in der Stellung des Büchleins, über welche uns noch einige orientierende Bemerkungen verſtattet ſeien.

Die LXX, denen bei ihrer Gliederung des altteſtamentlichen Kanons jenes Prinzip der Dreitheilung, welches von der paläſtinenſiſchen Synagoge feſtgehalten wurde, fern lag, knüpften in der Ueberzeugung von der Identität des Propheten mit dem Elegiker das kleine poetiſche Fünfbuch an die prophetiſchen Reden des Jeremias; die Paläſtinenſer dagegen ſetzten es wegen ſeines didaktiſch-lyriſchen Inhaltes unter die Hagiographen, ohne daß damit ein Verdacht gegen ſeine jeremianiſche Abkunft begründet werden könnte. Aus der bloßen Stellung eines Buches im Kanon der Hebraiſten gegen ſeine Authentie zu argumentieren, wie z. B. Kalkar und Thenius bei den Klageliedern es verſuchen, iſt um ſo bedenklicher, als bei jener paläſtinenſiſchen Drittelung des Kanons neben oder gar noch vor der Frage nach dem Verfaſſer, wofern er nur innerhalb der *ἀκριβὴς διαδοχὴ τῶν*

προφητῶν stand (Flav. Jos. c. Ap. 1, 8), die Frage nach dem Inhalte ins Gewicht gefallen zu sein scheint. Dem Inhalte nach aber erscheinen die Klagelieder höchst passend inmitten der anderen Erzeugnisse heiliger Sangeskunst, die ihnen benachbart stehen, wie z. B. im Talmudischen Traktat Baba Bathra f. 14 b in folgender Reihe: Ruth, Psalmen, Job, Sprüche, Prediger, Hohes Lied, Klagelieder u. s. w. Ob diese jedenfalls bis zu Hieronymus und dem Talmud zurückzudatierende Stellung eine originale gewesen, ist eine Frage, die man schon aus Mangel stichhaltiger entgegenstehender Berichte bejahen darf. (s. o.) Die Einreihung unter die 5 Megilloth [1]), unter denen die Kinoth im jüdischen Kirchenjahre an dritter Stelle und zwar am neunten Ab als dem Gedächtnißtage der Zerstörung des salomonischen und herodianischen Tempels zum liturgischen Vortrage gelangen, hat selbstverständlich nur eine liturgische Bedeutung und kann, weil sicher erst in der nachchristlichen Zeit erfolgt, für die Prüfung ihrer genuinen Herkunft noch viel weniger in die Wagschale fallen, als die Fixierung ihrer Stellung im hebraïstischen Kanon. —

II.

Man sieht, daß Alles in Allem genommen, die alte

1) Daß die Zusammenstellung der zum liturgischen Gebrauche bestimmten Bücher, insbesondere der 5 Megilloth, ein Werk der Masorethen sei (!), ist eine stark irrthümliche Behauptung Schneedorfers (S. 17.) Von der Megillah Esther handelt schon ein besonderer Traktat in der Mischnah. Ueber die liturg. Verwendung der Uebrigen verlautet meines Wissens im Talmud nichts und mag sie also aus nachtalmudischer Zeit stammen. Jedenfalls hatten die Masorethen mit liturg. Anordnungen nichts zu schaffen und ließe sich höchstens von einer Zusammenstellung in der masorethischen Zeit reden. —

Berichterstattung, daß Jeremias die Klagelieder gedichtet, auch die Säure der Kritik verträgt, ohne von ihr zersetzt zu werden und daß sie keineswegs, wie Nöldeke meint, bloß auf eine immerhin alte und nicht ungeschickte Vermuthung zurückkommt. Mit ihr aber harmonieren völlig Inhalt, Geist, Manier und Sprache dieser Lieder. Allerdings spricht ein Theil der inneren, materiellen oder formellen Gründe nicht sowohl für die Person des Propheten, als vielmehr nur für seine Zeit, was man nicht immer mit der wünschenswerthen Strenge geschieden hat.

Daß der Verfasser, wenn es nicht Jeremias selbst war, im Kreise seiner Zeitgenossen gesucht werden muß, daß also die Gedichte jedenfalls auf dem Boden jener historischen Situation erwachsen sind, wie sie der Sturz des Reiches Juda, die Eroberung der Hauptstadt, die Zerstörung des Tempels und die Exilierung der Nation gestaltet haben, wird so allgemein anerkannt, daß auch Nöldeke nicht umhin kann, einzuräumen, wie in dieser Beziehung die alte Ueberlieferung nicht so sehr fehlgegriffen habe. Mitten hineingestellt in die Scenen des Hungers und blutigen Todes, mit eigenem Auge den Sturz alles dessen schauend, was belebende Mitte des religiösen und nationalen Bewußtseins des Bundesvolkes gewesen war, zeichnet der Dichter diese Scenen in frischester und lebendigster Vorstellung bis in ihre Details hinein, von denen manches einem späteren aus zweiter oder dritter Hand Nacherzählenden nicht in dem Maße, wie ihm, als erwähnenswerth gegolten haben würde. Es ist unmittelbarer, sinnfälliger, bis in die Tiefen der Seele hinabgreifender Eindruck, wahrhafte Intuition, die seine Schilderungen athmen; es sind nicht blutlose Schemen, sondern lebenswahre Erscheinungen, die, wie im Drama auf der

Bühne, kommen und gehen und im mannigfachen Wechsel sich ablösen. Wie in der Dunkelheit der Blitz die groben Umrisse der Gegenstände weithin für einen Moment in klare und scharfe Beleuchtung treten läßt, so streift seine Klage mit grellem Lichtstrahl die wechselnden Nachtbilder des Schreckens, im Heiligthum tobende Heiden und gemordete Priester, auf den Straßen verschmachtende Greise und Säuglinge, entehrte Weiber und Jungfrauen, blutbedeckt umherwankende Gestalten des Elends. An der Annahme Ewalds, daß die 5 Lieder für die Abhaltung eines feierlichen Trauer- und Bußfestes gedichtet seien und der prophetische Dichter in den 5 Trauerstücken eine Art von wechselnder und stufenweise ansteigender Handlung gebe, ist nichts wahr, als die eben geschilderte, durch und durch dramatische Lebendigkeit der Scenen. Zwar wäre es psychologisch recht gut zu begreifen und ist wohl auch in den Literaturen aller Völker irgendwo zum Ausdruck gelangt, daß, wo es sich um Gegenstände von solch' erschütternder Tragik handelte, wie sie die Themata der Klagelieder bilden, wohl auch ein späterer aus mündlicher oder schriftlicher Ueberlieferung schöpfender Dichter plastische Schilderungen entwerfen könnte, die den Eindruck machen und den Anschein erwecken, als hätte Natur und Wirklichkeit leibhaftig zu dem Bilde gesessen; besonders dann, wenn die Gluth und Farbenpracht eotischer Phantasie seinen Griffel beschwingt. Aber dann wird es sich wohl selten oder nie ganz vermeiden lassen, daß durch unbewußte, wenn auch noch so kleine und geringfügige Striche sich dennoch die Kopie aus zweiter Hand verräth und die Mittelbarkeit der Auffassung und Wiedergabe durch ebendieselben sich reflektiert. Nichts davon trifft man in den Klageliedern an. Da ist lauter Unmittelbarkeit, ein stetes Greifen in

schreckensvolle Realitäten, eine einfache und gänzlich naturwahre Mischung der Farben.

Ach, wie sitzet einsam — die Stadt an Volk so reich,
Es ist zur Wittwe worden — die Große unter den Völkern,
Die Fürstin unter den Landschaften — ist Fröhnerin geworden (1, 1).
All' ihre Verfolger — haben zwischen den Engen sie erreicht (1, 3, c mit Bezug auf die Flucht des Königs Zedekias).
Einsam trauern Zions Wege — leer von Festbesuchern.
All' ihre Thore sind wüste — ihre Priester seufzen (1, 4 a. u. b).
Krieger breiteten aus die Hand — über all' ihre Kleinode;
Gesehen hat sie Heiden — kommen in ihr Heiligthum,
Von dem Du geboten — nicht sollen sie kommen in die Gemeinde dir (1, 10).
Lange schon seufzt all' ihr Volk — suchend nach Brot,
Sie geben ihre Kleinode hin für Speise — sich zu erquicken. (1, 11 a. u. b).
Um meine Buhlen hab' ich gerufen — sie betrogen mich;
Meine Priester und Aeltesten — sind verschmachtet in der Stadt. (1, 19 a. u. b).
Kläglich sitzen auf der Erde verstummt — die Aeltesten der Tochter Zion,
Haben Staub auf ihr Haupt geworfen — Sacktücher umgürtet,
Zur Erde gesenkt haben ihr Haupt — die Jungfrauen Jerusalems (2, 10).
(Da) Kind u. Säugling verschmachteten — auf den Straßen der Stadt;
Mütter riefen sie an — wo ist Korn und Wein?
Da sie verschmachteten wie tödtlich Verwundete — in den Straßen der Stadt,
Da ihre Seele sich ergoß — in ihrer Mütter Busen. (2, 11 c u. 12).
Dürfen Weiber ihre Leibesfrucht essen — die Kinder ihrer Pflege?
Dürfen im Heiligthum des Herrn — gewürgt werden Priester und Prophet? (2, 20 b. u. c).

Von den schuldigen Propheten und Priestern heißt es 4, 14 u. 15 a:

O wie wankten sie blind auf den Gassen — besudelt mit Blut,
So daß man nicht konnte — berühren ihre Kleider.
Pfui! Unrein! Weicht aus, rief man ihnen zu — weicht aus, weicht aus, rührt nicht an. —

Vom Loose der nach der Zerstörung Jerusalems Zurückgebliebenen sagt klagend der Dichter 5, 11—13:

Weiber in Zion haben sie geschändet — Jungfrauen in den Städten Judas.
Fürsten sind durch ihre Hand gehängt — das Antlitz der Aeltesten ward nicht geehrt.
Jünglinge tragen Mühlsteine — Knaben straucheln unterm Holze.

Der Dichter ist indeß nicht bloßer Augenzeuge, nicht bloß Mitschauender, er ist auch Miterlebender und spricht von und zu Leidensgenossen. Vgl. 2, 11; 3 mit dem Vaticinienbuche 15, 15; 17, 13 ff; 20, 7; besonders 3, 14 mit Jer. 20, 7; 3, 64—66 mit Jer. 17, 18; ferner 4, 17—20 und das ganze fünfte Lied.

5, 1—4: Gedenke Jahveh, was uns widerfahren — schau u. siehe unsere Schmach.
Unser Erbe ist Fremden zugefallen — unsere Häuser Ausländern.
Waisen sind wir ohne Vater — unsre Mütter sind wie Wittwen.
Unser Wasser trinken wir für Geld — unser Holz bekommen wir für Zahlung.
Mit Lebensgefahr holen wir unser Brot — vor dem Schwerte der Wüste (5, 9).
Darob ward siech unser Herz — darüber wurden dunkel unsere Augen,
Ueber den Berg Zion, daß er verwüstet — daß Füchse sich auf ihm ergehen. (5, 17, 18) u. s. w.

Und über den Kreis seiner Leidensgenossen ragt der Dichter um mehr als Haupteslänge hervor; sein Antheil an dem allgemeinen Unglück und Jammer ist nicht nur ein Durchschnittsantheil, wie ihn Jeder zu tragen hatte, der damals als Glied des judäischen Volkes die Ruthe des göttlichen Zornes zu fühlen bekam. Das Martyrium, welches ihm auferlegt ist, erscheint als ein hervorstechendes, ganz besonderes, nicht nur aus der durch die Feinde des Volkes herbeigeführten Katastrophe, sondern auch aus der Verfolgung und Anfeindung seiner eigenen Volksgenossen ihm erwachsendes. Hier ergiebt sich ein Knotenpunkt von Fäden *persönlicher* Beziehungen, die in die Klagelieder hie und da ein-

gewebt sind. Indem sie in der Person des Jeremias zusammenlaufen, weisen sie innerhalb des Kreises seiner Zeitgenossen gerade auf ihn als den Verfasser dieser Gesänge. Bekanntlich besteht zwischen der prophetischen und politischen Thätigkeit des Jeremias und den geschichtlichen Ereignissen seiner Zeit ein so enger und inniger Zusammenhang, daß an seinen Lebensschicksalen und prophetischen Reden die Begebenheiten jener denkwürdigen, aber wirren Epoche am besten aufgereiht werden, wie an einem Ariadnefaden. Bei dieser Lage der Sache werden in den Klageliedern, deren Dichter Gegenwärtiges, Gleichzeitiges, Miterlebtes und Miterlittenes betrauert, solche persönliche Züge schlechterdings, wofern Jeremias der Verfasser ist, gesucht werden müssen und falls sie gänzlich fehlten, wäre die Apologie ihrer Echtheit à tout prix fast etwas Krankhaftes und obendrein eine Krankheit mit schlechter Prognose zu nennen. Sind sie doch durch und durch lyrische Gesänge, in deren Natur es liegt, daß die Persönlichkeit des Dichters überall dort in den Vordergrund trete, wo er eigenes Leid dichtend von sich abthut und loslöst. Dies aber ist vornemlich der Fall in dem vielgedeuteten und auch mißdeuteten dritten Liede, in dem augenscheinlich der Prophet selbst redet und von sich z. Th. in Ausdrücken redet, die in ganz bestimmten Daten seiner Lebens- und Leidensgeschichte ihren realen Hintergrund finden.

Allerdings sind diese Ausdrücke in poetischer Allgemeinheit gehalten und z. Th. Erinnerungen aus Psalmenversen, wie ja überhaupt die Fleh- und Klagepsalmen in den Threni eine naturgemäße Fortsetzung finden und wie andererseits zugleich mit dem Sinken der religiösen und volksthümlichen Kraft und neben der spärlicher fließenden Originalität die Erinnerung ein hauptsächliches Agens der exilischen und nach-

exiliſchen Dichtkunſt wurde. Aber die eben charakteriſierte Haltung der bezüglichen Stellen ſchließt die Deutung derſelben auf die Perſon des Propheten nicht, wie Keil meint, aus. Bild und ſententiöſer Gedanke vertragen ſich unter Umſtänden mit einem individuellen Gehalte. Angenommen, daß heutzutage ein Verkünder des göttlichen Wortes ein öffentliches Martyrerleben etwa wie Jeremias geführt, daß dieſes Leben innerhalb der Zeitereigniſſe wie ein centrales hervortrat und daß er nun in geiſtlichen Liedern im Pſalmentone ſein Leid ausſtrömen ließe: wer würde nicht auch unter der Hülle des Sententiöſen die perſönliche Beziehung herausfühlen und den Mann mit ſeinen Thaten und Schmerzen auch im ideellen Worte erkennen? Sowie der Klagende ſelbſt berechtigt wäre, den typiſchen und für alle Frommen giltigen Ausdruck auf ſich anzuwenden, ſo würde nicht minder die hörende Gemeinde den individuellen Zug von ſelbſt finden und ebenſo die Nachwelt, wofern ſie über den Zuſammenhang ſeiner Klagen mit perſönlichen Erlebniſſen durch anderweitige hinterlaſſene Schriften, beſtehend aus Reden, die mit hiſtoriſchen Referaten durchflochten ſind, unterrichtet worden wäre. Aehnlich verhält es ſich mit dem Dritten unter den Klageliedern. Augenſcheinlich anhebend mit der Klage eines Einzelnen über perſönliches ſchweres Leiden, leitet es an der rechten Stelle und ohne Härte das Ich zum Wir hinüber (V. 22 u. 40—47), ein Uebergang, der freilich zeigt, daß der Prophet auch in den übrigen Verſen nicht von ſeiner Perſon *allein* redet und nicht ſein perſönliches Leiden *nur* beklagt, aber nicht beweiſt, daß der Dichter nicht *auch* ſein perſönliches Leiden beklagen *könne*. Es ſind Gegenſätze künſtlich geſchaffen und in unnöthiger Schärfe einander gegenübergeſtellt worden, die in bedenklicher Weiſe

an das Dichterwort erinnern: Legt ihrs nicht aus, dann legt ihrs unter. In der dritten Elegie schildert offenbar Jeremias — und deshalb die centrale Stellung dieses Poëms zwischen den übrigen — seine vorwaltend geistigen Leiden und Hoffnungen, aber nicht seine allein, sondern auch die der Theokraten im Volke überhaupt und diese mit Bezug auf den Rückschlag, den die zeitweilige Auflösung des sichtbaren religiösen und des nationalen Verbandes auf den theokratischen Kern geäußert hatte. Dieser Kern wurde ja nicht bloß von den materiellen und physischen Schmerzen gedrückt, die auch auf der profanen Menge lasteten, sondern mehr noch von dem seelischen, da das Größte und Heiligste in Trümmer sank und die Kleinode ihres Glaubens und Lebens „hinausgeschüttet wurden an alle Straßenecken". Auch in diesem geistigen Martyrium war Jeremias, der sein Leben daran gesetzt hatte, sein Volk zu retten im Dienste des Herrn, der Chorage aller Frommen und wurde gewiß auch als solcher von ihnen anerkannt. — Dessen Leiden ein allgemein bekanntes, hervorstechendes und typisches war, der war auch berechtigt, im Namen der Theokraten zu reden und so zu reden, wie es im dritten Liede geschieht[1]). Das Leiden des Einzelnen, wie es aus dem Liede heraustönt, ist also nicht der individuelle Reflex des Leidens der ganzen Gemeinde (Keil), sondern es verhält sich gerade umgekehrt. Sein Leben, das ohnedies wie ein aufgeschlagenes Buch vor den Augen des Volkes lag, dieses Leben in seiner typischen und charakteristischen Bedeutung durfte Jeremias als Spiegel-

1) Auch was Keil selbst hervorhebt, daß die Züchtigung dem Leidenden zur geistlichen Anfechtung geworden, paßt sehr gut zu einzelnen auch in den Vaticinien hervortretenden Stimmungen des Jeremias.

bild der Schmerzen aller Frommen hinstellen und zwar in Wendungen, die eine allgemeine Beziehung zuließen und doch die persönliche nicht ausschließen. Die allgemeine mußten sie zulassen, weil sonst das Gebet und die Klage nicht zugleich hätte Gemeindegebet und Gemeindeklage werden können, die persönliche konnte in ihnen nicht ausgeschlossen sein, weil es schmerzliche Lebenserfahrungen und trübe Erinnerungen waren, die dann auch durch das weite, faltenreiche Gewand genereller Ausdrucksweise hier und da hindurchleuchteten. — Es ist demnach nicht zu rechtfertigen, daß Keil mit Konsequenz auch aus dieser Elegie alles Individuelle hinwegwischen und die historisierende Deutung, die freilich genug Kuriosa in der Exegese der übrigen Klagelieder zu Tage gefördert hat, auch von der Schwelle des dritten gänzlich abweisen möchte. Wenn Thenius 1, 7 d unter den צרים die Eskorten der ins Exil zu Führenden versteht oder unter כל—קרן 2, 3 a die Grenzfestungen, wenn er 4, 1 a bei dem Golde, das verdunkelt worden, an Schwärzung der reichen Vergoldung des Tempelhauses bei dessen Verbrennung denkt, oder 4, 18 a die Worte צרו צעדינו auf Belagerungsthürme deutet, von denen aus die Belagerer nicht nur Alles, was in der Stadt vorging, hätten erspähen, sondern auch die auf offenen Plätzen sich Zeigenden hätten beschießen können, so bin ich am wenigsten geneigt, solche exegetische Gewaltthaten rechtfertigen oder auch nur entschuldigen zu wollen. Dagegen halte ich es für ein nicht bloß erlaubtes, sondern nothwendiges Historisieren, daß in den Versen 1—3, 14 u. 53 der dritten Elegie ein specieller und unumgänglicher Bezug auf Jeremias angenommen werde, während 17, 27, 30 auf seine Person wenigstens passend gedeutet werden können. Als Beweis gegen die Zulässigkeit

auch dieses Historisierens führt Keil, abgesehen von der generellen und sich in Reminiscenzen bewegenden Sprache, im Allgemeinen nur dies an (Kommentar S. 590): „Das Bekenntnis 3, 42, wir waren abtrünnig und widerspenstig, Du hast nicht verziehen u. s. w. setzt nothwendig voraus, daß nicht nur das in V. 42 ff. geschilderte Verhalten Gottes gegen das sündige und abtrünnige Volk im engsten Zusammenhange mit dem Leiden steht, worüber der Prophet in V. 1—18 klagt, sondern auch, daß die Ruthe des göttlichen Grimmes, welche der in V. 1—18 klagende Mann erfahren, identisch ist mit dem Zorne, der nach V. 43 über das Volk sich entlud." Hierauf ist zunächst zu erwidern, daß die vorstehende Gedankenanalyse bei einer dialektischen Abhandlung mehr angebracht wäre, als bei einem dichterischen Erzeugnis mit überwallendem und die nüchterne Reflexion in den Hintergrund drängendem Gefühle. Um aber auf die kühlen Verstandesoperationen einzugehen, so steht in der That die Züchtigung des Volkes durch Gott im Zusammenhange mit den Leiden, über die der Einzelne 1—18 klagt, insofern, als die Heimsuchungen der Theokraten, die im eminenten Sinne Leiden des Jeremias sind, z. Th. durch das Volk d. h. die unheilige und herzenshärtige Menge herbeigeführt sind und als dieses Verhalten des Volkes gegen die Frommen eine der Ursachen war, welche das ganze Volk als im gewissen Sinne solidarische Gemeinschaft für das Hereinbrechen des göttlichen Strafgerichts reif werden ließen. Deshalb aber ist die Ruthe des göttlichen Zornes, die der einzelne Mann und mit ihm seine Gesinnungsgenossen erfahren, nicht sowohl identisch mit dem Zorne, der über das Volk sich entlud, als vielmehr beide nur im zeitlichen und ursächlichen Konnexe stehen. Allerdings kann man

die Heimsuchungen der Frommen, die ihnen aus der Gegnerschaft der nicht theokratischen Menge erwuchsen, nur im allgemeinen Sinne providentieller Zulassung und Schickung als „Gottes Ruthe“ bezeichnen. Auch muß ein gewisses Ineinanderfließen der Gedanken, der Vorstellungen von den Leiden der Theokraten insbesondere und von dem universalen Strafgerichte, ein Schwanken des Ausdrucks zwischen dem Kollektiven und Individuellen anerkannt werden, was aber, wie gesagt, wohl in Kants Kritik der reinen Vernunft anstößig sein würde, nicht so in einer durchaus lyrischen Elegie. — Schließlich gesteht auch Keil selbst zu (S. 605), daß man von einzelnen Stellen sagen könne, Jeremias rede und klage an ihnen aus persönlicher Erfahrung, nur klage er nicht bloß über die Verfolgungen, die ihn persönlich betroffen haben, sondern über die Leiden, die über ihn und alle Frommen hereingebrochen sind, — ein Endergebnis seiner Exegese, mit dem wir uns um so eher einverstanden erklären können, je ferner wir von Haus aus der Annahme standen, daß die dritte Elegie lediglich Selbsterfahrungen des Dichters zum Gegenstande habe. —

Im Einzelnen nun ergiebt sich aus V. 1—3 unbestreitbar, wie das Leiden des Redenden ein hervorstechendes, aus V. 14, wie sein Träger eine dem ganzen Volke wohl bekannte Persönlichkeit gewesen sei.

Ach, ich der Mann, der Elend gesehn — durch seines Grimmes Ruthe.
Ah, mich hat er geleitet und geführt — durch Finsternis u. Nichtlicht!
Auf mich nur kehrt er wiederholt — seine Hand den ganzen Tag;

heißt es 3, 1—3 und 14 [1]):

Für mein ganzes Volk (עַמִּי und nicht עַמִּים ist unzweifelhaft die ursprüngliche Lesart) bin ich zum Gelächter worden —
ihr Spottlied den ganzen Tag.

1) Vgl. J. 20, 7.

Mit noch größerer Deutlichkeit weiſt V. 53:

Traten nieder in die Grube mein Leben — und warfen Steine auf mich

auf eine Epiſode im Leben des Propheten hin, die Jer. 38, 6 ff. mit einiger Ausführlichkeit geſchildert wird. Nachdem nämlich die Egypter unter Hophra von den Babyloniern unter Nebukadnezars Führung i. J. 587 geſchlagen worden waren, konnten die Letzteren die durch das Herannahen des Pharaonenheeres geſtörte Belagerung Jeruſalems wiederaufnehmen. Die Stadt ward nun ärger bedrängt, denn zuvor. Als bereits die chaldäiſchen Parallelen bis zu den Stadtmauern hinanreichten, riß man die Häuſer und theilweiſe ſogar die zum Komplex des königlichen Palaſtes gehörigen Gebäude nieder, um die in das Mauerwerk geriſſenen Lücken zu füllen. Dieſe Begeiſterung des patriotiſchen Widerſtandes lähmte Jeremias, indem das ceterum censeo ſeiner politiſch-religiöſen Reden ſtets in der Aufforderung wiederkehrte: „Stecket eure Hälſe in das Joch des Königs von Babel, ſo werdet ihr leben.“ (Jer. 27, 12). Da drangen die Oberſten auf ſeinen Tod, „weil er die Hände der Kriegsleute ſchlaff mache.“ Zedekias geſtattete ihnen, mit dem Propheten nach Gutdünken zu verfahren. Nun ergriff man ihn, brachte ihn ins Verließ auf die Burg Zion und warf ihn dort in die Waſſergrube des Gefängniſſes. Zum Glück war nur noch Schlamm darin. Indeß wäre Jeremias gleichwohl ſchon aus Mangel an Nahrung umgekommen, wenn nicht ein äthyopiſcher Eunuch ſich für ihn beim Könige verwendet und die Erlaubniß ausgewirkt hätte, daß der Prophet herausgezogen und im Gefängnißhofe in weiterer Haft gehalten werde. — Ein Hindernis, auf dieſen Vorfall V. 53 anzuwenden, erblickt nun Keil außer in dem pſalmenartigen

Charakter der Rede vor Allem in dem Umstande, daß Jer. 38, 6 ff. nichts davon berichtet werde, wie die Feinde den Propheten mit Steinen geworfen oder die Schlammgrube, in die er versenkt wurde, mit einem großen Steine bedeckt hätten. Indeß ist es zunächst, wenn auch naheliegend, so doch durch den Kontext nicht unbedingt geboten, anzunehmen, daß das Werfen in die Grube und das Werfen mit Steinen gleichzeitige oder zeitlich unmittelbar zusammenhängende Vorgänge gebildet haben. Liegen die Ereignisse auseinander, dann hat die Sache nichts Befremdliches, da in dem langen und vielgestaltigen Martyrium des Jeremias wohl auch eine Steinigung vorgekommen sein mag. Sind sie in ununterbrochener, zeitlicher Aufeinanderfolge verknüpft, dann scheint es mir rationeller, bei der sonstigen Reichhaltigkeit der Klagelieder an lebens- und naturwahren Details in dem oben angeführten individuellen Striche eine Ergänzung zu dem Bilde, wie es in den Vaticinien entworfen ist, anzunehmen, als sofort einen unversöhnlichen Widerspruch zu statuieren, der offenbar seine Spitze nur gegen die augenscheinliche Möglichkeit einer historisierenden Interpretation der dritten Elegie kehren soll. Jedenfalls kann man die Stelle nicht auf das Volk im Allgemeinen applicieren, weil die „Feinde ohne Ursache" unmöglich in den Chaldäern gesucht werden dürfen und weil auch der Dichter bereits von der Erlösung aus ihrer Gewalt redet und nur noch die strafende göttliche Gerechtigkeit auf sie herabfleht. Keil bestreitet dies zwar, indem er darauf verweist, wie schon der Wechsel der Perfekta mit Imperativen in den angerufenen Worten darthue, daß die Errettung, von der der Dichter redet, keine vollendete oder vergangene Thatsache ist, sondern Gegenstand des zuversichtlichen Glaubens, welcher das Nichtseiende als seiend schaut.

Es iſt aber lediglich die Rache an den Feinden das Noch-nichtſeiende, auf welches die eingeſtreuten Imperative zielen. Die Errettung aus der damaligen vorübergehenden Gefahr dagegen kommt in ihrer Eigenſchaft als perfekte Thatſache zum deutlichen Ausdrucke in den Verſen:

Und Deinen Namen hab ich angerufen aus der tiefſten Grube —
überhört haſt Du nicht meine Stimme (3, 55),
Vertheidigt haſt Du Herr meine Seele — erlöſet mein Leben (3, 58). —

Einzelne andere Stellen in derſelben Elegie können wenigſtens auf den Propheten bezogen werden, in deſſen ſcharf markierter Individualität ſie eine helle und beſtimmte Beleuchtung finden. Auf ihn, der in den Vaticinien von ſich ſagt: Nicht ſaß ich im Kreiſe der Lachenden und war fröhlich (Jer. 15, 17), paßt ganz beſonders das Klagewort V. 17:

Glück iſt meiner Seele fremd geworden — des Guten habe ich vergeſſen.

Der Ernſt ſeines Lebens wird ihn frühzeitig in eine ascetiſche Richtung gelenkt haben, wie auch der hl. Hieronymus ihn für einen Cölibatär hält und virgo propheta nennt. Als junger Mann übernahm er das heilige Seheramt, deſſen Würde und Bürde ihn in gottverlaſſenen Augenblicken ſo ſchwer drückte, daß „er wohl ſchon daran gedacht, nicht mehr in Jahvehs Namen zu reden“ (20, 9), aber die innere Stimme habe ihn immer wieder bezwungen. 20, 14 verwünſcht er in einem Momente geiſtiger Dürre und Troſtloſigkeit ſogar den Tag ſeiner Geburt. Welch' beſonderen Klang gewinnen in ſolchem Martyrermunde die Verſe 27 ff. der Lamentation:

Ja gut dem Manne iſts — daß ein Joch er trage in der Jugend.
Kommt auf ihn eine Laſt — ſitzt er einſam und ſchweigt.
Küſſen mag ſein Mund den Staub — vielleicht iſt noch Hoffnung.

Kann reichen dem Schlagenden die Wange — gesättigt werden mit Schmach. —

Während Keil im dritten Klageliede eine übertriebene Scheu vor aller individualisierenden Exegese an den Tag legt, findet er seinerseits einen Bezug auf biographische Daten in der Stelle 4, 13, welche besagt:

Wegen ihrer Propheten Sünden — ihrer Priester Schulden,
Die das Blut von Gerechten — vergossen in ihrer Mitte.

Bei diesem Verse habe dem Elegiker als historischer Beleg die Jer. 26, 8 ff. dargestellte Scene vorgeschwebt, wo Priester und Propheten den Jeremias wegen seiner Weissagung, daß das Schicksal Silo's Jerusalem und den Tempel treffen würde, auf den Tod anklagten, woraus Nägelsbach mit Recht geschlossen habe, daß auf die Priester und Propheten jedenfalls die Hauptschuld des vergossenen Martyrerblutes zurückfalle. — So wahrscheinlich auch im Lichte der damaligen Zeitverhältnisse im Reiche Juda der Schluß an sich klingt, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Aeußerung im Liede ein wirkliches Blutvergießen supponiert, kein bloßes Anklagen zum Tode. Ebenso kann auch die hiermit in durchsichtiger Verbindung stehende, im V. 14 ff. geschilderte Scene:

O wie wankten sie blind auf den Gassen — besudelt mit Blut,
So daß man nicht konnte — berühren ihre Kleider,

nur unter dem Gesichtspunkte richtig gewürdigt werden, daß man sie als ein reales Fragment aus den Schreckensbildern der letzten Belagerungstage auffaßt. Wenn freilich Ewald und A. die für uns immerhin dunkeln und vieldeutigen Worte zum Ausgangspunkte einer fast minutiösen Darstellung machen: In Folge der Agitation der angesehensten Propheten und Priester hätten sich unter den Belagerten Parteiungen und Spaltungen gebildet; im fanatischen, unerleuchteten Eifer

hätten jene Führer gegen diejenigen ihrer Mitbürger gewüthet, welche ihren trügeriſchen Verheißungen von der baldigen Rückkehr der Exulanten keinen Glauben ſchenken wollten und hätten ihre Gegner aus dem Wege ſchaffen laſſen: ſo iſt davon allerdings weder etwas in den geſchichtlichen Büchern überliefert, noch in unſeren Verſen, mit Ausnahme des vergoſſenen Blutes, zum Ausdruck gelangt. Gleichwohl macht der Paſſus unleugbar den Eindruck, als ob ihm ein ganz ſpecielles Faktum aus der Belagerungsgeſchichte zu Grunde liege, ein Faktum, welches dem Auditorium des Dichters, das ja durchaus aus ſeinen Leidensgenoſſen beſtand, ſo bis ins Einzelne hinein bekannt war, daß er in generellen Wendungen und ohne Namen zu nennen daſſelbe nur anzudeuten und doch nicht zu fürchten brauchte, unverſtändlich zu werden. Die abſchwächende Erklärung Keils läßt gerade den Mittelpunkt der Scene im Zwielicht. „Propheten wie Prieſter wankten oder ſchwankten wie Blinde auf den Gaſſen, beſudelt mit Blut, dieſe Worte ſollen weiter nichts beſagen, als daß dieſe Menſchen, in Folge ihrer Blutſchulden von Gott geſchlagen, in den Gaſſen der Stadt ſich umhertrieben, wie Blinde wankend.“ Denn dabei bleibt beſtehen, daß der Dichter eben ihre konkreten Blutthaten im Auge hat, nicht bloß jenes Verhalten gegen Jeremias, aus welchem doch nur die Möglichkeit oder höchſtens Wahrſcheinlichkeit wirklicher Blutthat gegen Andere ſich ergiebt. — Aehnlich verhält es ſich mit der Deutung von 2, 20, c:

Dürfen im Heiligthum des Herrn — gewürgt werden Prieſter und Prophet?

Die geſchichtliche Relation in den Königsbüchern (2, 25, 18 ff.) und in den Vaticinien (Jer. 39, 6; 52, 24) hat uns zwar überliefert, daß der Hoheprieſter Serajah und der zweite

Prieſter Zephanjah, die Aufſeher des Tempels und Andere auf Geheiß des Oberſten der chaldäiſchen Leibwache Nebuſaradan, der mit Vollziehung des großköniglichen Strafurtels an der Stadt beauftragt worden war, im Lager zu Riblah hingerichtet worden ſeien, aber von einem Prieſter- und Prophetenmorde im Heiligthum ſelbſt leſen wir nichts [1]). Als perſönliches Erlebnis des Jeremias wird uns nur berichtet, daß, als er beſtändig ſeinen Kaſſandraruf von der Zerſtörung des Tempels erſchallen ließ, ihn bei einer ſolchen Gelegenheit die Prieſter ergriffen und das Volk ihn tödten wollte, aber einige der Aelteſten hätten ſich ins Mittel gelegt und das Volk daran erinnert, wie der Prophet Michäas zu Hiskias Zeit weſentlich daſſelbe verkündigt hätte, ohne getödtet zu werden. Demnach iſt es unthunlich, 2, 20, c auf das zuerſt angeführte geſchichtliche Datum oder auf das perſönliche Erlebnis des Jeremias zurückzubeziehen, und ſo drängt ſich auch hier die Annahme auf, daß ein konkretes, uns ſonſt unbekanntes Belagerungsbild vor der Seele des Dichters geſtanden habe, als er den Vers niederſchrieb. Jedenfalls hinterläßt die Lektüre der Klagelieder überhaupt einen ſo unverkennbaren und von ſelbſt ſich darbietenden Eindruck der perſönlichen Theilnahme des Dichters an dem Mitgeſchauten und der treueſten Unmittelbarkeit ſeines Wahrnehmens, daß wir es wohl verantworten können, die geſchichtliche Re-

1) Mehrere Jahrhunderte vorher war unter Joas der Prophet Zacharias im Atrium des Tempels umgebracht worden. Daß der Dichter der Klagelieder nicht dieſes Ereignis grauer Vergangenheit im Auge hatte, wenn es auch vielleicht bei jenen durch jüngſtvergangene Erfahrungen diktierten Verſen in ſeiner Erinnerung wiederauftauchte, iſt ſelbſtverſtändlich. Der Mord des Urias, den Jojakim veranlaßte, der den geflohenen Propheten aus Egypten zurückholen ließ, kann wegen der Ortsverſchiedenheit auch nicht gemeint ſein.

lation auch hier durch das Dichterwort ſich ergänzen zu laſſen, ohne daß wir den Einwand, ein Dichterwort ſei weder Chronik noch Geſchichtsſchreibung, zu gewärtigen hätten.

III.

Neben dieſen inneren Indicien, die mit größerer oder geringerer Deutlichkeit auf Jeremias als den Verfaſſer der Klagelieder weiſen, iſt die Gemeinſamkeit der Grundgedanken in den Vaticinien und den Lamentationen eine ſo vielſeitige, daß nicht leicht zwei der Art nach ſo verſchiedene Bücher des Alterthums inhaltlich ſo eng mit einander verwachſen ſein dürften, als dieſe beiden. Obwohl nämlich das Größere prophetiſche Reden untermiſcht mit geſchichtlichen Abſchnitten enthält, das Kleinere dagegen durchaus lyriſche Gedichte, finden ſich in ihnen ganze Gedanken*kreiſe*, die ſich nicht bloß hie und da berühren, ſondern oft ſogar decken und ſo die Identität des Dichters mit dem Propheten über jeden Zweifel hinausrücken, da bei der allgemein anerkannten Gleichzeitigkeit beider von einem ſchriftſtelleriſchen Abhängigkeitsverhältniſſe zwiſchen ihnen nicht wohl die Rede ſein kann.

Zunächſt wird in den Vaticinien wie in den Klagelie-dern als Haupturſache jener entſetzlichen über Jeruſalem hereinbrechenden Kataſtrophe die Sündenſchuld des Bundesvolkes genannt, das längſt bundesbrüchig geworden war, die Sünden der Vorzeit, „da Iſrael wie eine junge Kameelſtute jedem Buhlen nachlief“ (Jer. 2, 23) und die Miſſethaten des koetanen Geſchlechts. Dem gegenüber heben Nöldeke und mit ihm Schrader einen angeblichen Widerſpruch hervor, der, falls er ſich wirklich erweiſen ließe, die Ueberlieferung von der Einheit der Verfaſſer in ungünſtigſtem Lichte zeigen, wenn nicht geradezu zur ungeſchichtlichen Fiktion ſtem-

peln würde. Die Klagelieder durchdringt nach Nöldeke nicht nur eine weniger herbe Betonung der Sünden des Volkes als man sie von einem Propheten von Jeremias Charakter erwarten sollte, sondern es ist auch „vollständig gegen Jeremias Auffassung die Stelle 5, 7:

Unsere Väter sündigten, sie sind nicht mehr — wir tragen ihre Schulden,

wonach das Volk nicht sowohl für die eigenen, als für die Sünden der Vorfahren büßen müsse." Zur Beurtheilung des milder formulierten ersten Satzgliedes stelle ich folgende Verse her:

Größer ward die Schuld der Tochter meines Volkes — als die Sünde Sodoms. (4, 6 a.)

O prüfen und erforschen wir unsere Wege — und laßt uns zu Jahveh hin uns kehren!

O laßt uns unser Herz sammt Händen erheben — zu Gott im Himmel!

O wir waren abtrünnig und widerspenstig — Du hast nicht verziehen (3, 40—42).

Gefallen ist die Krone unseres Hauptes — wehe uns, daß wir gesündigt haben. (5, 16).

Außerdem vgl. 1, 5. 8. 14. 22. 18; 2, 14. 3, 39; 4, 13: also etwa ein Dutzend Stellen, von denen freilich die meisten, wie es durch die ganze Tendenz der Threni bedingt wird, eine Gesammtverschuldung des Volkes oder der Stadt bezeugen. Aber wie hätte der Dichter die göttliche Zornesgluth, die doch auf die damalige Generation herabflammt, besonders im zweiten Liede so grell hervortreten lassen können, wenn er es auf eine weniger herbe Betonung der Sünden der Gegenwart abgesehen hätte [1])? Sollten

1) Was an dem Nöldekeschen Urtheil wahr ist, ist durch die Natur der Sache gegeben. Vor eingetretener Strafe sollte die Schärfe der Bußreden in den Boden der Herzen eindringen und ihn auflockern, wie die Pflugschaar den Acker; daher „die herbere Betonung

etwa Unſchuldige oder weniger Schuldige von ihr getroffen werden? Was aber den Gegenſatz zwiſchen 5, 7 und der ſonſtigen prophetiſchen Auffaſſung des Jeremias anbetrifft, ſo wird in den Vaticinien 31, 29. 30 allerdings das Volksſprichwort: Die Väter haben Herlinge gegeſſen, den Söhnen werden die Zähne davon ſtumpf, bekämpft, indem es heißt, daß nach der Apokataſtaſis Iſraels Jeder für ſeine Vergehung ſterben und Jedem, der Herlinge ißt, die Zähne ſtumpf werden ſollen. Da jedoch in den oben citierten Verſen auch die eigne Verſchuldung der den Ereigniſſen gleichzeitigen Generation, auch im fünften Liede ſelbſt, ſonnenklar ausgeſprochen iſt, ſo gebieten die elementaren Geſetze der Auslegung, die Worte nicht in Gegenſatz zu ſtellen, ſondern in Harmonie zu bringen, wofern überhaupt jeder Autor und alſo wohl auch ein bibliſcher, den Anſpruch erheben darf, ſo lange als logiſch und konſequent denkender Schriftſteller zu gelten, als man nicht das Gegentheil von ihm erwieſen hat. Ein Theil der Wahrheit nur liegt in dem Satze: Unſere Väter haben geſündigt, ſie ſind nicht mehr, wir tragen ihre Schulden, denn daß der Untergang von Staat, Stadt und Volk nicht allein und nicht erſt durch die Sünden des damaligen Geſchlechts verurſacht war, ſondern auch durch die der Ahnen, würde von ſelbſt einleuchten, auch wenn es nicht in einem ähnlichen Falle 2 Kön. 23, 26 hieße, daß Gott um der Sünden Manaſſes willen von ſeinem Grimme nicht laſſe. Aber der andere Theil iſt in dem korrelaten Ausſpruche gegeben: Auch wir haben das Gericht verdient, auch wir ſind nicht unſchuldig; die volle Wahrheit liegt demnach in der Kombination

der Sünden." Nach derſelben aber wird die Schneide der Rügen ſtumpf unter dem Einfluß innigſter Theilnahme an dem entſetzlichen, wenngleich verdienten Unglück. —

beider, Daß dem so sei, wie es sich schon a priori aus einer würdigen theistischen Gottesidee konstruieren läßt, hebt zum Ueberfluß Jeremias ausdrücklich hervor 16, 11 u. 12: Eure Väter haben den Herrn verlassen, aber ihr thut noch schlimmer als sie. Vgl. Keils Kommentar S. 550 u. 621. — Somit ist es Nöldeke nicht gelungen, einen wesentlichen Widerspruch in diesem Punkte zwischen dem prophetischen Redner und dem Elegieendichter zu konstatieren. Wohl aber geräth er mit sich selbst in Dissens, wenn er S. 147 sagt: „Natürlich herrscht die religiöse Stimmung (in den Liedern) überall vor, mag sie sich als Reue über die Schuld, welche das Unglück verursacht hat, als flehentliche Bitte zu Gott oder als Hoffnung auf die Erneuerung seiner Gnade aussprechen." Denn was soll man sich wohl unter einer Reue über fremde Schuld denken? —

Verwandt mit dem eben zurückgewiesenen ist ein anderer Einwand Nöldekes und Schraders, den wir darum an dieser Stelle berücksichtigen zu sollen meinen. Schwerlich, sagen sie, hätte Jeremias, wenn er auch der Verfasser der Threni wäre, es ganz verschwiegen, daß Gott dies Leiden durch ihn und als Strafe für die von ihm bekämpften Sünden vorausverkündigt habe. Keil repliziert darauf, dieser Bemerkung liege die verkehrte Ansicht zu Grunde, daß Jeremias in den Klageliedern, falls er dieselben gedichtet hätte, seine Person als an all' dem Uebel, unter welchem das Volk seufzte, unschuldig hätte hervorheben sollen. „Aber solch' grober Pelagianismus war dem Propheten Jeremia fremd." Ich glaube ebenso fremd als diese Auslegung dem Nöldeke'schen Einwurf. Immerhin konnte ja der Prophet darauf hinweisen, daß er die eingetretenen Leiden längst geweissagt habe, ohne daß er dabei nöthig gehabt hätte, im

Nimbus pharisäischen Selbstruhmes sich als Unschuldigen den Schuldigen gegenüberzustellen. Die Lösung der Schwierigkeit ist vielmehr diese. Zunächst ist es unrichtig, daß der Prophet selbst von Wechselbeziehungen zwischen den Klageliedern und den Vaticinien gar nichts verrathe. Eine solche hat vielmehr schon Raschi in den Worten 2, 8 a: „Im Sinne lag Jahveh zu Grunde zu richten — die Mauer der Tochter Zion richtig herausgefühlt und durch die Bemerkung hervorgehoben: A longo inde tempore in animum induxerat, hanc urbem vastare, secundum illud, quod Jer. 32, 31 dixit. Und wenn der Dichter 1, 21, c drohend sich äußert:

Herbeiführst Du den Tag, den Du verkündigt — daß sie gleich mir werden

(die Feinde nämlich), so ist hierin eine ziemlich deutliche, wenn auch nur wie gelegentliche Anspielung auf seine eigenen Weissagungen gegen die auswärtigen Völker (c. 46—49[1]) enthalten. Einen mehr als gelegentlichen und flüchtigen, einen prononcierten Hinweis darauf, daß die Lamentationen als geschehen beweinen, was das prophetische Buch als zukünftig verkündet, wird man aber gerade vom Standpunkte der Annahme der Identität der Autoren nicht zu erwarten berechtigt sein. Man vergegenwärtige sich doch die ästhetische und zugleich historische Situation des Dichters. Der greise Prophet, dessen ganzes Wirken ein öffentliches, sozusagen forenses war, bejammert auf den Ruinen der auserwählten Gottesstadt das Elend, das er nicht nur lange vorher gesehen, sondern auch eben durch seine Buß- und Drohreden von dem bethörten Volke hatte ablenken wollen, das darum, weil es völlig verschuldet war, doch nicht auf-

1) Das Nähere s. u.

hörte, seinem Herzen unendlich wehe zu thun. Vor denselben Zuhörern, denen seine prophetischen Reden waren vorgetragen worden, im Angesichte desselben Volkes, dem sein Wort und seine That von Jugend auf geweiht war, erschallten damals seine Klagen mit Troſtworten sich mischend. Und nun soll er vor diesem Auditorium in den Klageliedern sich selbst noch ausdrücklich attestieren, daß er das unglaublich Entsetzliche, das nun doch wirklich geworden war, seinerseits schon oft und klar genug angekündigt habe, noch ehe es seine Schatten vorauszuwerfen begann? Hätte er dies gethan, dann würde man vielleicht in solchem unnöthigen Selbstzeugnis, zumal wenn es nicht sehr ungezwungen und spontan geklungen hätte, etwas Verdächtiges erblickt haben, eine Spur von dem Bestreben eines fremden Autors, unter Jeremias Namen, sei's auch in guter Absicht, sein eigenes Poëm in die Oeffentlichkeit einzuführen. Von Jeremias verlangen, daß er seinen Leidensgenossen und Schicksalsgefährten gegenüber die Erfüllung seiner Prophetieen besonders betone, ist nicht viel besser, als wollte man von einem beliebigen Schriftsteller in der Vorrede ein Zeugnis darüber erwarten, daß er das folgende Buch auch wirklich selbst geschrieben habe. —

In den Vaticinien, wie in den Klageliedern wird weiterhin als Motiv des endlich trotz aller tragenden göttlichen Geduld vollzogenen Strafurtheils das sündige Vertrauen des Volkes auf falsche Propheten und unwürdige Priester mit gleichem Nachdrucke und gleicher Vorliebe hingestellt. In dem Dornenkranze, der das edle Haupt dieses alttestamentlichen Charakterbildes umgiebt, war ja der schmerzhafteste Stachel der, daß Jeremias gezwungen war, gegen diejenigen anzukämpfen, die seine natürlichen, seine geborenen Bundes-

genossen hätten sein sollen. Ihr vermessenes Treiben und Wühlen rügt der Prophet an zahlreichen Stellen, Jer. 2, 8; 5, 13; 6, 13; 8, 10; 14, 14 f. 23, 16 ff., aber unter all' den in ihnen berührten Vorgängen ist so drastisch und charakteristisch keiner, als sein Conflikt mit dem Pseudopropheten Hananjah von Gibeon (Jer. 28, 1 ff.) — Im Anfange der Regierung des Königs Zedekias geschah es, daß Gesandte von Edom, Moab, Ammon, Tyrus und Sidon nach Jerusalem kamen, um sich über gemeinsame Maßregeln zur Befreiung von dem allzu harten Chaldäerjoch zu berathen. Da übergab ihnen Jeremias fünf hölzerne Joche, wie er selbst eins am Halse trug und verkündete dabei: „Jahveh hat alle Länder gegeben in die Hand Nebukadnezars, seines Knechtes. Höret nicht auf eure Propheten und Wahrsager, auf eure Träume, eure Zauberer und Beschwörer, die euch sagen, ihr werdet nicht dienen dem König von Babel; sie weissagen euch Lügen und bringen euch fort von eurem Boden in Elend und Tod (27)." Einige Zeit nachher sprach der Prophet Hananjah von Gibeon im Tempel: „Binnen zwei Jahren bringe ich zurück an diesen Ort alle Geräthe des Tempels, welche Nebukadnezar weggenommen, spricht Jahveh und den König Jechonjah und alle Gefangenen, die nach Babel gekommen, führe ich zurück, denn ich werde zerbrechen das Joch des Königs von Babel." Als ihm Jeremias ins Angesicht widersprach, nahm Hananjah das hölzerne Joch von dessen Halse und zerbrach es, indem er sagte: „So wird Jahveh das Joch Nebukadnezars vom Halse aller dieser Völker nehmen und es zerbrechen." Da ließ sich Jeremias ein eisernes Joch schmieden, trat abermals vor Hananjah und sprach: „Hölzerne Joche hast du gebrochen, aber ein eisernes Joch lege ich auf den Hals dieser Völker, spricht Jahveh. Dich aber schaffe

ich weg vom Erdboden, denn Abfall haſt du gegen Jahveh geredet. Dies Jahr noch ſtirbſt Du.“ Und Hananjah ſtarb im ſiebenten Monat deſſelbigen Jahres (c. 28). Vgl. auch den drohenden Ausſpruch gegen den falſchen Propheten Semajah Jer. 29, 24—32. — Männer von ſolcher Geſinnung ſind es, Mitſchuldige der Sünden des Volkes, das ſich von ihnen in falſche Sicherheit wiegen ließ, die auch in den Klageliedern 2, 14, und 4, 12 und 13 flüchtig und doch ſcharf charakteriſiert werden.

Ohne Wahrheit und Salz weiſſagten Dir — Deine Propheten,
Und deckten Deine Schuld nicht auf — zu wenden Dein Gefängnis,
Und weiſſagten Dir — Laſten von Trug und Verſtoßung (2, 14).
Mochten wohl glauben der Erde Könige — und alle Bewohner der Welt,
Daß kommen würde Dränger u. Feind — in die Thore Jeruſalems?
Nun wegen ihrer Propheten Sünden — ihrer Prieſter Schulden,
Die das Blut von Gerechten vergoſſen in ihrer Mitte. —

Dieſen Pſeudopropheten ſchenkte trotz aller Abmahnungen ſeitens des Jeremias die Menge um ſo mehr Glauben, je mehr ihre Verkündigungen, obwohl „ohne Wahrheit und Salz“, doch mit dem eigenen Fühlen und Hoffen zuſammenſtimmten. Das drohende Unheil hielt ſie ſo lange für abſolut unmöglich, bis ſie ſeine Wirklichkeit erfahren mußte. Zwar waren der warnenden Vorzeichen am politiſchen Himmel Judäas damals ſchon viele ſichtbar geworden. War doch bereits im Jahre 597 der jugendliche Jojachin mit ſeiner Familie, ſeinem Harem, ſeinen Höflingen nach Babel geführt worden. Das königliche Gazophylakion hatte man geleert und aus Tempel und Palaſt alle Schätze und Geräthe bis auf die Goldſtreifen hinab weggenommen. Die waffenfähige Mannſchaft der Hauptſtadt, mit ihren Oberſten, ſogar die Waffenarbeiter: Schmiede und Schloſſer, mit ihnen als Geiſeln die Vornehmſten aller Stände und edlen Ge-

schlechter waren, 1023 insgesammt, ins Exil gewandert. Dort befand sich also der ganze Geisteskern der Nation, nur geringes Volk war zurückgelassen. Aber wie schwer auch Jahveh sie heimgesucht hatte, er hatte doch das Reich nicht vernichtet; noch standen Stadt und Tempel. Hierdurch wurde die Vorstellung, daß Jahveh seinen Tempel und sein Heiligthum nicht preisgeben könne, die sich schon früher im Volke festgesetzt hatte und durch die glückliche Rettung vor dem Heere Sancheribs, vor der skythischen Völkerfluth bekräftigt worden war, immer tiefer in das nationale Bewußtsein eingesenkt. Auch das fehlende und sündigende Volk glaubte auf den sakrosankten Charakter von Stadt und Tempel trotzen zu können, welche ihnen im Lichte eines unbedingt hilfreichen Talisman erschienen. So wurde bei der vollendeten inneren Abkehr das rein Aeußerliche und Sinnliche ihnen ein Hindernis der geistigen Erweckung, während es dazu gegründet worden war, Brücke und Leiter zu ihr hin zu bilden. — Mit Recht hielt es daher der Prophet für seine oberste Pflicht, diesen Glauben energisch zu bekämpfen, diesen Glauben, der, weil er Gottes wunderthätige Hilfe in rein mechanischer Weise an Aeußerliches band und seine Anhänger in der Sünde bestärkte, zu einem verderblichen Aberglauben geworden war. So wird denn im Buche der prophetischen Reden, wie in den Threni, wiederholt und mit der nachdrücklichsten Entschiedenheit betont, daß auch das Palladium des Tempels, nachdem der Gottestempel im Volksherzen zerstört und verwüstet war, fallen müsse und mit ihm die äußeren Zeichen, Opfer und Fasten, Feste und Sabbathe, denen doch ein belebender und umschaffender Einfluß auf die Menge nicht mehr einwohnte, die zur Schaale ohne Kern herabgesunken waren. Nur eine radikale bis an die gänzliche

Vernichtung heranreichende Strafe kann helfen, denn es könne doch „der Mohr seine Haut nicht wandeln und der Pardel nicht seine Flecken". (Jer. 13, 23.) „Ich thue an diesem Hause, auf welches ihr euch verlasset, wie ich an Silo gethan" (Jer. 26, 6), dieser erschütternde Mahnruf des Propheten findet ein lautes und vielstimmiges Echo in den Elegieen des Dichters.

Gesehen hat sie Heiden — kommen in ihr Heiligthum (1, 10, b).
Er hat vom Himmel zur Erde geworfen — die Herrlichkeit Israels
Und nicht gedacht des Schemels seiner Füße (des Tempels) — am Tage seines Zornes (2, 1, b, c).
Hingeworfen hat der Herr seinen Altar — verschmäht sein Heiligthum;
Lärm erhoben sie im Hause Jahveh's — wie am Festtage (2, 7 a. c).
Darob ward siech unser Herz — darüber wurden dunkel unsere Augen,
Ueber den Berg Zion, daß er verwüstet worden (5, 17, 18).

In diesen rückhaltlosen und wiederholt zurückkehrenden Hinweisen auf die Zerstörung des Nationalheiligthums, wie sie in solcher Schärfe und Häufigkeit unter allen Propheten dem Jeremias allein eigenthümlich sind, liegt ein beredtes Zeugnis dafür, daß in dem Weissagungsbuche und dem Elegieenbüchlein e i n e Person redet. Beide Schriften tragen auch in dieser Beziehung den deutlich ausgeprägten Stempel der Individualität des Jeremias an sich.

Aber je bestimmter er den gänzlichen Ruin alles Grossen und Heiligen in Israel vorausverkündigt, der Wahrheit Zeugnis bebend auch mitten unter Tod und Gefahr, desto inniger hält er die messianische Hoffnung auf die dereinstige Erlösung Israels und seine Wiederherstellung fest, mit der Maßgabe, daß, was in dieser Hinsicht in den Vaticinien zum vollen Ausklingen gelangt, in den Lamentationen, wie deren Natur es mit sich brachte, nur anklingt, wie eine vom Wind-

hauch leiſe berührte Saite. Dort erhebt ſich aus dem düſteren Jammer der Gegenwart der vom göttlichen Geiſte geſchärfte Blick des hl. Sehers wiederholt in die Fernen einer beſſeren Zukunft, „da Jahveh das Gefängnis ſeines Volkes wendet und es zurückführt in das Land, das er den Vätern gegeben, da die Stadt auf ihrem Hügel wieder erbaut und der Palaſt nach ſeiner Weiſe bewohnt werden wird, da wieder Danklieder erſchallen und die Stimmen der Spielenden, da die Jungfrau Iſrael ſich mit Pauken ſchmücken wird und ausziehen im Reigen der Tanzenden und Weinberge pflanzen auf den Hügeln Samarias und die Wächter rufen werden auf den Bergen Ephraims: Auf, laßt uns nach Zion zu Jahveh unſerem Gotte hinaufziehen, da der Herr die Zerſtreuten zurückbringt, ihre Trauer in Freude verwandelt und ſein Geſetz in ihr Herz ſchreibt, daß ſie einen neuen Bund mit ihm ſchließen und aufs Neue ſein Volk darſtellen." (Jer. 30 u. 31.) Ein ähnlicher hoffnungsfreudiger Ton der künftigen Verſöhnung und Begnadigung wird auch in den Klageliedern angeſchlagen:

Zu Ende iſt Deine Schuld, Tochter Zion — er wird nicht mehr Dich wegführen (4, 22, a).

Du Jahveh throneſt ewiglich — Dein Stuhl iſt auf Geſchlecht und Geſchlecht.

Warum wollteſt Du für immer uns vergeſſen — lebenslang uns verlaſſen?

Führe uns Jahveh zurück zu Dir, daß wir zurückkehren — erneuere unſere Tage wie vor Alters,

Oder ſollteſt Du uns ganz vergeſſen — auf uns zürnen gar zu ſehr? (5, 19—22*).

Zwar iſt des Herrn irdiſcher Thron umgeſtürzt, aber ſein himmliſcher ſteht ewig und unerſchütterlich. Und weil Jah-

1) Vgl. Pſ. 77, 8 ff.

veh ewig thront, darum kann er auch sein Reich auf Erden nicht untergehen lassen und darum ist die Bitte keine aussichtslose: Führe uns zu Dir zurück und laß aufleben den Gnadenbund, der zwischen Dir und Deinem Volke vor Alters bestand. So kann denn die Frage von negativer Form, in die das fünfte Lied austönt, dem ganzen Zusammenhange nach nur einen unendlich bejahenden tröstenden und versöhnenden Sinn haben. Durch כי־אם wird also eine Möglichkeit gesetzt, deren Uebergang zur Wirklichkeit für den wahrhaft Gläubigen undenkbar und schon durch die in V. 21 niedergelegte Bitte ausgeschlossen ist. Es ist darum nicht zu rechtfertigen, wenn Nöldeke aus dem Schlusse des letzten Liedes im ganzen Cyklus den Ausdruck des Verzagens heraushört; eine Auffassung, die lediglich an der Form haftet und keineswegs neu genannt werden darf. Schon in vielen Codices des Grundtextes findet sich mit Rücksicht auf die synagogale Recitation hinter dem 22. Verse der 21. wiederholt, damit nicht der Gedanke an Gottes Zorn den Schlußgedanken bilde, wie ähnliche Wiederholungen an das Ende des Jesaias, Malachias und Koheleth angefügt sind, um mit trostvollem Ausblicke zu schließen. „Aber gerade der Schluß mit V. 22 entspricht ganz“ wie Keil mit Recht ausführt, „dem Charakter dieser Lieder, die eben klagen und flehen sollen bis zu Ende, doch nicht ohne Hoffnung, wenn auch die Hoffnung sich nicht zu freudigem Siegesjubel emporzuschwingen vermag, sondern nur“ „von ferne durchschimmert wie der Morgenstern durch das Gewölk, der zwar selbst noch nicht die Schatten der Nacht verscheucht, aber den nahen Aufgang der Sonne und ihren Sieg verkündigt.“ Unter diesem Gesichtspunkte erklärt es sich völlig, wie vom Hintergrunde des Hauptinhalts und der primären Tendenz der

Threni die prophetiſchen Bilder der Zukunft des Heils nur in flüchtigem Aufriß ſich abheben können.

Die Zukunft des Heils aber kann nur der Herr geben und bringen. Wer ſie von menſchlicher Hilfe erwartet, ſtützt ſich auf ein „morſches Rohr.“ Noch in der letzten Zeit hätte das Schlimmſte abgewendet werden können, wenn nicht das Volk in unbegreiflicher Verblendung und trotz aller Warnungen des Jeremias dabei verharrt hätte, auf die gebrechlichen Rohrſtäbe ſogenannter glückverheißender Alliancen und treuloſer Bundesgenoſſen zu bauen. Daß neben dem trügeriſchen Vertrauen auf die Unantaſtbarkeit des Heiligthums auch jene falſche Sicherheit, die dem Reiche Juda aus der Hoffnung auf die Hilfe der Nachbarſtaaten erwuchs, das göttliche Strafgericht und nicht in letzter Linie habe reif werden laſſen, iſt ein dem Buche der Reden und der Klagelieder gemeinſamer, wahrhaft jeremianiſcher Gedanke, der in letzteren zum Mindeſten ſoweit ſich geltend macht, als bei ihrer Art und Anlage erwartet werden darf. — Die bekannte politiſche Haltung Jeremias, die gerade von ſogenannten vorausſetzungsloſen bibliſchen Geſchichtsſchreibern am ſeltenſten witklich ohne Vorurtheil gewürdigt worden iſt, läßt ſich nur aus religiöſen Motiven verſtehen. Die religiös-prophetiſche Miſſion, zu der Gottes Geiſt ihn berufen hatte, beherrſchte ſein Bewußtſein ſo vollſtändig, daß das nationale Fühlen und Denken wenn nicht ganz verdrängt, ſo doch ſtark zurückgedrängt werden mußte. Von der ideellen Höhe der theokratiſchen Idee, vom Standpunkte eines treuen und entſchiedenen Jahvehpropheten, mußte er Nebukadnezar für das Werkzeug Gottes halten, welches das göttliche Strafurtheil an den Völkern, auch an Juda zu vollziehen habe, und ſo den Chaldäern dieſelbe Sendung zu-

weiſen, die ein Jahrhundert früher Jeſaias dem aſſyriſchen Großkönige und ſeinen Heeren vindiciert hatte. „Darum, ſpricht Jahveh, Herr der Heerſchaaren, ich laſſe kommen Nebukadnezar, den König von Babel und alle Völkerſtämme des Nordens über dieſes Land und ſeine Bewohner und banne ſie und mache ſie zum Spott und zum Entſetzen und zu ewigen Wüſteneien. Und ich vertilge aus ihnen die Stimme der Freude und Fröhlichkeit, die Stimme des Bräutigams und der Braut, den Laut der Mühle und das Licht der Lampe.“ (Jer. 25, 9 u. 10). Hiermit war ihm die Predigt des paſſiven Gehorſams gegenüber den Chaldäern, der ruhigen Ergebung in das von Gott verhängte Schickſal, des demüthigen und unterwürfigen Sinnes als abſolute Pflicht hingeſtellt. Daß ſo der unabwendbar gewordene Tag des Zornes wenigſtens in die Ferne gerückt werden könne, ſagte ihm nicht nur Gotes Geiſt, ſondern auch, wenngleich mit geringerer Beſtimmtheit und Deutlichkeit, ſein eigener Scharfblick und ſeine gereifte politiſche Einſicht. Dieſer Ueberzeugung blieb er treu, auch als ſie ihm den Vorwurf der Vaterlandsloſigkeit eingetragen hatte und als er, die zeitweilige Aufhebung der Belagerung in Folge des egyptiſchen Entſatzes benützend, auf ſein Erbgut Anathoth hinauswollte, konnte er es ſelbſt darauf ankommen laſſen, für einen Ueberläufer zu den Chaldäern gehalten und ins Gefängnis geworfen zu werden. Legte doch ſchließlich wie ihm ſelbſt ſein Gewiſſen, ſo vor dem Volke ſein ganzes Leben und Wirken und die Logik der Thatſachen Zeugnis dafür ab, daß, nach höherem Maaße gemeſſen, ſein Streben eher verdiente, ein patriotiſches genannt zu werden, als das fanatiſche, in das materielle und ſittliche Unglück blind hineintreibende Drängen ſeiner Gegner zu Kampf und Wider-

stand. — Daß aber ein solcher Anwalt der Unterwerfungspolitik ein energischer Gegner der wiederholt mit Egypten geschlossenen Bündnisse sein mußte, leuchtet ein. Seine besten Jahre, von Jojakim bis Zedekias, waren voll von Kampf gegen die heidnisch gesinnte egyptische Hofpartei, deren etwaiger Sieg nichts Geringeres bedeutet hätte, als die völlige Niederlage der wahren Religion. Während daher der Schlag, der bei Karchemis Nechaos Macht zertrümmerte, in Jerusalem und der egyptischen Kamarilla, die Jojakim umgab, die tiefste Bestürzung hervorbrachte, spricht Jeremias im 46. Kapitel seiner Weissagungen von dieser Schlacht im Tone eines Triumphliedes höchsten Stiles und nicht ohne bittersten Sarkasmus. Der Tag von Karchemis „ist dem Herrn ein Tag der Rache, da das Schwert sie frißt und trunken wird von ihrem Blute; denn ein Opferschlachten hält der Herr im Lande des Nordens am Strome Euphrat. Geh' hinauf nach Gilead und hole Balsam, o Jungfrau, Tochter Egyptens. Vergeblich häufest du Heilmittel, Pflaster giebt es nicht für Dich. Es hören die Völker Deine Schmach und die Erde ist voll Deines Jammergeschreies; denn Held stürzet über Held und zusammen fallen beide. Eine gar schöne junge Kuh ist Egypten, aber eine Bremse kommt von Norden." (V. 10. 11. 12. 20.) Und als später unter Nechaos Enkel, dem Pharao Hophra (dem Apries der Griechen), von Neuem der Anschluß an Mizrajim, das Vertrauen auf seine Rosse, den König Zedekias ins Verderben zu locken drohte, da erhob Jeremias am Jordan, wie Ezechiel am Chaboras, in gleichem Geiste seine abmahnende Stimme, aber vergeblich. Noch ehe die egyptische Kriegsmacht zur Hilfe ausgerückt war, standen die Chaldäer, rachedürstend gegen die treulosen Juden, schon in deren Lande und erbrach-

ten für das hartnäckige Volk gar bald den thatsächlichen Beweis von der Richtigkeit und Heilsamkeit der Politik, die der Prophet aus den edelsten Motiven heraus verfolgt und gepredigt hatte.

Diese seine Gesinnung gegen das Pharaonenland, die wir durch vorstehenden geschichtlichen Exkurs in ihren Wurzeln darzulegen suchten, spiegelt sich doch auch, so wenig man dies in Klagegesängen über Judas schon erfolgten Sturz und Jerusalems Zerstörung a priori erwarten sollte, wenigstens an einer Stelle des vierten Liedes ab:

Richtend sich nach eitler Hilfe noch — schmachten unsre Augen hin
Bei unserm Warten warten wir — auf ein Volk, das nicht helfen wird (4, 17.),

und auf ein unnützes und nicht wünschenswerthes Hilfesuchen bei Egypten, wenn auch unter veränderten Verhältnissen, wird 5, 6 angespielt:

Egypten reichen wir die Hand — Assyrien, um satt Brod zu haben.

Daß in der ersten Stelle unter dem Volke, das nicht helfen werde, Egypten zu verstehen sei, ist gegen Keils Widerspruch festzuhalten, wenn auch die Worte „auf den Jer. 37, 7 ff. erzählten Vorgang auf keinen Fall bezogen werden können." Denn mit der Unstatthaftigkeit der Deutung auf jenen Vorgang ist die Beziehung auf Egypten noch nicht als unstatthaft erwiesen. Daß man wenigstens auch nach eingetretener Katastrophe von diesem Staate noch immer Hilfe erwartete, geht ja schon aus der Flucht der Zurückgebliebenen nach Egypten hervor, an der bekanntlich Jeremias selbst sich unfreiwillig betheiligte. Keil koncediert schließlich ebenfalls, daß der Prophet wohl an Egypten gedacht haben könnte, nur seien die Worte nicht auf dasselbe einzuschränken. Aber von wo anders soll man nach dem Sturze des Reiches noch Rettung erhofft haben? Höchstens noch von den zum Theil

blutsverwandten kanaanitischen Nachbarn. — In der That belehrt uns die Geschichte jener Tage, daß fünf Jahre nach der Zerstörung der Hauptstadt die zurückgebliebenen Bewohner der Landschaft sich mit den Ammonitern und Moabitern verbündeten, die zur Wiedererkämpfung ihrer politischen Selbstständigkeit sich damals gegen die noch in Phönizien weilenden Chaldäer erhoben. Der Aufstand endigte, wie sich voraussehen ließ, mit einer Niederlage und wurde mit der Wegführung von noch 745 Männern und totaler Verwüstung gebüßt. Diese Nachbarstaaten nun, gegen welche in den Vaticinien ausführliche vielleicht aus dem letzten Jahre des Jojakim stammende Drohreden gerichtet sind (c. 47 gegen die Philister, 48 gegen Moab, 49 gegen Ammon, Edom und Damaskus), treten schon im ersten Klageliede unter dem Bilde früherer Liebhaber und Freunde Jerusalems auf, die dann im Unglück ihre Buhle schnöde im Stich gelassen hätten. Gleichwie es in den Vaticinien 30, 14 heißt: Alle Deine Buhlen haben Dich vergessen, nach Dir fragen sie nicht, so in theilweise wörtlicher Uebereinstimmung in den Threni:

Alle ihre Verehrer mißachteten sie — weil sie ihre Blöße sahen (1, 8. b).
Alle ihre Freunde sind ihr treulos — sind ihr zu Feinden geworden (1, 2. c).
Um meine Buhlen hab ich gerufen — sie betrogen mich (1, 19, a).

Besonders war es das treulose Edom, gegen welches der Verfasser der prophetischen Reden, wie der Dichter der Klagelieder die Pfeile drohender Worte richtet. Als Nebukadnezar, der ohnedies Uebermächtige, gegen Zedekias heranrückte, ließ Edom sich zugleich mit den Philistern vom alten Nationalhaß gegen Juda bewegen, die Reihen der chaldäischen Streiter zu verstärken, und wie hämisch treulos und feindselig es sich gegen das Bundesvolk bei der Zerstörung

Jeruſalems benahm, iſt uns im Exulantenliede (Pſ. 137) überliefert worden. Daher das drohende Wort des Propheten: Du warſt trotzig, Edom, weil Du auf Felſenhöhen wohneſt und Berggipfel innehaſt; ob Du wie Adler Dein Neſt erhöheſt, Du wirſt herabgeſtürzt (Jer. 49, 16); und als Seitenſtück dazu das ironiſche Wort des Dichters der Klagelieder:

Wohl freue Dich und frohlocke, Tochter Edom — Bewohnerin des Landes Uz,
Auch an Dich wird der Kelch kommen — Du wirſt trunken werden, Dich entblößen (4, 21).
Heimſucht er Deine Schuld, Tochter Edom — deckt auf Deine Sünden (4, 22, b).

Es ergiebt ſich ſomit ein weitreichender Gleichklang hervorſtechender und zum Theil grundlegender Gedanken in den Vaticinien und den Threni, inſofern in beiden Schriften mit beſonderem Nachdruck die göttliche Strafe als eine durch gleiche Haupturſachen bedingte dargeſtellt wird: durch die Miſſethaten des Volkes im Allgemeinen und im Beſonderen durch ſein vermeſſenes Vertrauen auf falſche Propheten und Prieſter, auf die Stätten der altteſtamentlichen Heilsgnade, auf treuloſe Bundesgenoſſen, wie die Egypter und die kleineren Nachbarvölker. Dieſer Gleichklang erhält noch eine Verſtärkung in den auffallend häufigen Rückbeziehungen auf die Thora, ſpeciell das Deuteronomium, welche ein neues gemeinſames Band zwiſchen dieſen im Weſen doch ſo verſchiedenen Büchern des A. T. knüpfen.

Daß dem Propheten Jeremias in ſtärkerem Maaße, als irgend einem Anderen, die Anlehnung an das moſaiſche Geſetz und vor Allem das deuteronomiſche eigne, darf als notoriſch gelten. Aus dieſen Wechſelbeziehungen jedoch zwiſchen ſeinen Vaticinien und dem letzten pentateuchiſchen Buche

sich einen Beweis für die erst damalige Abfassung des letzteren construieren zu wollen und zu behaupten, dem Propheten sei das Verdienst zuzuschreiben, daß er die Einführung des neuen Gesetzbuches nach Kräften gefördert und unterstützt habe, ist durchaus verkehrt und ungeschichtlich. Der Grund für sein gewohnheitsmäßiges Rekurrieren auf das Gesetz liegt einfach darin, daß die Fülle der Zeiten aber nicht des Segens und der Begnadigung, sonderdern Verurtheilung gekommen war, da die Drohungen sich verwirklichen sollten, welche Moses vor seinem Abschiede niedergelegt (Deut. 27 u. 28) und Josua feierlich zwischen dem Ebal und Garizim wiederholt hatte (Jos. 8.) So wurde er zum Herold der Strafankündigung erkoren, damit er durch stete Berufung auf die uralte, heilige Thorah die Wahrheit seiner Sendung und seines Zeugnisses im Angesicht der Gesetzesverächter und der Lügenpropheten beglaubige. Wie sehr aber die jeremianische Eigenthümlichkeit der beständigen Anlehnung an Wort und Gedanken der mosaischen Satzung auch den Klageliedern zuerkannt werden müsse, ergiebt eine Vergleichung folgender Stellen: Klagel. 1, 3 u. Deut. 28, 65; 1, 5 u. Deut. 28, 44; 1, 7 u. Lev. 26, 34; 1, 8 u. Lev. 12, 2; 15, 19; 1, 9 u. Deut. 32, 29; 1, 10 u. Deut. 23, 3; 1, 20 u. Deut. 32, 25; 2, 17 u. Lev. 26, 18. 23. Deut. 28, 15; 2, 20 u. Lev. 26, 29. Deut. 28, 57; 3, 16 u. Lev. 2, 14; 2, 8 u. Deut. 28, 52; 4, 11 u. Deut. 32, 22; 4, 12 u. Deut. 28, 52; 4, 15 u. Lev. 13, 45; 4, 15 u. Deut. 28, 65; 4, 16 u. Deut. 28, 50; 4, 19 u. Deut. 28, 49; 4, 22 u. Lev. 26, 42. 44. 45; 5, 9 u. Deut. 28, 48; 5, 11 u. Deut. 28, 30.

IV.

Hat sich bisher aus der Kongruenz ganzer Gedanken-

kreise und der gemeinsamen Vorliebe für Anknüpfungen an die Thorah ergeben, welch' geringen inneren Halt die Behauptung Nöldekes besitze, daß wir die eigentlich prophetische Auffassung des Jeremias in den Klageliedern nicht wiederfänden, sprechen also Inhalt und Geist für die Einheit der Autoren: so ist gar der Ton, der in beiden Büchern herrscht, ein so augenfällig nicht bloß verwandter, sondern gleicher, daß in diesem Zugeständnis wohl die Exegeten aller Richtungen und Schattierungen sich zusammenfinden dürften. Es spricht in beiden sich eine weiche, zarte, für äußere Eindrücke sehr empfängliche Natur aus. Ein Hauch von Schwermuth und düsterer Lebensanschauung liegt auch auf den prophetischen Reden und erzeugt in ihnen eine wehmüthig klagende Manier, die von der elegischen nur dem Grade nach sich unterscheidet. Die Düsterheit, die sein Gemüth umlagert, das zermalmende Gefühl erfolgloſen Strebens, heißt ihn bei der Wahl der Farben stets die dunkelsten vorziehen. Er ist der Prophet der Trauer und Klage, durch dessen Weissagungen wie Lieder etwas Zerrissenes und Unversöhntes, gleichsam Nothschreie des Schmerzes hindurchgehen, deren Disharmonien nur in seinem religiösen Glauben und Hoffen die höhere Auflösung finden. Wenn er in Momenten der Muthlosigkeit den Tag seiner Geburt verwünschte und wollte, daß seiner Mutter Leib sein Grab geworden wäre, auf daß sein Leben nicht in Jammer und Schande zu vergehen brauchte, so flößte ihm doch immer neuen Trost das Bewußtsein ein, daß er sich zum Seher- und Hirtenamte nicht hinzugedrängt, daß es Jahvehs Wort war, welches er zu verkünden hatte und welches wie „brennend Feuer" (Jer. 20, 9) in seinem Herzen glühte, wann er es etwa zurückzuhalten Willens war. Dann erschien er sich selbst,

wie sehr er sich beugte unter der Last der höheren Erkenntnis, die Gott ihm in die Seele gegossen hatte, dennoch wie „eine eiserne Säule und eherne Mauer, daß sie wider ihn streiten und ihn doch nicht übermögen, denn Jahveh ist bei ihm und rettet ihn aus der Hand der Bösen und aus der Faust der Wütheriche“ (1, 18; 15, 20 u. 21). Dieses Bewußtsein, mit welchem er in seinem Gotte wurzelte, gab der weichen, gefühlvollen Natur, die im Schmerze zu zerfließen schien, den Halt und die Kraft, deren Besitz sein Charakterbild um so ehrwürdiger macht und deren Mangel es hätte unmännlich erscheinen lassen. So aber fehlten ihm Festigkeit und Energie keineswegs. Deshalb offenbart sich sein Schmerz in den Vaticinien und in den Klageliedern nicht bloß in weichmüthigem, elegischem Tone, sondern zuweilen auch in Eruptionen heiligen Zornes und besonders dann, wann er die Gerechtigkeit des Ewigen herabfleht auf das Haupt seiner Dränger. Da finden sich in beiden Schriften Gedanken der Rache und Verwünschung, denen der Charakter des noch unvollkommenen, läuterungsbedürftigen, alttestamentlichen Standpunktes deutlich genug aufgedrückt ist. „Sieh du auf mich“, fleht er in seinen prophetischen Reden zu Jahveh, „und höre auf die Stimme meiner Gegner. (Jer. 18, 19.) Bringe über sie den Tag des Unglücks und zerbrich sie mit zweifachem Bruche. (Jer. 17, 18.) Gedenke, wie ich vor Dir stand, um Deinen Zorn von ihnen abzuwenden, darum gieb ihre Söhne dem Hunger hin und überliefere sie dem Schwerte, daß ihre Weiber kinderlos und Wittwen werden und ihre Männer vom Tode erwürgt. Du kennst ihre tödtlichen Anschläge wider Dich; vergieb ihnen ihre Schuld nicht und ihre Sünde lösche vor Dir nicht aus.“

(Jer. 18, 20—23.) Mit demſelben Affekte der Leidenſchaft äußert er ſich in der dritten Lamentation:

Zahlen wirſt Du Vergeltung ihnen Jahveh — nach den Werken ihrer Hände;
Zuwenden ihnen Herzverblendung — Dein Fluch über ſie!
Zürnend verfolgen und vertilgen wirſt Du ſie — unter Jahvehs Himmel weg. (3, 64—66.)

V.

Der eben geſchilderte Charakter des Propheten von Anathot, aus welchem der natürliche Inhalt, der Geiſt und Ton ſeiner Schriften ſich pſychologiſch begreifen laſſen, hat nach demſelben pſychologiſchen Geſetze auch in ſeinem Stile und in ſeiner Darſtellungsweiſe einen der belebenden Seele entſprechenden Leib ſich aufgebaut. Indem wir nun daran gehen, unter dem Geſichtspunkte der Prüfung der Echtheit der Klagelieder ſeine ſchriftſtelleriſche Individualität nach ihrer formalen Seite zu analyſieren, werden wir zur Vermeidung von Unklarheit und Verwirrung auch auf dieſem Felde linguiſtiſcher Unterſuchung ſtreng zwiſchen *den* Eigenthümlichkeiten ſprachlicher Gebilde zu ſcheiden haben, welche der damaligen Zeit und denen, welche der literariſchen Eigenart des Mannes zugetheilt werden dürfen.

Eine Erſcheinung der Zeit iſt vor Allem die entſchiedene Annäherung an die aramaïſierende Färbung des zweiten, ſog. ſilbernen Zeitalters der hebräiſchen Sprache, welche bei Autoren wie Jeremias und Ezechiel, die an der Grenzſcheide der exiliſchen und nachexiliſchen Epoche ſtehen, unläugbar beobachtet wird. In dem Jeremias chaldaïzans offenbart ſich wieder das alte Grundgeſetz der Sprachgeſchichte, daß Religion und Volksthum die beſten Hüter der Mutterſprache abgeben und daß mit dem Sinken beider auch das

vaterländische Idiom unter fremdes Joch sich zu beugen beginnt und desto unfähiger wird, gegen die Sprache des Siegers, diesen kecken Eindringling, sein Gebiet zu vertheidigen, je verwandter beide dem Stamme nach sind. Solche beginnende, sporadische Grenzverrückungen zu Gunsten der aramäischen Schwestersprache und zu Ungunsten der hebräischen sind es eben, welche dem Einflusse der Zeit und der politischen Verhältnisse gemäß in den Vaticinien des Jeremias wie in den Lamentationen auftauchen. In den letzteren finden sich außer den von Keil S. 552 angeführten שוממין 1, 4; ישנא 4, 1, obwohl einige Kodices ישנה lesen; מטרא 3, 12; העיב 2, 1; שׂרג 1, 14 noch folgende Chaldaïsmen: מסלאים für מסלים 4, 2; תנין [1]) 4, 3 (vgl. Jer. 9, 10); למעדנים 4, 5, wo ל aramäische Objektsbezeichnung ist; ישבתי 4, 21, wo, wie so oft in den jeremianischen Schriften, der zweiten weiblichen Person nach Art der Aramäer das weibliche Jod hinzugefügt und obendrein das Particip als Zeitwort gebogen ist [2]); הויל 1, 8; vielleicht ist auch in לבתולת 1, 15 das ל sowie oben Akkusativnote (vgl. 2. Sam. 3, 30; Lev. 19, 18); nach Jarchi ist auch תמנו 3, 22 als dritte Person Plur. zu erklären mit einem nach aramäischer Weise eingeschobenen ן; in התשתפכנה 4, 1 ist das Hithpael rein passivisch gebraucht, wie das Ethpaal der Chaldäer. — Daß dagegen das Präfix ש zwar in den Lamentationen gefunden wird (2, 15; 4, 9), aber in den Vaticinien fehlt, ist unerheblich, da dasselbe, aus dem

1) in marg. התנים.

2) Für die Erklärung dieser Form verweist Keil auf Jer. 10, 17, hier auf 22, 23 und bei der letzten Stelle wieder auf 10, 17. An keinem der angeführten Orte findet sich wirklich die versprochene Erklärung.

Phönizischen schon in die älteren Bücher der Richter und des hohen Liedes herübergenommen, mit Vorliebe gerade in den poetischen Stücken zur Anwendung gelangt und als Indicium der Entstehungszeit eines Buches nicht verwerthet werden darf.

Der schriftstellerischen Beanlagung des Jeremias und dem literarischen Einflusse seiner Zeit zugleich ist zuzuschreiben die wiederholt hervortretende formale Abhängigkeit desselben von älteren Propheten in den Vaticinien, in den Klageliedern von Hiob und den Psalmen, insbesondere den Leidenspsalmen, die ja in den Elegieen ihre naturgemäße Weiterbildung gefunden haben. In den Vaticinien macht sich besonders geltend die Verwandtschaft der Kapitel 27—33, ferner 39, 48, 50, 51 mit Jes. 40—66, die so augenfällig ist, daß manche Exegeten, unter ihnen unser Movers, jene Kapitel durch Pseudojesaias überarbeitet sein lassen [1]). Die Berührungen der poetischen Diktion der Klagelieder mit der Hiobs und der Psalmen hat Keil im Fortgange seiner Erklärung genügend herausgehoben. In der schriftstelleri- Individualität des Jeremias wurzelt dieses Abhängigkeitsverhältnis insofern, als seine weiche und konceptive Natur auch für die Eindrücke fremder literarischer Originalität sich sehr empfänglich erwies und vorherrschend zu reproduktivem Hervorbringen neigte, in seiner Zeit aber, indem damals der Niedergang als dessen, wodurch das Volk groß, sittlich und stark geworden war, auch auf die nationalen Schriftsteller einen der Zeugungskraft des Genies schädlichen Einfluß ausüben mochte, so zwar, daß die späthebräische Poesie aus der Reminiscenz vor Allem ihre Nahrung sog. Mißtrauisch

1) Mit Unrecht.

gegen die eigene erlahmende Kraft, begnügte man sich, anstatt Neues zu schaffen, damit, die heiligen Worte der Vorzeit einfach zu wiederholen oder doch nur über die alten Themata Variationen anzustellen.

Die sinkende Originalität, der Niedergang schöpferischer Kraft pflegt Breite und Monotonie der Darstellung, häufige Wiederholungen nicht nur im Gedanken, sondern auch im Ausdrucke in seinem Gefolge zu führen, eine Erscheinung, die die prophetischen Reden mit den Klageliedern gemeinsam haben. Jeremias besitzt weder die geniale Kraft, noch die mächtige Phantasie, noch den dichterischen Flug eines Jesaias; auch die kunstvoll sich aufbauende, majestätischen Ganges daherschreitende Rhetorik seines Zeitgenossen Habakuk eignet ihm nicht.

Seine Schreibart ist zwar leicht, sanft und wehmüthig, aber wenig lebhaft, wenig glänzend und dichterisch, wie dies ja auch seinem Charakter und der Beschaffenheit seiner Themata völlig entspricht. Wessen Herz und Auge vom Seelenschmerz überquillt, der sucht das rhetorisch gedrechselte, das dichterisch beschwingte Wort ebensowenig, als ein Leidtragender, welcher der Leiche eines lieben Todten folgt, sich in bunte und auffällige Stoffe kleiden wird. Ueber diesen jeremianischen Stil urtheilte richtig schon Hieronymus prol. in Jer.: Jeremias propheta sermone quidem apud Hebraeos Isaia et Osea et quibusdam aliis prophetis videtur esse rusticior, sed sensibus par est, aber er fügt mit Unrecht hinzu: simplicitas eloquii ei a loco, in quo natus est, accidit, fuit enim Anathotites, denn mit der Abstammung aus der kleinen Priesterstadt in der Nähe der Residenz hatte sein niederer Vortrag sicherlich nichts zu schaffen. — Ueber diesem allgemeinen Urtheil darf jedoch

nicht vergeſſen werden, daß trotz aller Gleichartigkeit der Stil in den Klageliedern ſich von dem der prophetiſchen Reden in manchen Punkten vortheilhaft abhebt, wie ja der lyriſche Charakter dieſer Gedichte von Haus aus ein edleres, gewählteres Gewand der Rede erforderte und bedingte.

Außer der Einförmigkeit der Darſtellung, die ſich in denſelben Bildern, Wendungen, Ausdrücken oft eine ganze Strecke fortbewegt, und die ermüdend und zurückſtoßend wirken möchte, wenn ſie nicht durch den edlen Hauch eines warmen und innigen Gemüthes erfriſcht würde, finden ſich in den prophetiſchen Reden auch eigentliche Vernachläßigungen, Ruſticismen der Sprache, um mit Hieronymus zu reden, und nicht ſelten eine Einfachheit, die von der Gewöhnlichkeit nicht weit abſteht. In den Klageliedern iſt allerdings auch eine Monotonie zu beobachten, die gerade hier am wenigſten auffallen kann. Iſt es doch dem Schmerze, je größer und betäubender er iſt, deſto mehr eigenthümlich, daß er ſich ſelbſtquäleriſch in ſich ſelbſt verſenkt, im Kreislauf derſelben düſteren Vorſtellungen ſich beſtändig ergeht, und doch darnach ringt, durch Veräußerlichung ſich zu überwinden. Das Thema der Klagelieder bildet obendrein ein Leid von ſolch' monſtröſer Größe, daß der Klagende Wort und Bild, Gedanke und Vorſtellung von ihm nicht loszulöſen vermag. Daher in ihnen ſo zahlreiche Wiederholungen, von denen wir nur einige herausſtellen wollen. Gleich im erſten Liede kehrt 5 mal der Ausdruck אין מנחם לי und 3 mal הישיב נפש, der Gedanke, daß der Feind obgeſiegt, ebenfalls 3 mal wieder. 1, 16 liegt die emphatiſche Repetition des עיני ganz in der Art des Jeremias, vgl. 4, 19; 6, 14; 8, 11; 22, 29; 23, 25. Einer ſeiner Lieblingsausdrücke שבר בת עמי kehrt zurück 2, 13; 3, 47, 48; 4, 10. — 3, 46 iſt

faſt wörtliche Wiederholung von 2, 16. 3, 48 iſt פלגי מים zwar ſtärker als מים 1, 16 und כנחל דמעה 2, 18, aber doch mit ihm nahe verwandt und das zweite Versglied ſtimmt wörtlich mit einem Paſſus in 2, 11. — 3, 51; 1, 12, 22; 2, 20 iſt das ſonſt nicht eben häufige Verbum עולל gebraucht. Von den grauſamen Müttern, die ihre Kinder verzehren, redet 4, 10 u. 2, 20. Anderes ſiehe noch bei Keil S. 554. — Abgeſehen jedoch von dieſer auch ihrem Inhalt homogenen Eigenthümlichkeit der ſich wiederholenden Breite zeigen die Klagelieder ihrerſeits eine beredtere, zu höherem Schwunge und Rhythmus hinanſteigende Diktion. Ihre Schreibart iſt edel und, wenn auch nicht ſublim, ſo doch höher, als die in den Weiſſagungen. Von Stilvernachläſſigungen, die man übrigens auch ſoweit ſie in den Vaticinien ſich finden, ſtark übertrieben hat, hat Keil in den Threni keine einzige nachgewieſen, wiewohl er ihr Vorkommen auch in dieſen behauptet. Der weichen, von tiefer Wehmuth ergriffenen, gottvertrauenden und patriotiſchen Seele entquillt hier vielmehr der lyriſch-elegiſche Ton auch in einer gewiſſen formellen Vollendung. Eine reiche Fülle beredter Bilder, die zwar in Angemeſſenheit zu den traurigen Objekten ſtehen, aber durch große Zartheit und tragiſche Kraft der Schilderung ſich auszeichnen, eine gewiſſe Energie und Intenſivität der Vorſtellungen, eine ſich jeder der Scenen leicht anſchmiegende Gewandtheit und maleriſche Klarheit, eine Simplicität, die immer edel bleibt, eignet den Elegieen, beſonders der erſten, zweiten, vierten und fünften in einem Maaße, daß auch Nöldeke dieſelben als „wirklich ſchöne" Lieder bezeichnet. Aber durchaus verkehrt iſt und bleibt es, dieſes höhere Maaß von Schönheit und dichteriſchem Kolorit zu einem Argumente gegen die Identificierung des Pro-

pheten Jeremias mit dem Dichter der Lamentationen zu stempeln. Denn abgesehen von der Angemessenheit der Form zu der lyrischen Art hat Jeremias auch in der Weissagungsschrift den Beweis geliefert, daß er dort, wo der Ton nicht durch die Antheilnahme an den Schmerzen des eigenen Volkes, durch Mitleid und Wehmuth gedämpft und herabgestimmt wird, auch wärmer und belebter werden kann und daß dann seine Rede einen kühneren Aufflug zu nehmen vermag, dem es an poetischer Schönheit nicht gebricht.

Indeß soll gegen die jeremianische Autorschaft noch lebhafteren Widerspruch das lexikalische Material erheben: eine Reihe von Worten, welche die Klagelieder für sich allein besitzen.

Es ist wahr, daß sie zunächst an Hapaxlegomenen keinen Mangel haben. So findet sich 1, 7 משבתים; 1, 14 נשקד; מדוחים 2, 14, als Nomen ἅπ. λεγ.; כפש 3, 16; 2, 1 יעיב als Verbum; 2, 18 פוגה; 3, 39 התאונן (nur noch Num. 11, 1); השאה 3, 47; מנגינה 3, 63; צפד 4, 8. — Von Vokabeln, die außer diesen im Vaticinienbuche nicht anzutreffen sind, hat Nägelsbach ein 5½ Spalten langes Verzeichnis zu sammeln sich die Mühe genommen, gegen dessen Beweiskraft schon Keil mit Recht geltend gemacht hat: daß die Klagelieder eben keine prophetischen Reden, sondern lyrische Dichtung sind, die ihren eigenen specifisch verschiedenen Sprachcharakter haben muß; daß der Beweis hätte erbracht werden sollen, wie der Prophet Jeremias die beiden Büchern gemeinsamen Begriffe, Vorstellungen und Gedanken anders ausgedrückt habe, als der Verfasser der Elegieen; daß ein volles Drittel in Abzug zu bringen ist, weil sie auch in den Vaticinien, wenn auch in anderer grammatischer Form auftauchen und daß ein anderer Theil

nur dem poetiſchen Sprachgebrauche angehört und Reminiscenzen aus Hiob und den Pſalmen darſtellt. Weniger Gewicht hat es und trifft nur den von Nägelsbach gewählten unglücklichen Vergleich des Stiles eines Schriftſtellers mit ſeinem Hauskoſtüme, wenn Keil glaubt urgieren zu ſollen, daß von den angeführten Worten kein einziges in jedem der fünf Lieder zu finden ſei, ſondern jedes nur in einem Liede oder überhaupt nur ein- oder zweimal gebraucht werde. Dafür hätte beſſer bemerkt werden können, daß die betreffenden Gedichte nicht bloß kunſtvoll, in ſtreng gebundener Form aufgebaut, ſondern auch verhältnismäßig umfangreich ſind, daß ſie weſentlich nur ein Thema variieren und dadurch die Anwendung von Ausdrücken bedingt haben dürften, die den prophetiſchen Exhorten und hiſtoriſchen Berichten des Buches Jeremias fremd und fern bleiben konnten.

Der Nägelsbach'ſchen Liſte aber läßt ſich ein umfangreicher Index von theils wörtlichen, theils doch charakteriſtiſchen Konſonanzen in der Diktion der jeremianiſchen Reden und der Lamentationen entgegenſtellen, der wenige rleicht reducierbar erſcheinen dürfte. Schon in der de Wette'ſchen Einleitung vom Jahre 1817 findet ſich eine Anzahl derſelben geſammelt [1]), welche Keil mit der ihn auszeichnenden nachſpürenden Sorgfalt nicht unerheblich bereichert hat (S. 555). Wenn jedoch auch in dem Keil'ſchen Index keiner der beſonders bedeutſamen gemeinſamen Ausdrücke überſehen iſt, dürfte es doch nicht überflüſſig ſcheinen, auch weniger ſignifikante Anklänge in Vergleichen, Gedanken und Worten hinzuzufügen, die, wenn ſie auch bei dem einen oder anderen

1) Unter dieſen wird auch genannt: שמם von Menſchen 1, 13. 16; 3, 11; 4, 5. Allein denſelben Gebrauch kennt auch Ezechiel 20, 26.

biblischen Schriftsteller ebenfalls vorkommen, nichtsdesto weniger geeignet sind, das Bild von der sprachlichen Verwandtschaft zwischen den Vaticinien und den Klageliedern zu vervollständigen und abzurunden. Wir stellen sie deshalb hierher, wie wir sie bei der Lektüre uns notiert haben.

Klagel. 1, 1 u. Jer. 15, 17; 1, 4 u. Jer. 14, 2; 1, 9 u. Jer. 48, 26. 42; 1, 13 u. Jer. 18, 22. 50, 24; 1, 15 u. J. 6, 9; 1, 22 u. J. 8, 18; 2, 4 u. J. 6, 11. 10, 25. 42, 18. 7, 20; 2, 8 u. J. 32, 31; 2, 21 u. J. 6, 11; 3, 3 u. J. 15, 18; 3, 5 u. J. 8, 14; 3, 8 u. J. 7, 16; 3, 10 u. J. 5, 6. 4, 7. 49, 19. 50, 44; 3, 29 u. J. 31, 17; 3, 31 u. J. 3, 5 u. 12; 3, 33 u. J. 32, 41; 3, 43 u. J. 29, 18; 3, 49 u. J. 14, 17; 3, 57 u. J. 1, 8. 17; 4, 15 u. J. 48, 9; 1, 15 u. J. 25, 30; 5, 14 u. J. 7, 34; 5, 16 u. J. 13, 18; 1, 9 u. J. 13, 22; 1, 12 u. J. 4, 8. 26. 25, 37; 1, 19 u. J. 30, 14; 1, 20 u. J. 14, 18; 2, 2 u. J. 5, 17; 2, 3 u. J. 48, 25; 2, 5 u. J, 48, 18; 2, 10 u. J. 6, 26; 2, 12 u. J. 31, 12; 2, 13 u. J. 30, 12; 2, 14 u. J. 32, 44. 27, 10; 2, 17 u. 4, 28; 2, 18 u. J. 14, 17; 2, 22 u. J. 1, 15; 42, 17. 44, 14; 3, 15 u. J. 9, 14. 23, 15; 4, 9 u. J. 37, 10. 51, 4; 4, 14 u. J. 23, 12; 4, 19 u. J. 4, 13; 4, 21 u. J. 10, 17; 4, 21 u. J. 25, 15; 4, 22 u. J. 50, 20; 5, 6 u. J. 50, 15; 5, 15 u. J. 7, 34. 16, 9. 31, 13; 5, 22 u. J. 14, 19. —

Zur Erklärung einer so vielseitigen und augenfälligen Uebereinstimmung, deren Existenz auch die Gegner der Echtheit der Klagelieder einräumen, wenn auch nicht in dem angegebenen Umfange, genügt es durchaus nicht mit Nöldeke darauf hinzuweisen, daß die Verfasser eben Zeitgenossen des

Jeremias waren und manche Anklänge an ſeine Redeweiſe ſich ſchon aus dieſem Umſtande erklären und daß der große Einfluß, den ſeine langjährige Wirkſamkeit auf die frommen judäiſchen Kreiſe haben mußte, dieſe Anklänge noch begreiflicher mache. Denn wenn hierin eine befriedigende und probehaltige Aufklärung jener Erſcheinung liegen ſoll, wie kommt es denn, daß zwiſchen den Zeitgenoſſen Jeremias und Ezechiel, von denen der letztere doch auch den „frommen judäiſchen Kreiſen“ angehörte, ſo gut wie keine charakteriſtiſchen ſprachlichen Berührungen ſich finden?

Nur zwei Berührungspunkte zwiſchen den Klageliedern und den ezechieliſchen Reden hat Nägelsbach mit einem Schein von Berechtigung darzulegen geſucht, die ihm ein Abhängigkeitsverhältnis des Elegikers zu dem Seher am Chaboras verrathen. Es ſind die Worte 2, 14: נביאיך חזו לך שוא ותפל Deine Propheten ſchauten Dir Nichtiges und Fades, und 2, 15: כלילת יפי, Vollendung der Schönheit. Erſtere ſeien ein ganz unzweifelhaftes Citat [1]) aus Ezech. 12, 24; 13, 6 u. ſ. w.; denn nur an dieſen Stellen und ſonſt nirgends im A. T. komme der Ausdruck חזה שוא und in Verbindung damit תפל vor. Auch die letzteren ſeien ein entſchieden ezechieliſcher Ausdruck, der ſich nur Ez. 27, 3 coll. 28, 12 und ſonſt nirgends finde. — Aber gerade das Auszeichnende des Ausdrucks: חזה שוא ותפל, nämlich einerſeits der tropiſche Gebrauch von תפל im Sinne von Fadheit und andererſeits die bemerkenswerthe Verbindung der beiden Worte שוא und תפל zu einem Begriffe iſt nicht ezechieliſch, eine Gegenbemerkung, deren letzter Theil in der überzeugenden

1) Warum ſoll nicht auch יועם 4, 1 auf Ez. 28, 3; 31, 8 oder das ſeltene סחי 3, 45 auf Ez. 26, 4 führen?

und reichhaltigen apologetiſchen Beweisführung Keils etwas über Gebühr zurücktritt. Ezechiel gebraucht תפל ſtets in der ſinnlichen Urbedeutung Tünche (vgl. 13, 10: Das Volk (Keil unrichtig: ſie, die Propheten) baut eine Mauer und ſie, nämlich die Pſeudopropheten, beſtreichen ſie mit Tünche, טחים אתו תפל, indem ſie das Volk in ſeinen trügeriſchen Hoffnungen beſtärken, weshalb ſie V. 11 טחי תפל, Uebertüncher genannt werden). Die Kompoſition שוא ותפל iſt dem Ezechiel überhaupt fremd. Klagel. 2, 14 dagegen iſt תפל in der übertragenen Bedeutung des nur eine andere grammatiſche Form von demſelben Stamme darſtellenden תפלה Jer. 23, 13 gebraucht: An den Propheten Samarias ſah ich Fadheit. Hieraus folgt, daß wir in Ezechiels Schriften die Quelle des Ausdrucks der Lamentationen nicht ſuchen dürfen, ſondern richtiger mit Keil im Buche Job, wo 1, 22; 24, 12 תפלה und 6, 6 תפל in metaphoriſchem Sinne auftreten. Wenn aber derſelbe Gelehrte auch noch den Grund anzugeben weiß, warum ſtatt des dem Jeremias geläufigen חזה שקר in den Klageliedern חזה שוא und חזה משאות שוא zur Anwendung gelangt ſei, ſo ſcheint er mir in den Sinn der alten Autoren eine ſo ſtrenge Durchführung ſubtilſter Synonymik [1]) zu ſchieben, wie ſie ihnen wohl fern gelegen hat. Falls ein deutſcher Autor, der einen Band kirchenpolitiſcher Reden und etwa als Anhang dazu einige lyriſche Gedichte hinterlaſſen, in den erſteren oft den Ausdruck „Trug weiſſagen“, in den letzteren jedoch: „Nichtiges, Unwahres weisſagen“ gebraucht hätte, ſo würde gewiß Niemand darin eine Spur der Verſchiedenheit der Verfaſſer zu entdecken wähnen; ebenſowenig aber dürfte auch Je-

1) Die Grundbedeutungen von שוא und שקר ſind allerdings verſchieden, aber in der praktiſchen Anwendung ſeitens der bibliſchen Autoren fließen die Worte faſt gänzlich in einander.

mand auf den Gedanken kommen, daß die Scheidung eine bewußte ſei und aus dem verſchiedenen Inhalte der Reden und Poeſieen, aus der verſchiedenen Situation, aus der beide erwachſen ſind, logiſch rekonſtruiert werden müſſe. — Was den anderen angeblich ezechieliſchen Ausdruck in den Lamentationen betrifft, ſo macht Keil als Grundklang für ihn Pſ. 50, 2 und 48, 3 geltend, weil in den Stellen Ezechiels die Phraſe auf Tyrus und ſeinen König ziele, während מכלל יפי Pſ. 50, 2 ebenfalls, wie das Wort in den Klageliedern, von Jeruſalem gelte und auf Pſ. 48, 3 der Zuſatz in den Klageliedern משוש לכל־הארץ verweiſe. Wer ſich indeſſen durch dieſe Beweisführung nicht überzeugt fühlte, würde doch wohl der Einſicht ſich nicht verſchließen, daß die Phraſe: „Vollendung der Schönheit“ viel zu wenig eigenthümlich iſt, um mit Nothwendigkeit auf eine Entlehnung zu führen. Soll ein hebräiſcher Dichter, der die poetiſche Diktion auch in den Feſſeln der alphabetiſchen Struktur ſo leicht und gewandt beherrſcht, wie der Autor der altteſtamentlichen Elegieen, das Wort כלילת oder יפי oder die wenig auffallende Verbindung beider nicht unter dem eigenen Vorrath haben vorfinden können? Zum Ueberfluß konſtatiert ſchließlich Keil, daß, ſelbſt wenn Klagel. 2, 14 eine wirkliche Bekanntſchaft mit Ez. 12 und 13 vorausſetzte, auch hieraus nichts gegen die jeremianiſche Abſtammung der Lamentationen ſich folgern ließe. „Denn Ezechiel hat dieſe Weiſſagungen im ſechſten Jahre des Jojachin'ſchen Exils ausgeſprochen d. i. drei Jahre vor der letzten Belagerung und fünf Jahre vor der Zerſtörung Jeruſalems und bei dem lebhaften Verkehre, welcher zwiſchen den nach Babel Weggeführten und den in Juda und Jeruſalem Zurückgebliebenen ſtattfand, wobei jene ſogar Briefe nach Jeruſalem ſchickten (vgl. Jer. 29, 25), konnten

Weissagungen des Ezechiel schon geraume Zeit vor der letzten Katastrophe in Jerusalem bekannt geworden und auch dem Jeremias zu Ohren gekommen sein." (Keil S. 551.)

Somit kehrt denn endgiltig die sprachliche Beweisführung ihre Spitze gegen die Befehdung der Echtheit. Mit nicht größerem Erfolge wird von dieser Seite die Künstlichkeit der Form, die wenig jeremianisch sei, gegen den Ursprung der Klagelieder aus der Feder des Propheten ins Treffen geführt. Bekanntlich ist das erste, zweite und vierte Lied einfach, das dritte dreifach alphabetisch; in dem gar nicht alphabetischen fünften entspricht nur die Zahl der Verse der Anzahl der Buchstaben im Alphabet. Daß man aber aus dieser puren Aeußerlichkeit gegen die Echtheit der Klagelieder Kapital schlägt, beruht nicht nur auf einer mißverständlichen und unbilligen Beurtheilung der schriftstellerischen Fähigkeit des Propheten nach der formalen Seite hin, sondern auch auf einer falschen Auffassung der Bedeutung und Stellung, welche der alphabetischen Versstruktur innerhalb der Form der hebräischen Poesie zukommt. In unbegründeter Uebertreibung des Mangels an Formensinn, welcher in den Vaticinien sichtbar werden soll, scheint man dem Propheten eine Herrschaft über die Sprache, wie sie durch die freie Wahl einer solch' beengten und beengenden Form vorausgesetzt werde, nicht zuzutrauen. Auf der anderen Seite hält man diese Wahl der alphabetischen Anordnung für ein poetisches Kunststück [1]), eine Folge des später entarteten und von der ursprünglichen schlichten und edlen Einfachheit abgefallenen Geschmackes. Allerdings bezeugt in der That das Epigonenthum aller Literaturen, daß man durch Kunst oder

1) Nägelsbach redet gar von einer „raffinierten Kunst des Versbaus"!

beſſer Künſtelei zu erſetzen ſucht, was die alternde Natur an ureigener Schöpfungskraft und morgenfriſcher Schönheit eingebüßt hat. Aber obwohl wir nicht verhehlen konnten, daß die Zeiten des Jeremias bereits den Jungbrunnen der Originalität weniger ausgiebig ſeine Waſſer ſpenden und einen gewiſſen Niedergang beſonders der heiligen Sangeskunſt allmälig hervortreten ſahen: ſo ſteht doch ſeine literariſche Wirkſamkeit immer noch innerhalb, wenn auch an der äußerſten Grenze, des goldenen Zeitalters des althebräiſchen Schriftthums und darf keineswegs der massa damnata des Epigonenthums überwieſen werden. Deshalb iſt es unmotiviert, jenes evidente, weil durch Induktion ſich offenbarende Entwickelungsgeſetz der Literaturen auch auf dieſen eigenartigen Fall anzuwenden. Nicht minder ungerechtfertigt muß es genannt werden, wenn man die alphabetiſche Aneinanderreihung der Verſe ſummariſch unter die dichteriſchen Kunſtſtücke rechnet, hinter deren Ornamentik ſich eben die ausgehende poetiſche Kraft verſtecke. Dazu iſt ſie denn doch in der Hand eines hebräiſchen Dichters immer noch zu einfach, weil beſonders bei einer größeren Länge der Verſe der freien Bewegung einen genügenden Spielraum gewährend. Dazu kommt, daß ihre Anwendung gerade in der inneren Natur der altteſtamentlichen Klagelieder eine pädagogiſche [1]) und pſychologiſche Begründung findet, eine pädagogiſche, weil die Threni ein bedeutendes didaktiſches Element in ſich ſchließen und die alphabetiſche Form ſich zur Aneinanderreihung von Lehrſprüchen und zu deren gedächtnißmäßigen Einprägung augenſcheinlich und vorzüglich qualifiziert; eine pſychologiſche, weil alle dieſe Lieder von einem einzigen, die Seele des Dich-

1) Nach dem Talmud hat Jeremias die alphabetiſche Abfolge deshalb gewählt, weil Iſrael das ganze Geſetz von א bis ת übertreten habe!

ters füllenden und mächtigen Grundtone durchzogen sind, der darnach strebt, in verschiedenen Akkorden auszuklingen. Im fünften mündet die Klage in ein Gebet aus [1]), vor dem ungezwungenen Ausdrucke der Empfindungen und Gefühle weicht die Reflexion in den Hintergrund und wird deshalb die alphabetische Struktur fallen gelassen. — Dabei erweckt auch die Lektüre der ersten vier den spontanen Eindruck, daß durch die sogenannte reflektierte Künstelei weder der Fluß, noch die Schlichtheit der Darstellung geschädigt worden sei. „Die Macht der Empfindung" sagt Haneberg S. 317 seiner Geschichte der biblischen Offenbarung, „wird durch sie nicht gebrochen; die Form der alphabetischen Aneinanderreihung der Verse ist zwar wie ein beengendes Flußbett, aber oft springen durch enge Felsenufer die frischesten und triebkräftigsten Gewässer."

VI.

Die Einheit der Klagelieder, ihre Abfassung durch einen und denselben Dichter haben wir bisher stillschweigend vorausgesetzt. Diese Voraussetzung stützte sich auf den gleichen sprachlichen Typus, den organischen Konnex der fünf Elegieen unter einander, auf die Gleichheit der Situation und die aus dieser hervorwachsende Gemeinsamkeit der Grundgedanken: Trauer über das Schicksal der Stadt und ihrer Bewohner, Bewußtsein der Schuld, die den endlichen Untergang herabbeschworen, von den Vorfahren zu den Nachkommen beständig ansteigend und wachsend, hoffnungsvolle Bitte um Rettung, Erneuerung und Wiederherstellung. Der Totaleindruck der genannten, für die Einheit bürgenden Momente ist in

1) Die Vulgata bezeichnet es darum schlechthin als „Gebet des Jeremias", ein Titel, der zum Theil auch auf die dritte Elegie paßt.

der That ein so starker, daß auch Schrader an ihnen die von Thenius über die Vielheit der Dichter aufgestellte Hypothese scheitern läßt. In demselben Sinne nennt Ewald (in den biblischen Jahrbüchern VII. S. 151 ff.) die von Thenius vorgebrachten meist ästhetischen Gründe völlig unbedeutend, ja unrichtig. Nöldeke hingegen, der zwar zugiebt, daß man bisher die Einheit des Verfassers fast immer als selbstverständlich angesehen und daß Exegeten ersten Ranges sogar bis in die neueste Zeit einen inneren Zusammenhang, eine stufenweise Entwickelung der Gedanken von einem Liede zum andern haben darlegen wollen, was aber ohne Hineinlegen von Gedanken, die man bei unbefangenem Lesen nicht darin finde, unmöglich sei, erachtet es seinerseits für „ein Verdienst des besonnenen und umsichtigen Thenius, die Verschiedenheit der Dichter sorgfältig nachgewiesen zu haben." Wie hier so bedeutende und dieselbe Richtung repräsentierende Gelehrte doch im subjektiven Urtheile nach entgegengesetzten Seiten auseinandergehen, dies anzumerken und zu beobachten ist gewiß nicht ohne Interesse. — Keil, der tüchtigste Apologet der Echtheit, begnügt sich in der Einheitsfrage mit dem Schraderschen Urtheil und ist im Fortgange seiner Auslegung nur noch bestrebt, darzuthun, daß die exegetische Manier, mit welcher Thenius seine Schlüsse gewinnt, abgesehen von den ästhetischen Argumenten, auf eine schlecht historisierende, das Wesen der Poesie verkennende Deutung dichterischer Bilder hinauslaufe. Die Beweisführung Nöldekes im Besonderen berücksichtigt er in seinen Gegenbemerkungen nicht, weshalb es mir gestattet sei, ihn in diesem Betracht, soweit ich vermag, zu ergänzen.

Zunächst glaube ich betonen zu sollen, daß innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Liedern und eine streng

logiſche oder kunſtvolle Entwickelung der Gedanken von einem zum anderen keineswegs, wie Nöldeke anzunehmen ſcheint, identiſche Begriffe ſind. Daß Exegeten, welche in der Abfolge der Elegieen eine kunſtvoll ſich aufbauende Dispoſition, einen ſtreng dialektiſch ſich bewegenden Gedankenfortſchritt gefunden haben, zu dieſem Reſultate nicht ohne Eintragungen gekommen ſind, iſt zugegeben. Denn nicht die Kunſt herrſcht materiell in ihnen, ſondern der Affekt und obendrein der der Trauer und des Schmerzes, welcher ſozuſagen die Synonymik der Gedanken liebt und dem es nur darum zu thun iſt, in wechſelnden Formen und Wendungen das auszuſchütten, was die Seele erfüllt und bedrückt. Es dürfte daher bei dieſen Liedern die Aufgabe des Exegeten nicht ſowohl die ſein, einen angeblich wohl durchdachten Plan in der Behandlung des allen gemeinſamen Stoffes zu rekonſtruieren, als vielmehr der natürlichen Ordnung, dem freien und ungezwungenen Gange, welchen die Gedanken des Dichters nehmen, allenthalben mit Affekten und Empfindungen ſich einigend und durchdringend, mit feinem und theilnehmendem Gefühle nachzugehen. Gerade unter der Hand kühler Zergliederung und aprioriſtiſcher Analyſe könnte am eheſten das geiſtige Band abhanden kommen, das ſie alle zuſammenhält. Dieſes geiſtige Band beſteht außer in der Gemeinſamkeit der Grundgedanken auch in einer kunſtloſen Ordnung, in einer natürlichen Ideenverbindung im Geiſte des Dichters, die von wirrer Willkür und Zuſammenhangsloſigkeit ebenſo weit entfernt iſt, als von planmäßig durchdachter und künſtlich durchgeführter, ohne Sprünge und Digreſſionen ſich aufbauender Stufenfolge. Im Einzelnen nachzuweiſen, worin der natürliche Fortſchritt im Gedankengange bei jeder Elegie im Ver-

hältnis zu ihrer Vorgängerin ſich offenbare, würde uns über den Rahmen dieſer Unterſuchung hinausführen.

Auch die aus der Form und dem äſthetiſchen Werthe der Lieder hergeholten und von Nöldeke vorgebrachten Bedenken gegen ihre Einheit laſſen ſich als erheblich nicht bezeichnen.

Aus der Verſchiedenheit der dichteriſchen Form gegen die Einheit zu argumentieren, erſcheint ſchon an ſich bedenklich. Ob ein deutſcher Dichter diesmal die Form des Sonetts, ein andermal die der Ottava rima gewählt, dürfte für die Unterſuchung der Echtheit und Einheit ſeiner Poëmata nur dann von Gewicht ſein, wenn ſich nachweiſen ließe, daß er zur Handhabung der einen oder anderen nicht geſchickt geweſen; aber was wäre das für ein Dichter! Von den Klageliedern ſind nun freilich vier alphabetiſch, das fünfte nicht; auch innerhalb der alphabetiſchen zeigt der Versbau Verſchiedenheiten, und in einigen weicht die alphabetiſche Abfolge von der in dem anderen (erſten, nicht wie Nöldeke ſagt: in den beiden andern) und ſonſt beobachteten in einem Punkte [1]) etwa ſo ab, als wenn in einem deutſchen alphabetiſchen Gedichte der mit P anhebende Vers vor dem mit O ſtünde, aber gegen die Einheit iſt hiermit ſo gut wie nichts bewieſen. Die erwähnte Abweichung iſt wenigſtens in ihrer Möglichkeit von Keil vortrefflich beleuchtet und im-

1) Ein talmudiſcher Kommentator, Raſchi, ſucht dieſe Inverſion durch die ſeltſame Bemerkung zu begründen, daß der Mund (פה) vor dem Auge (עין) komme. Die Chaldäer hätten die Juden ſchon verſpottet (פצו פיהם 2, 16), noch ehe ſie deren Elend geſehen. Einen merklich talmudiſchen Beigeſchmack hat auch die von Schneedorfer S. 8 angeführte Meinung des hl. Hieronymus (wo ſteht die Stelle?). —

plicite ist von ihm erhärtet worden, wie irrig Nöldekes Annahme sei, daß die alphabetische Ordnung als Kunstform von Liedern sonst stets pünktlich beobachtet worden wäre. An Ps. 145, 34, 25, 37 demonstriert Keil gerade das Gegentheil. Ueberdies findet sich die beobachtete Inversion auch und zwar ganz in derselben Weise, wie bei 2 und 4, bei dem dritten, das doch Nöldeke einer anderen Gruppe zugewiesen sehen möchte, eine Schwierigkeit, deren er sich durch die unerweisliche Behauptung zu entledigen sucht, daß das dritte dem zweiten und vierten nachgebildet sei. Bei dem fünften, dem unalphabetischen, hindert ihn wiederum die Verschiedenheit der Form nicht zu unterstellen, daß es trotzdem recht gut mit einem der anderen, etwa (!) dem ersten, einen Verfasser haben könne! Trotz dieses unsicheren Schwankens und Tastens der formellen Beweisführung schließt er dieselbe mit den Worten: Wir hätten demnach (?) drei (oder vier!) Gruppen [1]): 2 und 4, 1 und 5, 3; was nach seinen eigenen Prämissen auch permutiert werden könnte in 2 und 4, 2 und 5, 3; oder 2 und 4, 4 und 5, 3. Noch größer würde die Anzahl und bunter die Reihe der Permutationen, wenn man aus der statuierten Möglichkeit der vierten Gruppe praktische Folgerungen zöge.

Mit dem ästhetischen Urtheile über den Werth der Lieder als Maaßstab für die Bejahung oder Verneinung ihrer Einheit steht es keineswegs besser. Dasselbe kann ja seiner Natur nach nichts Anderes zum Ausdruck bringen, als den individuellen Geschmack. Zwar hat auch die Aesthetik ihre immanenten, ewig wahren Gesetze, aber in deren Anwendung

1) Das kommt doch im Wesentlichen auf die alte Augustische Hypothese von einer elegischen Anthologie hinaus, welche die Klagelieder darstellten.

auf den Einzelfall hat der Subjektivismus noch immer ſo recht eigentlich ſeine Domäne gehabt. Das zweite und vierte Klagelied nun heben ſich nach Nöldeke als die werthvollſten aus der ganzen Sammlung heraus und ſind deshalb mit großer Wahrſcheinlichkeit einem beſonderen Verfaſſer beizulegen. Von dem dritten äußert er ſich in kategoriſchen, ſichtbar übertriebenen Urtheilen, daß es bei Weitem das ſchwächſte von allen und die ſchwierigere Form hier wirklich zum Hinderniſſe für den Ausdruck geworden ſei (?), daß die Verſe faſt gar nicht gegliedert und der Form nach oft gar nicht von der Proſa zu unterſcheiden ſeien (?), daß auch der Inhalt ſich ſehr der Proſa nähere. Stand nun oben bei ſeiner Argumentation aus der Form die Unſicherheit der Prämiſſen nicht in rechtem Verhältniſſe zu der Beſtimmtheit ſeiner Folgerungen, ſo verhält es ſich hier gerade umgekehrt. Aus den ſubjektiv doch ſehr beſtimmten Vorausſetzungen gewinnt er nur das ſehr verklauſulierte Reſultat: Das dritte Lied *brauche* nicht in dieſelbe Zeit wie die andern geſetzt zu werden; es ſtehe den andern *vielleicht* um eine *bedeutende* Zeit nach, wenn auch ganz gut *möglich* ſei, daß es noch in die Zeit vor der Rückkehr aus der Verbannung falle. — Dagegen gebührt Nöldeke das Lob der Konſequenz, wenn er erklärt, von dieſen Gruppen könne keine mit Sicherheit für jeremianiſch ausgegeben werden, denn wenn man ſich doch einmal genöthigt ſehe, die Ueberlieferung fallen zu laſſen, ſo müßten gewichtige poſitive Gründe für eine ſolche Anſicht angeführt werden, und ſolche gebe es nicht. Weniger radikal, aber auch weniger konſtant hatte Thenius ſich bemüht, wenigſtens das zweite und vierte im Sinne der alten Ueberlieferung für Jeremias zu retten.

So hätte denn auch die mit inneren und zwar formellen, sprachlichen Gründen operierende Beweisführung es ins Klare gestellt, daß die Tradition, welche Jeremias als den Dichter der Lamentationen nennt und beglaubigt, so zuverläſſig ſei, wie irgend eine andere geſchichtliche Nachricht der Alten, daß demnach die Einleitungsworte der LXX eine Situation bezeichnen und feſtſtellen, welcher nicht bloß poetiſche Angemeſſenheit, wie Nöldeke urtheilt, zugeſprochen werden muß, ſondern, was mehr gilt, eine hiſtoriſche Wahrheit und Wirklichkeit, die auch der „kälteſte Kritiker" anzuerkennen hat.

VII.

Hat aber die Tradition erwieſener Maßen einen geſchichtlichen Werth, dann läßt ſich auch die Abfaſſungszeit der Threni ziemlich genau umgrenzen. Mit aller Sicherheit darf behauptet werden, daß ihre Dichtung in die wenigen Jahre zwiſchen der Zerſtörung Jeruſalems und jenem Zeitpunkt fällt, da trotz des prophetiſchen Ausſpruchs des Jeremias, durch den er das Volk im Namen Jahvehs mahnte, im Lande zu bleiben, die letzten Ueberbleibſel deſſelben dennoch die Auswanderung nach Egypten unternahmen und ihn mit ſeinem Schreiber Baruch nöthigten, dem Zuge zu folgen und in jenem Lande ſeinen Lebensabend zu verbringen, gegen das er ſo oft und ſo eindringlich ſein Prophetenwort gerichtet hatte. Wahrſcheinlich iſt ferner, daß die Dichtung der einzelnen Elegieen nacheinander nicht in zu großen Zwiſchenräumen erfolgte. Dafür ſpricht nicht ſowohl der Umſtand, daß ſich in ihnen der noch friſche Schmerz über die Schrecken dieſer furchtbaren Kataſtrophe unverkennbar ausſpricht (Keil), denn dieſer Schmerz mußte ja ein ſo

gewaltiger und nachhaltiger sein, daß er auch nach längerer Zeit noch wie in frischem Erguſſe hervorbrechen konnte, als vielmehr dieſer, daß die in unmittelbarſter Naturwahrheit auftretende Schilderung den Eindruck hinterläßt, als habe der Dichter die Trümmer der Stadt und das Elend der Zurückgebliebenen vor Augen gehabt (ſ. o.); ganz abgeſehen davon, daß ja auch zwiſchen der Kataſtrophe und der Flucht nach Egypten nur wenige Jahre liegen und ſchon dadurch die Annahme von größeren Intervallen in der Abfaſſung der einzelnen Threni abgewieſen wird. Jedenfalls iſt es ein unfruchtbares Bemühen, mit Pareau die Abfaſſungszeit der einzelnen Lieder nach den Ereigniſſen beſtimmen zu wollen, auf die in ihnen angeſpielt werde, wie z. B. gleich das erſte nach der Wiederaufnahme der Belagerung durch die Chaldäer entſtanden ſein ſoll. Denn die Klagen und Weherufe in den verſchiedenen Elegieen ſind ſich im Großen und Ganzen ſo ähnlich, daß es bei Zeitbeſtimmungen der genannten Art nicht ohne Willkürlichkeiten und Gewaltthaten abgeht. Sollen wir aber die Abfaſſungszeit der Klagelieder in ein Verhältnis bringen zu dem großen und vielfach zuſammengeſetzten Buche der Reden des Jeremias, dann ſpricht die Geiſtesverwandtſchaft der Kap. 30 und 31 mit der troſtreichen Seite der Klagelieder für ein zeitliches Nebeneinanderſein dieſer beiden Erzeugniſſe ſeiner poetiſchen und prophetiſchen Thätigkeit. Ob der ſpäteſte Termin unmittelbar vor oder hinter die Ermordung Gedaljahs falle, dürfte ſich ſchwerlich entſcheiden laſſen, da in den Klageliedern eine Bezugnahme auf dieſe Thatſache ſich nicht findet und aus dem bloßen Stillſchweigen weder nach der einen, noch nach der anderen Seite Anhaltspunkte ſich ergeben. In 2, 22 b: Und nicht Einer entrann, entkam am Tage des Zornes

Jahvehs, könnte man allerdings einen Hinweis darauf erblicken, daß Jeremias auch noch jenes letzte fünf Jahre nach dem Fall der Hauptstadt eintretende Strafgericht in Juda erlebte, da der Rest der zurückgebliebenen Einwohner nach der an Gedaljah verübten Frevelthat eines Fanatikers sich mit den Ammonitern und Moabitern verband, um den letzten Empörungsversuch zu wagen, der mit der Wegführung von 745 Männern und der gänzlichen Verwüstung endete. So klänge der Vers weniger hyperbolisch, als wenn man ihn auf die Zerstörung der Residenz selbst bezieht, nach der doch noch immer geringes Volk zurückblieb, nothdürftig hinreichend, um Aecker und Weinberge zu bestellen. Doch dürfte es immerhin gewagt und bedenklich bleiben, ein Dichterwort in solcher Weise als Unterlage für subtile Zeitbestimmungen zu verwerthen.

Alle sonstigen Versuche, genauere Indicien der Zeit im Inhalte der Threni ausfindig zu machen, sind nicht geglückt, am wenigsten die von Thenius, die auf einer extrem historisierenden Auslegung dichterischer Rede, auf einem Pressen und Drücken bildlicher Wendungen beruhen. Nur eine Beobachtung seinerseits weist auf eine bemerkenswerthe Schwierigkeit, die aber schon Keil S. 582 gelöst hat.

2, 9, c heißt es: Auch ihre Propheten erlangen kein Gesicht mehr von Jahveh. Jeremias empfing aber einige Monate nach der Zerstörung Jerusalems wieder eine Offenbarung, die uns in seinem Vaticinienbuche 42, 4 ff. erhalten und gegen die Auswanderungspläne nach Egypten gerichtet ist. Daraus resultiert aber nicht, daß das vorliegende Lied vor jenem Vaticinium gedichtet sein müsse. Denn daß in der citierten Stelle nicht das absolute Aufhören aller Gesichte ausgesagt sein könne, beweist schon die Thatsache,

daß im Exil ſelbſt der junge Prophet Ezechiel mit zahlreichen Viſionen hervortrat. Mithin kann, wie Keil richtig entwickelt, ihr Sinn nur der ſein, daß bei der Kataſtrophe das Volk mit keiner Weiſſagung begnadigt, mit keinem Troſtworte vom Herrn erquickt wurde. Denn die Offenbarung, welche dem Jeremias 42, 7 in Betreff des Entſchluſſes, nach Egypten zu fliehen, zu Theil wurde, hatte mit der Zukunft Jeruſalems nichts zu thun. —

Auch der Widerſpruch, der zwiſchen den Klagen in der fünften Elegie und Jer. 40, 9 [1]) beſtehen ſoll und der für den oberflächlichen Blick ebenfalls als ein Subſtrat für genauere Zeitbegrenzung gelten könnte, verliert bei näherem Zuſehen dieſe Verwendbarkeit durchaus. Jer. 40, 9 wird das Verſprechen des Gedaljah angeführt, welches den Juden verbürgte, daß ſie von den Chaldäern nichts zu fürchten hätten, wofern ſie in der Heimath blieben und von Revolutionsverſuchen ſich enthielten. Der Zuſtand, der den Schilderungen des fünften Liedes unterliegt, ſteht nun in geradem Gegenſatze zu dem dort Verſprochenen. Indeß iſt auch hier die Folgerung abzuweiſen, daß die Abfaſſung des fünften Liedes etwa in die erſte allerſchlimmſte Zeit und vor die Ablegung jenes Verſprechens falle. Da überhaupt nicht recht glaublich iſt, daß nach dem Verzweiflungskampfe bis aufs Meſſer, welchen die Juden geführt, nach dem hartnäckigen Widerſtande, der gewiß ſehr viel chaldäiſches Blut gekoſtet hat, ſich die Wuth der Sieger ſo bald gelegt haben wird, ſo bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß Gedaljah bei ſeiner Verheißung nicht ſowohl die gegenwärtigen ſtürmiſchen, als vielmehr zukünftige, friedliche und geregelte Verhältniſſe im Auge gehabt haben wird. —

1) Vgl. 2 Kön. 25, 24.

Der Abfassungsort der Threni ist sicher Jerusalem oder doch das alte Reich Juda. Die zuversichtliche Behauptung Ewalds[1]), daß alle Elegieen nicht lange nach Jerusalems Zerstörung in Egypten entstanden seien, ist geeignet, vielfachen und begründeten Widerspruch herauszufordern. Es spricht zunächst V. 6 im fünften Klageliede ausdrücklich dagegen:

Egypten reichen wir die Hand — Assyrien um satt Brod zu haben,

denn diese Worte geben nur im Munde Solcher, die sich selbst noch in der Heimath befinden, einen zutreffenden und befriedigenden Sinn. Nach allen Nachrichten ferner, die uns über die Haltung der Judäer vorliegen, denen Hophra in Taphnä bei Pelusium Wohnsitze anwies und derer, die schon während der Kriegsjahre sich in den Städten des unteren und mittleren Egyptens zahlreich angesiedelt hatten, würde uns der exklusive Ton des zartesten Mitleids in den Elegieen, der selbst dort, wo strenge Rügen hineinklingen, bald wieder in den Gefühlen eines unendlichen Schmerzes sich verliert, einigermaßen befremden, wenn wir uns den Elegiker auf egyptischem Boden dichtend und klagend vorstellen sollten. Denn die Hingebung jener Exulanten an die egyptischen Dienste, ihre eitle Hoffnung, daß die egyptischen Heere über die Chaldäer siegen und sie selbst in das Land ihrer Väter zurückführen würden, Beides hätte gewiß, eine Entstehung der Klagelieder in Egypten vorausgesetzt, in ihrem Inhalte merkliche Spuren und Bezugnahmen hinterlassen, wie deren das 44. Kapitel des Jeremias nicht entbehrt. — Die von Ewald beigebrachten Belege für einen

1) Andere lassen dort nur das letzte entstanden sein, welches auch von de Wette für das späteste gehalten wird. Die Widerlegung dieser Ansicht s. o.

egyptischen Ursprung bezeugen nicht, was sie bezeugen sollen. Wenn 1, 3 a gesagt wird, Juda sei davongewandert, so deuten diese Worte nicht auf die freiwillige Auswanderung von Flüchtlingen, die theils vor, theils nach der Katastrophe durch Flucht in die Nachbarländer dem chaldäischen Druck zu entweichen suchten. Denn wie hoch man ihre Zahl auch taxieren mag, — nach Rosenmüller ergiebt sich aus Jer. 40, 11, daß sie keineswegs klein war — immerhin konnte sie im Verhältnis zur Gesammtbevölkerung vom Dichter nicht „Juda" genannt werden, abgesehen davon, daß גלה nicht eine freiwillige Exilierung bedeutet, sondern den stereotypen Ausdruck gerade für die unfreiwillige darstellt. Auch ist es undenkbar, daß der Elegiker als Motiv der Trauer diese sporadischen und doch im Ganzen nebensächlichen Fluchtversuche eines Bruchtheils hervorgehoben, dagegen die Wegführung des ganzen Volkes durch sein Stillschweigen in den Hintergrund gedrängt haben sollte. — Den Sinn einer anderen angeblichen Belegstelle (4, 18, a:)

Trachten thun sie nach unsern Schritten — daß wir nicht gehen
können auf unsern Straßen,

hat Gerlach treffend dahin bestimmt: „Sie hoffen noch und sind doch so vollständig in der Gewalt der Feinde, der sie sich nicht entziehen können. All' ihre Schritte sind belauert: man kann sich nicht mehr täuschen: es ist aus mit dem Volke, nachdem alle Fluchtversuche gescheitert sind (V. 19) und der König, der Lebensodem des Volkes, in die Hände der Feinde gefallen ist." Nicht ohne Grund nennt es daher Keil einen wunderlichen Einfall Ewalds, wenn dieser meint, daß V. 18 der Blick auf Egypten sich fortsetze und davon die Rede sei, wie Egypten aus bloßer Furcht vor den Chaldäern offenbar damals den Flüchtlingen verboten hätte, nach

Palästina zu freiem Handel und Verkehr zu gehen. — Ebenso können 5, 4 und 9 nur durch willkürliches Historisieren der Ewaldschen Auffassung akkomodiert werden. Der erstere Vers enthält nicht Worte der Exulanten, die „über das in Egypten theure Wasser und Holz klagen", sondern bezeichnet die unerschwingliche Höhe der Abgaben, die selbst auf den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, den Erträgnissen des Landes lasteten. Der letztere:

Mit Gefahr unseres Lebens holen wir unser Brot — vor dem Schwerte der Wüste,

weiß nichts davon, daß man der Wüste und ihren Räubern das Brot habe abringen müssen, sondern bezieht sich nur, worauf schon der Terminus technikus הביא hinweist (vgl. 2 Sam. 9, 10; Hagg. 1, 6), „auf das Einbringen der spärlichen Erndte in dem durch den Krieg verwüsteten und von räuberischen Beduinen heimgesuchten Lande." So beweist denn keine der beigebrachten Stellen, daß der Dichter den Kreisen der nach Egypten Geflüchteten angehört habe.

Wir stehen hiermit am Schlusse des versuchten Nachweises, daß die altkirchliche Tradition von dem jeremianischen Ursprung der fünf in den Kanon des A. B. aufgenommenen Klagelieder auch vor dem Forum wissenschaftlicher Kritik zu bestehen vermöge.

Jedoch dürfen wir über diesen wissenschaftlichen Bemühungen nicht vergessen, daß die Bedeutung dieser Lieder nicht mit ihrer Echtheit steht und fällt. Mögen sie von Jeremias oder Baruch oder von einem Anderen aus dem Kreise der damaligen Propheten und Prophetenschüler gedichtet sein: es besteht unberührt von dieser Frage nicht nur ihre dichterische Schönheit und ihr literarischer Werth, sondern auch, was noch viel schwerer wiegt, ihr ethisch-religiö-

ser, ihr christlich-typischer Kern. Was Haneberg von des Jeremias Weissagungen äußert (S. 316), das trifft mit Einschränkung auch die Lamentationen: „Vielleicht ist es uns darum verwehrt, für alle Theile die genaue Beziehung zu den Ereignissen des letzten Kampfes Jerusalems mit Bestimmtheit zu finden, damit wir das ewig Giltige und auch uns Geltende daran nicht zu weit in eine äußerlich erkannte Vergangenheit von uns schieben. Jedenfalls gelten die Klagelieder über den Fall Jerusalems überall, wo in der Welt ein selbstverschuldetes Zerfallen schöner Gaben Gottes zu beklagen ist.“ Darum eben ist ihr erbauender Einfluß ein unsterblicher, weil in jeder schuldbewußten Seele das Verständnis für die sprechenden Bilder und Zeichen, an denen diese Elegieen so reich sind, unwillkürlich sich aufthut, weil in dem Ende Jerusalems sich Jedem, der zu schauen versteht, ein ewiges Gesetz sittlicher Weltordnung offenbart, das auch über seinem Haupte waltet. So lange daher in der Charwoche die Kirche diese Lieder mit ergreifenden Melodieen anstimmt, in theilweiser Anwendung derselben auf den leidenden Erlöser jede der Lektionen mit den Worten schließend: Jerusalem, Jerusalem convertere ad dominum deum tuum, solange wird der andächtige Hörer jene erschütternden Scenen einer der furchtbarsten geschichtlichen Katastrophen für sich aus dem Schutte der Jahrhunderte auferstehen lassen, aus grauer Vergangenheit sich nahe bringen, indem er nicht bloß das Unheil des verblendeten Volkes beweint, das einst der göttlichen Auserwählung gewürdigt wurde, sondern an sich selbst das innere Gesetz des Falles Jerusalems wiederaufleben sieht, daß nämlich Verwüstung und Entstellung über jede Seele kommt, die den Tod der Sünde stirbt und indem er aus dem Elend des Exils, in welches

durch Adams Sünde das Geſchlecht und durch perſönliche Schuld der Einzelne geſtoßen iſt, eine gläubige und vertrauende Kindeshand nach dem Saume ſeines Gewandes emporſtreckt, deſſen Leiden in den Schickſalen des Jeremias vorgebildet wurden, der die Strafe der Sünde auf ſich genommen und die Verbannten alle ins Vaterland zurückführt. Solche Erbauung und Erſchütterung, die jedem, der guten Willens iſt, aus den Klageliedern wie aus unverſieglichem Quell entgegenſtrömt, iſt freilich nicht an die Entſcheidung der Frage gebunden, ob Jeremias oder Baruch oder ſonſt ein anderer gottbegeiſterter Prophet jene ergreifenden Poeſieen gedichtet habe, ob ſie 5 oder 50 Jahre nach dem Falle der heiligen Stadt und des Tempels entſtanden ſeien. Von dieſem Standpunkte gilt vielmehr der Sinnſpruch des ſeel. Thomas von Kempen, an welchem die Wiſſenſchaft ihr Genüge nicht finden würde:

Nicht wer's geſagt hat, ſollſt Du fragen,
Sondern, was geſagt wird, im Herzen tragen.

2.

Studien zur Apostelgeschichte.

Von Professor Dr. B. Schäfer in Münster.

Die nachstehende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Aufforderung des seligen Professors Dr. v. Aberle, unter Zugrundlegung seiner Auffassung von der Entstehung und Zweckbeziehung der Apostelgeschichte einen Commentar zu dem gedachten Buche auszuarbeiten. Als ich mit der Sammlung und Durcharbeitung des Materials zu Ende war, mußte die Arbeit wegen anderweitiger Berufsgeschäfte seit 1870 in Stocken gerathen. Die folgenden Blätter möchte ich jedoch als eine Gabe der Pietät auf das Grab meines unvergeßlichen und hochverehrten Lehrers niederlegen. Die Aberle'sche Auffassung blickt überall durch, doch glaube ich sie besser begründet zu haben. Die Arbeit beansprucht keineswegs ein vollständiger Commentar zu den betreffenden Kapiteln zu sein, sondern trägt sogar nach der Aberle'schen Methode, die mehr die geschichtlichen Punkte für die Zweckbestimmung ins Auge faßte, den Charakter der Einseitigkeit. Sollte sich auch der Standpunkt wissenschaftlich nicht absolut festhalten lassen, so wird ihm doch niemals einige Berechtigung abgesprochen werden können, und es ist ja für die Wissenschaft schon ein großer Werth, neue Wege angebahnt und neue Ideen angeregt zu haben. —

I. Der erste christliche Martyrer und die erste große Christenverfolgung.

§ 1.

Bestimmung der Zeit und Zeitverhältnisse.

Während in den bisherigen Conflicten, in welche das Christenthum mit der Synagoge gerieth, blos die Apostel Gegenstand der jüdischen Feindseligkeit waren, nimmt mit dem Tode des heil. Stephanus die Verfolgung größere Dimensionen an. Suchen wir vorerst uns auf dem historischen Boden zurecht zu finden. Wenn das Synedrium eine gewaltsame Tödtung und eine Christenverfolgung veranlaßt, ohne in diesem Vorgehen von der römischen Staatsbehörde behelligt zu werden, so läßt diese Freiheit der Juden auf eine Anomalie im Verhältniß der Römer zu den Juden schließen. Denn in der Regel waren die Zügel römischer Oberherrlichkeit viel strammer angezogen, als daß sich die Juden so etwas erlauben konnten. Nun kann als sicher angenommen werden, daß unter dem Landpfleger Pontius Pilatus der in Frage stehende Vorfall nicht statt gehabt haben konnte. Der sonst als halsstarrig und von Natur aus als energisch geschilderte Pilatus stand in den letzten Jahren seiner Amtsführung mit den Juden auf einem zu gespannten Fuße, als daß er nicht sofort eine Rebellion vermuthend, mit Waffen gegen die Synedristen eingeschritten wäre. Einen Mißbrauch des jus gladii, das den Juden genommen war, hätte Pilatus nicht ungeahndet gelassen; denn seine Worte: „Nehmt ihn und richtet ihn nach eurem Gesetze“, Joh. 18, 31 sind als reiner Spott und Hohn gegenüber den Juden anzusehen. Dagegen enthalten die folgenden Worte der Juden: „uns ist es nicht erlaubt, Jemanden zu tödten“,

die volle Wahrheit. Bei der großen religiösen Erregung mußte Pilatus gar sehr auf der Hut sein. Daß er in der That auch sehr mißtrauisch und argwöhnisch, und in Folge hievon auch grausam war, zeigt sein Einschreiten gegen die Samaritaner, die, irregeführt von einem falschen Propheten, auf dem Berge Garizim hl. Gefässe suchen wollten, die Moses dort begraben haben sollte. Pilatus schritt mit bewaffneter Mannschaft ein und ließ viele Samaritaner niederhauen. Das gab Veranlassung zu seinem Sturze. Die Samaritaner wandten sich klagend und hilfesuchend an den syrischen Statthalter Vitellius, der den Pilatus seines Amtes entsetzte und ihm befahl, vor dem Kaiser Tiberius in Rom gegen die vorgebrachten Anklagen sich zu rechtfertigen. Die Abberufung des Pilatus erfolgte vor dem Osterfeste des Jahres 36. Vitellius sandte seinen Freund Marcellus nach Judäa als provisorischen Procurator, um die dortigen Verhältnisse zu ordnen. Mit diesem Datum haben wir den terminus a quo gewonnen. Früher war es dem Synedrium nicht möglich gewesen, mit Gewalt gegen die Christen aufzutreten.

Der andere terminus findet sich leicht. Wir stehen jetzt am Ende der Regierungszeit des Kaisers Tiberius, welcher im Frühjahr 37 ermordet wurde. Auf ihn folgte Cajus Caligula, der sich aber gleich anfangs in Folge einer alexandrinischen Gesandtschaft von Juden so schlecht mit denselben stellte, daß sein Zorn aufs Höchste stieg und er während seiner ganzen Regierung gegen die Juden heftig aufgebracht und erbittert war. Vitellius wurde abgerufen und hatte in Rom seine judenfreundliche Politik bitter zu büßen. Somit kann die Steinigung des Stephanus und die große vom Synedrium eingeleitete Christenverfolgung blos

in die letzte Zeit der Regierung des Kaisers Tiberius, näher in die Zeit von Ostern 36 bis Ostern 37 verlegt werden. In der That bewies sich Tiberius den Juden gegenüber sehr gnädig. Pilatus zog sich den großen Zorn des Kaisers zu, als er anstößige Schilde zu Jerusalem am Tempel anheften ließ und erhielt sofort den strengen Befehl, dieselben zu entfernen. Von Vitellius hatten die Juden vollends alles Gute und jegliche Nachsicht zu erwarten. Zweimal, Ostern 36 und 37 kam er zum Feste nach Jerusalem und es wurde ihm jedesmal ein festlicher Empfang bereitet. Vitellius endlich erließ den Juden eine Steuer, die auf verkäufliche Feldfrüchte gelegt war und verwilligte der Priesterschaft das Recht, den hohenpriesterlichen Ornat wieder im Tempel zu verwahren. Derselbe wurde nämlich bisher vom Präfekten der Burg Antonia verwahrt und wurde blos an hohen Festen auf 8 Tage zum Gebrauch abgegeben.

Damals also hatte das Synedrium einige Freiheit und konnte sich somit ein Einschreiten mit Gewalt gegen die verhaßten Christen erlauben. An Bereitwilligkeit fehlte es nicht, sobald von der römischen Behörde kein Hinderniß im Wege stand.

§. 2.

Zweck des Berichtes.

Wohl werden uns in der Apostel-Geschichte 10 Reden aus dem Munde des Apostelfürsten und mehrere von Paulus mitgetheilt, aber unter allen ist keine in solcher Vollständigkeit und Ausführlichkeit berichtet, wie die Vertheidigungsrede des Stephanus. Dieselbe umfaßt vom 7. Kapitel nicht weniger als 52 Verse. Kann den Referenten hiebei ein

blos historisches Interesse geleitet haben? Unmöglich; es hätte sicher für römische Leser noch viele ungleich wichtigere Facta zu berichten gegeben, als eine Vertheidigungsrede eines jungen Judenchristen und Kirchendieners in Jerusalem, der noch dazu nicht einmal ausreden durfte und eigentlich nur einen gedrängten Excurs über jüdische Geschichte von der Erwählung des Stammvaters bis zum Auftreten der Propheten gab. Richtig und schön ist Reischl's Auffassung: „Was Stephanus zu seiner oder eigentlich der Kirche Vertheidigung vorträgt, ist ein bewunderungswürdiges Bruchstück tiefster Einsicht in den Zusammenhang und das Verhältniß der Gegenbildlichkeit zwischen dem alten und neuen Testamente. Solche in ihrem Umfange, ihrer Tiefe und Klarheit uns unerreichbare und kaum mehr verständliche Einsicht hatte die apostolische Zeit mit unter den Gnadengaben des hl. Geistes empfangen;" allein diese Auffassung kann uns doch nicht genügen. Dagegen wird sich über die auffallend lange Vertheidigungsrede das gewünschte helle Licht verbreiten, wenn wir sie in richtige Beziehung zu der Haupttendenz der ganzen Schrift bringen. Stephanus kann als Vorläufer des Paulus angesehen werden. Nicht nur finden sich bei Stephanus die Pauliniſchen Ansichten über Universalität des Christenthums und die Freiheit der Kirche vom Mosaischen Gesetze wieder, sondern auch im Proceß Pauli finden sich wieder ähnliche oder gar dieselben Anklagepunkte, gegen die sich Stephanus zu vertheidigen hatte. Dadurch wird die vorliegende Vertheidigungsrede eine Apologie für Paulus selbst. „Dieser Mensch hört nicht auf, wider den hl. Ort und das Gesetz zu lästern; denn wir haben ihn sagen gehört: Jesus der Nazarener wird diesen Ort zerstören und die Satzungen ändern, die uns Moses über-

liefert hat." So lautet die Anklage gegen Stephanus; und Paulus wird bei seiner Ankunft in Jerusalem von Jacobus gewarnt mit dem Bemerken: „Es ist ihnen über dich berichtet worden, als lehrest du alle Juden, die unter den Heiden wohnen, von Moses abzufallen und sagest, sie sollen ihre Söhne nicht beschneiden, noch wandeln nach den Satzungen." Unser Schriftsteller hatte ein großes Interesse in den Nachweis zu setzen, daß das Christenthum im Verhältniß der Continuität zum Judenthum stehe. Nun lag aber ein wichtiges Präjudiz gegen das Christenthum in dem Umstand, daß das Synedrium eine blutige Verfolgung gegen das Christenthum schon bei seinem Auftreten wegen Abfalls vom Mosaismus betrieben hat. Dieses Präjudiz wird durch unsere apologetische Rede und besonders auch durch geflissentliche Hervorhebung des Umstandes beseitigt, daß die Ankläger des Stephanus geradezu als falsche Ankläger, als Lügner hingestellt werden. cf. V. 13.

Ein weiteres defensorisches Mittel wird dadurch gewonnen, daß gezeigt wird, wie ungerecht und ungesetzmäßig die Partei gehandelt hat, die den Proceß Pauli in Rom betrieb. Die Tödtung des Stephanus war ein tumultuarischer Act gegen alles Recht und Gesetz, erfolgte ohne förmliche Verurtheilung und wurde unter der Hand noch vom Synedrium gebilligt. Auch in der darauf folgenden ausgedehntern Christenverfolgung überschritt das Synedrium seine Befugniß, da ihm das Recht über Leben und Tod nicht zustand. Durch diese Charakteristik der Feinde des Stephanus, die auch die Feinde und Ankläger Pauli waren, sollten die römischen Leser und Richter dieselbe Ansicht bekommen, wie ein früherer römischer Beamter, von dem Matthäus 27, 18 sagt: *ἤδει γάρ, ὅτι διὰ φθόνον παρέδωκαν αὐτόν.*"

Sodann zieht sich durch die ganze Rede der Grundgedanke hindurch, daß das Christenthum das wahre Israel ist und daß dasselbe deßhalb, weil es vom Synedrium mit tödtlichem Hasse verfolgt werde, noch keinen Abfall von der israelitischen Offenbarung involvire, da ja von Anfang an und allezeit weitaus der größere Theil von Gottgesandten nur auf hartnäckigen Widerstand gestoßen sei, daß das jetzige Verhalten der Juden in der Verwerfung des Messias und Aechtung des Christenthums nichts Anderes sei, als die Fortsetzung ihres früheren Verhaltens, die fortgesetzte Herzenshärte, die sie gegen Moses und im ganzen Verlauf der vorchristlichen Offenbarung bewiesen hätten, folglich könne in der Nichtanerkennung des Messias und in der Verwerfung seiner Lehre kein Beweis gegen dieselbe in ihrem Urheber liegen, da ihm nichts anderes geschehen sei, als was auch frühern Gottgesandten widerfuhr.

In der Rede tritt auch noch ein anderer Punkt stark in den Vordergrund. Es erscheint fast als überflüssig, daß der Bericht aus der grauen patriarchalischen Zeit so ausführlich gehalten ist. Sieht man jedoch genauer zu, so findet man, daß hervorgehoben wird, wie gerade die wichtigsten Offenbarungen Gottes nicht im Lande Kanaan gegeben wurden. Dadurch soll die Exclusivität der Judäer, die alles Heil ans Land Kanaan knüpfen wollte, verurtheilt und dem Vorwurf wegen eines universellen Standpunktes die Spitze abgebrochen werden.

Alle gedachten Momente zusammengenommen werden uns wohl begreiflich machen, warum Lucas die Rede des hl. Stephanus in ihrem ganzen Umfange aufgenommen hat.

Noch ein anderes Moment mag mitgewirkt haben, wenn wir schon hiebei aus Mangel an nähern Nachrichten

mehr auf Vermuthungen angewiesen sind. Ohne Zweifel ist die Bemerkung nicht überflüssig, daß die Verfolgung des Stephanus von der Synagoge der Libertiner ausging. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Paulus sich zu dieser Synagoge hielt, denn es heißt von ihm, daß er der Tödtung des Stephanus beistimmte *Σαῦλος δὲ ἦν συνευδοκῶν τῇ ἀναιρέσει αὐτοῦ*. Act. 8, 1. Sicher hatte diese Synagoge ihren Namen von denjenigen Juden, die unter Pompejus als Sklaven nach Rom gebracht und verkauft wurden. Es gelang ihnen jedoch, sich die Freilassung zu verschaffen oder zu erkaufen, und damit zählten sie zur Klasse der liberti; ihre Kinder und Nachkommen aber hießen libertini. Wenn dieselben nun auch in Jerusalem eine Synagoge hatten, so darf man hieraus einen Schluß auf die Bedeutung und Zahl der Anhänger machen. Jedenfalls war das Motiv, das sie nach Jerusalem trieb, der Eifer für die väterliche Religion. In Vergleich mit Rom konnte Jerusalem den Juden keine andern Vortheile bieten. Sei es nun, daß die Libertiner als religiöse und politische Zeloten im jüdischen Kampf gegen Rom sich unvortheilhaft auszeichneten, oder sei es, daß diese den Paulus als einen Abtrünnigen am bittersten verfolgten: jedenfalls muß es vortheilhaft für die Sache Pauli gewesen sein, daß Libertiner seinen Vorläufer Stephanus verfolgt haben.

II.

Einige Ereignisse, die sich an die Steinigung des h. Stephanus knüpften.

§ 3.

Erste große Christenverfolgung.

Mit einem einzigen Vers berichtet unser Buch die erste große und allgemeine Christenverfolgung, die von dem Synedrium ausgieng und von demselben geleitet wurde. Der Bericht ist höchst dürftig und mangelhaft und kann und will keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Der Geschichtsschreiber war sichtlich von dem Bestreben geleitet, Nichts in seinen Bericht aufzunehmen, was die höchste jüdische Behörde in Rom gebrandmarkt hätte, oder wenigstens wenn eine solche Anklage nicht zu umzugehen war, über das Nöthige nicht hinauszugehen. Der Verfasser scheint durch diese kurze Notiz nur den Zusammenhang mit den folgenden herstellen zu wollen. Vielleicht wollte er auch zeigen, wie das Gegentheil von dem erreicht wurde, was das Synedrium bezweckte.

Es war offenbar auf eine Vertilgung des christlichen Namens, auf eine massenhafte Tödtung der Christen abgesehen. Allein, gleich dem Sturmwinde, der die Wipfel der Bäume nur umbraust und bewegt, um ihren Samen desto weiter fortzutragen, dient auch dieser gegen die Kirche ausgebrochene Sturm, wiewohl nur ein leises Vorspiel weit gewaltigerer Erschütterungen am Ende nur dazu, die junge Pflanzung auch außerhalb des Bezirks der Hauptstadt auszubreiten und einen neuen großen Fortschritt in der Kirche anzubahnen. Aber auch in der Hauptstadt selbst sammeln

ſich nach dem erſten Sturm die Verſprengten wieder und ſchließen ſich um ſo enger an die Apoſtel an, die vom Sturm nicht niedergeworfen, ſondern nur feſter gewurzelt, noch der Mutterkirche vereint vorſtehen [1]).

Wenn Lukas ſchon die Sache ſo darſtellt, als ob Saulus der einzige geweſen, der in ſeinem Zelotismus die Chriſten verfolgt habe, nach Damaskus gereist ſei und die Chriſten den Gefängniſſen überliefert habe, ſo darf man als feſtſtehende Thatſache annehmen, daß er nicht der einzige war, ſondern noch manche Sendlinge mit ähnlichen Vollmachten überall dahin geſchickt wurden, wohin ſich die Chriſten zerſtreut hatten und wohin der Arm des Synedriums als Spitze der jüdiſchen Communität reichte [2]). Wir ſtehen jetzt in der Zeit, in welcher die Aechtung des Chriſtenthums von Seite der Synagoge erfolgte. In dieſe Zeit iſt das Verfolgungs- und Achtſchreiben des Synedriums zu verlegen, von welchem Juſtin Dial. c. Tryph. c. 108 berichtet.

Beim Beginn des Sturmes halten die Apoſtel noch aus. Sie verlaſſen Jeruſalem nicht, das nach ihrer bisherigen Anſchauung auch Mittelpunkt der chriſtlichen Heilsordnung werden ſollte und bisher auch in der That Centrum der chriſtlichen Kirche war.

Man wollte es nicht für glaublich finden, daß die Apoſtel in Jeruſalem der Verfolgung entgehen konnten. Lukas be-

---

1) Daß die Verfolgung in der That groß war, geht nicht nur aus dem energiſchen Ausdruck: διωγμὸς μέγας, ſondern auch daraus hervor, daß 11, 19 nochmals darauf zurückgewieſen und mit der Präpoſition ἀπὸ wohl eine längere Zeitdauer indicirt wird.

2) Anfänglich, ſo lang ihm nicht die Hände wieder gebunden wurden, hat das Synedrium Gewalt gebraucht. Nachher nahm es zu dem Mittel der Verleumdung und Lüge ſeine Zuflucht.

richtet freilich nichts davon, aber aus Vers 3, wo Haussuchungen berichtet werden, scheint zu folgen, daß sie sich versteckt haben. Auch wollten sich die Synedristen wahrscheinlich mit den Aposteln nicht wieder ähnliche Verlegenheiten bereiten, wie kurze Zeit vorher. Im Jahre 40, als Saulus nach Jerusalem kam, hatten sich die Apostel bereits vertheilt in das Missionsgeschäft außerpalästinensischer Länder, da Paulus nur den Petrus und Jakobus antraf, folglich muß die Apostelteilung ins Jahr 38 oder 39 verlegt werden. Dieselbe erfolgte sicher erst, nachdem die Synagoge das Evangelium schnöde von sich gewiesen, die Christen aus ihrer Gemeinschaft ausgestoßen und geächtet hatte. Daß auf das Synedralschreiben das Evangelium des Matthäus als Antwort der christlichen Kirche noch vor der divisio apostolorum erfolgte, sei hier blos angedeutet.

Mit Recht wurde bemerkt, daß aus der Verfolgungsart des Saulus gefolgert werden dürfe, daß er die jüdischen Behörden auf seiner Seite hatte; denn sonst hätte er nicht in Privatwohnungen eindringen dürfen, noch wären ihm Gefängnisse zu Gebot gestanden. Man hat hier nicht an eine proleptische Hinweisung auf die damascenische Verfolgung zu denken, sondern vorerst war Saulus in Jerusalem thätig. Nur die jerusalemitische Gemeinde wurde vorerst verfolgt, wie aus 8, 1 und 26, 10 hervorgeht.

Wie wenig der Bericht auf Vollständigkeit Anspruch machen kann, geht auch daraus hervor, daß sich, wie aus Act. 11, 19 hervorgeht, auch manche Gläubige nach Phönicien, Cypern und Antiochien begeben haben und für die Sache des Christenthums Propaganda machten. Geflissentlich verschweigt Lukas die Tödtung vieler Christen in der besagten Verfolgung und erwähnt blos die Inhaftirung derselben,

wozu das Synedrium befugt war. Die Tradition gibt die Zahl der Gemarterten auf 2000 an. Daß Viele getödtet wurden, gesteht Paulus selbst Act. 26, 10 und fügt bei, daß auch er sein Votum dazu abgab. Wenn er sodann bei der eben angezogenen Stelle den Ausdruck gebraucht: *τὴν παρὰ τῶν ἀρχιερέων ἐξουσίαν λαβών*, so kann der Plural *ἀρχιερεῖς* blos von den Synedristen gebraucht sein, was wiederum beweist, wie schonend Lukas verfährt, wo er von einem Verbrechen des Synedriums zu berichten genöthigt ist.

Hat nach allem Bisherigen Lukas zu wenig berichtet, so sagt er wieder zu viel in dem Ausdruck: „*πάντες τε διεσπάρησαν*“ (V. 1). Daß in der That nicht alle Christen aus Jerusalem versprengt wurden, geht aus V. 2 und 3 hervor. Saulus hätte keine Christen mehr verfolgen können, wenn alle geflohen wären. *πάντες* ist sonach eine populäre Hyperbel und bezeichnet keine numerische Allheit, sondern große Mehrheit. Unser Bericht verfolgt blos einen versprengten Diacon der sich nach Samaria begibt, worüber wir jetzt zu handeln haben.

§ 4.

Bekehrung der Samariter. Simon der Zauberer.

Bei Erklärung dieser Begebenheit zeigt sich so recht die Verschiedenheit des jeweiligen Standpunktes. Wer in der Apostelgeschichte den Entwicklungsgang der Kirche verzeichnet oder darin eine Geschichte des Urchristenthums findet, der wird zeigen, wie die Samariter die erste Stufe bildeten für Durchbrechung des jüdischen Particularismus, daß beim Uebergang des Christenthums von den Juden zu den Heiden das Mischvolk der Samariter, die gleichsam Bastardbrüder der Juden waren, zuerst an die Reihe kommen mußten, daß

man über sie die Brücke zu den Heiden schlagen mußte. Eine weitere Stufe bildeten dann die Proselyten, von welchen der Kämmerer aus dem Mohrenland zuerst für die Kirche gewonnen wurde. Wir leugnen nicht, daß sich die Geschichte also construiren läßt. Bisping erklärt geradezu: „Sollte in der Entwicklung und im organisch fortschreitenden Wachsthum der Kirche keine gefährliche Lücke entstehen, so mußte sie zuerst die Samariter und Proselyten in ihren Schooß aufnehmen, bevor sie ihre Mission an die Heidenwelt antreten konnte.“ Andere, die in unserem Buch keinen ausschließlich historischen Zweck, sondern einen didactischen, oder wenigstens didactisch-historischen erblicken, fassen den Bericht als Beleg für das heil. Firmungssakrament auf. Weit entfernt, die Richtigkeit beanstanden zu wollen, sehen auch wir einen locus classicus für die Realität des Firmungssakramentes in unserem Bericht, glauben aber, daß es zur disciplina arcani gehörte, die Sakramente möglichst zu verhüllen und glauben daher auch, daß Lukas den Bericht wegen ganz anderer Ursachen aufgenommen hat [1]). Offenbar will der Bericht keine Geschichte der Christianisirung Samariens geben. Nicht einmal die Stadt wird genannt, in welcher der Diacon Philippus gepredigt hat. Wir erfahren nur allgemeine kurze Wunderberichte und die Thatsache, daß in Samaria das Wort Gottes Anklang fand. Dagegen sieht man auf den ersten Blick, daß dem Referenten am meisten an der Schilderung des Simon Magus liegt. Dieser tritt so sehr in den Vordergrund, daß der historische Nachweis eines Zusammentreffens dieses Häresiarchen mit

1) Vgl. hiezu das Interesse, das Lukas an der Samaritanerin überhaupt hat. Schwanbeck II, 45.

den Aposteln sofort als Hauptzweck erscheinen muß und alles Uebrige nur deßhalb berichtet zu sein scheint, um den historischen Zusammenhang zwischen dem Vorausgegangenen und Nachfolgenden herzustellen. Lukas hatte ein zweifaches Interesse, die Apostel in ein feindseliges Verhältniß zu Simon Magus zu stellen. Im ersten christlichen Jahrhundert trieben die Wahrsager, Mathematiker oder Astrologen, Goeten oder Zauberer im ganzen römischen Reich ein schreckliches Unwesen. Schaaren von Zeichendeutern, Gauklern und Astrologen durchzogen das Reich und waren sogar an vielen Höfen willkommen; sie wurden theuer bezahlt als Beschwörer, Bethörer und Kuppler. Oft wurden sie aus Rom vertrieben; von Claudius ist die lex de mathematicis ex urbe pellendis bekannt. Diese Klasse von Leuten war namentlich in Judäa politisch sehr verdächtig und gefährlich, weil sich in der Regel unter einem solchen Goeten ein falscher Messias oder politischer Aufwiegler gegen Rom versteckte. So jener Theudas, der (Jos. Antt. 20, 5, 1) im Jahr 45 Schaaren des Volkes beredete, mit ihm an den Jordan zu gehen, dessen Wasser auf sein Geheiß sich theilen werde. Unter Nero i. J. 55 kam ein neuer Goet und Prophet aus Aegypten, der die Römerherrschaft stürzen wollte und seine zahlreichen in der Wüste gesammelten Anhänger auf den Oelberg führte, von wo aus sie sehen konnten, wie auf sein Geheiß die Mauern der Hauptstadt einstürzen. Ums Jahr 60 lockte ein neuer Prophet zahlreiche Schaaren in die Wüste mit der Verheißung, sie von allem politischen Druck zu befreien. Darnach dürfte es klar sein, daß zur Zeit, als Lukas schrieb, für Römer der Begriff von Zauberer und Volksaufrührer identisch war. Auch Justin berichtet (Dial. c. Tryph. p. 206. A.) ausdrücklich, daß die Beschuldigung

der Zauberei mit der der Volksverführung verbunden wurde (*καὶ γὰρ μάγον εἶναι αὐτὸν ἐτόλμων λέγειν καὶ λαοπλάνον*). Den Heiden stand auch zur Erklärung der christlichen Wunder kaum ein anderes Erklärungsmittel zur Seite außer dem der Zauberei. Daß Christus der Herr selbst als Zauberer verschrieen und seine Wunder für Teufelsspuck ausgegeben wurden, berichtet das Matthäusevangelium.

Somit begreifen wir im Allgemeinen, daß ein christlicher Apologet keine Gelegenheit verabsäumen durfte, das Christenthum in feindseliges Verhältniß zu aller Magie zu stellen. Dieses Interesse mußte noch größer werden, weil ja Simon Magus selbst, wenigstens äußerlich sich an die christliche Kirche anschloß. Da war es gebieterische Pflicht zu zeigen, wie die Kirche dieses Gift auch sofort wieder ausgespieen habe. An die Person dieses Simon hat sich ein umfangreicher Sagenkreis gebildet. Es ist schwer, den historischen Kern von der Hülle der Dichtung loszuschälen. Zur Unterstützung der ebionitischen Irrlehre wurde ums Jahr 200 unter dem Namen „Clementinische Homilien" und „Recognitionen" ein Tendenz-Roman geschrieben, in welchem Simon als Held figurirt und viele Disputationen mit dem Apostel Petrus hält. Diese fabelhafte Dichtung hat die negative Kritik veranlaßt, den historischen Charakter der ganzen Person fallen zu lassen. Wir haben aber aus vielen Kirchenvätern noch glaubwürdige Nachrichten genug über diesen Mann. Sicher ist, daß er Stifter einer gnostisirenden Häresie wurde und sich in Rom großes Ansehen zu verschaffen wußte. Unsere Schrift gibt kaum einige Andeutungen über seine Lehre. Wenn das Volk ihn „große Kraft Gottes" bezeichnet, so ist damit ein Fingerzeig auf

die gnostische Emanationslehre gegeben. Nach Irenäus I, 23 lehrte er: semet ipsum esse, qui inter Judaeos quidem quasi filius apparuerit in Samaria autem quasi pater descenderit, in reliquis vero gentibus tanquam Spiritus adventaverit. Esse autem se sublimissimam virtutem. ... Hieronymus (in Matth. c. 24) berichtet: daß Simon von sich gesagt habe: ego sum sermo Dei (ὁ λόγος τοῦ θεοῦ) ego sum speciosus, ego paraclitus (παράκλητος ἱκέτης), ego omnipotens, ego omnia Dei.

Kann es nach dem Gesagten für das Christenthum nur zum Vortheil sein, die Gemeinschaft mit einem Simon Magus alsbald gelöst zu haben, so ist dennoch die Hauptursache, weßhalb Lukas den bezüglichen Bericht aufgenommen hat, noch nicht angegeben. Aus dem Bericht des Irenäus (adv. haer. I 23, 1) geht hervor, daß Simon aus einem excommunicierten Christen ein gefährlicher Feind und Bekämpfer des Christenthums geworden, daß derselbe keinen geringen Antheil an der Christenverfolgung unter Nero hatte und den beiden Aposteln Petrus und Paulus alles Uebel zufügte und ihre Tödtung auf alle mögliche Weise zu veranlassen suchte. Simon war demnach in Rom bekannt genug, es war nicht nöthig, daß Lucas aus seiner späteren Periode Etwas berichtete. Dagegen war es dringend geboten, den Feind zu entlarven und dazu leistete der Bericht über das erste Zusammentreffen mit den Aposteln vortreffliche Dienste. Dies ist der Hauptzweck, weßhalb uns der Bericht über Simon Magus überliefert ist.

§. 5.

Bekehrung des Aethiopiers.

Die folgende Erzählung bildet eine eigenthümliche Episode in dem Bericht der Apostelgeschichte. Viele sind ge-

neigt, in dem Bericht ein Chronikstück aus dem apostol. Zeitalter zu erblicken. Andere sehen darin „eine wunderliebliche Idylle aus der Missionsgeschichte jener Zeit", und wieder Andere die im organischen Wachsthume nothwendige und sich von selbst darbietende weitere Stufe der Entwicklung der Kirche, da das Christenthum, nachdem es bei den Bastardbrüdern in Samaria festen Fuß gefaßt, in seinem Fortschritt von der Juden- zu der Heidenwelt jetzt die Mittelstufe der Proselyten zu betreten hatte.

Keine von allen Erklärungen will uns genügend erscheinen. Der Bericht ist ganz unvermittelt in den Context hineingestellt und sein Zusammenhang ist weder nach vorwärts noch nach rückwärts gehörig motivirt. Wir erfahren Nichts von seiner Heimath, wie er Proselyt geworden, wie er nach Jerusalem gekommen. Wahrscheinlich ist der genannte Kämmerer, der bei einer Königin als Hofbeamter ersten Ranges fungirte, wirklich ein Verschnittener gewesen. Nach Deut. 23, 1 waren alle Entmannten von der israelitischen Gemeinde excommunicirt und ein verschnittener Heide konnte höchstens Proselyt des Thores, niemals Proselyt der Gerechtigkeit werden. Ein solcher wird hier sofort durch die Taufe in das Christenthum aufgenommen und noch dazu von einem Diacon, während doch der Apostelfürst selbst lange mit der Aufnahme von Heiden zögert und sich nachher zu vertheidigen und zu rechtfertigen hat. Auch von der spätern Geschichte des Mannes hören wir Nichts mehr. Die Tradition weiß, daß der getaufte Eunuche das Christenthum in Aethiopien verbreitet, wohin ihm bald der Apostel Matthias folgte. Während die Apostelgeschichte über alle diese Fragen Stillschweigen beobachtet, ist der Bericht in andern Beziehungen sogar ziemlich umständlich. Namentlich

wird darauf Nachdruck gelegt, daß Philippus als Organ des höhern Willens gehandelt, daß er nur einmal und nur vorübergehend mit dem Kämmerer verkehrte und weder vorher noch nachmals wieder mit ihm zusammentraf.

Daß Lucas an der Constatirung dieser Momente ein Interesse hatte, begreifen wir leicht, wenn wir bedenken, daß Nero damals mit dem bellum Aethiopicum umgieng. Nach andern Vorgängen zu schließen, sollte man sogar ein gänzliches Verschweigen der betreffenden Thatsache erwarten. Hat Lucas, obgleich der ausführlichste Berichterstatter über die Jugendgeschichte Jesu Reise nach Aegypten deßhalb übergangen, weil Augustus nach der Besiegung der Cleopatra das Edict erließ; ne quis Aegyptum adiret; hat er die Reise Pauli nach Arabien nicht berichtet, weil König Aretas damals in feindseligem Verhältniß zu Rom stand, so sollte man auch über das Zusammentreffen und Verbindungen mit Aethiopien ein Stillschweigen erwarten. Daß dies nicht eingehalten wird, läßt bereits auf ein feindseliges Ausbeuten des bezüglichen Zusammentreffens schließen. Es konnte der Sache des Christenthums keineswegs förderlich, sondern höchst gefährlich werden, wenn in Rom bekannt geworden, daß die Christen mit auswärtigen und zwar feindlichen Völkern im Einverständniß stünden. Sei es nun, daß die Kundschafter, welche Nero in die Gegenden des oberen Nil abgeschickt, die Kunde zurückbrachten, daß der einflußreichste Mann jenes Landes, mit dem die Römer Krieg anfangen wollten, von den Christen für ihre Sache gewonnen worden sei, sei es, daß die Juden dieses Factum zur Verstärkung der Anklage des Christenthums auf Staatsgefährlichkeit benutzten: jedenfalls erwuchs aus dieser Sachlage für Lucas die Aufgabe zu zeigen, daß die Christen mit

den Feinden des römischen Reichs keine Verbindungen eingegangen haben. Ein solche Anklage konnte im vorliegenden Falle dadurch am Besten zurückgewiesen werden, daß der wahre Verlauf der Bekehrung des Schatzmeisters zur Darstellung kam und gezeigt wurde, daß, wenn der Kämmerer auch Christ geworden, doch eine politische Verbindung der Christen mit dem Lande Meron nicht eingetreten sei.

Aberle motivirt diese seine Auffassung folgendermaßen: „Plinius berichtet (hist. nat. 6, 36), daß Nero unter andern Kriegen auch einen solchen mit den Aethiopern im Sinne gehabt und daß er zur Auskundschaftung Prätorianer unter dem Befehl eines Tribun in die Länder, die man damals Aethiopien nannte, abgeschickt habe. Im weitern Verlauf seiner Darstellung gibt er an, daß diese Kundschafter auch nach Meron, der Hauptstadt der Kandace, gekommen. Daß der Plan des Nero nicht blos eine vorübergehende Laune gewesen, ergibt sich aus der Absendung einer Expedition, die aus Prätorianern zusammengesetzt war, an deren Spitze ein Tribun stand. Man muß daraus schließen, daß man sich am kaiserlichen Hofe wenigstens eine Zeit lang ernstlich mit dem Gedanken an einen äthiopischen Krieg beschäftigte. Da aber aus den Auszügen, die Plinius aus den Berichten der Kundschafter gibt, hervorgeht, daß diese von Syene an den Nil aufwärts keinen organisirten Staat antrafen, als den der Königin Kandace, so mußte sich von selbst der projectirte Krieg gegen die Aethiopier zu einem Krieg gegen die Königin Kandace gestalten und eben darum mußte diese für die Neronische Regierung eine wichtigere Person werden, als sie es an sich ihrer politischen Bedeutung nach gewesen waren. Somit gab es eine Zeit, wo der Verdacht eines Einverständnisses mit einem der ersten Be-

amten der Königin Kandace in Rom sicherlich nicht zur Empfehlung gereichte" (Q. Schr. 1865, S. 88).

III. Die Bekehrung des Paulus, sein Aufenthalt in Damaskus, Arabien und Jerusalem.

§. 6.

Zeit der Bekehrung.

Wie fast alle chronologischen Daten der Apostelgeschichte und des Lebens Pauli, so ist auch das Bekehrungsjahr gar verschiedenartig bestimmt worden. Nach der Auseinandersetzung, die wir über die Steinigung Stephani und die sich daran knüpfende synedristische Christenverfolgung vorausgeschickt haben, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das Ereigniß der Bekehrung nur in die Statthalterschaft des Vitellius, also in die Zeit von 35—38 p. Chr. fallen kann. Wir gewinnen aber noch bestimmtere Daten durch folgende Anhaltspunkte. Unter dem Landpfleger Pilatus kann die Bekehrung nicht mehr erfolgt sein, weil dieser den Juden keinesfalls eine solche Machtsphäre gestattet hätte, daß sie hätten eine Christenverfolgung wagen dürfen. Die Absetzung des Pilatus erfolgte vor Ostern desjenigen Jahres, in welchem Vitellius nach Jerusalem kam. Nun ist es aber nicht ausgemacht, ob dies ins Jahr 1836 oder 37 fiel. Josephus Flavius gibt wohl den Ausschlag, wenn er berichtet, daß Pilatus, obwohl er seine Romreise beschleunigte, den Kaiser Tiberius nicht mehr unter den Lebenden fand (Antt. 18, 4, 2). Es steht aber fest, daß Tiberius am 6. März 1837 starb. Ohne Zweifel hat das Synedrium,

das längst schon auf eine passende Gelegenheit gewartet hat, jetzt mit der intendirten Christenverfolgung nicht gesäumt, da es fürchten mußte, daß der neue Kaiser den Vitellius abrufen und eine judenfeindliche Politik einschlagen werde, wie es auch in der That geschah. Denn solche Statthalter, wie Vitellius, die sich um jeden Preis den Juden willfährig und gefällig zeigen wollten, waren eine große Seltenheit. Somit haben wir die Bekehrung des Saulus noch in das Jahr 37 v. Chr. anzusetzen.

§. 7.

Zweck des Berichtes.

Die Bekehrung Pauli bildet in seinem Leben einen so wesentlichen Wendepunkt, daß unser Berichterstatter, hätte er auch jeden beliebigen Zweck im Auge gehabt, dieselbe unmöglich umgehen konnte. Es wäre daher gar nicht nöthig, daß sich im vorliegenden Bericht Beziehungen auf den römischen Proceß finden. Allein unschwer ergeben sich solche durch folgende Erwägungen. Das Wunderbare an dem Vorgang, die überirdische Gewalt, die einen Saulus zu Boden streckte und nach totaler Umwandlung einen Paulus aus ihm machte, sollen, wie das Pfingstwunder, die übernatürliche Berechtigung des Christenthums motiviren. Bisher hat Saulus geglaubt, daß er im hl. Dienste seines Gottes arbeite wenn er die Anhänger Jesu verfolge, weil er sie für eine verfluchte Sekte hielt, und jetzt hört er, daß er in ihnen den himmlischen Herrn und Gott selbst verfolge. Daraus ergiebt sich die nothwendige Schlußfolge, daß das Privileg auserwähltes Volk Gottes zu sein, von den Juden auf die Christen übergegangen war. Sodann liegt in der Bekehrung das Anfangsglied all derjenigen Thatsachen und Handlungen, deretwegen Paulus vor dem römischen Tribunal

steht. Ist die Quelle und das Motiv seines Verhaltens politisch oder juridisch rein und unverdächtig, so hat der Apologet seinem weiteren Beweisverfahren ein solides Fundament gelegt und vorgearbeitet. Aehnlich wie Plato in seiner Apologie des Socrates die Motive seiner sophistischen falschen Ankläger aufdeckt, verfährt auch Lucas im vorliegenden Falle. Im Dienste der Pharisäerpartei hat sich Saulus an Handlungen betheiligt, die vor dem römischen Forum strafbar waren — z. B. Betheiligung an der Tödtung des Stephanus — allein deßwegen blieb er unbehelligt. Sobald er aber aus dem Dienste der antirömischen Pharisäerparthei getreten, wird er Gegenstand der feindseligsten Verfolgung, so daß ihm gleich in Damaskus nach dem Leben gestrebt wird. Daher muß es klar auf der Hand liegen, daß Paulus nicht verfolgt wurde, weil er gegen den römischen Staat sich verfehlt hat, sondern weil er die fanitische Zelotenparthei der Pharisäer verließ, die ihn somit aus den unreinsten Motiven verfolgten.

So läßt also auch der Bericht über die Bekehrung Beziehungen auf den römischen Proceß zu, die keineswegs gesucht sind, sondern die sich ganz von selbst ergeben. Wir würden nach solchen gar nicht gesucht haben, wenn nicht der Verfasser durch den Umstand, daß er den Bekehrungsbericht außer dem vorliegenden Falle noch 2 Mal repetirt (22, 5—16 u. 26, 10—18) deutlich zu verstehen gebe, daß er großes Gewicht darauf legt und daß hier eine Absichtlichkeit zu Grunde liegt.

§. 8.

Erklärung des Einzelnen und Lösung der Widersprüche.

V. 1. Wenn von Saulus gesagt wird, daß er „immer

noch" ἔτι Drohung und Mord einathmete gegen die Jünger des Herrn, so ist damit sein jetziges Verhalten als eine ununterbrochene und fanatisch intensivere Verfolgung bezeichnet und mit 8, 3 in Zusammenhang gebracht. Die Verfolgung, welche im vorigen Kapitel als eine μεγάλη bezeichnet wurde, scheint in Jerusalem mit allen Christen aufgeräumt zu haben, derer man nur habhaft werden konnte. Saulus sucht in seinem pharisäischen Zelotismus einen weiteren Wirkungskreis. Damaskus, Hauptstadt von Syrien 6—8 Tagreisen von Jerusalem entfernt, gehörte damals zur römischen Provinz Syrien und war von vielen Juden bewohnt die mehrere Synagogen hatten. Aus Josephus (bell. jud. 1, 2. 25. u. 2, 20, 2) erfahren wir, daß Nero in dieser einzigen Stadt 10,100 Juden hinrichten lassen konnte. Der lebhafte Handelsverkehr mit Jerusalem, die vielen Wallfahrer, die zu den Festzeiten in die hl. Stadt pilgerten, brachten ohne Zweifel wahrscheinlich schon nach dem 1ten Pfingstfeste die Kunde von Jesus nach Damaskus. Jedenfalls ließen sich viele von Jerusalem versprengte Christen nach der Tödtung Stephani in Damaskus nieder.

Der Hohepriester, von dem hier die Rede ist, kann wohl kein anderer als Theophilus sein. Bis Ostern 36 stand Kaiphas im Hohenpriester-Amte, der von Vitellius abgesetzt wurde. Ihm folgte Jonathan und diesem nach wenig Wochen sein Bruder Theophilus, der von Herodes Agrippa i.J. 41 abgesetzt wurde. Der Inhalt der Vollmachtsbriefe geht aus dem Absichtssatze „ὅπως" hervor, „daß er sie gefesselt nach Jerusalem führe". Man hat es auffallend gefunden, wie der Hohepriester aus einem nicht römischen Staate habe Leute fortschleppen lassen dürfen, da man glaubte, daß die römischen Beamten dies nicht geduldet hätten. Allein

der Hoheprieſter war der Geſchäftsführer des Synedriums und der Jurisdiction des Synedriums waren alle Juden in religiöſen Dingen unterſtellt. Dieſe Stellung war von den Römern auch in den nicht paläſtinenſiſchen Ländern ausdrücklich anerkannt. Nur das Recht der Todesſtrafe war in der Criminaljuſtiz dem Synedrium entzogen. Damals aber konnte das Synedrium auch über ſeine Befugniß, höchſtens Gefängniß- und Geißelſtrafen zu verhängen leicht hinausgehen und auch Todesſtrafen widerrechtlich verhängen, weil der Statthalter Vitellius eben nach Rom abgereist war. Der Ausdruck „ὁδός“ iſt gleich dem Hebr.: דֶּרֶךְ (cf. Amos 8, 14 Pſ. 139, 24) im Sinn von religiöſem Bekenntniß zu faſſen.

V. 3—10. Die Bekehrung Pauli erfolgte in der Nähe der Stadt Damaskus zur Mittagszeit. Dieſelbe iſt als eine plötzliche, blos durch eine äußere göttliche Wundererſcheinung vermittelte anzuſehen. Alle Verſuche, dieſelbe pſychologiſch zu erklären, mißglücken, weil ſie aus Wunderſcheu entſprungen ſind, hier aber eines der größten Gnadenwunder vorliegt. Paulus ſelbſt weiß wohl über den Vorgang am beſten zu urtheilen. Gar oft kam er auf dieſelbe zu ſprechen und bezeichnet ſie als eine Wirkung göttlichen Erbarmens, das ihm nicht nur ohne Verdienſt, ſondern gegen Verdienſt zu Theil geworden.

Das äußere Wunder hat man auf folgende Weiſe abſchwächen wollen. Plötzlich ſei aus heiterem Himmel ein Gewitter hereingebrochen und ein Blitz habe neben ihm in die Erde geſchlagen. Dieſes Phänomen habe ſich ſeine erſchrockene Phantaſie in eine Erſcheinung Jeſu und den im Bergthal rollenden Donner in deſſen Worte umgewandelt. Man ſieht, daß der Unglaube viel größere Wunder glauben

muß, als der Glaube. Wegen eines Gewitters ist aus einem Saulus kein Paulus geworden.

Die innere Umwandlung wird ebenfalls als eine spontane Entwickelung, als ein successives Umschlagen von einem Extrem ins andere dargestellt. Die Freudigkeit und der Muth des sterbenden Stephanus, meint man, habe einen unvertilgbaren Eindruck auf Paulus gemacht; Zweifel über die Rechtmäßigkeit seines Wirkens seien in ihm aufgestiegen und durch gesteigerte Ueberlegung zum lebhaften Gewissenskampf geworden. Die Aussagen der Christen von der Würde und Erhöhung Christi hätten angefangen sich ihm als Wahrheit vorzustellen und der ihm befreundete Ananias hätte dem Bekehrungsproceß nur noch die letzte Hand hinzugefügt. All diesen Erklärungsversuchen, die absolut kein unmittelbares Eingreifen Gottes in der Natur und Geschichte zugeben wollen, sind durch das große Wunder der plötzlichen inneren Umwandlung gerichtet. So leicht hätte sich der dichte Schleier nicht heben lassen, den Erziehung, pharisäische Schulbildung und fanatischer Zelotismus vor seinem Geistesauge gewunden hatten. Plötzlich war Paulus aus einem fanatischen Feinde der Kirche ein treuer Anhänger derselben, aus einem blinden Pharisäer ein erleuchteter Apostel, aus einem wüthenden Verfolger ein heldenmüthiger Vertheidiger des Christenthums geworden. Paulus selbst weist oft auf das Wunderbare des Vorganges hin, und selbst Zeller muß zugeben, daß Lucas nicht ein einfaches, sondern sechsfaches Wunder erzählen wolle [1]).

Bauer und seine Schüler haben die ganze Erzählung in das Gebiet des Mythus verwiesen, oder höchstens eine

1) Vgl. die schöne Stelle von Hugo Hahn p. 70.

ekstatische Vision angenommen. Man suchte zu beweisen, daß die dem Paulus gewordene Erscheinung nicht in objectiver Realität, sondern nur im subjektiven Glauben desselben statt gefunden habe. Wir haben jedoch an einen objectiv realen Vorgang zu denken, der selbst von allen ekstatischen Visionen, die dem Apostel nach II. Cor. 12, 1 ff. keineswegs fremd waren, streng zu unterscheiden ist. Das beweisen uns die Begegnisse und Erfahrungen der Reisebegleiter.

Es ist also anzunehmen, daß Paulus in dem Lichtglanz den Heiland persönlich in seiner verklärten Leiblichkeit geschaut hat. Wenn Lucas blos erzählt, daß ein Licht vom Himmel den Saul umstrahlt habe, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß für ihn Christus selbst in dem Lichte sichtbar war. Wenn 22, 9 gesagt wird, daß seine Begleiter wohl das Licht aber Niemanden sahen, so ist damit indicirt, daß Saulus noch Jemanden sah, was Lucas an unserer Stelle dadurch zu erkennen gibt, daß er den Erschienenen als sprechend anführt. Lucas hebt also blos das hervor, was sowohl dem Saul, als seinen Begleitern sichtbar war. Wie im vorliegenden Falle, so gleichen sich alle Widersprüche aus, die man hat entdecken wollen. Die angeblichen Widersprüche sind nichts als grobe Mißverständnisse und lösen sich als gegenseitige Ergänzungen auf. Zur Erklärung der Worte: „warum verfolgst du mich?“ siehe St. Bernard bei Hahn p. 70.

Die Darstellung der Unterredung des Herrn mit Saul macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Daß der Herr noch mehr sprach, geht aus 26, 15 hervor; hier ist blos das Nothdürftigste berichtet, was zum Verständniß der Bekehrungsgeschichte unerläßlich ist. Paulus wird an Ananias

gewiesen, den die Tradition als einen der 72 Jünger kennt. Nach Augustin war er Presbyter, nach andern Diacon. Der Heiland vollzieht nicht selbst den ganzen Unterricht des Neophyten aus dem einfachen Grunde, weil die Kirche bereits bestand und weil Paulus in ein Abhängigkeitsverhältniß zu derselben gebracht werden mußte, da er sie eben noch verfolgt hatte. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß Saul durch das Wunder der Erscheinung von Christus selbst durch Intuition über die Fundamentalwahrheiten des Christenthums unterrichtet wurde. Sonst hätte er im Galaterbrief [1]) nicht sagen können, daß er sein Evangelium nicht von Menschen, sondern unmittelbar von Christus empfangen habe. Von den Begleitern Pauli ist hier gesagt, daß sie vor Betäubung stumm stehen geblieben seien, während es 26, 14 heißt, alle seien mit Paulus zu Boden gefallen. Auch hier findet durchaus kein Widerspruch statt. εἱστήκεισαν steht im Gegensatz zu dem unmittelbar vorausgehen συνοδεύειν und bezeichnet einfach eine Unterbrechung der Wanderung durch Stillhalten. In welcher Stellung des Körpers dieses Stillhalten geschah, ist nicht gesagt, wohl aber durch ἐννεοί angedeutet. Diese Andeutung wird 26, 14 dahin ergänzt oder klarer ausgesprochen. daß beigefügt ist, die Begleiter seien zu Boden gestürzt. Man kann auch annehmen, daß sie niedergesunken und bald wieder aufgestanden sind, während Saulus immer noch am Boden lag.

Noch müssen wir eines angeblichen Widerspruches erwähnen, der nach Baur „die bemerkenswertheste unter den Differenzen ist, die den historischen Charakter unseres Buches umstoßen sollen.“ Beim rechten Lichte besehen ist jedoch

1) Gal. 1, 1.

kein Widerspruch vorhanden, sondern diejenigen, welche einen solchen constatieren wollen, verrathen Unkenntniß mit der griechischen Sprache.

9, 7 heißt es von der Begleitung: *ἀκούοντες τῆς φωνῆς, μηδένα δὲ θεωροῦντες.* Diese Angabe steht nicht in Widerspruch mit der Angabe 22, 9: dieselben hätten zwar das Licht gesehen, die Stimme des Redenden aber nicht gehört (*τὴν φωνὴν οὐκ ἤκουσαν.*) *φωνῆς ἀκούειν* heißt „den Laut einer Stimme hören" während *ακούειν* mit dem Accus. nicht nur ein Hören des Schalles, sondern auch ein Verstehen involvirt.

Aehnlich Cornelius a Lap.: Si quoque vocem Christi audierunt, sed confuse dumtaxat, quia attoniti vocem ejus articulatam distincte audire et intelligere non potuerunt. Wir haben uns also den Vorgang so zu denken, daß die Erscheinung für Aug' und Ohr der Begleiter vernehmbar war, daß sie aber über die Wahrnehmung des Glanzes (*φῶς*) und Schalles (*φωνῆς*) nicht hinauskamen, während Paulus in dem Lichtglanz die Person des Heilandes erblickte und ihn in hebräischer Sprache articulirt reden hörte und verstand.

Die Erblindung Pauli ist keineswegs als ein Effect der Lichterscheinung anzusehen, sonst hätte ja dieselbe Wirkung sich auch bei den Begleitern einstellen müssen, sondern sie ist einfachhin ein Wunder, wie auch daraus hervorgeht, daß ihm bei der Heilung eine Art Schuppen von den Augen fiel[1]).

---

1) Nach Eichhorn blos Verschwinden eines vorübergehenden Staars durch rein natürliche Ursachen: Fasten, Freude, kalte Greisenhand.

§. 9.

Paulus in Arabien.

Die Apostelgeschichte berichtet uns gar Nichts von einer Reise Pauli nach Arabien. Die betreffende Notiz, welche uns diese Reise meldet, befindet sich Gal. 1, 16. Weil man aber einen Widerspruch zwischen unserem Bericht und dem Galaterbrief entdecken wollte, weil man behauptete, Lucas kenne diese Reise gar nicht oder es finde sich im Bericht der A. Gesch. keine Stelle, wo sie eingeschaltet werden könnte, so müssen wir hierüber uns genauer informiren. Im Galaterbrief soll Paulus behaupten, daß er sofort nach seiner Bekehrung nach Arabien gegangen, während es an unserer Stelle heißt, daß er einige Zeit in Damaskus Christum gepredigt habe. Wie ist der Widerspruch zu lösen? Im Galaterbrief ist es dem Apostel darum zu thun, zu zeigen, daß er nicht gleich nach Jerusalem hinaufgieng zu dem Apostel, was Fleisch und Blut zuerst von ihm forderten (*εὐθέως οὐ προσανεθέμην σαρκὶ καὶ αἵματι*), damit es nicht den Anschein gewinne, als ob er sein Apostolat von Menschen empfangen habe.

Zu diesem Zweck berichtet Paulus, daß er die Zwischenzeit mit einem Aufenthalt in Arabien und wieder in Damaskus ausgefüllt habe. Damit ist ein der Reise nach Arabien vorausgehender Aufenthalt Pauli in Damaskus nicht ausgeschlossen. Paulus konnte ihn füglich übergehen, da er nur wenige Tage gedauert hat. Mit Rücksicht hierauf, daß der Aufenthalt in Arabien viel länger gedauert, hätte der Apostel auch sagen können, daß er gleich nach Arabien gereist sei, allein es ist ja gar nicht wahr, daß er dies sagt, sondern er sagt nur, was er nicht gethan.

Daß sich in der A. Gesch. keine Stelle finde, um die

arabiſche Reiſe einzureihen, iſt gleichfalls unrichtig, vielmehr iſt ein ſolches Zwiſchenereigniß oder eine Entfernung von Damaskus deutlich genug indicirt. V. 19 heißt es, Paulus ſei ἡμέρας τινάς in der Stadt geweſen, während V. 23 fortgefahren wird: nachdem aber viele Tage erfüllt waren." Hier könnte man eher einen Widerſpruch finden, allein er löst ſich ſofort, wenn man annimmt, daß Paulus nach den ἡμέρας τινάς abgereist und ſpäter wieder dahin zurückgekehrt ſei. Lucas kannte alſo wohl die Entfernung Pauli, wollte aber nichts davon berichten. Man hat als Grund angegeben, daß Lucas blos die Weltmiſſion des Apoſtels, nicht aber deſſen Vorbereitung dazu habe zur Darſtellung bringen wollen. Dieſer Grund genügt uns nicht, beſſer wäre der Hinweis darauf, daß der Aufenthalt Pauli in Arabien bezüglich der gegen ihn erhobenen Anklage in Rom als irrevelant erſchien. Allein wir dürfen noch weiter gehen und behaupten, daß Lucas von der arabiſchen Reiſe gar nichts berichten durfte. Damals ſtand der arabiſche König Aretas mit den Römern auf feindlichem Fuße und führte Krieg gegen ſie. Gewiß hätte es keinen günſtigen Eindruck bei den römiſchen Leſern hervorgerufen, wenn Lucas ſeinen Clienten hätte in ein Land reiſen laſſen, mit dem die Römer Krieg führten. Man hätte da leicht politiſche Combinationen und Verdachtsgründe herleiten können, und ſo wäre Paulus politiſch compromittirt worden, ſtatt vertheidigt zu werden. Nach Gal. 1, 18 reiste Paulus 3 Jahre nach ſeiner Bekehrung nach Jeruſalem. Der Ausgangspunkt der Reiſe war Damaskus, folglich mußte er wieder dahin zurückgekehrt ſein. Auch der 2te Aufenthalt in Damaskus konnte nur von kurzer Dauer ſein, weil die Juden gewiß früh genug Anſtalten trafen, ihn zu verhaften.

Deßhalb ist anzunehmen, daß Paulus fast 3 ganze Jahre in Arabien zugebracht hat. Ueber das Motiv der Reise gehen die Ansichten weit auseinander. „Es war diese Zeit stiller Zurückgezogenheit und Einsamkeit gleichsam das Noviziat des Weltapostels." (Bisping), „Was für die früheren Apostel die 3 Jahre ihres Wandels mit dem sichtbar und leiblich gegenwärtigen Herrn gewesen, das sollte für den neuen Apostel der gnadenvolle, mystische und ekstatisch schauende Verkehr mit dem glorreichen Heilande sein, dessen Saulus sich hier erfreute: Vorschule und Vorbereitungen für das eigentliche Apostelamt" (Reischl). Früher war man anderer Ansicht. Chrysostomus und Theodoret, Theodor v. M., Victor. Aug. Pelagius und der Ambrosiaster nahmen alle an, daß sich Paulus nach Arabien begeben habe, um dort sofort Christum zu predigen. So gerne wir das Factum zugeben, so wenig können wir das Motiv billigen. Ebensowenig glauben wir, daß es ascetische Zwecke oder das Bedürfniß nach Einsamkeit war, das den Apostel zur Reise bestimmt hat, denn sein Eifer ließ ihm keine Ruhe, sondern veranlaßte ihn, sofort in Damaskus selbst zu predigen. Wenn wir demnach eine Fortsetzung des Predigtamtes in Arabien gerne zugeben, möchten wir das Motiv der Reise in den feindseligen Nachstellungen der Juden suchen, die seinen Abfall nie verschmerzen konnten, sondern ihm bittere Rache schworen. In ganz Syrien, Palästina und den benachbarten Fürstenthümern hätte Paulus kein Asyl finden können, da die Juden mit dem damaligen Statthalter Vitellius und den angrenzenden Fürsten auf gutem Fuß standen. Dagegen war Paulus in Arabien vor jeder Nachstellung der Juden sicher wegen des zwischen Rom und Aretas schwebenden Krieges. Im Jahre 40 war Damaskus wieder unter die

Herrschaft des Aretas gekommen, weßhalb Paulus eine Rückkehr auf den früheren Schauplatz wagte. Allein die politische Constellation war unterdeß eine andere geworden.

Dem Tiberius war Cajus Caligula auf dem Cäsarenstuhl gefolgt, der die Juden die Mißachtung seiner göttlichen Wunder bitter fühlen ließ und auf's glühendste haßte. Unter ihm konnte eine judenfreundliche Politik, wie Vitellius sie befolgte, von dem jeweiligen Statthalter nicht mehr beobachtet werden. Petronius, der ihm gefolgt war, kannte seinen Herrn und dessen Gesinnung gegen die Juden zu gut, als daß er diesen geschmeichelt hätte. Daraus erklärt sich die geschärfte Erbitterung der Juden gegen Rom und die naheliegende Versuchung, mit dem benachbarten Feinde des römischen Reiches, dem König Aretas gemeinschaftliche Sache zu machen. Anders ließe sich das Factum nicht erklären, das die A. Gesch. weiter berichtet, wornach die Juden die Stadtthore bewachten. Auch II. Cor. 11, 32 erzählt Paulus, daß der Ethnarch des Königs Aretas die Stadt bewachen ließ, um Paulus gefangen zu nehmen. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich folgendermaßen. Die Juden mußten zur Bewachung der Thore vorerst von der Stadtobrigkeit autorisirt sein, die die nöthigen Befehle hiefür ertheilte. Daraus dürfen wir auf eine gemeinschaftliche Action der Juden und Araber schließen.

Wir wissen zwar aus keinem einzigen alten Klassiker etwas von der Besitzergreifung der Stadt Damaskus durch die Araber außer der A. Gesch. Dessenungeachtet steht die Thatsache fest und ist neuerdings durch eine aufgefundene damascenische Münze bestätigt, die das Bild des Aretas trägt. War nun Damaskus um diese Zeit in den Händen des Aretas, der früher auch mit Palästina in Feindseligkeit

lebte, so erklärt sich auch noch das folgende Factum, daß die Kirche zu Jerusalem nach 3 Jahren gar Nichts von der Bekehrung Pauli wußte, daß man ihn höchst mißtrauisch ansah und immer noch einen Christenfeind unter ihm witterte. In diesem Kriegszustand und während der Besitznahme von Damaskus läßt sich eine Unterbrechung des Verkehrs mit der hl. Stadt gar leicht denken.

§. 9.

Paulus in Jerusalem und Tarsus.

In Damaskus war Paulus kaum der Lebensgefahr und den Nachstellungen der Juden entronnen, als er zum ersten Mal eine Reise nach Jerusalem unternahm [1]). Er konnte jetzt dahin gehen, ohne fürchten zu müssen, sein Leben aufs Spiel zu setzen. V. 31 sagt uns, daß die Kirche durch ganz Judäa und Samaria hin Frieden hatte. Nach einem feststehenden historischen Axiom, nach dem wir die Zeitverhältnisse des apostolischen Zeitalters zu beurtheilen haben, läßt uns dieser Umstand auf eine Bedrängniß der Juden von Seite der Römer schließen. In der That sind die Jahre 39—41 mit einer solchen Bedrängniß ausgefüllt, während welcher die Synagoge weder die Macht noch den Willen hatte, die Christen gewaltsam zu verfolgen [2]).

Gerade in das Jahr 40 fällt die Thatsache, daß Petronius ein Heer zusammenzog und Jerusalem bedrohte. Hätte das Synedrium jetzt noch die Unruhen und Verfol-

---

1) Wahrscheinlich hätte er ohne den äußeren Anlaß der Verfolgung seine Schritte doch nach Jerusalem gelenkt, obgleich er dort den allerbittersten Anfeindungen entgegen gehen mußte.

2) Vgl. Jos. Antt. 18, 8, 2—9.

gungen unter den Christen fortgesetzt, so hätte es dadurch seine Lage dem Kaiser gegenüber nur verschlimmert. Deßhalb muß eine Pause in der Christenverfolgung eingetreten sein.

Der Galaterbrief gibt als Zweck der ersten Reise Pauli nach Jerusalem an: *ἱστορῆσαι Κηφᾶν.*" Indeß leitete auch dieses Mal den Paulus nicht das Bedürfniß oder ein Auftrag, bezüglich der überkommenen Botschaft des Kephas Belehrung oder Gutheißung sich zu holen, sondern wie er durch Voranstellung des Wortes nachdrücklich hervorhebt, „sich anzusehen den Kephas." Nicht bedürftig menschlicher Belehrung, da er diese von Gott erlangt hatte, erzeigt Paulus dem Oberhaupte (*κορυφαίῳ*) die gebührende Achtung, denn darum war er hingegangen zu ihm, nicht damit er etwas lernte von ihm, sondern damit er etwas schaue (*θεάσηται*) cf. Reithmayr. Gal. Br. S. 93.

Die Apostelgeschichte berichtet, Paulus habe nach seiner Ankunft in Jerusalem sich an die Jünger anzuschließen versucht, diese aber hätten ihn gefürchtet und nicht geglaubt, daß er ein Jünger sei, bis Barnabas sich seiner angenommen, ihn zu den Aposteln geführt und diesen von seiner Bekehrung und seinem Wirken in Damaskus Mittheilung gemacht habe.

„Wer in aller Welt wird glauben, daß ein so wichtiges und außerordentliches Ereigniß den Christen in Jerusalem 3 Jahre lang hatte verborgen bleiben können, daß aus dem nahen, von einer äußerst zahlreichen jüdischen Bevölkerung bewohnten, mit Jerusalem im lebhaften Verkehr stehenden Damaskus keine Kunde davon nach Jerusalem gelangt wäre"! So Zeller und nach ihm noch andere. Allein der Bericht ist nicht nur nicht unglaubwürdig, sondern höchst einleuchtend. Vor Allem sagt ja der Text nicht: *μὴ εἰδότες*, sondern

μὴ πιστεύοντες. Sie konnten also wohl Kunde erhalten haben von Paulus, allein sie glaubten nicht an die Lauterkeit seiner Absicht. Sein früheres Wirken in Jerusalem war noch in frischer Erinnerung. Man konnte argwöhnen, daß er zum Schein die Annahme des Christenthums heuchle, um jetzt vollends alle Christen aus ihren Schlupfwinkeln herauszulocken, um die geheimen Versammlungsorte der Christen und ihre Häupter kennen zu lernen, die ihr bei der ersten Verfolgung entgangen waren. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß das Synedrium zu diesem unredlichen Mittel geheimer Spionage gegriffen hat.

Uebrigens läßt sich die Thatsache des Nichtkennens auch leicht historisch erklären. Der zwischen dem römischen Statthalter Vitellius und dem Herodes Antipas einerseits, und dem Könige Aretas andrerseits geführte Krieg muß jeden Verkehr zwischen Damaskus und Jerusalem abgebrochen haben. Sollten auch glaubwürdige Nachrichten von der Bekehrung in die hl. Stadt gelangt sein, so hat sicher die eifersüchtige Pharisäerparthei nicht unterlassen, falsche Gerüchte auszustreuen, wozu eine 3jährige Abwesenheit Pauli Gelegenheit genug bot. Wenn V. 27 gesagt wird, daß Barnabas den Paulus zu den Aposteln geführt habe, so ergibt sich hieraus kein Widerspruch mit Gal. 1, 19, wornach blos Petrus und Jacobus in Jerusalem anwesend waren. Der Ausdruck „ἀπόστολοι" braucht doch nicht nothwendig das Apostelcollegium zu bezeichnen, sondern kann eben so gut auf alle Apostel als einzelne Personen sich beziehen. Daß schon im Jahre 38 oder 39 die Divisio Apostolorum statt fand und Jacobus als Bischof in Jerusalem fungierte, ist schon oben erwähnt. Ueber den Aufenthalt Pauli in Jerusalem bemerkt die A. Gesch., daß er mit den Jüngern

ein und ausgegangen sei. Ohne Zweifel ist dieser Ausdruck der disciplina arcani entnommen. Wenn er mit dem Apostelfürsten 15 Tage zusammenlebte, so versteht es sich von selbst, daß er im alltäglichen Lebensverkehr sich in ihren gewöhnlichen Localen aufhielt. Eine solche Bemerkung wäre demnach überflüssig. Allein wir haben hier offenbar an die geheimen Versammlungsstätten der Christen zu denken, wo sie ihren Gottesdienst feierten, wozu auch Paulus zugelassen wurde. Die Annahme, daß Paulus während dieser 15 Tage über Einzelheiten aus dem Leben des Herrn und über das Detail der Christenlehre von den Aposteln noch den nöthigen Unterricht empfangen habe, scheint nicht nöthig noch haltbar zu sein. Paulus hat ja bereits in Damaskus zweimal und höchst wahrscheinlich auch in Arabien gepredigt; ja in Jerusalem selbst wollte er gleich wieder eine Lehrkanzel aufschlagen. Auch hat ihn keineswegs das Interesse des Unterrichts nach Jerusalem geführt. Der Galaterbrief legt geradezu hiegegen Verwahrung ein und stellt die Sache so dar, daß Paulus den andern Aposteln in der hl. Stadt sich sofort coaequal an die Seite stellte. Ebenso scheinen Stellen wie 1 Cor. 11, 23 geradezu einen Unterricht von Seite der Menschen auszuschließen. Aus der eben angezogenen Stelle geht hervor, daß Paulus nicht etwa blos in den Grundwahrheiten des Christenthums vom Herrn selbst unterrichtet wurde, sondern auch über specielle historische Facta.

Statt zu lernen wollte Paulus in Jerusalem vielmehr lehren. Aus dem „παῤῥησιαζόμενος, ἐλάλει und συνεζήτει folgt, daß Paulus in Jerusalem als Prediger des Christenthums auftreten wollte. In einer vor dem jüdischen Volke gehaltenen Rede erzählt er selbst später (22, 17 ff), daß er während er im Tempel gebetet, eine Erscheinung Christi gehabt

habe, der ihm auftrug, eilig die Stadt zu verlassen; denn heißt es, sie werden dein Zeugniß von mir nicht annehmen. Die Apostel waren zerstreut, Petrus war zum Haupte aller Tochterkirchen bestellt (cf. 9, 32) und in Jerusalem selbst war nur noch der gesetzes-fromme und eifrige Jacobus. Der Plan Pauli gieng dennoch dahin, in der Metropole des Judenthums, im Centrum des Pharisäerthums von Christus Zeugniß abzulegen. Wie fest dieser Plan in seiner Seele wurzelte, geht daraus hervor, daß er sich selbst durch die Mahnung des Herrn nicht abwendig machen lassen wollte. Aus der Antwort, die Paulus dem Herrn gibt, geht hervor, daß er sich selbst wegen seiner früheren Befeindung des Christenthums für vortrefflich geeignet hielt, an dieser Stelle Christum zu predigen. Der Rath der Freunde, die Nachstellungen der Feinde und sogar die erste Aufforderung des Herrn vermochten nicht, ihn von Jerusalem zu trennen; es bedurfte hiezu einer wiederholten Aufforderung des Herrn. Da sehen wir, wie Paulus den früher gegen die Sache Christi bewiesenen Ungestüm seines Eifers nunmehr für Christum einsetzen und bei denjenigen zuerst einen Versuch der Bekehrung machen will, mit denen er früher in Synagogengemeinschaft stand.

In dieser Wirksamkeit des Apostels zu Jerusalem wollte man einen Widerspruch finden mit der Notiz Gal. 1, 22 worin er versichert, daß er dem Angesicht nach den Kirchen in Judaea unbekannt geblieben sei. Die Apostelgeschichte kennt ja blos eine vorübergehende Thätigkeit Pauli in Jerusalem und weiß Nichts von einem anderweitigen Wirken in Judäa, wobei wir an die Landschaft im Gegensatz zur Hauptstadt zu denken haben.

Nach Gal. 1, 21 begab sich Paulus nach einem Auf-

enthalt von 15 Tagen zu Jerusalem in die Gegenden von Syrien und Cilicien. Unsere Stelle 9, 30 spricht sich genauer dahin aus, die Christen in Jerusalem hätten den Paulus zunächst nach Caesarea geführt und ihn von da nach Tarsus entsandt, der Hauptstadt Ciliciens. Demnach ist Paulus von Cäsarea aus nicht direkt zur See nach Tarsus gereist, sondern wahrscheinlich in einer Hafenstadt Phöniziens Tyrus, Sidon, Berytus ausgestiegen und zu Land durch Syrien gegangen. Nach Tarsus lenkte er seine Schritte nicht nur deßhalb, weil diese Stadt seine Heimath war, sondern weil sie ihm vor den Nachstellungen des Synedriums ein sicheres Asyl bot. Was Paulus in Tarsus that, sagt die A. Gesch. nicht, wohl deßhalb weil seine Kläger von dort Nichts über ihn in Erfahrung bringen konnten. Bei dem Feuereifer, den wir an ihm kennen lernten, dürfen wir aber nicht zweifeln, daß er für die Sache des Christenthums auch in seiner Heimath thätig war. Uebrigens dauerte sein Aufenthalt daselbst nicht lange. Hier verlieren wir den Saulus aus dem Auge, um ihn erst 11, 25 wieder zu finden. Gewiß kann er in der kurzen Zeit, seit er die Pharisäerpartei verlassen — die 3 Jahre Flucht nach Arabien kommen gar nicht in Rechnung — nichts unternommen haben, was ihn als staatsgefährlich erscheinen lassen könnte, da er in Jerusalem blos 15 Tage und 2 Mal in Damaskus jedenfalls nicht viel länger zugebracht hat. Und doch ist er schon 3 Mal von der Parthei, zu der er früher selbst gehalten, auf den Tod verfolgt worden. Welches Licht wird hiedurch auf die Motive seiner Ankläger geworfen? Dies dürfte der Zweck sein, warum uns diese spärlichen Notizen aus der ersten Zeit seines Apostolates mitgetheilt sind.

(Schluß folgt.)

3.

Zur Entdeckung und Christianisirung der westafricanischen Inseln.

Von A. Lütolf in Luzern.

Zur nachstehenden Untersuchung wurde der Verfasser durch eine bisanher unbeachtete Quelle veranlaßt.

Ein jüngerer Zeitgenosse des in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1876. S. 380 ff.) besprochenen Gottesfreund im Oberland und des im Jahre 1443 verstorbenen Cardinals Branda Castiglione war der Zürcher Felix Hemmerlin [1]). Geboren 1389 wurde derselbe schon mit 23 Jahren Chorherr am Großmünster seiner Vaterstadt, studirte dann 1413 zu Bologna, begab sich, ohne dem Papst Johannes XXIII zugethan zu sein, nach Constanz an's Concil und erhielt 1421 durch die Wahl des Stiftscapitels die Propstei zu S. Urs in Solothurn, wo er sich für Herstellung einer strengeren Disciplin bethätigte. Im gleichen Jahre noch

1) Nachstehende biographische Angaben sind mit Ausnahme der nächstfolgenden Anm. 1 den beiden Werken entlehnt: Fiala (jetzt Dompropst in Solothurn) Dr. Felix Hemmerlin, als Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn; Solothurn 1857 und B. Reber, Felix Hemmerlin von Zürich. Zürich 1846.

kam zwischen den Chorherrnstiften Solothurn, Schönenwerth, Zofingen und Beromünster eine Verbrüderung zu Stande. Hierauf finden wir ihn als Baccalaureus an der Universität Erfurt; 1422 ist er wieder in Solothurn und begiebt sich nun, zur Erwerbung des Doctorates im canonischen Rechte, wieder nach Bologna. Diese angestrebte akademische Würde empfieng er am Feste der zürcherischen Stifts- und Stadtpatrone Felix und Regula (11. September) 1424 und war am nächsten 1. December bereits wieder in Solothurn, wo er seinem Stift bis 1426 zu verbesserten Statuten verhalf.

Aus Bologna hatte Hemmerlin Rom besucht und von Papst Martin V Anwartschaft auf die Propstei Zürich erlangt. Als er aber bei Erledigung dieser Stelle 1427 auf Widerstand stieß, ließ er sich 1428 zum Stiftscantor ernennen, in welchem Amte er zu dem in der deutschen Literatur bekannten Niklaus von Wile in sehr freundliche Beziehungen trat. Im nämlichen Jahre noch, wenn nicht schon früher, wurde Hemmerlin Chorherr von Zofingen, an welchem Stifte nun ebenfalls strengere Zucht eingeführt ward [1]). Das Jahr darauf lag er in Solothurn theologischen Studien ob und erhielt vor 1430 die Priesterweihe. Damals handelte Hemmerlin auch in einem Streithandel als päpstlicher Richter.

Das im Jahre 1431 eröffnete Concil zu Basel brachte einen Wendepunkt in sein Leben, indem er auf so lange wider Papst Eugen IV Partei nahm, bis er sich auf die Seite K. Friedrichs schlug, von welchem Zeitpunkt an er kirchlich mehr neutral blieb und nach beiden Seiten hin Hiebe austheilte. Auch mit den Chorherren in Zürich ge-

1) Zwei latein. Urkk. Zofingen 19. November 1435 im Staatsarchiv Aarau.

rieth er in völliges Zerwürfniß, errang jedoch eine festere Stellung wider sie, seitdem er Friedrichs Gunst besaß und zwischen Zürich und dem von den übrigen Eidgenossen unterstützten Schwiz ein blutiger Krieg ausbrach in welchem Hemmerlin seine Parteinahme für Zürich und Oesterreich vorzüglich durch sein schriftstellerisches Hauptwerk, das Buch de nobilitate et rusticitate bekundete. Es führte ihm aber dies Werk auch einen leidenvollen Ausgang seines Lebens herbei, nämlich plözliche Gefangennahme und mehrjährige Klosterhaft bei den Franciscanern zu Lucern bis wenige Jahre vor seinem Tode, der zwischen 1457 und 1464, man weiß nicht wo, erfolgte.

Eben diese Hauptschrift Hemmerlin's ist nun die Quelle über die Entdeckung und Christianisirung westafrikanischer Inseln, die bisher allen, die über diesen Gegenstand schrieben, unbekannt geblieben ist, obwohl die Schriften des Zürcher Chorherrn schon wiederholt besprochen worden sind.

In de nobilitate et rusticitate streichen ein Edelmann und ein Bauer, jeder in seiner Weise, die Vorzüge und Verdienste ihres Standes auf Kosten des andern heraus, wobei der Bauer nicht weniger als sein Gegner ganz gelehrte Kenntnisse an den Tag legt und jeder mitunter längere Erzählungen einflicht. So geschieht es denn, daß der Nobilis dem Rusticus folgendes in seinem Latein erzählt, das wir nach dem ältesten Druck, der in Ermanglung einer Handschrift jetzt das Original vertritt, in seiner corrupten Gestalt mittheilen [1]). Hemmerlin schreibt:

---

1) Felicis Malleoli vulgo Hemmerlein: De nobilitate et rusticitate (nach dem Exemplar der Zürcher Stadtbibliothek). Bl. CV (im Cap. 28. de nobilium principatibus et dominiis localiter distinctis. Vgl. Haller, Biblioth. d. Schweizergesch. IV num. 374.

Etiam sunt quedam insule in partibus occidentalibus noviter videlicet de anno domini MCCCLXX vel quasi mirabiliter et casualiter reperte, prout mihi retulit episcopus Tartusiensis, pro nunc cardinalis generosus Aragonensis. Nec huiusmodi insule in aliquo antiquorum historiographorum libro reperiuntur conscripte et non legimus ipsas nec eius (sic) habitatores ab origine mundi dominium supremum se ab aliquo recognovisse. Quod ita compertum est. Cum pyrate quandam galeam sive classem regis Aragoniae hostiliter insequerentur, naute velo extenso per altitudinem maris occeani versus occidentem terram fixam videlicet regnum Aragoniae dorsetenus relinquentes subsolano validissimo vento qui sub solis ortu nascitur certanti, necnon insultanter insequenti per novem infortuna maris dies et noctes vehementissime sine spe nolentes profecti sunt, et tandem die decima mane orto jam sole videntes montes adriaticos cuiusdam insule prominentes quos solis radii propellebant renitentes et dum appropinquassent viderunt homines utriusque sexus pellibus crudis animalium cinctos et circumvolutos et more caniculorum latrantes suatim tamen se mutuo disertim percipientes et symas facies tamquam symee (sic) communiter habentes, hinc navigantes fame compulsi letantes promentoriis appropinquaverunt. Incoli autem videntes eventum rei et quod pacificus erat ipsorum ingressus ammirantes de novitatis raritate gestorum cum tales vel accolas et (Bl. CV, 6) advenas ipsi nec progenitores ipsorum in veritate nunquam viderint, nec visum navium habuerint, nihilominus adventicios humaniter subacti

receptarunt, qui cum nutu et eiulatu se famelicos ostenderunt et mox benivolentia terrigenarum humaniter impetrarunt, unde boves et oves et aves incoli produxerunt, quibus ipsi crude vesci solebant, prout hodie faciunt cliclo (sic) pedes et agriofagite in India quibus Isid. Ethi. XI. c. ult. et prout quondam Vinuli et Hungari ut dicit Goff. Viterbien. in cronica. Quas videlicet carnes crudas mox advene suis caldariis vasis et instrumentis que secum attulerant solerter sale conditas igne decoxerunt et frixerunt; et huiusmodi cibum bene conditum comedentes incolis et indigenis communicabant, qui tam odorifero cibo bene decocto gustantes ovabant. Unde peregrini huiusmodi per plures dies eisdem conversantes et expost ad tres alias insulas finitimas prominentiores assumptis secum quibusdam ex illis incolis et in eisdem similiter bene sunt recepti, licet gentes cuiuslibet insule specialem et distinctum loquendi modum ab aliis habuerint. Porro quintam insulam a longe scopolosam versus occidentem per incolarum designationem eorundem prospicientes cuius terrigene ferocitatis tante fuere quod per nullum eventum advenientes appropinquare sibi permiserunt, et taliter abacti primam insulam adventantes et mores bestiales omnium perpendentes et presertim in usu ciborum, et etiam in omni loco publico mares et femelle coitu tamen naturali commiscentes convenerunt et quod mulieres communes fuerunt universis, certis viris use non fuerunt, et prolem prout alia animalia bruta nutriverunt, sicut dixit lex IIC de indicta viduitate, videlicet quod mulieres ad hoc natura genuit ut

partus ederent. Unde et Ovidius prout narrat in libro tristium per Augustum Octavianum fuit relegatus et in exilium deputatus in Scithia ubi homines bestiali et crudeli modo viventes ab omnium hominum conversatione penitus discrepantes. His et aliis per accolas predictos plene perlustratis, assumptis sibi quibusdam paribus videlicet virorum et femellarum de gentibus istis et nutu signantes se reversuros et magna benevolentia eosdem relinquentes, in terram suam per unius mensis spatium et ultra trajiciendo vix remeantes pervenerunt et gesta per ipsos visa per regem Aragonum (sic) ad paralamentum (sic) regis Francie et universitatem studii Parisiensis detulerunt. De quorum consilio sacerdotes plures de ordine Minorum similiter et agricolas et omnium artium mechanicarum ad humanum usum congruenter oportunarum artifices in prefatas insulas referentes, qui tantum Dei misericordia sagaciter operati sunt quod presentibus diebus ad assuetorum hominum mansuetudinem et ritum humanalem et ad fidem catholicam et juvenes eorum ad litterarum cognitionem experienter sunt reducti, insula vero quinta in sua bestiali feritate relicta. Et qui nullius inter se nec alius profitebantur dominium, pro nunc regem cognoscunt Aragonum principem et dominum suum. He autem illarum insularum gentes prout interim compertum est inter se non habebant rerum dominia quovismodo distincta, sed omnia prout in statu innocentie erant communia, de quo statu dicit Scotus super IIII sententiar. dist. XV. Immo secundum legem nature vivebant ut patet insti. de rer. divi.

§. 1. VIII. dis. in prin. et Plato Philos. ita respondisse invenitur ut ibid. et secundum legem divin. ut VIII. dis. Quo jure. Sed in hac communione nimium excedebant quia similiter mulieres communes communiter, prout predictum est, habebant. Sed nunc et post reformationem predictam quilibet habet suam uxorem et quelibet habet suum virum propter fornicationem I ad Cor. VII. XIII dis. Nervi ut XXXII 9. II. §. his. Ita et in aliis rebus vivunt prout homines post lapsum consueverunt propter duo principaliter: Primo quia communitas est contra pacificam conversationem et semper parit discordiam ff. del. II. 1. Cum pater. §. dilectissimus. Secundo quia naturale vitium est negligi quod communiter possidetur. c. qu. et a quibus quarta pars petitur. l. II. et diligentius tractantur res proprie quam communes. XLVII. dist. §. Necesse. —

Der episcopus Tartusiensis pro nunc cardinalis generosus Aragonensis, von dem Hemmerlin diese Nachrichten hatte, war offenbar kein anderer als Oton de Moncada, der 1415 zum Bischof von Tortosa (Dertosa) erwählt wurde, am Basler Concil sich betheiligte und 1473 starb [1]). Am 13. April 1445 ließ er durch einen Bevollmächtigten sein Pseudocardinalat, das er durch den Gegenpapst Felix V. erhalten, in Rom niederlegen [2]) und da ihn Hemmerlin beim Niederschreiben seines Berichtes noch die aragonische Cardinalswürde bekleiden läßt, so hat der Cantor von Zürich entweder von dem Schritte des Bischofs von Tortosa

1) Nach Gams Series episcopor.
2) Raynald. ad ann. 1445 num. 25.

noch keine Kunde gehabt, als er dieſen Theil ſeines Buches ſchrieb oder derſelbe wurde ſpäteſtens im Frühling 1445 verfaßt.

Es drängt ſich nun die Frage auf, welche Inſelgruppe des atlantiſchen Meeres hier gemeint ſei? Die Richtung der Fahrt zeigt auf den erſten Blick, daß man es mit weſtafricaniſchen Inſeln zu thun habe.

Faßt man das über die Ureinwohner Geſagte in's Auge, ſo ſtellen ſich gemeinſame Züge [1]) mit jenen Wandſchen der canariſchen Inſeln heraus, in denen Herr von Löher [2]) Abſtämmlinge der früher in Africa niedergelaſſenen germaniſchen Vandalen erblickt. Peſchel hebt insbeſondere hervor, daß die Wandſchen (Guanchen) keine Fahrzeuge beſeſſen hätten und der Verkehr im Archipel ſo gering geweſen ſei, daß die Einwohner der einen nicht immer die Mundart der nächſten Inſel verſtanden hätten. Auf Gomera und Palma fand man die geſelligen Zuſtände auf der niedrigſten Stufe: völliger Mangel an Bekleidung, Weibergemeinſchaft, Ernährung mit Wurzeln und Ziegenmilch.

Ebenſo würde die Zeit von neun Tagen, binnen welchen die aragoniſchen Schiffe jene Inſeln erreichten, auf die canariſchen paſſen. Wenn man nämlich zwölf Tage brauchte, um im Nordoſtpaſſat und mit der nordatlantiſchen Strö-

---

1) Man vergleiche z. B. O. Peſchel, Geſchichte des Zeitalters der Entdeckungen. S. 52; oder F. Kunſtmann, Africa vor den Entdeckungen der Portugieſen S. 45 f.

2) Franz von Löher, in „Sitzungsberichte der hiſtor. Claſſe der k. k. Akademie zu München" 1876, 1. Heft: Ueber die Herkunft der Guanchen auf den canariſchen Inſeln, (Sitzung v. 8. Januar 1876) und Nach den Glücklichen Inſeln. Canariſche Reiſetage. Bielefeld u. Leipzig 1876. S. 166 ff. 347—379.

mung von Lisabon aus das grüne Vorgebirg zu erreichen und Nuno Tristaõ zwei Monate nöthig hatte um von demselben Cap nach der portugiesischen Hauptstadt zu gelangen [1]), so konnten wohl neun Tage verfließen bis jene vor den Piraten fliehenden Aragonier auf die Canarien stießen. Zwar sind die von König Alfons IV. von Portugal 1341 ausgesendeten Schiffe bei günstigem Winde schon in fünf Tagen nach diesen Inseln gekommen [2]); allein die aragonischen Schiffer trieben eben in's Ungewisse und verfolgten nicht ein bestimmtes Ziel, so daß schon hieraus, abgesehen von der vielleicht geringeren Schnelligkeit des Windes, der Unterschied von vier Tagen sich erklärt [3]). Man wird sodann, für die Annahme, daß hier an die canarischen Inseln zu denken sei noch mehr gewonnen, wenn man bei Ritter [4]) liest: „1370 sollen Spanier auf der Insel Lanzerote sich niedergelassen haben [5]). Allein auf der andern Seite steht fest, daß die Canarien schon zu Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von den Genuesen wieder entdeckt, dann vor 1335 von den Aragoniern, 1341 von den Portugiesen besucht worden sind [6]), worauf 1344

---

1) Peschel daselbst 78. 79.

2) Kunstmann, das. 17. 45. Auch an Boccaccio's u. Petrarca's Namen knüpfen sich die frühesten Nachrichten über die canarischen Inseln.

3) Ueber die dortigen Meeresströmungen s. A. von Humboldt. Kritische Untersuchungen I, 463 ff. 469 f. 214.

4) Karl Ritter, Geschichte der Erdkunde und der Entdeckungen. Herausgegeben von H. A. Daniel 244.

5) Ritter beruft sich hiefür auf das von mir nicht eingesehene Werk: Histoire de la première decouverte et conquête des Canaries. Paris 1630.

6) Die Beweise aus den Quellen finden sich bei Kunstmann das. S. 44 ff.

Papſt Clemens VI. dieſelben einem Sproſſen des ſpaniſchen Hauſes, Ludwigen de la Cerda verlieh [1]), der aber, da er 1346 in der Schlacht von Crecy fiel, nicht in ihren Beſitz gelangte. Die italieniſche Karte von 1351, die Karte der Gebrüder Pizigani von 1367 und die katalaniſche Karte von 1375 kennen die Canarien [2]). Die Genueſen, die auf Lanzerote ein Caſtell bauten, verließen, wie O. Peſchel annimmt, die unergiebige Colonie bald wieder. Kunſtmann läßt die Dauer ihres Beſitzes unentſchieden, weist aber darauf hin, daß zufolge einer päpſtlichen Bulle vom 2. September 1369 der Handel mit der Inſel Canaria in den Händen der Stadt Barcelona war [3]).

Aus allem dieſem dürfte geſchloſſen werden, daß um 1370 wohl ſämmtlichen Eingeborenen der canariſchen Inſeln der Anblick fremder Schiffe nicht mehr etwas ſo ganz Neues geweſen ſein möchte, wie dies die Erzählung des Biſchofs Oton von Tortoſa behauptet. Sieht man ſich nun, angeſichts dieſer chronologiſchen Schwierigkeit nach andern Inſeln des atlantiſchen Oceans im Weſten oder Südweſten der ſpaniſchen Halbinſel um, ſo hat man innerhalb des zuläßigen Raumes nur noch die Madeira- und die Azorengruppe zur Auswahl, da an den cap-verdiſchen Archipelag ſchon wegen der Entfernung kaum gedacht werden kann [4]). Allein auch hier ſtehen wieder Schwierigkeiten entgegen. Als in den

---

1) Raynald. ad ann. 1344 num. 48 u. 49.

2) Kunſtmann daſ. 19 f.

3) Raynald. ad ann. 1369 num. 14.

4) Die Schiffe des Nuno Triſtaô brauchten 1446 nicht bloß einen, ſondern zwei volle Monate um vom Cap Verde nach Portugal zu kommen. Peſchel daſ. 78 f. Jene Aragonier ſchifften binnen Monatsfriſt nach Hauſe.

Jahren von 1418 bis 1420 portugiesische Schiffe zuerst an Porto-Santo und Madeira landeten, war letztere Insel noch namenlos und menschenleer; man nannte sie nun wegen ihren dichten Waldungen Holzinsel — Madeira [1]). Jene von den Aragoniern um 1370 erreichten Inseln bestanden aber aus fünf bewohnten Eilanden, somit ist schon aus diesem Grunde nicht an die Madeiren zu denken, abgesehen davon, daß die Hin- und Rückfahrt hier viel weniger Zeit in Anspruch genommen haben würde [2]).

Nach den Azoren gelangten die Portugiesen erst seit 1431 und die folgenden Jahre. „So völlig unberührt waren die Inseln geblieben, daß die Vögel noch arglos sich mit Händen greifen ließen" [3]). Erst 1460 war die Entdeckung aller neun Inseln dieser Gruppe vollendet. Zwar standen die Azoren, wie die Canarien, bereits auf den drei erwähnten Karten [4]); allein der angegebene Mangel an Bevölkerung steht mit dem Bericht bei Hemmerlin doch so sehr im Widerspruch, daß die Annahme der Identität unzuläßig scheint, obwohl weder die Entfernung von Spanien noch die Neunzahl dieser Inseln Schwierigkeiten böten, da unter ihnen fünf größere sich vorzugsweise herausheben [5]). Das

1) Ritter das. 242; Peschel das. 50, 63. u. Geschichte der Erdkunde 176.

2) Von Cadix oder Gibraltar aus konnte man Madeira mit einem Schnellsegler in anderthalb Tagen erreichen.

3) Peschel das. 80 f. vrgl. Ritter, das. 243: „Da sie (die Azoren) keine Bewohner hatten, wurde diese Gruppe sogleich (1432) durch eine Flotte von 16 portugiesischen Schiffen colonisirt. Von den vielen Açores, Habichten, erhielten sie den Namen der „Açoren."

4) Kunstmann das. 21.

5) Ueber die Azoren hinaus weiter gegen Westen ging damals, wie sich aus der Karte der Gebrüder Pizigani ergibt, die Schifffahrt nicht. Kunstmann das. 21.

Letztere ist aber auch hinsichtlich der Canarien der Fall, wo von Osten nach Westen Lanzarote, Fuerteventura, Canaria, Teneriffa und Palma deutlich durch ihre Größe hervortreten.

Alles erwogen, muß die Erzählung des Bischofs von Tortosa am Ende doch von der canarischen Inselgruppe gelten. Alle Schwierigkeiten schwinden, sobald man annimmt, daß in Hemmerlin's Wiedergabe seines mündlichen Quellberichtes Früheres und Späteres durcheinandergeflossen seien und man Einiges davon etwa auf die frühere Entdeckung, anderes auf das Wiederauffinden um das Jahr 1369 zu beziehen habe. Denn daß ein solches zu dieser Zeit stattgefunden habe, setzt gerade jene von Kunstmann angerufene päpstliche Bulle vom 2. September 1369 fast außer Zweifel und hätte Kunstmann die Nachricht im Liber de nobilitate gekannt, so würde er gerade diese Bulle noch besser auszunützen verstanden haben als es geschehen ist. Aus ihr nämlich ergibt sich, daß kurz vorher zwei Bürger von Barcelona dem Papst Urban V. die Christianisirung der Canarien empfohlen hatten, worauf dieser die Bischöfe von Barcelona und Tortosa aufforderte, zwanzig Mendicantenmönche und Weltpriester auf die Mission dorthin zu senden. Das stimmt nun ganz trefflich zur Erzählung bei Hemmerlein, beide Angaben ergänzen sich und berühren die nämliche Zeit [1]).

---

1) Wir setzen zur Vergleichung die Stelle bei Rainald hieher: Data enim Barchinonensi et Dertusensi episcopis imperia ut viginti religiosis viris ex ordinibus mendicantium, tum presbyteris secularibus permitterent, ut in Canariam et alias Fortunatas insulas se conferrent ad collustrandos evangelii luce eos populos, quos astrorum superstitione involutos acceperat. »Nu-

Bedeutende Förderung verdankte dann die Christianisirung der canarischen Eilande, die freilich, wie die Eroberung sämmtlicher sieben Inseln nicht so glatt verlief, als man nach Hemmerlin meinen sollte, seit 1402 einem reichen Edelmann aus der Normandie, Jean Herrn von Bethencourt und Grainville [1]). Der Minorit Bruder Didacus zeichnete sich durch Bekehrungseifer aus [2]) und Rom, das spanischer Habsucht und Grausamkeit mit kirchlichen Strafen entgegentrat, errichtete nach und nach bischöfliche Stühle die dem Erzbischof von Sevilla unterstellt wurden [3]).

Doch die Schilderung dieser späteren Vorgänge gehört nicht mehr streng zu unserer Aufgabe und wenn wir uns hier mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, so ist dieß eben demselben Reize zuzuschreiben, den Alexander von Hum-

---

per, inquit,« dilectis filiis Bertrando de Marmando et Petro de Strata civibus Barchinonensibus nobis referentibus percepimus, quod in Canariae et aliis eis adjacentibus insulis, quae Insulae Fortunae nuncupantur, sunt personae utriusque sexus nullam legem tenentes nec aliquam sectam sequentes, sed dumtaxat solem et lunam adorantes, quae per praedicationem verbi Dei ad fidem Christi de facili converti possent; quodque nonnulli religiosi mendicantes huiusmodi fidei Christianae zelo accensi et clerici seculares de misericordia Dei omnipotentis confidentes ad praedicandum fidem ipsam, et ad eam praedictos homines convertendum (si tamen nobis et Apostolicae sedi placeat) ad dictas insulas accedere sunt parati. Datum Viterbii II. Septembris anno VII.«

1) Ueber ihn und die späteren Vorgänge sieh das Buch des Schotten George Glas, Geschichte der Entdeckung und Eroberung der canarischen Inseln. Aus einer (1632 vom Franciscaner Mönch Juan de Abreu de Galineo auf der Insel Palma geschriebenen) spanischen Handschrift übersetzt. Nebst einer Beschreibung der canar. Inseln. In's Deutsche übertragen, Leipzig 1777. S. 13 ff. Auch Franz v. Löher daselbst S. 166 ff.

2) Raynald. ad ann. 1434 num. 21; 1436 num. 25. 27.

3) Bullar. Rom. ed. Taur. IV, 701 u. Raynald. ibid.

bold vor vierundzwanzig Jahren mit den Worten ausgesprochen hat[1]): „Es gewährt ein lebendiges Interesse, die fortschreitende Entwicklung eines großen Gedanken zu verfolgen, und die einzelnen Eindrücke, einen nach dem andern, aufzusuchen, welche über die Entdeckung einer ganzen Halbkugel — Amerika — entschieden haben."

So ist — ohne es zu wollen und zu ahnen — der Zürcher Chorherr Felix Hemmerlin zufällig Quelle geworden zur Geschichte der Entdeckung und Christianisirung einer fernen Inselgruppe des Weltmeeres und des Urzustandes ihrer Bewohner.

---

1) A. v. Humboldt, Kritische Untersuchungen I, 87.

II.

Recensionen.

1.

Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Unter Mitwirkung vieler protestantischer Theologen und Gelehrten in zweiter durchgängig verbesserter und vermehrter Auflage. Herausgegeben von D. **J. J. Herzog** und D. **G. L. Plitt**, ordentlichen Professoren der Theologie an der Universität Erlangen. 1. Heft. Leipzig 1876. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 80 S. 1 M.

Die überaus günstige Aufnahme, welche die erste Auflage der Real-Encyklopädie gefunden hat, veranlaßte die Verlagshandlung zu der gerechten Hoffnung, daß eine mit Fleiß und Sachkenntniß ausgeführte Umarbeitung und Ergänzung derselben wieder zahlreiche alte und neue Freunde finden werde. Wir sind der Ueberzeugung, daß sie sich hierin durchaus nicht täuscht. Denn da es dem einzelnen nicht möglich ist, sämmtliche Disciplinen der Theologie und der angrenzenden Gebiete gleichmäßig zu beherrschen, so wird er ein solches encyklopädisches Werk als ein willkommenes Hilfsmittel zur Orientirung und Belehrung begrüßen und

wenn, wie es der Fall ist, die einzelnen Artikel von anerkannten Vertretern der Wissenschaft geschrieben werden, so erhält man zugleich ein möglichst treues Bild von dem dermaligen Stand der protestantischen Wissenschaft und des protestantischen Glaubens. Durch die Herausgabe in Lieferungen ist die Anschaffung für weniger gut bestellte Kassen möglich gemacht. Das Werk ist auf höchstens 15 Bände zu 800 Seiten berechnet und soll in 7—8 Jahren vollendet sein; jeder Band erscheint in 10 Heften à 1 Mark.

Da der protestantischen Kirche und noch mehr der protestantischen Theologie die durch eine strenge dogmatische Norm bestimmte Einheit fehlt, so ist zum voraus zu erwarten, daß ein von einer großen Anzahl protestantischer Theologen verfaßtes Werk einen ziemlich buntscheckigen Charakter erhalte. Denn von den auf der äußersten Linken stehenden Vertretern der negativen Kritik, bei denen sich die Negation der alten Glaubensweise so ziemlich vollzogen hat, ohne daß schon eine entsprechende neue Position gewonnen wäre, bis zu den Männern auf der äußersten Rechten, denen der alte Glaube noch mehr oder weniger feststeht, hat sich eine große Kluft aufgethan, welche durch die Vermittlungstheologie nur schlecht überbrückt wird, weil jede Halbheit stets auf zwei Seiten anzustoßen pflegt. Die Redaction hat aber das Hervortreten der starken Gegensätze in der protestantischen Theologie dadurch vermieden, daß sie die am weitesten fortgeschrittenen Theologen nicht zur Mitbetheiligung einlud. So wenigstens können wir uns allein das Fehlen der negativen Kritiker in dem zahlreichen Mitarbeiterverzeichniß erklären. Sie hat ihrerseits Farbe bekannt, indem sie zur Person Christi Stellung genommen hat, und wir können sie deßhalb nur loben. Denn dies dürfte doch

auch als Fundamentalsatz der protestantischen Kirche angesehen werden, daß Jesus im wahren Sinne des Wortes Sohn Gottes ist. Ob sich alle Mitarbeiter in dem Glauben an die Heilsoffenbarung in Christo Jesu, dem Sohne Gottes, als der Grundlage des Ganzen zusammenfinden, ist nicht von uns zu untersuchen, wir wollen nur noch bemerken, daß von protestantischer Seite schon öfter Stimmen laut geworden sind, welche auch bis zu einem gewissen Grad positiven Theologen ihren Platz unter den Apologeten streitig machen.

Das vorliegende erste Heft enthält die Artikel von A bis Agaben, kirchliche. Von größeren Artikeln sind zu nennen: Abälard v. Nitzsch, Abendmal, die lutherische Kirchenlehre v. Burger, die reformirte Kirchenlehre v. Herzog. Abendmalsfeier v. Stähelin, Aberglaube v. Hofmann. Ueber die wissenschaftliche Ausführung ist bei den bekannten Namen wenig zu erinnern, aber einen andern Punkt können wir an diesem Ort doch nicht mit Stillschweigen übergehen. Ist nemlich die katholische Literatur auch nicht geradezu ignorirt, so ist sie doch äußerst spärlich benützt und dies gerade bei solchen Punkten, in welchen wie bei der Lehre vom Abendmal und vom Aberglauben die katholische Lehre in protestantischen Kreisen so gern als ein Zerrbild dargestellt wird. Schon ein anderer Recensent hat es auffallend gefunden, daß die katholische Lehre vom Abendmal kein Plätzchen gefunden hat. Liest man aber die beiden Artikel genauer durch, so überzeugt man sich, daß sie nur in polemischer Weise berücksichtigt worden ist. Schon im Interesse der Einheit befremdet es etwas, daß die Darstellung der lutherischen Lehre aus einer andern Feder geflossen ist als die der reformirten, weil dadurch bei der Erklärung der

klaſſiſchen Bibelſtellen Wiederholungen nöthig wurden. Aber noch ein weiterer Mißſtand wurde dadurch hervorgerufen. Denn im zweiten Artikel wird das Meiſte widerlegt was in dem erſten behauptet worden iſt. Ein paar Proben mögen dies beſtätigen. Burger führt für die lutheriſche Auffaſſung den Ernſt der Stunde und die Bedeutung der Stiftung an. Mit gutem Grunde weiſe die form. conc. darauf hin, wie wenig es ſich ſchicke, den Herrn bei dieſer hochwichtigen Stiftung in verblümter, figürlicher Weiſe reden zu laſſen. Die Worte, wie ſie daſtehen, geben zu ſolcher Deutung nicht den mindeſten Anlaß; ſie könne nur eingetragen werden aus anderswoher geholten Rückſichten und Erwägungen, mit denen die Auslegung nichts zu ſchaffen habe (S. 31). Dagegen bemerkt Herzog, es komme nicht darauf an, was wir für ſchicklich und geziemend halten. In gewiſſen Fällen kleide der Herr ſeine Gedanken in eine Form ein, die manchen nicht zuſagen und ihnen faſt unſchicklich vorkommen möchte und die wirklich zu ſehr traurigen Mißverſtändniſſen Anlaß gegeben habe (z. B. Mt. 19, 12), wir haben aber dem Herrn nicht vorzuſchreiben, in welcher Weiſe er ſich ausdrücken ſoll (S. 39). Nach Burger kann als Ergebniß einer auf die Worte ſich ſtützenden Auslegung nur das gelten, daß der Herr mit dem τοῦτο das bezeichnet, was er gibt. Dieſe Gabe nenne er ſeinen Leib und ſein Blut. Herzog aber findet gerade in den Berichten des Lukas und Paulus einige Punkte, die mit der buchſtäblichen Erklärung durchaus nicht zuſammen ſtimmen können, und erblickt in ihnen den Beweis, daß im Abendmal von einer leiblichen Gegenwart des Herr nicht die Rede iſt (S. 41). Freilich deckt H. damit zugleich eine Schwäche der lutheriſchen Auffaſſung auf. Die lutheriſchen Theologen müſſen

selbst zugeben, daß sich der luth. Lehrbegriff durchaus nicht an den streng buchstäblichen Sinn der Einsetzungsworte halte, welcher eine absolute Gleichsetzung zwischen dem demonstrativen Subject und den Prädicaten annimmt (S. 39). Wir wissen es zwar längst, aber es ist immerhin gut, ein solches Geständniß zu registriren, denn die prot. Exegeten geben sich bei der Erklärung der Einsetzungsworte so gern den Schein, als ob sie die einzig mögliche, durch den Buchstaben absolut gebotene Auslegung geben. Die buchstäbliche Erklärung wäre ja dem Prinzip der Reformation zuwider gewesen, also durfte sie nicht angenommen werden. „D. Luther und die ihm anhangenden Theologen sahen wohl ein, daß die Festhaltung des rein buchstäblichen Sinnes schnurstracks zu der katholischen Lehre führe. In der That steckt in der buchstäblichen Erklärung die ganze katholische Theorie und Praxis in Beziehung auf das Sakrament des Altars, nicht blos die Wandlung der Elemente, die Anbetung der Hostie, die Kelchentziehung, sondern auch das versöhnende Opfer der Messe, welche gemäß dem strengen Wortsinn des Textes während des Abendmahles dargebracht wurde. Daher D. Luther eine Zeit lang zur tropischen Deutung stark hinneigte, „weil ich wohl sah, daß ich damit dem Papstthum hätte den größten Puff geben können“ (S. 39). Daraus erklärt sich freilich die von H. gesuchte Vermittlung zwischen lutherischer und reformirter Lehre leicht (S. 47). Wer bürgt denn für die richtige Erklärung, wenn die buchstäbliche nothwendig zur katholischen Lehre führt? Die Tradition darf nicht angerufen werden. Nur einigemal sind Athanasius und Augustinus, übrigens ohne Citat, angerufen. Es ist richtig, daß die Väter bei der Deutung des 6. Kapitels im Johannesevangelium manchmal eine geistige Auffassung be-

fürworten. Auguſtinus erklärt ſich ſpeciell gegen die kapharnaitiſche Auffaſſung. Allein trotzdem ſind alle Väter ohne Unterſchied ſo entſchieden der Ueberzeugung und des Glaubens an die reale Gegenwart Jeſu im h. Sakrament, daß man geradezu die Augen verſchließen müßte, wenn man es leugnen wollte. Um uns nicht gleichfalls in allgemeine Erörterungen zu verlieren, verweiſen wir z. B. auf „Langen, Die Kirchenväter und das N. T. 1874", der S. 154 ſchreibt: „Daß überhaupt die Gegenwart Chriſti in der h. Euchariſtie in der patriſtiſchen Zeit als Kirchenlehre galt, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen."

Der Verf. der Abendmalsfeier ſähe es für intereſſant und zur Entfernung theologiſch-confeſſioneller Zwiſtigkeiten nach menſchlichem Dafürhalten für günſtig an, wenn wir die Art und Weiſe kännten, wie der Herr und nach ihm ſeine Apoſtel über Brot und Wein das Dankgebet geſprochen (S. 49). Wir Katholiken theilen dieſes Intereſſe auch, ſind aber zugleich der Anſicht, daß, wenn doch von dem Herrn eine Wiederholung intendirt war und von den Apoſteln vollzogen wurde, man in den apoſtoliſchen Kirchen die ſicherſte Kunde davon haben mußte und alſo die kirchliche Tradition die einzige ſichere Gewähr für die Erklärung bietet. Auch über einen andern Punkt, der uns ſehr aufgefallen iſt, hätte dieſelbe die Antwort nicht verſagt. Der Verf. ſagt, urſprünglich ſei blos der Biſchof Adminiſtrator des Altarsſakramentes geweſen; „als aber im Mittelalter die Biſchöfe mehr und mehr zu hohen Herren wurden, die ſich mit andern Dingen als kirchlichen Verrichtungen abgaben, erſchienen ſie auch immer ſeltener am Altar und hielten nur noch die ſogenannten Hochämter ab, die Conſecration und Adminiſtration des Sakraments wurde nun als ein

Ausfluß der priesterlichen Würde und Macht überhaupt betrachtet" (S. 52). Also erst im Mittelalter rückten die Priester zu diesen Functionen vor! Ein Blick in die zwei ersten Bände von Hefele's Conciliengeschichte hätte den Verf. eines besseren belehren können. Sonst macht man im Gegentheil die Einwendung, Bischöfe und Priester seien ursprünglich auf gleicher Stufe gestanden und wir wollen die bekannte scharfe Aeußerung des Hieronymus hier beifügen: »Idem est presbyter, qui et episcopus, et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent ... communi presbyterorum concilio ecclesiae gubernabantur« (in ep. ad Tit. 1, 5).

Daß auch in dem Artikel über Aberglauben die Katholiken nicht am besten weg kommen, war vorauszusehen. Man ist es von jeher nicht anders gewöhnt. Zwar wird zugegeben, daß Unglaube und Aberglaube sich nicht ausschließen, aber in der katholischen Kirche ist dieser doch besonders zu Haus. Sie „macht sich des Aberglaubens schuldig, indem sie gewissen kirchlichen Handlungen die Kraft beilegt, Strafen Gottes und Unglücksfälle von den Menschen abzuwenden oder bestimmte Segnungen und Wohlthaten Gottes dem Menschen zuzuwenden; und die katholische Geistlichkeit trifft der Vorwurf abscheulichen Mißbrauchs der Leichtgläubigkeit der großen Menge, wenn sie besonders aus dem Heiligenkultus und Wunderglauben sich eine ungeheuerliche Macht über die Gemüther geschaffen hat. Was in Philippsdorf und Lourdes nicht blos zugelassen, sondern begünstigt und sanktionirt wird, was in Betreff der Louise Lateau und aller Stigmatisirten gesündigt wird, was mit dem ungenähten Rock Christi oder dem Blute des hl. Januarius durch geistliche Functionäre getäuscht und betrogen

wird, das alles sind nur Einzelheiten aus der ungezählten Menge abergläubischer Handlungen, womit der Reliquien- und Heiligendienst, das Wallfahrten und der Beichtstuhl, die Weihungen und Exorcismen der katholischen Welt tagtäglich neue Blätter der Geschichte des Aberglaubens vollschreiben" (S. 66). Wahrlich wenn in einem wissenschaftlichen Werk die Anklagen gegen uns so gehäuft werden, dann begreifen wir es, warum die protestantischen Kinder so oft nach dem Confirmandenunterricht voll Verachtung und Haß gegen alles Katholische sind! Denn bis diese Speise für die Vollkommenen in die Milch für die Kinder umgewandelt ist, muß sie noch einen Prozeß durchmachen, dessen Niederschlag sehr unsauber werden muß. Wir sind der Meinung, daß der oben als Grundlage proclamirte Gottessohn ein lebendiger Gott ist, welcher in seinen Gläubigen wirkt bis ans Ende der Zeiten, daß er seinen Geist in die Herzen ausbreitet und reichliche Früchte zum Vorschein bringt. Zeigen sich also an dem von ihm selbst unter Wunder und Zeichen gepflanzten Baum, dessen Herrlichkeit schon die Apostel gepriesen haben, auch später wunderbare Blüten, so ist ja dies ein Zeichen für die Wirksamkeit desselben Geistes und Gott wird in seinen Heiligen verherrlicht. Wer von Christus als dem Gottessohn ausgeht, der muß doch einen Wunderglauben haben oder er negirt seine eigene Basis. Es mag sein, daß die discretio spirituum hier und da zu wenig vorhanden ist, aber der Mißbrauch hat noch nie den Brauch beseitigt, wegen einzelner Auswüchse haut man nicht gleich den ganzen Baum um. Zeigt es sich doch, daß in protestantischen Gegenden und selbst in den aufgeklärtesten Schichten ein Aberglaube von viel verderblicherer Natur herrscht. Das Wahrsagen, Kartenschlagen, Tisch-

rücken und anderes dergleichen ist nicht in erster Linie bei denjenigen zu Hause, welche Wallfahrten machen, sondern, wie ein Blick in die Annoncen der aufgeklärten Zeitungen zeigt, bei ganz anderen Leuten. Wenn nun doch der Verf. „mit einem gewissen Recht" sagt, „daß ihm ein eifriger Katholik mit all seinem abergläubischen Thun lieber ist als ein gleichgültiger evangelischer Christ" (S. 65), so muß es doch bedenklich machen, daß die Zahl der eifrigen Katholiken trotz der ungünstigen Verhältnisse täglich zunimmt. Das Uebel des Aberglaubens scheint also doch keine so üble Wirkung zu haben. Wir wissen wohl, daß bei prinzipiellen Differenzen keine Belehrung hilft, aber wir müssen auch unsererseits unsern Standpunkt wahren, hegen aber den aufrichtigen Wunsch, nicht oft dazu veranlaßt zu werden. Gegenwärtig thut für diejenigen, welche auf dem gemeinsamen Standpunkt des Glaubens an Jesus als den Sohn Gottes stehen, ganz anderes Noth. Schanz.

2.

Das Wesen des eucharistischen Opfers und die vorzüglichsten katholischen Theologen der drei letzten Jahrhunderte. Eine historisch-dogmatische Abhandlung von Dr. **Joh. Nep. Diepolder,** Priester der Diöcese Augsburg. Augsburg 1877. Kranzfelder'sche Buchhandlung. 8° S. VIII. u. 214. 4,50 M.

Vorliegendes Buch müssen wir zunächst in formeller Beziehung unter die Rubrik der literarischen Curiositäten einreihen. Und leider leidet auch der uns darin gebotene Inhalt in einer Weise darunter, daß wir die Arbeit im Ganzen als eine unreife taxiren müssen. Beides haben wir nur ein wenig eingehender zu begründen.

Die Sprache der Schrift anlangend, so fließt sie breit und weitschweifig dahin, ohne deßwegen bei schwierigen Materien irgendwie klar und durchsichtig zu werden. Besonders geschmacklos macht sich das Haschen des Verf. nach bildlich-poetischer Darstellung. Da ist die Rede von „Edens herrrlichem Baumgarten", wo der Mensch „unter dem Rauschen der Blätter" die tröstende Stimme Gottes vernimmt, diese „brachte sein armes Herz einigermaßen zur Ruhe und beim Schauen in die Zukunft waren seine Augen jetzt nicht mehr so sehr (!) von Thränen umflort wie ehedem" (S. 21). Wir sehen, der Verf. hat sehr anschauliche Vorstellungen über diese uns anderen Menschenkindern verborgenen Dinge, wie er denn auch anderwärts aus „den Herzen der Engel" „die innigste Freude" herausgelesen, nemlich über „die Hoffnung, in ihrem unermüdlichen Lobe Gottes durch die Menschen auf Erden wiederum in würdiger Weise unterstützt werden zu können" (S. 34). Sehr poetisch wird auch (S. 22) das Kommen einer „sittlichen Kraft" vom Himmel herab geschildert, die natürlich niemand anderer als der Gottmensch Christus ist. Man muß selber lesen, wie (S. 31 f.) das „Frühroth" „an dem das Städtchen Nazareth überwölkenden Himmel" zur Illustration der Incarnation aufgeboten wird, bis es im weitern Verlauf dem „ersten Morgenroth" Platz macht, das „einige Stunden südlich von Nazareth" aufgeht und „die ganze Gegend beherrscht", „in deren Umfang jene Stadt liegt, die von der Menge und Güte ihres Brodes den Namen hat". „Langandauernd war diese zweite (!) Morgenröthe", natürlich muß sie aber „weichen" der „Licht und Wärme bringenden Beherrscherin der Menschheit", der „Sonne" nemlich, die „über dem Kreuz von Golgatha leuchtet". Anderwärts

begegnen wir einem „neuen, gefärbten“ Band, gefärbt natürlich „mit dem rosenfarbigen Blute des göttlichen Dulders von Golgatha“ (S. 34), später (S. 73 f.) kann man erbauliche Dinge über das Schicksal der Wahrheit des Herrn lesen von der Zeit an, wo sie „sozusagen noch als zartes Kind in der Wiege lag“. Zur Illustrirung des nicht unbekannten Satzes, daß sich der Theologe am Dogma zu orientiren habe, wird (S. 54 f.) ein förmlicher Bildercyklus aufgeboten, in welchem die „sog. Wegweiser oder Straßenzeiger“ den Reigen eröffnen: im Angesicht ihrer bringen die „Touristen“ „stillen Herzensdank dar“, „speziell demjenigen, der bei ihrer Errichtung Hand an's Werk gelegt hat“. Dann erscheint der „bleiche Mond, der allein nächtlicherweile im Bund mit den Sternen über den Geschicken der Menschen wacht und daran seine Freude findet, durch seine Buchstaben ähnliche Form zur Zeit seiner Ab- und Zunahme die Menschen zu täuschen“, auf diesen Mond und weiterhin die Venus, „diese nächtlichen Himmelslichter“, die vom azurnen Himmelsgezelt herniederschauen“, läßt er einen Wanderer blicken, der zu einem armen Manne eilt, „der in der am östlichen Waldessaume gelegenen Mooshütte krank darniederliegt“ u. s. w. Endlich kommt noch der Compaß an die Reihe, auf den ein Matrose schaut, der eine Fahrt von „noch mehr denn zehn Tagen“ vor sich hat, er ist im dichten Nebel, also: „dankbarer denn je schlägt gerade heute sein Herz demjenigen entgegen, dessen wohlthätige Schöpfung, wenn auch als Copie, er vor sich sieht und preist vereint mit seinen Schiffsgenossen in einem den dichten Nebel durchdringenden Liede seinen Schöpfer, der den Menschen mit solchen Gaben ausgerüstet hat.“ . . . . Und nun: „Was den Tagestouristen der hölzerne oder (!) auch steinerne

Straßenzeiger" ꝛc., das sei das kirchliche Dogma für den Theologen.

Wir müssen aus Rücksicht auf die Leser dieser Zeitschrift leider auf eine weitere Auswahl solcher „Blumen" verzichten, indem wir beifügen, daß gottlob mit der eigentlichen Abhandlung die Zahl dieser Phantasiestücke abnimmt und der Verf. sein „geistig Saitenspiel" (S. 161) über der trockenen Ausführungen seiner Theologen oft längere Zeit aus der Hand legt. Aber die gegebenen Beispiele zeigen gewiß deutlich genug, welcher Geschmackverwirrung der Verf. huldigt und wirken diese und andere Phantasiesprünge, die in der Regel in der nüchternsten Prosa ein jähes Ende nehmen, geradezu burlesk. Als Beispiele der widerlichsten Breite führe ich nur die S. 53 gelieferte Umschreibung für den Ausdruck: während seines ganzen Lebens an: „der Mensch in den ersten und letzten Tagen seines Lebens, sowie auch in jenen Tagen, die zwischen Ende und Anfang seines Lebens liegen" und ferner die Bem. (S. 43), eine blutige Darbringungsweise Christi sei nunmehr „so wenig möglich, daß dieselbe nicht einmal zu einer Operation des Intellektes Veranlassung geben kann; nicht einmal gedacht werden kann sie, soweit ist sie von der äußern (konkreten) Realität entfernt". Gleich bleibt sich von Anfang bis zu Ende die geschraubte, wie auf Stelzen gehende Sprache, aber wir verzichten darauf, dies durch Beispiele zu erhärten, die man aus jedem beliebigen Paragraphen zahlreich herausgreifen kann. Dazu noch die stattliche Reihe von Druckfehlern, die das angehängte Verz. keineswegs erschöpft, die Unzahl von Wiederholungen, anderer Ungenauigkeiten wie z. B. der Berufung auf einen Ausspruch des Nicänums über das Meßopfer, Cyprians serm. de coen. Dom. (S. 163) nicht zu

gedenken. Wer ſich durch das Buch wie Recenſent durchwinden muß, der wird finden, daß „die Farben“ im Bisherigen, um ein Gleichniß des Verfaſſers zu entlehnen, keineswegs zu „dick aufgetragen“ (S. 51 Anm.) worden ſind.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Schrift ein, ſo finden wir im Regiſter zunächſt einen „iſagogiſchen Theil“, der in zwei Abſchnitten zuerſt „das Opfer im Allgemeinen“ und „das vorchriſtliche Opfer“, ſodann „das chriſtliche Opfer oder das Opfer des neuen Bundes“ behandelt (S. 1—72). Das wäre nun recht und dieſe Materien kommen auch, freilich trotz aller Breite ſchwerlich in befriedigender Weiſe, zur Behandlung. Aber davon ſehen wir ab, es werden nebenher noch ſo viele andere, zum Theil vollſtändig fernliegende Dinge theils erwähnt, theils mehr oder minder weitläufig behandelt, daß dem Leſer förmlich der Kopf wirbelt. Da erhalten wir detaillirte Berichte über die Empfängniß des Herrn und zwar nach Luk. 1, 30—33. 38, nur Zuthaten, wie: „ſo tönt es aus Gabriels Mund“, „nach dieſen geſprochenen Worten“ ſind vom Verf. (S. 31), über Ort und Zeit der Geburt (S. 32 und 44), über letzteres in nachfolgenden Worten: „Dieſe Incarnation erfolgte auch wirklich in einer kalten Dezember-Nacht zu einer Zeit, wo Tiberius (!) Auguſtus römiſcher Kaiſer war, im Judenlande außerhalb der Stadt Bethlehem. Der Name der Hochbegnadigten, die ihn zur Welt geboren, iſt Maria, Jungfrau vor ſeiner Geburt, bei ſeiner Geburt und nach ſeiner Geburt bis zum letzten Augenblicke ihres irdiſchen Lebens“ u. ſ. f. Dann iſt wiederholt (S. 12. 34. 36) die Rede von der künftigen Verklärung der Natur und des Menſchen, wird der Lirturgie des Karſamstags gedacht (S. 34 u. 35 Anm.), es finden ſich Mittheilungen über die Form des

christlichen Altars (S. 46 und 47 Anm.), rubricistische Bemerkungen (S. 47 und 48), es wird vom Schöpfungsmotiv (S. 49), über Freiheit des Menschen und Unfreiheit der Natur (S. 50 und 51) geredet u. s. f. u. s. f. Es überkommt einen förmlich ein wohliges Gefühl endlich zum „historisch-kritischen Theil" zu gelangen, wo der festfixirte Stoff doch derartige Diversionen zu verbieten verspricht. Leider, daß man sich gleich zu Beginn desselben vor die vielberühmte Pilatusfrage gestellt sieht (S. 72), einem Exkurs über die Geschichte der christlichen Wahrheit folgen muß (S. 73—75), das Lob der Scholastik singen hört (S. 75 wogegen Ausdrücke wie „Absurdität und Lächerlichkeit" (S. 154) und „Schlauheit" (S. 137) über die Argumentationen von Scholastikern zum Mindesten auffällig klingen), ehe man endlich zum Thema kommt.

Es werden in drei Hauptabschnitten nunmehr nacheinander die verschiedenen Theorien über das Wesen der eucharistischen Opferhandlung zur Sprache gebracht, zunächst jene „welche das Wesen des eucharistischen Opfers außerhalb des Consekrationsaktes" in der „Oblation der consecrirten Gestalten", oder in der „Brechung der hl. Hostie durch den celebrirenden Priester", oder in der Communion desselben, oder „in der von Christi Willen ausgehenden Suspension seines eucharistischen Leibeslebens" sehen. Sofort wird die Theorie besprochen, zufolge welcher in der Consecration, Sumption bez. auch Oblation der consecrirten Gestalten, also in allen diesen Akten zusammen das Wesen der Opferhandlung liegen soll. Endlich kommen jene Theorien an die Reihe, welche dies Wesen ausschließlich innerhalb des Consecrationsactes suchen, entweder in der Destruction der Substanzen von Brot und Wein, oder in der realen Gegenwart des

am Kreuze geſchlachteten Gottmenſchen, oder in der getrennten Darſtellung des Leibes und Blutes Chriſti unter den Geſtalten von Brot und Wein, oder endlich in der eigenthümlichen (bloß ſubſtanziellen) Daſeinsweiſe des euchariſtiſchen Chriſtus. Der Beſprechung der Theorie geht jedesmal eine biographiſche Skizze über ihren Urheber voraus, dann kommt ſeine Theorie zur Verhandlung, werden Gründe und Gegengründe abgewogen, ſchließlich dann noch die hauptſächlichſten theologiſchen Vertreter der betr. Theorie genannt.

In dieſer theologiſchen Rundſchau läge nun ein unbeſtreitbares Verdienſt des Verf., wenn nur nicht wiederum die Behandlung des Stoffs die Lektüre ſo ungenießbar machen würde. In ungebührlicher Breite wird die betreffende Theorie dargeſtellt, werden die Gründe gute und ſchlechte gleichmäßig aufgeführt und daran dann eine nicht minder weit ausholende Widerlegung geknüpft. Dabei zeugen die Ausführungen des Verf. zum Theil von einem mangelhaften Verſtändniß der zur Behandlung kommenden Materien, wie denn ſicher nur ein Kenner des Gegenſtands die ſeinen Theologen entlehnten Ausführungen des Verf. verſtehen wird. Die von vorneherein eingeſtandene Unſicherheit in Beurtheilung der Hauptfrage, die Abſicht, mit der trotz aller ſcharfen Kritik einem ſelbſtſtändigen Entſcheid aus dem Wege gegangen wird, gibt ebenfalls deutlich zu erkennen, daß der Verf. ſich auf dem von ihm bearbeiteten Gebiete ſelbſt nicht recht zu Hauſe fühlte. Aber nur bei genauer Bekanntſchaft mit der ganzen Abendmahlslehre, namentlich auch mit den Speculationen der Theologen über die eigenthümliche Daſeinsweiſe des euchariſtiſchen Chriſtus, laſſen ſich Fragen wie die vorliegende genau verſtehen und würdigen.

Ohne Zweifel wird der Verf. ſelber die Nothwendig-

keit einer vollständigen Revision resp. Umarbeitung seiner Schrift einsehen, soll sie wirklich den Anforderungen entsprechen, die man an eine litterarische Leistung auch bei billigster Beurtheilung mit Recht stellen darf. Ueber all den unnützen Balast, der vorneherein über Bord zu werfen ist, verlieren wir kein Wort mehr. Wir beschränken uns nur auf Andeutungen, wie das eigentliche Thema der vorliegenden Schrift zu behandeln wäre. Auszugehen wäre von der allen katholischen Theologen gemeinsamen Voraussetzung von der realen Identität des Meßopfers mit dem Kreuzopfer, diese aber beruht offenbar zuletzt ausschließlich und allein auf der realen Gegenwart Christi. Diese reale Gegenwart ist also als die von allen katholischen Theologen durchweg festgehaltene conditio sine qua non ihrer verschiedenen Opfertheorien festzustellen, ein Gesichtspunkt für die Beurtheilung, der gleich bei den zuerst besprochenen Theorien wenig berücksichtigt erscheint. Weil Christus also mit derselben Opfergesinnung wie am Kreuze und mit dem dort geopferten Leib und vergossenen Blut in der hl. Messe real gegenwärtig gesetzt wird, darum heißt und ist die hl. Messe ein wahres und eigentliches Opfer.

Darauf ist jedenfalls der Hauptnachdruck der Darstellung zu legen schon wegen des protestantischen Mißververständnisses, aber auch wegen der bekannten Ausführungen des Hebräerbriefs über die Einmaligkeit und Allgenügsamkeit des Opfers Christi am Kreuz. So lange aber die Theologen an der realen Gegenwart Christi in der Messe festhalten, sind sie, wie sie sich nun auch im weitern über die uns gegenwärtig beschäftigende Streitfrage aussprechen, wider die vom Tridentinum gegen die Vorstellung einer nuda commemoratio sacrificii in cruce peracti ge-

ſchleuderte Cenſur gefeit. Ihnen iſt ja die Meſſe nicht bloße memoria ſondern eben zugleich wirkliche repraesentatio Christi in cruce pro nobis passi. Aber freilich auch der Meinung ſind wir, dieſe Vorſtellung allein iſt für das wiſſenſchaftliche Verſtändniß der Sache unzureichend. Wir vermögen noch nicht zu beſtimmen, inwiefern ſich die Darſtellung Chriſti gerade in der Meſſe als Opferhandlung von der realen Gegenwart des Herrn außerhalb der Euchariſtie im Tabernakel unterſcheidet, ebenſo warum wohl ſeine Interceſſion in der Meſſe als Opferhandlung gefaßt wird, nicht aber, wie wenigſtens die Maſſe der Theologen gegenüber Thalhofer und unſerem Verf. annimmt, ſeine Interceſſion im Jenſeits.

Passionem unigeniti Filii semper imitatur ſagt Gregor d. Gr. von der hl. Meſſe, und die Frage iſt nunmehr, inwiefern in ihr eine ſolche imitatio ſtattfindet. Bei Beantwortung der Frage iſt nun jeder Löſungsverſuch prinzipiell zurückzuweiſen, der die Identität des Kreuzopfers mit dem Meßopfer irgendwie zu alteriren ſcheint, anderſeits aber darf man doch nicht vergeſſen, daß dem Meßopfer in dem Ausdruck incruento modo vom Trid. wenigſtens eine accidentelle aber immerhin reale Unterſcheidung vom Kreuzopfer zuerkannt iſt. Alle Verſuche alſo, die eigentliche Opferhandlung in der Meſſe anderswo als außerhalb der Conſecration zu denken, ſcheitern an dem entſcheidenden Bedenken, daß ſie die Identität von Meß- und Kreuzopfer in den Hintergrund ſtellen. Aber auch jene Verſuche, im Intereſſe irgend einer Opfer- ſo etwa der Deſtructionstheorie eine wirkliche neue und ſelbſtſtändige Opferhandlung in der Conſecration zu ſuchen, ſcheitern an derſelben Klippe, ganz von dem problematiſchen Charakter abgeſehen, welcher der

theologischen Erkenntniß der sakramentalen Daseinsweise des Herrn zukommt. Es bleibt also zuletzt nach dem gegenwärtigen Stand der theologischen Forschung so ziemlich nur jene Theorie des Lessius übrig, die sich ja von Anfang bis zur Stunde des reichsten Beifalls erfreut hat und am ehesten noch die Auctorität des hl. Thomas für sich hat (vgl. Summa theol. p. III. qu. 83. art. 1 vgl. mit qu. 76. art. 2), die Vorstellung nemlich: das eigentliche Wesen der Opferhandlung liege in der vi verborum erfolgenden getrennten Darstellung des Leibes und Blutes Christi unter den Gestalten von Brot und Wein. Das Offertorium erschiene aber doch insofern als integrirender Theil der Opferhandlung, als dort die Elemente ausgeschieden und zubereitet werden, unter welchen allein das eucharistische Opferobjekt sich darstellt. Die Kommunion ihrerseits schließt sich als das Opfermahl unmittelbar an das eigentliche Opfer an, weil in ihr der in der Idee des Opfers begründete Opferzweck sich realisirt, die Vereinigung des Menschen mit Gott durch Genuß der Opferspeise.

Das wäre so unsere „Vermittlungs"-Theorie. Würde man aber sagen, diese Opferhandlung sei nur eine symbolische Handlung, es komme zu keiner wirklichen destructio sondern nur einer imago destructionis, so würden wir darin gerade eine Anerkennung nicht eine Widerlegung unserer Vorstellung sehen. Denn wie in irgend welchem realen Sinn der Begriff Destruction auf Christus der „nicht mehr stirbt" angewendet werden kann, bleibt uns vollkommen unverständlich, von vorneherein kann doch nur von einem „mystischen" Tode des Herrn im sacrificium incruentum der Messe die Rede sein. Ob aber die ganze Streitfrage, die so viel Staub hat in den theologischen Schulen aufwirbeln

machen, so gar große Bedeutung hat, möchten wir angesichts der wenigen Bemerkungen eines hl. Thomas über den ganzen Gegenstand billig bezweifeln: aber sie ist vortrefflich geeignet für ein exercitium ingenii von Theologen, die sich in der dogmatischen Lehre von der Eucharistie auskennen, nicht aber meinen wir passe ihre Behandlung für jemanden, der, wie unser Verf. von sich selbst sagt, „noch im Tirocinium der theoretischen wie praktischen Theologie steht." Da ist an I. reg. 17,39 zu erinnern.

Der Verf. selbst motivirt das Erscheinen der Schrift mit folgenden Worten: „Vorliegende Abhandlung ist eine Inaugural-Dissertation. Sie wurde von mir behufs Erlangung des theologischen Doctorgrades der hochw. theologischen Facultät der k. b. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg in Vorlage gebracht. Nur die Erfüllung einer letzten Bedingung, an welche die Erlangung des Doctorgrades geknüpft ist, sowie das günstige Urtheil der genannten Facultät über meine Abhandlung haben mich veranlaßt, dieselbe durch Drucklegung zu veröffentlichen." Naheliegende Reflexionen über diese Motivirung überlassen wir dem Leser. Lic. Knittel.

3.

Das Glaubensprincip der katholischen Kirche. Von **Joh. Bapt. Röhm,** k. bayr. Professor und Inspektor in der k. Pagerie in München. Wien 1877. Alfred Hölder, k. k. Hof- u. Universitäts-Buchhändler, Rothenthurmstraße 15. 8° Vorr. S. 169, Berichtigungen und Inhalt. 2,40 M.

Vorliegendes Schriftchen gehört unter die Zahl der etwas höher im Ganzen aber doch mehr populär gehaltenen apologetischen Arbeiten, deren bis jetzt unübertroffenes Muster die rühmlichst bekannte, allbeliebte und gottlob auch allver-

breitete „Apologie des Christenthums“ von Hettinger bildet. Auch in vorliegender Arbeit kann die edle Sprache, die warme Empfindung, der kirchliche Sinn und die reiche Belesenheit des Verf. den Leser nur angenehm berühren und auch der Gegner wird den bei aller Entschiedenheit der Ueberzeugung durchweg eingehaltenen feinen, milden und versöhnlichen Ton der Polemik anerkennen müssen. Die Ordnung ist freilich nicht die streng systematische, wie sie bei einer rein wissenschaftlichen Entwickelung gefordert werden müßte, aber im Ganzen werden doch die richtigen Gesichtspunkte in den etwas lose mit einander verbundenen Abschnitten festgehalten und man liest sich gerne durch die oft nur wenig variirende Darstellung Eines und desselben Gedankens durch und läßt sich wohl auch die hin und wieder nachklingenden Wiederholungen gefallen. Die mehr einleitenden Abschnitte beschäftigen sich naturgemäß mit den allgemeinen Voraussetzungen der Lehre vom christlichen Erkenntnißprincip, der Lehre vom Verhältniß der neutestamentlichen Offenbarung zur alttestamentlichen, den Zwecken und Aufgaben des Christenthums, wie und auf welchen Wegen Gott für die Erhaltung, Vermittlung und Auslegung der Offenbarung Christi sorgen mußte und Sorge getragen hat und was daraus für Folgerungen für die Beantwortung unserer speziellen Frage zu ziehen sind. Man begegnet nebenbei manchem beredten und begeisterten Worte des Verf. zu Gunsten seiner Kirche und mit Feuer und Glanz weiß er sie als die Mutter der Civilisation, die Pflegerin der Wissenschaft und Kunst, die Hüterin des socialen Friedens und Wohlstandes zu schildern. Nachdem einmal die Hauptfrage nach dem christlichen Erkenntnißprinzip gestellt und zu Gunsten der katholischen Auffassung gelöst ist, so werden

noch der Reihe nach, wie es scheint nach dem Vorbilde des berühmten Melchior Canus, die Fragen von der Lehrgewalt der Kirche, dann näherhin des Episcopats mit dem Papste, dann des Papstes für sich allein, weiterhin Bedingungen und Grenzen der Lehrautorität der Concilien, der Väter, der Theologen und der Liturgie erörtert, schließlich nochmals auf Rom als das centrum universitatis auch in dogmatischer Beziehung an der Hand bekannter Väterstellen hingewiesen. Damit glaubt der Verf. auch seine Hauptaufgabe gelöst, den wahren Sinn des bekannten Quod semper, quod ubique, quod ab omnibus gegen lang- und weitverbreitete Mißverständnisse und Verkehrungen sicher gestellt zu haben.

Auch die Schwächen der kleinen Arbeit sind die populären Schriften dieser Art fast durchweg eigenthümlichen; man schildert oft statt zu beweisen, explizirt statt zu demonstriren, nimmt es mit den entgegenstehenden Schwierigkeiten zu leicht und übertreibt zu Gunsten der eigenen Sache, an Stelle des tiefer eindringenden dogmenhistorischen und speculativen Beweises tritt in voller Breite der Autoritätenbeweis auf. Gerade in letzterem Punkte hat der Verf. sicher des Guten viel zu viel gethan, alles bis auf die Lehre von der Einheit Gottes (S. 22) muß mit massenhaften Citaten belegt werden und ruhig prangen neben einander hl. Schrift, Väter (freilich öfter in der lateinischen (!) Uebersetzung des griechischen Grundtextes), Theologen, gelehrte Werke wie Predigten, Homilien, Katechismuserklärungen und Hirtenbriefe, für die Güte des Christenthums und seines Stifters paradirt ebensowohl die mystische Auslegung von cant. cant. 4,7 („Ganz schön bist du, meine Freundin, und Mackel ist nicht an dir") wie Göthe

und Strauß u. Rénan und selbst H. Heine, von dem gleich ein ganzes Gedicht aufgenommen ist. Ein ganz absonderliches Verfahren, das wir keineswegs loben wollen.

Sehen wir zu, wie es sich denn mit der Lösung der Hauptfrage, auf die es dem Verf. sichtlich am meisten ankommt und die sich hinter dem allgemeinern Titel des Schriftchens nur versteckt, der Lehre von der Infallibilität nemlich und den neuesten Verhandlungen und Streitigkeiten hierüber verhält, so finden wir den Verf. wohlbewandert wenigstens in der zu Gunsten der Vaticanischen Entscheidung erschienenen Litteratur: an ihrer Hand und auf sie gestützt sucht er bekannte und vielbesprochene Bedenken gegen dieselbe so viel möglich zu entkräften. Er kennt eine lehrende Kirche im Episcopat nur in seiner Verbindung mit dem Papste, leitet aber auch des letztern Unfehlbarkeit wieder aus seiner, des Hauptes, lebendiger Verbindung mit dem Episcopat und dem Ganzen der Kirche als dem Leibe ab u. a., woneben dann freilich die durch die Beistimmung des Episcopats gewachsene „Feierlichkeit" (S. 124) einer päpstlichen Kathedralentscheidung sich etwas armselig ausnimmt. Hier wie anderwärts gute Gedanken, brauchbare Bruchstücke, gut benützte Notizen aus der Litteratur, aber keine schulmäßige Entwicklung der ganzen Frage nach allen ihren Momenten. Und doch wäre eine solch eingehende Erörterung dieser gewiß zeitgemäßen Frage vielleicht auch in unserm Schriftchen am Platz gewesen. Es handelt sich um die Lösung einer auf den ersten Blick ja sehr auffallenden Antinomie:

1. Die Gesammtkirche (Papst, Bischöfe und die Gläubigen = a + b + c) kann niemals vom wahren Glauben abirren.

2. Der Gesammtepiscopat (Papst und Bischöfe = a + b) ist in seinen Glaubensentscheidungen unfehlbar.
3. Der Papst als Haupt der Gesammtkirche und Spitze des Episcopats (= a) ist in seinen Glaubensentscheidungen unfehlbar.

Wie nun den scheinbaren logischen Widerspruch hinwegräumen? Bei den Sätzen sub 1. und 2. hat die theologische Wissenschaft längst die lösende Formel gefunden durch die Unterscheidung von ecclesia audiens einerseits, ecclesia docens andererseits und dem entsprechend durch die Unterscheidung einer infallibilitas passiva und einer infallibilitas activa. Mit andern Worten, der scheinbare Widerspruch löst sich durch den Nachweis, daß der sub 1. angeführte Satz zu dem sub 2. angesetzten von selber vorwärts schreitet, zu diesem aufsteigt und ihn fordert. Für Kenner bedarf es aber der Versicherung nicht, daß durch jene Unterscheidung zunächst nur der logische Widerspruch gehoben ist, dagegen in concreto das Verhältniß von S. 1. und 2. ein wechselseitiges ist, insofern S. 2. nur wahr ist unter Voraussetzung von S. 1., d. h. unter der Voraussetzung der der Gesammtheit verheißenen Indefectibilität im Glauben und des in der Gesammtheit auch in Wirklichkeit stetsfortlebenden Ganzen der christlichen Wahrheit: andernfalls beruhten die Glaubensentscheidungen des Gesammtepiscopats nicht auf bloßer Assistenz des hl. Geistes, sondern auf einer von diesem ausgehenden Inspiration. In ähnlicher Weise müßte nun auch der scheinbare Widerspruch von Satz 2. und Satz 3. aus dem Wege geräumt werden. Nur fehlt hier einstweilen noch die allgemein anerkannte rettende Schulformel. Einerseits läßt sich allerdings leicht zeigen, daß in Fällen des Dissenses im Gesammtepiscopat selbst

(und wann in all den vielen dogmatiſchen Streitigkeiten von Anfang an hat es jemals an diſſentirenden Biſchöfen gefehlt?) jegliche wirkliche Lehrentſcheidung unmöglich gemacht wird ohne eine förmlich ausſchlaggebende Bethätigung der kirchlichen Primatialgewalt. Entweder müßte man mit Luther zu reden „den Handel verbluten laſſen", alſo die Gefahr riskiren, welche die Freunde des Papſtes Honorius als deſſen Vergehen anſehen, oder müßte die pars major der Biſchöfe eo ipso auch die pars sanior ſein; da an beides nie und nimmer zu denken, ſo ſind wir ſchon durch die ganze Verfaſſung der Kirche auf den Nachfolger Petri hingewieſen — als denjenigen, „zu deſſen Auctorität" mit dem hl. Thomas zu reden „es gehört: finaliter determinare ea quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur« (Summa p. 2^2. qu. 1. art. 10). Aber wiederum, wollen wir nicht aus dieſer päpſtlichen Infallibilität das reine Inſpirationswunder machen, müſſen wir den oben angeführten Satz 3. auch umgekehrt in die engſte Verbindung mit Satz 2. und 1. bringen. Daß es zu geſchehen habe, leugnet kein Theologe, auch der ſtrengſte Papaliſt nicht, aber über das Wie und Inwieweit und Inwiefern kann man noch weit auseinandergehen, und geht auch weit auseinander, wofern man nicht unklar das Heterogenſte vermiſcht, in Einem Athemzug Ja und Nein ſagt und was man von vorn herein zugegeben, hintendrein wieder zurücknimmt.

Soll man nun aber nicht bloß dogmatiſch conſtruiren, d. h. aus gegebenen Glaubensprämiſſen alle in der Tragweite derſelben gelegenen Conſequenzen ziehen, will man auch der langen und mühevollen Aufgabe gerecht werden, den ſog. dogmenhiſtoriſchen Beweis für unſere Frage zu liefern, d. h.

zeigen, daß und wie das ausgesprochene Dogma von Anfang an im Glaubensbewußtsein der Kirche gelegen, so erheben sich neue und belangreiche Schwierigkeiten. Geschichtlich tritt uns unser Dogma zunächst eben in seiner Verkörperung entgegen, also in der kirchlichen Verfassung und den mannigfachen Formen des kirchlichen Verfassungslebens. Diese äußeren Formen und Gestaltungen aber sind ihrer Natur nach wechselnde und wandelnde. Daher die Schwierigkeit in diesem Wechsel und Wandel der Erscheinungen die sich gleichbleibende Idee zu verfolgen, daher die vielgehörte Klage über die Verquickung von Dogmatik und Kirchenrecht. Das Auge des geschichtlichen Forschers fällt zunächst auf jenes Aeußere, auf jenen Wechsel der Formen, die ganz das Loos alles Menschlichen und Natürlichen zu theilen scheinen. Aber ohne solche Formen, ohne jene rein menschlichen und natürlichen Träger kann die Idee selber nicht existiren, daher früher oder später die Consequenz jener Geschichtsauffassung auch das katholische Formalprincip selber aufheben und negiren muß. Umgekehrt der Theologe wird jene Hüllen und Involute der von ihm vertheidigten dogmatischen Idee leichthin mit dieser selber als ihrem Kern confundiren und für Kern und Schale gar zu gern die gleiche dogmatische Geltung in Anspruch nehmen, dann kommt man auf jene vielbelächelten naiven Vorstellungen, führt z. B. die allgemeinen Concilien auf apostolische Stiftung zurück, fordert päpstliche Berufung, päpstlichen Vorsitz, päpstliche Bestätigung auch für die alten und zwar alle alten Concilien u. a. Wo und wie die lösende Formel zu finden wäre, darauf haben wir aufmerksam gemacht, aber das nun am concreten geschichtlichen Stoff mit der in historischen Dingen möglichen wissenschaftlichen Genauigkeit und Strenge nachzu-

weiſen, das wäre eine würdige Aufgabe für einen Apologeten der katholiſchen Kirche. *Πάντα θεῖά τε καὶ πάντα ἀνθρώπινα* ſoll er uns weiſen und erweiſen. Quis est hic et laudabimus eum! Lic. Knittel.

4.

Die katholiſche Miſſion von Zanguebar. Thätigkeit und Reiſen des P. **Horner,** Miſſionärs aus der Congregation vom hl. Geiſt und hl. Herzen Mariä, apoſtoliſchen Vizepräfecten von Zanguebar, correſpondirenden Ehrenmitglieds der Royal Geographical Society in London. Von **Gebhard Schneider,** Kamerer und Stadtpfarrer in Cannſtatt. Mit einer geographiſchen Karte und vier Illuſtrationen. Regensburg. Druck und Verlag von Georg Joſeph Manz 1877. Klein 8°. S. XII und 324. 4 M.

Mit Vergnügen kommen wir dem an uns gerichteten Wunſche des verehrten Verf. vorliegender Schrift nach, dieſelbe in der Tübinger Quartalſchrift anzuzeigen. Der Verf. bewegt ſich auf einem ihm ſchon von früher her wohlbekannten Gebiete, da er ſchon vor vier Jahren eine von dem Franzoſen Gaume bearbeitete Geſchichte von P. Horners Reiſen an der Suahi-Küſte (im September und Oktober 1867) ins Deutſche unter dem Titel: „Reiſen in Zanguebar von P. Horner“ (Regensburg, G. J. Manz 1873) überſetzt und mit eigenen Beiträgen verſehen hat. Der Antrag desſelben Miſſionärs, auch die Geſchichte einer zweiten Reiſe durch und in die oſtafrikaniſchen Gebiete Ukuere und Ukami für das deutſche Leſepublikum zu bearbeiten, legte unſerem Verf. den Gedanken nahe, „nicht bloß die Reiſe

nach Ukami zu veröffentlichen, sondern vielmehr dem Leser ein, trotz der Spärlichkeit der Quellen, möglichst deutliches Bild von Land und Leuten der Zanguebarküste zu entwerfen, ihm einen klaren Einblick in die katholische Mission daselbst zu eröffnen, mit der Entstehung und Entwicklung der Anstalten, mit der Thätigkeit und den Erfolgen der Missionäre ihn bekannt zu machen" (S. 1). Die wohlgelungene Ausführung dieses Planes finden wir in dem vorliegenden Buche, dessen Werth noch besonders erhöht wird durch eine von der Hand des verdienten und gelehrten Herrn Schulinspektors Dr. Rieß in Ludwigsburg gezeichnete vortreffliche Karte der Insel und der Küste Sansibar, der noch ein kleiner Plan der Stadt Sansibar auf der Insel gleichen Namens beigegeben ist.

Nur erinnern wollen wir an den Nutzen, den die profanen Wissenschaften der Linguistik, Ethnogrophie und Geographie aus unserer Arbeit ziehen können, namentlich sind die Notizen über Geographie, Pflanzen, Thiere, Klima, Geschichte, Sprache, Sitten und Volkscharakter, Regierung, Religion und religiöse Gebräuche, Handwerk und Ackerbau von Ukami (S. 220—258) von nicht zu unterschätzender Bedeutung. P. Horner ist der erste Europäer, welcher dies bis dahin unbekannte, zwischen dem 35.° und 36.° östl. L. (v. Paris) und dem 6.° und 7.° südl. Br. gelegene Gebiet Ostafrikas im Herbste 1870 bereiste. Zwar wurde dieselbe Gegend gleich im folgenden Jahre 1871 von dem bekannten amerikanischen Reisenden Stanley ebenfalls bereist, die beiderseitigen Berichte dienen also trefflich zu wechselseitiger Ergänzung und der Missionär selbst corrigirt wiederholt in seiner Reiseschilderung Incorretheiten seines Nachfolgers namentlich bezüglich seiner Ortsbezeichnungen, Ungenauigkeiten,

die er dem mangelnden Sprachverständniß des Amerikaners zur Last legt. Für den Theologen ist die farbenreiche, auf alle die Einzelverhältnisse eingehende Geschichte dieses ostafrikanischen Missionsgebietes von selbstständigem Interesse und unwillkürlich legt sich der Vergleich von ehemals und jetzt nahe, die Geschichte der gegenwärtigen Mission in Afrika scheint die Geschichte der Christianisirung und Civilisirung Deutschlands durch die alten Benediktiner wieder aufleben zu machen. Die Schilderung der Arbeiten, Leiden und Anstrengungen der trefflichen Ordensmänner, die an der Spitze der Missionsanstalten in Zanguebar und Bagamoyo stehen, bildet eine treffliche Apologie der Orden überhaupt. Ein größereres Lob kann man ja den Trefflichen nicht spenden, als wenn der protestantische englische Spezialbevollmächtigte an den arabischen Sultan von Sansibar (in Sachen der Abschaffung des Sklavenhandels), Sir Bartle Frere, die Missionsanstalt in Bagamoyo „als eine wahre Musteranstalt für jeden Versuch, Afrika zu civilisiren und christlich zu machen" in seinem offiziellen Bericht an die englische Regierung empfiehlt (S. 302), ein Lob das von dem Sekretär der englischen Gesandschaft Mr. Clement Hill (S. 305) lediglich bestätigt wird mit dem Beifügen, daß die eigenen (protestantischen) Missionsanstalten leider jenem Beispiele nicht folgen und darum „ihre Zöglinge nicht so erziehen, daß sie nützliche Bürger und fromme Christen werden (S. 306)". Andere ähnliche Zeugnisse von gelehrten protestantischen Reisenden übergehen wir und bemerken nur noch, daß das Buch selber ähnlich wie das große Werk von Marshall eine praktische Apologie des katholischen Missionswesens und damit der katholischen Kirche bildet.

Kleinere Versehen bittet der Verf. selbst entschuldigen

zu wollen. Soweit wir bemerkt, fällt hauptsächlich die ungleichmäßige Schreibweise der geographischen Namen auf, worin auch öfter Karte und Buch auseinandergehen. Uebersehen ist die falsche Datirung der ersten Reise von P. Horner, die nicht wie es S. 98 heißt 1870, sondern 1867 stattfand.

Möge die ebenso belehrende als erbauliche Schrift recht viele Leser finden und der jungen Mission von Zanguebar recht viele Freunde gewinnen!

Lic. Knittel.

5.

Ignatii et Polycarpi epistulæ, martyria, fragmenta recensuit et illustravit **Theodorus Zahn.** Lipsiae I. C. Hinrichs 1876. LVI, 404 p. 8. A. u. d. T. **Patrum apostolicorum opera.** Textum ad fidem codicum et graecorum et latinorum adhibitis praestantissimis editionibus recensuerunt etc. **O. de Gebhardt, A. Harnack, Th. Zahn.** Editio post Dresselianam alteram tertia. Fasciculus II.

Der zweite Fascikel der Leipziger Ausgabe der Patres apostolici reiht in würdiger Weise an den ersten (s. Qu.-Schr. 1876, 717 ff.) an und wenn man die größeren Mühen und Schwierigkeiten erwägt, mit denen diese Arbeit verbunden war, so wird man mit dem Urtheil nicht zurückstehen dürfen, daß er jenen noch überragt. Der Herausgeber trat mit den tüchtigsten Vorkenntnissen ausgerüstet an seine Aufgabe heran. Schon im Jahr 1873 veröffentlichte er eine eingehende Monographie über Ignatius, die beste

Arbeit, die in der neuern Zeit über diesen Kirchenvater erschienen ist (s. Qu.-Schr. 1874, 558 ff.), und die erste Vorarbeit, die er zu derselben unternahm, war die Herstellung eines textkritischen Commentars. In einem Anhang des Buches wurde bereits das zum Verständniß Erforderliche mitgetheilt und der Verf. sprach noch überdieß in der Vorrede die Absicht aus, den Text der ignatianischen Briefe, sowohl der kürzeren als der längeren Recension, herauszugeben. Die beiden andern auf dem Titel genannten Gelehrten übertrugen ihm unter diesen Umständen die Bearbeitung des zweiten Fascikels und sein Vorhaben gelangte so in kurzer Zeit zur Ausführung.

Die Anlage dieses Theils wurde in Folge dessen eine etwas andere als die des ersten und die Verschiedenheit betrifft hauptsächlich die Prolegomena. Da Z. einen Theil der hier in Betracht kommenden Fragen schon in seinem „Ignatius" behandelt hatte, so sprach er sich hier nur über die textkritische Aufgabe und über die Grundsätze weitläufiger aus, von denen er sich in Lösung derselben leiten ließ, und bezüglich der übrigen Fragen, die an diesem Orte besprochen zu werden pflegen, verwies er, um Gesagtes nicht zu wiederholen, auf die Monographie. Nur einige wenige Punkte wurden aufs neue berührt und den Anlaß dazu gab meist deren neueste durch den „Ignatius" hervorgerufene Bestreitung (p. V — VIII). Bei dieser Zusammengehörigkeit der beiden Arbeiten wird es daher sich begreifen, wenn ich in dieser Anzeige bisweilen auf die ältere zurückgehe, und es ist vor allem die Frage nach der Geschichte der Sammlung der ignatianischen Briefe, die mich dazu veranlaßt.

Der Ausgangspunkt dieser Untersuchung war von jeher der Brief Polykarps an die Philipper c. 13. Schon Ba-

ronius knüpfte an die fragliche Stelle an und ließ den Bischof von Smyrna die 7 von Eusebius gekannten Briefe in eine Sammlung bringen und bald darauf die Philipper die 4 unächten, von ihm aber nebst dem Brief an Maria von Kastabala für ächt gehaltenen Briefe an die Antiochener, Tarsenser, den Diakon Heron und an sie selbst gerichteten anschließen (ann. 109 n. 18. 19). Dasselbe that Usser (Dissert c. 2), aber mit anderem Resultat, indem er gestützt auf Hieronymus catal. c. 16 den Polykarpbrief für unächt erklärte und dem entsprechend die erste Sammlung auf 6 Numern beschränkte. Die bezügliche Stelle des Hieronymus, wo der Brief an Polykarp erwähnt und dann im unmittelbaren Anschluß und gleichsam als aus ihm genommen eine Stelle aus dem Smyrnäerbrief citirt wird, fiel schon früher auf und wurde verschieden erklärt. Die richtige Lösung liegt offenbar in der Annahme eines Flüchtigkeitsfehlers des Hieronymus und in der Aufrechterhaltung des Zeugnisses das Eusebius, dem gegenüber jener nicht in Betracht kommen kann, da er ihn in dem bezüglichen Theil sichtlich abschrieb und die Briefe des Ignatius, soweit man nach seinen Schriften urtheilen kann, niemals selbst zu Gesicht bekam. Die 7 Briefe sind daher als ächt anzuerkennen und auch Z. ist dieser Ansicht. Er trifft aber darin mit Usser zusammen, daß er die Sylloge Polycarpiana auf 6 beschränkt, indem er den ins Abendland abgegangenen Römerbrief von ihr ausschließt, und die Gründe, die er dafür vorbringt, sind bis zu dem Grad, der in der Frage überhaupt zu erreichen ist, überzeugend. Daß die Briefe mit der gedachten Ausnahme den Philippern gemäß ihrer Bitte zugesandt werden konnten und zugesandt wurden, unterliegt keinem Zweifel. Ihre Adressaten waren theils in

Smyrna selbst, theils in nicht zu großer Ferne von dieser Stadt und Polykarp konnte sie daher leicht erhalten. Anderseits ist es aber ebenso wahrscheinlich, daß ihm der Römerbrief unzugänglich war, wenn er nicht etwa sofort nach der Abfassung eine Abschrift von ihm nahm und daß letzteres nicht der Fall war, deutet er selbst an, wenn er nebst den ihm und den Smyrnäern geschriebenen alle andern, die er habe, zu schicken verspricht; denn die Worte lassen durchblicken, Ignatius habe einen (oder mehrere) weiter geschrieben, als er schicke, und unter diesem wird am natürlichsten der Römerbrief verstanden. Da derselbe in die erste Sammlung keine Aufnahme fand, so fehlte er wahrscheinlich auch dem Interpolator (vermuthlich Acacius von Cäsarea), der in den Jahren 360—380 die alten Briefe erweiterte und sechs neue erdichtete; denn er wird von ihm für seine Zwecke nur so weit verwendet, als er auch in der Kirchengeschichte des Eusebius vorliegt. Der ihm in dieser zweiten Sammlung vorangehende Epheserbrief schließt sodann allein unter allen Briefen mit Amen, ein Beweis, daß er ursprünglich den Schluß der längeren Recensions bildete und daß der Römerbrief, der sie jetzt abschließt, erst später angeschlossen wurde, und auf dasselbe dürfte die besondere Unterschrift hinweisen, die der Brief im Codex Vaticanus 859 hat, während die aller übrigen Briefen die gleiche ist. Auch daran kann erinnert werden, daß der Römerbrief in der armenischen Uebersetzung unter den ächten Briefen die letzte Stelle einnimmt und daß die Gnomologen, so ergiebig er auch für ihre Zwecke war, kein Citat aus ihm bringen, Erscheinungen, die wiederum darauf zurückweisen, daß er nicht ursprünglich schon mit den übrigen zu einem Ganzen zusammengeschlossen wurde. Daß er in die syrische

Sammlung bezw. Ueberſetzung Eingang fand, beweist nichts dagegen, da er, wie ihre Tochter, die armeniſche, zeigt, die letzte Stelle in ihr einnahm und dadurch ſeinen ſpätern Anſchluß bekundete, und daß ihn Euſebius kannte, darf bei ſeiner ſeltenen Bücherkenntniß nicht befremden; er konnte ihn getrennt von den übrigen beſitzen und wenn das ihm zu Gebot ſtehende Exemplar der Sammlung ihn je enthielt, ſo bildete es ſicherlich eine Ausnahme von der Regel. Es darf daher als erwieſen gelten, daß der Römerbrief in der Sylloge Polycarpiana und in der Sammlung des Interpolators fehlte, und es bleibt noch zu erwähnen, daß ihn auch die Sammlung nicht enthält, die Uſſer in lateiniſcher Ueberſetzung und Voß (in ihrem größeren Theil) in griechiſchem Text entdeckte und in der ſechs ächte Briefe (faſt in der gleichen Reihenfolge wie in der ſyriſch-armeniſchen Sammlung und nicht interpolirt) mit fünf unächten ſowie dem colbertiniſchen Martyrium verbunden ſind; denn wenn er in letzterem ſteht, ſo bildet er nicht ſo faſt einen Beſtandtheil der Sammlung als der ihr angeſchloſſenen Martyrerakten.

Was die ignatianiſchen Ueberſetzungen anlangt, ſo iſt die ſyriſche vermöge ihres Alters in erſter Linie zu nennen, wenn ſie dem Abendland gleich erſt vor wenigen Decennien genauer bekannt wurde. Sie ſcheint um die Mitte des vierten Jahrhunderts entſtanden zu ſein, da ſchon bei Ephräm † 373 und dem etwas jüngern Dichter Cyrillonas Anſpielungen auf ſie wahrzunehmen ſind, und im fünften Jahrhundert floß aus ihr, wie die von Petermann gerechtfertigte Ueberlieferung der Armenier beſagt, die armeniſche. Die Entſtehung der lateiniſchen Uebeſetzung wird von Z. Proleg. p. XXXVII ins ſechste oder ſiebente Jahrhundert verlegt, im

„Ignatius“ S. 86 wird als spätester Termin aus dem Verhältniß in Handschriften das Jahr 800 erschlossen. Ado von Vienne c. 870 hatte sie bereits vor sich, wie seine Citate zeigen. Jene Angaben beziehen sich zunächst auf die längere Recension u. Z. scheint ihr die kürzere in dieser Beziehung gleichzustellen. Er sprach sich wenigstens nicht ausdrücklich darüber aus. Nach meinem Dafürhalten ist die Uebersetzung der kürzeren Recension nicht vor dem achten Jahrhundert entstanden und sie gerade in diese Zeit zu verlegen, dazu bestimmt mich ein schlagendes Analogon. Was nämlich der Bibliothekar Anastasius von einer Uebersetzung der Akten der zweiten nicänischen Synode bemerkt, daß der Uebersetzer paene per singula relicto utriusque linguae idiomate adeo fuerit verbum e verbo secutus, ut quid in eadem editione intelligatur, aut vix aut numquam possit adverti (Harduin Conc. IV. 19), das trifft ganz auch auf unsere Uebersetzung zu und diese Uebereinstimmung berechtigt, so lange nicht Gründe dagegen aufzubringen sind, sie in ungefähr dieselbe Zeit zu versetzen wie jene.

Die syrische Uebersetzung liegt uns nur mehr in Bruchstücken vor und dieser Umstand gab Anlaß zu der Controverse über das Verhältniß der sg. syrischen Recension zu der kürzeren .durch Eusebius bezeugten. Cureton wollte nur die Briefe an Polykarp, die Römer und Epheser in der syrischen kürzesten Recension als ächt anerkennen so daß eine zweimalige Interpolation und Fälschung vorgenommen worden wäre, eine vor und eine nach Eusebius, und mehrere stimmten ihm bei, namentlich Bunsen. Andere traten ihm entgegen, besonders Denzinger, Petermann, Uhlhorn und Merx und Z. stellt sich auf ihre Seite, indem er

ihre Sache theils weiterführt, theils berichtigt und hauptsächlich der Merx'schen Hypothese von einer Mehrheit syrischer Versionen gegenüber mit überzeugenden Gründen die Einheit und Einzigkeit der syrischen Uebersetzung festhält. Jetzt scheint das Phantom des syrischen Ignatius zerstoben zu sein. Lipsius, der früher den drei syrischen Briefen die Aechtheit zuerkannte (Zeitschr. f. hist. Th. 1856. Abhandl. d. d. morg. Ges. 1859) nahm diese Behauptung neuerdings (Ueber den Ursprung des Christennamens 1873 S. 7) ausdrücklich zurück, freilich mit dem Beifügen, daß er nach wie vor an dem relativ größeren Alter der syrischen Textgestalt gegenüber der kürzeren griechischen festhalte, und auch in ihrem Heimathlande hat die Hypothese, wie die Proleg. p. VI angeführte Aeußerung von Lightfoot zeigt, an Terrain verloren. Die literarhistorische Controverse dreht sich somit, da die längere Recension wohl für immer von der Tagesordnung geschwunden ist, fortan nur mehr um die Frage nach der Aechtheit der kürzeren oder eusebianischen Recension und Z. steht in dieser Frage auf der rechten Seite.

Gehen wir von den Uebersetzungen zu den Codices über, so ist es als ein wesentliches Verdienst des Herausgebers hervorzuheben, daß er sie, so weit ihm dieß, ohne selbst eine Handschrift einzusehen, aus den bisherigen Ausgaben möglich war, eingehend untersuchte und nach ihrem Werth prüfte, und er that dieses ebenso für die längere wie für die kürzere Recension. Indem ich in dieser Beziehung auf die Prolegomena selbst verweise, fassen wir sofort sein textkritisches Verfahren und seine Resultate ins Auge.

Der ächte Text der kürzeren Recension der ignatianischen Briefe ist außer den einschlägigen Citaten der Kirchen-

väter aus drei Quellen zu schöpfen und die erste besteht in dem uns in den codd. Mediceo-laurentianus saec. XI und Casanatensis saec. XIV, bezw. für den Römerbrief Colbertinus vorliegenden griechischen Text (G^1) selbst und dessen alter lateinischer Uebersetzung (L^1), die bei ihrem streng wörtlichen Charakter (z. B. Eph. 9, 1 *εἰς τὸ μὴ παραδέξασθαι* = ad non recipere; Polyc. 7, 1 *εἰς τὸ εὑρεθῆναί με* = in inveniri me) selbst vollkommen den Werth eines griechischen Codex besitzt und deren griechische Vorlage unsere heutigen Handschriften nicht bloß an Alter, sondern auch an Güte überragt (p. XIII—XVIII). Die zweite Quelle liegt in den orientalischen Uebersetzungen vor und sie tritt an Bedeutung hinter die erste zurück. Die syrische Version (S) läßt uns bei ihrer Volksthümlichkeit, bezw. Freiheit und Willkür, den ihr zu Grund liegenden griechischen Text nicht so genau und sicher erkennen als die lateinische und die armenische (A) vermag dieses noch weniger, da sie aus jener geflossen ist. Sind sie deßhalb beide mit Vorsicht zu gebrauchen, so sind sie doch nicht zu unterschätzen. Ihre Stimme wird gewichtig, sobald sich eine andere zu ihr gesellt, und sie setzen uns insbesondere in den Stand, den höheren Werth von L^1 gegenüber G^1 zu erkennen (p. XXX—XXXII). Die dritte Quelle endlich wird durch die längere Recension constituirt und diese dient deßwegen zur Ermittelung des ächten Textes, weil der Interpolator vieles unverändert in seine Sammlung herübernahm und anderes in einer Weise änderte, daß der von ihm vorgefundene Text aus dem von ihm gegebenen noch mit einiger Sicherheit zu erschließen ist. Sie liegt uns ebenso wie die kürzere in einem griechischen und lateinischen Text vor und die Handschriften sind hier auf beiden Seiten

zahlreicher als dort. Haben wir für G^1 2, bezw. 1, und für L^1 2, den übrigens seit Usser verschollenen cod. Montecutianus (aus der Bibliothek des Bischofs Richard Montagu von Norwich) und den cod. Caiensis (aus der Bibliothek des Collegium Gunwelli et Caii zu Cambridge), so ist G^2 aus 9, L^2 aus 6 Handschriften zu schöpfen und die Textesrecension hat hier ebensowohl aus diesem Grunde als wegen der größeren Länge des Schriftstückes eine sehr mühsame Aufgabe. Z. hat sich ihr mit Ausdauer und Sorgfalt unterzogen. Die Rücksicht auf den Raum läßt mich indessen auf diesen Theil seiner Arbeit nicht weiter eingehen und so wende ich mich mit der Bemerkung, daß die Varianten zu ἐπισκοπῇ S. 257, 12 nicht notirt wurden, sofort zu der neuen Textgestalt der kürzeren Recension.

Z. hat es mit der Kritik ernster genommen als die meisten der früheren Herausgeber. Er brachte nicht bloß den mediceischen Codex mit einigen leisen Correcturen zum Abdruck; ähnlich Bunsen (Die drei ächten und die vier unächten Briefe des J. v. A. 1847) und Lipsius (Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. 1859 I, Nr. 5), deren Unternehmen aber in Folge ihres falschen literarhistorischen Standpunktes scheitern mußte, strebte er den ächten Text der Briefe oder wenigstens den Text zu gewinnen, der zur Zeit des Eusebius gelesen wurde und der im ganzen als unverfälscht wird gelten können. Um dieses Ziel zu erreichen, war das gesammte Textesmaterial nach der angegebenen Classification herbeizuziehen und zu verwerthen und indem dieses geschah, ergab sich ein Text, der, wenn auch da und dort Bedenken zu erheben sind, doch im ganzen einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber dem bis-

herigen begründet. Die vorgenommenen Aenderungen alle zu verzeichnen, ist hier nicht der Ort und ich beschränke mich darauf, die wichtigeren und einige von denjenigen hervorzuheben, bei denen ich dem Herausgeber nicht beizustimmen vermag.

Die wichtigste Correctur findet sich unstreitig Magn. 8, 2, wo Z. die durch G¹ L¹ und Timotheus Aelurus gestützte Lesart *λόγος ἀΐδιος οὐκ ἀπὸ σιγῆς προελθών* der durch A und Severus von Antiochien vertretenen *λόγος ἀπὸ σιγῆς προελθών* weichen läßt, eine Correctur, die schon vor ihm, aber ohne daß er davon Kenntniß hatte, der bewährte englische Kritiker Lightfoot als richtig und nothwendig erkannte (Contemporary Review 1875. Febr. p. 357 sq.). In Deutschland haben sich bereits verschiedene Stimmen gegen sie vernehmen lassen und man sprach sogar von dogmatischer Geschichtsconstruction, der die Textkritik habe Rechnung tragen müssen (Hilgenfeld Zeitschr. f. w. Th. 1877 S. 141). Ich gestehe, daß auch mir die Aenderung anfangs nicht wenig bedenklich vorkam; ich muß aber auch bekennen, daß ich, je länger ich über die Stelle nachdachte, um so mehr zur Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit gelangte, und wie hier, so stimme ich dem Herausgeber, um noch einige weitere Stellen hervorzuheben, bei in Röm. 2, 1, wo er *λόγος* statt *ἐγώ* und *ἠχώ* statt *τρέχων* (nicht *τρέχω*, wie bei ihm steht) liest; in Trall. 6, 2, wo es statt der Conjectur von Voß *οἳ καί ἰοῖς* mit A. Sf. (syrisches Fragment) liest *οἳ καὶ ἑαυτοῖς*; in Polyk. 8, 3, wo er G¹ L¹ G² folgend *ἐπισκοπῇ* restituirt statt das durch A und zwei Handschriften von G² bezeugten *ἐπισκόπου*. An anderen Orten dagegen weicht mein Urtheil von dem seinigen ab und einige der wichtigeren Differenzen sind

folgende. Magn. 6, 1 lieſt er *εἰς τύπον* ſtatt *εἰς τόπον* und Röm. Aufſchrift *ἐν τύπῳ* ſtatt *ἐν τόπῳ* und während er letzteres als Conjectur bezeichnet, glaubt er jenes auf ein ſyriſches Fragment ſtützen zu können. Nach meinem Dafürhalten iſt indeſſen dieſe Stütze eine trügeriſche. Das in Betracht kommende ſyriſche tûfsâ bedeutet ja ebenſowohl *τόπος* als *τύπος* (Michaelis Lex. syr. p. 355) und wenn vier Zeugen, darunter auch der nach Zahn ſelbſt ſehr zuverläſſige Severus, *τόπος* gaben und kein einziger unzweideutig *τύπος* hat, ſo dürfte es doch als ziemlich gewiß gelten, das auch der Syrer nichts anderes als jenes Wort vor ſich hatte, wie denn Cureton wirklich demgemäß überſetzte. Daß tamquam bei A nicht beſonders ins Gewicht fallen kann, braucht bei dem Charakter dieſer Ueberſetzung kaum bemerkt zu werden. Es dürfte daher richtiger ſein, das *εἰς τύπον* als eine bloße Conjectur zu bezeichnen, als es auf Sf zurückführen, und anderſeits wird Z. die Conjectur *ἐν τύπῳ* als ſein volles Eigenthum in Anſpruch nehmen dürfen; ich konnte wenigſtens bei Voß ed. secunda p. 292 nicht die mindeſte Spur von ihr finden, indem derſelbe den Hebel der Kritik offenbar nicht an das *τόπῳ*, ſondern an das folgende *χωρίου* anſetzt und dieſes in *χοροῦ* verwandelt wiſſen will. Mit der Aenderung von *ὡς προειδότα* $G^1 L^1 G^2$ in *ὥπερ εἰδότα* Sf A in Philad. 7, 2 ſcheint mir Z. gegen ſeinen eigenen kritiſchen Kanon gefehlt zu haben. Es iſt zwar richtig, daß dieſe Lesart ſehr leicht in jene überfließen konnte. Aber jene iſt an der Hand des Interpolators, der ſie offenbar vor ſich hatte, wenn er gleich an dem Wort als ſolchem, da das Vorherwiſſen auch als ein übernatürliches gefaßt werden konnte, Anſtoß nahm und es durch das unzweideutigere *προμαθόντα* erſetzte, bis ins

vierte Jahrhundert zurückzuverfolgen und bei diesem Alter der Lesart und bei der Uebereinstimmung des ersten und dritten Hauptzeugen dürfte der zweite schwerlich voranzustellen sein. Jedenfalls gewährt er für sich allein kein sicheres Fundament und zudem ist die herkömmliche Lesart nicht nothwendig so bedenklich, als sie bereits dem Interpolator und neuerdings dem Herausgeber vorgekommen zu sein scheint. Ebenso ist es mir zweifelhaft, ob die Conjectur *ἰδών* statt *ᾄδω* Magn. 1, 2, so gut sie auch begründet und so bestechend sie gemacht wurde, haltbar ist, und Trall. 9, 2 würde ich mit Sf (A.) *ὡς* zu lesen vorziehen, anstatt der an sich trefflichen Conjectur *οὗ* zu folgen, da so nicht bloß ein Sinn gewonnen, sondern auch der traditionelle Boden gewahrt bleibt.

Der Brief Polykarps an die Philipper, der sich an die Briefe des Ignatius anschließt, bietet keinen Anlaß zu Einwendungen dar. Dagegen ist zu erwähnen, daß sich Z. die Mühe genommen, die fehlenden Capitel 10, 11, 12, 14 aus dem Lateinischen ins Griechische zurückzuübersetzen. Dabei werden stets die Stellen bezeichnet, denen die gewählten griechischen Ausdrücke entlehnt sind, und ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß für das *στήκετε* 10, 1 außer I. Kor. 16, 3 auch Phil. 1, 27; 4, 1 und II. Thess. 2, 15, für das *ἑδραῖοι τῇ πίστει* besser als I. Kor. 15, 58. Col. 1, 23 hätte angeführt werden können, weil an letzterem Orte nicht bloß das erste, sondern alle Worte stehen.

Hat der Brief Polykarps seine bisherige Gestalt wesentlich bewahrt, so erscheint dagegen das Martyrium des Bischofs von Smyrna in vielfach verändertem Text und die durchgreifende Veränderung beruht auf der Be-

nützung eines neuen Codex. Derselbe befindet sich in Moskau (m), wird dem 13. Jahrhundert zugeschrieben und wurde durch O. von Gebhardt in der Zeitschrift f. hist. Theol. 1875 S. 356 ff. zu weiterer Kenntniß gebracht. Seine Textgestalt nähert sich, ohne daß jedoch eine Correctur nach ihr anzunehmen wäre, der eusebianischen, während die bisher bekannten Codices ebenso von dieser abweichen, nämlich der c. Baroccianus (b), aus dem Ussher die erste vollständige griechische Edition veranstaltete, der c. Parisiensis (p), der neben einem anderen, jetzt verlorenen, schon durch Halloix benützt und später durch Jacobson verglichen wurde, und der c. Vindobonensis (v), dessen Kenntniß wir Smith und Jacobson verdanken, und wir haben somit, da letztere als zu einer Familie gehörig betrachtet werden können, nunmehr eine dritte selbständige Textgestalt. Die neue Handschrift überragt die bisherigen an Güte, wenn sie auch nicht von bisweilen selbst bedeutenden Fehlern frei ist, und da sie zugleich die Zuverlässigkeit des eusebianischen Textes bezeugt, so zog Z. den durch Eusebius und den einen oder andern griechischen Codex überlieferten Text in der Regel dem andern vor. Das Resultat dieses Verfahrens wurde bereits angedeutet. Dasselbe mag für den ersten Augenblick befremden und man möchte wünschen, daß der bisherige Text mehr zum Rechte gekommen wäre. Allein es wird sich nichts Wesentliches gegen den fraglichen kritischen Kanon einwenden lassen und wer trotzdem noch Bedenken hegen möchte, der dürfte sich bei der Wahrnehmung beruhigen, daß ungeachtet der Aenderung der Worte der Sinn fast nirgends ein anderer wird. Aus diesem Grunde darf ich mich hier auch auf wenige Bemerkungen beschränken. Z. liest 17, 2 statt des bisherigen *ὑπέβαλε ὑπέβαλον*

und beruft sich dafür wie auf E (Eusebius) so auf m. Letzteres ist unrichtig; m hat *ὑπέβαλεν* bezw. *ὑπέλαβεν* und stimmt insofern mit den andern Handschriften überein und diese Lesart dürfte der andern auch aus inneren Gründen vorzuziehen sein; denn es lautet doch gar zu eigenthümlich, die Smyrnäer schreiben zu lassen: die Juden bewogen ihn . . . und dieß, indem die Juden ihn bewogen, während sich *ὑπέβαλεν* sehr leicht auf den zuvor erwähnten *ἀντίζηλος* beziehen läßt. In Verbindung damit halte ich das durch E und in der Form *εἰπών* auch durch b p v bezeugte *εἶπον* aufrecht, während es Z. mit m und L fallen läßt, und ich glaube die besseren Zeugen auf meiner Seite zu haben. Die Variante *εἰπών* hat nichts zu bedeuten. Da ein Singular vorausgeht, so konnten ihm die Abschreiber sehr leicht den folgenden Plural conformiren, indem sie nicht bedachten, daß als Subject bei *εἶπον* die heidnischen Smyrnäer zu zu verstehen sind, deren sich der Teufel mittelst der Instigation der Juden als Werkzeug bediente, um den Nicetas von der Auslieferung des Leichnams Polykarps abzuhalten. Zu 12, 3 ist zu bemerken, daß die Lesart *καῆναι* von dem neuesten Herausgeber des Eusebius, Lämmer, aufgenommen wurde, und zum Schluß will ich noch erwähnen, daß mir die Interpunktion in c. 21 unrichtig zu sein scheint, indem das *σαββάτῳ* und *ὥρᾳ ὀγδόῃ* mit dem folgenden *συνελήφθη* anstatt mit dem vorausgehenden *μαρτυρεῖ* verbunden wird. Z. glaubt sie mit dem Fehlen des *δέ* nach *συνελήφθη* in b und L begründen zu können. Allein dieß ist nicht bloß mit Grund zu bestreiten, wie denn auch Usser ohne *δέ* ganz anders interpungirte, sondern es spricht auch alle innere Wahrscheinlichkeit gegen jenes Verfahren; denn wenn einmal in einem Martyrium neben

dem Tag auch die Stunde angegeben wird, so ist diese, wenn nicht bestimmt das Gegentheil ausgedrückt wird, sicherlich auf den Tod und nicht etwa die Gefangennehmung zu beziehen und die Richtigkeit dieser Anschauung erhellt wie aus den Evangelien so aus den Acta s. Pionii c. 23, während zu zweifeln ist, ob Z. für die seinige einen Beleg wird aufbringen können.

An dieses Martyrium reihen sich die Briefe des Ignatius in der längeren Recension und seine Martyrien und den Schluß bilden außer den Indices die Testimonia veterum de Ignatio et de Polycarpo. Diese Sammlung ist sehr sorgfältig und ich vermißte nur zu Eph. 10 Antioch. Mon. hom. 116 ed Migne p. 1794. Die Martyrien, die zum Abdruck gebracht wurden, sind das colbertinische, vatikanische und das von Simeon Metaphrastes und auch ihnen wurde eine sorgfältige kritische Behandlung zu Theil. Für das erstere fiel namentlich die alte lateinische Uebersetzung, deren strenge Wörtlichkeit hier bei dem geringeren griechischen Texte noch mehr zu schätzen ist als bei den Briefen, und die syrische Version, die wir seit Mösingers Ausgabe (Supplem. corp. ignat. 1872) ganz besitzen, während sie Cureton nur bis Röm. 2, 1 mitzutheilen in der Lage war, ins Gewicht und auf sie gestützt wurden einige Worte eingeschaltet, einige geändert, so c. 5 *πέρα* in *πεζῇ*, c. 6 *ἐώσθησαν* in *ἐξωσθέντες*, *τῷ ναῷ* in *τῶν ἀθέων*. Für das vatikanische, das eine kritische Bearbeitung noch gar nicht erfahren hatte, indem Dressel, der erste griechische Herausgeber, einfach die Handschrift zum Abdruck brachte, kamen namentlich die Excerpte, welche Ussher aus einer Oxforter Handschrift mittheilte, sowie die armenische und die lateinische Uebersetzung in Betracht, die durch die

Bollandiſten (Febr. I. 29—33) veröffentlicht wurde und die von c. 3—5 oder n. 6—20 mit c. 2—12 (ed. Zahn; 2—4 ed. Dressel) mit ihm zuſammenfällt.

Doch iſt es Zeit abzubrechen und zum Schluß nur noch einige kleinere Bemerkungen. Dem Herausgeber war die Originalausgabe der Werke des Dionyſius Ar. und der Briefe des Ignatius von Faber Stapulenſis v. J. 1498 nicht zur Hand und er mußte ſich mit den Nachdrucken begnügen. Mir ſtand ſie wenigſtens einige Zeit zu Gebot und ich kann ihm mittheilen, daß die Nachdrucke, bezw. die älteren unter denſelben, im Polykarpbrief, der von mir allein verglichen werden konnte, ganz mit ihr übereinſtimmen. S. XXVI wird als Druckort des Nachdrucks vom Jahr 1502 Venedig bezeichnet. Mir liegt aus dem gleichen Jahr ein Nachdruck von Straßburg vor und es gibt ſomit, falls jene Angabe richtig, zwei aus dem Jahre 1502. Der Druck der Zahn'ſchen Arbeit iſt ſehr correct. Ich habe zwar in der Teſtimonienſammlung 15 falſche Zahlen in den Citaten und noch etwas mehr Druckfehler und Ueberſehen im Text und Commentar wahrgenommen. Allein bei der ungeheuren Menge von Zahlen und Zeichen, die in einer derartigen Schrift ſich finden, iſt dieſe Zahl eine verſchwindend kleine und ich ſchließe daher meine Anzeige, indem ich außer den bisherigen Vorzügen noch den einer ſehr ſorgfältigen Correctur hervorhebe.

Funk.

Theologiſche Quartalſchrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Kuhn, D. v. Himpel, D. Kober, D. Linſenmann, D. Funk und D. Schanz,
Profeſſoren der kathol. Theologie an der K. Univerſität Tübingen.

Neunundfünfzigſter Jahrgang.

Drittes Quartalheft.

Tübingen, 1877.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

I.

Abhandlungen.

1.

Studien zur Apostelgeschichte.

Von Professor Dr. B. Schäfer in Münster.

Zweiter Artikel.

V. Petrus und Cornelius.

§. 10.

Rundreise Petri, Wunder zu Lydda und Joppe.

Der Bericht über die Rundreise Petri und die beiden Wunder, die er gewirkt, hat keine selbständige Bedeutung. Hauptgegenstand des ganzen folgenden Abschnittes ist die Erzählung über die Bekehrung des Hauptmanns Cornelius. Was voraus geht, soll uns blos den historischen Zusammenhang vermitteln und zeigen, wie Petrus auf einer Reise allmählig von Jerusalem nach Cäsarea hinabkam. Daß die Reise Petri eine Visitationsreise war, wozu ihn sein Vorrang in der Kirche nicht nur ermächtigte, sondern auch verpflichtete, liegt auf der Hand. Ebenso ist es höchst wahrscheinlich, daß er noch viele solche Rundreisen antrat, wenn

die A. Gesch. schon Nichts davon meldet. Diese hätte sie sicher auch übergangen, wenn sie nicht dem Verfasser als Einleitung und Uebergang zu einem für ihn viel wichtigeren Factum gedient hätte; denn Lucas hatte allen Grund, bei seinen heidnischen römischen Lesern die Primatialrechte und Ausübung derselben möglichst zu verhüllen. Was über das Gelegentliche dieser Reise bemerkt wurde, gilt auch von den beiden Wundern. Aehnliche hat Petrus sicher noch viele gewirkt, die nicht erzählt werden.

Was die Zeit der Reise angeht, so kann sie, da die Kirche damals Frieden hatte, nur noch in die Zeit des Caligula fallen. Zur Zeit der Verfolgung harrte Petrus bei der Gemeinde aus. Der Frieden für die Christen kann nur so lange gewährt haben, als die Synagoge durch den Befehl des Kaisers in Betreff der Aufstellung seines Standbildes arg drangsaliert wurde. Ein Jahr später war die Lage der Dinge eine ganz andere. Im Jan. 41 folgte dem halb blödsinnigen Caligula der durch Herodes Agrippa auf den Thron gehobene Kaiser Claudius, der sich im Anfang seiner Regierung den Juden über alle Maßen günstig erwies. Sofort lebte dann auch in Jerusalem die alte Verfolgungslust wieder auf, wie wir bald sehen werden. Darum wird die gedachte Reise noch ins Jahr 40 zu verlegen sein.

§. 11.

Bedeutung der Bekehrung des ersten römischen Staatsdieners.

Vor Allem verdient bemerkt zu werden, daß wir im vorliegenden Abschnitt die detailirteste Erzählung im ganzen Buch vor uns haben. Allerdings ist das berichtete Ereigniß auch von der größten Wichtigkeit. In der volkreichen

Seestadt, die von Herodes d. Gr. zu einer Festung erweitert und mit einem prächtigen Hafen versehen war, residirten seit 12 p. Chr. die römische Procuratoren. Den größten Theil der Bevölkerung machten Heiden aus. Cäsarea war der Ort, von wo aus der römische Aar Judäa beherrschte, war der strategisch und commerciell wichtigste Punkt im Judenland für die Römer. Da lag die italienische Cohorte, welche die Ruhe im Land zu bewachen hatte. Cäsarea war für Rom viel wichtiger als Jerusalem. Nur geborene Italiener, nur solche, deren politische Treue verbürgt war, wurden in dieses Standquartier verlegt. Der Name Cornelius erinnert an die ersten und weit verzweigtesten Adelsgeschlechter zu Rom.

Das Ereigniß der Bekehrung eines so einflußreichen römischen Beamten enthält zwei großartige und für die Entwickelung der christlichen Kirche außerordentlich wichtige Momente. Die Kirche empfängt durch Petrus die Erstlinge der Heiden unmittelbar aus dem Heidenthum ohne Durchgang durch das Judenthum, und durch Cornelius tritt Rom zum ersten Mal in Berührung mit Christus und Petrus.

Diese erste Heidenbekehrung bildet den Anfangspunkt jener großartigen Entwicklung, die das Christenthum unter der Heidenwelt nahm. Wohl sagt schon das alte Testament und sagte es der Heiland seinen Jüngern öfters, daß alle Völker, also auch die Heiden des Heils theilhaftig werden sollten. Darüber aber hat er ihnen keinen Aufschluß gegeben, wann diese Heidenberufung statt finden solle, ob dieselbe direct oder erst durch Vermittlung des Judenthums erfolgen könne. Die Apostel waren anfangs noch zu sehr in jüdisch nationalen Anschauungen befangen, als daß sie

sich sofort aus freien Stücken für die Universalität des Christenthums erklärt hätten. Es ist auch anzunehmen, daß bei der ersten divisio Apostolorum blos die palästinensischen Gebiete bedacht wurden, oder daß wenigstens blos den Juden das Evangelium gepredigt wurde. Einen Anhaltspunkt hiefür haben w irin Act. 11, 19: „zu Niemanden das Wort reden, als einzig zu den Juden." Wohl hatte die Kirche schon am 1. Pfingstfeste Neophyten aus vielen fremden Nationen gewonnen, wohl waren die Halbbrüder in Samarien gläubig geworden, auch Aethiopien hatte das Wort vernommen, — auch war schon der Heidenapostel κατ' ἐξοχήν mit der diesfallsigen Mission betraut — allein alle genannten standen mit der Synagoge entweder als Hellenisten oder als getrennter Bruderstamm, oder als Proselyten in einem Verbande. Wäre für die Heidenwelt der Durchgang durch's Judenthum obligat geworden, so hätte die Kirche die Heiden nie in großen Massen gewonnen. Nichts war den heidnischen Römern mehr verhaßt als das jüdische Ceremonialgesetz und Observanzenwesen. Die Kirche hätte ohne Austrag dieser Frage nie Weltkirche werden können, sondern wäre jüdische Nationalkirche geblieben. Es war also eine besondere Offenbarung nothwendig, weil die Apostel sich höchstens an Proselyten gewandt hätten. Diese konnte aber erst erfolgen, nachdem das Christenthum im Judenland sich bereits consolidirt hatte und dadurch der jüdische Nationaldünkel etwas gedämpft war. In vielen Beziehungen unterschieden sich anfänglich die Christen wenig oder gar nicht von den Juden. Die Pharisäer hielten dieselben einige Zeit für eine streng jüdische Secte. Je mehr aber die christliche Kirche aus dem Judenthum heraustrat, desto mehr war sie für das künftige Wachsthum auf die Heiden angewiesen.

Durch Cornelius wurde die Thüre für die Heidenwelt geöffnet. Petrus, das Oberhaupt der Kirche wird mit der Offenbarung betraut, und die übrigen Apostel mußten sie auf dessen Autorität hin annehmen. Dadurch wurde für die spätere Entwickelung der Kirche ein Vorbild gegeben, welche Stellung in ihr der Primat einnehmen sollte.

§. 12.

Zweck des Berichtes.

Nach der eben geschilderten Bedeutung des vorliegenden Factums wäre die Aufnahme in den Urtext auch hinlänglich motivirt. Allein die Schilderung bietet doch mehrere Eigenthümlichkeiten dar, daß man wohl berechtigt ist, nach einem besonderen Zweck zu fragen. Vorerst muß die Umständlichkeit und Ausführlichkeit auffallen, mit der die kleinsten Züge, Umstände des Ortes und der Zeit berichtet werden. Mit Recht weist Hake darauf hin, daß sich Lucas da, wo er auf Früheres Bezug nimmt, nicht mit einfacher Zurückweisung begnügt, sondern es in extenso wiederholt, wodurch die Darstellung einen veränderten Charakter annimmt. So wird die dem Cornelius gewordene Mission 3 mal 10, 3—6; 30—32; 11, 13—14 und ebenso die Vision des Petrus 3 Mal 10, 10—16; 28; 11, 5—10 erzählt, während z. B. über die Bekehrung von mehreren Tausenden im 7ten Cap. der Bericht flüchtig hinwegeilt. Dann wird eine Reihe von wunderbaren Begebenheiten erzählt, die zeigen sollen, daß Petrus nur als Werkzeug höherer Fügung, jedenfalls nicht freiwillig gehandelt hat. Petrus hätte den Hauptmann nicht in die Kirche aufgenommen, wenn Gott nicht seine Schritte von Anfang bis zu Ende wunderbar gelenkt hätte.

Kurz die ganze Darstellung macht den Eindruck, daß hier Etwas geschah, was nach dem bisherigen Gang der Geschichte hätte nicht geschehen sollen und was auch nicht geschehen wäre, wenn Gott nicht mehrfach wunderbar eingegriffen hätte. Das ganze 10te Cap. macht den Eindruck, als ob Petrus von einem Vorwurf, einer Anklage oder einer Schuld zu reinigen wäre. Diese Vermuthung wird vollends zur unumstößlichen Gewißheit, wenn Petrus, das Haupt der Kirche, im nächsten Kapitel vor der Gemeinde zu Jerusalem sich geradezu vertheidigen muß. Wir kennen nun freilich die weitere Geschichte des bekehrten Cornelius leider nicht, aber das kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Synedrium in der Anklage Pauli und des Christenthums von diesem Ereigniß im feindseligsten Sinne Gebrauch gemacht hat. Weil die jüdische Proselytenmacherei damals immer eine politische und römerfeindliche Seite hatte, weil durch die Proselyten die nationale Macht des Judenthums verstärkt werden sollte, deßhalb finden wir aus der Kaiserzeit die Formulirung folgenden Gesetzes: cives Romani, qui se judaico ritu vel servos suos circumcidi patiuntur, bonis ademptis in insulam perpetuo relegantur Judaei, si alienae nationis comparatos servos circumciderint, aut deportantur, aut capite puniuntur. Sentent V. 22, 53 und 4 bei Jul. Paul. Vollends verpönt war es, wenn ein Römer mit Annahme eines fremden Cultus zugleich den vaterländischen selbst förmlich aufgab; solches galt für Verrath am Staate, für ein crimen laesae majestatis (Thiel p. 253). Waren die Juden demnach in ihrer Propaganda also gesetzlich beschränkt, gelang es dagegen den Christen, höchst bestellte römische Beamte, wie Cornelius zu bekehren, so können wir keinen Augenblick zweifeln, daß die

Juden eine Gelegenheit, den Christen ein crimen laesae majestatis in die Schuhe zu schieben, vor dem Cäsarenstuhl nicht verabsäumt haben werden. Noch ein anderer wichtiger Gesichtspunkt ist in Betracht zu ziehen. Das erstmalige Zusammentreffen Roms mit dem Christenthum ist ein allzu wichtiges Präjudiz für folgende Fälle. Wir dürfen fest überzeugt sein, daß es in Rom noch viele Männer, wie Cornelius gab, welche die Hohlheit und Verkehrtheit der heidnischen Götterkulte einsahen, vom heid. Polytheismus unbefriedigt blieben und eine Sehnsucht nach der wahren Religion in ihrem Herzen trugen. Das Heidenthum als solches hatte sich aufgelöst, und alle Religionssysteme waren damals am Bankerott oder Fiasko angelangt. Die jüdische monotheistische Gotteslehre und ihre reine Moral übten eine große Anziehungskraft auf die bessern Elemente der Heidenwelt aus. Aber eben so groß war wiederum das Abstoßende am jüdischen Particularismus und allen Sonderheiten ihres öffentlichen und Privatlebens. Ein Römer besann sich, ehe er die Religion eines unterdrückten Besiegten annahm. Dazu kam dann damals die unaufhörliche Revolution der Juden, die unter dem Deckmantel der Religion politische Intriguen spielten. Am meisten war den Römern der religiöse und nationale Dünkel der Juden verhaßt, wodurch sie sich für die von Gott allein Bevorzugten und Auserwählten hielten und alle Nichtjuden aufs tiefste haßten. Die Religion derjenigen konnte nur schwer bei Römern Eingang finden, welche folgende Maximen befolgten: prohibitum est Judaeo, solum esse cum ethnico, itinerari cum ethnico, epulari cum ethnico.

Vergleichen wir nun die vielen hierauf bezüglichen Stellen unseres Berichtes, wie V. 20: „zögere nicht, mit ihnen

(Heiden) zu gehen, denn ich habe dich gesandt;" V. 28: „ihr wisset, wie verpönt es einem Juden ist, zu einem Heiden zu gehen und mit ihm zu verkehren, aber mir hat Gott gezeigt, nie einen Menschen unheilig oder unrein zu nennen." V. 34 „in Wahrheit begreife ich, daß Gott keinen Unterschied in den Personen macht, sondern in jeglichem Volk, wer ihn fürchtet und Gerechtigkeit übt, ihm angenehm ist": und wenn wir jetzt noch die Thatsachen zusammenstellen, daß Petrus die heid. Botschaft bei sich beherbergte, mit ihnen reiste, im Hause eines Heiden längere Zeit verweilt, mit ihm ißt, sich gegen Anschuldigung vertheidigt, und wenn schließlich die ganze Gemeinde Gott lobt und sagt: auch den Heiden hat Gott die Gnade der Bekehrung zum Leben verliehen: wenn wir dies Alles zusammen überblicken, so müssen wir aus diesem Detail, das so geflissentlich und ausführlich referirt wird, schließen, daß der Verfasser nicht nur die Bekehrung eines einflußreichen Römers hat berichten wollen, sondern daß ihm die Absicht vorschwebte, das Christenthum in den Augen der Römer zu vertheidigen und zu empfehlen. Unser Bericht will denselben Zweck erreichen, zu welchem das Markusevangelium geschrieben ist. Clemens Alex. berichtet, daß das Christenthum in Rom gerade in den hervorragenden Schichten Aufnahme gefunden habe, zu welcher Klasse auch unser Cornelius zählt. Für diese war aber gerade große Sorgfalt von Nöthen, damit all diejenigen Dinge erklärt wurden, die den Römern anstößig sein konnten. So hebt Marcus immer und immer hervor, wie Jesus es vermieden, Aufsehen zu erregen, Volkshaufen um sich zu sammeln, verhüllt die Einrichtungen hierarchischer Ordnung, hebt den Gegensatz Jesu zu den jüdischen Observanzen hervor, die den Heiden anstößig waren und betont

dagegen das feindliche Verhältniß zu den Pharisäern und Herodianern. Nun fragen wir: erreicht unser Bericht nicht ganz ähnliche Zwecke? Gewiß leuchtet daraus ein großer Unterschied in den Grundsätzen hervor, mit welchen die Christen das Heidenthum gegenüber den Juden betrachteten. Namentlich werden wir zu dieser Zweckbeziehung durch das Verhalten Petri genöthigt, womit er sich über die jüdischen Speisegesetze, Observanzen im Verkehr mit den Heiden ꝛc. hinwegsetzte. Diese Rigorismen hatten ja in letzter Instanz keinen anderen Zweck, als den jüdischen Nationalstolz zu steigern und die Scheidewand zwischen Judenthum und Heidenthum noch mehr zu befestigen. Deßhalb waren sie auch von Seite der Heiden Gegenstand des tiefsten Hasses und Abscheues. Auch solche, die gerne jüdische Proselyten geworden wären, fühlten sich hierdurch verletzt und zurückgestoßen, so daß eine große Anzahl derselben, obwohl sie zur Anerkenntniß der göttlichen Offenbarung gekommen, doch vorzogen, Heiden zu bleiben und sich nicht in die Gemeinschaft des jüdischen Volkes aufnehmen zu lassen.

In einem ganz andern Lichte erscheint dagegen das Christenthum nach unserer Darstellung bei seiner erstmaligen Berührung mit dem heidnischen Rom! Das Christenthum mußte sich hinter das Judenthum verstecken, wenn es staatlich garantirt werden sollte, durfte nicht mit demselben brechen, und war doch eben im Begriff, aus demselben herauszutreten. Da blieb unserem Referenten Nichts übrig, als diejenigen Seiten am Christenthum hervorzukehren, die der Römerwelt einladend schienen. Er mußte gleichsam sagen: Wir sind das wahre Israel, welches jetzt die staatliche Autorisation genießen soll. Wir sind nicht jene pharisäisch-exclusive Judenpartei, die Euch politisch gefährlich ist und Euch aufs

tiefſte plagt und verachtet, ſondern wir nahen uns Euch, verkehren mit Euch und wir thun und lehren Nichts, was vom Standpunkt der römiſchen Staatsintereſſen zu beanſtanden wäre.

Da es durch die Tradition verbürgt iſt, daß Petrus und Paulus an einem Tage gemartert wurden, ſo iſt Nichts wahrſcheinlicher, als daß auch Petrus mit in den Proceß Pauli hineingezogen und mit ihm als Verbrecher verurtheilt wurde. Durchmuſtern wir alle einſchlägigen Notizen, die wir aus dem apoſtoliſchen Zeitalter haben, ſo werden wir Nichts finden, was allenfalls im Proceß gegen Petrus ſo gravirend in die Wagſchaale gefallen wäre, wie die Bekehrung des Cornelius. Iſt dies eine Vermuthung, die vielleicht doch nicht ins Gebiet der Willkür und Phantaſie zu verweiſen ſein dürfte, ſo haben wir jedenfalls in der Bekehrung eines Mannes und erſten römiſchen Staatsdieners, der mit Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung betraut war, einen factiſchen Beweis, daß das Chriſtenthum nicht ſtaatsgefährlich iſt. Und damit haben wir zum Schluß noch ein weiteres Moment gefunden, das unſern Bericht in Beziehung zu dem Hauptzweck ſetzt. Dieſem Hauptzweck muß auch noch die Rechtfertigung Petri vor der jeruſalemitiſchen Gemeinde in Betreff ſeines Verhaltens dienen, indem hier die milden Grundſätze der Chriſten in Bezug auf Heiden im Gegenſatz zu den Grundſätzen der Juden dargeſtellt, promulgirt und acceptirt werden. Dieſe Grundſätze müſſen dem Vorwurf »odium generis humani« die Spitze abbrechen und können für Beurtheilung des Chriſtenthums von Seite eines heidniſchen Gerichtes nicht ohne Einfluß geweſen ſein. Petrus hat die Breſche gebrochen; jetzt iſt der Weg zum großen Felde der Heidenbekehrung gebahnt. Ohne Petri

Vorgang und Apologie wäre es nicht recht verständlich, wie jetzt sogleich in Antiochien ohne jegliche Mißbilligung von Jerusalem, die christliche Missionsthätigkeit sich zu den Heiden wenden konnte, weßwegen der vorliegende Abschnitt auch zur historischen Motivirung der folgenden Erzählung dienen kann. Was durch das energische Vorgehen Petri für die Anklage gegen Paulus folgt, wornach dieser Haupt der Nazaräerpartei sein soll, liegt auf der Hand.

§ 13.

Die erste heidenchristliche Gemeinde zu Antiochien.

Wie wenig unser Buch eine Chronik des apostolischen Zeitalters, eine Geschichte der Apostel oder der apostolischen Kirche sei, dürfte kaum aus einer Stelle besser erhellen, als aus dem vorliegenden Abschnitte. Während im unmittelbar Vorausgehenden der Erzählung über die Bekehrung eines Mannes nicht weniger als 66 Verse gewidmet sind, erfahren wir hier über die Gründung der neben Jerusalem und Rom wichtigsten christlichen Gemeinde beinahe gar Nichts. Von den Christen, die durch die Verfolgung des Synedriums zerstreut wurden, kamen Einzelne nach Antiochien und verbreiteten das Christenthum zunächst unter den Juden. Einige geborene Cyprier und Cyrenäer, die von Jugend auf an den Umgang mit Heiden gewohnt waren, wandten sich mit der Predigt auch an die Heiden und hatten gesegneten Erfolg. Als die Apostel hievon Kunde erhielten, sandten sie den Barnabas, einen geborenen Cyprioten, nach Antiochien, der die Heidenbekehrung eifrigst betrieb und zur Förderung dieser Mission den ihm bekannten und befreun-

deten Paulus aus Tarsus berief, der vom Herr selbst zum Apostel der Heiden bestimmt war. Die bezüglichen Notizen sind sehr kurz und dürftig und beziehen sich auf Punkte von anscheinend untergeordneter Bedeutung. Die ältesten Nachrichten führen die Gründung der antiochenischen Kirche auf Petrus zurück, dem dort die Tradition ein siebenjähriges Episcopat vindicirt (36—42). Ohne Zweifel bildeten auch dort, wie überall bekehrte Juden den ersten Bestandtheil der Gemeinde. Doch von Allem schweigt die Apostelgeschichte.

„Es ist nur so viel beigebracht, um gehörig zu motiviren, wie Paulus und Barnabas mit einer Beisteuer von Antiochien nach Jerusalem geschickt werden konnten, und um nebenbei erklärlich zu finden, daß die Bekehrten einen Namen offenbar heidnischen Ursprungs, den der Christianer erhielten. Dem größten Theil nach ist der Bericht nur summarisch. Über die Anfänge der Christianisirung Antiochiens erfahren wir nur so viel, als schlechthin nothwendig ist, um ein Auftreten des Barnabas in dieser Stadt geschichtlich zu motiviren; von diesen nur so viel, um es begreiflich zu finden, daß er einen Mann wie Saulus als Gehilfen beizog; von der beiderseitigen Wirksamkeit endlich nur so viel, daß wir es in Ordnung finden, wenn die heidnische Bevölkerung den Bekennern der neuen Lehre einen eigenen Namen schöpfte, indem sie an ihnen hinreichendes Interesse nehmen mußte, da sie zum guten Theil aus ihrer Mitte hervorgiengen. Erst gegen den Schluß geht der Bericht mehr ins Detail ein, indem der Grund, warum eine Collecte, und die Art, wie dieselbe veranstaltet wurde, genau dargestellt werden. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Notiz, daß die geweissagte Hungersnoth unter Claudius eintrat. Man kann darin ein Bestreben des Verfassers

nicht verkennen, als den einzigen Grund der antiochenischen Beisteuer die Hungersnoth darzustellen. Auf was er mit diesem Bestreben abzielte, ist leicht zu erkennen. Die Sammlung von Beisteuern hat, so lang die Welt steht, einer auf Staatsverbrechen angeklagten Partei niemals zu einem günstigen Präjudiz gereicht, was die Ankläger des Apostels sicher so gut wußten, als wir. Deßhalb ist anzunehmen, daß sie, soweit sie Nachricht von solchen Beisteuern hatten, diese Kenntniß auch zu Ungunsten ihres Gegners zur Anwendung brachten". So Aberle Q.Schr. 1855, S. 205.

Wir tragen keinen Augenblick Bedenken, dieser Auffassung beizustimmen. So viel geht jedenfalls aus dem Bericht hervor, daß er keine Geschichte der Christianisirung der wichtigen Stadt Antiochien sein soll, sondern daß ein größeres Gewicht auf das anscheinend geringfügige Moment der Collecte gelegt wird. Die Aufnahme der letztern ist hinlänglich motivirt, wenn wir bedenken, daß Lucas einen Leserkreis vor sich hatte, bei dem die Christen als odium generis humani verschrieen waren. Deßhalb mußte er hauptsächlich solche Thatsachen zur Darstellung bringen, die das Prinzip allgemeiner Menschenliebe, unterschiedsloser Hilfeleistung gegen jeden Hilfsbedürftigen, kurz den Gegensatz von Haß gegen das Menschengeschlecht ausdrückten. Die Christen können keine Feinde des menschlichen Geschlechtes sein, wenn bekehrte Heiden ihren Brüdern aus dem Judenthum zu Hilfe kommen in einer Zeit, als der römische Staat keine Hilfe mehr zu bieten vermochte und seine Leistungsfähigkeit erschöpft war. In den ersten Jahren des Claudius wurden Rom und Italien von der Hungersnoth heimgesucht, im 4. Jahr Syrien und Palästina, im 5. und 6. Jahr Jerusalem, im 9. Griechenland und

endlich im 11. wiederum Rom. Die Hungersnoth, von welcher hier die Rede ist, fällt somit ins Jahr 44.

Die Aufnahme der Collecte hat aber auch noch einen andern Grund. Auf Nichts waren die Römer argwöhnischer bei unruhigen Völkern, als auf das Sammeln von Geldvorräthen. Ihr politischer Calcul verfehlte nicht bei Geldvorräthen auch Waffendepots zu rebellischen Machinationen zu wittern. Daher die vielen Plackereien, die sich die Juden von Anfang an mit dem Sammeln ihrer Tempelsteuer gefallen lassen mußten, obwohl dieselbe unter gesetzlicher Garantie stand. Allein die Christen sollten eben, wie Tertullian so oft klagt, mit dem »non licet esse vos« censurirt werden. Sie bildeten noch kein collegium licitum und darum durften sie nach römischen Gesetzen auch keine eigene Kasse haben und von ihren Mitgliedern bestimmte Beiträge einziehen. »Quibus autem permissum est, ait Cajus, corpus habere collegii, societatis sive cujusque alterius eorum nomine, proprium est, ad exemplum rei publicae habere res communes, arcam communem.« (C. I. §. 1. D. III. 4.) Selbst Tertullian mußte die Christen noch ums Jahr 200 wegen ihres aerarium vertheidigen. Apol. c. 39. Was liegt nun näher, als daß die Juden, die selbst unaufhörlich wegen Geldsammlungen von den Römern als politisch verdächtig behelligt wurden, die Christen gleichfalls wegen dieses Umstandes denuncirten? Daher ergab sich für Lucas die Aufgabe, zu zeigen, daß der Beweggrund zur Anstellung einer Collecte nicht politischer Natur gewesen, sondern daß er auf der Prophezeiung eines Propheten Agabus von einer bevorstehenden Hungersnoth beruhte, die allen Römern genugsam bekannt war.

Was wir oben bei Simon Magus über die damals gefährliche Menschenklasse der Zauberer oder Goeten und Gaukler angeführt haben, findet auch seine Anwendung auf die Klasse der Wahrsager, die damals schaarenweise das römische Reich durchzogen und Tausend bethörten. Das Christenthum zeigt andere Wahrsager, die mit jener Klasse nicht zusammengeworfen werden dürfen. Hier trat das Vorhergesagte wirklich ein; der Prophet erwies sich als ein Wohlthäter der Menschheit.

§. 14.

Der Christianername.

Ueber die Wirksamkeit des Paulus und Barnabas in Antiochien gibt unser Bericht nur die allgemeine Notiz, daß der Erfolg ein gesegneter gewesen. Dies geht auch daraus hervor, daß für die Anhänger Jesu zuerst ein neuer Name „Christianer" geschöpft wurde. Der Berichterstatter legt sichtlich hierauf gar kein Gewicht; er stellt die Christennamen als etwas rein Zufälliges dar, der jedenfalls nicht von den Christen selbst usurpirt wurde. So mußte Lucas die Sache darstellen. Gewiß war es den Christen gar nicht darum zu thun, unter einem eigenen Namen, als eigene Partei oder eigenes collegium zu erscheinen; vielmehr hatten sie das größte Interesse, unter den Juden versteckt zu bleiben, damit die Identität zwischen Judenthum und Christenthum festgehalten und letzteres nicht als religio nova und demnach auch als illicita gebrandmarkt werde. Sie nannten sich unter sich einfach hin „Brüder" oder „Jünger". Die Juden gaben ihnen blos Spottnamen, wie Nazaräer oder Galiläer. Jedenfalls hätten sie den ihnen hl. Messiasnamen nicht der verachteten Nazaräersekte bei-

gelegt. Die Heiden hatten die Christen schon lange her von den Juden nicht unterschieden und sie für keine selbstständige Klasse angesehen. Auch von den Eingeborenen kann der Name nicht herdatirt werden. Die Griechen hätten jedenfalls gesagt „οἱ τοῦ Χριστοῦ." Somit haben wir den Ursprung auf die lateinisch redenden Bewohner dieser Stadt, d. h. auf die Beamten und Angestellten des Statthalters in Syrien zurückzuführen; denn die ganze Bildung des Namens gleicht allen Benennungen politischer Parteien, wie Caesareani, Pompejani, Herodiani. Der Name soll keineswegs einen Spott in sich begreifen, sondern läßt einfach auf eine größere Verbreitung des Christenthums in Antiochien schließen, so daß die Augen der römischen Beamten auf die neue Partei gelenkt wurden. Lechler will in dem Aufkommen dieses Namens einen thatsächlichen Beleg dafür erblicken, daß eine wesentlich neue Stufe in der Entwicklung der christlichen Kirche eintrat, weil hierin ein Zeugniß liege theils für die große Zahl von Bekehrungen aus den Heiden, theils für das Hervortreten der specifischen Eigenthümlichkeit des Christenthums. Das Thatsächliche unterliegt gar keinem Zweifel, aber eine andere Frage, die wir verneinen müssen, ist die, ob Lukas diese neue Stufe der Entwicklung auch wirklich aufzeigen wollte. Die Notiz ist nur en passant gegeben und will als eine zufällige erscheinen. Machten sich die Christen jetzt auch im Unterschied von den Juden bemerklich, so haben die Römer dieselben doch vorerst blos für eine Partei der Juden angesehen, und wahrscheinlich als solche nicht ungern gesehen. Die den Juden ungünstige Haltung des Statthalters Petronius ist uns bereits bekannt. Im Jahre 42 erhielt er an C. Vibius Marsus einen Nachfolger, der den Selbständig-

keitsgelüsten eines Herodes Agrippa überall energisch in den Weg trat und die Juden ernstlich an ihre Abhängigkeit von Rom erinnerte. Solche römischen Beamten haben sicher eine Parteibewegung unter den Juden, für welche sie die Christen angesehen haben müssen, nur gebilligt, weil dadurch die Macht des Synedriums geschwächt wurde.

§. 15.

Feststellung der Zeit.

Die Bestimmung der Zeit, in welche diese Begebenheiten fallen, wird wieder verschieden berechnet. Die gewöhnlichste Rechnung ist folgende. Indem man die Collecte in enge Beziehung zu der Hungersnoth bringt, die im Jahr 44 eintrat, ist der Schluß auf diese Zeit nahe gelegt. Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die spätere Notiz von der Rückreise der beiden Apostel, die sich erst nach der Erzählung vom Tod des Herodes Agrippa, findet, der im Jahr 44 erfolgte. Der Leser wird dadurch auf die Meinung gebracht, Paulus und Barnabas hätten erst allenfalls im Jahr 44 gemeinschaftlich gepredigt und wären im Jahr 45 nach Jerusalem hinaufgegangen. Diese Berechnung, so sehr sie verbreitet sein mag, ist jedenfalls unrichtig.

Nach 12, 25 nahmen Paulus und Barnabas den Markus von Jerusalem nach Antiochien zurück und nahmen ihn auch noch eine Zeit lang auf die erste Missionsreise. Von demselben Markus berichten uns 2 unverdächtige und glaubwürdige Zeugen, Papias und Clemens Alexandrinus, daß Petrus (im Jahr 42) [1]) sich seiner bei der Predigt des

1) Dieselbe Zeit deutet die A.Gesch. auch dadurch an, daß sie unmittelbar an den Bericht über die Collecte, die nach einem ein-

Evangeliums als Dolmetscher bediente. Darnach ist das Jahr des gemeinschaftlichen Wirkens zu Antiochien auf 40—41 zu verlegen und im Jahr 41 erfolgte die 2. Reise Pauli nach Jerusalem. Im Jahr 42 müssen Paulus und Barnabas bereits wieder nach Antiochien zurückgekehrt sein. Darnach muß Paulus allenfalls schon im Jahr 40 von Barnabas nach Antiochien geholt worden sein; der Aufenthalt in Tarsus kann demnach nur kurze Zeit gedauert haben.

Wir dürfen uns nicht damit begnügen, den richtigen Zeitpunkt festgestellt zu haben, sondern müssen auch zeigen, warum Lucas absichtlich zweideutig gesprochen und die richtigen chronologischen Daten etwas verhüllt hat. Wir haben oben gesehen, daß der Bericht über die Collecte für ihn die größte Wichtigkeit hat. Diese bringt er aber, um dieselbe von aller politischen Verdächtigung zu reinigen, in Verbindung mit der Hungersnoth, die a. 44 eingetreten ist. Um aber nicht sofort seinen Zweck wieder zu vereiteln, mußte er die Darstellung in ein solches chronologisches Gewand kleiden, daß die Zwischenzeit zwischen der Collecte und dem Ausbruch der Hungersnoth möglichst gering erschien. Wenn man diesen Zweck des Lukas nicht erkennt, so ist die Gefahr zu nahe, sich irre führen zu lassen und irrige chronologische Daten herauszubringen. Es bestand für Lucas gar keine Pflicht, Alles zu sagen, vielmehr konnte er Vieles verschweigen, Anderes verhüllen und seine Darstellung mitunter so einrichten, daß diejenigen, die nicht genauer unterichtet waren, getäuscht wurden.

---

jährigen Aufenthalt zu Antiochien erfolgte, die Erzählung über das Martyrium Jacobi und die Einkerkerung Petri anreiht. Letztere Maßregeln des Herodes erfolgten aber ohne Zweifel schon bei Beginn seiner Herrschaft, also im Jahre 41 oder Anfang 42.

VI. Zweite blutige Verfolgung unter Herodes Agrippa.

§. 16.

Person und Politik des Herodes.

König Herodes, der hier auftritt ist Herodes Agrippa I., Sohn des Aristobul (den der alte Herodes kurz vor seinem Ende hatte hinrichten lassen) und der Berenice, Enkel Herodes des Großen (Kindermörder) und Neffe des Herodes Antipas (der Christum verspottete und den Täufer hinrichten ließ). Seine Schwester war die berüchtigte Herodias, seine Großmutter die hasmonäische Mariamne. Seiner Großmutter verdankte er die Gunst der Juden, weil noch in seinen Adern Hasmonäerblut floß. Er wurde zu Rom mit den kaiserlichen Prinzen erzogen, war namentlich ein Freund des Drusus, mit dem er aufwuchs. Weil er daselbst ein ausschweifendes und abenteuerliches Leben führte, gerieth er in tiefe Schulden und war öfters nahe daran, sich das Leben zu nehmen. Dazu fiel er noch in die Ungnade des Kaisers Tiberius und wurde in den Kerker geworfen. Ohne Zweifel hätte er bald seinen Leichtsinn mit dem Tode büßen müssen, wenn nicht Tiberius gestorben wäre.

Caligula war kaum zur Regierung gelangt, als er seinen Günstling Herodes sofort aus dem Kerker entließ, mit kaiserlichen Gnaden überhäufte und fürstlichen Ehren und Gütern beschenkte. Er erhielt die beiden Vierfürstenthümer des Philippus und Lysanias (35 p. Chr.) Drei Jahre später (40) erhielt er auch die Güter seines Oheims Herodes II. Obwohl Herodes der Günstling des launenhaften Caligula war und blieb, so vermochte er doch die Leiden nicht aufzuhalten, welche unter seiner Regierung die palästinensischen und alexandrinischen Juden trafen, welchen der

Kaiser wegen seiner Statue bitter grollte. In diese Zeit fällt die Gesandtschaft der Juden aus Alexandria, die der Jude Philo beim Kaiser einführte, und das Bittgesuch der palästinensischen Juden an den Statthalter Petronius, um die Statue des Kaisers von hl. Stätte fern zu halten.

Agrippa reiste nach Rom, wurde aber in der ersten Audienz derart angedonnert, daß er in (scheinbare) Ohnmacht fiel. Dies freute den Kaiser so sehr, daß er alsbald den ernstlichen Vorstellungen seines bisherigen Freundes Gehör schenkte und dem Petronius schrieb, die Sache ruhen zu lassen.

Hiedurch wurde ein folgenschweres Ereigniß, die Zerstörung Jerusalems auf 30 Jahre hinausgeschoben, und Herodes wurde gegen seinen Willen ein großer Wohlthäter der Kirche.

Im Jahr 41 wurde Caligula ermordet und hauptsächlich der Schlauheit des Herodes ist es zuzuschreiben, daß Claudius den Cäsarenstuhl bestieg. Aus Dankbarkeit gab ihm der gutmüthige Claudius die unter römischer Procuratur stehenden Provinzen Judäa und Samaria, auch Trachonitis, Auranitis und Abilene, so daß Agrippa über das ganze Reich seines Großvaters, ja über einen noch größeren Umfang als König herrschte.

In Palästina wurde Herodes mit unbeschreiblichem Jubel aufgenommen. Er erfand ein Regierungssystem, das die beiden Nationen, die Gegensätze der römischen und jüdischen Welt ausgleichen zu können schien. Zwischen dem jüdischen Volk und der römischen Oberhoheit spielte er die Mittelsperson und spielte in der That seine Rolle so vortrefflich, daß er zu gleicher Zeit Vertrauensmann der Pharisäer und Liebling der Cäsaren war. In Rom war er Römer und in Jerusalem Jude. In seiner Residenz Cä-

sarea baute er ein Theater, eine Rennbahn, hielt Gladiatorenkämpfe und vergnügte so die Römer durch Schau- und Fechterspiele, durch Luxusbauten und Schmeicheleien aller Art.

Ganz anders gerirte er sich in Jerusalem. An allen Festzeiten war er dort zu sehen, brachte jeden Tag sein Opfer persönlich in den Tempel, erließ den Bewohnern der hl. Stadt die Grundsteuer und fieng an, Jerusalem zu befestigen. Diesen Festungsbauten war es zu verdanken, daß später die Juden den Römern gegenüber so lange Stand halten konnten. Freilich ist vor Vollendung derselben der syrische Statthalter Marsus dagegen eingeschritten. Die eiserne Kette, mit der ihn Tiberius gefesselt und die goldene, womit Caligula ihn beschenkt hatte, hängte er als Weihgeschenke im Tempel zu Jerusalem auf. Für eine Menge Nasiräer trug er selbst die Opferkosten und las selbst im Tempel aus der hl. Schrift vor. Als er einmal an die Stelle des Deuteronomiums kam: „Aus der Mitte deiner Brüder sollst du dir deinen König wählen", ließ er sich von einer erheuchelten Rührung hinreißen. Die Juden merkten es, daß der König als Halbjude hier an einer empfindlichen Seite berührt sei und riefen mehrere Male: „Du bist unser Bruder".

§. 17.

Bedeutung der Herodianischen Politik für das Christenthum.

Die eben geschilderte folgenschwere Veränderung römischer Politik in Bezug auf die Juden war auch von tief greifenden Folgen für die Sache des Christenthums. Was dem Haß und der Verfolgungssucht des Synedriums bisher gefehlt hat, die Executivgewalt, das wird ihnen durch Hero-

des in die Hände gespielt und drum ist Nichts natürlicher und selbstverständlicher, als wenn sofort im Jahr 41 eine zweite blutige Christenverfolgung ausbricht. Unter allen Herodianern war Agrippa am wenigsten den römischen Interessen ergeben, sondern, um sich in seiner Herrschaft zu befestigen und die Gunst des Volkes zu gewinnen ließ er sich angelegen sein, die nationalen Bestrebungen der Juden in politischer und religiöser Hinsicht zu fördern. Er gieng ganz in die Plane der Pharisäerpartei ein, die längst mit dem Gedanken umgieng, das römische Joch abzuschütteln. Das Synedrium mit der herrschenden Pharisäerpartei ergriff bereitwillig die dargebotene Hand, weil sie in der Macht des neuen Königs ein sehr geeignetes Mittel erkannten für Erreichung ihrer Zwecke. Die Folgen dieser Coalition trafen zuerst die Judenchristen, deren Ausrottung das Synedrium wohl erstrebt, aber nicht hatte ausführen können, weil ihm der Blutbann genommen war.

Wir dürfen ja nicht glauben, daß die Verfolgung sich auf die Tödtung des Jacobus und Einkerkerung des Petrus beschränkte. Diese Annahme ließe sich gar nicht mit dem fanatisch gesteigerten Hasse vereinbaren, womit die Juden hauptsächlich die Synedristen und Pharisäer das Christenthum seit dem Abfall des Paulus von ihrer Partei verfolgten. Auch die übrigen Christen wurden, um den energischen Ausdruck des Paulus beizubehalten, aus Palästina hinaus verfolgt. „Sie haben uns hinaus verfolgt", 1. Thess. 2, 15, d. h. sie haben uns so verfolgt, daß wir das Land räumen mußten. Daraus geht hervor, daß ein großer Theil der Christen, um der Verfolgung auszuweichen, sich zur Auswanderung entschließen mußte. Die Christen hatten ja in ganz Palästina den schwachen Schutz für Leib und Leben

verloren, der ihnen bisher dadurch gewährt war, daß das Synedrium kein Recht auf Verhängung der Todesstrafe hatte, und die Procuratoren schon durch die römischen Rechtsnormen gehindert waren, allen Wünschen der Synedristen gerecht zu werden. Herodes vereinigte in sich einen größern Kreis von Befugnissen, als ein römischer Procurator, und konnte dem Synedrium für seine Plane gegen die Christen das Schwert der Staatsgewalt unbeschränkt zur Verfügung stellen. Dadurch reichte jetzt der Arm der Synagoge auch nach Galiläa und Peräa, wo sie bisher nur geringen Einfluß übte. So kam es, daß das Christenthum ums Jahr 41 in Palästina ziemlich unterlag und nur noch im Verborgenen sein Dasein fristen konnte. Wenn die Apostelgeschichte kein Wort über den großen Umfang der Verfolgung verliert, so hat das seine guten Gründe. Hätte sie die ganze Wahrheit gesagt, und hätte sie die Urheberschaft der Verfolgung auf das Synedrium abgewälzt, so hätte sie dadurch die oberste jüdische Behörde angeklagt. Das thut die Apostelgeschichte nie und darf es nicht thun, weil das Christenthum durch das Judenthum in Rom das Bürgerrecht erhalten soll. Erinnern wir uns nur, welch milde Auslegung Petrus dem an Jesus verübten Justizmord gibt, der ja die schwärzeste That der ganzen Weltgeschichte ist: „Brüder, ich weiß es, ihr habt aus Unwissenheit gehandelt". Act. 3, 17. Lucas durfte also niemals die oberste jüdische Behörde vor dem römischen Tribunal derart anschwärzen, wenn er nicht seinem vorgesteckten Zweck entgegenarbeiten wollte. Hätte aber Lucas seinen Bericht so eingerichtet, daß Herodes als der allein Schuldige dargestellt worden wäre, so hätte er gleichfalls seinem eigenen Interesse entgegengearbeitet. Er hätte dann selbst zugestanden, daß ein Günstling von 3 rö-

mischen Kaisern, der Träger römischer Staatsgewalt für nothwendig befunden, gegen die Christen mit ausgedehnten Criminalstrafen einzuschreiten. Die Stellung des Christenthums zwischen den beiden feindlichen Mächten des Judenthums und Heidenthums war damals so peinlich, daß es nicht nur keine Stätte gab, wo sie hätten Recht finden können, sondern daß es für sie sogar gefährlich werden konnte, nur öffentlich zu bekennen, daß sie verfolgt wurden. Daher ist es auch zu erklären, warum Lucas in seinem Evangelium eine Reihe Aussprüche des Herrn aufgenommen, die in den frühern Evangelien fehlen, welche die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses lehren und zum Ausharren in der Verfolgung aufmuntern (cf. Luc. 21, 12—19 u. a. m.). Unserrm Referenten blieb deßhalb Nichts übrig, als über die Ausdehnung der fraglichen Verfolgung zu schweigen, was er um so leichter konnte, als gewiß auch seine Gegner in ihrer Anklage die Herodische Verfolgung keineswegs premirten, da sie sehr zu ihrem eigenen Nachtheil hätte gewendet werden können.

Die Bedeutung dieser Verfolgung für die christliche Kirche ist folgenschwer; wir werden durch sie an einen großen Wendepunkt in der Geschichte der apostolischen Kirche geführt. Unter diesen Umständen konnte man nicht mehr daran denken, Paläſtina oder Jerusalem zum Centrum des apostolischen Arbeitsfeldes zu machen. Es mußte sich von selbst der Gedanke nahe legen, dem Christenthum unter den Heiden wieder den Boden zu erobern, den es unter den Juden in Paläſtina verloren hatte. So diente auch in der That diese 2. Verfolgung ähnlich wie die 1. nach Stephani Steinigung nur zur weitern Verbreitung, zum Wachsthum und zum Ausbau der christlichen Kirche. Jetzt tritt der

große Heidenapostel Paulus auf und beginnt seine ausgedehnten Missionsreisen unter die Heiden. Jetzt theilen sich die andern Apostel für das Bekehrungsgeschäft in die verschiedenen Länder der damals bekannten Welt, während sie sich bei Anlaß der 1. Verfolgung blos in die verschiedenen Gegenden des Judenlandes vertheilt hatten. Freilich erwähnt die Apostelgeschichte blos die Thätigkeit zweier Apostel, des Petrus und Paulus. Ueber Letztern sind die Berichte dann deßhalb wieder viel einläßlicher, weil Lucas seinem Zwecke gemäß blos Vorfälle zur Darstellung zu bringen brauchte, die sich an die Missionsthätigkeit Pauli anknüpften. Jetzt geht Petrus nach Rom und macht die Hauptstadt des ganzen römischen Reiches und der Welt zum Mittelpunkt seiner Wirksamkeit. Petrus geht dahin wohl, zunächst um außerhalb des Verheißungslandes vor der Verfolgung des Agrippa Schutz zu suchen. Den sichersten Schutz bot ihm wohl damals Rom. Die Gunst, welche Claudius dem König Agrippa und damit der jüdischen Nation selbst erwiesen, erregte den Zorn der römischen Patrioten, die auch die Gefahr recht wohl einsahen, die dem römischen Reich dadurch erwuchs, daß an einer der verwundbarsten Stellen desselben ein mächtiges Königreich wieder hergestellt wurde, welches Roms Kornkammer, Egypten, bedrohte und für die unzufriedenen Fürsten und Völker ein starker Anhaltspunkt im Falle einer Rebellion werden konnte. Darum jagte auch einmal, als Herodes die benachbarten Fürsten zu sich eingeladen hatte, der syrische Statthalter Marsus alle auseinander. Außerdem hatte man in staatsmännischen Kreisen Roms, seitdem nach dem Tode des Archelaus die Provinz Judäa in Selbstverwaltung genommen wurde, die feindselige Tendenz des pharisäischen Judenthums viel zu gut kennen ge-

lernt, um nicht mit Beſorgniß auf die Geſtaltung der Dinge in Paläſtina zu blicken, da die damalige Sachlage ſehr geeignet war, den rebelliſchen Tendenzen der Juden Vorſchub zu leiſten.

Je mehr deßhalb die Chriſten von Herodes verfolgt wurden, deſto beſſer mußten ſie in Rom gelitten ſein, und daher fand Petrus für die Sache des Chriſtenthums dort den günſtigſten Boden.

Die Zeit, in welche dieſe Verfolgung anzuſetzen iſt, iſt das 1. Regierungsjahr des Königs Herodes, alſo das Jahr 41. Gewiß hat er nicht gezögert ſofort ſich mit der Phariſäerpartei zu verbinden, und dieſe zögerten um ſo weniger, den Einfluß ihrer neu gewonnenen Stellung zu Ungunſten der Chriſten zu verwerthen. Auch ſtimmen die äußern Zeugen überein, welche melden, daß Petrus im Jahr 42 nach Rom kam. Die meiſten Exegeten ſetzen jedoch die Verfolgung ins Jahr 44. Sie gehen von der Anſicht aus, daß Herodes alsbald nach Oſtern ſich nach Cäſarea begeben habe, woſelbſt er ſeinen Tod fand. Dieſer fällt bekanntlich ins Jahr 44. Wir leugnen keineswegs, daß der Bericht der Apoſtelgeſchichte dieſen Schein erweckt, allein es iſt eben bloſer Schein. Lucas hatte ein Intereſſe, den Tod des Herodes gleichſam als Strafe ſeines Einſchreitens gegen die Kirche darzuſtellen und ſchrieb den deßfallſigen Bericht in der gleichen Abſicht wie Lactanz ſein Buch de mort. persecutorum. Um dieſe Abſicht zu erreichen, durfte er freilich nicht wohl ſagen, daß der Tod erſt 3—4 Jahre

1) Durch die Hinrichtung der beiden Apoſtel ſuchte ſich Herodes beim Judenvolk in Gunſt zu ſetzen. Bekanntlich werden aber Maßnahmen um Gunſtbuhlerei am Anfang einer Regierung getroffen und nicht in einer ſpätern Zeit.

nach der Verfolgung eintrat. Er durfte freilich keine Unwahrheit sagen, mußte aber keineswegs die volle Wahrheit sagen; er hat dieselbe nur etwas verhüllt. Der Bericht sagt blos, daß Herodes nach Ostern von Jerusalem nach Cäsarea sich begeben und dort verweilt habe. Wie lange er dort verweilte, wann er dort die Rede an das Volk gehalten und von tödtlicher Krankheit befallen worden sei, sagt die Aostelgeschichte gar nicht.

§. 18.

Zweck des Berichtes.

Es ist sonnenklar, daß Lucas in dem kurzen Bericht, den er über die Verfolgung gibt, nicht historisch verfahren d. h. keine Geschichte erzählen will. Hätte er dies gewollt und wäre es seine Absicht gewesen, den großen Wendepunkt in der Entwicklung der Geschichte der Kirche hervorzuheben, so hätte er offenbar doch sagen müssen, daß Petrus sich nach Rom begeben hat. Dies sagt er nicht, folglich muß er bei Anfnahme des vorliegenden Berichtes andere Zwecke im Auge gehabt haben. Erinnern wir uns, daß Lucas allein unter allen 4 Evangelisten die Scene mit Christus vor Herodes erzählt. Für den Leserkreis der übrigen Evangelisten war Herodes eine gering geachtete Persönlichkeit, weßhalb sie ganz davon schweigen. Anders war die Sache bei Lucas.

Hat Herodes, ein hochgestellter römischer Fürst sich für die Schuldloserklärung ausgesprochen, so ist für die Sache Christi bei römischen Beamten ein günstiges Präjudiz gewonnen. Dagegen hier haben wir den umgekehrten Fall.

---

1) Die Aneinanderreihung der beiden Thatsachen ist im pragmatischen, nicht im chronolog. Interesse geschehen; das bei Lucas überhaupt zurücktritt.

Ein jüdiſcher König, Träger der römiſchen Staatsgewalt hat gegen den Apoſtel Jacobus die Todesſtrafe verhängt und in Betreff des Petrus dieſelbe Abſicht gehegt. Dieſes Factum konnte einem wegen Staatsgefährlichkeit Angeklagten, wie Paulus es war, vor einem römiſchen Tribunal nur zum höchſten Nachtheil gereichen, wenigſtens ein ungünſtiges Präjudiz erzeugen. Indem nun Lucas den Beweggrund angibt, von welchem ſich Herodes leiten ließ, ſowie die Strafe erzählt, von der er ereilt worden, ſowie die ganz wunderbare Befreiung des Petrus erzählt, hat er offenbar die Abſicht, einmal das Präjudicielle zu beſeitigen und poſitiv das Chriſtenthum als göttliche Inſtitution hinzuſtellen.

Nachdem wir die Politik des Herodes kennen gelernt haben, begreifen wir ſofort, daß das eine Wort, Herodes habe die Chriſten verfolgt, um den Juden zu gefallen, vollſtändig genügt, um den Chriſten in Rom ſogar alle Sympathieen zu verſchaffen. Dieſe Gunſtbuhlerei des Herodes im antirömiſchen Intereſſe war in Rom bekannt und verhaßt genug.

Sodann wird durch das gräßliche Schickſal, das den Herodes traf, gezeigt, welches Loos diejenigen erwartet, die ſich an den Heiligen des Herrn vergreifen. Wenn Lucas das traurige Ende des Herodes in unmittelbaren Zuſammenhang mit der Chriſtenverfolgung zu bringen ſcheint, ſo will er damit ein abſchreckendes Beiſpiel für alle Chriſtenverfolger hinſtellen.

In dem Referat über die Befreiung des Petrus iſt Lucas außerordentlich umſtändlich und ausführlich. Er legt es offenbar darauf an, das Wunderbare am ganzen Vorgang ans Licht zu ſtellen. Wir könnten dieſen Bericht

füglich in jene Kategorie einreihen, deren Zweck es ist, wie z. B. das Pfingstwunder, die Uebernatürlichkeit des Christenthums, die göttliche Berechtigung desselben zu beweisen. Andere Erklärungen siehe Hake p. 101 und Lange. Uns will jedoch scheinen, daß sich noch ein weiterer Erklärungsgrund anführen läßt, warum die Erzählung über die Befreiung Petri so ausführlich gehalten ist.

Nachdem das kleinste Detail des Vorgangs bei der Befreiung in 15 Versen beigebracht ist, schließt die Erzählung plötzlich mit der Bemerkung ab, daß Herodes ein Verhör mit den Wächtern angestellt und dieselben zum Tod abgeführt habe. Offenbar hat das Vorausgehende den Zweck, zu zeigen, daß der Vorgang ein wunderbarer war, daß keine Verschuldung der Wächter durch Fahrlässigkeit oder Verrath statt gefunden. Werden die Wächter aber dennoch zum Tode verurtheilt, so folgt daraus, daß in der That die Ansicht verbreitet war, daß die Anhänger Petri oder er selbst mit den Wächtern gemeinschaftliche Sache gemacht, dieselben bestochen und so ungesetzlich die Befreiung erlangt habe. Darnach wäre er ein Verbrecher gewesen und eine neue Gefangensetzung in Rom wäre ganz recht- und gesetzmäßig gewesen. Gewiß hat man nicht unterlassen, diese Befreiung in feindseligem Sinne falsch auszulegen. Unser Bericht ist aber so gehalten, daß alle böswilligen Absichten zu Schanden gemacht, alle Präjudicien abgeschnitten werden.

VII. Erste Missionsreise.

Cap. 13, 25—14, 27.

§. 19.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Was vorerst das Motiv für den Antritt der ersten großen Reise zur Heidenmission angeht, so kann nach der im vorausgehenden § geschilderten Zeitlage kein Zweifel darüber obwalten, daß die palästinensische Christenverfolgung den ersten Anstoß dazu gegeben haben muß. Mit dieser Annahme gerathen wir keineswegs in Widerspruch mit der Angabe Act. 13, 2, wornach die Aussendung der beiden Heidenapostel als Folge einer Offenbarung des hl. Geistes dargestellt wird, sondern glauben eher, diese Stelle ins richtige Licht zu setzen. Wenn die Apostelgeschichte berichtet, daß der Offenbarung des hl. Geistes gottesdienstliche Handlungen und öffentliche Fasten vorausgiengen, so glauben wir nicht zu irren in der Ansicht, daß diese Akte den Zweck hatten, sich in einer zweifelhaften Lage Licht und Rath von oben zu erbitten. Nachdem aber, um mit Paulus selbst zu sprechen, die Christen aus Palästina hinaus verfolgt waren, was konnte sie dann wohl mehr beschäftigen, als die Frage: soll eine Mission zu den Heiden unternommen werden oder nicht? Mit einer gewissen Absichtlichkeit hebt die Apostelgeschichte überall die übernatürlichen Motive hervor, die auf den Apostel einwirkten, ohne dadurch die Erwägung und Berücksichtigung der natürlichen auszuschließen. Man vergleiche Stellen wie 16, 9; 18, 9 und 23, 11 u. a. m. Lucas erreicht dadurch den Vortheil, daß Paulus in einem Lichte erscheint, wornach man nicht sagen kann, er hätte aus verdächtigen Motiven sein Werk begonnen und ausgeführt,

sondern sei blos das Organ eines höheren Willens gewesen, dem er unbedingt folgen mußte.

2. Bei der Wahl des Arbeitsfeldes scheinen mehrere Umstände influirend gewesen zu sein. Zuerst wurde das Heimathland des Barnabas, dann das des Paulus bedacht. Ein anderes vielleicht noch wichtigeres Motiv scheint dies gewesen zu sein, vorerst solche Gegenden zu wählen, die vom großen Weltverkehr ferne lagen. Dadurch vermieden sie es, schon jetzt die Aufmerksamkeit der römischen Beamtenwelt auf sich zu lenken. Zum ersten Ziele steckten sie sich noch nicht die eigentliche Griechen- und Römerwelt, sondern mehr die Trümmer der ehemaligen Seleucidenherrschaft, wo ohne Zweifel die Bevölkerung großentheils aus Juden bestand. Wenn außer Cypern, Cilicien, Lycaonien und Pisidien und Pamphylien keine andern Länder aufgeführt werden, auf welche sich die Missionsthätigkeit erstreckt hat, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß die Apostel nicht weiter vorgedrungen seien. Viele Gründe und viele Auctoritäten sprechen dafür, daß die Stiftung der galatischen Kirche in die Zeit der ersten Missionsreise fällt, worüber unser Bericht total schweigt.

Wir haben überhaupt nicht zu erwarten, daß Lucas solche Gegenden der Missionsthätigkeit Pauli nennen wird, aus welchen seine Ankläger keine Anhaltspunkte zur Klage ermitteln konnten oder beizubringen vermochten.

3. An eine Vollständigkeit des Berichtes auch über die genannten Gebiete kann gar nicht gedacht werden.

Um nur ein einziges Beispiel anzuführen, so wird erzählt, daß die beiden Apostel die zweitgrößte Insel des Mittelmeers, Cypern ganz durchzogen und gepredigt haben. Von dieser großen Mission erfahren wir jedoch gar Nichts,

außer daß sie in Salamis gepredigt, in Paphus den Zauberer Elymas mit Blindheit geschlagen, und daß der Proconsul Sergius Paulus dem Evangelium geglaubt habe. Soll dies etwa die vollständige Chronik der ganzen cyprischen Missionsthätigkeit sein? Dies ist rein unmöglich. Treffend bemerkt Ewald: „Die nur stellen- und wie beispielsweise einige vorfälle dieser reise ausführlicher schildernde Apostelgeschichte deutet dieses hinreichend an". (Gesch. des apost. Zeitalters p. 416.)

Da die Reise, soweit sie uns geschildert wird, immerhin 600 Wegstunden umspannt und jedenfalls mehrere Jahre gedauert hat, so wäre es ein großer Irrthum, wenn man glauben sollte, daß außer den ganz wenigen Vorfällen, welche berichtet werden, nichts Wichtiges vorgefallen sei.

II. Cor. 11, 24 und 25 sagt Paulus selbst, daß er 5 Mal von den Juden 39 Schläge bekommen, 3 Mal gegeißelt und einmal gesteinigt worden, daß er 3 Mal Schiffbruch gelitten und einen Tag und eine Nacht auf dem Grund des Meeres zugebracht habe. Daß von diesen Leiden die Steinigung in die 1. Missionsreise fällt, ist sicher, denn sie ist keine andere, als die zu Lystra am Apostel vollzogene, die Act. 14, 18 erwähnt wird. Die Mißhandlungen durch Schläge konnten nur von der Synagoge Deut. 25, 3 und die der Geißlung nur von römischen Magistraten verhängt werden. Erwägt man nun, daß die 2. und 3. Reise sich auf Gebiete erstreckte, die dem großen Weltverkehr offen standen, von wo das Synedrium leicht genaue Nachrichten bekommen konnte, so wird man genöthigt sein, den größten Theil der Leiden des Apostels in die Zeit der 1. Reise zu verlegen. Denn das leuchtet doch ein, daß ein obrigkeitliches Einschreiten gegen den Apostel zu Korinth

oder Ephesus weniger verborgen bleiben konnte, als wenn ihm Aehnliches in Lycaonien oder Pamphylien wiederfuhr.

Gewiß haben die Synedristen keinen Conflikt des Apostels mit jüdischen oder römischen Behörden in ihre Anklage einzuflechten unterlassen, wenn sie nur halbwegs von demselben unterrichtet waren. Dadurch wäre aber unser Referent genöthigt worden, auch auf die bezüglichen Vorfälle einzugehen und den wahren Sachverhalt zu berichten. Thut dies Lucas nicht, so folgt, daß die Synagoge auch nicht das ganze Verfolgungs- und Leidensregister Pauli kennen gelernt hat, was sich bei der 1. Reise sehr leicht, bei der 2. und 3. nur schwer erklären ließe.

4. Nach dem Vorausgehenden werden wir auch vergebens nach sichern chronologischen Daten über die Zeitdauer der ersten Reise suchen. Es würde Unkenntniß mit dem ganzen Plan und Zweck der Apostelgeschichte verrathen, wenn man die Anforderung an den Verfasser stellen wollte, immer genaue Zeitangaben in seinen Bericht einzuflechten. Lucas konnte oft, wie wir schon einige Fälle kennen gelernt haben, ein Interesse haben, das Datum eines Ereignisses zu verhüllen. Einen solchen Fall haben wir vor uns. Niemand war von der Unvollständigkeit des Berichtes über die I. Missionsreise besser überzeugt, als Lucas selbst. Um sich jedoch nicht dem Vorwurf auszusetzen, daß auf der Reise noch Vieles vorgefallen, was gegen Paulus zeugen könne und nicht berichtet werde, mußte er die Darstellung so einrichten, daß die Dauer derselben als möglichst kurz erschien. Deßhalb ist sowohl der terminus a quo, als auch der terminus ad quem nur unsicher und verhüllt angegeben. Was den letztern, die Bestimmung des Endes der Reise angeht, so sagt der Bericht blos, daß Paulus und Barnabas

nach ihrer Rückkehr *χρόνον οὐκ ὀλίγον* zu Antiochien gewirkt haben, ehe sie (im Jahr 51) zum Apostelconcil nach Jerusalem hinaufgegangen seien. Der Ausdruck ist offenbar sehr elastisch und kann etliche Monate ebensowohl als etliche Jahre umspannen. Es wird ziemlich allgemein angenommen, daß das Ende der Reise allenfalls ins Jahr 47—48 anzusetzen sei und daß die beiden Apostel demnach noch 3 Jahre etwa in Antiochien verweilt hätten.

Was den terminus a quo anbelangt, so ist schon oben darauf hingewiesen, daß derselbe absichtlich verhüllt ist. Derselbe ist nämlich in die Zeit zu verlegen, die wohl bald auf die Rückkehr der beiden Apostel aus Palästina nach Ueberbringung der Collecte und nach Beginn der Herodianischen Verfolgung eintrat. Dieselbe wird, wie wir gesehen, von den meisten ins Jahr 44 verlegt, während wir sie ins Jahr 42 ansetzten. Darnach tragen wir auch gar kein Bedenken, die ganze Zeit von 42 bis 47 oder 48 für die erste Missionsreise anzunehmen.

Erwägt man den Umfang der Reise, die Neuheit der Sache für die Missionäre und die Gläubigen, sowie den großartigen Erfolg (Act. 14, 26), wornach als deren Frucht die Christianisirung Cyperns und Kleinasiens anzusehen ist, so wird unsere Zeitrechnung nicht zu hoch gegriffen sein. „Man darf nicht übersehen, daß dieser erste größere Versuch einer sendreise noch immer mit den äußersten schwierigkeiten zu kämpfen hatte. . . . Dazu schreitet ein unternehmen dieser art, welches von zweien fortzuführen ist, wegen der vielerlei Berathungen unter ihnen leicht viel langsamer fort, als wenn es blos von einem geleitet wird“ Ewald. l. c. p. 416.

§. 18.

Vorgang auf Cypern.

Der Bericht über die Missionsthätigkeit der beiden Sendboten auf der großen Insel Cypern ist mit 8 Versen abgeschlossen. Davon berichtet der erste Vers die Predigten zu Salamis, der letzte die Bekehrung des Proconsuls Sergius Paulus und die sechs übrigen Verse referiren über das Zusammentreffen mit dem Zauberer Elymas und das Schicksal desselben. Was nun die Bekehrung einer so hoch gestellten römischen Magistratsperson anbelangt, so ist klar, daß die Erwähnung derselben vor dem römischen Forum für Paulus und für die Sache des Christenthums nur zum größten Vortheil gereichen konnte. Denn wäre Paulus ein verderblicher Mensch und das Christenthum eine staatsgefährliche Religion, so hätte sich ihm ein Proconsul, der mit Aufrechthaltung der Ordnung betraut war, unmöglich anschließen dürfen. Allein wir dürfen nicht zweifeln, daß die Geschichte mit Elymas für unsern Berichterstatter noch ein größeres Interesse hatte, weil er hierüber sich ziemlich einläßlich und scharf äußert. Die Beziehung dieser Geschichte zum römischen Proceß springt sofort in die Augen. Erinnern wir uns, daß die erste Anklage gegen Paulus dahin lautete, er sei ein grundverderblicher Mensch. Wie leicht konnte nun eben die Thatsache, daß Paulus den Elymas mit Blindheit schlug, in der eben angegebenen Richtung gegen ihn im feindseligsten Interesse ausgebeutet werden? Dagegen berichtet Lucas, daß der Vorfall sich vor den Augen des Proconsul zutrug und dieser, weit entfernt, gegen Paulus einzuschreiten, sogar seiner Predigt glaubte und Christ wurde. Sodann haben wir eine ähnliche Bedeutung

dieſes Vorgangs wie bei Simon Magus anzunehmen. Es konnte einem auf Staatsverbrechen Angeklagten nur zum Vortheil gereichen, wenn der Nachweis geliefert wurde, daß derſelbe energiſch gegen das Zauberweſen auftrat, das als Krebsſchaden der Geſellſchaft angeſehen werden mußte und dem ſelbſt die römiſche Geſetzgebung vergeblich zu ſteuern ſuchte (cf. Tac. Ann. 12, 52 Senatusconsultum atrox et irritum) [1]).

Endlich iſt zu erwähnen, daß nicht nur Chriſtus der Herr ſelbſt als Zauberer und Volksverführer von den Juden angeklagt und ſeine Wunderwirkſamkeit als Teufelsſpuck und Blendwerk ausgegeben, ſondern daß die Wunderkraft der Apoſtel in daſſelbe gehäſſige Licht geſtellt wurde. Für die Feinde des Chriſtenthums und die Ankläger Pauli mußte das Ereigniß der Bekehrung eines römiſchen Proconſuls zu ſehr in die Quere kommen, als daß ſie verſäumt hätten, daſſelbe mit einer magiſchen Berückung in Zuſammenhang zu bringen, zumal der Proconſul, wie es damals vielfach Sitte war, einen Zauberer in ſeiner Nähe hatte. Auch dieſer Ausflucht und falſchen Deutung wird durch unſern Bericht die Möglichkeit abgeſchnitten. Daher werden wir

---

1) Schon Celſus meinte daraus die ſchnelle Verbreitung des Chriſtenthums erklären zu kennen, daß in dieſer Zeit ſo manche Goeten, welche durch Vorſpieglung höherer Kräfte zu täuſchen ſuchten, leicht bei vielen Glauben fanden und für den Augenblick eine große Bewegung hervorbrachten. Doch war ein großer Unterſchied, was Origenes mit Recht dem Celſus entgegenhielt, in der Art, wie die Verkündiger des Evangeliums wirkten. Jene Goeten ſchmeichelten den ſündhaften Neigungen ꝛc.

Neander I, p. 39.

Derſelbe ſagt (Geſch. der Pflanzung u. Secten I, p. 133): Zu Paphos fanden ſie in dem Proconſul Sergius Paulus einen, der

die scharfe und zermalmende Sprache und die harte Strafsentenz unseres Apostels zu erklären haben: „O du, aller List voll und allen Truges, Teufelssohn, Feind jeglicher Gerechtigkeit“ ꝛc. Es läßt sich freilich nicht ausmachen, welches von den drei genannten Motiven, oder ob alle drei den Apostel zur Aufnahme des vorliegenden Berichtes bestimmt haben, aber so viel geht unzweifelhaft aus demselben hervor, daß Lucas ein begründetes Interesse hatte, zu zeigen, daß Paulus sich in den schroffsten Gegensatz zu Elymas gestellt habe.

§. 19.

Paulus zu Antiochien in Pisidien.

Während der Bericht über die Mission in Cypern spärlich genug ausfiel, erfahren wir über die Reise durch Pamphylien gar nichts, sondern werden sofort nach Pisidien versetzt. Nun wird plötzlich aus dem Munde Pauli ein

---

durch das, was Philosophie und Volksreligion für ihre religiösen Bedürfnisse bisher gegeben hatten, unbefriedigten Männer, welche sehnsüchtig Alles ergriffen, was sich als eine neue Mittheilung des Himmels darbot, und daher war er auch begierig zu hören, was von Barnabas und Paulus als eine neue göttliche Lehre verkündigt wurde. Aber christlicher war durch eben jenes unbefriedigte von keinem klaren Bewußtsein geleitete religiöse Bedürfniß den Täuschungskünsten eines jener herumstreifenden jüdischen Goeten hingegeben worden. In den ersten Jahrhunderten war es nichts Ungewöhnliches, daß solche Goeten auch bei Männern von den höchsten Ständen Eingang fanden. Diese Goeten waren auch in den nachfolgenden Zeiten die heftigsten Feinde des Christenthums, weil durch dasselbe ihnen die Herrschaft über die Gemüther entrissen zu werden drohte.

Es muß hier noch beigefügt werden, daß Nero zumal von einer großen Schaar Gaukler und Goeten umgeben und ganz in deren Gewalt war.

längerer Lehrvortrag referirt, der von V. 16—41 reicht. Derselbe kann füglich als ein Muster Pauliniſcher Beredtſamkeit und Predigtweiſe aufgefaßt werden. In der That enthält er auch ſehr ſchöne Parthieen, die von geiſtvoller Schärfe und klugen Feinheiten Zeugniß geben. Allein eine Auffaſſung, wornach der apoſtol. Lehrer hier ſeine Inauguralrede halte, iſt doch zu naiv und muß entſchieden zurückgewieſen werden. Wenn wir hier die erſte Rede haben, die uns mitgetheilt wird, ſo folgt noch lange nicht, daß dies auch die erſte Rede geweſen; im Gegentheil iſt es unzweifelhaft, daß Paulus ähnliche Reden vorher ſchon gar viele gehalten hat. Sechs Jahre ſind wenigſtens dahin, ſeitdem er bekehrt wurde. Unterdeß war er 2 Mal in Damaskus, in Arabien, in Jeruſalem, ſeiner Heimath, zu Antiochien in Syrien, in ganz Cypern für die Sache des Evangeliums thätig und wir haben noch keine zuſammenhängende Rede aus ſeinem Munde erfahren. Weßhalb nun hat Lucas uns die vorliegende mitgetheilt? Sehen wir auf den Ausgang, wie die Lehrthätigkeit Pauli zu Antiochien für ihn endigte, ſo erfahren wir, daß ſich eine ernſte Verfolgung wider Paulus und Barnabas bildete, daß Männer und Frauen, Juden und Heiden und zwar „die Erſten der Stadt“ d. h. die Obrigkeiten und Beamte ſich gegen die Apoſtel erhoben und ſie aus ihrem Bezirk verjagten. Hier haben wir den Schlüſſel zur Erklärung. Hätte das Wirken der chriſtlichen Sendboten daſelbſt nicht mit einem Aufſtand geendigt, ſo wäre uns auch die Predigt nicht in der Ausführlichkeit berichtet worden. Wohl wurden Paulus auch zu Damaskus und Jeruſalem Nachſtellungen bereitet, allein jene Feindſeligkeiten hatten mehr einen privaten Charakter und giengen nicht von Behörden

aus. Wenn ehemalige Genossen der Pharisäerpartei dem Apostel wegen seines Abfalls feindselig gesinnt sind, so ist er deßhalb vor dem römischen Gesetz noch nicht strafwürdig. Anders liegt die Sache in unserem Fall, wo ein Einschreiten gegen Paulus von obrigkeitlicher Seite erfolgte.

Bedenken wir, daß ein Hauptanklagepunkt gegen Paulus dahin lautete, daß er unter den Juden des ganzen Erdkreises Aufruhr errege. Die Gemeindegründung zu Antiochien ist allerdings in eine bedeutsame στάσις ausgelaufen und hatte einen Tumult zur Folge, dessen Urheberschaft dem Apostel leicht zur Last gelegt werden konnte und ohne Zweifel auch aufgebürdet wurde. Jetzt fiel dem Vertheidiger Pauli die Aufgabe zu, den wahren Verlauf darzustellen. An apologetischen Momenten fehlt es der Rede keineswegs. Es soll so recht hervortreten, daß in der Predigt des Paulus kein Grund für eine Verfolgung lag, daß er keine religio nova predigte. Zu diesem Zweck wird namentlich die historische Unterlage vorerst aufgebaut und das Hauptthema der Rede: „aus Davids Nachkommenschaft hat Gott gemäß der Verheißung für Israel einen Heiland gebracht, Jesum“ — mit möglichst vielen alttestamentlichen prophetischen Stellen bewiesen. Das große Präjudiz, welches in der Tödtung Christi durch einen römischen Procurator gegen das Christenthum lag, wird mit einer Vorsicht und Feinheit beseitigt, die Bewunderung verdient. Pilatus erscheint passiv, so daß es den Anschein gewinnt, als ob ihm das Urtheil abgenöthigt wurde, während die höchste jüdische Obrigkeit bei der Hinrichtung Christi gleichsam nur als Organ der Vorsehung erscheint. Denn gerade durch dieses Verhalten der Synagoge wurden die wichtigsten Weissagungen

an Christus erfüllt und gab Anlaß zu der Auferstehung, der allererhabensten Verheißung Gottes.

Mit Nachdruck wird V. 32 hervorgehoben: „auch wir verkündigen Euch die an unsere Väter ergangene Verheißung.“ Darnach sollen die Leser überzeugt werden, daß das Christenthum keine religio nova sei, folglich auch nicht illicita werden solle. Daß das Auftreten der Apostel in Antiochien nur einen guten und total ungefährlichen Eindruck machte, geht aus der Notiz hervor, daß viele Juden und Proselyten den Glaubensboten nachfolgten und sie baten, am kommenden Sabbath, dieselben Lehren wieder vorzutragen. Acht Tage darauf entzündet sich die Flamme der Zwietracht; der jüdische Nationalstolz und Zelotismus erwachte bei der Wahrnehmung, daß Paulus und Barnabas die gleiche Wahrheit und das gleiche Heil Juden und Heiden auf gleiche Weise anboten. „In diesem wird Jeglicher der da glaubt, gerechtfertigt“ V. 39. Es wird sodann erwähnt, wie Paulus sich rechtfertigte: „zu Euch (Juden) mußte zuerst geredet werden das Wort Gottes, doch, da ihr es zurückstoßet und Euch als unwürdig des ewigen Lebens verurtheilt, siehe, so wenden wir uns an die Heiden.“ Die Heiden freuten sich und lobten Gott, die Juden aber reizten angesehene Frauen, die vom Heidenthum zum Judenthum übergetreten waren gegen die Apostel auf, ohne Zweifel um durch diese auch deren Gatten und Verwandten, also die „Ersten der Stadt“, Beamte und Obrigkeiten gegen die Sendboten zu gewinnen, was ihnen auch gelang. Wer denkt nicht da gleich an ähnliche Vorgänge in Rom zur Zeit, als unser Bericht abgefaßt wurde, an Poppäa Sabina? Unser Bericht zeigt demnach deutlich, daß die Juden den Aufruhr angestiftet, und läßt diese Aufruhrstifter in einem

solchen Licht erscheinen oder aus solchen Motiven handeln, die von den Römern aufs Tiefste gehaßt waren. Dagegen kann es die Apostel und die christliche Sache nur empfehlen, wenn national-jüdischer Zelotismns sie verfolgte und wenn dann die Apostel im schroffen Gegensatz zum jüdischen Particularismus der Heiden sich annahmen. Darnach sollte klar geworden sein, daß unser Bericht zur Anklage Pauli wegen Aufruhrstiftung unter den Juden in Beziehung steht und so gehalten ist, daß alle Schuld auf die Juden fällt, der Apostel aber als schuld- und straflos erscheint.

§. 20.

Vorfälle zu Ikonium und Lystra.

Von Pisidien gieng die Reise weiter nach Lykaonien, der Provinz, und deren Hauptstadt Ikonium. Daselbst hatte die Mission den glücklichsten Erfolg. Wie kurz jedoch unser Berichterstatter verfährt, auch wenn er die erfreulichsten Dinge zu berichten hätte, zeigt er so recht an diesem Ort. Mit zwei Versen ist der ganze große Erfolg berichtet, und, auch die ausgedehnte Wunderwirksamkeit ist blos im Allgemeinen angedeutet. Man merkt gar leicht, wie der Verfasser über alle diese Punkte hinwegeilt, so wichtig sie auch sein mögen, weil sie eben für seinen Zweck nur untergeordnete Wichtigkeit haben. Auch bei der sich hier erhebenden Verfolgung verweilt er nicht lange, sondern begnügt sich mit der einfachen Angabe, daß die ungläubig gebliebenen Juden die Heiden aufgereizt und gegen die Gläubigen aufgebracht hätten. Als der Sturm heftiger zu wüthen begann, und die Synagogenhäupter die Apostel steinigen wollten, da kamen sie der Mißhandlung durch die Flucht zuvor und flohen zuerst nach Lystra, und später von dort nach Derbe.

Jetzt erst beginnt der Bericht ausführlicher und sogar sehr einläßlich zu werden zum Beweis, daß der Verfasser am jetzt Folgenden das größte Interesse hatte und daß das Vorausgehende nur den historischen Zusammenhang herstellen und zeigen soll, wie die Apostel nach Lystra kamen. Auch der Wunderbericht über die Lahmenheilung ist nicht Hauptzweck, da ja kurz zuvor viele Wunder nur en passant berührt wurden. Dagegen ist das Wunder für Lucas deßhalb von Bedeutung, weil sich an dieses Factum merkwürdige Folgen anknüpften, auf die offenbar im ganzen Bericht der größte Nachdruck gelegt wird. Deßhalb stehen wir nicht an zu behaupten, daß Alles, was das 14. Cap. enthält, zur Einleitung und Abschließung des Hauptberichtes dienen soll, des Berichtes nämlich über den gemachten Versuch, den Aposteln göttliche Ehre zu erweisen.

Man darf annehmen, daß die Geschichte des Processes gegen den Heiland das Präformativ abgibt für die Geschichte seiner Kirche. Wie ihn die Synagoge nicht nur von sich fortstieß, sondern vor dem Vertreter des römischen Cäsaren die Anklage so zuspitzte, daß er als Hochverräther dastand, so ergieng es der Kirche im apostol. Zeitalter, in der Zeit, als Paulus von der Synagoge verfolgt vor den Stufen des Cäsarenstuhls zu Rom stand. Die Anklage: „er hat sich selbst zum Sohne Gottes gemacht; drum bist du nicht des Kaisers Freund, wenn du diesen los lassest", hatte nach römischen Begriffen den Sinn, daß Christus ein Majestätsverbrecher sei. Nur dadurch konnte er sich nach damaligen römischen Begriffen zum Sohne Gottes machen, daß er den Cäsarenstuhl usurpirte oder wenigstens Anspruch auf denselben erhob, da jeder Cäsarensohn ipso facto auch ein divus war. Schon unter Tiberius war keine An-

klage gefährlicher, als die auf Majestätsverbrechen. Daß Caligula in seinem Gottheitshunger noch weiter gieng, ist bekannt, und Nero strebte ihn wo möglich noch zu überbieten. Die Geschichte meldet, daß gerade einzelne kleinasiatischen Gemeinden es waren, die schon dem lebenden Augustus als Gott Tempel erbauten.

Auch unserem Apostel müssen vor dem Throne des Nero Majestätsverbrechen zur Last gelegt worden sein. Der Proceß zu Rom war ja eine Wiederaufnahme der vorausgegangenen richterlichen Verhandlungen. Nun dürfen wir uns blos erinnern, daß zu Thessalonich die Anklage Pauli vor dem Magistrat geradezu auf Hochverrath und auf Versuch zur Rebellion lautete: Die Formel: „sie handeln den Satzungen des Kaisers zuwider, sagend, König sei ein anderer — Jesus", kann nicht anders erklärt werden, als auf einen unmittelbaren Versuch zum Umsturz der römischen Kaiserherrlichkeit und deren Ersatz durch einen „andern" Weltgebieter, — Jesus. Daß später namentlich vor Festus unter den *πολλὰ καὶ βαρέα αἰτιώματα*, die dem Apostel zur Last gelegt wurden, auch Anklagen auf Majestätsverbrechen begriffen waren, sagt uns die Apostelgeschichte absichtlich nicht, weil schon die Nennung derselben für den Apostel sehr gravirend und compromittirend werden konnte, läßt sich aber unschwer aus dem Folgenden schließen.

Paulus vertheidigt sich hierauf und faßt seine Apologie in folgende Punkte zusammen: „ich habe mich weder gegen das Gesetz der Juden, noch gegen den Tempel, noch gegen den Kaiser verfehlt." Nun läßt sich aber sicher im ganzen Leben Pauli auch nicht ein einziges Moment finden, was so schwer in die Wagschaale fallen und gegen ihn ausgebeutet werden konnte, wie wenn er zugelassen oder nicht verhindert

hätte, daß man ihm als einen Gott Opfer darbrachte. Ohne Zweifel haben die Juden sofort von dem Versuch des Opferns Anlaß genommen, gegen Paulus einzuschreiten. Lev. 21, 16 steht das Gesetz: „wer lästert den Namen des Herrn, soll des Todes sterben; mit Steinen zermalme ihn das ganze Volk, sei es ein Einheimischer oder Fremdling." Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versuch, den beiden Aposteln göttliche Ehre zu erweisen, erzählt unser Bericht eine Steinigung des Paulus und Barnabas von Seite der Juden. Jetzt begreifen wir, wie äußerst peinlich und höchst gefährlich die Situation war, in der sich Paulus zu Lystra befunden hat. Es brauchte nicht viel List und Bosheit von Seite der Juden, und die Anklage als Majestätsverbrechen war erwiesen. Wir begreifen aber jetzt auch das große Interesse, das Lucas haben mußte, das Verhalten Pauli in diesem Falle als ein solches zu zeichnen, daß die schwere Anklage in ihr Nichts zerfallen mußte. Mit der größten Sorgfalt wird Alles zurückgewiesen was Paulus in dieser Beziehung compromittiren konnte. Auch ein anscheinend ganz untergeordnetes Moment, das unser Referent geflissentlich beifügt, erhält bei unserer Erklärung seine Bedeutung. Wenn Lucas sagt, die Worte: die Götter, Menschen gleich geworden, sind niedergestiegen zu uns", seien lykaonisch gesprochen worden, so will er damit andeuten, daß die Apostel den Ausdruck nicht verstanden, somit auch den folgenden Auftritt nicht verhindern konnten. Einen solchen Feuereifer hat Paulus nach der Darstellung der Apostelgeschichte niemals, nicht einmal bei dem Auftritt mit dem „Teufelssohn" Elymas gezeigt. Sie beschwichtigten aber die Schaaren mit Mühe, daß sie ihnen nicht opferten. Dies zu erwähnen, war für Lucas der Hauptzweck.

Wir erfahren hier, daß die Juden unsern Sendboten von Antiochien und Ikonium aus nachgereist und das Volk gegen dieselben aufgebracht haben. Dies ist ein faktischer Beweis für die jüdische Gegenmission, welche gegen die christliche organisirt wurde. Ein Weiterreisen hätte sich unter diesen Umständen nicht gelohnt, da die Gegner immer auf dem Fuß gefolgt wären. Dagegen that eine Rückreise zu den bereits gegründeten Gegenden Noth, weil Gefahr war, daß dieselben von der jüdischen Gegenmission abtrünnig gemacht wurden. Darum finden wir auch, daß unsere Apostel nicht weiter gehen, auch nicht den nächsten Weg über Cicilien nach ihrem Ausgangspunkt zurückkehren, sondern alle gegründeten Gemeinden besuchen, dieselben im Glauben bestärken und ihnen Hirten einsetzen.

VIII. Das Apostelconcil.

§ 21.

Feststellung der Zeit und Zeitverhältnisse.

Die chronologische Feststellung des Jahres, in welchem das Apostelconcil abgehalten wurde, hat zu großartigen Differenzen geführt. Die Chronologen differiren zwischen den Jahren 46—55 p. Ch. Die Leser sollen nicht in den Wirrwar der verschiedenen Begründungen hineingeführt werden. Wir entscheiden uns für das Jahr 51. Nachdem man einmal am Bekehrungsjahr 37 einen festen chronologischen Standpunkt gewonnen, ist die Sache nicht mehr so schwer. Ist auch in der Apostelgeschichte kein fester Anhaltspunkt für Eruirung des Conciljahres gegeben, so findet sich ein

ſolcher im Galaterbrief II, 1. „Hierauf, nach Ablauf von 14 Jahren begab ich mich wieder hinauf nach Jeruſalem“. Betreffs dieſer Zeitangabe theilen ſich die Exegeten wieder in zwei Heerlager; die Einen ſetzen den terminus a quo in das Bekehrungsjahr, — und auf dieſe Seite ſtellen wir uns — die andern in die erſtmalige Reiſe des Apoſtels nach Jeruſalem, die 3 Jahre nach der Bekehrung ſtatt fand. Steht nun feſt, daß die Bekehrung ins Jahr 37 fällt, dann brauchen wir blos 14 zu 37 addiren, um das Jahr 51 zu bekommen. Es iſt nur noch zu zeigen, daß man nicht von der erſten Reiſe im Jahr 40 ausgehen und zählen darf. Die Apoſtelgeſchichte und der Galaterbrief geben zur Entſcheidung dieſer Frage keinen ſichern Haltpunkt. Allein wenn man erwägt, daß man bei der andern Zählung ins Jahr 54 hinauf kommt, ſo ſteht man vor einem Berg von Schwierigkeiten. Offenbar iſt dieſer Termin zu hoch, als daß noch für Einſchalten anderer Daten aus dem Leben Pauli Raum genug übrig wäre. Dagegen findet die erſte Zählung ihre Beſtätigung durch Betrachtung der zeitgenöſſiſchen Geſchichte des Judenthums.

Das muß doch vor Allem zugegeben werden, daß eine Verſammlung wie das Apoſtelconcil in der Metropole des Judenthums nur zu einer Zeit ſtattfinden konnte, in der die Macht des Synedriums lahm gelegt oder demſelben von Seite römiſcher Behörden ein feindſeliges Einſchreiten gegen die Chriſten nicht ermöglicht war. Wäre dem Synedrium ein ſolches Einſchreiten auch nur halbwegs möglich geweſen, ſo wäre das Concil ohne Zweifel geſprengt worden, da es nicht verborgen bleiben konnte und da wir die Feindſeligkeit der Synedriſten gegen die Chriſten gar nicht erbittert genug uns vorſtellen können. Unter einem König Agrippa, der

den Juden zu Gefallen, alsbald den Apostel Jacobus tödten und Petrus einkerkern ließ, hatte wohl auch kein Apostel an eine Apostelversammlung zu Jerusalem denken können. Eine judenfreundliche Richtung von Seite Roms hatte immer eine christenfeindliche Action von Seite der Juden zur Folge. Wir finden später, daß das Synedrium die kurze Spanne Zeit, die bis zur Ankunft des neuen Statthalters verfloß, benutzte, um einen Justizmord am Apostel Jacobus minor zu begehen. Konnte also einmal ungehindert ein Concil der Apostel gehalten werden, so folgt daraus, daß die Christen damals in Jerusalem frei aufathmen durften, daß ihnen die Synedristen Nichts anhaben konnten. Wann war diese Zeit?

Kaiser Claudius begünstigte im Anfang seiner Regierung die Juden der Art, daß er in Rom den Spottnamen „Judenfreund" davontrug. Er hatte ja hauptsächlich dem jüdischen Könige Agrippa die Erhebung zum Kaiserthron zu verdanken. Dafür wollte er sich in jeder Beziehung dankbar erweisen. Auf des Kaisers Befehl mußte z. B. der Statthalter Fadus der Aufsicht über den Tempel entsagen und ebenso auf das Recht verzichten, den Hohenpriester zu ernennen und abzusetzen.

Einer Judengesandtschaft erklärte Claudius als seinen bestimmtesten Willen: *ἑκάστους κατὰ τὰ πάτρια θρησκεύειν.*

Als Herodes Agrippa im Jahre 44 starb, war in der Regierungsweise des Kaisers bereits ein Umschwung eingetreten. Nicht der Sohn, Herodes Agrippa II. wurde Thronnachfolger, in dessen Adern noch Hasmonäer-Blut floß, sondern das Land wurde zum großen Leidwesen der Juden wieder unter directe römische Verwaltung gestellt. Durch diese Maßregel hatte das Synedrium seine hauptsächlichste Stütze verloren

Die Juden haben sich aus eigener Schuld die Ungnade und den Zorn des Kaisers zugezogen. Einmal fällt in diese Zeit der von Josephus Ant. 20, 5 berichtete Aufstand des Theudas, und sodann haben die Juden das Andenken Agrippas, der ihnen unzählige Wohlthaten erwiesen hatte, aufs Undankbarste geschändet, und dessen Töchtern grausam entehrt.

Auch in Rom ist der Kaiser gegen die Juden eingeschritten.

Dio Cassius erzählt (60, 6), daß er dieselben wegen ihrer Menge zwar nicht zu vertreiben gewagt, daß er aber denen, die die väterliche Lebensweise einhielten, verboten habe sich zu versammeln: *τούς τε Ἰουδαίους, πλεονάσαντας αὖθις, ὥστε χαλεπῶς ἂν ἄνευ ταραχῆς, ὑπὸ τοῦ ὄχλου σφῶν, τῆς πόλεως εἰρχθῆναι, οὐκ ἐξήλασε μὲν, τῷ δὲ δὴ πατρίῳ νόμῳ βίῳ χρωμένους ἐκέλευσε μὴ συναθροίζεσθαι.*

Aus dieser Stelle folgt, daß es unter den römischen Juden Streitigkeiten absetzte. Gar viele Juden genossen in Rom wegen ihrer reinen Gotteserkenntniß und der reinem Moral, wodurch sie sich vortheilhaft vor den Heiden auszeichneten, Ansehen und glimpfliche tolerante Behandlung. Dies war um so eher der Fall, je weniger abschließend sie sich zeigten und nicht obstinate auf Befolgung aller jüdisch particularistischer Satzungen drangen. Wenn aber die *τῷ βίῳ πατρίῳ χρώμενοι* Unruhen und deßhalb dem Kaiser Sorge machten, so hat man an eine judäische Partei zu denken, welche die Forderung, nach der Väterweise zu leben, in der damals bekannten römerfeindlichen judaisirenden Weise aufstellten. Claudius schritt gegen diese ein, verbot ihnen ihre gottesdienstlichen Versammlungen und nöthigte sie so, einer etwas freiern romanisirenden Partei sich anzuschließen.

Damit haben wir bereits zweierlei gewonnen. Wir sehen jetzt ein, wie man es in Rom nur gerne hören konnte, wenn auf dem Apostelconcil die judaistische, exclusiv-pharisäische Partei unterlag, da ja der Kaiser gegen sie ähnliche Maßnahmen getroffen, und begreifen jetzt wie damals das Synedrium keinen Streich gegen die Versammlung wagen durfte, weil sie von den Römern dafür schlechten Dank geerntnet hätten.

Hieher ist auch die bekannte Nachricht des Sueton zu beziehen: Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit. Die ersten mildern Maßregeln des Kaisers scheinen wenig gefruchtet zu haben; er mußte zur förmlichen Vertreibung schreiten. Daß Chrestus eine Verzerrung des Christusnamens ist, wird ziemlich allgemein zugegeben. Es versteht sich von selbst, daß auch Christen mit in die Debatte über die Messiasfrage hineingezogen wurden, und daß sie auch von dem kaiserlichen Verbannungsbefehl betroffen wurden, zeigt uns das Beispiel des Aquila und der Priscilla. Wahrscheinlich hat jetzt Petrus auch Rom wieder verlassen, und es darf uns nicht wundern, zur Zeit des Concils ihn wieder in Judäa zu finden. Die Debatten in Betreff der Messiasfrage müssen offenbar politische Hintergedanken gehabt haben; sonst hätte Claudius niemals wegen Religionsgesprächen zahlreiche Juden verbannt. Bedenkt man, daß die damaligen judaistischen oder pharisäischen Messiashoffnungen in der Empörung gegen Rom gipfelten, und daß die romanisirenden Juden von demselben Nichts wissen wollten, so sind politische Unruhen wegen eines Chrestus erklärt und das Einschreiten des Kaisers motivirt. Die Austreibung der Juden setzt Orosius in das 9te Jahr des Claudius, wodurch wir in das Jahr 50 gewiesen sind.

Der damalige Statthalter in Judäa war Ventidius Cumanus, der auf Fadus im Jahre 48—49 gefolgt war und bis 52 oder 53 im Amte blieb, wo er von Antonius Felix abgelöst wurde. Derselbe war den Juden keineswegs günstig, sondern mußte immer schlagbereit sein, um das da und dort glimmende Feuer des Aufruhrs zu löschen.

Unter seiner Amtsführung hat sich die jüdische Nation in Zeloten und Sikarierbanden aufgelöst. Daher begreift es sich, daß die Freiheit und Macht des Synedriums damals auf ein Minimum reducirt sein mußte.

Im Jahre 54 dagegen hätte eine christliche Versammlung in Jerusalem keinenfalls tagen können.

Felix stand am Anfang seiner Amtsführung mit dem Synedrium auf viel zu gutem Fuße, als daß er ihm nicht jeden Dienst gegen die Christen bereitwilligst geliehen hätte. Tacitus schildert ihn mit folgenden Worten: »Claudius . . . Judaeam provinciam equitibus aut libertis permisit, e quibus Antonius Felix per omnem saevitiam ac libidinem regium jus servili ingenio exercuit (hist. V, 9). Später aber wüthete Felix gerade zu mit der kältesten Grausamkeit überall da, wo religiöse Schwindeleien das Volk in Bewegung setzten, da er mit Recht in ihnen den Keim des Aufstandes gegen die Römer erblickte. Unter Felix hätte nie ein Apostelconvent in Jerusalem Statt haben dürfen.

§. 22.

Die Annahme eines rein historischen oder didactischen Interesses im Bericht über das Apostelconcil genügt nicht.

Wenn gleich die Bedeutung der Frage, welche auf dem Apostelconcil gelöst wurde, von solcher Tragweite war, daß

Baumgarten den betreffenden Abschnitt mit Recht überschrieben hat: „Die Bewährung der Kirche in ihrer schwersten Anfechtung", so darf man doch dreist behaupten, daß es weniger das historische oder didactische Interesse ist, welches Lucas bewogen hat, über das Concil zu schreiben. Dies geht daraus hervor, daß trotz einiger Ausführlichkeit der bezügliche Bericht doch auch wieder große Lücken darbietet, die ein objectiver Historiker hätte ausfüllen müssen. Man kann behaupten, daß die große Frage der apostolischen Zeit eigentlich faktisch bereits vor dem Entscheid des Concils gelöst war. Das wunderbare Gesicht Petri zu Joppe, der Ruf zu dem Heiden Cornelius, die Gnadengaben des hl. Geistes, die auch den Heiden geschenkt wurden, die Fortschritte des Christenthums unter den Heiden durch die Mission eines Paulus, und die vielen Wunder, die er unter den Heiden wirkte, konnten doch keinen Zweifel mehr darüber aufkommen lassen, daß die Heiden ohne Vermittlung des Judenthums nach positiv göttlicher Anordnung freien Zutritt zu dem Heilsgut der Kirche hätten. Darnach durfte man erwarten, daß die Apostelgeschichte die Verhandlung des Concils einfach übergienge, da ja überhaupt der ganze Stoff des Buches karg genug ausgemessen ist. Ja nach dem Verfahren, das die disciplina arcani einem apostolischen Geschichtsschreiber gebot, sollte man ein gänzliches Verschweigen einer specifisch christlichen Versammlung erwarten. Auf Nichts fahndeten jüdische und heidnische Häscher eifriger, als auf Auskundschaftung christlicher Versammlungsorte und alles dessen, was daselbst vorgieng. Nichts wurde ärger und schlimmer verleumdet, über Nichts hält die Apostelgeschichte sorgfältigeres Stillschweigen, als über christliche Versammlungen. Somit kann den Verfasser kein blos historisches Interesse

bei seinem Bericht geleitet haben. Spricht er aber doch einmal davon, so hätte er bei einem blos historischen Interesse in Manchem kürzer sein dürfen, mußte dagegen offenbar manche Lücken ausfüllen, die der uns jetzt vorliegende Bericht darbietet. Wir erfahren Nichts von dem Ort der Versammlung, von der Zeit des Concils. Aus dem Galaterbrief ersehen wir dagegen, daß vorerst, ehe die Generalverhandlung statt fand, Privatconferenzen gehalten wurden. Hierüber, sowie über das Verhältniß der letztern zur Generalsynode schweigt die Apostelgeschichte gänzlich. Wir wissen nicht, wie viele Apostel anwesend waren, da blos drei erwähnt werden, wissen auch nicht, woher sie kamen. Petrus z. B. tritt jetzt plötzlich wieder auf, während er vor 10 Jahren ganz vom Schauplatz verschwindet. Wir erfahren nicht, wer die Priester waren, die sich am Concil betheiligten, welches der Modus der Berathung und Abstimmung war, in wie fern sich die Laienwelt betheiligte u. dgl. Bei Beantwortung dieser und noch vieler anderer Fragen sind wir höchstens auf Andeutungen oder auf die Tradition aus andern Quellen angewiesen.

Dagegen muß bei der sonst üblichen so auffallenden Kürze und Gedrängtheit des Referates, das mit wenigen Worten oft über große wichtige Zeitabschnitte hinwegeilt, gewiß die Ausführlichkeit auffallen, womit nicht nur Einzelnes der Conciliarverhandlungen selbst, sondern namentlich das Synodaldecret beschrieben wird. Obgleich in letzterem wesentlich nichts Neues enthalten ist, als was Jacobus in seiner Rede vorgetragen und beantragt hat, so wird nicht nur die Rede Jacobi genau wiedergegeben, sondern das Dekret selbst als protocollarisches Aktenstück mitgetheilt. Wer weiß, wie sehr sich die Christen mit der Publication von Urkun-

den und Aktenstücken in Acht zu nehmen hatten, der ist hier genöthigt, an ein juridisches Interesse zu denken. Hier ist wohl der einzige Fall im ganzen neuen Testament, daß ein specifisch christliches Dokument publicirt wird.

§. 23.

Apologetisches Interesse des Referenten.

Kennt man die gegen Paulus erhobene Anklage und bedenkt man, wie beflissen seine Ankläger, die Synedristen, nach Allem fahnden mußten, was nur irgendwie einen Scheingrund für Verurtheilung des gehaßten Gegners und zur Ächtung des Christenthums vor dem Cäsarenstuhl bieten konnte, so leuchtet sofort ein, daß Pauli Betheiligung am Apostelconcil gewiß im feindseligsten Interesse ausgebeutet werden konnte und mußte. Paulus ist angeklagt, daß er unter den Juden des ganzen Erdkreises *στάσεις*, Aufstände erregt habe. In der That finden wir auch, daß der Grund für Zustandekommen des Concils in Thatsachen und Vorkommnissen liegt, die einem gewaltigen Aufstand gleich kamen. Selbst unser Referent gibt dies zu mit den Worten: *στάσεως γενομένης . . . οὐκ ὀλίγης* und concedirt ebenfalls, daß Paulus wenigstens indirecte dazu Anlaß gab. Eine andere Anklage lautete dahin, daß Paulus Haupt der Nazaräersekte sei. Eben war ja Paulus von seiner ersten Heidenmission zurückgekehrt, die mit großem Erfolg gekrönt war. Ferner darf ja nicht außer Acht gelassen werden, daß das Christenthum nur unter dem Deckmantel des Judenthums vom römischen Staat rechtliche Anerkennung hoffen konnte und so gleichsam unter fremder Adresse eingeschmuggelt werden mußte. Das Judenthum war staatlich und rechtlich als Religionsgenossenschaft anerkannt. So lang das Christen-

thum gleichsam unter dem Dach des Judenthums Herberge fand, stand keine Verfolgung desselben als religio illicita zu befürchten. Nun ist aber zu Jerusalem durch den Synodalbeschluß die Unabhängigkeit des Christenthums vom Mosaismus förmlich ausgesprochen, somit das Band anscheinend zerschnitten worden, das bisher Christenthum und Judenthum zusammenkettete. Diese Emancipirung vom Mosaischen Gesetz wurde ja dem Stephanus schon und später dem Paulus zum todeswürdigen Verbrechen angerechnet. cf. Act. 6, 13 und 21, 21.

Endlich ist zu erwähnen, daß ein gesetzlich nicht autorisirtes Collegium beim Concil sich als eine in Sachen der Religion für competente Behörde constituirt, ohne Bevollmächtigung des Synedriums oder der römischen Gewalt eine öffentliche Versammlung hielt, bindende Beschlüsse faßte und für Bekanntmachung und Nachachtung sorgte. Wer weiß, mit welch argwöhnischem Blick in Rom seit Beginn der Kaiserzeit öffentliche Versammlungen beobachtet wurden, wie man überall politische Umtriebe und geheime Verschwörungen witterte, wie man dazumal namentlich ein sorgsames Augenmerk für die Versammlungen der Juden hatte, der begreift auch, welches Präjudiz auf Paulus und das Christenthum durch die Theilnahme an einer solchen ungesetzlichen Versammlung fallen mußte und wie leicht für seine Ankläger und Feinde das Spiel war, das Apostelconcil auf besagte Weise zu Ungunsten des Apostels auszubeuten.

§. 24.

Apologetische Tendenz des Referates.

Untersuchen wir jetzt die Beschaffenheit unseres Berichtes, so finden wir leicht, daß er allen Anforderungen entspricht,

die wir an eine apologetische Schrift nach den genannten Beziehungen stellen. Um bei dem zuletzt genannten Punkt zu beginnen, so ist die Veranlassung und der Verlauf der Verhandlung so dargestellt, daß sich von selbst ergeben mußte, es sei auf dem Concil Nichts geschehen, was mit den Gesetzen des römischen Staates collidirte und daß die Versammlung alles eher, als den Charakter einer politisch verdächtigen und staatsverbrecherischen an sich trug. Daraus erklärt sich auch, warum Lucas alle geheimen Privatversammlungen übergehen konnte, von welchen der Galaterbrief berichtet. Denn nur öffentliche Versammlungen und Verhandlungen konnten als eine Übertretung römischer Gesetze gegen nicht autorisirte Gesellschaften gestempelt werden [1]).

Gehen wir näher auf das Referat ein, so finden wir, daß alle wider Paulus erhobene Beschuldigungen ihre Widerlegung finden. Er ist angeklagt, Aufstände angezettelt zu haben. Lucas aber erwähnt ausdrücklich, daß es Judäer waren, welche die Flamme der Zwietracht nach Antiochien getragen und die exclusiv particularistische Lehre vortrugen: wenn ihr Euch nicht nach dem Gesetze Moses beschneiden lasset, könnt ihr nicht gerettet werden. V. 5 werden gedachte Judäer ganz bestimmt Pharisäer genannt. Da Paulus sie im Galaterbrief falsche Brüder nennt, so waren es sicher ehemalige Mitglieder der Pharisäersekte, die gläubig geworden waren, aber nachdem die Sache zu ihren Ungunsten entschieden war, sicher wieder mit den Synedristen hielten und gegen die Christen Front machten. Denn die Forderung der Judaisten in Antiochien geht offenbar über die da-

1) Celsus beschuldigt die Christen geheimer, ungesetzlicher Vereinigung, ὡς συνθήκας κρύβδην παρὰ τὰ νεμομισμένα ποιουμένων lil. I. c. I.

malige Lehre des Judenthums hinaus. Die Beschneidung galt nicht als unumgänglich nothwendig zum Heil, sonst hätte dieselbe den zahlreichen Proselyten des Thores mit dem Ritualgesetz nicht erlassen und ihnen blos die Beobachtung der Noachitischen Gesetze auferlegt werden können.

Man weiß aber, was die kategorische Forderung der Beschneidung von Seite der Pharisäerpartei damals bedeutete. Ihr religiöser Eifer war nichts Anderes, als politischer Zelotismus, dessen Spitze im Kampf gegen die verhaßten Römer auslief. Emancipation von Rom, Sprengung der römischen Fesseln und Abschütteln des lästigen Fremdenjoches war der Kernpunkt der messianischen Hoffnungen bei den Pharisäern. Hätte das Christenthum mit den nationalen Hoffnungen und Erwartungen der damals herrschenden Judenpartei sympathisirt, dann wäre es geduldet worden. Die Beschneidung galt weniger mehr für einen religiösen Act, sondern vielmehr für ein politisch nationales Unterscheidungs-, und Coalitionszeichen. Wurde somit an die Heidenchristen die Forderung gestellt, daß sie sich der Beschneidung unterziehen, so hatte dies einen politischen Hintergedanken. Die Heidenchristen sollten damit Mitglieder der jüdischen Nation werden, sollten als Proselyten des nationalen Judenthums dessen Macht gegen die Römer verstärken. Wenn nun, wie bei Lucas geschieht, Paulus in einen Aufstand hineingezogen wird, weil er sich einer politisch sehr verdächtigen und antirömischen Forderung entgegenstemmte, wenn deßhalb eine Versammlung Statt findet, wobei die den Römern verhaßte Pharisäerpartei den Kürzern zieht, dann ist nicht nur Paulus vom Verdacht, einen Aufstand angeschürt zu haben, gereinigt, sondern auch den Todfeinden des Christenthums, die zugleich Gegner der Römer sind, ist ein Stein in den Garten

geworfen. Was den andern Vorwurf betrifft, daß Paulus Haupt der Nazaräersekte sei, so wird sich wohl im ganzen Buch kein Passus finden, der so sehr geeignet wäre, gedachte Incrimination zu widerlegen, wie der vorliegende Abschnitt.

Paulus, weit entfernt, seinen Gegnern rechthaberisch gegenüber zutreten, läßt es vielmehr ruhig geschehen, daß er zur Verantwortung nach Jerusalem geschickt wird. Er und seine Gegner erkennen daselbst in den Aposteln eine competente Behörde an, die aburtheilen solle. Die Reden des Petrus und Jacobus werden mitgetheilt, Paulus und Barnabas dagegen treten ganz in den Hintergrund. Sie verhalten sich mehr passiv und lassen die Verhandlung über sie ihren Lauf gehen. Das einzige active Vorgehen, das erwähnt wird, besteht darin, daß die Beiden einfach erzählen, welch große Zeichen und Wunder Gott unter den Heiden durch sie gethan. Charakteristisch ist namentlich der Umstand, daß Petrus offen von sich sagt: „Ihr wisset, daß von alten Tagen her Gott unter uns die Wahl traf, daß durch meinem Mund die Heiden das Evangelium hörten und glaubten.“ Wenn man bedenkt, welch großes Interesse Markus und Lucas hatten, alle Primatialrechte des Petrus zurücktreten zu lassen, da man in Rom nur einen Pontifex maximus kannte, der am allerwenigsten seine Ehre mit einem andern getheilt hätte, so könnte die offene Sprache an unserer Stelle in der That sehr auffallen, da sie sogar in Widerspruch zu stehen scheint mit Gal. 2, 7. Das Auffallende wird aber verschwinden, wenn man bedenkt, daß Lucas einer Anklage entgegen zu treten hatte, wornach Paulus als Anführer der Nazaräersekte prädicirt wurde.

Wenn durch die Rede des Kirchenoberhauptes Paulus bereits von dem Vorwurf, als ob er Trennung und Abfall

vom Mosaischen Gesetz lehre, gereinigt wird, so wird dies um so mehr der Fall sein durch die Rede des Apostels Jacobus. Dieser Vetter des Herrn war Bischof in Jerusalem, und es war ganz am Platz, daß er nach Petrus das Wort ergriff. Obgleich dieser Apostel eine der einflußreichsten Stellen bekleidete und innerhalb und außerhalb der Kirche das größte Ansehen genoß, so wird uns aus seinem Munde dennoch nur diese einzige Rede mitgetheilt. Dies muß seinen besondern Grund haben. Sehen wir von seiner Verwandtschaft mit dem Herrn und seinem Vorrang als Vorsteher der jerusalemitischen Gemeinde ganz ab, so sind die Worte aus seinem Munde an unserer Stelle dennoch von besonderem Gewicht.

Hegesippus erzählt uns, daß Jacobus sein ganzes Leben hindurch Nasiräer blieb, sich durch Enthaltsamkeit und strenge Fasten hervorthat, namentlich aber der strengste Legaliendiener war und als solcher für Beobachtung des Mosaischen Gesetzes aufs Strengste eiferte.

Es wird ferner berichtet, daß derselbe durch seinen Eifer für das Gesetz bei den Juden eine solche Achtung gewann, daß ihm allein unter den Christen gestattet wurde, in den Tempel (εἰς τὰ ἅγια) zu gehen, um daselbst zu beten. Da soll man ihn oft auf den Knieen liegend gefunden haben, wie er um Vergebung für sein Volk betete (Döllinger p. 106). Ist ein Mann zu finden, dem man am Wenigsten einen Bruch mit dem Judenthum zutraut, so ist dieses der Apostel Jacobus. Wenn nun auch dieser der Rede Petri und der Handlungsweise und dem Evangelium Pauli billigend beitritt, so ist damit von der competentesten Stelle aus erklärt, in welchem Verhältniß Judenthum und Christenthum zu einander stehen, und wenn in dem Bruch-

ſtück der Jacobus-Rede der Nachdruck auf eine altteſtamentliche Prophetenſtelle gelegt wird, ſo iſt damit ausgeſprochen, daß beſagtes Verhältniß kein Verſtoß und Fehler gegen das Geſetz iſt, ſondern von Gott urſprünglich gewollt und vorhergeſagt, daß aus Heiden und Juden ein Gottesvolk gebildet werden ſoll, daß alſo das Chriſtenthum kein Abfall vom Judenthum iſt, ſondern deſſen Erfüllung und Vollendung bildet. Daß damit die Anklage gegen Paulus, wegen Verletzung des Moſ. Geſetzes als unbegründet dargeſtellt wird und dem Chriſtenthum in ſeinem Zuſammenhang mit dem Judenthum die ſtaatliche Anerkennung angebahnt werden ſolle, liegt klar auf der Hand.

2.

Der Tod des Herzogs von Gandia.

Von Repetent Dr. phil. **Knöpfler.**

Nicht eine Apologie des Hauses Borgia gedenken wir mit nachfolgenden Zeilen zu bieten. Wir wissen recht wohl, daß der Hintergrund, von dem sich das Bild eines Alexander VI. abhebt, immer noch düster genug bleibt, auch wenn er historisch ganz rein und wahr gehalten würde. Aber gerade bei ihm und seiner Familie dürfte sich, wie kaum bei einem zweiten Herrscher der Satz bewahrheitet haben, den ein zeitgenössischer Schriftsteller, Francesco Vettori über ihn geschrieben: „Wenn Fürsten einmal Haß auf sich geladen, sagt er, thut jeder das Seinige dazu, erfindet und bürdet ihnen alle möglichen Laster auf.“ Daß diß bei einer der furchtbarsten Beschuldigung die dem Namen Borgia anhaftet zutreffe, glauben wir im folgenden erweisen zu können. Da wir keine Geschichte Alexanders zu geben haben, können wir die Einzelheiten seiner Familienverhältnisse voraussetzend, sofort auf den eigentlichen Gegenstand, die Ermordung seines Sohnes, Juan Borgia, Herzogs von Gandia übergehen. Bis zur Stunde liegt über diesem Tod

ein geheimnißvolles Dunkel, das sich auch wohl nie wird völlig aufhellen lassen. Aus den verschiedenen historischen Nachrichten über dieses Ereignis hat sich gar bald die Frage herausgebildet: ist der eigene Bruder Gandias, Cesare Borgia, sein Mörder oder nicht? Ueber den heutigen Stand dieser Frage mögen uns statt aller zwei Auktoritäten Aufschluß geben, Reumont und Gregorovius.

Letzterer glaubt auf Grund seiner historischen Untersuchungen den Satz aufstellen zu dürfen [1]): „Der Mörder des Papstsohnes war der eigene Bruder." Ersterer, auf denselben historischen Zeugnissen basirend sagt [2]): „Die Sache ist völlig ungewiß wie so vieles in dieser Zeit:" Also unbedingte Anklage einer- und nur bedingte Freisprechung andererseits. Untersuchen wir nun die Sache näher.

Zunächst geben wir eine kurze Schilderung des Herganges selbst nach dem Tagebuch des päpstlichen Ceremonienmeisters Burkard [3]). Am Mittwoch den 14. Juni 1497

---

1) Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VII. 405. Dieselbe Ansicht spricht Gregorovius aus in Lucrezia Borgia. Stuttgart 1874. S. 98 und 99.

2) Reumont: Geschichte der Stadt Rom. Berlin 1868. III. 1. S. 225.

3) Das Tagebuch reicht von 1483 bis zum Tode Burkards 1506. Das Urtheil, welches Gregor (Lucrezia 160 ff.) über Burkard und sein Tagebuch gibt, ist in manchen Punkten unrichtig. Ich führe von den wichtigsten Stellen den Wortlaut an, um eine Vergleichung und objektive Beurtheilung zu ermöglichen. Burkard kann ich leider nur nach Eccard corp. histor. II. S. 2082 anführen, die bessere Ausgabe von Genarelli war mir nicht zugänglich. Es heißt daselbst: »Feria quarta, decima quarta Junii dominus Cardinalis Valentinus, et illustris dominus Joannes Borgia Dux Gandiae filius Papae fecerunt coenam in vinea Dominae Vannosiae matris eorum, posita prope Ecclesiam sancti Petri ad vincola. Cum ipsa matre et aliis coena facta dictus Car-

dinalis et Dux ascenderunt mulas, et equitarunt versus palatium apostolicum. Sed Dux pervento non longe a palatio Domini Ascanii Vice-Cancellarii, asserens, priusquam ad palatium rediret, alibi solatii causa ire velle, capta a praedicto Cardinali ejus fratre licentia retrocessit uno tantum staffiero associatus, et a quodam, qui facie velata ad coenam, et ad eum venerat, et per mensem singulis diebus eum in palatio visitaverat, quem in mula, quam dux equitabat, retro se recepit usque ad plateam Judaeorum, ubi etiam dictum staffierum licentiavit, committens illi, ut per horam in dicta platea ipsum exspectaret, infra quam si non reverteretur ad palatium rediret. Et his dictis cum dicto larvato in groppa recessit, et nescio quo equitavit, ubi interfectus in flumen est projectus prope hospitale sancti Hieronymi Sclavorum. Staffierus autem praedictus in platea Judaeorum graviter vulneratus usque ad mortem, et in quadam domo misericorditer receptus est, unde non potuit de domini sui successu significare. Mane facto die decima quinta Junii duce praedicto ad palatium non redeunte servitores sui secretiores indicarunt pontifici, qui perturbatus, ipsum ducem tamen alicubi cum puella intendere luxui sibi persuadens sperabat, in sero illius diei omnino rediturum. Quo deficiente papa omnino contristatus, ac totis visceribus commotus incepit causam perquirere. Et quidam Georgius Sclavus, qui ligna habebat in Tiberis littore in loco supra designato et illa custodiebat, interrogatus, si quem vidisset in nocte Mercurii in flumen projici fertur tale dedisse responsum, nocte illa ipso ligna sua custodiente vidisse duos pedites venientes per viculum sinistrae dicti hospitalis Sclavorum circa horam quintam noctis supra viam fluminis et hinc inde, si quis illos videret, circumspecto nemine viso retrocessisse, deinde modico temporis intervallo duos alios eundem viculum exisse, et idem fecisse, et nemine viso dato sociis signo unum equestrem venisse, in equo albo, retro se habentem cadaver hominis, cujus caput et brachia ab una et pedes ab altera parte equi pendebant, hinc inde cadaver ne de equo caderet, sustinentem accessisse supra locum superius specificatum, per quem fimus ad flumen projicitur, et ipsum cadaver cum omni vi in flumen projecisse. Interrogarunt, cur hoc non revelasset gubernatori urbis ? respondit, suis diebus se vidisse centum in diversis noctibus in flumen

ſpeisten die beiden Brüder Giovanne und Ceſare [1]), nebſt andern Gäſten bei ihrer Mutter Vanozza di Cataneis in einer Vigna bei San Pietro in vincoli. Nach beendigtem Mahle beſtiegen die zwei Brüder mit ihren Begleitern (unter ihnen war auch Cardinal Borgia cfr. S. 448 u. 450.) die Maulthiere, um nach dem päpſtlichen Palaſt zurückzukehren. In der Nähe des Palaſtes von Ascanio Sforza, Vicekanzlers, trennte ſich Gandia von ſeiner Begleitung, um, wie er ſagte, noch einer Luſtbarkeit anzuwohnen. Begleitet von einem einzigen Reitknecht und einem Vermummten, den er zum Nachteſſen mitgebracht und der ihn ſchon ſeit einem Monat täglich beſuchte, ritt er weg. Den Vermummten nahm er zu ſich aufs Pferd; als man zum Judenplatz gekommen, entließ er den Reitknecht mit der Weiſung, eine Stunde auf ihn zu warten, komme er nach Ablauf derſelben nicht zurück, ſo ſoll er nach Hauſe zurückkehren. Wohin er ritt weiß Niemand, daſelbſt wurde er ermordet und in der Nähe des Hoſpitals San Hieronymo in

---

projici, per dictum locum, et numquam aliqua eorum cura est habita. Quibus intellectis vocati sunt piscatores numero trecenti, qui omnes per fluminis litus hominem piscarunt, et circa horam vosperorum ducem habitu suo, videlicet calceis, caligis, diploide vesticello, mantello vestitum cum ducatis triginta in chirotecis, vulneratum vulneribus novem, quorum unum erat in collo per guttur, alia octo in capite, corpore et cruribus . . . . . Pontifex intellecto ducem interfectum, et in flumen, ut stercus, projectum, commotus omnino est et prae dolore et cordis amaritudine, inclusit se in camera, et flevit amare . . . . . non comedit neque bibit Pontifex a sero mercurii 14 huius usque in primum sabbatum sequentem, neque a mane Jovis asque ad Dominicam sequentem nec punctum quievit.

1) Vermiſſen wird man bei dieſem Mahle Juffre. Lucrezia war ſeit dem 4. Juni in San Siſto.

den Tiber geworfen. Der Reitknecht wurde schwer verwundet aufgefunden und in ein nahes Haus verbracht, konnte aber über das Verbleiben seines Herrn keine Aussagen mehr machen.

Da am kommenden Morgen (15. Juni) der Herzog nicht zurückgekehrt, machten die vertrauteren Diener dem Papste hievon Anzeige. Dieser hierüber bestürzt gab sich der Hoffnung hin, Gandia werde an einem unerlaubten Orte sich zu lange verweilt haben und gegen Abend sicher zurückkehren. Die Hoffnung gieng nicht in Erfüllung, weshalb der Papst in größter Erregung Nachforschungen anstellen ließ. Ein Slavonier Namens Georg hatte am Tiberufer bei obgenanntem Ort ein Holzlager das er Nachts bewachte. Dieser, befragt ob er vergangene Nacht Niemanden habe in den Tiber werfen sehen, soll geantwortet haben: etwa um die fünfte Stunde der Nacht habe er 2 Männer durch die Gasse zur Linken des Spitals an das Ufer des Flusses kommen sehen. Nachdem sie sich umgeschaut ob sie von Niemand erblikt würden, seien sie zurückgegangen worauf nach einiger Zeit zwei andere desselben Weges gekommen. Diese, sich gleichfalls unbemerkt glaubend, gaben ihren Genossen ein Zeichen worauf ein Reiter auf weißem Rosse erschienen, hinter sich den Leichnam eines Mannes, dessen Haupt und Arme auf der einen, die Füße auf der anderen Seite herunterhingen, zu beiden Seiten von Leuten unterstützt damit er nicht herunterfalle. Am Ufer angelangt hätten sie den Leichnam zur Erde geworfen und dann mit aller Gewalt in den Fluß geschleudert. Befragt warum er hievon dem Stadtgouverneur keine Anzeige gemacht, erwiderte der Mann: er habe in seinen Tagen wohl schon hundert Leichen zur Nachtzeit in den Strom werfen

sehen, um die sich nie jemand gekümmert. Es wurden nun etwa 300 Fischer herbeigerufen die dem Fluß entlang ihre Netze auswarfen, den Leichnam zu suchen. Gegen Abend fand man den Herzog, vollständig angekleidet und 30 Dukaten in der Tasche. Kopf, Leib und Beine waren von 9 Wunden bedekt, wovon eine ihm den Hals durchschnitten. Er wurde feierlich bestattet. Der Papst aber, als er vernommen, daß der Herzog ermordet und wie Auskehricht in den Fluß geworfen worden, war tief ergriffen. Voll Schmerz und Betrübnis schloß er sich in seine Kammer und weinte bitterlich. Von Mittwoch Abend bis Samstag Früh kostete er nicht das Geringste, und von Donnerstag bis Sonntag schloß er kein Auge. Soweit Burkard. Aus diesem Bericht läßt sich gewiß nicht das Geringste herauslesen, was sich auf Cesar als Mörder deuten ließe, aber sagt man [1]): „eine heiße Sache war es immer für einen Diener des Papstes, den einen Sohn desselben als Mörder des andern anzugeben." Wir können diß zugeben, obwohl es sich nicht leugnen lassen wird, daß wir bei Burkard manches aufgezeichnet finden, von dem man glauben sollte, ein solcher Bericht wäre „für einen Diener des Papstes eine heiße Sache gewesen." Sehen wir uns daher nach anderen Berichten um, die unabhängig von Burkard und päpstlichem Hofe völlig objektiv über den Hergang berichten und uns zugleich über den Mörder positivere Angaben machen. Hier ist zu erwähnen ein Brief bei Malipiero [2]) datirt aus

1) Henke in einer Note zu Roscoe: Leben und Regierung des Papstes Leo X. Leipzig 1806. I. S. 274.

2) Malipiero annali veneti im Archivio storico italiano VII. 489 ff. Der Wortlaut des Briefes, soweit er hier in Betracht kommt, ist folgender: si misse a cavallo su una mula per andar

Rom vom 17. Juni 1497. Dieſer ſchildert uns den Hergang im Weſentlichen völlig übereinſtimmend mit Burkard. Etwas abweichend iſt die Angabe in Betreff des Vertrauten und des Reitknechtes. Nach Malipiero begegnete ihnen der Vertraute (consciuto) erſt auf dem Wege. Der Reitknecht aber der nach Waffen geſchickt wird, findet bei ſeiner Rückkunft Niemanden mehr. Ueber den Mörder [1]) gibt er in beſtimmter Weiſe Auskunft. Er nennt den Schwager des Herzogs, Giovanni Sforza di Peſaro, Gemahl der Lucrezia. Dieſer habe ihn in eine Vigna begleitet, dort erdroſſelt und hierauf in den Tiber geſtürzt. Zum Beweiſe, daß kein Raub- ſondern ein Rachemord an ihm verübt worden führt er an, daß ihm nicht das Geringſte abhandengekommen. Das Motiv dieſer blutigen Rache war nach ihm Eiferſucht von Seite des Herrn von Peſaro [2]). Uebrigens wird dieſe Angabe mit «si dice» eingeführt. Denſelben Bericht finden

a piacere per Roma, et non havea seco altri che un stafiero: s'incontro in un suo consciuto et lo prese in gropa et mandò lo stafiero a pigliar le sue arme. Il stafiero tornò et non li trovò.

1) Nachdem zunächſt über das Gaſtmahl bei Ascanio Sforza berichtet, iſt die Rede von dem Mahle bei der Mutter Vanozza. Hierauf heißt es: »Dapoi cena, lascio partir li Cardinali et egli restò: poi fu conduto fuori di casa da uno, che al fermo non si sa, ma si dice pure ch'egli è stato il Signor di Pesaro, col quale solea andare a piacere, et fu conduto in una vigna, dove fu ligato, esaminato et tormento, et poi scannato et morto con quattordici ferite, et poi precipitato nel Tevere. Il corpo havea le man ligate, havea li suoi denari, le zogie e'l pugnal, che niente gli mancava: da che si giudica, che chi lo fece morire, non volesse altro che dorli la morte.

2) Si dice che 'l Signor Giovanni Sforza Signor di Pesaro ha fatto questo effetto, perchè il Duca usava con la sorela, sua consorte. Von Alexander ſagt er: Il papa è addoloratissimo, ma conosce che è stata volontà di Dio.

wir fast in gleicher Weise bei Matarazzo [1]) in seiner Cronaca di Perugia [2]), nur daß seine Schilderung ausführlicher und eingehender ist. Der Mörder ist Sforza di Pesaro, aber bei ihm wird nicht allein Gandia, sondern auch noch Cesare einer sündhaften Liebe zu Lucrezia beschuldigt [3]). Solche

---

1) Nähere Berichte über Matarazzo, sein Leben und seine Thätigkeit siehe Archivio stor. ital. XVI. 2. XVIII. ff. Geboren im 5 oder 6 Dezennium des 15. Jahrhunderts, starb er am 20. August 1518.

2) Cronaca della città di Perugia dal 1492 al 1503. Edirt von Ariodante Fabretti in Archivio l. c. 1—243.

3) Archivio l. c. 70. Voglio parlare alquanto de papa Alexandro, lo quale aveva una figliola, la quale la aveva maritata a lo figliolo de lo segnore de Pesare . . . Et finalmente pervenne a notizia de lo Signore Joanne, marito de la decta donna, commo lo cardinale de Valenza et lo Duca di Candia, fratelli carnali de costa e figlioli del decto Alexandro papa, dormivano e avevanse beve de costei; e ancora se suspicava del papa suo patre che non se ne avesse ben commo loro: et finalmente, fo desposto e deliberato el decto signor Joanne vendicarse de tale ingiuria. Et sapendo commo lo decto duca era stato gran tempo innamorato de una gentile e nobilissima donna romana, mandò uno suo servitore mascarato ad uno giardino dove cenava decto duca et lo Cardinale di Valenza, cum altre prelati di loro gesta, e bussò a la porta e fulli aperto; e andò el decto mascaro davante al decto duca, e parlò nella orecchia secretamente, e poi se dipartì; e commo fu l'ora determinata gionta, lo decto duca, cum certi suoi marani, montò sopra una mulletta, e andò dove era aspettato dal decto mascaro; e poi disse a suoi Spagnioli che lo aspettassero in quello loco, e poi se inviò drieto a lo mascaro, che era notte. Et finalmente giunsero in una casa dove avevano acconcia una bella meretrice, e in quella intrarono; e credendo el decto duca pigliar piacere cum sua manza, li se scuperse adosso lo decto Signor Joanne, cum lo conte Alexandro d'Asese e altri loro camagnie; e in conclusione lo amazareno e poi lo pigliarono e portarlo al fiume del

Schmach beschloß Pesaro der Gemahl Lucrezias zu rächen. Da er wußte daß der Herzog seit längerer Zeit zu einer adeligen römischen Dame in intimerem Verhältnis stand, wußte er ihn unter diesem Vorwand in ein Haus zu locken. Er sandte einen seiner Diener vermummt in den Garten, wo Gandia mit Cesare und anderen verwandten Prälaten speiste. Die Maske gieng zum Herzog hin, sagte ihm leise etwas ins Ohr und entfernte sich wieder. Zur festgesetzten Stunde stieg nun Gandia zu Pferd und begab sich an den Ort, wo ihn die Maske erwartete. Seinen Landsleuten sagte er, sie sollten hier auf ihn warten, worauf er sich mit der Maske auf den Weg machte. Diese führte ihn in das verabredete Haus, wo ihn Sforza, Alexander d'Aseſe und noch andere erwarteten. Von ihnen wurde er ermordet, an den Tiber getragen und hineingeworfen, worauf sie zu Pferd aus Rom eilten. Die Angehörigen des Herzogs erwarteten ihn lange an genantem Ort; sich wundernd, daß er so lange nicht zurückkomme, meldeten sie diß seinem Bruder und dem Papste. Man ließ nun nachforschen, konnte aber nichts entdecken. Ein Schiffer brachte die Meldung wie er, Nachtwache haltend bei seiner Barke, einen Mann auf weißem Pferde in Begleitung von noch andern zu Fuß gehenden Personen habe an den Fluß kommen sehen. So viel er bemerkt, hätten sie einen Leichnam hinein geworfen. Es wurde nun an jenem Orte nachgeforscht und man fand den Herzog in seiner ganzen Kleidung, wovon nicht das geringste fehlte, zum Zeichen daß er nicht seines Geldes oder der Kostbarkeiten wegen, sondern aus Rache ermordet worden. Weiter fügt er noch bei, wie in

---

Tevere, e gettaronlo dentro; e poi immediate se partirono da Roma cavalcando forte.

Rom ja in ganz Italien, ausgenommen im Vatican und unter den Spaniern, sich nirgends Mitleid, sondern nur Schadenfreude und Spott über den Schauerfall gezeigt habe. Dieser Bericht Matarazzos ist für uns noch aus einem anderen Grunde von ganz besonderer Wichtigkeit. Mat. schrieb nach 1500, denn er berichtet im weiteren Verlauf [1]); wie Alexander VI., wegen jenes Mordes erbittert, nicht mehr länger in Verwandtschaft stehen wollte mit genanntem Pesaro und darum dem Cardinalscollegium mitgetheilt habe, daß er die Ehe zwischen Lucrezia und ihrem Gatten lösen wolle. Mit Untersuchung dieser Angelegenheit wurde Matteo de Eubaldis beauftragt [2]), der nach langer Untersuchung zu einem Urtheil im Sinne Alexanders gelangte. Zum Danke hiefür wurde er Bischof von Nuceria. Dann berichtet er von der Wiedervermählung Lucrezias mit einem Prinzen aus dem neapolitanischen Königshause, dem Herzog von Bisceglia und von der Ermordung des letzteren durch Cesar [3]).

---

1) l. c. 72. Et vedendo papa Alexandro commo el suo figliolo duca era morto per mano del suo genero, e non volendo più parentado com lo decto signore Joan da Pesaro, e ancora per dare materia più de sè parlare: ordinò de volere remaritare la decta sua figlia, avengo addio che lo decto signor Joanne fusse dormito cum quello lungo tempo: (Sforza Pesaro war mit Lucrezia vermählt seit 12. Juni 1493.) e fece fare concistorio de suoi cardinali, e propose alloro el caso tutto.

2) Et finalmente fu comessa in meser Matteo de Eubaldis de Perusio. Lo quale, dopo molto, iudicò che costei era vergine, e sua verginità non essere stata mai corrupta, etiam advenga addio che fusse stata et fusse allora la maggior pultana che fusse in Roma: e lui, per sua sentenzia, fu facto vescovo de Nuceria. De la qual cosa non solamente li cardinali e prelati e Romani, ma tutta Italia, e qualunche altro loco fu udita tal novella, tutte ne ridevano.

3) E poi li dette novo sposo e marito, quale fu de Casa

In seinem Urtheil gegen die Borgia läßt sich keine besondere Vorliebe entdecken, vielmehr ist er gegen sie ziemlich herb und bitter. Es ist darum nicht abzusehen, warum er irgend ein Moment, das glaubhaft zu ihren Ungunsten hätte vorgebracht werden können, verschwiegen haben sollte. Gerade sein Bericht ist so geartet, daß man annehmen kann und muß, wäre Cesar der Mörder seines Bruders gewesen, so müßte sich bei Matarazzo diese Angabe finden. Aber sie findet sich nicht.

Cardinal Ascanio Sforza, selbst in hohem Grad der That verdächtig, wie wir sehen werden, schrieb am 16. Juni an seinen Bruder il Moro nach Mailand [1]). Er gibt in seinem Brief in gewisser Weise das Wesentliche der bisherigen Berichte im Auszug: Valenzia, Borgia und Gandia

de re de Napole: lo quale per attempo lo ammazò lo cardinale de Valenza.

1) cfr. Gegorov. VII. 399. Anm. der Brief lautet: L'altriheri circa le 2 hore de nocte ritornando li R. Card. de Valenza et Borgia et il Duca de Candia da una vigna dove havevano cenato quando furono a Piaza Judea, el Duca se segrego doli altri con uno staffero solo, al quale dixe che andasse per alcune sue arme et lo expectasse in quello loco da unde lo invio, el Duca poi sino a questa hora 14 none stato trovato, ne de la persona sua se hano alcuni indicii certi, la mula sua e stata trovata verso casa del Card. de Parma, et uno barcarolo affirma che l'altra nocte circa le 4 hore vide gettare uno nel fiume da alcuni armati, da uno loco el quale è propinquo a S. Maria del Popolo. Si fano tutte le deligentie per sapere la veritate de la quale havendosi notitia ne darò subito aviso ala Exa Va a la quale se prima che hora non ho scripto è preceduto perche N. Signor fece tenere tutto heri la cosa secreta persuadendose che epso Duca potessere essere intrato, per causa de femine in qualche loco. Daunde no fusse poi potuto uscire, ma che paresse ad uscire questa nocte passata.

begaben sich auf den Heimweg von einer Vigna, wo sie zu Tische geladen waren. Am Judenplatze schied Gandia von den andern, von einem Reitknecht begleitet. Diesem befahl er für Waffen zu sorgen und ihn an jenem Orte zu erwarten. Bis zur Stunde nun ist der Herzog nicht aufgefunden worden, noch hat man irgendwelche sichere Anzeichen über sein Verbleiben. Sein Maulthier wurde aufgefangen und ein Bootsmann versicherte, vergangene Nacht habe er jemand in den Fluß werfen sehen von einigen Bewaffneten. Die größte Sorgfalt im Nachforschen vermochte vorerst noch keine Klarheit in das Geheimniß zu bringen. Es findet sich bei Ascanio auch die von Burkard berichtete Vermuthung des Papstes über das Verbleiben seines Sohnes. In diesem vertraulichen Schreiben Ascanios an seinen Bruder darf man doch keine Rücksichtnahme auf den Vatican voraussetzen, zumal seine Stellung zum päpstlichen Hofe nicht mehr die freundlichste war.

Noch haben wir einen der wichtigsten und nicht weniger glaubwürdigen Zeugen, als die bisher gehörten, zu vernehmen, den Venetianer Marin Sanuto (1466—1535)[1]. In seinem Diarium[2], scheint er alle ihm zugänglichen Berichte über die Ermordung Gandias, ein Gegenstand der ihm besonders wichtig erschienen, aufgenommen zu haben. Vor allem sind es die dißbezüglichen Berichte der venetianischen Botschafter aus Rom die er in ausführlicher Weise gibt. Unter diesen Berichten findet sich bei ihm auch noch

---

1) Die Angabe von Potthast Bibl. hist. med. aev. S. 525, Sanuto sei 1522 gestorben, ist unrichtig. Sein Diar. endigt mit Sept. 1533, 2 anni 7 mesi prima della sua morte Brown I. 31.

2) Rawdow Brown: Ragguagli sulla vita e sulle opere di Marin Sanuto Venezia 1837.

ein Schreiben eines gewiſſen Mar. V. Pomp. über dieſen Gegenſtand, von Rom nach Ravenna gerichtet.

Venetianiſcher Botſchafter in Rom war zur Zeit der That Nicolo Michiel [1]). Er gab ſeiner Signoria alsbald Kunde von dem ſchauerlichen Ereignis. Sein Brief vom 15. Juni [2]) beſagt, daß der Herzog mit den Cardinälen

1) Auf Nicolo Michiel folgte Girolamo Donato, auf dieſen Paolo Treviſano bis 15. Sept. 1498; auf ihn am 23. Mai 1499 bis 15. Sept. 1500 Paolo Capello.

2) Brown l. c. 73. Wir geben den Wortlaut: Adi 16. Jugno 1497. »Ancora in ditto zorno vene letere di Roma di 15 dil orator nostro, advisava della morte Duca di Gandia, la qual sequite in questo modo, par che il zuoba adi 14 esso Duca di ettà de anni 24, andasse a cena ad alcuni zardini, con il Cardinal Valenza et il Cardinal Borgia, e dopo cenato, volesse andar a suoi consueti piaceri, et andoe solo, con uno suo favorito fedelissimo: et essendo lhorra tarda, vedendosi senza arme mandoe dicto suo a tuor la curazina et altre arme, et rimase tollo, et quando tornò non trovò niuno et lo andoe tutta quella notte zerchando dove erra praticho di andar; et non lo trovando andoe da li do Cardinali praeditti, et disseli la cossa et come havia lassato el Duca sollo, et poi tornando, non lo havia trovato; i quali andono dal Pontifice a dirli questo, et fate le debite inquisitione per Roma, alcuni Romani veneno dal Papa a dirli, come in quella notte haveano veduto a quella hora, che dicto Duca non fu trovato, quattra travestiti a cavallo su boni cavalli, e che questi tal andati sul ponte dil popolo chè sora il Tevere, sentitero buttar una cossa in l'aqua, qual fusse non sapevano, unde el Pontifice subito mandoe a cerchar nel Tevere, in quel loco, e trovono a horre 21 quel zorno uno sacho, e tolto suso, trovò el prefatto Duca di Gandia con cinque ferite, et segatoli la gola; et fo portato honorifice a sepelir. La qual cossa inteso dal papa, havè grandissimo dolor dirò di sotto, perche lo amava molto, nè si poteva saper la verità de chi lo avesse fato amazar, ma per Roma ognun diceva la sua, chi dava la colpa a questo, e chi a quel altro, et molto a la parte orsina et al Rev. Cardinal Ascanio.

Valenzia und Borgia bei einem Mahle sich befand. Als dieses beendigt, wollte er noch seinen gewohnten Lustbarkeiten nachgehen. Er entfernte sich mit nur einem treuen Vertrauten. Schon war späte Stunde und da er ohne Waffen war, ließ er sich solche durch seinen Diener besorgen. Bei seiner Rückkunft fand dieser Niemanden mehr. Er suchte seinen Herrn die ganze Nacht überall, wo er glaubte daß er zu finden. Da er ihn nicht finden konnte, gieng er zu den obgenannten Cardinälen, um das Geschehene zu melden. Diese gaben sofort dem Papst Kunde hievon. Man ließ nun genaue Nachforschungen anstellen. Einige Römer wußten zu erzählen, sie hätten vergangene Nacht zu der Zeit, wo der Herzog vermißt wurde 4 verkleidete Reiter auf die Tiberbrücke kommen und etwas in den Fluß werfen sehen. Was es gewesen, hätten sie nicht erkennen können. Man ließ unverweilt im Tiber nachforschen und fand auch den Herzog mit durchschnittener Kehle. Wer ihn ermordet konnte man glaubhaft nicht erfahren. Die verschiedensten Gerüchte giengen durch die Stadt. Der eine beschuldigte diesen der andere einen andern, viele aber hatten die Orsini und den Cardinal Ascanio in Verdacht.

Am 19. Juni hielt der Papst dieses Vorfalls wegen ein Consistorium [1]), worüber genannter Botschafter am 20. nach Venedig berichtet [2]). Alexander gab zunächst seiner

---

1) In diesem Consistorium waren sämmtliche in Rom anwesende Cardinäle versammelt, also auch Cesar, der einzige Ascanio Sforza wagte nicht zu erscheinen.

2) Brown l. c. 74. Da Roma adi 24 vene letere dil orator nostro dati adi 20, come adi 19 erra stà concistorio, nel qual erra stato cardinali che erano, tutti che in Roma si retrovava, et mancava solum el Cardinal Ascanio Vicecanzelier . . . . . Pontifice parloe in questa forma: Sè morto

innigen Liebe zu Gandia Ausdruck. Sieben Papſtkronen hätte er für ſein Leben hingegeben. Nun aber habe Gott dieſe Schickung über ihn verhängt, vielleicht wegen eines Vergehens von ſeiner Seite, nicht aber weil Gandia ſolch entſetzlichen Tod verdient. Er erwähnte ſodann der Gerüchte, welche Peſaro, Squillace, den Bruder des Ermordeten und Urbino als Mörder beſchuldigten; iſt aber von ihrer Unſchuld völlig überzeigt. Gott möge dem Thäter verzeihen. Er aber wolle nunmehr einzig auf ſeine und der Kirche

---

el Duca di Gandia, la cui morte ne stata de grandissimo despiacer et più gran dolor di questo non semo per haver, perchè l'amavemo sumamente, et non stimemo più, nè el papato, nè niuna altra cossa. Imo, se havessemo sette papati, tutti li dassemo per recuperar la vita dil prefatto Duca: la qual cossa Idio l'ha fatta forsi per qualche nostro pechado, et non che lui meritasse cussi atroce morte: nè sapendo chi l'habi amazato, et butato nel Tevere, li sta divulgato l'habbi fato amazar el Signor de Pesaro, ne semo certi non esser vero, dil principe de Squillazi fratello dil prefatto Duca, minime, del Duca de Urbino, etiam semo chiari; Idio perdoni chi è stato .... Et compito che hebbe il Pontifice di parlar, si levò in piedi D. Gracilasso della Vega orator Yspano et disse: Beatissime Pater, io ho da far una excusatione ala vostra Santità per il R. Cardinal Ascanio Vicecanzelier, il qual nomie suo mi dogliò ala vost. beat. di la morte dil Duca di Gandia, et chel sariavenuto in Concistorio, et a dolersi ma che dubitando di le zanze che vien ditto per questa terra, che lui l'ha fatto amazar, et chel si ha fatto capo dila parte Orsina la qual cossa el prega Vost. Beat. non voglia creder, et que quando piace a quella el vegnirà a justifichar .... che amava molto el Duca, che non li avesse facto qualche oltrazzo ala persona ..... Unde el Pontifice rispose: Idio non voglia, che abiamo tal fantasia nè si potemo pensar mai che sua Signoria ne facesse un minimo torto maxime si grando come è stato questo, perchè l'havemo reputato per Fratello ......

Besserung bedacht sein. Sofort wurde von ihm eine Commission von 6 Cardinälen eingesetzt um die Reform in Angriff zu nehmen. Als der Papst geendet erhob sich der spanische Botschafter Gracilasso de la Vega um Ascanio, der nicht erschienen, zu entschuldigen. Er ließ den Papst bitten, dem Gerüchte als ob er der Mörder sei und sich zum Haupte der Orsini gemacht habe, keinen Glauben schenken zu wollen. Stets sei er ein Gönner des Herzogs gewesen und habe ihm nicht das geringste Leid zugefügt. Sobald der Papst es wünsche, werde er erscheinen, sich zu rechtfertigen. Nur aus Furcht vor den erzürnten Spaniern habe er sich ferngehalten. Alexander erwiderte, nie daran gedacht zu haben, Ascanio habe das geringste Unrecht, am allerwenigsten ein so entsetzliches wie das geschehene begangen. Er habe ihn stets für einen Bruder gehalten, so oft er erscheine, werde er ihm willkommen sein.

Das Schreiben nach Ravenna, von einem gewissen Mar. V. Pomp. unterzeichnet, datirt vom 17. Juni 1497 [1]). Es schildert uns den Hergang in ganz gleicher Weise wie die bereits vernommenen Berichte, weßhalb es nicht nothwendig, den ganzen Wortlaut anzuführen, da er uns wesentlich Neues nichts bietet. Zwei Stellen aber sind bemerkenswerth in dem Brief, die eine die Ermordung, die andere den Thäter betreffend: Ueber erstere schreibt er [2]): der

1) In einem Brief vom 14. Juni weiß er von einer mysteriösen Vorbedeutung zu erzählen. Vor einigen Tagen habe ein Priester in der Peterskirche ein großes Geräusch und brennende Lichter gesehen. Ein Bericht den er in seinem zweiten Schreiben wiederholt. Brown I. 77.

2) Brown l. c. 78 . . . andando a solatio per Roma a cavallo su una mulla, con uno stafiero, ut consueverat, mandò el stafiero per le sue arme, et interim arivando li uno suo

Herzog ritt, wie gewohnt, mit einem Diener zur Erholung nach Rom. Während dieser Waffen besorgte, kam ein Vertrauter des Herzogs den dieser zu sich aufs Pferd nahm. Bei seiner Rückkunft fand der Reitknecht keinen Herrn mehr, das Maulthier aber wurde in der Stadt aufgefangen mit nur einem Steigbügel, der andere war abgerissen. In Betreff des Mörders ist ihm ganz besonders auffallend, daß sich Niemand weder einen Grund, noch den Urheber einer solchen That einbilden könne. Der Papst zwar soll plötzlich ausgerufen haben: „ich kenne den Mörder [1])." Der Schreiber beruft sich auf die verschiedenen Gerüchte, wie sie bis zur 13. Stunde des Samstag die Stadt durcheilten [2]). Keines von ihnen, so verschieden sie auch lauten mochten, hat Cesar als Mörder bezeichnet, denn diß wäre gewiß von keinem Berichterstatter unerwähnt geblieben. Andere Nachrichten über den muthmaßlichen Mörder, wie sie sich bei Sanuto finden, werden wir weiter unten kennen lernen. Hier könnte noch das Condolenzschreiben von Cardinal Rovere an den Papst in Betracht kommen [3]). Dasselbe ist datirt von Carpentras 10. Juli 1497 und in einem Tone

---

cognosciuto, se lo pose in gropa: tornato el stafiero non trovò el patrone; la mulla fo trovato per Roma, che andava a casa, con uno stafilo solo, e l'atro tagliato.

1) l. c. 79. Caso stupendo et inaudito. La magior cosa è, che non hè uomo che sapia imaginare la causa, nè l'autore de tanta cossa, benchè alcuno dice chel Papa subito disse: Jo so ben chi l'ha morto.

2) l. c. La historia ho scripta secondo da varij parlari de persone ho inteso. Al presente per ancora non si sente altro, nam hoc diebus sabatis mane circiter hora tertia decima scripsi.

3) Den Wortlaut siehe Gregor. Lucrez. II. nro. 14.

abgefaßt, der uns deutlich zeigt, Rovere wußte von einem Verdacht gegen Cesar nicht das Geringste.

So geben uns alle Berichte die wir bisher vernommen, fast sämmtlich unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses geschrieben, wo man sich über den Mörder sicherlich in allen möglichen und denkbaren Vermuthungen ergieng, und von den verschiedensten Personen ausgehend, sie alle geben nicht die leiseste Andeutung über Cesar. Aber auch spätere Angaben aus einer Zeit stammend, wo man den Fall genauer untersucht und objektiver beurtheilt, geben, wie wir sehen werden nicht Cesar, sondern ganz andere Personen als Mörder an.

Auch nach Deutschland war die Kunde dieses entsetzlichen Todes gelangt. Im Chronic. Engelhusii [1]) wird der Tod Gandias ganz übereinstimmend mit unseren italienischen Berichten beschrieben. Hierauf heißt es: «inauditum audaxque tantum in principem facinus, de cujus necis modo, occasione ac causa varia referuntur, partim quia horenda sunt et aurium piarum offensiva, melius est, ea obticere, quam in publicum dare.» Zum Schluß heißt es: »fuit is filius cor patris, in quo complacuit animae suae, quem sacrilegus ille (Gandia war generalis capitaneus ecclesiae romanae) quicunque is fuerit, tangere non est veritus.

Eine weitere Notiz findet sich im Chronic. Breve Lipsiense [2]): Item anno 1497 in Junio filius papae Alexandri, capitaneus ecclesiae, submersus fuit in Tiberi.

---

1) Menken scriptor rer. Germ. III. 52. Mathiae Doeringii continuatio chronici Theodorici Engelhusii ab anno 1420 usque ad an. 1498.

2) Menken l. c. S. 64.

Et filia papae desponsata et data cuidam comiti in Italia ab eo repudiata fuit et Romam reversa intravit monasterium monialium in Sixti, quae, ut dicitur, occasio fuit interfectionis fratris sui praescripti in Tiberi submersi.« Wir geſtehen, aus dieſen Angaben eine Anſchuldigung Ceſars nicht herausleſen zu können [1]). Dagegen gibt uns offenbar das Chronic. Breve in wenig Worte zuſammengedrängt, nichts anderes, als was wir bei Malipiero und Matarazzo gefunden [2]).

Wenn Gregorovius ſagt [3]): „Burkard deutet mit keiner Silbe den Brudermord an", ſo hätte er, wie wir geſehen, noch weiter gehen können. Er hätte ſagen können: Burkard, Malipiero, Matarazzo, Ascanio Sforza, Nicolo Michiel, Sanuto, Rovere, das chronic. Engelh. das chronic. Breve, mit einem Wort, alle gleichzeitigen Berichte, ſoweit ſie uns bis jetzt bekannt, ſie alle „deuten mit keinem Wort den Brudermord an." Gewiß wird man es befremdlich finden dürfen, wenn derſelbe Gregorovius, angeſichts aller dieſer Zeugniſſe ſagt [4]): „Nach dem allgemeinen Urtheil jener Zeit und nach allen Gründen der Wahrſcheinlichkeit war Ceſar der Mörder ſeines Bruders." Wie „das allgemeine Urtheil jener Zeit" lautet, haben wir vernommen, unterſuchen wir nun auch noch „die Gründe der Wahrſcheinlichkeit."

Zunächst begegnet man hier der Behauptung, Ceſar ſei jedenfalls der That fähig geweſen. Wir wollen hingegen nicht einwenden, daß diß ein ſonderbares Beweisver-

1) Gregorov. (Stadt Rom VII. S. 400. Anm.) dagegen weiß in dieſen Angaben eine indirekte Beſchuldigung Ceſars zu finden.

2) cfr. oben S. 444 und 445.

3) Stadt Rom VII. 406.

4) Lucrezia S. 98.

fahren mit dem man oft zu seltsamen Resultaten gelangen würde, sondern geben zu, daß sich, den historischen Herzog von der Romagna angesehen, nicht viel wird einwenden lassen. Übrigens dürfte es nicht ganz billig und historisch gerecht sein, den Herzog Cesar, namentlich wie er seit 1500 sich zeigt, ohne weiteres mit dem Cardinal Cesar von 1497 zu identificiren. Daß aber selbst der Herzog Cesar noch menschlicher Regungen fähig war, zeigt seine Unterredung mit Guidobald im Jahre 1504 [1]), nicht zu sprechen von seiner Regiernng in der Romagna, die vom Volke als eine milde gepriesen und nachmals sogar zurückersehnt wurde, wie wir diß selbst von Machiavelli erfahren.

Der Papst hat schon nach „zwei kurzen Wochen" die Nachforschungen nach dem Mörder seines Sohnes einstellen lassen, er mußte also den Mörder in seinem Sohne entdeckt haben [2]). Zunächst ist von einer Einstellung der Untersuchung direkt nirgends die Rede. Es ist nur gesagt, daß der Papst den Tod als eine Schickung des Himmels angesehen [3]) und daß er dem Thäter verziehen habe [4]). So lange seine Bußgesinnung andauerte, mag der Papst auch versöhnlich gestimmt gewesen sein. Wie aber die Reformcomission bald wieder ihres Amtes enthoben wurde, so zogen gewiß auch wieder Rachegedanken bei Alexander ein. Eine weitere Untersuchung war freilich nicht mehr nöthig, da der Papst recht gut wußte, wie wir sehen werden, wen er als die Mörder seines Sohnes zu betrachten habe.

Weitere Gründe der Wahrscheinlichkeit leitet man vom

1) cfr. Reumont l. c. III. 2. 15.
2) Gregor. St. R. VII. 405.
3) cfr. oben Malip. S. 444. und Michiel S. 452.
4) cfr. S. 452.

Intresse Cesars selbst her. Vor allem möchten wir hier bemerken, daß, was immer für Intresse ins Spiel kommen mochten für den „ehrgeizigen" Bruder, sie jedenfalls keinen mit so entehrenden Nebenumständen verbundenen Tod Gandias erfordert hätten. Wozu den Ermordeten, der einfach aus dem Wege zu räumen gewesen, „wie Straßenkoth in den Tiber werfen"! ein Schandfleck der nicht nur am Ermordeten, sondern an jedem Glied der Familie haften blieb. Was sodann die Interessen Cesars anlangt, so soll die „glanzvolle Stellung Gandias" für ihn ein unerträgliches Hindernis" gewesen sein. Diß hat er hinweggeräumt um sich den Weg zu bahnen [1])." Die glanzvolle Stellung anlangend, stand Cesar hinter seinem Bruder sicherlich nicht zurück. Daß Alexander für alle seine Kinder, keines am wenigsten Cesar ausgenommen, in gleicher Weise besorgt war, beweisen ja gerade jene hinlänglich klar, welche den Nepotismus des Papstes in allen Farben auszumalen wissen.

Die „Geheimnisse des Serails," für gewisse Geister vor allem anziehend und piquant, dürften einer ernsteren Widerlegung nicht mehr bedürfen. Gregorovius selbst hat sich ja verpflichtet gefühlt, Lucrezia hiegegen in Schutz zu nehmen [2]). Hätten solche Motive Cesar zum Mörder machen können, so mußte er sich an Squillace und nicht an Gandia vergreifen. Über diesen Punkt hat wohl Roscoe [3]) das richtige Urtheil gesprochen, wenn er sagt: „Um jemanden eines Verbrechens zu überführen, scheint es nur nöthig, ihm ein anderes noch größeres anzudichten, und diß einen überzeugenden Beweis zu nennen."

---

1) Gregor. St. R. VII. 405.
2) Lucrezia S. 159.
3) Roscoe l. c. I. 269.

Es bliebe also nur noch der eine Grund: nur auf diesem Wege wurde es Cesar möglich, „das Gewand des Priesters abzulegen [1])." Es ist ein eigenthümlicher Widerspruch, in den sich jene verwickeln die da sagen, Alexander sei völlig unter der dämonischen Gewalt Cesars gestanden, und für den letztern sei der Weg in den Laienstand zurück nur über die Leiche seines Bruders möglich gewesen. Machtlos wagte der Papst selbst ob des Brudermordes seinem Sohne nicht zu zürnen [2]), dieser aber wußte seinen Willen dem Vater gegenüber nicht anders durchzusetzen, als durch die Ermordung seines Bruders. Das räume zusammen wer kann! Daß aber Cesar in Wahrheit auch ohne Brudermörder zu werden zu weltlichen Ehren zurücktreten konnte, beweist der Umstand, daß schon im Jahre 1493 Unterhandlungen geführt wurden wegen einer möglichen Verbindung zwischen ihm und einer natürlichen Tochter des neapolitanischen Königshauses [3]). Ähnlich sprach man später von einer Vermählung mit Sancia, der jugendlichen Frau seines jüngeren Bruders Juffre. In beiden Fällen sollten die Beneficien, welche Cesar inne hatte nebst deren Einkünfte (35,000 Dukaten betragend) auf Juffre übergehen [4]). Und selbst als das vermeintliche „Hindernis" weggeräumt und der Weg „gebahnt war", trug Cesar das „verhaßte Priestergewand" noch über ein volles Jahr. Erst am 13. August 1498 legte er seine Cardinalswürde nieder [5]). Wohl zu beachten ist ferner, daß Cesar von den Besitzthümern Gandias

1) Gregor. St. R. VII. 406.

2) Gregor. l. c. VII. 407.

3) Depesche des Gesandten von Ferrara vom 19. März 1493. (Gregor. Lucrezia S. 54.)

4) Brown l. c. 212.

5) Eccard l. c. 2096.

nicht das Geringste erhielt. In Spanien wurde der älteste, obwohl erst 3jährige Sohn des Herzogs als Erbe eingesetzt, und auch von den italienischen Besitzungen, Tarent, Pentecorvo und Terracina kam nichts an Cesar. Wohl wurde er als Verwalter des Mobiliarvermögens seines Bruders in Rom, zu 3000 Dukaten veranschlagt, eingesetzt. Wenn aber Gregorovius die Sache so darstellt [1]), als ob dieses Vermögen einfach dem „Brudermörder" überwiesen worden und nichts zu berichten weiß, daß der Wittwe Gandias am 19. Dezember 1498 5000 Dukaten ausgefolgt wurden, so können wir diß eine objektive Geschichtsschreibung nicht nennen.

Schließlich ließe sich noch des amtlichen Notificationsschreibens, in welchem der Papst den italienischen und auswärtigen Mächten den Trauerfall anzeigte, sowie eines Klageliedes Erwähnung thun, das ein inniger Verehrer Cesars, Porcius, am 16. Juni 1497 auf den Tod Gandias verfaßte. Der Wortlaut des letzteren [2]) wird es nicht wahrscheinlich machen, daß Cesar, dem es gewidmet, selbst der Mörder gewesen. Wahrscheinlicher ist es, daß Ascanio oder Pesaro

---

1) Lucrez. S. 99.

2) Gregor. Lucr. II. S. 45. Nro. 13. die hieher gehörigen Verse lauten:

Qui modo tantus eram
Ecce vides gladio confessum, gutture secto
In Tiberim jactum, stare sub hoc lapide
Non Scyron: non Busyris: dirusque procustus
Nec fuit orthe suis sevior hospitibus
Sevit ut in nostros certus maleficus amicus
Dum sibi credentem me tulit e medio
As tu quisquis eris, nimium ne crede, fides nam
Et pudor, et pietas deseruere viros.

darin gemeint sind. Wenn der Papst von Siccariern [1]) spricht, ist nicht wohl anzunehmen, daß er den eigenen Sohn, den er ja gefürchtet, hiemit habe bezeichnen wollen.

So läßt sich also ein wirklicher Grund für die Wahrscheinlichkeit, daß Cesar der Mörder Gandias gewesen, nicht anführen. Es wird sich vielmehr nicht in Abrede stellen lassen, daß Cesar nachmals noch eine ganz andere Rolle gespielt hätte, wäre ihm sein Bruder Gandia als weltlicher Fürst mit seinem nicht unbedeutenden Einfluß am spanischen Königshof zur Seite gestanden.

Werfen wir noch einen Blick auf die Ermordung selbst, so müssen wir, die verschiedenen Berichte zusammenfassend, sagen, die Umstände des Todes sind so geartet, daß Cesar der Mörder gar nicht sein konnte. Er verabschiedete sich von Gandia, um mit seinem Vetter, dem Cardinal Borgia nach dem päpstl. Palast zurückzukehren, wie zwei Berichte [2]) (Ascanio und Nicolo Michiel) ausdrücklich angeben. Er hatte keine Waffen, keine Bedienten bei sich, wußte gar nicht wohin Gandia sich begeben. Bevor die beiden Cardinäle nach Hause kamen, jedenfalls bald nachher ist Gandia schon ermordet und ihnen wird unter den ersten die Kunde hievon in den Palast gebracht.

„Nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit" dürfen wir somit den Mörder des Papstsohnes nicht in seinem Bruder, sondern müssen ihn irgendwo anders suchen. Wer aber war dieser Mörder! Eine historich bestimmte und sichere Ermittlung der Personen wird wohl kaum jemals

1) In seinem Bericht heißt es unter anderem: . . . . . nescimus cujus investigatione et in quem urbis locum et quam ob causam ac quibus sicariis interemptus in Tiberim projectus . . . .

2) cfr. oben 448. 450.

möglich werden. Zwei Fälle sind denkbar: Gandia wurde entweder das Opfer seiner Ausschweifung oder er fiel als Opfer der Rache. Für erstere Annahme spricht der Umstand, daß Gandia unzweifelhaft, wie diß ja aus allen Berichten fast ohne Ausnahme hervorgeht, bei seinem nächtlichen Besuch eine unlautere Absicht hatte. Nicht nur seine eigene Aussage, sondern auch der räthselhafte Vermummte oder favorito fedelissimo, wie ihn Michiel nennt, spricht hiefür. Der Papst selbst hatte diese Vermuthung, wie Burkard und Ascanio berichten [1]). Es wäre somit die Annahme nicht unglaublich, Gandia habe, bei seinem nächtlichen Besuch von einem beschimpften Gemahl, eifersüchtigen Nebenbuhler oder sonstigen nahen Verwandten überrascht, seinen Leichtsinn mit dem Leben gebüßt [2]). Andere begleitende Umstände aber machen es wahrscheinlicher, er sei das Opfer der Rache geworden. Höchst wahrscheinlich gelangte Gandia gar nicht in das beabsichtige Haus, sondern wurde kurze Zeit nachdem er von Valenza und Borgia geschieden, überfallen und getödtet. Daß er bald nach seinem Weggang getödtet worden, ergibt sich zunächst aus dem Bericht Burkards [3]). Er befahl dem Reitknecht eine Stunde auf ihn zu warten und erst nach Ablauf dieser Zeit nach Hause zu gehen. Da nun der Reitknecht gleichfalls verwundet aufgefunden wurde, muß Gandia innerhalb der ersten Stunde ermordet worden sein. Der Verwundete, von dem Burkard

1) cfr. oben S. 440. 448.

2) Auffallend ist die vornehme Art, mit der Gregorovius (l. c. VII. 407 Anm.) Roscoe abfertigen zu dürfen glaubt, der (l. c. I. 273) denselben Gedanken ausgesprochen. Daß diß nicht der einzige derartige Fall wäre, wird nicht erst eines Beweises bedürfen und ebensowenig die Annahme, daß er bei Gandia denkbar.

3) Oben S. 440.

berichtet, war übrigens wohl nicht der Reitknecht, sondern die vermummte Person, die Gandia zu sich aufs Pferd genommen. Der Reitknecht war nach allen andern Berichten von seinem Herrn weggeschickt worden, den er dann bei seiner Rückkunft bereits nicht mehr fand, was gleichfalls auf einen baldigen Ueberfall schließen läßt. Eine noch genauere Bestimmung ergibt sich uns aus dem Bericht des Mar. V. Pomp.[1]), wo gesagt ist, daß das Maulthier in den Straßen Roms aufgefangen wurde[2]) mit nur einem Steigbügel, der andere sei abgerissen gewesen. Hieraus darf man vielleicht schließen, Gandia sei noch zu Pferd überfallen und getödtet worden. Der Ueberfall geschah in der Nähe des Judenplatzes, da wo auch der Verwundete aufgefunden worden. Betheiligt waren dabei nach den Aussagen des Slavoniers und aus der Zahl der Wunden zu schließen, wenigstens ein halbes Duzend Personen. Sie erwarteten den Herzog auf seinem nächtlichen Gang, den er wohl schon seit einiger Zeit ziemlich regelmäßig zu machen pflegte und der ihn immer denselben Weg führte. Diß bezeugt uns Matarazzo[3]) ausdrücklich und auch Michiel deutet dies an, wenn er sagt: »volesse andar a soi consueti piaceri.« Die größere Wahrscheinlichkeit dürfte somit dafür sprechen, Gandia sei das Obfer der Rache geworden. Ist diß der Fall, so erhebt sich die weitere Frage: wo ist der oder die muthmaßlichen Mörder zu suchen? Wie wir bereits aus obigen Berichten ersehen, wurden hauptsächlich zwei Familien der That beschuldigt, die Orsini

1) cfr. oben S. 454.

2) Diß berichtet auch Ascanio in seinem Schreiben cfr. oben S. 448.

3) Oben S. 445.

und die Sforza. Sforza di Pesaro, Gemahl der Lucrezia wird bei Malipiero, Matarazzo und Sanuto und indirekt auch im chronic. Breve als Mörder bezeichnet. Hiefür würde sprechen, daß von da an die Ehescheidung zwischen Pesaro und Lucrezia ernstlich betrieben wurde, bis sie am 20. Dez. 1497 zum Abschluß gelangte. Ob und inwieweit schon vor dem Morde von dieser Angelegenheit die Rede war, läßt sich beim völligen Mangel positiver Angaben, nicht bestimmen. Der Umstand aber, daß Pesaro noch zwischen Gandia und Cesare die Osterpalme empfing [1]), darf doch auf eine freundliche Gesinnung schließen lassen, die gegen ihn im Vatican herrschte. Matarazzo, wie wir gesehen [2]), faßt sie geradezu als Folge des Mordes auf. Außer etwaigen persönlichen Verletzungen [3]), kommen bei den Sforza vor allem auch politische Rücksichten in Betracht. Von Anfang an war der Einfluß der Sforza im Vatican bedingt durch die Stellung des Papstes zu Neapel. Diß zeigt aufs klarste ein Schreiben Pesaros an seinen Oheim il Moro nach Mailand vom April 1494 [4]). Um jene Zeit nun machte sich wiederum eine größere Hinneigung Alexanders zu Neapel bemerkbar. Es wäre darum nicht undenkbar, daß der Herzog von Benevent, Pentecorvo und Terracina als Opfer dieser Politik gefallen. Daß aber Giovanni Sforza solcher That fähig, zeigt sein Wüthen in Pesaro nach erfolgter Rückkehr im September 1503 [5]). In Person jedoch konnte Pesaro der Mörder Gandias nicht

1) Eccard l. c. 2081.

2) Oben S. 447.

3) crf. die Ermordung eines angesehenen Verwandten des sforza'schen Hauses. Reumont l. c. III. 1. 225.

4) Gregor. Lucr. S. 67. f.

5) l. c. 269.

wohl sein, da er zu jener Zeit höchst wahrscheinlich gar nicht in Rom anwesend war. Nach Berichten aus Rom [1]), verließ er plötzlich die Stadt im März 1497 — warum ist nicht bekannt — und begab sich mit Zurücklassung seiner Gattin nach Pesaro. Ein zweiter Bericht vom 14. Juni datirt besagt, daß Lucrezia, die ihr Gemahl vor mehreren Monaten verlassen habe, sich in das Kloster San Sisto begeben, (geschah am 4. Juni) wo sie noch weile. Hieraus darf man schließen, Pesaro sei am 14. Juni nicht in Rom gewesen. Ausgeschlossen bleibt jedoch die Annahme immerhin nicht, daß er kurze Zeit vor der That wieder nach Rom gekommen, und die Berichte bei Malipiero und Matarazzo, sowie die Worte des Papstes im Consistorium verlangen geradezu eine solche Annahme. Die That kann jedoch auch durch gedungene Mörder verübt worden sein und der Oheim, Ascanio Sforza, die vermittelnde Rolle übernommen haben. Jedenfalls lag auf letzterem schwerer Verdacht und sein eigenes Verhalten war nicht angethan, diesen zu entkräften. Wenn er es für angezeigt hielt, von genanntem Consistorium sich fern zu halten aus Furcht vor den Spaniern, die ihren ermordeten Herzog rächen könnten, so muß doch mehr als ein leeres Gerede von seiner Schuld durch Rom ge-

1) Brown l. c. S. 65. »Marzo A. D. 1497 Da Roma vene letere dil orator nostro come el signor Zuane Sforza da Pesaro, zenero dil Pontifice, el qual erra stato con la moglie Madona Lugrezia alcuni mesi a Roma, una matina, fo adimarzo, nesciebat qua de causa, havia sento di andar a una perdonanza di Santo Honofrio, fuori di la porta di Roma, dove erra preparato do covalli coradori, et montato ivi a cavallo, vene a Pesaro, lassando la maglie a Roma. 2. l. c. 76. La Madona de Pesaro essendosi già più mesi partito de qui suo marito poco concorde, se n'andò en uno monasterio de monache, chiamato San Sixto, et ancoro eh lì.«

gangen sein. Der Papst zwar sprach ihn frei von Schuld; waren aber seine Worte damals nicht bloße diplomatische Courtoisie, so hat sich jedenfalls die Stimmung bald geändert. Im Juli schon weiß man aus Rom von einem völligen Zerwürfnis zwischen dem Papst und Ascanio zu berichten [1]), weil es gewiß sei, daß letzterer der Mörder Gandias gewesen. Ascanio fand es dann auch gerathen, anfangs Juli Rom zu verlassen um sich nach Frascati und später nach Grotta Ferrata zu begeben [2]). Im August kam er kurz nach Rom, weil de Luna im Sterben lag. Er hatte eine Unterredung mit dem Papst, verließ aber Rom sofort wieder [3]). Zu den Exequien obigen Cardinals kam Askanio abermals nach Rom. Der Papst zeigte sich versöhnt mit ihm, obwohl man es für sicher hielt, Ascanio habe den Herzog von Gandia ermordet [4]). Im September verließ Ascanio Rom aber-

1) Brown l. c. S. 211. »El Cardinal Ascanio erra pur di Roma, et in inimicitia col Papa zoè, che per tutto si teniva certo esso Cardinal fusse stato quello havesse facto amazar el Duca di Gandia.«

2) l. c. 210. 9 Luglio 1497. In questi giorni per letere di Roma di Nicolò Michiel, orator nostro, se intese, come el Cardinal Ascanio Vice Canzelier, o per fugir il pericolo poteva patir da Spagnuoli, avevo per andar a recreatione, erra ussito di Roma et andato ala Frascha chè mia 6 lontano, et ivi si stava; poi andoe a grota Ferata.

3) l. c. 211. 9 avosto 1497. »Da Roma come el Pontefice feva zente, et el. Card. Ascanio hessendo el preditto Cardinal de Luna in extremis, fo adi 7., vene in Roma che abitava a Grota Ferata, et fue a parlamento col Pontefice; poi ritornoe fuor di Roma.

4) l. c. 24 avosto 1497. Da Roma, el Cardinal Ascanio erra pur in Roma per far le exequie del suo Cardinal de Luna, le qual fo facte adi cinque, et mai non si è piu partito di Roma, erra stato Concistorio, item chel Papa non dimostra

mals [1]), dißmal mit seiner Familie und begab sich zunächst nach Loretto, von da nach Mailand, um zu Lebzeiten Alexanders nicht wieder nach Rom zu kommen. In Mailand theilte er das Loos seines Bruders, er gerieth in französische Gefangenschaft, aus der er erst wieder zum Conclave nach Alexanders Tod entlassen wurde. Diese Angaben und Ascanios freiwillig gewähltes Exil rechtfertigen gewiß die Vermuthung, seine Hände seien nicht ganz rein gewesen von Gandias Blut.

Gleicher, wenn nicht noch größerer Verdacht wie auf den Sforza, ruhte auf den Orsini. Diese beiden Thatsachen werden sich wohl recht gut mit einander vereinigen lassen. Es ist nicht undenkbar, daß sich die zwei mächtigen Partheien in Rom, beide gleich erbittert auf den Papst, zu einem großen Racheplan vereinigt und darum beide an der Ermordung betheiligt waren, wenn auch mit ungleicher Schuld. Die der Orsini war zweifellos größer als die der Sforza. Wir möchten hier nochmals zurückkommen auf das Consistorium vom 19. Juni. Wenn Ascanio hier in Abrede stellen ließ, daß er der Mörder gewesen und daß er sich zum Haupt der Orsini gemacht, so ist hiemit zweierlei gesagt. Einmal daß der Verdacht vorgelegen, die Orsini seien die eigentlichen Mörder Gandias, sodann, daß Sforza

---

inimicitia con ascanio, licet si tegni certo esso Cardinal Ascanio habbi facto amazar il Duca di Candia.«

1) Brown l. c. 212 (29 settem.) »Di Roma letere di Nicolo Michiel, doctor et cavalier orator nostro . . . . . come el Cardinal Ascanio adi . . . . erra partito di Roma, con la sua fameglia, per vegnir, ut dicitir, a compir uno suo voto a Santa Maria di Loretto, tamen si credeva volesse andar a Milano.«

mit ihnen verbündet, ja ihr Anführer gewesen [1]). Nicht unbeachtet darf hiebei bleiben, daß der Papst in jenem Consistorium zwar Ascanio freigesprochen, der Orsini aber mit keinem Wort gedachte. Man vermuthete in den Orsini die Mörder und dieser Ansicht war auch der Papst. Er sann auch bald genug auf Rache und rief hiezu sogar spanische Hilfe an. An der Ausführung seines Planes wurde er freilich für den Augenblick gehindert durch das kategorische Auftreten Venedigs, das ihm erklärte, die Sache der Orsini zur seinigen zu machen [2]). So mußte er vorerst von seinem Vorhaben abstehen, allein das Zerwürfnis zwischen den beiden Familien war ein unausgleichbares. Die beiderseitige Feindschaft war so tiefgreifend, daß die

1) Brown l. c. 213 Anm. Pegli Orsini devonsi intendere tutta quella famiglia ed i loro partigiani, tra i quali si numerava il Cardinal Ascanio.

2) Brown l. c. 212 f. (1 decembrio 1497). Da Roma el Signor Prospero Colona venuto dentro di Roma, fato fantarie per andar a Campo a zanchati loco dil Signor Jacomo Conto, et il Papa lo favorizava, e li prestava Zuam Cerviglione con 400 cavalli, el qual erra soldato dila Chiesia; questo faceva perchè divisava esso Papa di ruinar poi li Orsini, et questo perchè li Orsini certo havia fato amazar il Duca di Gandia, et za havia scritto el Papa in Lagna, chel suocero di dicto Duca venisse con zente a Roma, e doveva vegnir, unde per questo Orsini dubitando di perder il stato, scrisseno al conte di Petyliano, erra nostro Governador zeneral alozato a Gedi in Brexana che venisse in loro soccorso, el qual scrisse ala Signoria dimandando licentia di andarvi a difender la cosa sua Orsini, et il suo stato, ma nostri non volesse si partisse, et scrisseno a Roma a Hironimo Donado Doctor Orator nostro, che dovesse notifichar al Pontifice, come non erra tempo di far molestia contra Orsini, et che la Signoria tolleva il lhoro stato quasi in protetione per causa dil Conte de Petyliano preditto, unde el Papa convene desister, e far novo designo.

Orsini sogar dem Papste nach dem Leben trachteten [1]), und das fortwährend feindselige und sogar grausame Verfahren des letzteren gegen diese Parthei, die im Januar 1503 nahe daran war von ihm völlig vernichtet zu werden [2]), hat die Vermuthung hinlänglich bestätigt, Alexander habe in den Orsini die Mörder seines Sohnes verfolgt, wie diß ja in Berichten aus Rom klar und deutlich ausgesprochen ist.

Ich glaube die vernommenen Dokumente sprechen hinlänglich klar und historisch glaubwürdig, so daß kein Zweifel mehr obwalten kann: die Orsini galten als die Hauptanstifter des Mordplanes, in den aber auch die Sforza und vor allem Ascanio mitverwickelt waren. Grund, dem Papst und seinem Sohne Feind zu sein, hatten die Orsini hinlänglich. Sie waren es ja gewesen, denen der erste Angriff des Papstes gegolten, um aus ihren Besitzungen für seinen Sohn ein borgiasches Fürstenthum zu schaffen. Die Antwort hierauf war zwar Soriano gewesen und es war ein für die Orsini nicht unehrenvoller Friede zu Stande gekommen, allein die gegenseitige Stimmung blieb eine tief erbitterte; zudem konnte den Orsini nicht entgehen, daß bei gebotener Gelegenheit der Kampf aufs neue beginnen werde. So mußte der Hauptschuldige als Opfer fallen, und mit seiner Ermordung durften die Orsini zugleich hoffen, die Möglichkeit eines erneuten Angriffs beseitigt zu haben.

---

1) Brown l. c. 209. Nel mese di febraro, A. D. 1498. »Da Roma le discordie tra orsi et Collonesi seguivano, ed errano in gran garbugii quelle cosse, et dicitur che Orsini, come per una letera particolar vidi, cerchavano di amazar el Pontefice, et per paura erra andato in Castello, et che aveano fato certificharli come Orsini erano stati, que 'l'horo haveano fato amazar il Duca di Gandia.

2) Reumont l. c. III, 1. 244.

Eine Frage bleibt nun noch zu beantworten: wie war es denn möglich, daß nach kurzer Zeit Cesar des Brudermordes beschuldigt wurde, und daß diese Beschuldigung so allgemeine Verbreitung und Glauben fand, obwohl es, wie wir gesehen, als ausgemacht und sicher gegolten, die Orsini seien die Mörder gewesen? Die treffendste Antwort hierauf hat Reumont gegeben [1]): „Die Rolle welche der nachmalige Herzog von Valentinois spielte, hat der furchtbaren Beschuldigung Glauben schenken lassen", und, können wir hinzufügen, hat sie auch veranlaßt. Die erste [2]) unverhüllte Anklage des Brudermordes finden wir in der Relation des venetianischen Botschafters Paolo Capello vom 28. Sept. 1500 [3]). Er war seit 23. Mai 1499 in Rom, das er

1) Stadt Rom III. 1. 225.

2) In einem Briefe des spanischen Staatsmannes Petrus Martyr † 1525 (nicht zu verwechseln mit dem Reformator P. M. Vermilius) findet sich zwar die Angabe: »Viget opinio, quod frater ipse Cesar hic Cardinalis, tanti facinoris prae invidia aut alii pro zelotypia, fuerit auctor.« (Elzev. lib. X. 173.) Allein der Brief ist geschrieben: Burgis. v. Idus Aprilis 1497., Gandia aber wurde 14. Juni 1497 ermordet. Somit ist er entweder unächt oder er wurde später von Petrus selbst umgearbeitet, in keinem Falle also als gleichzeitiger Bericht beweiskräftig. Gregorovius (Lucrezia S. 161. Anm.) will die erste Erwähnung des Brudermordes in einer Depesche des ferrarischen Gesandten in Venedig vom 22. Febr. 1498 entdeckt haben. Er gibt übrigens nur einen aus dem Zusammenhang gerissenen Satz ohne Angabe des Fundortes, weßhalb der wahre Sinn dieses Berichtes nicht zu eruiren ist. Was übrigens zu jener Zeit in Venedig für eine Ansicht über den Fall herrschen mußte, haben wir oben (S. 468) gesehen. Hatte ja die Republick dem Racheplan Alexanders VI. förmlich Halt gebieten müssen. Da konnte in den leitenden Kreisen nicht wohl ein Zweifel über den wahren Sachverhalt herrschen.

3) Albèry Relazioni degli Ambasc. Veneti Serie II. Vol. 3. p. 1—14.

am 15. Sept. 1500 wieder verlaſſen. In ausführlicher Weiſe gibt er Bericht über 4 Punkte: über die Cardinäle und ihre Stellung zu Venedig, über das Verhältnis des Papſtes zu Neapel und zu Venedig, über des Papſtes Abſichten und was Venedig von ihm zu hoffen. Nicht zu verkennen iſt, daß ihm in erſter Linie daran gelegen, dem Senate vor allem den Mann in ſcharfen und markigen Zügen zu zeichnen, mit dem ſie wohl noch zu rechnen haben werden, Ceſar Borgia. In ausführlicher Weiſe beſchreibt er die Ermordung des Herzogs Alfons von Bisceglia, zweiten Gemahls von Lucrezia. Am 15. Juli 1500, berichtet er, wurde Bisceglia auf dem Petersplatz von unbekannten Männern überfallen und ſchwer verwundet. Die Meuchler entkamen; es war offenes Geheimniß, daß ſie von Ceſar gedungen. Dieſer ſelbſt ſoll erklärt haben: Was am Mittag nicht geſchehen, kann am Abend vollzogen werden. Da Alfonſo an den erhaltenen Wunden nicht ſterben wollte, wie Burkard ſagt [1]), wurde er am 18. Aug. in ſeinem Bette erdroſſelt. Capello aber erzählt, wie Ceſare Abends in das Gemach getreten, Frau und Schweſter des Verwundeten entfernte, und dieſen hierauf durch ſeinen Vertrauten Micheletto erdroſſeln ließ. Wenn er hierauf weiter berichtet, wie Ceſar bei einer Thierhetze auf dem Petersplatz, ſein Pferd taumelnd, 6 Stiere

1) Eccard l. c. 2123. Feria tertia decima octava Augusti illustris dominus Alfonsus dux Vigiliarum et princeps Salcritanus, qui in sero 15 praeteriti graviter fuit vulneratus, cum nollet ex huiusmodi vulneribus sibi datis mori, in lecto fuit strangulatus. Über den Thäter fügt er bei: capti fuerunt et ad castrum sancti angeli ducti medici defuncti et quidam gibbosus, qui ejus curam habere consueverat et contra eos inquisitio facta. Liberati parum post, cum esset immunis, qui mandantibus ceperat optime notum.

getödtet, wie er den Kammerdiener des Papſtes, Peroto, unter deſſen Mantel erſtochen, ſo daß jenem das Blut ins Geſicht ſpritzte, wie faſt jede Nacht in den Straßen Roms 4—5 Ermordete, unter denen Biſchöfe und andere Prälaten, gefunden werden, die als Opfer Ceſars gelten, ſo daß die ganze Stadt vor dieſem zittere, und wenn er dann in ſolchem Zuſammenhang ſagt: „er ermordete auch ſeinen Bruder, den Herzog von Gandia, und ließ ihn mit durchſchnittener Kehle in den Tiber werfen [1])“, ſo iſt doch ſeine Abſicht nicht zu verkennen, dem Senate Ceſar als den Mann zu ſchildern, der wohl die meiſte Aufmerkſamkeit von ihrer Seite verdiene. Diß beſtätigt er noch durch die Schlußworte über Ceſar: «il qual Duca sarà, se vive, uno dei primi capitani d' Italia». Ganz richtig bemerkt darum Brown [2]) zu dieſer Schilderung Capellos: «forse voleva fare impressione».

Uebrigens beſtand damals in Rom bereits das Gerücht, Ceſar ſei der Mörder ſeines Bruders geweſen, und es iſt diß leicht begreiflich. Das ſchauerliche Ende Bisceglias, des päpſtlichen Schwiegerſohnes, mußte nicht geringeres Aufſehen erregen, als vor wenigen Jahren der Tod Gandias. Aufs neue lebte jetzt wieder die kaum vergeſſene Tragödie vom 14. Juni 1497 auf, die noch für manche in myſteriöſes Dunkel gehüllt war. Was iſt ſelbſtverſtändlicher, als daß man nun die beiden Ermordungen ſofort mit einander verband, und in dem Mörder Bisceglias auch den Mörder Gandias entdekt zu haben glaubte. So entſtand nach dem

1) »Amazzò anche il fratello, Duca di Gandia, e scannato lo fe' buttare nel Tevere«, das iſt der kurze Bericht Capellos über Gandias Ermordung.

2) l. c. I. 209.

15. Juli oder 18. Aug. für Cesar die furchtbare Beschuldigung des Brudermords, und „die Rolle, die er spielte hat ihr Glauben schenken lassen". Für Rom selbst war Cesars Name ein Schrecken geworden, das ergibt sich aus Capellos Relation, wenn auch manches in ihr übertrieben sein mag. Der Papst selbst soll sich vor ihm gefürchtet haben [1]). Wie in Rom, so war Cesar im übrigen Italien gehaßt und gefürchtet. Sein überall mit Gewaltthaten, Eidbrüchen, Treulosigkeit und Bluturtheilen verbundenes Auftreten in der Romagna, vor allem auch die Tragödie von Senigallia, hat seinen Namen mit blutigen Zügen in die Geschichte Italiens eingetragen. Sämtliche Barone mußten seine Todfeinde sein.

Venedig, wo der flüchtige Schwager von Pesaro Zuflucht gefunden, wurde immer besorgter, je näher er ihm mit seinen Erfolgen in der Romagna kam. Schließlich rief es Frankreich zur Hilfe auf gegen den „Mörder und Räuber". In Neapel sodann mußte die Stimmung gegen die Borgia und vor allem gegen Cesar eine unglaublich erbitterte sein. Kaum ein zweites Beispiel treuloserer Abmachung wird sich finden lassen, als wie solche die Uebereinkunft Spaniens und Frankreichs über die Theilung Neapels war. In diesem Bunde aber erschien auch Alexander VI.

---

1) Capello sagt: »il papa ama ed ha gran paura del figliuolo duca.« Mag hierin auch etwas Wahres enthalten sein, so wird dieser Satz im Großen und Ganzen auf die schon bezeichnete Tendenz Capellos zu schreiben sein. Jedenfalls ist es historisch ungerecht diesen Satz, am 28. Sept. 1500 ausgesprochen, ohne weiteres auf den 14. Juni 1497 anzuwenden, wie Gregorovius thut. Die Furcht des Papstes vor seinem Sohne hinderte ihn keineswegs, für seine Enkel, Lucrezias Söhne, Rodrigo und Juan d'Aragon 2 Herzogthümer, Sermoneta und Nepi zu schaffen.

als Mitwiſſender, ja als Mithandelnder. Mit dem Namen Ceſars aber, an dem ohnediß das Blut eines aragoneſiſchen Prinzen haftete, waren auch noch die Gräuel bei der Einnahme Kapuas verbunden. Wenn darum neapolitaniſche Dichter dem Namen Borgia alle erdenklichen Verbrechen aufladen, ſo wird diß nicht auffallend erſcheinen. Auffallend aber iſt, daß ſich bei ihnen, trotz der giftigſten Epigramme, vor 1500 doch keine Erwähnung des Brudermordes, ſondern nur Anklagen der Geldgier, ſittl. Ausſchweifungen u. ſ. w. finden.

Wenn wir ſo bedenken, welche Summe des Haſſes Ceſar in Rom und ganz Italien auf ſich geladen, werden wir uns nicht wundern dürfen, daß zu den vielen Anklagen, die mit Recht gegen ihn erhoben worden, auch noch eine gekommen, die er nicht verſchuldet [1]). Ebenſo leicht aber begreift es ſich aus den damaligen Verhältniſſen, daß dieſe Beſchuldigung Glauben finden konnte. Da, wie Gregorovius ſagt [2]), „die ſcandalöſe Chronick von allem, was an irgend einem Hofe geſchah, damals ſo ſchnell von Hof zu Hof gieng, wie heutzutage," begreift es ſich, wie beſagte Beſchuldigung bald genug auch nach Spanien gelangte und

1) Eines der herbſten Urtheile über Ceſar findet ſich bei M. Attilius Alexius in einem Schriftſtück vom Jahre 1543 datirt, wo es heißt: nec quemquam Cardinalium arrogata sponte dignitate atque officio alias reperiri noveris, quique uxorem duxerit atque militaverit nisi Cesarem Borgiam Alexandri pontificis filium, qui Romanis pratriciis cladi fuerit et calamitati ecclesiae, in fratrem qui desaevisset Hectorem Gandiae ducem, sororemque incestaverit Lucretiam, ecclesiae thesauros effuserit timori quoque Alexandro patri qui fuerit.« (Baluz. Miscell. ed. Mansi Bd. IV. p. 517). Gewiß eine Beſtätigung des oben (S. 438) angeführten Satzes von Francesco Vettori.

2) Lucrez. 158.

auch hier Glauben fand. Wenn aber Cesar Spanien freiwillig zu seinem Aufenthalt gewählt, wo, wie er wußte, die Wittwe Gandias in hohen Ehren und großem Einfluß am königlichen Hofe lebte, so läßt sich nicht annehmen, daß er mit dem Blute Gandias auf der Seele dahin gegangen. Stand ihm ja ganz Frankreich offen, woher ihm die freundlichste Einladung zugekommen. Wenn er trotzdem nach Spanien geht, so weiß er sich solchen Vergehens unschuldig, hatte vielleicht nicht einmal Kunde, wessen man ihn beschuldigte. Auf dem Wege dahin wurde er von Consalvo, der das versprochene sichere Geleite brach, in Neapel verhaftet unter dem Vorwand, daß er die Ruhe des Königreichs gefährde [1]). Die Verhaftung war also lediglich eine politische Maßregel und König Ferdinand erklärte ausdrücklich [2]), er habe sie nicht veranlaßt, Consalvo habe aus eigener Machtvollkommenheit gehandelt. Würden sich übrigens die von Consalvo erhobenen Beschuldigungen als unwahr erweisen, so soll Cesar sofort wieder in Freiheit gesetzt werden. Erst gegen den Gefangenen von Sevilla und Medina del Campo ließ Maria Enriquez, den ihr zu Ohren gekommenen Beschuldigungen Glauben schenkend, einen Prozeß wegen der Ermordung ihres Gatten anstrengen, wie der venetianische Botschafter Giustiniani unter dem 19. Oktober 1504 berichtet [3]). Es scheint

1) Llorente, Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne Paris 1818 III. p. 6. »Peu de temps après la mort de son père naturel, arrivée en 1503, il fut arrêté a Naples, par ordre de Gonzale Fernandez de Cordova, dit le grand capitaine, vice-roi de cette mesure sous prétexte que César troublait la tranquillité du royaume.«

2) Depesche Constabilis an den Herzog von Ferrara 27. Okt. 1504. Gregor. Lucr. 274.

3) Villari Dispacci di Ant. Giustiniani ambasciat. veneto in Roma 1502—1505. V. III. 871 und 1013. In letzterer De-

aber nicht so leicht gewesen zu sein, ihn des Mordes zu überführen, denn zwei Jahre lang saß er in Haft, ohne daß eine Verurtheilung erfolgte. Daß ihn aber die Rache für die vielen Vergehen, deren er sich schuldig gemacht, unter dieser Gestalt schon hier auf Erden erreichte, versöhnt uns doch wieder einigermaßen mit dem Manne, der recht eigentlich der Fluch der Regierung Alexanders VI. geworden. „In Medina del Campo saß er zwei Jahre lang, ein einsamer Gefangener, aller seiner Habe verlustig, mit einem einzigen Diener, er der im Begriff gewesen, sich eine Königskrone aufs Haupt zu setzen. Der Mann der so viele, darunter solche die ebenso schlecht aber ebenso tapfer waren wie er, durch Gift, Strang und Dolch aus dem Leben geschafft hatte, starb einen ehrlichen Soldatentod. Es war ihm gelungen aus seiner Haft zu seinem Schwager von Navarra zu entkommen, der mit den spanischen Nachbarn im Kriege lag. Unter den Mauern der kleinen Veste Viana im Gebiet von Pampelona machte am 12. März 1507 ein Lanzenstoß seinem Leben ein Ende [1]). Er war erst vierunddreißig Jahre alt, als er fern von dem Schauplatz seiner Thaten und Missethaten, nahe bei der Stadt von der er einst den Bischofstitel getragen, die Welt verließ die sein schlimmer Name erfüllt hat [2])".

---

pesche heißt es: »lettere di Spagna narrano le grandi strettezze nelle quali è tenuto il Valentino, contro il quale si fa processo per la morte del Duca di Gandia suo fratello e del cognato con animo di farlo morire in pena dei suoi delitti.« Vergleiche hingegen die obige Depesche vom 27. Oktober desselben Jahres.

1) Sein Mörder war Jean Garces de los Fayos Vertheidiger der Veste. (Llorente l. c. 5).

2) Reumont l. c. III. 2. 16.

3.

Die syrische Uebersetzung der Clemensbriefe.

Von Prof. Dr. Funk.

Die letzten Jahre waren für unsere Kenntniß der Clemensbriefe äußerst ergiebig. Nachdem wir über zwei Jahrhunderte auf den verderbten und verstümmelten Codex Alexandrinus (A) angewiesen waren, vermittelte uns der Metropolite Bryennius von Seres in Macedonien im J. 1875 den Text, der in einer Handschrift in Constantinopel (C) gelesen wird (s. Qu.Schr. 1876, 286 ff.), und kaum war dieses geschehen, so erfuhr man von dem Vorhandensein einer syrischen Uebersetzung (S). In dem Bücherkatalog des im J. 1875 verstorbenen Orientalisten J. Mohl in Paris wurde unter Nro. 1796 eine syrische Pergamenthandschrift ausgeboten, die das neue Testament (ohne die Apokalypse) in der durch Thomas von Heraklea revidirten Uebersetzung und zwischen dem Brief des Apostels Judas und dem Römerbrief eine syrische Uebersetzung der beiden Briefe des römischen Clemens an die Korinther enthalte. Einer der angesehensten französischen, bezw. deutschen Gelehrten besaß somit und unter Umständen schon geraume

Zeit wenn zunächst auch nur in Form einer Uebersetzung den ganzen Text zweier Schriftstücke aus dem höchsten christlichen Alterthum, die der übrigen Welt bisher nur sehr lückenhaft bekannt waren, und dieser Schatz wurde nicht gehoben! Die Sache schien auffallend, wenn sie sich auch vielleicht einfach durch die Annahme erklärt, daß Mohl eben in der persischen Literatur besser bewandert war als in der altchristlichen und daß ihm insbesondere der Zustand des Codex Alexandrinus unbekannt war, und man konnte somit, zumal ehedem die pseudoclementinischen Briefe über die Virginität an ähnlicher Stelle gefunden worden waren, wohl zweifeln, ob der bezügliche Eintrag in den Mohl'schen Katalog richtig sei. Die Besorgniß war indessen unbegründet. Professor Bensly in Cambridge, in dessen Hände die Handschrift nach ihrer Erwerbung durch die Universität Cambridge zuerst gelangte, fand zu seiner Ueberraschung wirklich die angekündigten Briefe vor und er beeilte sich, die gelehrte Welt am 17. Juni 1876 in den beiden Zeitschriften The Academy und The Athenaeum zumal von dem Kleinod in Kenntniß zu setzen. Er machte sich auch sofort daran, die Publikation der neuen Uebersetzung vorzubreiten, und seine Ausgabe wird wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen. So weit der Fund indessen die Clemensliteratur zu bereichern im Stande ist, ist er bereits zu einer weiteren Kenntniß gebracht. Die Entdeckung der syrischen Uebersetzung und des Codex Constantinopolitanus veranlaßte den neuesten englischen Herausgeber der Clemensbriefe, Prof. Lightfoot in Cambridge, zu seiner trefflichen Ausgabe v. J. 1869 einen Nachtrag zu veranstalten [1]), und

1) S. Clement of Rome. An appendix containing the newly recovered portions. With introductions, notes and trans-

es sind hier nicht bloß die Lesarten der syrischen Handschrift vollständig verzeichnet, sondern es wird zugleich ein für den Zweck genügender Aufschluß über die Handschrift selbst ertheilt.

Die Handschrift, die sich nunmehr unter dem Zeichen Add MSS 1700 auf der Universitätsbibliothek zu Cambridge befindet, hat das Format von $9\frac{1}{2} : 6\frac{1}{2}$ Zoll und auf jeder Zeile stehen in zwei Columnen je 37—39 Linien in Currentschrift. Sie zerfällt in drei Abtheilungen und in der ersten stehen die vier Evangelien sammt einer aus ihnen ausgezogenen Leidensgeschichte, in der zweiten die Apostelgeschichte und die katholischen Briefe sowie die beiden Clemensbriefe, in der dritten die Briefe des Paulus und zwar vollständig, so daß von der im J. 508 entstandenen und im J. 616 durch Thomas von Heraklea revidirten Uebersetzung des Bischofs Philoxenus von Mabug (Hierapolis) nunmehr auch die beiden letzten Kapitel des Hebräerbriefes vorliegen. Geschrieben wurde sie nach der Schlußnote im Kloster Mar Saliba auf dem hl. Berg zu Edessa auf Kosten des Mönchs und Priesters Rabban Basil, genannt Bar Michael, durch den Mönch Sahda im J. 1481 der seleucidischen oder 1170 der christlichen Aera.

Die Uebersetzung ist für die Clemensbriefe in doppelter Beziehung von hohem Werth. Sie dient nicht bloß in hervorragendem Maß zur Textverbesserung, sondern sie wirft auch ein neues Licht auf die Stellung, die man in der orientalischen Kirche zu den Briefen einnahm, und nach beiden Seiten hin möge sie kurz beleuchtet werden. Der

---

lations. By I. B. Lightfoot, D. D. Lady Margaret's professor of Divinity, Cambridge, Canon of St. Pauls. London: Macmillan and Co. 1877. p. 223—470.

Natur der Sache nach haben wir dabei hauptsächlich aus den trefflichen Untersuchungen Lightfoots zu schöpfen.

I

Was zunächst die Bedeutung der Uebersetzung als Textesquelle anlangt, so ist vor allem ihr Charakter als Uebersetzung ins Auge zu fassen und in dieser Beziehung wurde durch L. Folgendes festgestellt. Der Übersetzer hat zwar die Neigung, gewisse Worte und Ausdrücke zu paraphrasiren und ein Wort mit zwei wiederzugeben. So wird *περιπτώσεις* 1, 1 mit lapsus et damna, *παθοῦσαι* 6, 2 mit patientes et tolerantes, *ἐλλογίμων* 44, 3 mit peritorum et sapientium, *φανερωθήσονται* 50, 3 mit revelabuntur et cognoscentur übersetzt u. s. w. und einige Male geht die Neigung zur Paraphrase sogar über deren Grenze hinaus, wie 21, 4, wo die Worte *μὴ λειποταχτεῖν ἡμᾶς ἀπὸ τοῦ θελήματος αὐτοῦ* übersetzt werden ne rebellantes et deserentes ordinem faciamus aliquid extra voluntatem eius. Beruht diese Eigenthümlichkeit auf dem Bestreben, dem Original so vollkommen als möglich gerecht zu werden, so ist eine andere durch den syrischen Sprachgenius bedingt. Der Uebersetzer ändert nicht selten und namentlich dann, wenn das erste Wort eine einfache Uebertragung ins Syrische nicht gestattet, sondern eine Umschreibung durch zwei verlangt, die Reihenfolge der mit einander verbundenen Worte; er wiederholt ferner in diesem Fall die Präpositionen, während sie im Griechischen nur vor dem ersten Wort zu stehen pflegen, weil das Interesse der Deutlichkeit bei dem Mangel an Casusendungen im Syrischen dieses forderte, und endlich ergeben sich einige divergirende Lesarten ohne Veränderung der Buchstaben einfach durch die

syrische Punktirung, z. B. durch die Setzung oder Auslassung des Ribui, das Zeichens für den Plural. Aber von diesen Eigenthümlichkeiten abgesehen zeichnet sich die Uebersetzung durch Gewissenhaftigkeit und Treue aus. Jedes Wort des Originals wird übertragen und selbst die unbedeutende Partikel τε macht in dieser Beziehung keine Ausnahme. Auch die Tempora werden, soweit es die syrische Sprache gestattet, genau beobachtet und wenn die Version wegen der oben berührten Eigenthümlichkeiten auch für sich allein den Originaltext nur durch ein ziemlich trübes Medium zeigt, so ist sie doch unter den gegenwärtigen Umständen, da uns zwei griechische Codices vorliegen, nicht ohne hohen Werth. (Appendix p. 238—240).

Vergleicht man nun die Lesarten der drei Codices mit einander, so stehen einige Male C und S gegen A. Aber diese Fälle sind nicht gar zahlreich und in mehreren wird das Doppelzeugniß selbst wieder entweder verdächtig, sei es daß von beiden Zeugen Schriftcitate dem Schrifttext conformirt wurden, sei es daß eine Aenderung aus doktrinären Gründen oder eine grammatische Emendation eines verderbten Textes vorzuliegen scheint, sei es, daß härteren Ausdrücken leichtere substituirt wurden, oder es ist wenigstens ohne Präjudiz für A, indem dessen abweichende Lesart mehr oder weniger wahrscheinlich auf einem bloßen Schreibfehler beruht. Der Fälle, wo unbedingt mit CS gegen A zu lesen ist, sind nur sehr wenige, vielleicht nur drei, nämlich 3, 4 und 34, 4, wo in A einige Worte ausgefallen sind, und 21, 7, wo er φωνῆς statt σιγῆς hat. Man mag und wird sich zwar auch noch in einigen anderen Fällen wie bisher schon mit C so fortan noch mehr mit CS gegen A entscheiden. Aber die Sicherheit, mit der man dort zu urtheilen

im Stande ist, wird hier fehlen und es wird sich stets nur eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit ergeben. In den übrigen und weitaus zahlreicheren Fällen dagegen stehen A und S gegen C und der Streit, der sich neuerdings über den Werth der beiden griechischen Handschriften erhob, ist damit zu Gunsten des A entschieden. Hilgenfeld gab nämlich in seiner neuesten Ausgabe dem C den Vorzug und Zahn stimmte ihm mit dem Vorbehalt, daß die syrische Uebersetzung hier wahrscheinlich den Ausschlag geben werde, vorläufig zu (G. G. A. 1876 S. 1410). Gebhardt und Harnack legten ihrer (zweiten) Ausgabe umgekehrt den A zu Grund und ihr Verfahren fand inzwischen außer mir noch bei Lipsius (Jenaer Litztg. 1877 S. 285), Overbeck (Theolog. Litztg. 1877 S. 18) und Lightfoot Billigung. Letzterer unterzog, bevor noch die syrische Uebersetzung in seine Hand kam, die beiden Handschriften einer sehr sorgfältigen Vergleichung und sein Urtheil fiel, trotz der vielen Schreibfehler, durch die A entstellt ist, doch entschieden gegen C aus, da er in demselben in dreifacher Beziehung eine kritische Hand wahrzunehmen glaubte, sofern die Schriftcitate nach dem Schrifttext corrigirt, in einzelnen Fällen auch aus dogmatischen Gründen eine Aenderung vorgenommen und endlich sehr häufig aus grammatischen und rethorischen Rücksichten der vorgefundene Text umgestaltet wurde (Appendix p. 224—231).

Auch die dritte mögliche Constellation findet sich nicht selten vor. S steht gegen AC und in den meisten Fällen haben seine isolirten Lectionen keinen Anspruch auf Beachtung, indem sie vorzugsweise theils auf einer verderbten griechischen Vorlage beruhen, theils sich als Glossen und Erläuterungen darstellen, mögen sie nun von dem Uebersetzer

oder von seiner griechischen Vorlage herrühren, theils sich als Verbesserungen eines ungenügend scheinenden oder verderbten Textes verrathen (App. p. 242—244). In einigen Fällen aber steht die Sache ganz anders und gerade hierin liegt die hohe Bedeutung, die der syrischen Uebersetzung auch jetzt noch zukommt, wo sie die übermächtige Concurrenz von zwei griechischen Handschriften zu bestehen hat. S überliefert uns bisweilen gegen AC den ursprünglichen Text und er stellt sich den bisherigen Textesquellen damit als dritte und unabhängige an die Seite. So hat er 15, 5 die Worte, die in AC durch Homöoteleuton ausgefallen sind, und zwar in etwas anderer Weise, als sie bisher durch Conjektur ergänzt worden waren, nämlich *τὰ λαλοῦντα κατὰ τοῦ δικαίου ἀνομίαν· καὶ πάλιν· Ἐξολεθρεύσαι κύριος πάντα τὰ χείλη τὰ δόλια*, und ähnlich fügt er 22, 8 Ps. 33, 20 bei, ein Vers, der offenbar in AC ausfiel, weil er mit den gleichen Worten wie der vorausgehende anfängt und dessen Verschwinden bisher nicht bemerkt werden konnte, weil er einen Satz für sich bildet und am Schluß eines Citates stehend nicht so in den Text eingreift, daß sein Ausfall eine Textesstörung hervorgerufen hätte. 32, 2 und 35, 5 hat er wirklich *ἐξ αὐτοῦ* und *διὰ πίστεως*, wie schon Young vermuthete, während in AC an der einen Stelle *ἐξ αὐτῶν* steht, an der andern *διὰ* bei A fehlt und in C das *πίστεως* noch überdieß in *πιστῶς* corrigirt ist. 36, 2 hat er einfach *εἰς τὸ φῶς* ohne den Beisatz *θαυμαστὸν* bezw. *θ. αὐτοῦ*, der aus I. Petr. 2, 9 in AC Eingang gefunden zu haben scheint; 46, 8 liest er *ἕνα τῶν ἐκλεκτῶν μου διαστρέψαι*, während in AC nach der hl. Schrift verändert wurde *ἕνα τῶν μικρῶν μου σκανδαλίσαι* und in beiden Fällen steht ihm Clemens von Alexandrien zur Seite, so daß seiner Lesart

ohne Bedenken der Vorzug gegeben werden darf. Im zweiten Brief wird vor allem Cotelier's Conjectur *θέωμεν* ſt. *θῶμεν* in 7, 3 beſtätigt und wahrſcheinlich auch 1, 2 corrigirt, indem in der Stelle *καὶ οἱ ἀκούοντες ὡς περὶ μικρῶν ἁμαρτάνομεν* vor dem Schlußwort *ἁμαρτάνουσιν, καὶ ἡμεῖς* eingeſchaltet wird, Worte, deren Ausfall ſich auf einen ähnlichen Grund zurückführen läßt, wie das Verſchwinden des Pſalmverſes in I. Clem. 22, 8. 3, 2 läßt er die Worte *ἐνώπιον τῶν ἀνθρώπων* und *μου* weg und ſeine Lesart iſt wohl auch hier vorzuziehen, da Abkürzen ſeine Liebhaberei nicht iſt und da die bezüglichen Worte leicht aus der hl. Schrift in die griechiſchen Handſchriften herübergenommen werden konnten. Schwerer iſt zu ſagen, ob 8, 6 das *αἰώνιον* vor *ζωὴν* auf ſeine Auktorität hin zu ſtreichen iſt, und noch ſchwieriger iſt die Entſcheidung I. Clem. 43, 3, wo S *θύρας* ſtatt *ῥάβδους* hat. Wenn man indeſſen die vorherrſchende Redeweiſe in Betracht zieht und erwägt, wie das *αἰώνιον* in A und C deßwegen unſchwer aufgenommen werden konnte, weil es dem Schreiber noch aus Vers 4 nachklang, ſo wird man ſich auch dort für S erklären können. Hier wird vor allem ins Auge zu faſſen ſein, daß A und C erſt durch Einſchaltung eines *ὡς* nach *ὡσαύτως* lesbar gemacht werden, während S ohne Texteſänderung einen Sinn darbietet, und dieſer Punkt wird nicht gering anzuſchlagen ſein. Freilich drängt ſich auch die Frage auf, ob in S nicht deßwegen, weil der vorgefundene Text bereits verderbt war, dem *ῥάβδους* das *θύρας* ſubſtituirt wurde. Mir iſt dieſes indeß weniger wahrſcheinlich und wenn noch erwogen wird, daß *θύρας* auch mehr in den Zuſammenhang paßt, ſo dürfte S auch hier den Vorzug verdienen. Dagegen ſcheint mir ſeine Auktorität I. Clem. 7, 4 und 48, 2 zweifelhafter

zu sein. Dort läßt er τῷ θεῷ aus und Lightfoot sieht darin, daß es in A und C nicht ganz an der gleichen Stelle steht, ein Anzeichen für seine spätere Einschaltung, während in meinen Augen das Zusammentreffen von A und C in der Sache selbst schwerer wiegt, als die Differenz der Stellung, die ja auch sonst bisweilen vorkommt. Hier setzt S vor εἰσελθών ein ἵνα und Lightf. schließt auf dessen Ursprünglichkeit aus dem folgenden Conjunktiv bei A und aus einer gleichen Lesart des Clemens von Alexandrien. Auf das Zusammentreffen mit letzterem ist indessen kein zu großes Gewicht zu legen, da er die gleiche Stelle Strom. VI. c. 8, 64 p. 772 ohne ἵνα anführt, und so bleibt nur die Conjunktivform des A als etwaiges Anzeichen, daß eine sie bedingende Partikel ursprünglich vorausging. Steht aber die Sache so, dann dürfte ἵνα eher zu streichen sein, mag man nun ἐξομολογήσωμαι mit A oder ἐξομολογήσομαι mit C lesen.

Die bisher berührten Stellen finden sich in den Stücken, die nicht bloß in C, sondern auch in A gelesen werden und die Textkritik bewegt sich hier, wenn gleich die Schwierigkeiten nicht ganz fehlen, auf ziemlich fester Grundlage, indem der Text der griechischen Handschriften nur aus gewichtigen Gründen zu verlassen ist. Schwankender wird der Boden, wo der zuverlässige A aufhört und C und S allein in Concurrenz treten. Jener enthält nur eine ziemlich secundäre Textgestalt und S ist eben nur eine und zwar nicht in allweg ganz getreue Uebersetzung, wenn er auch der besseren durch A repräsentirten Textgestalt im allgemeinen viel näher steht als C, und man hat sich somit zwischen zwei Zeugen zu entscheiden, die beide, wenn auch unter verschiedenen Gesichspunkten, etwas verdächtig sind. Wenn

man indeſſen in Betracht zieht, daß S von ſeiner Vorliebe für Paraphraſen und Gloſſen abgeſehen den griechiſchen Text mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit wiedergibt, ſo wird die Entſcheidung doch nicht allzu ſchwer fallen und Lightf. dürfte im weſentlichen das Richtige getroffen haben, wenn auch einzelne Punkte anzufechten ſein werden. Er lieſt demgemäß I. Clem. 57, 7 *πεποιθὼς* nach *ἐλπίδι*, 59, 3 *ὑψήλοις* ſt. *ὑψίστοις*, 59, 4 *σε* nach *ἀξιοῦμεν*, 60, 2 *καθάρισον* ſt. *καθαρεῖς* und *καὶ δικαιοσύνῃ καὶ ἁπλότητι* nach *ὁσιότητι* (in C wohl durch Homöoteleuton ausgefallen), 60, 4 *ὁσίως* nach *αὐτῶν*, 62, 1 *καὶ* vor *τῶν ὠφελιμωτάτων*, 62, 2 *εὐαρεστεῖν* ſt. *εὐχαριστεῖν* und *πρὸς* vor *πάντας*, 63, 1 *ἀναπληρώσαντας προσκλιθῆναι τοῖς ὑπάρχουσιν ἀρχηγοῖς τῶν ψυχῶν ἡμῶν* ſt. *ἀναπληρῶσαι*, 63, 3 *καὶ* vor *ἄνδρας* und *μάρτυρες*; II. Clem. 12, 5 (*οὐδὲν*) *φρονῇ* ſt. *φρονεῖ*, 13, 1 *ἡμᾶς* ſt. *ὑμᾶς*, 13, 2 *καὶ* vor *ὁ κύριος* und *καὶ πάλιν· Οὐαὶ δι᾽ ὃν* ſt. *Διὸ*, 13, 3 *ἡμῶν* ſt. *ὑμῶν*, 17, 1 *ἵνα καὶ τοῦτο πράσσωμεν* ſt. *καὶ τοῦτο πράσσομεν*, 17, 3 *προσέχειν καὶ πιστεύειν* ſt. *πιστεύειν καὶ προσέχειν*, 17, 6 *ἡμῖν* ſt. *ὑμῖν*, 17, 7 *διδόντες* ſt. *δόντες*, 18, 2 *φυγὼν* ſt. *φεύγων*, 19, 1 *σκοπὸν* ſt. *κόπον*, 19, 2 *ἐνίοτε* ſt. *ἔνια*, 19, 3 *κόσμῳ* ohne *τούτῳ* und *ἀθάνατον* ſt. *δὲ θάνατον*, 20, 2 *πιστεύωμεν* ſt. *πιστεύομεν*, 20, 4 *δεσμοῖς* ſt. *δεσμὸς*, und es iſt dabei noch zu bemerken, daß manche dieſer Lesarten durch Conjectur bereits anticipirt waren und durch S ſomit einfach beſtätigt wurden. Einzelne Bedenken werden ſich gegen dieſe Bevorzugung der Ueberſetzung vor einem griechiſchen Codex freilich immer erheben und ſie werden ſich um ſo weniger ganz unterdrücken laſſen, als die Verſion ihre bekannten Schattenſeiten hat. Allein ſie werden ſich auch durch den Hinweis

auf die durch die Auffindung des S außer Zweifel gestellte Thatsache stets wieder beschwichtigen lassen, daß in dem durch sekundäre Lesarten zersetzten C nicht jedes Wort und jede Wendung Anspruch auf Berücksichtigung erheben darf.

So werthvoll indessen die Textesberichtigung ist, die wir der neuen Quelle verdanken, so werden doch weder alle Schäden geheilt noch alle Controversen gelöst, die durch die Auffindung des C hervorgerufen worden waren, und auf einige dieser Punkte möge noch kurz hingewiesen werden. I. Clem. 20, 5 hat auch S das kaum erträgliche *κρίματα*. 44, 2 liest er *ἐπὶ δοκιμῇ* oder *ἐπὶ δοκιμὴν* und er würde somit die Conjectur Hilgenfelds bestätigen, wenn er selbst an dieser Stelle glaubwürdig wäre. Ob er 1, 3 *νόμοις* oder *νομίμοις* las, ist nicht festzustellen, da er beide Worte in gleicher Weise übersetzt. 2, 3 bestätigt er das *μετ' ἐλέους* des A und dasselbe wird nun um so weniger aufzugeben sein, als es auch durchaus in den Zusammenhang paßt. Lightf. hält zwar das *μετὰ δέους* des C aufrecht und er beruft sich dafür auf die Worte *μετὰ παντὸς φόβου καὶ συνειδήσεως καθαρᾶς* in die Liturgie des hl. Jakobus. Die Belegstelle hat indessen wenig Gewicht, da sie in einem anderen Zusammenhang steht. Dort handelt es sich um die Darbringung des hl. Opfers und so gut hier jene Worte am Platz sind, so gut ist bei Clemens das *μετ' ἐλέους* angezeigt, das sich zudem in ähnlichem Zusammenhang Const. ap. II. c. 13. 15 findet. Steht an dieser Stelle AS gegen C, so 2, 1 CS (*Χριστοῦ*) gegen A (*θεοῦ*) und die Controverse wird hier noch weniger ein Ende nehmen als dort. Die verschiedensten Erwägungen drängen sich bei der Stelle heran. Da in demselben Satz von *παθήματα αὐτοῦ*, sc. *θεοῦ* oder *Χριστοῦ* die Rede

iſt, ſo konnte man einerſeits an eine Textveränderung durch die Apollinariſten und Monophyſiten oder deren Gegner denken, und anderſeits konnte man eine Aenderung aus dogmatiſchen Gründen überhaupt beſtreiten, weil das αὐτοῦ ſo weit von θεοῦ bezw. Χριστοῦ entfernt iſt, daß man fragen konnte, ob hier ein Fälſcher ſeine Hand angelegt habe. Wer gegen A zu entſcheiden geneigt war, konnte auch darauf hinweiſen, daß auch deßwegen dem Χριστοῦ ein θεοῦ ſubſtituirt werden konnte, weil nach dem Vorausgehenden von Gütern der Schöpfung, nicht der Erlöſung die Rede zu ſein ſcheint, und endlich konnte man fragen, ob die Rede von παθήματα τοῦ θεοῦ zur Zeit des römiſchen Clemens überhaupt zu erwarten war und ob nicht das Urtheil des Photius über den Brief etwas anders ausgefallen wäre, hätte er jene Worte vorgefunden. Die Stelle hat, wie man ſieht, eigenthümliche Schwierigkeiten und eine ſichere Löſung der Frage wird kaum möglich ſein. Doch möchte ich mich eher für CS als für A erklären. Lightfoot meint zwar, Ausdrücke wie αἷμα θεοῦ, παθήματα θεοῦ und dergl. ſeien im zweiten und dritten Jahrhundert gewöhnlich geweſen, während ſie in der ſpäteren Zeit wegen ihres Mißbrauchs ſeitens der Apollinariſten und Monophyſiten Anſtoß erregten, und er beruft ſich dafür nicht bloß auf Pſeudoignatius, der dem (ἐν αἵματι) θεοῦ des ächten Ignatius Eph. 1, 1 ein Χριστοῦ ſubſtituirte und Röm. 6, 3 ein Χριστοῦ vorausſchickte, ſondern er bringt auch ſehr ſignificante Stellen aus Athanaſius (c. Apollin. II. c. 13. 14), Anaſtaſius Sinaita (Hodeg. c. 12. 13) und Iſidor von Peluſium (Ep. I, 124) bei, um zu ſchließen, daß im Gegenſatz zu jenen Häreſien θεοῦ durch Χριστοῦ verdrängt worden ſei. Allein mir ſcheint, eine Aenderung aus dogmatiſchen Rück-

sichten einmal vorausgesetzt, das Gegentheil an sich ebenso anzunehmen zu sein und wenn ich vollends erwäge, daß A im Centrum des Monophysitismus und wahrscheinlich gerade zu der Zeit entstand, wo die monophysitischen Streitigkeiten anfingen, so finde ich dasselbe sogar wahrscheinlicher. Indessen zeugt der ganze Charakter des A gegen eine absichtliche Textverfälschung und wenn ich mich gleichwohl gegen ihn entscheide, so bewegt mich dazu die sonstige Redeweise des hl. Clemens (cf. 7, 5; 21, 6; 49, 6), das Zusammentreffen von C und S, die ja sonst auch keine antimonophysitische Revision verrathen, und endlich die Erwägung, wie leicht durch einen nicht ganz sorgfältigen Abschreiber ϑυ statt χυ gesetzt werden konnte.

I. Clem. 59, 3; 60, 4; 62, 1 und II. Clem. 14, 2 endlich, wo Bryennius eine Verderbniß des Textes annahm und einige Worte einschalten zu sollen glaubte, scheint S die Lesart von C eher zu bestätigen als in Frage zu stellen. Er hat denselben Text wie C und man erfährt nur, daß der Uebergang von der oratio obliqua in die or. recta 59, 3 schon dem Uebersetzer auffiel, weßhalb er durchweg statt der zweiten Person die dritte setzte. L. sieht darin einen weiteren Grund für die Richtigkeit der Conjektur des Br. und er glaubt dieselbe noch überdieß durch die Annahme stützen zu können, der Archetyp unserer Handschriften müsse die drei Stellen des ersten Briefes, da der Abstand der beiden ersten gerade doppelt so groß sei als der der beiden letzten, je an dem Ende einer Seite enthalten haben und durch Abnützung oder Verstümmelung der Ecken der letzten Blätter seien einige Worte verschwunden oder unleserlich geworden. Die Conjektur ist scharfsinnig. Aber der Umstand, daß der fragliche Defekt des Archetyps von späteren Ab-

schreibern nicht wahrgenommen und in ihren Exemplaren bemerkt worden sein sollte, läßt sie als sehr problematisch erscheinen und was die erste Stelle anlangt, so wird auch daran zu erinnern sein, daß sie dem Schreiber von C trotz seiner Neigung zu grammatischen und rhetorischen Emendationen doch noch erträglich vorkam. Es wird daher fraglich bleiben, ob den Conjecturen des Br. zuzustimmen ist, wenn gleich anerkannt werden muß, daß der Text durch sie nicht wenig in Fluß gebracht wird.

II

Was den zweiten Punkt betrifft, so war es bisher bereits bekannt, daß die Clemensbriefe beim Gottesdienst vorgelesen und den kanonischen Schriften damit sehr nahe wenn auch nicht gleich gestellt wurden. Wie wir durch Dionysius von Korinth (Eus. h. e. IV. c. 23, 13) erfahren, wurde dem ersten Brief gegen Ende des zweiten Jahrhunderts schon von Alters her diese Ehre zu Theil und wir dürfen daraus schließen, daß dieß schon von Anfang an der Fall war. Andere Kirchen ahmten das Beispiel der korinthischen allmählig nach und wie Eusebius bezeugt (h. e. III. c. 16, 2), so wurde der Brief sowohl in der damaligen als in der früheren Zeit in sehr vielen Kirchen vorgelesen. Nachdem man aber angefangen hatte, ihn so gleich den hl. Schriften zu verwenden, empfahl es die Rücksicht der Bequemlichkeit, ihn mit diesen in einem Bande zusammenzustellen [1]), und daß dieses wirklich geschah, zeigt der Codex Alexandrinus aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts. Die beiden Clemensbriefe stehen hier nach der Apokalypse, somit nach dem

1) Lightfoot p. 11. 273.

Schluß der kanonischen Bücher, und bilden mit den noch folgenden Schriften gleichsam einen Appendix zu denselben, und wenn diese Stellung an und für sich allenfalls auch so gedeutet werden könnte, als ob die Briefe nicht bloß bezüglich der Verwendung beim Gottesdienst, sondern auch bezüglich des Ansehens den hl. Schriften gleichgesetzt worden seien, so zeigt doch ein Blick auf die gleichzeitige Literatur, daß diese Auffassung unrichtig wäre. Eusebius, der einerseits berichtet, daß der erste Brief allgemein anerkannt (h. e. III. c. 38, 1) und in sehr vielen Kirchen vorgelesen werde, zählt denselben anderseits den Antilegomenen bei (h. e. VI. c. 13, 6), übergeht ihn bei Aufzählung der kanonischen Schriften (h. e III. c. 3. 24. 25) und der Verfasser der vermuthlich dem sechsten Jahrhundert angehörigen Stichiometrie des Nicephorus von Constantinopel, der neben den hl. Büchern nicht bloß Antilegomenen, sondern auch noch Apokryphen aufführt, weist beiden Briefen unter diesen ihren Platz an [1]). Andere, wie die Synode von Laodicea (can. 60), Athanasius, Kosmas Indianopleustes und Anastasius Sinaita [2]) übergehen sie gleichfalls bei Aufzählung der kanonischen Schriften und bei diesem Stand der Dinge ist die Behauptung vollkommen gerechtfertigt, sie seien in der alten Kirche von niemanden den hl. Schriften gleichgesetzt worden, wenn sie auch mit diesen zur kirchlichen Vorlesung benützt wurden. Ich möchte deßhalb auch auf die äußere Anordnung des Inhaltsverzeichnisses im Codex Alexandrinus kein so großes Gewicht legen wie Credner (S. 239) und Lightfoot (p. 273) und dem Schreiber desselben den Clemensbriefen noch kein Patent auf kanonische Auctorität ertheilen lassen. Die Briefe

1) Credner, Geschichte des neutestamentlichen Kanon S. 244.
2) Credner a. a. O. S. 224 f. 237 f. 241.

ſtehen ja auch hier nach der Apokalypſe und die Ueberſchrift ἡ καινὴ διαθήκη, die vor den Büchern des N. T. ſteht, kann nicht ſo viel beſagen wollen, daß ſämmtliche nun folgende Bücher in den Augen des Schreibers kanoniſches Anſehen haben, da unter denſelben ja auch die apokryphen Pſalmen Salomon's ſich befinden; ſie dient vielmehr einfach dazu, den Unterſchied zwiſchen den Büchern des A. und N. T. auch mit Worten hervorzuheben. Es könnte höchſtens der Umſtand in Betracht kommen, daß die Clemensbriefe in der gleichen Entfernung von den kanoniſchen Schriften aufgeführt werden, in der dieſe unter ſich ſtehen, während die nachfolgenden Schriften durch einen etwas größeren Zwiſchenraum getrennt ſind [1]), und es iſt einzuräumen, daß dieſe Differenz die fragliche Bedeutung möglicherweiſe haben ſollte. Ob ſie aber wirklich ſo aufzufaſſen iſt, iſt, ſo weit man ohne den Codex ſelbſt geſehen zu haben urtheilen kann, nach meinem Dafürhalten fraglich und der 85. apoſtoliſche Kanon, auf deſſen Analogie Credner zu bauen ſcheint, hat hier nicht viel zu bedeuten, da er nur die canoniſchen Schriften nennen will, der Codex Alex. aber ein kirchliches Vorleſebuch iſt, in das auch nichtkanoniſche Schriften aufgenommen wurden. Der Schluß, daß der Schreiber des Inhaltsverzeichniſſes den Briefen kanoniſches Anſehen zuerkannte, wäre nur dann concludent, wenn die Briefe in einer anderen Ordnung oder näherhin innerhalb der Reihenfolge der kanoniſchen Schriften ſtänden, wie dieſes in der Cambridger Handſchrift der Fall iſt.

In der ſyriſchen Ueberſetzung ſtehen die Briefe nämlich nicht nach den kanoniſchen Schriften, ſondern in der

1) Siehe darüber Lightfoot p. 23.

Mitte zwischen den katholischen Briefen und den Briefen Pauli und zwar in engster Verbindung mit ihnen, indem auf derselben Seite die eine Columne mit dem Briefe des Apostels Judas schließt und die andere mit dem ersten Clemensbrief beginnt und ähnlich an den zweiten Clemensbrief der Römerbrief sich anreiht. Sie sind so, was ihre Stellung in der Handschrift anlangt, in das Ganze der hl. Schriften eingegliedert und dasselbe trifft auch für ihren Gebrauch beim Gottesdienst zu. Wie sie mit der Apostelgeschichte und den katholischen Briefen die zweite Abtheilung der Handschrift bilden, so kamen sie auch im unmittelbaren Anschluß an sie in der Kirche zur Vorlesung und es wurden ihnen näherhin 17 Perikopen (für den 25—39. Sonntag nach Ostern und für zwei Festtage) entnommen, 14 aus dem ersten, 3 aus dem zweiten Brief, während auf jene 93 fallen. Da die Rubriken, die darüber Aufschluß geben, mit Ausnahme der letzten, die offenbar zufällig ausgelassen und darum nachträglich an den Rand gesetzt wurde, in den Text geschrieben und deßhalb ursprünglich sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Briefe dem Schreiber [1]) und der religiösen Gesellschaft, der er angehörte, den kanonischen Schriften an Ansehen gleich standen, und darin beruht in dieser Beziehung die Bedeutung der Cambridger Handschrift. Sie liefert den klaren Beweis dafür, was da und dort in der Literatur wohl angedeutet, aber nie mit der wünschenswerthen Bestimmtheit gesagt war, daß den Clemensbriefen im Orient in der That kanonische Auctorität zu Theil wurde,

1) Derselbe war nach der Schlußnote noch überdieß der Ansicht, die Briefe seien zu gleicher Zeit mit dem N. T. unter Leitung des B. Philoxenus übersetzt und durch Thomas von Heraklea revidirt worden, aber sichtlich mit Unrecht. Cf. Appendix p. 237 sq.

und sie steht insofern einzig in ihrer Art da. Wie weit diese Werthschätzung aber verbreitet war und wie sie in der späteren Zeit ins Leben trat (denn im sechsten Jahrhundert ist sie noch nicht nachzuweisen), darüber erfahren wir allerdings nichts und mit voller Sicherheit können wir über jenen Punkt nur das behaupten, daß sie nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts im Kloster Mar Saliba zu Edessa vorhanden war, wenn auch zu vermuthen ist, dieses Kloster werde nicht ganz ohne Gesinnungsgenossen gewesen sein. In dieser Beziehung aber scheint mir der 85. apostolische Kanon als Ausgangspunkt betrachtet werden zu sollen.

Dieser Kanon, wohl der jüngste unter den apostolischen und schwerlich vor dem sechsten Jahrhundert entstanden, setzt sich die Aufgabe, die hl. Schriften aufzuzählen und er nennt als solche nach den katholischen Briefen und vor den apostolischen Constitutionen und der Apostelgeschichte, somit noch vor einem kanonischen Buch auch die beiden Clemensbriefe. Dieselben sollten hiernach offenbar als kanonische gelten und die Frage kann nur die sein, ob die Worte *Κλήμεντος ἐπιστολαὶ δύο* ursprünglich oder eine spätere Interpolation sind. Das letztere ist wenn auch nicht unbedingt das richtige so doch weitaus das wahrscheinlichere und es erhellt dieß ebenso aus der Fassung des Kanons selbst wie aus anderweitigen Zeugnissen. Da der angebliche Autor des Kanons der römische Clemens, der Verfasser der fraglichen Briefe, selbst ist, so sollte man vor jenen Worten den Beisatz *δι' ἐμοῦ* erwarten dürfen, wie er bei der sogleich folgenden Erwähnung der apostolischen Constitutionen und in syrischen Handschriften [1]) wirklich gemacht wird, und da ferner schon im Vorausgehenden von Briefen die Rede

1) Cf. Appendix p. 275 not. 2.

ist, so stellt sich die Wiederholung von ἐπιστολαί als überflüssig und verdächtig dar. Die trullanische Synode v. J. 692 sodann recipirte (can. 2) die apostolischen Kanonen und damit auch die im 85. enthaltenen kanonischen Schriften mit Ausnahme der apostolischen Constitutionen, denen die Anerkennung wegen ihrer Verfälschung seitens der Häretiker vorenthalten wurde, und dieser Akt ist für unsere Frage von großer Tragweite. Die Synode gilt bei den Griechen als ökumenische und durch sie erlangten die Clemensbriefe somit in der ganzen katholischen Kirche des Orientes kanonisches Ansehen, vorausgesetzt, daß sie schon damals im 85. apostolischen Kanon genannt wurden. Man sollte demgemäß erwarten dürfen, die Briefe werden in den nächsten Jahrhunderten im Orient unter den hl. Schriften erscheinen, sei es in Bibelhandschriften, sei es bei den von dem Kanon handelnden Schriftstellern. Allein keines von beiden trifft zu. Die Manuscripte der nächsten Zeit enhalten die Briefe nicht und die kirchlichen Schriftsteller derselben Zeit kennen sie nicht als hl. Schriften. Johannes von Damaskus (de fide orthod. IV. c. 14) erwähnt sie, wenn man nicht etwa auf den einen Cod. Reg. 2428 mehr baut als auf alle übrigen, in seinem Verzeichniß der kanonischen Schriften nicht, und ein Jahrhundert später verweist Photius in der Frage nach den hl. Büchern zwar auf den 85. apostolischen Kanon (Nomocan. III. c. 2), kritisirt aber anderseits die Clemensbriefe so frei wie irgend eine nichtkanonische Schrift und erwähnt noch überdieß, daß er sie in einem Band mit dem Briefe Polykarps an die Philipper, somit nicht mit den hl. Schriften, gelesen (Bibl. cod. 126) und daß der erste Brief vielfach öffentlich vorgelesen, der zweite aber von

vielen als apokryph (νόθος) verworfen werde (Bibl. c. 113) [1]). Darnach darf es als sehr fraglich gelten, ob der 85. apost. Kanon, so wie er der trullanischen Synode vorlag, mit den kanonischen Schriften auch die Clemensbriefe aufzählte und wenn diese Frage je zu bejahen sein sollte, so würde es immerhin annähernd gewiß bleiben, daß der Kanon, soweit er die Clemensbriefe betrifft, in der nächsten Zeit innerhalb der griechischen Kirche noch keine größere Beachtung fand.

Anders stand es schon frühzeitig in der syrischen Kirche. In syrischen Handschriften aus dem siebten und achten Jahrhundert [2]) erscheint der 85. apost. Kanon mit den beiden Clemensbriefen und hieraus scheint mir die Cambridger Handschrift zu erklären zu sein. Galten die Briefe, wie feststeht, in Syrien wenigstens da und dort von Alters her als Bestandtheil des neutestamentlichen Kanons, so konnte man unschwer auf den Gedanken kommen, mit dieser Werthschätzung Ernst zu machen, die Briefe in das Ganze der hl. Schriften einzugliedern, sie näherhin an den Theil derselben anzuschließen, der die katholischen Briefe oder Briefe von verschiedenen Verfassern enthielt und sie ganz wie diese beim Gottesdienst zur Vorlesung zu bringen, und im J. 1170 war der Proceß im Kloster Mar Saliba auf dem hl. Berge zu Edessa bekanntlich vollzogen. Ob und wie lange das Verfahren schon früher bestand, darüber ertheilt uns die Handschrift keinen Aufschluß. Daß es aber wohl schwerlich erst in der allerletzten Zeit aufkam, dürfte aus dem hohen Alter des in dieser Frage bedeutungsvollen 85. apost. Kanons in der syrischen Fassung zu erschließen sein und auch die Perikopentafel der Handschrift dürfte dieser Vermuthung

1) Cf. Lightfoot p. 274—277.
2) Lightfoot p. 275 not. 2.

einigermaßen zur Stütze dienen; denn sie scheint älter zu sein als die Cambridger Handschrift und es dürfte in dieser Beziehung namentlich auf den Irrthum hinzuweisen sein, den sich der Schreiber bezüglich der Entstehung der Version der Briefe zu Schulden kommen ließ [1]) und in den er wohl weniger leicht gerathen sein würde, wenn die Briefe erst zu seiner Zeit in den Kanon des N. T. eingefügt worden wären. Allerdings ist das nur eine Vermuthung. Aber sie dürfte mehr Grund haben als die ihr entgegenstehende.

Lightfoot sucht den Ausgangspunkt der Bewegung in der griechischen Kirche und in der That ist auch hier die Tendenz wahrnehmbar, die Briefe zum Rang von kanonischen Schriften zu erheben. In dem bereits erwähnten Cod. Regius sind nach den Worten *κανόνες τῶν ἁγίων ἀποστόλων* in dem Verzeichniß der kanonischen Schriften von Johannes von Damaskus die Worte *ἐπιστολαὶ δύο διὰ Κλήμεντος* eingeschaltet und in dem Cod. Mosquensis 149 aus dem 15. Jahrhundert wird wenigstens der erste Brief dem Verzeichniß der hl. Schriften im 85. apost. Kanon einverleibt. An dem Oekonomen der Kirche von Constantinopel Alexius Aristenus haben wir sogar einen namentlich bekannten Schriftsteller, der die Clemensbriefe ernstlich in den 85. apost. bezw. neutestamentlichen Kanon aufnahm [2]). Derselbe schrieb um das J. 1160 und da die Cambridger Handschrift nur 10 Jahre später entstand, so glaubte Lightfoot, freilich in sehr reservirter Fassung, die Vermuthung aussprechen zu dürfen, die Handschrift möchte auf den Einfluß zurückzuführen sein, den die Schrift jenes angesehenen Mannes auf ein syrisches Kloster ausgeübt habe.

1) Siehe oben S. 493. Anm.
2) Credner a. a. O. S. 252.

Das Zusammentreffen der Daten ist allerdings bemerkenswerth, aber zu einem weiteren Schluß kaum zu verwerthen. Die Distanz von zehn Jahren dürfte zumal bei der nicht geringen lokalen Entfernung kaum hinreichend sein, um den nicht unbedeutenden Schritt zu erklären, der im Kloster Mar Saliba gethan wurde, und bei der syrischen Fassung des 85. apost. Kanons bedurfte es für denselben überdieß keines Anstoßes von außen.

Ich schließe, indem ich H. Lightfoot für die wesentliche Bereicherung danke, welche die patristische Literatur wie durch seinen S. Clement of Rome so durch seinen Appendix erfuhr.

II.

Recenſionen.

1.

Friedrich Leopold Graf zu Stolberg ſeit ſeiner Rückkehr zur katholiſchen Kirche (1800—1819), aus dem bisher noch ungedruckten Familiennachlaß dargeſtellt von Johannes Janſſen. Freiburg i. B. Herder'ſche Verlagshandlung 1877.

Wie bekannt, erfolgte die Converſion Stolbergs den 1. Juni 1800. Voranſtehendes Buch mit artiger Photographie des Grafen ſucht auf 510 Seiten ein nicht minder anſchauliches Geiſtesbild von dieſer Zeit ab zu entwerfen. Ueber Material und Compoſition desſelben gibt ein kurzes Vorwort Beſcheid. Der Güte des Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg auf Bomma in Sachſen verdankt J. Janſſen die Benützung von ungefähr 2700 ungedruckten Briefen und ſonſtigen Aufzeichnungen, zu denen noch 370 Briefe von andern Gliedern der Stolberg'ſchen Familie kamen. Auch des Briefwechſels mit dem katholiſchen Pfarrer Schiffmann von Altishofen wegen Weimar (S. 489) iſt gedacht. Die Briefe, von 1800—1812 aus Münſter (Lütjenbeck), von 1812—1816 von Tatenhauſen bei Bielefeld, von 1816—

1819 von Sondermühlen (Brinke) unweit Osnabrück datirt, ſind weitaus der Mehrzahl nach an den Bruder Chriſtian gerichtet. Andere Adreſſaten ſind die verſchiedenen Stolberg, die Bernſtorff, Hardenberg, Droſte-Viſchering, Weſtphal, Chriſtian Schloſſer, Adam Müller, Windiſchmann, Schmülling und Perthes, ſelbſt der Kronprinz von Preußen und Kaiſer Franz II. In Rückſicht auf Compoſition und Anlage iſt der Autor möglichſt im Hintergrund geblieben und hat mehr „Stolberg ſelbſt reden laſſen", ſo daß das Ganze eine Art Autobiographie darſtellt, wie ſich Stolberg zu Lebzeiten nie dazu entſchließen konnte [1]). Hier ſchöpft der große Mann aus der Fülle ſeines Weſens und ſchildert in Phantaſie und Empfindung gleich angenehm berührender Briefform all ſein Ringen und Streiten, all ſeine Enttäuſchungen und Erfolge, ſeine Leiden und Freuden, ſeine wechſelnden Schickſale während der verhängnißvollſten Dezennien unſeres Jahrhunderts. Bleibt dies immerhin nur die zweite Hälfte ſeines reichen Lebens, ſo umfaßt dieſe doch ſeine ganze katholiſche Periode, ſein auf „den eigentlich entſcheidenden Lebensſchritt" der Converſion folgendes neues Leben eines Wiedergebornen. Der Vorwurf des Fragmentariſchen trifft dieſes Beginnen weder an ſich noch mit Rückſicht auf den intermittirenden Charakter brieflicher Quellen. Fließen die ſchriftlichen Selbſtzeugniſſe auch nicht immer gleich reichlich, rinnen dieſelben von 1808—1813 unter franzöſiſchem Drucke ſogar ſpärlich und ihrer pikanteſten Beigabe, des Politiſchen bar, ſo verſiegen ſie doch einerſeits nie ganz und anderſeits verſteht es Herr Janſſen, durch rechtzeitiges Eingreifen den allzudünn werdenden Faden der Geſchichte kräftig weiter zu ſpinnen. Zur Erleichterung der Ueberſicht iſt bei Ver-

1) S. Brief vom 20. Februar 1816.

theilung des reichhaltigen Stoffes die chronologische und sachliche Anordnung verbunden. Nachdem sich ein einleitender Abschnitt ausgesprochen über die bedeutungsvolle Erscheinung der Conversion des in Petersburg, Kopenhagen und Berlin geschätzten Diplomaten, des zu Neuenburg und Eutin verehrten Landvogtes, Regierungs- Consistorial- und Kammerpräsidenten, des Herzensfreundes vom Herzog Peter von Oldenburg, seinem edlen Gebieter, über die allgemeine Aufnahme, die Gründe und Gründlichkeit dieses Uebertrittes, handelt ein erstes Buch „vom Familienleben und geistigen Schaffen Stolbergs in den Jahren 1800—1813, bietet ein zweites unter den Gesichtspunkten: Zeit der Knechtschaft (1800—1813), Zeit der Befreiung (1813—1815) und Zeit vereitelter Hoffnungen (1815—1819) — Vaterländisches," verbreitet sich ein drittes über „Arbeiten auf kirchlichem Gebiete," worauf noch ein viertes Nachträge „aus dem häuslichen Kreise" von 1814—1819 liefert. Ein Personenregister bildet den Schluß, sowie ein Sachregister den Anfang des Werkes. Die Orientierung ist überdies durch Columnen-Aufschriften erleichtert.

1) Fragt nun Jemand nach dem Gesammteindruck dieses aus lauter Selbstzeugnissen entworfenen Lebensbildes, so ist es in erster Reihe der eines ebenso wahren als schönen Idylles von trautestem Familienkreise, in dessen Centrum ein vorzüglicher Hausvater auf sicherer Unterlage festen Gottvertrauens steht, und an dessen Peripherie eine herzige Kinderschaar, von mächtigen Banden der Pietät gezogen, kreist.

Am 18. September 1810 wurde Maria Paulina, das 18. Kind Stolbergs, welches auch das letzte blieb, geboren. Fünfzehn waren jetzt am Leben, bis das Jahr 1815

zwei Opfer forderte. Dreizehn, und zwar vier von der Gräfin Agnes und neun von der zweiten Gemahlin Sophie, überlebten den Vater. Geht einem pflichtgetreuen Vater nichts näher als die Sorge für sein Kind, so läßt sich bei Stolbergs ängstlicher Gewissenhaftigkeit von vornherein unbedingte Selbsthingabe und freudige Aufopferung der ganzen Persönlichkeit für so viele der väterlichen Sorgfalt anvertraute Seelen vermuthen. Wirklich ist es sein pädagogisches Wirken, was vor allem unsere Bewunderung erregt. Dasselbe läßt sich auf das „goldene Sprüchlein" ora et labora zurückführen. Wie er das ora versteht, erhellt aus den Worten: „Es ist mein tägliches inbrünstiges Gebet, und ich setze mich nicht eher zur Arbeit, als bis ich das Gebet verrichtet, daß meine Kinder mir die ernste Verantwortung meiner Sterbstunde erleichtern, daß sie in all ihrem Sinnen und Thun nur die Ehre Gottes und das Heil ihrer Seelen vor Augen haben, daß sie Jesum Christum und seine Kirche über alles lieben und dem Nächsten in Demuth vor Gott so viel Gutes erweisen als in ihren Kräften steht" (161). In Betreff des labora wendet er all seine Kräfte auf und unterläßt keinen Schritt, der wahre Geistes- und Herzensbildung verheißt. Sofern beim hochwichtigen Geschäfte der Erziehung kein Mittel auch nur annähernd der Religion gleichkommt, diese aber nirgends ein Abstractum, sondern jedesmal die eine oder andere ist, bringt er gleich zu Anfang das schwerste Opfer, verläßt Haus, Vaterland und die theuern Verwandten und siedelt kaum vier Monate nach seinem Uebertritte nach dem katholischen Münster über. Es genügt ihm nicht, mit alleiniger Ausnahme der ältesten Tochter Mariagnes — allen Kindern seine „neue Ueberzeugung" mitgetheilt zu haben; nachdem er den Samen des Himmels

mehr nur obenhin ausgestreut, glaubte er ihm jede Pflege gewähren zu müssen, deren er nur fähig ist. „Wie gleichgültig", schreibt er am 21. August 1800, „würden den Kindern ihre Eltern scheinen, wenn sie solche aus Wahl in einem protestantischen Lande leben sähen und mit ihnen darin lebten? wenn sie die immer offenen Kirchen, diese Altäre, an deren Stufen man immer Flehende oder Dankende im Staube hingestreckt findet, nur aus Erzählungen kennen lernen sollten? Und würden sie, da sie doch in diesem Lande sich nicht niederlassen könnten, nicht Fremdlinge werden müssen in späteren Jahren, sie möchten sich hinwenden, wohin sie wollten? Kann ich wünschen, daß sie heirathen? Kann ich ohne Furcht des Todes sein, wenn ich weiß, wie es fast unmöglich sein würde, den 3 Kindern erster Ehe den Glauben an die katholische Lehre zu sichern, falls ich bald sterben sollte? Hier ist kein Dilemma. Ich entferne mich nicht aus Wahl" (S. 27 und 28). Er that es nothgedrungen. Das Bedürfniß einer katholischen Atmosphäre für seine Kinder wurde zu moralischer Nothwendigkeit für ihn. Er that den Schritt, wie sehr ihm auch davor bangte. Die Freundschaft nicht nur mit Voß, sondern mit den edelsten protestantischen Verwandten stand auf dem Spiele; und doch hatte er von keinem Geringern als Klopstock gelernt, die Harfe zur Verherrlichung jener zu stimmen. Selbst als er zu Münster im engeren Freundschaftsbunde der Gallitzin, Fürstenberg, Overberg, Droste-Vischering reichlichen Ersatz gefunden, schreibt er: „und dennoch brennt mir's im Herzen nach den fernen Lieben." „Von unaussprechlicher Freude" aber ist ihm in diesen Tagen die Wahrnehmung, „daß auch nicht ein Schatten irgend eines Mißverhältnisses" zwischen Bruder, Schwägerin und ihm eingetreten ist, so

ſchwer ihnen auch die Trennung ſein mußte, und ebenſo freudig verzeichnet er die Fortdauer der innigen Beziehungen zu anderweitigen Verwandten und lieben Freunden füherer Tage. Die Rückſicht auf das höhere Wohl der Kinder gebot jedoch nicht blos die Ueberſiedlung nach Münſter, hier widerrieth ſie auch die Pflege ausgedehnterer Geſelligkeit. „Meine väterlichen Pflichten ſowohl als meine Denkart“ — ſchreibt er im Nov. 1800 an den Erbdroſten von Droſte-Viſchering — „ſondern mich von der großen Geſellſchaft ab.“ Dem wohlgemeinten Anſinnen dieſes Freundes, die üblichen Antrittsviſiten zu machen, glaubte er aus triftigen Gründen nicht nachgeben zu können. Ihm ſollte der engſte Kreis trauter Freunde genügen; und ſelbſt dieſem iſt er alljährlich während der Sommermonate in ſtiller Einſamkeit auf dem Lande ferner gerückt. Hier iſt dann das Spiel der unſchuldigen Kleinen nicht ſelten auch das des Vater's. „Mehr als menſchliche Wahrheit,“ findet er, „wahr: werdet wieder wie ein Kind,“ und glücklich nennt er den Mann, welcher „jene wahre Freude kennt, die aus einfältigen Gegenſtänden in ein einfältiges Herz quillt.“ Ueber dem Spiele der Seifenblaſen, um von andern zu ſchweigen, wiegt ſich ſeine Seele in glückſeliger Ruhe; aus dem Anblick des Schönen erfährt er im Stillen „die Empfindung des Guten“. „O Gott,“ ruft er aus, „laß mein Herz nie ſo tief ſinken, daß ich dieſe Begriffe trennen könnte“ (46). Er ſpielt, aber als denkender Mann. Wie ſeine Muße, ſo theilt er ſeine Arbeitszeit mit der Jugend. „Meine Söhne“ — ſchreibt er im Nov. 1800 — kommen alle Morgen um ſieben Uhr und leſen im Platon. In dieſen Tagen werde ich den Pindar beginnen.“ Obwohl um dieſe Zeit ein emigrirter Abbé und ſeit 1801 G. Kellermann

im Hause ist, gibt er nach berührtem Briefe doch den Religionsunterricht nicht aus der Hand und schreibt zur Einleitung seinen „Unterricht über einige Unterscheidungslehren der katholischen Kirche.“ Im Januar 1810 kann Stolberg dem jungen Heinrich Voß in Heidelberg mittheilen, daß er mit seinen Söhnen Ernst und Andreas „den ganzen Homer wenigstens dreimal, den Pindar einmal, viele Tragödien der drei großen Tragiker, vieles von Xenophon, Herodot, Platon, auch den Theokrit einigemal gelesen.“ „Ich wünsche,“ fügt er bei, „daß alle meine Knaben gute Griechen werden.“ Nicht minder als die Bildung seiner Söhne, liegt ihm die seiner Töchter an. Um Weihnachten 1807 liest er Young 6 Nachtgedanken mit diesen und sie finden „große Freude“ daran. Klopstocks Urtheil bestätigt sich, „daß denen, welche höherer Poesie folgen können, fast kein Poet so deutlich sei wie Young.“ Wie es Stolberg mit der Unterhaltungslektüre gehalten haben wird, zeigt außer anderm seine Reflexion über Bücher vom Mai 1803: „Welch' ein sonderbares Ding ist es um ein Buch! Es möchte einem angst und bange werden, wenn man eines liegen sieht und nicht weiß, weß Geistes Kind es sei, ob die Düfte, die aus ihm wehen, Düfte des Lebens zum Leben oder Düfte des Todes zum Tode seien. Bezauberte Geister schlafen darin, starr wie todt; aber sobald ein Mensch die Blätter aufrollt, wird der Zauber gelöst und es wimmelt von Leben.“ Jüngling und Jungfrau mögen deshalb behutsam sein und den Kobolden nicht trauen; nicht selber „so dreist zu fahren,“ sondern einen Mann den Zauber lösen lassen, „dem Ehrenhaar des Alters die Narben der Jugend mit der Silberlocke deckt.“ Wie die Weiden am Bache schossen Stolbergs Kinder empor, und der Reihe nach standen die Söhne vor der ernsten Frage

der Berufswahl. Es handelte ſich jeweils um die Entſcheidung und Vorbereitung für eine der drei ebenbürtigen Beſtimmungen des Adels, für veredelten Landbau, die Staatsverwaltung und Vertheidigung des Vaterlandes (355). Die ſo ſeiner häuslichen Obhut entwuchſen, verlor er am wenigſten aus dem Auge. Den Schmerz, einen ſeiner Söhne in die weite Welt hinausgehen zu ſehen, erfuhr er zum erſten mal im Auguſt 1803, wo der zwanzigjährige Ernſt das elterliche Haus verließ, um gerade während der Schürzung des Knotens in der Schickſalstragödie Napoleons in die kaiſerliche Armee einzutreten. „Uns wird Ernſt immer fehlen," ſchrieb er am 9. Auguſt dem Bruder, „ſeine Stätte iſt öde und des Kindes Stelle nimmt nichts wieder ein." Bekannt iſt der zehn Druckſeiten lange Geleitsbrief vom 30. Juli, zufällig des Sohnes Geburtstag, worin der Vater Angeſichts der nahen Trennung die weiſeſten Lebensregeln zu erwägen und zu beherzigen gibt, zur Pflege der Andacht, Bitte und Fürbitte, Gottesfurcht und Gottvertrauen, gewiſſenhafter Arbeit, treuem freudigem Dienſte auffordert und vor der Sophiſtik des Fleiſches und der Welt, vor Müßiggang und (deſſen „gefährlichſter" Form) „leerem Umgang," vor Selbſtüberhebung und falſcher Scham warnt. Statt des „leidigen Romanenſchwalls" empfiehlt er Geſchichte aller Zeiten, Lebensbeſchreibungen, gute Reiſen, Naturgeſchichte, die beſten Dichter, engliſche Wochenſchriften und will, daß der junge Ulane ſein Latein nicht vergeſſe, „mit dem griechiſchen neuen Teſtamente immer bekannter werde" und den Homer zum „treuen Begleiter" nehme. Sinnig iſt die Forderung: „Habe immer gute Pferde, ein gutes Schwert, eine gute Uhr". Sofern im Jahr 1814 ſechs und im Jahre 1815 fünf Söhne resp. Schwiegerſöhne mitfochten, hat es in der Folge an

Anläſſen dieſe Lehren zu wiederholen nicht gefehlt. Anders geſtalteten ſich die Sorgen und Vorkehrungen des Vaters Angeſichts der Gefahren des Univerſitätslebens. Schon Ende des Jahres 1802 ließ ſich Stolberg vorläufig darüber vernehmen, als Werner von Haxthauſen, ein jugendlicher Freund des Stolbergiſchen Hauſes, von Münſter nach der Univerſität Prag überſiedelte. Dieſen erinnerte er zuerſt an gewiſſenhafte Erfüllung ſeiner religiöſen Pflichten mit beſonderer Betonung der Betrachtung. Als ſpäter Werners Briefe einen gewiſſen Peſſimismus und in Folge davon Verſtimmung und Muthloſigkeit verriethen, bekämpfte Stolberg jenen mit allen Waffen der Beredſamkeit. „Nicht der Wunſch, daß Alles anders wäre," ſchreibt er, „ſondern der Entſchluß immer brav und gut zu handeln, oder wie die hl. Schrift ſagt: vor Gott zu wandeln und vollkommen zu ſein, kann etwas aus uns machen. Jener Wunſch entnervt nur, dieſer Entſchluß gibt Härtung, welche dem Stahle des Kämpfers auch noch jenſeits der Urne bleibt." Der bitterſüße Weltſchmerz aber, der zu Zeiten epidemiſch auftritt, zieme ſich am wenigſten für den, der noch nichts geleiſtet; und ſelbſt derjenige, welcher redlich geſtritten, werde „ſeinen Kranz nicht mit Thränen beflecken wollen." Jene Traurigkeit ausgenommen, welche Paulus die göttliche nennt, ſei Traurigkeit nicht viel nutz, ſchade vielmehr im Beginn und im Fortſchritt des Guten. Werner ſoll ſich deßwegen einer ſentimentalen Schwermuth entſchlagen, die ſchon tauſend und abertauſend Jünglinge „entmannt" hat (S. 79). Der jugendlichen Vielarmigkeit, die gerne alle Studien auf einmal umfaßte, hält Stolberg die unvermeidlichen Folgen, nämlich geiſtige Unluſt und (die ſchlimmſte Feindin der Wiſſenſchaft) Oberflächlichkeit entgegen. „Ich bitte Dich,

Werner, laß die multa und ſuche das multum zu erſchwingen.“ Schließt dieſes multum in erſter Reihe die Berufsſtudien ein, ſo ſchließt es wachſende Kenntniß der Alten nicht aus. Doch darf es bei aller Werthſchätzung dieſer nicht zu „falſcher Verehrung,“ zu jenem neuheidniſchen Geiſte kommen, der „dem chriſtlichen Weſen unglaublich geſchadet“ (426). Die Furcht vor dieſem antichriſtlichen Geiſte nöthigt ihm Angeſichts der Nothwendigkeit, ſeine Söhne auf die Univerſität zu ſchicken, das Geſtändniß ab, daß er mit mehr Freudigkeit ſeine Söhne in den heiligen Krieg ziehen ſah als auf die eben nicht heilige Univerſität. „Aber es muß ſein und es iſt gut“ (465). Als endlich (1816) ſein Sohn Cajus als akademiſcher Bürger zu Göttingen weilt, verlangt ihn angelegentlich „nach Nachricht von ihm, wie er ſich orientiert, wie die holſteiniſchen Jünglinge ihm gefallen und wie die Collegia.“ Letzteren folgt er mit dem Eifer eines Zuhörers, hilft, lehrt, wehrt, ſchützt, je nachdem es ihm nützlich oder nothwendig ſcheint. Kein Ereigniß, kein Erlebniß, kein mehr und minder wichtiges Vorkommniß, an das ſich ein heilſames Wort anknüpfen läßt, bleibt ungenützt. Zu jeglichem Wiſſenswerthen und jeglicher Kunſt bis zum Schönſchreiben herab (469) wird ermuntert und ermuthigt. Sein hauptſächlichſter Wunſch aber bleibt: „Möge Cai den eigentlichen Schatz, den er im Herzen trägt, rein bewahren; ich hoffe mit Zuverſicht, daß er ihn Gott zu verwahren geben werde.“ Was ſich hier Stolberg als höchſtes Gut denkt, erhellt aus der Bemerkung, mit der er ſeine Grüße an C. Ranzau, Neander, F. Claudius, Röder Gerlach, Thadden begleitet. „Laß aber,“ bemerkt er Cai, der ſie beſtellen ſoll, „durch die vielen guten und lieben Proteſtanten, die Du ſiehſt, Dich nicht irre machen in un-

erschütterlichem Glauben an die auf Felsen gegründete Kirche." Als der „albernen Landsmannschaften" wegen im Sommer 1818 der Ton unter den Göttinger Studenten „wüste" geworden, sendet er im Herbst Cai und dessen jüngern Bruder Leopold trotz aller Vorzüge Göttingens (477) nach Heidelberg. Vossens Aufenthalt daselbst ist zwar kein günstiger Umstand, denn diesen „müssen sie besuchen und dann und wann sehen," allein bei den festen Grundsätzen beider Söhne droht ihrem Charakter durch etwaige „bittere Ausfälle" Vossens keine Gefahr. Indem Stolbergs väterliches Auge dort in Heidelberg, wie vorher in Göttingen wachte, erlebt er schließlich auch nur Erfreuliches von seinen Akademikern. Cai kann er nach den gefährlichen Universitätsjahren das Zeugniß ausstellen: „Gott hat ihn beschützt und ihn im Glauben erhalten, seine Unschuld bewahrt." G. Geßner, den auf einer Ferienreise drei junge Stolberg in der Schweiz aufsuchen (1819), findet nicht Worte genug, die „drei kräftigen herrlichen Söhne voll Unschuld und Liebe" dem Vater zu rühmen. War doch Stolbergs Erziehung von frühreifer Emancipation und erstickender Engherzigkeit gleichweit entfernt und die Bildung, die er anstrebte, echt harmonisch, allen Vermögen des Geistes und Leibes zugekehrt. Schon nach einem Briefe vom Jahre 1809 sind die Knaben nicht blos gute Griechen und Lateiner, sondern auch: „gute Fußgänger und Reiter und wissen zu schwimmen. Auch nehmen sie an den öffentlichen Ereignissen enthusiastischen Antheil" (169). Mit ernster Arbeit wechselten Erholungen jeder Art, nur blieben die modernen Ausgeburten überspannter Cultur ausgeschlossen, zu denen Theater und theatralische Vorstellungen in den Wohnungen gehörten. Ueber die öffentlichen und privaten Schauspiele hat sich Stolberg wieder-

holt mißbilligend ausgeſprochen, und zwar über letztere, als die zehnjährige Annette Hülshoff, Werners Nichte, wegen ihres guten Spieles außergewöhnlichen Applaus geerntet hatte: „Ich habe lange“ — ſchreibt er ihrer Mutter — „und mehr, als mir lieb war, in der großen Welt gelebt, wo eben dieſe Uebung eingeführt worden. Ich habe keinen und noch weniger eine geſehen, welche nicht merklichen Schaden dadurch gelitten hätte. Nichts nährt mehr die Eitelkeit, nichts entfremdet mehr von der Einfalt, von der wahren Heiterkeit, von jener ſchönen Freundlichkeit, die aus dem Herzen kömmt, von der chriſtlichen Demuth, vom Geſchmack am wahrhaft Edlen und Schönen, von der Liebe des Herzens, vom chriſtlichen Sinn in ſeinem ganzen Umfange“ (147, 148). Viel milder urtheilt er über eine Neuerung anderer Art, die heute noch als offene Frage der pädagogiſchen Caſuiſtik ventiliert wird. Trotzdem alle Reſpectsverhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern entkräftet ſind und Mutter und Tochter nicht auf gleichem Tone oder in ſchweſterlichem d. i. verkehrtem Verhältniß ſtehen ſollen, iſt er mit ſeiner Schwägerin Luiſe doch für das „Du“ zwiſchen Eltern und Kindern, „weil das „Ihr“ eine halbe, das „Sie“ eine ganze Barbarei iſt“ (168). Wie Stolberg ſeine Söhne, von denen Ernſt allmälig Ulanenmajor geworden, zu immer größerer Ehre gereichten, ſo die Töchter, die ſich nach und nach verheiratheten, zu wachſendem Glücke. Um nur von Mariagnes zu reden, die des Vaters religiöſe Ueberzeugung nicht theilte, ſo machte dieſe bei ihrem letzten Beſuche (Sommer 1818) einen ſo herzgewinnenden Eindruck, daß es demſelben vorkam, als ſei ſie ſeit ſechs Jahren um ſo viel liebenswürdiger geworden als ſie ſchon vorher war.“ Von ihrem „lieben Häuflein“ (8 Köpfe) bekennt er: „es ſind gar liebe Kinder

allzumal“ (481). Unter denen zu Hause ist, wie er sagt, seine Freude „mit jedem Jahre größer geworden,“ aber auch „der Verkehr aller unter einander immer herzlicher“ (477). Das „kinderwimmelnde Haus“ (187) ist recht eigentlich sein Element. „Du würdest Dich freuen,“ schreibt die Gräfin ihrer Nichte (475), „an der beständigen kindlichen Heiterkeit meines lieben Mannes, an seinem schönen immer erneuten Genuß an der Natur, an seinem unbeschreiblich gütigen, freundlichen Umgang mit Allen, mit seinen kleinsten Kindern, mit seinen Enkeln.“ Die hohe Befriedigung, die ihm aus diesem Umgang erwuchs, erhellt aus der gemachten Erfahrung: „Vielfältig leben die, welche auch im Leben ihrer Kinder leben“ (158). „Weltlinge,“ hören wir ihn ausrufen, „die es nicht ahnen können, welche süße Freuden im Schoße häuslicher Ruhe gedeihen“ (158). Auch als er 1815 durch den Tod zweier Söhne des Lebens bitterſten Ernst zu kosten bekam, blieb ihm bei dem dreizehnjährigen Sohne Franz der Trost, daß er durch Geduld und Ergebung seinen Geschwistern zeigte, was die Religion Jesu Christi vermag.“ Von dem achtzehnjährigen Christian aber, der am 16. Juni fiel, war sich der Vater bewußt: „Er ist leichten Todes gestorben, er ist ehrenvollen Todes gefallen, er ist, was allein Trost gibt, eines heiligen Todes gestorben, denn er war von ganzem Herzen Gott ergeben“ (331).

2) So vollständig Stolberg in seinen Kindern aufzugehen scheint, so war seine erziehende Thätigkeit doch nicht das, was er Arbeit nannte. Sie galt ihm mehr als Erholung und Genuß. Schreibt er deßwegen im Januar 1819: Wie könnte ich leben ohne zu arbeiten“ (452), so kam dies nicht daher, daß jene mit den Jahren etwa gegenstandlos geworden wäre, sondern von der Beendigung seiner Religions-

geſchichte. Unter Arbeit verſtand er, ſeit ihn kein öffentliches Amt mehr drückte (ſeit 1800), literariſche Beſchäftigung, ſei es bloße Lectüre des Wiſſenswerthen der verſchiedenſten Disciplinen, ſei es eigenes geiſtiges Schaffen. Dieſem verdanken wir die verdienteſten und ſegensreichſten Schöpfungen auf kirchlichem und theilweiſe auch profanem Gebiete, jener und Stolbergs vielſeitigen perſönlichen Beziehungen eine Reihe intereſſanter Urtheile über Schriften, Autoren und anderweitig hervorragende Männer ſeiner Zeit. —

Gehen wir ſeinen literariſchen Arbeiten nach, ſo verdient vor allem deren innerſtes Agens weiter bekannt zu werden. „Wie könnte ich," ſagt er noch im letzten Lebensjahre, „das nicht öffentlich ausſprechen, was mich beſchäftigt und in tiefſter Seele erfüllt!" (452). Angeſehen dieſe Maxime läßt ſich bei Stolbergs hoher Religioſität von vornherein auf ein Uebergewicht theologiſchen Denkens und Schaffens in dieſer Periode ſchließen. Was im Anfang derſelben noch an Profanem erſcheint, wie die Ueberſetzung von vier Tragödien des Aeſchylus (1802) hatte in der That Stolberg ſchon in früheren Jahren beſchäftigt. „Der Herbſt (1803) und die Empfindungen, die ihn begleiten" führten ihn zu ſeinem alten Liebling Oſſian zurück. Er überſetzt jetzt „mit hoher Befriedigung" Darthula, war bis kommenden September mit Uebertragung des ganzen Oſſian fertig und ſchickte die Ueberſetzung gegen Weihnachten commentirt an Perthes (96). Nebenbei hatte er jedoch bereits auch den ihm hinfort heimiſcheren Boden gefunden. Den 3. März 1801 berichtet er: „Ich überſetze jetzt eine kleine Schrift des hl. Auguſtin de vera religione. Es iſt eine der ſchönſten unter den vielen Schriften dieſes großen und himmliſch geſinnten Mannes, in kraftvollem ſehr edlem Ausdruck, welcher der Fülle und dem Schwunge ſeines Adler-

geiſtes angemeſſen iſt“ (39). Dieſe und eine zweite „von den Sitten der katholiſchen Kirche“ erſchienen 1803 im Drucke. Endlich am 2. Dezember 1804 hat ſich Stolberg nach dreimonatlichem Schwanken für eine ſein innerſtes Weſen durchzitternde Lebensaufgabe, für die Abfaſſung ſeiner in größtem Maßſtabe angelegten Religionsgeſchichte entſchieden. Ueber die Veranlaſſung ſchreibt er 1807: „Ich verdanke es meiner geliebten Gallitzin und Overberg, daß ich die Arbeit anfing. Sie ermunterte mich zu einer Kirchengeſchichte. Ich hatte wohl Luſt, aber doch ſchreckte mich auch der Umfang. Indem ich darüber nachſann, faßte ich auf einmal die Idee, von der Wiege der Menſchheit anzufangen, und ſie faßte mich mit ſolcher Liebe, daß, obgleich mein Plan dadurch ſehr erweitert, doch der Muth dazu viel größer ward und mir nachher bei der Arbeit neue Ideeen zuſtrömten.“ Die Gräfin berichtet um dieſelbe Zeit: „Es war im Saale unſerer geliebten Seligen. Ich war zuerſt allein da, und wir ſprachen davon, wie ſehr es zu wünſchen ſei, daß Stolberg den Entſchluß faſſen möchte, ein ſolches Werk zu unternehmen. Er trat hinein und verſprach ihr gleich es zu thun“ (124). Das epochemachende Werk datirt demnach von einem der geſelligen Abende, welche ſeit November 1800 abwechſelnd bei der Fürſtin Gallitzin und bei Stolbergs ſtattfanden. Den 7. Dezember 1804 ſchreibt Stolberg das erſte mal über ſein großes Beginnen und äußert ſich über deſſen Anlage: „Ich faſſe die Sache in dem Geſichtspunkte, in welchem die Religion der harrenden Erzväter, der harrenden Iſraeliten und der glaubenden Chriſten Eine Religion iſt. Ich wandle jetzt in den kühlenden Schatten des Paradieſes und denke die Arbeit bis ans Ende des 3. Jahrhunderts nach Chriſtus d. h. bis zur Zeit zu führen, da

das Chriſtenthum allgemein ward“ (402). Ein zweiter Brief in dieſer Sache belehrt uns in etwas über die Quellen, die ihm zu Gebote ſtanden. Es waren vorzugsweiſe engliſche Werke über Hochaſien. „Im Morgenlande“, erklärt er, war ich immer am liebſten zu Hauſe“ (104). Heeren, den er nächſtens leſen wird, liegt ganz beſonders in ſeinem damaligen Geſichtskreiſe. Bald iſt Stolberg ſo eingetaucht „in das Land des Alterthums“, daß er „wie in Bergwerken von der obern Temperatur“, die zum Erſticken ſchwül iſt, wenig mehr gewahr wird. „Die Hand bei der Arbeit“, ſchreibt die Gräfin 1807, „die er ja doch nur zur Ehre Gottes verrichten will, und bei allem Kummer, den die Entchriſtlichung des Volkes und die äußere Zerrüttung des Vaterlandes ſeinem Herzen bereitet, den Blick nach oben gerichtet, vergehen meinem geliebten Manne und uns mit ihm die Wochen pfeilſchnell, und wir ſagen uns oft, wie iſt es möglich, daß dieſes oder jenes Ereigniß ſchon ſo lange vorüber“ (125). Im September 1806 ſcheint der erſte Band druckfertig. Da ſchreibt Stolberg die prächtige Zueignung an ſeine Kinder, welche Freiherr von Stein für das ſchönſte chriſtliche Vermächtniß hielt, das er je geleſen. Darin legt er zunächſt ſeinen Kindern „den Gegenſtand dieſer Schrift, die Religion Jeſu Chriſti“, ans Herz, behält aber auch die geſammte von antichriſtlichem Geiſte irregeleitete Jugend Deutſchlands im Auge, um ſie „zu den wahren lebendigen Quellen des Heils, zum Gehorſam unter den Glauben und zur Liebe der in ihren Lehrentſcheidungen unfehlbaren Kirche zurückzuführen“ (407). Ihr will er es ermöglichen, daß ſie nach dem göttlichen Kanon entſcheide: „an ihren Früchten werdet ihr ſie erkennen.“ Seine Liebe zur Jugend hat er alſo auch bei einem Werke von ſo all-

gemeiner Tendenz wie die Religionsgeschichte nicht verläugnet. Das Erscheinen des ersten Bandes (im Februar 1807) und der folgenden begrüßten Christian von Stolberg, Fr. von Schlegel, Johannes von Müller, M. Claudius, J. de Maistre, um von andern zu schweigen, mit ungetheiltem Beifall und lauten Lobeserhebungen. Nach M. Claudius erhielt sein Tochtermann, der Verleger Perthes, zustimmende Urtheile „von ausgetrockneten Rationalisten, von denen man es am wenigsten erwarten sollte." Jenem schreibt im März 1808 „ein gewisser Major Bülow, ein treuer Anhänger der Bibel, daß ihm Stolbergs Geschichte der Religion eine liebe Erscheinung sei" (420). J. von Müller findet, Stolberg rede vom Weltheiland so, daß wer Ihn liebt, auch dieses Buch lieben muß, und wer nichts von ihm weiß, aus diesem Buche kennen lernen mag, was die Christen an ihm haben" (419). Nach de Maistre sollte das Werk des edlen Grafen in keiner gebildeten christlichen Familie fehlen und besonders „ein Führer und Leiter der Jugend sein" (422). Stolberg selbst bekennt im November 1809: „Ich bekomme des Lobes so viel zu hören, daß ich daraus folgern darf, ein Werk dieser Art, wie ich es unternommen, war Bedürfniß und trotz aller Mängel hilft meine Arbeit einigermassen diesem Bedürfniß ab" (420). Schon begann diese bescheidene Erwartung sich auf das glänzendste zu realisieren. Nicht etwa blos ein Prinz Adolf von Mecklenburg dankte nach seiner Conversion (1818) dem frommen, gottseligen Grafen für die Beruhigung und Ueberzeugung, die er durch Lesung „des herrlichen Buches der Religion Jesu" gefunden (444), im Juli 1816 schrieb Fr. v. Schlegel: „So oft ich mich bei Conversionen, die Gottlob zahlreicher werden in unserer Zeit, nach den Gründen erkundigte, so hörte ich

faſt ſtets den Namen Stolbergs und ſeiner Geſchichte nennen" (443). Auch ſeinen und ſeiner Frau Uebertritt führte Schlegel auf Stolbergs Vorgang und Werk zurück. So unverrückt letzterer ſein Hauptziel, die Beendigung der Religionsgeſchichte, im Auge behielt, ſo erfuhr dieſe aus innerem und äußerem Drange doch eine zweimalige Unterbrechung. Zwiſchen hinein verfaßte er zwei heute noch beachtenswerthe, lebensfriſche Monographien, das Leben Alfreds des Großen und des hl. Vincenz von Paul. Jene datirt aus der Zeit der erſten und zweiten Reſtauration. Für die glückliche Wiedergeburt des befreiten Vaterlandes ſchien die Vorführung eines ſo bewunderungswürdigen chriſtlichen Königs eine nicht länger aufzuſchiebende patriotiſche That. Zur Geſchichte des Werkes ſtehe die Bemerkung hier: „Als ich in Eutin, den Hume leſend, zuerſt näher mit dem großen Alfred bekannt wurde, faßte ich den Entſchluß, ſein Biograph zu werden" (346). Ueber Plan und Anlage äußert er ſich von Hannover aus im Spätjahr 1814. Nachdem er drei Vierteljahre gearbeitet, vernichtete er im Sommer 1815 „ſechsundvierzig reingeſchriebene Bogen", die ihn freilich erſt bis Alfreds Geburt gebracht hatten. „Kürze mit Vollſtändigkeit zu verbinden", meinte er, „iſt eine ſchwere aber unerläßliche Aufgabe." Als endlich das Buch fertig geworden, (Herbſt 1815) ſchreibt er: „Wenn meine Schrift über König Alfred nur einige Wenige mit dem rechten frommen und vaterländiſchen Sinn erfüllt und einige Wohlgeſinnte im guten Geiſte zum ernſten Wirken kräftigt, ſo würde ich mich glücklich ſchätzen ſie geſchrieben zu haben" (346). Im Dezember 1815 ſchickt er ein Exemplar mit begleitendem Briefe an den Kronprinzen von Preußen, deſſen edle Perſönlichkeit zu den ſchönſten Hoffnungen berechtigt. Von

dem Briefe bemerkt Stolberg, er hätte ihn zur Zuschrift machen können, wenn er nicht viel lieber seinen Söhnen das Büchlein zugeschrieben hätte (346). Die väterlichen Gefühle trugen also den Sieg davon. Zum „Leben des hl. Vincentius von Paulus“ (Paula) hat sich Stolberg am 11. November 1816 auf eine französische Biographie hin entschlossen. Die Widmung an den Münsterischen Weihbischof Droste-Vischering ist vom 10. April 1817, das Buch aber erschien erst 1818. Am 11. September 1818 hat er mit dem 15. Bande endlich die Religionsgeschichte abgeschlossen. Er schloß sie „mit dem Tode des hl. Augustinus anno 430“ (S. 450). Er hatte bemerkt, wie allmählig „die Wogen dieser großen Arbeit über dem grauen Kopfe zusammenschlugen“. Ende des Jahres 1818 schien vollständig aufgearbeitet. Doch Stolberg, für dessen Seele die Thätigkeit „ein dringendes Bedürfniß“ war, und der sich rühmen konnte der „Dame Langweile“ nie einen Augenblick preisgegeben zu haben, war im Januar 1819 bereits wieder an einer andern Arbeit. Er schrieb „Betrachtungen und Beherzigungen über die hl. Schrift“. Er hielt sich jetzt an „das Paradies der göttlichen Schriften“, gleichwie der bejahrte Landmann an seinen Garten, nachdem er seine Felder an jüngere Kräfte abgetreten. „Aus der Quelle göttlicher Kräfte schöpfend, welche jene bieten“, versichert er uns, „verjünge ich mich in ihrem geweihten Schatten, labe mich am Dufte ihrer unverwelklichen Blumen und nähre meinen Geist mit den Früchten ihrer Lebensbäume“ (452). War doch die Bibel von jeher der sorgfältigst gepflegte Hausgarten seines Geistes gewesen. Diese Arbeit, die er wieder seinen Kindern widmete, unterbrach er durch sein „Büchlein von der Liebe“, welches vollendet zu haben ihn

auf dem Todbett freute. Ende November überraſchte ihn ſein todbringendes Magenleiden über der „nothgedrungenen“ Abfertigung Voſſens. „Mit Gebet“ arbeitete er daran. Jedes Wort wog er ab, um die Liebe nicht zu verletzen, der er eben ſo begeiſterte Worte geliehen. „Ich wollte nur“, war einer ſeiner letzten Wünſche, daß ich Voß ſagen könnte, ich ſei ihm nicht böſe und daß ich ihm vergebe, aber er würde es nicht verſtehen“ (503). Nicht er, ſondern ſein Bruder beendigte die Rechtfertigung. Sein „Schwanengeſang“, ſein Hymnus auf „die Liebe“, ſein Marienlied — erhabene ſchwungvolle Gedichte, welche den letzten Tagen Stolbergs angehören, — führten uns auf deſſen poetiſche Leiſtungen in dieſer Periode, wenn der Zweck dieſer Blätter keinen Halt geböte. Aus gleichem Grunde müſſen wir uns hinſichtlich der Urtheile Stolbergs über eminente Zeitgenoſſen auf die Verſicherung beſchränken, daß ſie zum Intereſſanteſten gehören, was man leſen kann. In buntem Zuge führt er Einheimiſche und Fremde, Dichter, Philoſophen und Hiſtoriker, Phyſiker und Aſtronomen, Theologen und Staatsmänner am Auge des Leſers vorüber, alle kräftig markiert und in der Regel ſprechend gezeichnet. Ueberdies läßt ſich von vornherein erwarten, daß die folgenſchweren öffentlichen Ereigniſſe bei einem Manne von Stolbergs tiefer Empfindung die lebhafteſten Eindrücke zurückließen. Wirklich ſpiegelt ſich das ganze ſturmbewegte Leben der erſten Dezennien unſeres Jahrhunderts in Stolbergs Seele bei allem Ernſte häuslichen Schaffens in blendendem Reflexe, was nicht blos für die genauere Kenntniß des Mannes, ſondern auch für die richtige Beurtheilung der Wucht der Ereigniſſe von Bedeutung iſt. Endlich hat J. Janſſen mit beſonderer Abſichtlichkeit Stolbergs Anſichten über Gott und Welt, Glauben

und Wissen, Christenthum und Kirche zur Darstellung gebracht.

So steht Stolberg in Janssens Sammlung als Familienvater und Schriftsteller, als Critiker und Politiker, als Christ und Katholik in neuem Lichte vor uns, und das Buch reiht sich ebenbürtig den verdienstvollen Arbeiten von A. Nikolovius, Th. Menge und F. H. Hennes an. In Hinsicht auf die hier vorliegenden und noch zu erwartenden Briefe Stolbergs theilen mindestens alle seine Freunde die Ansicht: „Wir sind froh, daß uns zu seiner Kenntniß und Würdigung außer seinen Schriften ein guter Theil seiner Briefe und Aufzeichnungen erhalten ist" (83). Die Ausstattung gereicht der Herder'schen Officin zu größter Ehre.

Dr. Rückert in Freiburg i. B.

2.

Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat. Historisch-kritische Untersuchungen mit Bezug auf die kirchenpolitischen Fragen der Gegenwart von **Wilhelm Martens,** Dr. der Theologie und der Rechte, Regens a. D. — Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1877. 485 S. 8 Mrk.

Es dürfte zur Beurtheilung dieser Schrift von Interesse sein auf die Entstehung derselben aufmerksam zu machen.

Bei dem Erscheinen der preußischen Maigesetze fand es der damalige Regens des bischöflichen Seminars in Pelplin, Diöcese Culm (Provinz Westpreußen) mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar, alle Bestimmungen derselben seinen Zuhörern als mit der katholischen Kirche unvereinbar darzustellen. Er würde vielleicht mit den preußischen

Bischöfen übereingestimmt haben, welche einige der Bestimmungen für acceptabel erklärten, wenn diese von ihnen benannt worden wären, was aber bis zur Stunde nicht geschehen ist. So blieb demselben keine andere Lösung übrig, als die Stelle, die er bisher verwaltete, mit ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs niederzulegen. Eine schöne amtliche Stellung gab Regens Martens mit derselben Ueberzeugungstreue auf, mit der er, der frühere Privatdocent an der juristischen Facultät zu Berlin, mehrere Jahre vorher den Glauben, in welchem er erzogen war, der nicht ohne vielfaches geistiges Ringen gewonnenen Ueberzeugung von der Wahrheit des katholischen Glaubens zum Opfer gebracht hatte. Vgl. Rosenthals Convertitenbilder. I. Bd. 2. Abth. S. 913—923.

Nach erfolgter Resignation machte sich in ihm als einem Manne von gründlichen juristischen und theologischen Studien und vielseitiger Bildung des Bedürfniß geltend, den gethanenen Schritt, der auf seine ganze Lebensstellung so entscheidend einwirkte, vor sich selbst in tieferer wissenschaftlicher Begründung noch mehr zu rechtfertigen und sich überhaupt über die unsere Zeit auf kirchenpolitischem Gebiete bewegende Frage vollständiger zu orientiren. Daraus ist vorliegende Schrift entstanden. Der Verfasser zieht die Geschichte zu Rathe; er geht bis auf den Anfang der germanischen Staatenentwicklung zurück und verfolgt das Verhältniß derselben zu der Kirche in den verschiedenen Perioden, wodurch es ihm möglich wurde, auch von denjenigen Verhältnissen zwischen den Staaten und der Kirche, welches gegenwärtig das so ziemlich allgemein herrschende ist, eine dem wahren Sachverhalte mehr entsprechende Ansicht zu gewinnen, ja es als das relativ nothwendige Glied der ganzen vorausgegangenen Entwicklung zu begreifen.

In der Einleitung sagt der Verfasser:

„Da Christus eine Kirche, aber keinen Staat gestiftet, eine Glaubenslehre, aber keine Staats- und Rechtslehre geoffenbart hat . . ., so wird es erklärlich, daß uns weder über das principielle Verhältniß der Kirche zum Staate, (oder genauer zu den Staaten, da es ja einen Staat in abstracto nicht gibt), noch über die Rangordnung beider Gewalten, noch über die Frage, ob dieselben einander über- neben- oder untergeordnet seien, eine Offenbarung zu Theil werden konnte. Eine solche Offenbarung wäre nur dann möglich geworden, wenn Christus eine allgemein verbindliche Staatslehre aufgestellt, ein eigenes Staatensystem geschaffen und wie auch immer dafür gesorgt hätte, daß die Organi- sation aller Staaten stets unverändert bliebe. Da nichts von allem dem geschehen ist, so ergibt sich mit zwingender Nothwendigkeit, daß das principielle Verhältniß der Kirche zu den im Laufe der Zeit so vielfach sich verändernden Staats- gewalten kein Gegenstand des Glaubens sein kann: die Erörterung der betreffenden Fragen fällt nicht in das Gebiet der Dogmatik, sondern in das Gebiet des Rechts und der Geschichte. Da- raus ergibt sich von selbst, daß die von dem Cardinal Erz- bischof Manning aufgestellte Behauptung, das Verhältniß der katholischen Kirche zu den weltlichen Mächten sei von Anfang an unabänderlich festgestellt, weil dasselbe aus der göttlichen Stiftung der Kirche und der natürlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft folge, irrig ist, dagegen Bischof Ketteler vollkommen richtig sage, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche könne nicht ein für allemal und für alle Zeiten durch fertige Formeln festgestellt werden." (S. 4.)

Zuerst begegnet unserm Verfasser auf seiner geschicht-

lichen Wanderung der Glaubensstaat, der bald nach dem Beginn des eigentlichen Mittelalters anhebt und sich bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts, in den ersten Decennien der Reformation in mancher Hinsicht auch in den reformirten Kirchen als herrschendes System behauptet. Er ist der mit der Kirche in enger religiöser Verbindung stehende, dem kirchlichen Hoheitsrechte untergeordnete Staat, ruhend auf dem Satze: spiritualia temporalibus sunt digniora — die hierocratische Theorie, die in der Bulle Bonifaz' VIII: Unam Sanctam „ihren klassischen, monumentalen Ausdruck erlangt hat," welcher Bulle eben deßhalb nebst dem Breve Meruit eingehende Erörterung gewidmet wird. Es werden sodann die hauptsächlichsten Folgerungen, welche sich aus dieser Theorie ergeben und worin das Wesen des Glaubensstaates sich explicirt, hervorgehoben. Der Verfasser beschränkt sich jedoch nicht auf den oben genannten Zeitraum; er findet und weist es überzeugend nach, daß die hierocratischen Ideen auch in den letzten drei Jahrhunderten theilweise fortgelebt haben; er zeigt sie in den Maßnahmen der Päpste einschließlich des Pontificats Pius IX., wie in mehreren neueren literarischen Verfechtern derselben. Dahin gehören aus neuerer Zeit die Jesuiten Matthäus Liberatore (la chiesa e lo stato, 1871) und Tarquini, Molitor, Cardinal Manning, wenn auch mit manchen Differenzen im Einzelnen. Den Schluß des ersten Abschnitts bildet eine lesenswerthe Abhandlung über den „Kirchenstaat im Lichte der hierocratischen Theorie." Der Verfasser kommt schließlich zu dem Urtheil: „Gewiß ist man auf kirchlichem Standpunkte berechtigt, die im Mittelalter hervorgetretene Bildung des Kirchenstaats als eine besondere Veranstaltung Gottes zu verehren; aber man muß sich

hüten, den Besitz des Kirchenstaates als etwas schlechthin Nothwendiges zu erachten und von solchem Besitze das Heil der Kirche abhängig zu machen. Die göttliche Vorsehung ist auch in ihren Zulassungen anbetungswürdig."

In einleitenden Bemerkungen zum zweiten Abschnitte führt der Verfasser die geschichtlichen Momente an, die zum directen Gegensatze gegen den Glaubensstaat, zum Staatskirchenthum führten. Das Staatskirchenthum „ist diejenige Ausprägung des Verhältnisses von Kirche und Staat, nach welcher der Träger der Staatsgewalt die religiöse Verbindung des Staats mit der als wahr erkannten und anerkannten katholischen Kirche aufrecht erhält, zugleich aber die Landeskirche als eine der Staatsgewalt untergeordnete Anstalt betrachtet und demgemäß zu leiten und zu beherrschen versucht." (S. 131.) Nachdem der Verfasser auch das Wesen des Staatskirchenthums in acht Punkten im Einzelnen beleuchtet hat, führt er die geschichtliche Ausprägung desselben unter Ludwig XIV. von Frankreich und Kaiser Joseph II. von Österreich vor, wobei er selbstverständlich auch das Werk des Febronius de statu ecclesiae in den Grundzügen zu geben nicht unterlassen konnte. So bekannt diese Periode ist, so wird der Leser doch einige Details finden, die ihm bisher unbekannt geblieben sein dürften.

Größeres Interesse nimmt der dritte Abschnitt — die Theorie vom christlichen Staate — in Anspruch. Theils der nach Besiegung Napoleons I. eingetretene erhöhte religiöse Aufschwung, theils das Bestreben, sich der erdrückenden Neuerung des Staatskirchenthums zu entwinden, führte Männer wie Franz v. Bader, Stahl u. A. auf die Idee des christlichen Staates, der die christlichen Prinzipien zur Herrschaft bringen sollte; allein der Gedanke

ging von mehr Wohlwollen für das Christenthum, als klarer Einsicht über die Ausführung desselben in der Wirklichkeit aus. Diese geht „auf die Allianz dreier mächtiger Herrscher katholischen, protestantischen und griechischen Bekenntnisses zurück, die sich die Hände reichten, um kund zu thun, daß sie sich vor Allem als Christen fühlten und die den getrennten Confessionen gemeinsamen christlichen Grundwahrheiten und Institutionen festhalten wollten. Unter dem Einflusse dieser Momente konnte sich eine Theorie des „christlichen Staates" bilden." „Der christliche Staat unterhält mit jenem aus den verschiedenen christlichen Confessionen abstrahirten Christenthum eine ideale Verbindung und ordnet sich demselben als absoluter Wahrheit unter .... zu den speciellen Ausprägungen des Christenthums tritt er in das Verhältniß der Nebenordnung oder Coordination, in dem sich Kirche und Staat wie zwei von einander unabhängige souveräne Staatskörper betrachten," woraus auch folgt, daß beide nur auf dem Wege der Concordate sich über die Grenzregulirung ihrer Gewalt verständigen können. Aus den ausführlich angeführten Maßnahmen unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der bekanntlich für den christlichen Staat begeistert war, so wie aus den Debatten auf den preußischen Landtagen von 1847 und 1850 und mehreren Schriften über den „christlichen Staat" stellte es sich aber heraus, daß man sich über die ganze Organisation desselben nicht völlig klar werden konnte; im Gegentheil, „man konnte deutlich ersehen, wie illusorisch jenes Fundament der s. g. allgemeinen Christlichkeit sei. Sobald die confessionell-dogmatischen Gegensätze mit Ernst und Consequenz hervorgehoben werden, bricht jene künstliche, aus Abstractionen aufgebaute Grundlage völlig

zuſammen." (S. 337.) Die geſchichtliche Illuſtration zu dieſem Satze geben die Ausführungen von S. 280—348. Was aber die Frage wegen der Concordate betrifft, ſo erſcheint dem Verfaſſer unter Berufung auf einen Aufſatz von Gengler in der Tübinger Quartalſchrift vom J. 1832 und Phillips Kirchenrecht Bd. II. S. 618 III. 540 ff. die Concordatstheorie ebenſo wie die Coordinationstheorie, auf der ſie ruht, für unhaltbar.

Die Einſicht, daß alle in der Geſchichte hervorgetretenen Beziehungen der Kirche zu den Staaten weder dem Weſen der letzteren, noch dem der Kirche vollkommen entſprechen und die in allen neueren Staaten in größtem Umfange gewährte Religionsfreiheit führte den Staat mit Nothwendigkeit dahin, daß er eine religiöſe Verbindung mit keiner der in ſeinem Bereiche exiſtirenden Kirchen ferner unterhalten konnte und ſich daher von der Kirchenlehre und dem Kirchenrechte einer jeden derſelben unabhängig erklären mußte [1]) und nur eine juriſtiſche Verbindung mit einer jeden zu unterhalten im Stande war. Das iſt der Rechtsſtaat. „Der Rechtsſtaat ſtützt ſich auch der Kirche gegenüber weder auf das jus canonicum wie der Glaubensſtaat, noch auf das, worin Katholicismus und Proteſtantismus übereinſtimmen, wie der „chriſtliche Staat," ſondern ſchafft das, was für das ihm zugewieſene Gebiet norma agendi ſein ſoll, in voller Unabhängigkeit aus ſich ſelbſt. In dieſer Trennung von

1) Dieſes ſich Trennen von den einzelnen Confeſſionen iſt nicht die ſ. g. Trennung von Kirche und Staat, wie ſie in Amerika oder Belgien beſteht. Hier verzichtet der Staat darauf, zu einer Confeſſion eine beſondere rechtliche Stellung einzunehmen und betrachtet ſie als eine Privatcorporation reſp. Privatverein, unter dem Geſichtspunkt des gemeinen Rechts.

jeder specifisch kirchlichen oder allgemein religiösen Ordnung, in der Unabhängigkeit von Rechtsquellen, die außer ihm liegen, besteht meines Erachtens das innere Wesen des eigentlichen Rechtsstaats."

Da der Rechtsstaat sich nur in eine juristische Verbindung mit den einzelnen Religionsgemeinschaften, die als Corporationen unter seiner Oberhoheit stehen, setzt, so betrachtet er die dogmatische Seite aller einzelnen Corporationen, das innere Wesen der Kirchen, als nicht in sein Gebiet gehörig, er gestattet ihnen den Gottesdienst und was zu ihm gehört, die Spendung der Sacramente, den Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche, mit den Bischöfen, die Abhaltung von Provinzialconcilien und Diöcesansynoden, die kirchliche Erziehung der künftigen Geistlichen. Dagegen nimmt er aus der in die Aeußerlichkeit tretenden Seite der Kirche Alles, was ein Rechtsverhältniß begründet oder ein öffentliches Interesse des Gemeinwesens berührt, für sich in Anspruch, indem er zugleich jede Verhandlung, Vereinbarung mit einer anderweitigen Macht als seiner Souveränitet widersprechend zurückweist. So zieht er z. B. die rechtliche Seite der Ehe vor sein Forum (Civilehe). Für die Abänderung oder Aufhebung lästiger, ungeeigneter Gesetzesbestimmungen kennt der Rechtsstaat keinen andern Modus, als den der Staatsgesetzgebung. Unerachtet seinem bloß juristischen Verhältnisse zu den einzelnen Kirchen ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Corporation wegen ihres Einflusses auf einen mehr oder minder erheblichen Theil der Bevölkerung und demgemäß mittelbar auf das Staatswesen, oder weil sie vermöge ihres Alters und bewährten wohlthätigen Wirkungen für das Gemeinwesen und weil sie sich deßhalb schon durch die Verfassung der Anerkennung einer

in den Staatsverband aufgenommenen Confession erfreut, eine eigenthümliche rechtliche Behandlung erfährt. Je nachdem diese Behandlung mit Begünstigungen verbunden ist oder nicht, unterscheidet man privilegirte und nicht privilegirte öffentliche Corporationen. Hier ist der Punkt, von dem aus der Rechtsstaat die eigenthümlichen Institutionen ꝛc. einer Kirche berücksichtigt und dieselben, weil vom Staate anerkannt, zu fördern sich rechtlich verpflichtet hält, der Punkt, von dem aus auch die Kirche sich mit dem Staate in Beziehung auf so manche Berührungspunkte zwischen beiden in's Benehmen setzt. Der Geist einer Regierung begründet auch im Rechtsstaate bei Vorlage von Gesetzesentwürfen über Kirchenpolitisches ꝛc. große Verschiedenheit. Der Gesetzesentwurf, den die sächsische Regierung über das Kirchenpolitische vorlegte, ist sehr verschieden von dem preußischen Gesetzesentwurfe über denselben Gegenstand.

Dieß sind in gedrängter Kürze die Hauptsätze, deren ausführliche Eröterungen S. 350—420 mit reichen und höchst interessanten parlamentarischen und literarischen Illustrationen gegeben sind. Man sieht, daß der Rechtsstaat, wie auch der Verfasser S. 351 andeutet, im Grunde nichts Anderes ist, als der consequent durchgeführte Constitutionalismus. Das „Omnipotente" ligt so wenig im Wesen des Rechtsstaates, als in dem des constitutionellen Staates. S. 354. 415. Es mögen hier noch ergänzend die trefflichen Worte Baumstarks über den modernen Rechtsstaat stehen. „Die moderne Rechtsidee beruht in ihrem innersten Kerne auf dem wahren Gedanken, daß für das äußerliche Leben eine Allen gemeinsame Rechtsnorm zu schaffen sei, innerhalb welcher das vor Gott allein werthvolle innere Leben ohne Anspruch auf irdische Bevor-

zugung und ohne Abhängigkeit von solcher auf dem festen Grunde reiner Ueberzeugung und freiwilliger Hingabe gedeihen kann. Es ist deßhalb eben so verwerflich, wenn man die staatliche Ordnung gering schäzt oder angreift, als wenn man sie überschäzt oder was im Grunde nicht mehr sagen will, vergöttert. Sie ist und bleibt gottgewollt in ihrem Gebiete, aber beschränkt auf dasselbe." (Fegefeuergespräche. Neue Folge S. 15.)

Hiemit ist der Gegenstand, den sich der Verfasser zum Vorwurfe seiner Studien gemacht hat, erschöpft. Wenn er sich noch in zwei Abschnitten über die preußischen Maigesetze und den Widerstand gegen dieselben ausspricht, so war es keineswegs seine Absicht, die an denselben reichlich geübte Kritik um eine weitere zu vermehren; vielmehr wollte er als Consequenz des Begriffs vom Rechtsstaate nachweisen, daß gerade diejenigen Bestimmungen jener Gesetze, gegen welche sich das katholische Bewußtsein auszusprechen genöthigt ist, auch vom Standpunkte des Rechtsstaats aus als verwerflich erscheinen, weil sie eine Verwechslung des Kirchenregiments mit dem der Kirchenhoheit involviren. S. 437. 439—442. Wenn der Verf. aber von dieser Seite mit der herrschenden Ansicht, wenn gleich auf anderem Wege zusammentrifft, so muß er sich in der Besprechung des Widerstands gegen die Maigesetze vom Standpunkte des Rechtsstaats aus von ihr trennen; denn dieser kennt keine andere Remedur der als ungeeignet erkannten Gesetzesbestimmungen, als wieder nur durch die Gesetzgebung. Der Verf. hielt sich in seiner Ausführung nur an das Thatsächliche, in sichtlichem Streben, fern von allem Persönlichen nur der Wahrheit die Ehre zu geben. Diese ganze Darstellung rief uns die Worte des hl.

Paulus in's Gedächtniß: „Wir vermögen nichts wider die Wahrheit, sondern nur für die Wahrheit.“ 2. Cor. 13, 8.

Soweit das Referat über eine Schrift, deren rein objective Darstellung für jeden Unbefangenen erkennbar ist, der nicht bloß Einzelnes naschen, sondern das Einzelne im Geiste des Ganzen aufzufassen geneigt ist. Sie sammelt aus dem reichen geschichtlichen Materiale nur das eine bestimmte Periode Charakterisirende und dieses aus den zuverläßigsten Quellen, in den neueren Zeiten auch aus öffentlichen Verhandlungen und der einschlägigen Literatur, arrangirt das geschichtliche Material nicht im Dienste einer Parteitendenz, sondern gelangt von den wahrheitsgetreu dargestellten Thatsachen durch logisch richtige Folgerungen zu den aufgestellten Ansichten. Die rechtsstaatliche Theorie ist auch dem Verfasser nicht die höchste, vollendete Form des Verhältnisses von Kirche und Staat, wohl aber diejenige, welche für die Gegenwart und bei der proclamirten allgemeinen Religionsfreiheit die relativ beste ist und auch denjenigen deutschen Staaten, die mit der Kirche im Frieden leben, im Prinzipe zu Grunde ligt.

Dr. Scharpff.

3.

Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet von **Carl Joseph v. Hefele,** der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg. Dritter Band. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg i. B. Herder. 1877. gr. 8°. XII. und 800 S.

Der unlängst in neuer Auflage erschienene dritte Band

der Conciliengeschichte nennt sich, wie seine Vorgänger (vgl. Theol. Quartalschr. J. 1874. S. 509; J. 1875. S. 530), mit vollem Recht eine „vermehrte und verbesserte Auflage, was schon daraus erhellt, daß der Umfang um nicht weniger als 68 Seiten gewachsen ist, die insgesammt, da die Paragraphenzahl nicht geändert hat, auf eine größere sachliche Vollendung und innere Vervollkommnung verwendet wurden. In der That sind mehrere vordem nicht bekannte alte Concilien jetzt an geeigneter Stelle eingeschaltet, viele neue Forschungen auf das Sorgfältigste benützt, manche frühere Fehler und Mängel beseitigt worden. Auch das Register wurde um 13 Seiten vermehrt, so daß es jetzt 31 S., oder vielmehr doppelt so viele enggedruckte Columnen enthält.

So wird denn auch dieser dritte Band der neuen Auflage ohne Zweifel viele Freunde finden, zumal der Inhalt ebenso lehrreich, als interessant und anregend ist. Die Synoden von der Mitte des 6. Jahrh. an bis zum Tode Carls d. Gr. umfassend, gibt derselbe uns von den Anfängen der in verschiedene Theile Europa's zerstreuten deutschen Völker den allerbesten Begriff. Wie sehr die Synodalcanonen das treueste Bild ihrer Zeit enthalten, ersieht man schon daraus, daß das religiös-sittliche Leben mit der synodalen Thätigkeit der Kirche gleichen Schritt hielt, und daß, wo diese wegen äußerer Verhältnisse ins Stocken gerieth, auch die Rohheit der Sitten immer mehr überhand nahm. Wenn daher die Päpste, in den hl. Bonifazius drangen, in Ost- und Westfranken womöglich die Synoden zu repristiniren, so geschah das nicht nur im Interesse des Romanismus, wie man sich vielfach heutzutage ausdrückt, sondern ebenso sehr im Interesse der Erziehung und Bildung unserer

Vorfahren. Hievon lebendig überzeugt, veranstaltete Carl der Große ein Concil nach dem anderen und ließ noch im Jahre vor seinem Tode nicht weniger als fünf Reformsynoden in seinem Reiche halten. Wie aber diese Synoden ein Hauptmittel waren, wodurch die Kirche ihre civilisatorische Aufgabe an den Germanen löste, so sind sie zugleich ein monumentaler Beweis, daß man sich nie mit der äußeren Schale, mit dem bloßen Kirchthum begnügte, sondern stets und überall auf echt christliches Leben bedacht war und nicht müde wurde, dießbezügliche Vorschriften zu wiederholen und auf das Nachdrücklichste einzuschärfen. Daß es mitunter nur langsam voranging, lag einerseits an der Rohheit der Masse, die zu gestalten und zu bilden war, und andererseits an der Ungunst der Zeit. Und doch ist schließlich das Werk gelungen, und welcher Meister dafür vorzugsweise zu loben ist, erhellt sonnenklar aus den zahlreichen in diesem Bande vorgeführten Synoden. Zugleich enthalten sie die Keime, aus denen nach und nach das Mittelalter mit all seinen Eigenthümlichkeiten herauswuchs; wer diese Zeit verstehen, würdigen und richtig auffassen will, darf nicht ignoriren, was die Kirche dem deutschen Volke in dessen ersten Anfängen gewesen ist, und auch dieses lernt man am Zuverläßigsten aus den hier behandelten Synoden.

Diese paar Bemerkungen mögen dazu dienen, um den Nutzen, der sich aus dem Studium dieses Werkes gewinnen läßt, wenigstens einigermaßen zu kennzeichnen.

Um dieselbe Zeit, wo die Kirche durch die Christianisirung der germanischen Stämme sich im Abendlande neue Wurzeln schuf, wurde sie im Orient ohne Unterlaß durch den Sectengeist in Athem gehalten. Insbesondere hatte der vorliegende Band der Conciliengeschichte eine Streitigkeit

vorzuführen, die auch noch in der neueſten Zeit ein Gegenſtand lebhafter Controverſe wurde, nämlich die monotheletiſche. Der geehrte Herr V. hielt es für angezeigt, jede irgend beträchtliche Abweichung dieſer zweiten Auflage von der erſten in causa Honorii deutlich anzugeben, damit Jeder ermeſſen kann, wie er früher hierüber geurtheilt hat und jetzt darüber denkt (S. 150). Jeder billig Denkende wird dieſe Vorſicht des Herrn V. zu würdigen wiſſen und auch entſchuldigen, obgleich dadurch die Darſtellung an einigen Stellen etwas ſchleppender geworden und weniger durchſichtig geblieben iſt. Referent hat ſich auf Grund dieſer neuen Unterſuchung ſein Urtheil zu fixiren geſucht und daſſelbe infolgende Punkte zuſammengefaßt.

1) Vergleicht man die Anſicht der Monotheleten mit dem hier conſtatirten Inhalt der Briefe des Honorius, ſo erhellt, daß dieſer ſich zwar einigemal ſehr mißverſtändlich ausdrückte, aber doch nichts Häretiſches lehrte. Das Schiboleth des Monotheletismus beſtand darin, „daß die mit der göttlichen verbundene menſchliche Natur Chriſti zwar alle proprietates der Menſchheit, wie das Concil von Chalcedon lehrt, behalten habe, daß ſie aber doch nicht wirke, ſondern alle Wirkſamkeit und Thätigkeit Chriſti vom Logos ausgehe und die menſchliche Natur nur Inſtrument dabei ſei“ (S. 124). Dagegen weiſen ſchon im erſten Brief des Honorius, obſchon derſelbe den Ausdruck *δύο ἐνέργειαι* nicht angewendet wiſſen wollte, „die Worte opera divinitatis et humanitatis darauf hin, daß die humanitas und die divinitas, alſo jede Natur operire, wirke und wolle. Noch deutlicher wird im zweiten Brief des Honorius der Wille auf Seite der Natur gelegt“ (S. 153) und werden in demſelben „zwei natürliche Energien in Chriſtus anerkannt“ (S. 173). Hat ferner Honorius auch

den Terminus ἓν θέλημα gebraucht, ſo hat er ſich doch wieder in beiden Briefen ſo ausgedrückt, „daß man annehmen muß, er habe nicht den menſchlichen Willen überhaupt, ſondern nur den verdorbenen menſchlichen Willen in Chriſtus geläugnet“ (S. 173; vgl. S. 135 f.). Honorius lehrte alſo keineswegs, daß die menſchliche Natur Chriſti nicht wirke und daß alle Thätigkeit Chriſti vom Logos ausgehe, er iſt mithin kein Monothelet.

2) Dann iſt ferner zu berückſichtigen, daß Honorius bei Abfaſſung ſeiner Briefe nicht dem Irrthum der Monotheleten, ſondern blos der Frage gegenüberſtand, ob es „jetzt, wo das Heil ſo vieler Myriaden auf dem Spiel ſtehe“ (S. 143), nicht angezeigt ſei, vor der Hand weder eine noch zwei Energien Chriſti verkünden zu laſſen. Die Antwort des Honorius war ſo ungeſchickt als möglich. Aber obgleich er „von den beiden monotheletiſchen Terminis ἓν θέλημα und μία ἐνέργεια den erſtern (im erſten Brief) ſelbſt gebrauchte, den andern dagegen, ebenſo auch den orthodoxen Ausdruck δύο ἐνέργειαι nicht angewendet wiſſen wollte“ (S. 173), ſo muß er doch für die Häreſie ſehr wenig Ausbeute geliefert haben, da Sergius noch drei Jahre mit der Abſendung der Ekthеſis wartete und überdies nicht eher damit herausrückte, als bis „die Nachricht von dem Tode des Honorius und der Wahl des Severin nach Conſtantinopel gekommen war“ (S. 182). Die Ekthеſis aber verbietet nicht nur die Ausdrücke μία und δύο ἐνέργειαι, ſondern behauptet auch nur einen Willen in Chriſtus (S. 179), ſie lautet alſo entſchieden molotheletiſch. Nun wußte Sergius recht wohl, welche Antwort er würde bekommen, falls er ſich mit dieſer Behauptung nach Rom gewandt hätte; deshalb ließ er die Ekthеſis erſt nach dem Tode des Ho-

außer Acht laſſen. Auf dieſe Weiſe gelang es zwar, mit der Verwerfung des Typus zugleich auch ein Anathem über die Briefe des Honorius zu veranlaſſen, aber keineswegs, die letzteren als monotheletiſch oder überhaupt in einem ſchlimmeren Sinne erſcheinen zu laſſen, als ſie wirklich lauten. Denn Jeder ſieht ein, daß die Umſtände, unter denen die beiderlei Actenſtücke erſchienen, toto coelo von einander verſchieden ſind. Der Typus wurde erlaſſen zu einer Zeit, wo die Streitfrage nicht nur angeregt, ſondern ſo acut geworden war, daß eine Entſcheidung unerläßlich ſchien; ja er ſelbſt mußte, um feſten Fuß zu halten, „den orthoxoden Dyotheletismus auf eine und dieſelbe Linie ſtellen mit der Häreſie und ihn wie dieſe verbieten", zugleich auch dem häretiſchen Grundſatz: „die dogmatiſche Entwicklung ſoll da ſtehen bleiben, wo ſie durch die fünf allgemeinen Concilien angekommen, und weitere Fragen ſollen nicht aufgeworfen werden" (S. 212) Ausdruck geben. Hienach war der Typus in keiner Weiſe zu rechtfertigen. Dagegen war das von Honorius im Anfang der Controverſe anempfohlene Schweigen wenig verfänglich; hatte doch ſelbſt Sophronius verſprochen, fortan zu ſchweigen, falls auch Sergius die *μία ἐνέργεια* nicht mehr verkünden laſſen wollte (S. 141). Noch mehr! Wenn Agatho ſchreibt, ſeine Vorfahrer hätten niemals verſäumt, die Biſchöfe von Conſtantinopel „zu mahnen und zu beſchwören, daß ſie vom häretiſchen Dogma abſtehen, wenigſtens ſchweigen ſollten, damit nicht durch Behauptung eines Willens und einer Operation der beiden Naturen in Chriſtus Zwietracht in der Kirche entſtehe" (S. 256), ſo hat er mit letzteren Worten offenbar den Honorius bezeichnet; und da dieſes Schreiben in der 4. Sitzung des allgemeinen Concils verleſen und ge-

billigt wurde (S. 266), so wurde auch das Verfahren des Honorius in einem gewissen Sinne von der Synode approbirt. Wenn darum der Typus und die Briefe des Honorius sich auch in den Ausdrücken vielfach begegnen, so ist doch der Inhalt, den nicht blos die Concipienten dabei im Sinne hatten, sondern den auch die jeweiligen Zeitumstände und Verhältnisse jedem Vernünftigen nahe legten, ein grundverschiedener.

4) Nach alledem konnte die 6. allgemeine Synode, falls sie nur vernünftig urtheilte — und das ist vorauszusetzen —, den Honorius nicht auf dieselbe Weise wie die inventores novi erroris anathematisiren, und müssen alle ihre desfallsigen Ausdrücke, mögen sie auch noch so hart klingen, nur im Sinne von Begünstigung der Häresie verstanden werden. Da übrigens die Synode selbst bemerkt, „daß einzelne Stellen in den Briefen des Honorius mit seinem scheinbaren Monotheletismus im Widerspruch stünden" (S. 293), so hat ohne Zweifel das kaiserliche Bestätigungsdecret die Auffassung des Concils richtig wiedergegeben, indem es den genannten Papst „einen Befestiger der Häresie" heißt, mit dem Beisatze, er habe „sich selbst widersprochen" (S. 293). Aehnlich, nur noch concreter, stellt Leo II., der das Concil bestätigte, den Honorius nur als einen Fautor haeresis dar (294); er „präcisirte genauer", sagt der Herr V., „die Verschuldung des Honorius und gab so den Sinn an, in welchem die gegen ihn verlassene Concilssentenz aufzufassen sei" (S. 299).

Mit dem Voranstehenden glauben wir die Quintessenz über die Honoriusfrage nach der in dieser neuen Auflage dargebotenen Ausführung mitgetheilt zu haben; in alle Details können wir uns natürlich hier nicht einlassen.

Außer dem Monotheletismus wird in diesem Bande auch der Bilderstreit zur Darstellung gebracht, die aber, weil sie von der in der ersten Auflage wenig oder gar nicht abweicht, zu keiner weiteren Besprechung Anlaß gibt.

Zum Schluß noch die erfreuliche Nachricht, daß bereits auch vom vierten Bande der Conciliengeschichte eine neue Auflage nöthig ist, und daß dieselbe sobald als möglich vom Herrn V. in Angriff genommen wird. Mit unserer innigen Freude über die günstige Aufnahme, die sein belangreiches Werk in weiten Kreisen findet, verbinden wir zugleich den Wunsch, der geehrte V. möge Muße finden, um auch von den folgenden Bänden möglichst bald eine neue Auflage besorgen zu können.

Luxemburg. Peters.

4.

Geschichte der biblischen Offenbarung als Einleitung ins alte und neue Testament von **Daniel Bonif. Haneberg**, Bischof von Speyer. Vierte Auflage. Regensburg, Manz. 1876. XVI. und 882 SS.

In der Vorrede zu der vierten Auflage der Einleitung Hanebergs berichtet der Herausgeber, Dr. B. Weinhart, Prof. der Dogmatik in Freising, daß der verew. Verfasser mit der Zubereitung derselben noch selbst fast bis zu Ende gekommen war und schon nahe am Tode Herrn Weinhart bitten ließ, das Buch schleunigst zum Abschluß zu bringen und mit gänzlicher Freistellung der Form, in der er es thun wolle, den lezten Abschnitt, den Haneberg nicht mehr selbst vornehmen konnte, über „Inspiration und ka-

thol. Auslegung der heiligen Schrift sowie Bibel in der Volkssprache" (S. 852—864) zu bearbeiten. Die neue Auflage, welche von der Manz'schen Buchhandlung sehr schön ausgestattet worden ist, hat eine Menge Bereicherungen, und Umarbeitungen ganzer Abschnitte, von der rastlos thätigen Hand des Verf., der durch die manchfaltigsten Geschäfte in Anspruch genommenen war, aber seinem Lieblingswerke unausgesetzt zugethan blieb, aufzuweisen und wird nicht verfehlen, nach der Absicht des Verewigten neben der Rechtfertigung der Offenbarungswahrheit und ihrer Einheit insbesondre den Candidaten der Theologie Liebe zum Studium der heiligen Schrift einzuflößen."

Die stärkere Seite an dem Einleitungswerk Hanebergs ist zugestandenermaßen der geschichtliche Theil, welcher den festen und für eine Einleitung im hergebrachten Sinn selbst allzubreiten Rahmen für das gesammte Material und dessen Darstellung bildet und in den Abschnitten über Schöpfung und Uroffenbarung, Sündfluth, Patriarchalische Offenbarung, mosaische Offenbarung unter ägyptischem Einfluß, Kampf der mosaischen Offenbarung mit der phönizisch-babylonischen Religion u. s. w. auf dem Grund einer ausgebreiteten, fast erschöpfenden Bekanntschaft mit der Literatur die biblisch „überlieferten Thathsachen, welche als solche durchweg hingenommen werden, zu begründen und zu rechtfertigen und einen großen Geschichtszusammenhang der ältesten Menschheitsgeschichte, sowie beider Testamente nachzuweisen unternimmt. Das Buch bleibt nach dieser Seite eine geistvolle Apologie der Offenbarungsgeschichte und ein dauerndes Zeugniß des hohen und gläubigen Sinnes des Verf., der es nicht verschmähte, aus nahen und entfernteren Wissens-

gebieten herbeizuziehen, was immer zur Aufhellung, Ergänzung und Vertiefung der bibliſchen Nachrichten beitragen kann.

Bei ſolcher Anlage des Buches und entſchiedener Bevorzugung des Geſchichtlichen und Archäologiſchen ergab ſich faſt von ſelbſt eine ungleich kürzere Behandlung des eigentlich introduktoriſchen Materiales. Nicht daß hier z. B. die Darſtellung der perſönlichen Verhältniſſe der Autoren, des Inhaltes und der literariſchen ſowie theologiſchen Bedeutung ihrer Schriftwerke zurückträte oder es an treffenden Geſichtspunkten für eine conſervative aber zugleich der Schwierigkeiten ihrer Aufgabe bewußte Kritik mangelte, aber es bleibt gewöhnlich bei allgemeinen Direktiven und Geſichtspunkten, und Waffengänge im Einzelnen, auf denen doch ſo häufig der Gegner erſt zum Stehen und Weichen gebracht wird, werden nur ſelten unternommen. Es genügte, ſcheint es, dem hochverehrten Verfaſſer, ſich auf eine Höhe der Betrachtung emporgearbeitet zu haben, auf welcher ihm die Hauptthatſachen der Offenbarungsgeſchichte in unantaſtbarer Sicherheit und in feſtem Zuſammenhang ſich darſtellten, ſo daß er des oft allerdings kleinlichen Gezänkes über Ächtheit und Unächtheit von Schriften, Abſchnitten, Verſen und Worten ſich lieber überhob. — Sehr Vieles, was Han. auch in dieſer letzten Auflage noch feſtgehalten oder auch umgeſtaltet hat, abgeſehn von den bibliſch-geſchichtlichen Grundthatſachen, die er ſowie ſie in der Schrift überliefert ſind, vor ſeinem ſtreng orthodoxen Standpunkt aus natürlich unbeanſtandet läßt, iſt controvers, Manches davon unhaltbar, ſo daß man eine Correktur, ſelbſt den vollen Verzicht darauf wünſchen konnte. Einige Einzelheiten mögen dieß erläutern. Nach S. 299 hätte Jeſaia die bekannte Weiſſagung vom großen Friedensreiche 2, 1 ff. von Michäas 4, 1 ff.

„geborgt;" durchaus unwahrscheinlich, da wie Verf. dort selbst anerkennt, der Abschnitt, wo jenes Orakel steht, der jugendlichen Thätigkeit des Propheten angehört, die Reden Micha's dagegen in eine viel jüngere Zeit fallen. Will man also nicht annehmen, daß eine fremde Hand den Ausspruch aus Micha in den Jesaia verpflanzt hat, was die Verschiedenheiten beider Texte und der innige Zusammenhang des Stückes bei Jesaia mit der Umgebung unmöglich machen, so hat Jesaia hier aus einem ältern Propheten, gleich Micha, entlehnt. Verfehlt ist S. 308 der Satz (und dem Herausgeber, der ihn passiren ließ, anzurechnen): Die Gewißheit, womit die bereits in frühern Reden angedeuteten Leiden des Volkes zum Theil in einer babylon. Gefangenschaft bestehen werden u. s. w. Zu bedauern bleibt, daß auf die starke kritische Anfechtung der Aechtheit so mancher Abschnitte des 1. Theils Jesaia gar nicht eingegangen ist. S. 323 wird für den Fall Ninive's noch das Jahr 626 angenommen, ein zu frühes Datum, welches der Zeit zwischen 610—606 weichen muß. Nach S. 328 wäre aus den Büchern der Könige der Sammlung prophetischer Aussprüche des Jeremia noch das 52. Kapitel als Anhang beigefügt worden, eine unhaltbare Ansicht, da Einzelnes des dort Berichteten in den Königen fehlt, Anderes viel ausführlicher und genauer ist. Das Kap. ist entweder, wie schon Jahn vermuthete, aus den Reichsgeschichten (vielmehr einer Bearbeitung derselben) oder aus einer von Jeremia selbst oder Baruch verfaßten Beschreibung der letzten Zeiten des Reichs durch den Ordner des Jerem. Buches beigesetzt worden. S. 375 wird betreffs des Hohenliedes die auffallende Concession gemacht, daß man sich denken könne „eine Jungfrau, die auf dem Lande geboren ist und dort

einen einfachen Hirten liebt, werde vom König Salomo für sein Harem gesucht, er biete alle Beredsamkeit auf, welche ihm die Liebe und sein Geist an die Hand geben, alle Reize seiner glänzenden Stellung, aber die Jungfrau bleibe unbesiegt und wanke nicht in der Treue gegen ihren ersten Geliebten." Wir halten diese Möglichkeit bloß für ein Bravourstück einer wohldressirten Exegese, nicht minder aber die s. g. kirchliche Auffassung, für die sich Verf. nach einigem Schwanken und trotz der angeführten sehr weltlichen Perspektive, die er eröffnet hat, dennoch erklärt, soweit sie im Liede von vorn herein Allegorie statuirt, für fromme Gewaltthat. Wie man dennoch mit dem Hohenliede auch kirchlich zu Recht kommen kann, ist im vorigen Jahrgang dieser Zeitschr. gezeigt worden, weßhalb hier von weiterer Erörterung abzusehn ist. Salomo's Autorschaft ist a. O. sehr kärglich behandelt: es könnte eine Reihe beßrer Gründe angeführt werden. S. 364 heißt es vom B. Hiob: „Wenn ein in tiefes Dunkel versenkter, von schweren Leiden allseitig angegriffener Menschengeist dennoch Gott getreu bleibt, dann ist die Schuld des bevorzugten Geistes, welcher Gott im hellern Lichte schauen konnte und doch abfiel, ganz entschieden. Der Sieg der Heiligen über die Versuchung ist das Gericht der Dämonen und ihrer Nachahmer." Dieser Gedanke darf aber nicht als Hauptzwek des Buches in den Vordergrund gerükt werden; er riecht zu stark nach solcher Askese und Mystik, die seinem grandiosen und kühnen Gedankengehalt fremd sind. Der Böse erscheint im Prolog zur Motivirung der Unglücksfälle Hiobs, und nachdem er hier seinen Dienst gethan, bleibt er abgedankt. Das Gedicht selbst beschäftigt sich mit weit andern Fragen. Auch der Inhalt und die Bedeutung der Reden Elihu's ist nicht in

volles Licht geſtellt. Wenn S. 366 noch zu leſen iſt, daß man die Ueberſetzung oder Bearbeitung eines Werkes vor ſich habe, welches über die Zeit der Berufung Moſis hinaufreicht, ſo iſt merkwürdiger Weiſe völlig ignorirt, daß das alterthümliche Colorit der Sprache und die alten Gottesnamen auf der Abſicht des Dichters beruhen, dem Standpunkt der Patriarchenzeit, den er für die Dichtung gewählt hatte, gerecht zu werden. Durch Mehreres, was ganz entſchieden der nachmoſaiſchen Zeit angehört, verräth ſodann die Dichtung unwillkührlich wieder ihr eignes jüngeres Zeitalter. (Im Regiſter fehlt unter: Hohes Lied die Zahlangabe: S. 375—379.) Jeremia wird S. 389 noch immer als Verf. der Bücher der Könige angenommen, obwohl die Erſtreckung der Erzählung in denſelben bis gegen die Mitte des Exils, der trockne Chroniſtenton mit den ſtereotypiſchen Wiederholungen gegen ihn ſpricht, die Verwandtſchaft in Sprache und Ideen nicht ſo ſehr groß iſt und ſich aus der Bekanntſchaft des Verf. der Königsbücher mit dem Propheten, ſowie Schreibung und Darſtellung aus dem gleichen Zeitalter des Niederganges der Sprache erklärt. S. 406 wird unentſchieden gelaſſen, ob Belſatzar im B. Daniel der Nabonned der Hiſtoriker oder der Nebukadnezar der Inſchrift von Biſutun ſei? Es konnte aber mit Fug geſagt werden, daß er keines von beidem iſt, und auch nicht der ältere Sohn und Nachfolger Nebukadnezars, Evilmerodach, oder ein jüngerer Sohn deſſelben, ſondern der Sohn des Nabonned (Nabunahid) und präſumptiver Thronerbe, der in den Keilſchriften als Bilſaruſur erſcheint (d. i. Bel, ſchüze den König), in der Hauptſtadt zurückblieb und bei deren Eroberung durch Cyrus umkam (Riehm-Schrader, Handwörterb. S. 162). Ebenfalls unrichtig entſcheidet ſich Verf. dort mit Windiſchmann

dafür, daß Astyages unter Darius Medus zu verstehen sei. Er ist vielmehr Cyaxares II. des Xenophon, Sohn des Astyages. — Auch Druckfehlern, ungleicher und seltsamer Schreibweise in dem durch Papier und Druck sonst geradezu musterhaft ausgestatteten Buch sind wir mehrfach begegnet. Wir lassen aber von weitern Ausstellungen und sprechen gerne nochmals unsere Ueberzeugung aus, daß die Absicht des sel. Verf., die Wahrheit der Offenbarung zu rechtfertigen, Liebe zum Studium der h. Schrift einzuflößen und auch gebildeten Laien einen Wegweiser in derselben zu schaffen, durch das Buch in gegenwärtiger jüngster Gestalt aufs neue erreicht werden wird.

Nach der Bitte des schon schwer erkrankten Bischofs ist der lezte Abschnitt, wie Eingangs erwähnt wurde, von H. Weinhart ausgearbeitet worden. Er hat gegen die Darstellung in den frühern Ausgaben eine dogmatisch correktere Fassung erhalten. Aber auch H. Weinhart verkennt, was man lobend hervorheben muß, keineswegs die großen und nie ganz lösbaren Schwierigkeiten bei Bestimmung von Begriff, Wesen und Umfang der Inspiration. Es wird, bemerkt er S. 856, nie möglich sein, den Antheil Gottes und den der menschlichen Verfasser genau auszuscheiden und gegen einander abzugrenzen. Und grade deshalb könnte H. W. zu weit gegangen sein, wenn er S. 858 schreibt: Wir müßen zum mindesten eine derartige Einwirkung Gottes auf die schriftliche Abfassung der h. Bücher annehmen, daß er die menschlichen Schriftsteller in der Wahl der Ausdrücke und Redeweisen so leitete, daß dieselben sicher und unfelbar zur richtigen Darstellung der inspirirten Gedanken sich eigneten. Welch unsichern und prekären Boden man hat, wenn man auch für Form und Darstellung den gött-

lichen Geist zu stark ins Interesse zieht, ergibt sogleich der Schlußsatz: „Wo dagegen die Darstellung in andrer Hinsicht unvollkommen erscheint, wo sie den Gedanken dunkel und unbestimmt läßt, da müßen wir glauben, daß es nicht in Gottes Absicht lag, uns darüber gerade durch die Schrift klarer oder genauer zu unterrichten.“ Ich denke einfacher: Ist der Ausdruck hart und dunkel, so ist es die Schuld des Propheten, dann aber wird es, wo die Form klar und durchsichtig ist, auch das Verdienst des Propheten, seines gewandten Stiles, sein und nicht das des heiligen Geistes. S. 860 ist dann ohnehin der eigenen Thätigkeit der menschlichen Verfasser in der äußern Darstellung der göttlichen Gedanken der weiteste Spielraum zugegeben und sind diesfalls die Schranken, welche vorhin der h. Geist auch hier gezogen haben sollte, bis zum Verfließen erweitert. Ist nun einmal die streng buchstäbliche Inspiration längst allseits aufgegeben, abgerechnet wenige ganz obscure Erdwinkel, in die auch die kopernikanische Sonne noch nicht hineinleuchten durfte, und zeigt sich der unbefangenen Auffassung in Stil, Darstellung und Ausdruk fürs Einzelne und Ganze eine sehr große Mannigfaltigkeit bei den einzelnen biblischen Schriftstellern, so möge man in leztrer Hinsicht mit dogmatisirenden An- und Aussprüchen behutsam sein auf einem Gebiet, wo die Thätigkeit beider Faktoren beständig und ohne Möglichkeit irgend einer sichern Scheidung ineinander fließt.

Himpel.

5.

Illustrirtes archäologisches Wörterbuch der Kunst des germanischen Alterthums, des Mittelalters und der Renaissance u. s. w. von Dr. **Hermann Al. Müller**, ord. Lehrer am Gymnasium zu Bremen, und Baurath Dr. **Oscar Mothes**, Architekt in Leipzig.

Von diesem Werke, dessen zwei erste Lieferungen S. 133 dieses Jahrganges angezeigt wurden, liegen im ganzen schon zweiundzwanzig vor und die letzte schließt mit Seite 880 und mit dem Worte Steinschnitt. Bis zur Vollendung werden hienach noch etwa fünf Hefte erscheinen und der Preis des Wörterbuchs ungefähr 27 Mark betragen. Der Reichthum des Inhaltes ist erst jetzt recht erkenntlich und es wird wenige in das Gebiet der Kunst-Archäologie einschlägige Fragen geben, über die hier nicht Belehrung geschöpft werden könnte. Die beiden Verfasser legen gründliche Kenntniß und große Sorgfalt an den Tag. Die Artikel sind dem Gegenstand entsprechend meist knapp und kurz: manche füllen aber auch aus demselben Grunde eine oder mehrere Spalten bezw. Seiten, so der A. Gothik S. 475—483, der A. französische Gothik S. 423—426, der A. romanischer Stil S. 802—804 u. s. w. Die in den Text eingedruckten Abbildungen sind sauber und correct und ihre Zahl beläuft sich bereits auf 1229. Das Werk läßt sich daher, wenn es auch nicht ohne Mängel und Verstöße ist, den Freunden der Archäologie mit Entschiedenheit empfehlen.

Die Verstöße betreffen hauptsächlich das Gebiet der Theologie und wenn sie auch insofern weniger angeschlagen werden mögen, als man in dem Werke eigentlich theologische Belehrung nicht suchen wird, so hätten die Verf. doch

gut gethan, gewiſſe Artikel durch einen Theologen revidiren zu laſſen. Die Arbeit hätte dadurch an Werth noch gewinnen können. So wird, um einiges hervorzuheben, z. B. die Bemerkung der clementiniſchen Recognitionen über die Hausbaſilika des Theophilus von Antiochien ohne weiteres dem römiſchen Clemens in den Mund gelegt und doch iſt jetzt allgemein anerkannt, daß dieſer nicht der Verf. jener Schrift iſt. Ebenſo wird die Regel des Ciſtercienſerordens mit Unrecht dem hl. Bernhard zugeſchrieben und gleich unrichtig iſt die Angabe, die Ciſtercienſerklöſter ſollten nach den Beſtimmungen des Ordens in ſumpfigen Thälern angelegt werden, damit die Mönche, öfters erkrankend, ſtets den Tod vor Augen hätten. So weit mir bekannt iſt, ließ ſich der Orden in der Auswahl ſeiner Niederlaſſungen vorzugsweiſe vom coloniſatoriſchen Geſichtspunkt leiten. Die Spaltung des Ordens der Franziskaner in Spiritualen und Conventualen erfolgte nicht erſt im J. 1517; ſie begann ſchon um das J. 1300 und wurde durch das Concil von Conſtanz beſiegelt, auf dem ſich die ſtrengere Partei nach mehr als hundertjährigem Zerwürfniß mit der Kirche wieder verſöhnte. Die Bemerkung, daß die Farbe der Caſel im früheren Mittelalter dunkelgelb oder gelblich grün, auch roth oder dunkelviolett geweſen ſei, iſt theils zu unbeſtimmt, theils unrichtig. Die chriſtlichen Cultkleider waren im Alterthum und eine Zeit lang auch im Mittelalter, ſo weit die Sache ſich verfolgen läßt, weiß und die jetzt noch üblichen Kirchenfarben, die für das Meßgewand je nach der Feſtzeit maßgebend ſind, werden zuerſt durch Innocenz III. erwähnt. Ob die S. 153 angeführten Schriftſteller wirklich alle für die anfängliche Lage des Altares im Weſten der Baſilika ſprechen, iſt mir ſehr zweifelhaft. Ganz beſtimmt

drückt ſich meines Wiſſens nur Euſebius aus, indem er h. e. X. c. 4, 38 die Vorhalle der Baſilika von Tyrus gegen Oſten verlegt. Die Worte Tertullians adv. Val. c. 3: nostrae columbae etiam domus simplex, in editis semper et apertis et ad lucem können an ſich ebenſo von der Oſtung verſtanden werden, und Paulinus von Nola ep. 12 (al. 32) ad Sever. iſt wirklich ein Zeuge für dieſe. Wo Clemens von Alexandrien und Origenes die Frage berühren, konnte ich bisher nicht finden und die Verf. hätten ſich mit Nennung von Zeugen nicht begnügen, ſondern auch die Belegſtellen kurz anführen ſollen. Ob das Verlaſſen der urſprünglichen Praxis und die Annahme der Oſtung den apoſtoliſchen Conſtitutionen (II. c. 57) zuzuſchreiben iſt, iſt ſchwerlich ſo ſicher, als man nach den Worten der Verf. glauben ſollte, da der Einfluß, den dieſes Werk auf das chriſtliche Alterthum ausübte, unſerer Kenntniß ſich zu ſehr entzieht. Die Angabe, daß im Koſter Wilten in Tirol allein ſich noch drei Laienkelche befinden, iſt wohl ein lapsus calami und dadurch veranlaßt, daß Deutſchland überhaupt nur mehr drei zu beſitzen ſcheint.

Funk.

Theologiſche Quartalſchrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Kuhn, D. v. Himpel, D. Kober, D. Linſenmann, D. Funk und D. Schanz,
Profeſſoren der kathol. Theologie an der K. Univerſität Tübingen.

Neunundfünfzigſter Jahrgang.

Viertes Quartalheft.

Tübingen, 1877.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Digitized by Google

I.

Abhandlungen.

1.

Die Gefängnißstrafe gegen Cleriker und Mönche.

Von Prof. Dr. Kober.

(Schluß.)

Die auf die Haft der Cleriker bezüglichen Bestimmungen des gemeinen Rechts enthalten genau die Resultate der bisherigen Entwicklung und schließen die bleibende Fixirung derselben in sich. Wir finden daher im Corpus juris can. die Gefängnißstrafe und die Klosterverweisung neben einander und in gleichmäßiger Anwendung.

Das Gefängniß erscheint als ein gewöhnliches und vielgebrauchtes Strafmittel [1]), die Gesetze unterscheiden die

1) c. 1 X de deposito. 3. 16: ». . nos ipsi judicibus dedimus in mandatis, ut illum iniquum sub duris quaestionibus ad rationem ponant et etiam, si oportuerit, *vinculis macerent alligatum et affligant.*« — c. 8 X de poenis. 5. 37: »Clericus autem, qui pro eo, quod variaverat et vacillaverat coram vobis, de mandato nostro *captus est et detentus,* infamiam non incurrit.« — c. 15 de sent. excomm. VI. 5. 11: »Si clericos tuae jurisdictioni subjectos propter commissos excessus etiam

Unterſuchungshaft [1]) genau von der bald zeitweiligen bald lebenslänglichen Gefängniß ſtrafe [2]), machen die Bedingungen namhaft, an welche die Verhängung geknüpft iſt [3]), nennen einzelne Vergehen, die mit der letzteren geahndet werden können [4]) und fügen die Bemerkung bei, daß die Biſchöfe eigene Gefängniſſe zu ihrer Verfügung haben [5]).

Die Kloſterverweiſung behandeln die Decretalen Gregors IX., nachdem ſchon Gratian derſelben als einer zu ſeiner Zeit allgemein üblichen Strafe mehrfach Erwähnung gethan [6]), gleichfalls als einen weſentlichen Beſtandtheil des geltenden Rechts: ſie kommt wie ehedem ſo auch jetzt noch gegen vornehmere Laien ſtatt der öffentlichen Kirchenbuße zur Anwendung [7]), aber in den weitaus zahlreichſten Fällen wird die Detrusio in monasterium gegen abgeſetzte Cleriker zum Zwecke der Buße und Beſſerung verhängt und zwar immer auf Lebensdauer [8]).

---

per laicos *capi facias et eos, ne fugiant, in carcere poena debita postea castigandos includas* etc.«

1) c. 15 cit.

2) c. 3 de poenis. VI. 5. 9: »Quamvis ad reorum custodiam, non ad poenam carcer specialiter deputatus esse noscatur: nos tamen non improbamus, si subjectos tibi clericos . . *in perpetuum vel ad tempus,* prout videris expedire, *carceri mancipes* ad poenitentiam peragendam.«

3) c. 3 cit.: ». . clericos *confessos de criminibus seu convictos, eorum excessibus et personis ceterisque circumstantiis provida deliberatione pensatis* etc.« Cfr. c. 15 de sent. excomm. VI. 5. 11.

4) c. 27. § 1 X de verbor. signif. 5. 40.

5) c. 18 de haeret. VI. 5. 2.

6) c. 7. D. L; c. 13. D. LV; c. 8. 10. 11. D. LXXXI; c. 2. C. XXI. q. 2; c. 28. C. XXVII. q. 1.

7) c. 2 X de adulter. 5. 16.

8) c. 6. § 7 X de homicid. 5. 12: »Insuper autem clerici

Erscheinen demnach Gefängniß und Klosterverweisung in dem gegen den Clerus gerichteten Strafsystem der Kirche als völlig sich gleichstehend, insofern von beiden gleich häufig Gebrauch gemacht wurde, so vollzog sich doch gerade um die Zeit, in welcher Gregors IX Decretalensammlung erschien, eine wesentliche Aenderung, welche dem bisherigen Verhältniß der Coordination ein Ende machte.

Die so häufig verhängte Detrusio in monasterium und die dadurch herbeigeführte massenhafte Ansammlung fremdartiger Elemente mußte schon an sich auf die Disciplin, Ruhe und Ordnung in den Klöstern störend einwirken. Dazu gesellte sich der weitere, sehr tiefgreifende Mißstand, daß die zahlreichen Ankömmlinge entweder geradezu Verbrecher oder doch Leute waren, die sich irgend ein schweres Versehen hatten zu Schulden kommen lassen, der Verkehr mit ihnen, die durch denselben wachgerufene Erinnerung an deren früheres Leben und das schlimme Beispiel, welches die Unverbesserlichen den Mönchen beständig vor Augen legten, waren Momente, welche für die Mora-

---

ipsi *in districto claustro monachorum vel canonicorum regularium*, si fieri potest, *sunt recludendi.*« — c. 4 X de excess. praelat. 5. 31: ». . si clerici fuerint, dejiciantur a clero et ad agendam poenitentiam *in monasteriis detrudantur.*« — c. 10 X de purgat. can. 5. 34: »Quodsi forsan in purgatione defecerit, eum ecclesiasticae disciplinae mucrone percellas et ab officio et beneficio depositum ad agendam poenitentiam *in arctum monasterium detrudere non omittas.*« — c. 6 X de poenis. 5. 37: ». . respondemus, quod a suis ordinibus degradati *detrudi debeant in arctis monasteriis* ad poenitentiam peragendam.« — c. 12 X de poenit. 5. 38: ». . qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam *in arctum monasterium detrudendum.*«

lität der letztern schwere Nachtheile entweder thatsächlich mit sich führten oder doch mit Sicherheit befürchten ließen. Endlich mußte sich den Bewohnern der Klöster der Gedanke nahelegen, daß die allgemein übliche Praxis, ihnen so viele Verbrecher, Sünder oder Büßer zuzusenden, wenig geeignet sei, das äußere Ansehen der klösterlichen Institute zu erhöhen, vielmehr etwas Verletzendes und die Ehre Beeinträchtigendes in sich schließe. Daher fingen manche Klöster an, sich gegen die Last, straffällige Cleriker aufnehmen zu müssen, durch päpstliche Privilegien zu schützen [1]), andere verweigerten, ohne eine derartige Einräumung erlangt zu haben, von sich aus die Zulassung. Wenn Alexander III jene Cleriker, welche bei der Gefangennahme und Ermordung des Thomas Becket mit den Waffen in der Hand gegenwärtig waren oder sonstwie an der Frevelthat sich betheiligten, abzusetzen und in Klöster zu sperren befiehlt, aber in letzterer Beziehung die Clausel beifügt — »si fieri potest« [2]), so hatte er dabei ohne Zweifel die damalige Stimmung der Klöster im Auge und befürchtete, das eine oder andere möchte die Aufnahme verweigern [3]).

Auf der andern Seite hatte die Klosterverweisung bei Denjenigen, die von ihr betroffen wurden, keineswegs die gewünschten Erfolge. Die Erfahrung zeigte, daß dieselben, weit entfernt, sich zu bessern, nur auf ihre Flucht bedacht waren und nach dem Gelingen der letztern in der wieder-

1) Schmalzgrueber, Jur. eccles. L. V. tit. 37. n. 203.

2) c. 6. § 7 X de homicid. 5. 12.

3) Alteserra, Asceticon, L. VIII. c. 12: »Ait Pontifex, *si fieri potest*, quia monachi ea aetate aegre ferebant clericos criminosos in monasteria tamquam in insulam relegari vixque damnatos in monasterium admittebant. Ex quo ob repugnantiam monachorum haec poena in usu esse desiit.«

erlangten Freiheit ein Verbrecherleben führten, das schlimmer war als das frühere [1]). Um Aehnliches für die Zukunft zu vermeiden und im Interesse des öffentlichen Wohles eine energische Rechtspflege zu ermöglichen, hat daher Innocenz III erklärt, die kirchlichen Obern haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, verbrecherische Cleriker, nachdem sie in gesetzlicher Weise verurtheilt worden, in eigentlichen Gefängnissen unterzubringen und sie hier in strengem Gewahrsam zu halten [2]); die Laien aber können derlei Cleriker, ohne in die Excommunication zu verfallen, gefangen nehmen und vor den Richter führen, wenn nöthig selbst mit Gewalt, nur müssen sie zu einem solchen Vorgehen den Auftrag der betreffenden Prälaten haben und sich hüten, in Anwendung der Gewalt weiter zu gehen als der Widerstand des Delinquenten zur unumgänglichen Nothwendigkeit mache [3]). Sechs Jahre nachher hat derselbe Papst

1) c. 35 X de sent. excomm. 5. 39: »Sane consuluisti nos, utrum clerici graviter excedentes, qui tute non possunt monasteriis ad agendam poenitentiam deputari, *quoniam, quum non poeniteant de commissis, opportunitate fugiendi captata carcerem fugerent claustri et prioribus se sceleribus scelestius immiscerent*, a te vel aliis praelatis suis arctae possint custodiae mancipari.«

2) c. 35 cit. »Respondemus, quod, quum praelati excessus corrigere debeant subditorum et publicae utilitatis intersit, ne crimina maneant impunita et per impunitatis audaciam fiant qui nequam fuerant nequiores, *non solum possunt, sed debent etiam* clericos, postquam fuerint de crimine canonice condemnati, *sub arcta custodia detinere.*«

3) L. c.: »Laici vero citra excommunicationis sententiam *capere clericos et ad judicium trahere possunt*, si oporteat etiam violenter, dum tamen id de mandato faciant praelatorum, . . quum hoc non ipsi, sed illi et quorum auctoritate id faciunt, facere videantur; dum tamen non amplius eorum violentia se extendat, quam defensio vel rebellio exigit clericorum.«

dieſe ſeine Erklärung ſelbſt zur practiſchen Anwendung gebracht, indem er einen Falſarius auf Lebenszeit in ein Gefängniß zu ſperren die Weiſung ertheilte [1]).

Ein Jahrhundert ſpäter wurde die Angelegenheit principiell und für immer erledigt. Im Anſchluſſe an das römiſche Recht [2]) traf Bonifaz VIII die Entſcheidung, daß, obwohl das Gefängniß an ſich nur zur Unterſuchungshaft dienen, nicht aber als eigentliche Strafe benützt werden dürfe, in Zukunft doch geſtattet ſein ſolle, Cleriker nach gehörig gepflogener Unterſuchung je nach dem Ermeſſen des Richters auf Lebensdauer oder blos vorübergehend mit Gefängniß zu belegen, daſſelbe alſo als förmliches Strafmittel zu gebrauchen [3]).

In Folge dieſer Entwicklung wurde die Kloſterverweiſung völlig in den Hintergrund gedrängt und das abgeſonderte, für ſich beſtehende, ſpeciell für dieſen Zweck beſtimmte Gefängniß an die Stelle derſelben geſetzt. Die gleichzeitigen und unmittelbar nachfolgenden Concilien kennen nur noch das letztere und laſſen den Gebrauch deſſelben als einen ſehr häufigen und wie ein alltägliches Vorkommniß erſcheinen. Sie verlangen, daß jeder Biſchof in ſeiner Diöceſe für ſtraffällige Cleriker ein oder mehrere Gefängniſſe in Bereitſchaft habe [4]) und zählen verſchiedene Vergehen auf,

---

1) c. 27. § 1 X de verbor. signif. 5. 40.

2) L. 8. § 9. Dig. de poenis. 48. 19.

3) c. 3 de poenis. VI. 5. 9. Vgl. oben S. 552 Note 2.

4) Conc. Lambeth. ann. 1261. c. 21. Hard. VII. p. 545. Conc. Moguntin. eod. ann. c. 34. Moguntin. ann. 1310. c. 24. Conc. Pragens. ann. 1349. c. 14. Conc. Magdeburg. ann. 1390. c. 9. Hartzheim, Conc. German. T. III. p. 605. IV. p. 180. 385. 416.

die mit Carcer bestraft werden sollen, z. B. Concubinat [1]), gewinnsüchtiger Handel [2]), Nichtbeachtung der Kirchenstrafen und Diebstahl [3]), Verletzung des Beichtsiegels [4]).

Als Entziehung der persönlichen Freiheit gehört das Gefängniß, wie allgemein anerkannt ist, zu den schwersten Strafen, auf Lebensdauer ausgesprochen steht sie der Todesstrafe kaum nach und kann unter Umständen noch härter sein als diese [5]). Aber auch in ihrer mildern Form und nur auf eine kürzere oder längere Zeitdauer sich erstreckend hat sie für den von ihr Betroffenen die Infamie im Gefolge [6]) und zieht nur ausnahmsweise diese Mackel nicht nach sich [7]). Darum hat die Gesetzgebung dem Richter für Verhängung derselben große Vorsicht zur Pflicht gemacht und ihren Gebrauch nur innerhalb bestimmter Grenzen zugelassen. Vor Allem wird hervorgehoben, daß der Vollstreckung ein nach den gesetzlichen Vorschriften gefälltes richterliches Urtheil vorausgehen [8]), daß das eigene Geständniß oder der gerichtliche Beweis des Vergehens vorliegen, die

---

1) Conc. Colon. ann. 1260. c. 1. Hard. VII. p. 518. Conc Pragens. ann. 1349. c. 27. Hartzheim, T. IV. p. 388.

2) Conc. Colon. cit. c. 2.

3) Conc. Salisburg. ann. 1274. c. 13. Hard. VII. p. 725.

4) Conc. apud Pennam fidelem ann. 1302. c. 5. Hard. l. c. p. 1255.

5) Van Espen, Jus eccles. P. III. tit. XI. c. 1. n. 26.

6) Fagnani, Comment. in c. 12 X de appellat. 2. 28. n. 43 sq.

7) c. 8 X de poenis. 5. 37.

8) c. 35 X de sent. excomm. 5. 39: ».. clericos, *postquam fuerint de crimine canonice condemnati*, sub arcta custodia detinere.«

Beschaffenheit des letztern, die Person des Angeklagten und überhaupt die jeweiligen Verhältnisse in genaue und gewissenhafte Erwägung gezogen werden müssen [1]). Finden sich in diesen Vorschriften unverkennbare Anklänge an das römische Recht [2]), so ist das Gleiche der Fall [3]) bei der weitern Verfügung, daß der kirchliche Richter solche Cleriker, welche durch Bürgen volle Sicherheit, sich dem strafrechtlichen Verfahren nicht zu entziehen, geben können, aus der Untersuchungshaft zu entlassen habe, falls nicht die Größe des Verbrechens oder ein anderer vernünftiger Grund das Gegentheil als geboten erscheinen lassen [4]). Endlich soll der Richter die Gefangensetzung nicht als Strafe im strengen Sinne, sondern als ein Mittel auffassen, die Buße und Besserung des Schuldigen herbeizuführen [5]), die Haft demnach so einrichten und handhaben, daß der auf die Moralität des Bestraften gerichtete Zweck mit möglichster Sicherheit erreicht wird [6]).

Die Gefängnisse, deren Errichtung den Bischöfen zur

---

1) c. 3 de poenis VI. 5. 9: ». . *confessos de criminibus seu convictos, eorum excessibus et personis ceterisque circumstantiis provida deliberatione pensatis* etc.«

2) L. 1. Dig. de custod. reor. 48. 3.

3) L. 3. Dig. h. t. 48. 3.

4) c. 15 de sent. excomm. VI. 5. 11: »Eosdem quoque clericos, *si de parendo juri tibi fidejussoriam dederint cautionem, detinere non debes*, nisi excessus enormitas vel alia causa rationabilis eos suaserit detinendos.«

5) c. 27 X de verbor. signif. 5. 40: ». . in perpetuum carcerem *ad agendam poenitentiam* ipsum includas, . . *ut commissa defleat et flenda ulterius non committat.*« — c. 3 de poenis. VI. 5. 9: ». . carceri mancipes *ad poenitentiam peragendam.*«

6) Diese Tendenz verfolgte die Kirche auch bei den Laien, die mit Gefängniß bestraft wurden. Cfr. Conc. Londin. ann. 126[illegible]. c. 2. Hard. VII. p. 617.

Pflicht gemacht wurde, sollten die Möglichkeit bieten, Cleriker in abgesonderter Haft zu halten und die Berührung mit gewöhnlichen Verbrechern zu vermeiden[1]), damit die Ehre des Standes gewahrt, den sonst unvermeidlichen Gefahren einer noch tiefern sittlichen Verwahrlosung vorgebeugt und die Besserung um so leichter bewerkstelligt werden könne. Die hiezu bestimmten Localitäten befanden sich in der unmittelbaren Nähe der Cathedralkirche und waren Diöcesan-Anstalten, zu deren Herstellung und Unterhaltung, wenn anderweitige Mittel nicht verfügbar waren, die übrigen Kirchen der Diöcese entsprechende Beiträge zu leisten hatten[2]). Hinsichtlich der Behandlung der Inhaftirten war dem Bischofe zur Pflicht gemacht, in Uebereinstimmung mit seinem Capitel je nach Bedürfniß einen oder mehrere Gefangenwärter zu bestellen, dieselben zu besolden und vor dem Amtsantritte eidlich geloben zu lassen, daß sie den gefangenen Clerikern treue Dienste leisten, sie sorgfältig beaufsichtigen und human behandeln wollen; in gleicher Weise hatte der Bischof die Obliegenheit, auf eigene Kosten den Eingekerkerten nach Vor-

---

1) Conc. Magdeburg. ann. 1370. c. 9: »Post haec statuimus, ut singuli episcopi suos carceres habeant . . *pro clericis duntaxat et specialiter.* Itaque nullatenus cum furibus et aliis ultimo supplicio deputatis vel deputandis clerici detineantur.« Hartzheim, Conc. German. T. IV. p. 416.

2) Conc. Mogunt. ann. 1261. c. 34: »Ad haec statuimus, ut singuli episcopi suos carceres habeant *juxta ecclesiam cathedralem* . . ad quod efficacius exequendum *aliae ecclesiae, si opus fuerit, consilium conferant et juvamen.*« Cfr. Conc. Mogunt. ann. 1310. c. 24. Conc. Magdeburg. l. c. Hartzheim, III. p. 605. IV. p. 180. 416.

schrift der Canones die entsprechende Nahrung und Kleidung reichen zu lassen [1]).

Muß diesen Anordnungen zufolge das Loos der gefangenen Cleriker im Allgemeinen ein leidliches genannt werden und hatten dieselben am Nöthigen keineswegs Mangel zu leiden, so konnte für besondere Fälle doch auch eine Steigerung der Strafe eintreten. Wenn ein Prager Concil v. J. 1349 die Bischöfe anweist, zwei verschiedene Carcer einzurichten, einen mildern und einen strengern [2]), so ist zwar nicht speciell angegeben, worin die Differenz bestanden habe, aber die bloße Existenz zweier verschiedener Locale und die kurze Bemerkung, daß in denselben die Cleriker je nach Beschaffenheit ihrer Vergehen unterzubringen seien, lassen nicht undeutlich erkennen, daß die Haft im „strengern" Gefängnisse über die Grenzen des Gewöhnlichen und Gemeinüblichen hinausgieng und eine Steigerung der Strafe in sich schloß.

Keinem Zweifel dagegen kann es unterliegen, daß die Haft bisweilen durch Anlegung von Fesseln verschärft wurde. Der Gebrauch derselben war dem Richter für be-

---

1) Conc. Magdeburg. l. c.: »Episcopus cum suo capitulo .. custodem carceris unum vel plures, secundum quod opus fuerit, suis sumptibus et expensis, juratos tamen prius, quod fideliter velint praeesse incarceratis et eos custodire diligenter et humaniter tractare, deputabit et de expensis nihilominus etiam incarceratis providebit juxta canonum praecepta in victu pariter et amictu.«

2) Conc. Prag. c. 14: »Statuimus, quod episcopi singuli suos habeant carceres *duplicatos*, *minores scilicet et magis rigidos*, in quibus secundum exigentiam criminum tales delinquentes ad tempus vel in perpetuum ad agendam poenitentiam recludantur.« Hartzheim, IV. p. 385.

stimmte Fälle gemeinrechtlich gestattet [1]) und daß die Cleriker in dieser Beziehung keiner Exemtion sich erfreuten, läßt sich unschwer nachweisen. Indessen dürfte gerade die Gesetzesstelle [2]), auf welche wir uns hier stützen, zum Belege dienen, daß bei inhaftirten Geistlichen nur äußerst selten das in Rede stehende Verschärfungsmittel in Anwendung gebracht wurde. Offenbar handelte es sich, wie die dem Thäter beigelegten Epitheta [3]) und der ganze Tenor der betreffenden Decretale zeigen, um ein besonders schweres Vergehen und in Anbetracht dessen gab der Papst den speciellen Auftrag, den Betrüger gefangen zu setzen und außerdem in Ketten zu legen — nach Analogie der damals geltenden bürgerlichen Gesetze, welche Denjenigen, der ein ihm anvertrautes Depositum böswillig veruntreute, durch Anwendung der gleichen Zwangsmittel zur Restitution nöthigen wollten [4]).

Häufiger findet sich als Strafverschärfung die lebenslängliche Dauer des Gefängnisses. Schon Ivo von Chartres straft an einem Priester das Verbrechen des Sacrilegs mit Absetzung und lebenslänglicher Einsperrung, welch' letztere er mit dem immerwährenden Exil auf gleiche Linie stellt [5]). Nach gemeinem Rechte gilt das ewige Gefängniß

---

1) c. 1 de haeret. in Clement. 5. 3: ».. arrestare sive capere ac tutae custodiae mancipare, *ponendo etiam in compedibus vel manicis ferreis*, si ei visum fuerit faciendum etc.«

2) c. 1 X de deposit. 3. 16. Oben S. 551, Note 1.

3) c. 1 cit.: ».. ille vir Belial impia et detestabili surreptione furatus est .. in *raptorem* illum et *furem* tuam interim dirigas actionem .. dedimus in mandatis, ut illum *iniquum* etc.«

4) Gonzalez Tellez, Comment. in c. 1 cit. n. 5.

5) Ivo Carnot. Epist. CLXII.

gegen Cleriker als eine durchaus zulässige Strafform [1]) und daß dieselbe alsbald in's practische Rechtsleben übergieng, beweisen die unmittelbar nach dem Erscheinen der kirchlichen Gesetzbücher abgehaltenen Synoden [2]). Zur lebenslänglichen Dauer der Haft gesellte sich dann noch strenges Fasten und die gebrauchten Ausdrücke [3]) lassen schließen, daß der äußerste und härteste Grad der Entbehrung, welcher nur noch das Allernothwendigste zuläßt und zur nothdürftigen Fristung des Lebens kümmerlich ausreicht, gemeint war.

In der That auch wurde das lebenslängliche, in der angegebenen Weise verschärfte Gefängniß der Todesstrafe gleichgeachtet [4]) und in all den Fällen verhängt, in welchen Cleriker eines Verbrechens sich schuldig gemacht hatten, das an Laien vom bürgerlichen Gesetze mit dem Tode geahndet wurde [5]). Um Letzteres zu verstehen, müssen wir auf die damaligen Verhältnisse des Clerus und auf die Wirkungen einen kurzen Blick werfen, welche der befreite Gerichtsstand

---

1) c. 27. § 1 X de verbor. signif. 5. 40; c. 3 de poenis. VI. 5. 9.

2) z. B. Conc. Pragens. ann. 1349. c. 14. Conc. Magdeburg. ann. 1390. c. 9. Hartzheim, IV. p. 385. 416.

3) c. 27 cit.: ».. in perpetuum carcerem includas, *pane doloris et aqua angustiae sustentandum.*« — c. 5 de poenis. VI. 5. 9: ».. sic in eum potestas jurisdictionis insurgat, sic rigor ultionis insiliat, *quod contra vitae subsidium mortis solatium invocet.*« — Conc. apud Pennam fidelem ann. 1302. c. 5: ».. perpetuo carceri mancipetur, pane et aqua *pro vitae sustentatione solummodo* reservatis.« Hard. VII. p. 1255.

4) Fagnani, Comment. in c. 27 cit. n. 8.

5) Conc. Lambeth. ann. 1261. c. 21: »Item statuimus, quod si clericus aliquis adeo malitiosus et incorrigibilis fuerit et ad flagitia committenda fuerit consuetus, *quod, si esset laicus, secundum leges saeculi ultimum deberet pati supplicium*, talis clericus *carceri perpetuo* addicatur.« Hard. VII. p. 545.

für denselben im Gefolge hatte. Das privilegium fori wurde mit dem Empfang der Tonsur erworben [1]) und gewährte allen Mitgliedern des geistlichen Standes die Vergünstigung, in Civil- wie Criminalsachen nur vom Bischofe gerichtet zu werden. Da nun die von der kirchlichen Behörde gehandhabte Rechtspflege viel milder war als die der weltlichen Gerichte, so ließ sich eine Menge Unberufener die Tonsur ertheilen, nicht um später, wie die Kirche verlangte [2]), wirklich sich ordiniren zu lassen, sondern lediglich in der Absicht, von den bürgerlichen Gerichten exemt zu werden. Die Zahl der Cleriker wuchs in's Ungeheure an: sie trugen sorgfältig die Tonsur [3]), führten aber ihre bisherige meistens nicht sehr erbauliche Lebensweise fort, ergriffen das Kriegshandwerk oder wandten sich andern, oft noch weniger geeigneten Geschäften und Handthierungen zu [4]). Wurde auf diese Weise dem Clerus eine Menge unwürdiger Mitglieder zugeführt, so gesellte sich dazu noch ein anderer, sehr schwerwiegender Mißstand. Der kirchliche Richter durfte unter keinen Umständen ein Todesurtheil verhängen [5]), mithin waren alle diese „Cleriker" auch bei den gröbsten Gesetzesverletzungen gegen die äußerste und in jenen eisernen Zeiten allein noch gefürchtete Strafe sichergestellt und ergaben sich auf den Schutz vertrauend, welchen das Gesetz unverdient gewährte, allen Arten der schwersten Verbrechen. Die Synode von Jouarre (bei Meaux) im J. 1134 hatte zwei schreckliche Morde, von Geistlichen an Geistlichen be-

1) c. 11 X de aetate et qualit. 1. 14.
2) Benedict. XIV, De synodo dioeces. L. XII. c. 4. n. 3.
3) c. 6 X de vita et honestat. 3. 1.
4) c. 7. 9. 10 X de clericis conjugat. 3. 3.
5) c. 4 X de raptor. 5. 17.

gangen, zu verhandeln [1]), der englische Geschichtsschreiber Wilhelm von Newbridge († 1208) berichtet, daß Diebstahl, Raub und Mord in vielen Fällen von Clerikern verübt worden, daß die letztern in der kurzen Zeit vom Regierungsantritte Heinrichs II. bis zu dessen Einschreiten gegen das privilegium fori mehr als hundert Mordthaten begangen haben [2]) — und der Böhmenkönig Ottokar I. schreibt an Honorius III, ein Cleriker habe fünf Kirchen gewaltsam erbrochen, dieselben in Gemeinschaft mit anderen Räubern geplündert, sei aber, die Waffen in der Hand, auf der That ergriffen und nebst seinen Spießgesellen dem Galgen überliefert worden [3]).

Als die Quelle solch schrecklicher Auswüchse wurde von den Zeitgenossen bestimmt und allgemein der befreite Gerichtsstand erkannt, der ebengenannte Geschichtsschreiber weist mit klaren Worten auf denselben hin [4]) und ein Jahrhundert später klagen in demselben England die bürgerlichen Behörden — »clerici *praetextu sui privilegii* audaciam capiunt fortiorem scelera perpetrandi« [5]).

---

1) Conc. Jotrens. Hard. VI. II. p. 1183.

2) Guillem. Neubrigens. De rebus anglic. L. II. c. 16.

3) Manrique, Annal. Cisterc. ad ann. 1218. c. 9. n. 8.

4) Guillem. Neubrigens. L. c.: »Episcopi .. arbitrantur obsequium se praestare Deo et Ecclesiae, si facinorosos clericos, quos pro officii debito canonicae vigore censurae coërcere vel nolunt vel negligunt, contra publicam tueantur disciplinam. Unde clerici .. *habentes per impunitatem agendi quodcunque libuerit licentiam et libertatem,* neque deum, cujus judicium tardare videtur, neque homines potestatem habentes reverentur, cum et episcopalis contra eos sollicitudo sit languida *et saeculari eos jurisdictioni sacri eximat ordinis praerogativa.*

5) Conc. Lambeth. ann. 1351. Hard. VII. p. 1694.

Lag demnach die Wurzel des Uebels in der bestehenden Gesetzgebung und glaubte die Kirche an derselben nichts ändern zu können [1]), so mußte sie, um dem Verderben zu steuern, wenigstens auf Palliativmittel bedacht sein. Andererseits galt es, den Forderungen der bürgerlichen Magistrate, welche die Auslieferung verbrecherischer Cleriker mit steigender Dringlichkeit verlangten, die Grundlage zu entziehen und die berechtigten Klagen, welche über das unwürdige Treiben in den weitesten Kreisen laut geworden waren, möglichst zu beschwichtigen.

Geleitet von der doppelten Absicht, die innern Mißstände nach Kräften zu heben und die bedenklichen Beziehungen zur weltlichen Gewalt günstiger zu gestalten, verschärfte die kirchliche Gesetzgebung ihre gegen den Clerus gerichteten Strafen und setzte namentlich auf diejenigen Verbrechen, welche von der weltlichen Justiz an Laien mit dem Tode geahndet wurden, bei Clerikern *lebenslängliches Gefängniß*, gewöhnlich noch gesteigert durch strenges Fasten und äußerste Entbehrung.

Mit Ausnahme der letztgenannten Fälle, in welchen es sich um die schwersten Verbrechen und die härteste Form der Haft handelte, war *die Behandlung* der gefangenen Cleriker verhältnißmäßig eine sehr schonende und nach der Ansicht der Laienwelt eine allzu milde. Im englischen Parlamente hatte Erzbischof Simon von Canterbury (1351) Klage erhoben, daß die weltlichen Richter, die ihnen zugewiesene Rechtssphäre weit überschreitend, zur Unehre der Kirche, zum öffentlichen Aergernisse und eigenen Seelenverderben Cleriker, sogar Priester, mit schweren Strafen, selbst

1) Vgl. über die Gründe: *Deposition* und *Degradation*, S. 153 ff.

mit der Todesstrafe belegen. Von der andern Seite des Hauses wurde ihm erwidert: der befreite Gerichtsstand trage die Schuld an der immer steigenden Verworfenheit des Clerus, an der immer wachsenden Zahl der von ihm verübten Verbrechen. Wenn der weltliche Richter einen verhafteten und seiner Uebelthaten überführten Cleriker auf Requisition des Bischofs oder seiner Beamteten an das kirchliche Forum ausliefere, so werde der Frevler in seinem neuen Gewahrsam mit solch zarter Rücksicht behandelt und namentlich mit Lebensmitteln so reichlich versehen, daß für ihn das Gefängniß eher eine Lust als eine Strafe sei. Undankbar entfliehen Viele diesem behaglichen Aufenthalt, Andere werden, obwohl notorische Verbrecher, mit der größten Zuvorkommenheit zum Reinigungseide zugelassen und beide Categorien benützen die wiedergewonnene Freiheit zur Fortsetzung ihrer frühern Lebensweise. Daher rühre die betrübende Erscheinung, daß diese ihrer Haft entkommenen Subjecte nicht nur selbst noch schlimmer werden, sondern auch die bessern Elemente des Clerus zum Verbrechen verführen und in Verbindung mit den neuen Genossen die öffentliche Sicherheit in bedenklicher Weise gefährden.

Die in feierlicher Parlamentssitzung erhobenen Beschuldigungen und die Besorgniß, aus der klar erkannten und scharf gerügten Lage der Dinge möchte eine Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit erwachsen, veranlaßten die anwesenden Bischöfe der Provinz Canterbury, zu Lambeth eine Versammlung zu halten und zu beschließen, künftighin die an das kirchliche Gericht ausgelieferten Cleriker je nach der Persönlichkeit und dem Grade des Vergehens in angemessener Haft zu halten und die Entweichung oder vorschnelle Ent-

lassung nach Möglichkeit zu verhüten. Gegen jeden Gefangenen solle eine sorgfältige, ernst gemeinte Untersuchung eingeleitet, an Ort und Stelle über sein früheres Leben genaue Erkundigungen eingezogen und namentlich der Reinigungseid nicht mehr so leichtfertig zugelassen werden. Diejenigen aber, welche schwerer Verbrechen geständig oder überführt seien oder deren sofortige Entlassung einen schlimmen Eindruck machen könnte oder für die öffentliche Sicherheit Gefahr befürchten ließe, seien in scharfem Gewahrsam zu halten, am Mittwoch, Freitag und Samstag nur mit Brod und Wasser, an den übrigen Tagen mit Brod und wenigem Bier und am Sonntag auch noch mit Gemüse zu versehen; alle sonstigen Zuschüsse, welcher Art sie sein mögen, alle Gaben von Verwandten und Freunden sollen sorgfältig ferngehalten werden [1]).

Der Beschluß von Lambeth bezog sich auf Cleriker, die offenkundige Uebelthäter — »malefactores notorii et famosi« —, und der schwersten Verbrechen geständig oder überführt waren — »confessi seu super feloniis, criminibus et flagitiis hujusmodi adeo publice diffamati, quod sua per eos commissa scelera inficiari nequeant« —; die Bischöfe handelten in einer für sie und die Kirche critischen Lage und in der ausgesprochenen Absicht, nach Beseitigung des laxen Schlendrians, der bisher gewaltet, eine durchgreifende, bis an die Grenzen des Möglichen gehende Strenge eintreten zu lassen. Gleichwohl wird Niemand behaupten, daß die den gefangenen Verbrechern in Aussicht gestellte Behandlung eine allzu harte gewesen sei, die mit so großem Eifer beschlossene Reform wollte nur

1) Conc. Lambeth. ann. 1351. Hard. VII. p. 1693 sqq.

die gröbsten und handgreiflichsten Mißbräuche beseitigen und ob der Beschluß beim Eintritte günstigerer Zeiten je ernstlich ausgeführt werde, dürfte als zweifelhaft erscheinen. Denn um diese Zeit lassen sich auch anderwärts Klagen vernehmen über die Schlaffheit, welche die kirchliche Justiz der Geistlichkeit gegenüber beobachte und unter den zahlreichen Beschwerden, welche in Frankreich erhoben wurden, findet sich auch der Vorwurf, daß die geistlichen Gerichte verbrecherische Cleriker nicht mit den entsprechenden Strafen belegen, manchmal deren Ueberführung hindern und so das öffentliche Wohl beeinträchtigen [1]).

Daß der Grund des lässigen Einschreitens und der schonenden Behandlung in der allgemeinen Unordnung, Sorglosigkeit und Indolenz zu suchen, mitunter sogar auf Rechnung des bösen Willens zu schreiben sei, wird sich nicht in Abrede stellen lassen, aber im Interesse einer gerechten Beurtheilung dürfen doch zwei wichtige Punkte nicht übersehen werden: die grausame Justiz der damaligen weltlichen Gerichte und die Sorgfalt, mit welcher sich die Kirche aller Gefangenen annahm.

In den weltlichen Gerichten kam die Gefängnißstrafe nur sehr selten zur Anwendung, sie galt als zu unbedeutend und der Rede gar nicht werth. Die Hauptrolle spielte die Todesstrafe und zwar begnügten sich die Stadt- und Landrechte jener Zeit nicht mit der einfachen Enthauptung und dem gewöhnlichen Hängen, das öffentliche Rechtsbewußtsein

---

1) »Item omittunt clericos vere criminosos punire penis competentibus, licet convincantur coram eisdem et aliquando machinantur quod subprimantur probaciones, quod est contra bonum publicum«. Bei Boutaric, Notices et extraits de manuscrits de la biblioth. impériale, T. XX. p. 132.

glaubte vielmehr, sich nur mit den härtesten Verschärfungen derselben zufriedenstellen zu können: daher das Rädern, Lebendigverbrennen, Säcken, Lebendigbegraben, Sieden in Oel, Wasser oder Wein, später das Ausdärmen, das Eingraben und mit einem Pfluge durchs Herz fahren. Hiezu kamen als verstümmelnde Strafen das Abhauen der Hand, des Fußes, eines Fingers, Ausreißen der Zunge, Ohren- und Naseabschneiden, Augenausstechen, Zähnedurchbrechen, Brandmarken ꝛc. [1]). Mußte der Laienwelt, welche diese blutige Rechtspflege täglich vor Augen hatte und oft genug mit ihr in persönliche Berührung kam, das einfache kirchliche Gefängniß, auch wenn es auf Lebensdauer lautete, nicht als viel zu milde erscheinen und könnten wir für ihre diesbezüglichen Klagen nicht vielleicht in dem wilden Character der Zeit einen triftigeren Erklärungsgrund finden als in der Pflichtvergessenheit der kirchlichen Richter?

Auf der andern Seite bietet die nachsichtige Behandlung der gefangenen Cleriker so gar nichts Auffallendes, daß dieselbe, auch wenn sie nicht positiv bezeugt wäre, als selbstverständlich vorausgesetzt werden müßte. Wenn die Kirche im Geiste der christlichen Liebe und Barmherzigkeit auch der bürgerlichen Gefangenen in jeder Weise sich annahm und ihr hartes Loos nach Kräften zu erleichtern suchte, sie unter den Schutz der Bischöfe stellte, genaue Aufsicht führte, für gewissenhafte Wärter sorgte und die nöthige Nahrung, wenn erforderlich auf eigene Kosten, beschaffte [2]), so kann sie diese Gesinnung ihren eigenen Dienern gegenüber un-

1) Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. S. 230 ff.

2) Conc. Aurel. V. ann. 549 c. 20. Hard. II. p. 1447. Vgl. aus späterer Zeit Conc. Tolosan. ann. 1590. P. IV. c. 2. n. 17. Hard. X. p. 1818.

möglich verläugnet und denselben eine geringere Rücksichtnahme entgegengebracht haben, so daß, was nach Außen den Schein strafbarer Connivenz annahm, in der That nichts anders war, als Uebung der christlichen, wenn auch manchmal zuweit getriebenen Humanität.

Freilich finden sich auch Beispiele, daß auf kirchlicher Seite die Justiz der weltlichen Gerichte nachgeahmt und die durch Gesetz und Sitte gezogenen Grenzen weit überschritten wurden. Der Bischof von Bath in England ließ einen Cleriker gefangen setzen und in seiner Gegenwart dermaßen schlagen, daß er nach einigen Tagen den Geist aufgab [1]); derselbe Bischof nahm zweien Mönchen und einem im Dienste des Papstes stehenden Subdiacon sämmtliche Habseligkeiten hinweg, warf sie in's Gefängniß und behielt sie daselbst in Ketten solange zurück, bis sie eidlich gelobten, nie mehr nach Rom appelliren zu wollen [2]). Aber Innocenz III. trat den brutalen Gewaltthätigkeiten — »grandes et graves excessus« — kräftig entgegen, bestellte delegirte Richter mit dem gemessenen Befehl, die Sache genau zu untersuchen, den Bischof nebst seinen Helfershelfern zur Restitution anzuhalten und den Mißhandelten volle Genugthuung zu verschaffen. —

---

1) Innocent. III., Epist. L. V. ep. 92: »Guillelmum, clericum Glastoniensis ecclesiae, capi fecit et tam acriter in sua praesentia verberari, quod paucos post dies spiritum exhalavit.«

2) L. c.: »Praterea duos alios monachos et magistrum M. subdiaconum nostrum, cum relatione judicum ad nostram praesentiam accedentes, capi fecit et spoliatos equis et aliis rebus suis et relatione praedicta tamdiu affligi fecit in vinculis, . . donec ab eisdem monachis sacramentum extorsit, quod nunquam venirent amplius ad sedem apostolicam contra eum.«

Insbesondere hat die Gesetzgebung nie gebilligt oder gestattet, gegen Cleriker die Folter in Anwendung zu bringen. Der Abscheu der Kirche gegen die bei den weltlichen Gerichten übliche Tortur ist leicht erklärlich und von ihr oft genug in der unzweideutigsten Weise ausgesprochen worden. Die Synode von Auxerre im J. 578 verbietet den Clerikern, den Ort, wo die Angeklagten gefoltert werden, auch nur zu betreten [1]) und wie ernstlich das Verbot gemeint gewesen, zeigt das einige Jahre nachher gehaltene Concil von Macon, welches die Zuwiderhandelnden geradezu mit der Amtsentsetzung bedroht [2]).

Nicolaus I. erklärt den Gebrauch der Folter für ein Attentat gegen göttliches und menschliches Recht. Freiwillig, sagt der Papst, müsse das gerichtliche Geständniß sein, ein durch körperliche Qualen erzwungenes sei werthlos und höchst zweifelhafter Natur. Viele vermögen die heftigsten Schmerzen zu ertragen und lassen sich, obwohl schuldig, zu keinerlei Aussage herbei, während Andere, empfindlicher und keines solchen Widerstandes fähig, nur um frei zu werden, die gegen sie erhobene, aber unbegründete Anklage als wahr bestätigen und Verbrechen sich zur Last legen, welche sie nie begangen haben. Zur Eruirung der Wahr-

---

1) Conc. Autisiodor. c. 33: »Non licet presbytero nec diacono, *ad trepalium*, ubi rei torquentur, *stare*.« Hard. III. p. 446.

2) Conc. Matiscon. II. ann. 585 c. 19: » . . et *ad locum examinationis reorum* nullus clericorum accedat, neque intersit atrio sauciolo, ubi pro reatus sui qualitate quispiam interficiendus est. Si tamen nunc aliquis eorum illuc accesserit aut interfuerit, *defraudatus honesti honoris stola*, illis gregibus examinatorum societur, quos divinis praetulit mysteriis.« Hard. l. c. p. 464 sq.

heit gebe es kein erlaubtes Mittel, als den Zeugenbeweis und den Reinigungseid [1]). Ohne Zweifel hat dem Papste das römische Recht vorgeschwebt, welches die Tortur zwar nicht unbedingt verwirft, aber gegen sie doch ähnliche Bedenken äußert [2]).

Sodann die Berufung auf Gratians Decret ist vergebliche Mühe, denn sämmtliche hieher gehörige Stellen sprechen gegen die Zulässigkeit der Folter. Jenes herrliche Schreiben Augustins an den Tribunen Marcellinus [3]), weit entfernt, den Freunden der Tortur eine Stütze zu bieten, rechnet es dem genannten Richter gerade zum Verdienste an, daß er in der Untersuchung gegen die Donatisten, welche katholische Priester verstümmelt und ermordet hatten, von ihr Umgang nahm und durch gelindere Mittel ein Geständniß erzielte. Von Augustinus war ein anderes Urtheil auch gar nicht zu erwarten, da er zu den principiellen Gegnern der Tortur gehörte [4]). Mit der Stelle, welche Gratian [5]) dem Concil von Braga (675) entnahm,

1) *Responsa ad consulta Bulgar.* c. 86. Hard. V. p. 380.

2) L. 1, § 23. Dig. de quaestion. 48. 18: »Quaestioni fidem non semper, nec tamen nunquam habendam, constitutionibus declaratur; etenim res est fragilis et periculosa et quae veritatem fallat. Nam plerique patientia vel duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, ut exprimi eis veritas nullo modo possit; alii tanta sunt impatientia, ut in quovis mentiri, quam pati tormenta velint. Ita fit, ut etiam vario modo fateantur, ut non tantum se, verum etiam alios comminentur.«

3) c. 1. C. XXIII. q. 5.

4) *De civitate Dei*, L. XIX. c. 6: Cum quaeritur, utrum sit nocens, cruciatur et innocens luit pro incerto scelere certissimas poenas, non quia illud commisisse detegitur, sed quia non commisisse nescitur ac per hoc ignorantia judicis plerumque est calamitas innocentis.«

5) c. 8. D. XLV.

hat es die gleiche Bewandtniß: von der Folter ist gar nicht die Rede, vielmehr wird den Bischöfen selbst der Gebrauch der körperlichen Züchtigung untersagt und mit den schwersten Strafen bedroht, falls sie dieselbe gegen Majoristen willkürlich und böswillig in Anwendung bringen. Endlich die dem Papste Alexander I. zugeschriebenen Decretale [1]) ist pseudoisidorischen Ursprungs und würde schon um deßwillen jeder Beweiskraft entbehren, indessen spricht sie in den stärksten Ausdrücken das Verdammungsurtheil über Richter, welche durch Zwang, Furcht oder List ein Geständniß entlocken wollten.

Auch das kirchliche Gesetzbuch bietet für die Behauptung, daß Cleriker der Folter unterworfen werden können, nirgends einen festen Stützpunkt dar und wenn c. 1 X de deposit. 3, 16 im entgegengesetzten Sinne verwerthet wird, so ist außer Acht gelassen, daß hier die Anwendung der Tortur gar nicht mehr nöthig war, insofern das Verbrechen der Unterschlagung durch das eigene Geständniß unzweifelhaft feststand [2]). Ueberhaupt erscheint uns die Zulassung der Tortur als undenkbar. Wenn das römische Recht, an welches sich die Kirche auf allen Gebieten des Lebens, wo es nur immer möglich war, auf's Engste anschloß, bei Soldaten die Anwendung der Folter verbietet [3]) und Magistratspersonen oder andere in Amt und Würde stehende Männer, wenige Verbrechen aus-

---

1) c. 1. C. XV. q. 6.

2) Gonzalez Tellez, Comment. in c. 1 cit. n. 5. Lupoli, Jus eccles. L. III. c. 5. § 8.

3) L. 8. Cod. de quaestion. 9. 41. Cfr. L. 3. § 1. Dig. de re militari. 49. 16.

genommen [1]), gegen dieselbe schützt [2]): warum sollte die Kirche ihren eigenen Dienern gegenüber einen weniger humanen Standpunkt eingenommen haben und eine so unwürdige Behandlung ohne Weiteres zugelassen haben?

Geleitet durch derlei Erwägungen und uns stützend auf den Umstand, daß das canonische Recht von der Folter völlig schweigt, stellen wir uns unbedingt auf die Seite derjenigen, welche derselben im Criminalprocesse gegen Cleriker keine gesetzliche Stelle einräumen. Wenn später den Bischöfen und Inquisitoren gestattet wurde, in favorem fidei et odium haereseos gegen Häretiker, seien es Laien oder Cleriker, mit der Tortur vorzugehen [3]), so gehört diese Einräumung zu den Eigenthümlichkeiten, durch welche das gerichtliche Verfahren gegenüber den Häretikern abgeändert worden war, sie bildet also eine Ausnahme vom ordentlichen modus procedendi und liefert eben darum gemäß dem Grundsatze — »exceptio regulam firmat« — einen neuen Beweis für die Annahme, daß die Folter nie zu den regelmäßigen und gemeinüblichen Einrichtungen des kirchlichen Forums gezählt habe. Thatsächlich angewandt wurde sie freilich an manchen Orten auch gegen Cleriker und ohne daß Häresie vorlag. Wenn

---

1) L. 21. Cod. Ad leg. Cornel. de fals. 9. 22; L. 4. Cod. Ad leg. Jul. majestat. 9. 8; L. 7. Cod. de malefic. 9. 18.

2) L. 11, 16. Cod. de quaestion. 9. 41.

3) c. 1. § 1. de haeret. in Clement. 5. 3: »Duro tamen tradere carceri sive arcto, qui magis ad poenam quam ad custodiam videatur, vel *tormentis exponere illos* aut ad sententiam procedere contra eos episcopus sine inquisitore aut inquisitor sine episcopo dioecesano . . non valebit et si secus praesumptum fuerit, nullum sit et irritum ipso jure.«

einzelne Canonisten [1]) auf diese »praxis Curiarum« sich berufen und sorgfältig die Bedingungen erörtern, unter welchen selbst Majoristen der Tortur unterworfen werden können, so schwebt ihre ganze Doctrin, für welche sie keine einzige Gesetzesstelle beizubringen vermögen, lediglich in der Luft, denn jene »consuetudo tribunalium ecclesiasticorum« war ein ungerechtfertigter Mißbrauch, eine freche Ueberschreitung der richterlichen Befugnisse, eine willkürliche Accommodation an die blutige Justiz, welche damals bei den weltlichen Gerichten — und auch hier im Widerspruch mit der Vernunft und den Forderungen der Humanität — gehandhabt wurde.

Gehen wir über zu der Periode vom Concil zu Trient bis auf die Gegenwart, so blieb die Gefängnißstrafe als allgemein anerkanntes Zuchtmittel zwar bestehen, aber sie wurde allmählig seltener und fiel schließlich ganz hinweg. Das Tridentinum redet von ihr an zwei Stellen. Nachdem das Concil im Sinne der älteren Gesetzgebung bereits wiederholt hervorgehoben hatte, daß dem Bischofe über alle Cleriker der Diöcese, mögen sie was immer für eine Stellung einnehmen, die Strafgerichtsbarkeit in ihrem vollem Umfange zustehe [2]), wird ihm dieses Recht noch speciell gegenüber den Mitgliedern der Capitel zuerkannt und beigefügt, daß der Ordinarius bei Fleischesſünden und solchen Verbrechen, auf welche Depoſition oder Degradation gesetzt sei, wenn Grund zu der Besorgniß vorliege, der Angeklagte möchte sich der Strafe durch die Flucht entziehen, für sich allein ohne Beirath und

1) Schmalzgrueber, Jus eccles. L. V. tit. 37. n. 197 sqq. und die daselbst angeführten Autoren.

2) Sess. VI. c. 4 de ref. Sess. XIV. c. 4 de ref.

Zustimmung zweier Canonici die Angelegenheit summarisch zu untersuchen und, wenn erforderlich, auf persönliche Haft zu erkennen berechtigt sei, nur solle im letztern Falle je nach der Beschaffenheit des Vergehens und mit Rücksicht auf die Person des Delinquenten ein anständiger Ort zum Gewahrsam gewählt werden [1]). Ist hier von der Untersuchungshaft die Rede, so wird an der andern Stelle der Strafhaft Erwähnung gethan. Die Synode zeichnet das Verfahren vor, welches der Bischof bei der successiven Bestrafung der clerici concubinarii einzuhalten habe und ermächtigt ihn, gegen diejenigen, welche noch nicht im Besitze von Beneficien seien, je nach der Größe und Dauer des Vergehens mit Gefängniß, Suspension und Unfähigkeit, Pfründen zu erwerben oder mit andern canonischen Strafen vorzugehen [2]).

Die gleichzeitigen und nachfolgenden Provinzialconcilien machen von der »poena carceris« häufigen Gebrauch [3]), zahlreiche Entscheidungen der Congregatio Concilii setzen das Bestehen bischöflicher, für Geistliche bestimmter Gefängnisse voraus [4]) und die den verschiedensten Länder angehörigen

---

1) Sess. XXV. c. 6 de ref.

2) Sess. XXV. c. 14 de ref.

3) Conc. Narbon. ann. 1551. c. 13. 17. 22; Conc. Toletan. ann. 1565. Act. II. c. 13; Conc. Turon. ann. 1583. c. 14. 19; Conc. Bitur. ann. 1584. tit. XXXII. c. 2. 3; Conc. Aquens. ann. 1585. De vita et honest. cleric.; Conc. Mexican. ann. 1585. L. I. tit. 12. L. III. tit. 5; Conc. Tolosan. ann. 1590. P. IV. c. 2. Hard. X. p. 445. 1151. 1421. 1423. 1435. 1503. 1544. 1631. 1669. 1818. Conc. Taracon. ann. 1685. c. 9. *Acta et decreta* conc. recentior. Collect. Lacens. I. p. 747.

4) Z. B. Valvens. 3. Sept. 1650. dub. 3. Comens. 19. Sept. 1702. dub. 2, confirm. 1 Mart. 1704. Navarieus. 6. Oct. 1703. dub. 2. Civitatis Plebis, 17 Maji 1704.

Canoniſten des 17. und 18. Jahrhunderts behandeln die Haft als ein allgemein gebräuchliches und ſich gleichſam von ſelbſt verſtehendes Strafmittel gegen Cleriker [1]). Dieſelbe Anſchauung findet ſich bei den berühmten italieniſchen Criminaliſten dieſer Zeit [2]).

Ueber die Beſchaffenheit der damaligen Gefängniſſe und die Behandlung der Gefangenen haben wir keine nähern und in's Detail gehenden Nachrichten, aber aus dem harten Loos, welches den lebenslänglich Inhaftirten zufiel und aus der vielfach an Unmenſchlichkeit gränzenden Behandlung, welche denſelben zu Theil wurde, läßt ſich zurückſchließen auf den Zuſtand, in welchen das kirchliche Gefängnißweſen jener Zeit überhaupt ſich befand und die Eindrücke, die wir von ihm empfangen, ſind keineswegs erfreulicher Natur. Fagnani berichtet, die franzöſiſchen Biſchöfe bringen bei ſchweren Verbrechen ihre Cleriker in ſo ſcheusliche Kerker, daß die Verurtheilten daſelbſt nicht über ſechs oder acht Tage zu

---

dub. 2. Ugentin. 8 August. 1716. dub. 3. Pacent. 15 Jan. 1729. dub. 4. Capritan. 16 Dec. 1730. dub. 4. 5 (auch bei Richter, Conc. Trident. Sess. XIII. c. 1. n. 5).

1) Gonzalez Tellez, Comment. in c. 27. X. de verbor. signif. 5. 40. Barbosa, De offic. et potestat. episcopi, P. III. Alleg. CVII. n. 21. Fagnani, Comment. in c. 27. cit. Engel, Colleg. jur. can. L. V. tit. 37. n. 7. 8. Van Espen, Jus eccles. P. III. tit. XI. c. 1. n. 25. Pirhing, Jus can. L. V. tit. 9. § 2; tit. 37. § 5; tit. 39. sect. 5. § 8. Reiffenstuel, Jus can. L. V. tit. 37. n. 107 sqq. Schmalzgrueber, Jus eccles. L. V. tit. 37. n. 191 sqq. Fleury, Instit. jur. can. P. III. c. 18. n. 3. Held, Jurisprud. univers. L. V. Dissert. III. c. 3. § 7.

2) Jul. Clarus, Practica criminal. § fin. q. 70. n. 4. Prosper Farinacius, Praxis criminal. Quaest. CII. n. 144.

leben vermögen und eines Todes ſterben müſſen, der qualvoller und grauſamer ſei als der Tod am Galgen [1]). Beſtätigt wird dieſe geradezu ſchreckliche und, wie es ſcheint, weitverbreitete Praxis durch die von den Canoniſten regelmäßig und auf's Nachdrücklichſte hervorgehobene Forderung, das Gefängniß dürfe nicht ſchmutzig und ungeſund, in keinem Falle aber derart ſein, daß es in Bälde den Tod des Gefangenen herbeiführe; trete der letztere ein, ſo habe ihn der Richter auf dem Gewiſſen und es treffe ihn die Irregularität, weil er ſich der Tödtung eines Menſchen ſchuldig gemacht habe [2]).

Die ſchonungsloſe Härte, welche im kirchlichen Gefängnißweſen — namentlich gegen die lebenslänglich inhaftirten Cleriker — zu Tage trat, ſtand mit den Gepflogenheiten der weltlichen Gerichte in vollem Einklang. Zwar zeigte ſich in Deutſchland ſeit dem Erſcheinen der Carolina eine unverkennbare Hinneigung zu größerer Milde, an einigen Orten wurden die gräßlichſten der bisher üblichen Todesarten ſogar ganz abgeſchafft und die Gefängnißſtrafe kam häufiger zur Anwendung, aber ſie wurde beträchtlich verſchärft und die Folter „im weiteſten und geſteigertſten Umfange“ ihr als Ergänzung beigefügt [3]). Die Schilderung der frühern deutſchen Gefängniſſe [4]) dürfte im großen

---

1) Fagnani, Comment. in c. 27. X. de verbor. signif. 5. 40. n. 8.

2) Pirhing, Jus can. L. V. tit. 9. § 2. n. 7. Schmalzgrueber, Jus eccles. L. V. tit. 37. n. 194.

3) Geib, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, I. S. 302 ff.

4) »Legimus carceres subterraneos angustissimos, ubi foedus odor, aër corruptus ac pestilens, illuvies ac paedor vermiumque scaturigo intolerabilis. Accedebat his malis algor et plurium dierum inedia nec pauci ultimo isto sup-

Ganzen auch noch für die Zeiten, von welchen wir reden, vollständig zutreffend sein, denn wenn einzelne humaner gesinnte Regenten größere Milde anempfahlen, so geschah es nur in allgemeinen Ausdrücken, welche für die Vollstrecker die verschiedenartigsten Deutungen zuließen. In der That auch liegen keinerlei Beweise vor, daß die Mahnungen ausgeführt worden und eine wesentliche Besserung herbeigeführt haben, wohl aber finden sich von der auf diesem Gebiete herrschenden Barbarei geradezu schreckliche Beispiele. „Am 1. Aug. 1607 ließ eine Magd auf einem adelichen Gute bei Cron-Weissenburg ein Kind aus Unvorsichtigkeit vom Arme fallen, so daß dasselbe an dem einen Beine verletzt wurde. Die gnädige Frau ruhete nicht eher, als bis die Delinquentin in einen tiefen Thurm unter der Erde gesteckt wurde. Das entsetzliche Geschrei der Magd, welches der Knecht der Frau zu verschiedenen Malen hinterbrachte, konnte sie nicht zum Mitleid bewegen. Endlich ließ das Gewinsel nach; man sah zu und fand das unglückliche Mädchen von vier großen Schlangen, die sich um die verschiedenen Theile des Körpers gewunden hatten und von denen eine der Magd in den Hals gekrochen war, auf's grausamste getödtet“ [1]). In Frankreich gab es noch im vorigen Jahrhundert unterirdische Kerker, die entsetzlich gewesen sein müssen, wenigstens äußerte sich ein Prediger vor dem König in folgenden Worten: „Die Beschaffenheit

---

plicio fame sunt consumti. Atque has aerumnas carcerum non solum homines de plebe, sed viri etiam illustres, nobiles, clerici, non soli rei criminum, sed etiam bello capti subiere.« Haltaus, Glossarium Germanic. p. 607.

1) Howard, Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Englischen von Köster, Leipzig, 1780, S. 19.

der Gefängniſſe in Ihrem Reiche muß dem Unempfindlichſten, der ſie beſucht, Thränen auspreſſen. Ein Ort der Verwahrung kann ohne die entſetzlichſte Ungerechtigkeit nicht ein Aufenthalt der Verzweiflung werden. Auch bemühen ſich die Obrigkeiten des Landes, den Zuſtand der Unglücklichen daſelbſt zu erleichtern; aber der Mittel beraubt, welche die Verbeſſerung jener vergifteten Höhlen erfordert, haben ſie nichts, als ein finſteres Stillſchweigen, den Klagen der Elenden entgegen zu ſetzen. Ja, Herr, ich habe der Elenden geſehen — mein Eifer zwingt mich, wie den heil. Apoſtel, daß ich mein Amt ehre — ja, ich hab' ihrer geſehen, die in jenen ſcheuslichen Höhlen voll anſteckender Seuche ganz mit Ausſatz bedeckt in unſern Armen den glücklichen Augenblick ſegneten, wo man ſie endlich zur Todesſtrafe hinausführte. Großer Gott! unter einem guten Fürſten Unterthanen, denen der Richtplatz eine Wohlthat iſt!" [1]) Nicht beſſer ſtand es um das Gefängnißweſen in England. „Unmenſchlich grauſam war die Methode, deren ſich der Kerkermeiſter auf der Inſel Ely (wo der dortige Biſchof die jura regalia hat) ehemals bedienen mußte, ſich ſeiner Gefangenen zu verſichern. Er legte ſie nämlich mit dem Rücken auf den Boden, an welchen ſie durch verſchiedene über's Kreuz gelegte eiſerne Stangen und ein mit Stacheln oder Spitzen inwendig verſehenes Halseiſen nebſt einer ſchweren Stange über die Beine angekettet waren. Die Sache wurde indeß dem Könige berichtet und eine Abbildung des ganzen Verfahrens beigelegt: worauf ſogleich Befehl zur Unterſuchung und Abſtellung dieſer unmenſchlichen Grauſamkeit erfolgte" [2]). In dieſem einzelnen

1) Howard, a. a. O. S. 208 f.
2) Ebendaſelbſt, S. 58 f.

Falle mag der Befehl seine Wirkung gethan haben, aber daß im Allgemeinen keine Aenderung zum Bessern eingetreten, ersehen wir aus dem Umstand, daß Howard seine berühmte, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erschienene Schrift „Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser" gleich mit den Worten beginnt: „Es giebt Gefängnisse, in welche Niemand seine Augen werfen kann, ohne gleich auf den ersten Anblick der in denselben Eingesperrten sich zu überzeugen, es müsse irgend ein großer Fehler in der Verwaltung derselben begangen werden. Die bleichen, hagern Gestalten sagen es uns ohne Worte, wie sehr elend und unglücklich sie sind. Viele, welche ganz gesund in die Gefängnisse kamen, sind in wenigen Monaten in ausgemergelte traurige Schattengestalten verwandelt. Andere sehen wir unter schweren Krankheiten schmachten, in eckelhaften Zellen, an pestilenzialischen Fiebern und zusammenfließenden Blattern auf der nackten Erde ihren Geist aushauchen als Schlachtopfer, freilich nicht der Grausamkeit, wohl aber darf ich sagen der Achtlosigkeit der Scheriffs und der Glieder der Friedenscommission" [1]).

Daß die Beschaffenheit der kirchlichen Gefängnisse und die Behandlung der inhaftirten Cleriker mit der harten und rücksichtslosen Praxis der weltlichen Gerichte übereinstimmte und dem schlimmen Beispiele folgte, kann nichts Auffallendes bieten und beweist nur, daß die Kirche der jeweiligen Zeitströmung sich nicht völlig zu entziehen im Stande ist. Aber um so glänzender und wohlthuender sind die Versuche, welche erleuchtete Bischöfe, eine Reform ihrer Gefängnisse herbeizuführen, gemacht haben und wenn eben

1) Erster Abschnitt. Allgemeiner Blick über das Elend in Gefängnissen.

dieſe Beſtrebungen einerſeits darthun, daß zahlreiche Mißſtände vorhanden und viele Defecte zu beſſern waren, ſo zeigen ſie andererſeits, daß principiell der Kirche nichts ferner lag, als Härte und Grauſamkeit, daß ihr die Erkenntniß des Richtigen und der Wille, darnach zu handeln, keineswegs mangelte.

Wenn wir von den trefflichen Anordnungen, welche das Concil von Mexico im J. 1585 über das kirchliche Gefängnißweſen getroffen hat [1]), abſehen, ſo iſt es beſonders Carl Borromäus, welcher in der genannten Richtung als Reformator ſich hervorthat. Auf ſeiner erſten Mailander Provinzialſynode (1565) weist er die Biſchöfe an, eine beſtimmte Taxe feſtzuſetzen, welche die bei den kirchlichen Gefängniſſen angeſtellten Bedienſteten für ihre Mühewaltung und namentlich für Reichung der Koſt von den Gefangenen verlangen und nicht überſchreiten dürfen. Wolle ein Gefangener ſeine Koſt anderswoher beziehen, ſo ſei ihm dieß zu geſtatten und er dürfe um deßwillen nicht härter behandelt oder in ein ſchlechteres Gelaß verwieſen werden. Geld, Kleider, Waffen und andere Habſeligkeiten, welche die in's Gefängniß Eintretenden mitbringen, ſeien an einem ſichern Orte aufzubewahren und beim Austritte ungeſchmälert zurückzugeben; kommen auf Seite der Bedienſteten Unterſchlagungen vor, ſo haben ſie zur Strafe das Doppelte des Werthes zu reſtituiren. Allwöchentlich ſollen biſchöfliche Bevollmächtigte die Gefangenen beſuchen, ſich nach ihrer Behandlung erkundigen, jede Ungebühr dem Biſchof melden und dieſer auf alsbaldige und vollſtändige Beſeitigung der zu Tage getretenen Mängel bedacht

1) Conc. Mexican. L. I. tit. 12. De officio custodis et custodia reorum. Hard. X. p. 1631 sqq.

sein [1]). Die letztere Vorschrift hat das dritte Mailänder Concil (1573) ergänzt und erweitert, indem es dem Bischofe zur Pflicht machte, einige Male im Jahr das Gefängniß persönlich zu visitiren, die Inhaftirten väterlich zu trösten und zu ermahnen, sich nach ihrem körperlichen Befinden und namentlich darnach zu erkundigen, ob ihnen in geistiger Beziehung nichts abgehe. Die in leichterer Haft Befindlichen sollen wenigstens an Sonn- und Festtagen in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Capelle die hl. Messe hören, entsprechenden Religionsunterricht erhalten, an Ostern, Weihnachten und den andern hohen Festen die Sacramente empfangen [2]). Die fünfte vom großen Erzbischof (1579) gehaltene Synode fügt hinzu, der Bischof solle einen Canonicus der Cathedralkirche oder einen andern in Amt und Würde stehenden Geistlichen je auf eine bestimmte Zeit zum officiellen Protector der Gefängnisse bestellen und ihn verpflichten, in den angegebenen Richtungen ununterbrochen die Aufsicht zu führen, jeden Gefangenen mindestens zweimal in der Woche zu besuchen, das eingeleitete Proceßverfahren zu beschleunigen, die Thätigkeit der Bediensteten zu überwachen, dieselben nach dem leiblichen und geistigen Befinden ihrer Pflegempfohlenen zu befragen, auf Abstellung der nach beiden Seiten sich ergebenden Defecte hinzuwirken und, wenn nöthig, an den Bischof oder dessen Generalvicar Bericht zu erstatten [3]).

---

1) Conc. Mediolan. I. ann. 1565. P. II. c. 34. Hard. l. c. p. 678.

2) Conc. Mediolan. III. ann. 1573. c. 18. Hard. l. c. p. 796.

3) Conc. Mediolan. V. ann. 1579. P. III. c. 11. Hard. l. c. p. 1081 sq.

Indeſſen vollzog und vollendete ſich nach dem Tridentinum in den Beziehungen von Kirche und Staat eine Aenderung, welche nicht verfehlen konnte, auf das kirchliche Strafrecht und ſpeciell auf das Gefängnißweſen umgeſtaltend einzuwirken. Wie die Civilgewalt ſchon in früheren Zeiten [1]) beſtrebt war, die bürgerlichen Verbrechen der Cleriker den weltlichen Gerichten zuzuweiſen, ſo nahm die gegen das privilegium fori gerichtete Bewegung, freilich unter mancherlei Formen und Wechſelfällen, ihren conſtanten, naturgemäßen Fortgang [2]) und endigte mit der allgemeinen Anerkennung des Grundſatzes, daß die Diener der Kirche bei rein bürgerlichen Delicten, gleich den übrigen Unterthanen, der Competenz des weltlichen Richters unterſtehen.

Genau in dem Verhältniſſe, in welchem die ſtaatliche Zuſtändigkeit allmählig an Boden und Umfang gewann, entzogen ſich der kirchlichen Cognition gerade die ſchwerſten Verbrechen der Cleriker und indem ihr nur mehr die leichtern Verfehlungen zur Aburtheilung übrig blieben, mußten auch die Strafen einen mildern Character annehmen. Wenn daher auf dem Gebiete der kirchlichen Criminalgerichtsbarkeit bis auf die neuere Zeit eigentliche Gefängniſſe auch fortbeſtanden [3]), ſo kamen ſie doch ſeltener

---

1) Dove, De jurisdictionis ecclesiast. apud Germanos Gallosque progressu, p. 174 sqq. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, p. 132 sqq.

2) Thomassin, Vet. et nova eccles. disciplina, P. II. L. III. c. 112. Van Espen, Jus eccles. P. III. tit. III. c. 2. Fleury, Instit. jur. can. P. III. c. 14.

3) So bedrohen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die *Constit. synodi dioecesanae Constantiensis* P. II. tit. I. n. 16. 30 einige Disciplinarvergehen mit »Carcer«. Auch das Preußiſche

zur Verwendung und es griff immer mehr die Sitte um sich, die Cleriker bei rein kirchlichen Verfehlungen je nach der Größe der letztern auf kürzere oder längere Zeit oder auch auf Lebensdauer — weniger zur Strafe als vielmehr zur Buße und Besserung — in Klöstern und Seminarien unterzubringen [1]).

Einen andern Aufenthaltsort hatten die von Innocenz XI. im J. 1684 genehmigten Statuten des Bartholomäus Holzhauser zur Verfügung gestellt. Seine Genossenschaft errichtete in jeder Diöcese, zu welcher der Zutritt ihr gestattet worden war, drei Häuser: eines für die Aspiranten des geistlichen Standes, ein zweites als gemeinschaftliche Wohnung ihrer in der Seelsorge thätigen Priester und ein drittes, in das sich altersschwache oder kränkliche Mitglieder der Congregation zurückziehen konnten. Dieses Emeritenhaus hatte nun noch die weitere Bestimmung, solche Priester aufzunehmen, welche vom Bischof wegen größerer oder geringerer Verfehlungen zu einer Buße verurtheilt worden waren, sei es zu einer bloß vorübergehenden oder im Falle der Unverbesserlichkeit auf Lebenszeit. Die „Pönitenten" hatten ihren besondern Vorstand, erhielten die nöthige Verpflegung, bewohnten aber eigene, von den übrigen getrennte Gelasse, die Fenster mit eisernen Gittern versehen, die äußere Pforte, zu welcher allein der Su-

---

Allg. Landrecht (II. 11. § 125. 127) erwähnt das Gefängniß neben den geistlichen Bußübungen — und noch die Frankfurter Grundzüge unterscheiden zwischen kurzem Disciplinararrest und dem eigentlichen Gefängniß. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, S. 438.

1) Van Espen, l. c. P. III. tit. XI. c. 1. n. 20. Fleury, l. c. P. III. c. 18. n. 3. P. J. Riegger, Instit. jurisprud. eccles. P. IV. § DCXXI.

perior die Schlüssel hatte, stets verschlossen und so eingerichtet, daß die Speisen durch eine verschließbare Oeffnung gereicht werden konnten. Ohne specielle und selten ertheilte Erlaubniß des Obern durfte Niemand diese Gemächer betreten, die Büßer hatten die geistlichen Uebungen, zu welchen alle Bewohner des Hauses verpflichtet waren, nicht in Gemeinschaft mit den andern, sondern privatim für sich vorzunehmen, die übrige Zeit mit Betrachtung, Lesung und freiwillig übernommenen Exercitien auszufüllen, täglich die Messe zu hören, weßhalb die Capelle so nahe bei ihrer Wohnung gelegen sein mußte, daß es ihnen möglich war, durch Gitter auf den Altar zu sehen [1]).

Aber wie das Institut des gemeinsamen Lebens, gleich einem glänzenden Meteor, schnell vorübergieng und schon gegen Ende des Jahrhunderts, dem es seine Entstehung verdankte, vom Schauplatze wieder abtrat, so fielen auch die Stätten hinweg, welche dasselbe für die Unterbringung strafsälliger Cleriker geboten hatte. Allgemein wurden zur Beherbergung der letztern wieder die Klöster und Seminarien benützt und in einzelnen Ländern bis auf die Gegenwart beibehalten. Die zwischen Pius VII. und Napoleon (1803) für die italienische Republik und zwischen demselben Papst und König Ferdinand (1818) für Neapel und Sicilien abgeschlossenen Vereinbarungen enthalten gleichmäßig die Bestimmung, daß der Bischof, abgesehen von den gewöhnlichen canonischen Strafen, auch berechtigt sein solle, excessive Cleriker in Seminarien und Klöstern einzuschließen

1) *Constit. clericor. secular. in commune viventium*, P. III. § 7. 20. 39 sqq. Holstenius, Codex regular. monastic. T. VI. p. 585 sqq.

— »in seminariis et in domibus Regularium claudere« [1]).

Aber mit der Aufhebung der Klöster war die Möglichkeit benommen, dort die Geistlichen, welche zur Uebernahme einer Buße verurtheilt worden waren, unterzubringen und es mußte die Errichtung eigener, speciell und ausschließlich für diesen Zweck bestimmter Anstalten — domus demeritorum, poenitentium, corrigendorum, discoloria (discolus = indisciplinatus, Du Cange, Glossar. s. v. Discolus) — mehr und mehr als unabweisbare Nothwendigkeit sich geltend machen.

In Oesterreich wurden von der Regierung unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden gleich im Anfange unseres Jahrhunderts mehrere Correctionshäuser errichtet: eines (1802) in Mähren gemeinschaftlich für die dortigen Diöcesen, zwei in Galizien für den lateinischen und griechisch-unirten Clerus, später (1829) ein anderes in Böhmen für die Kirchenprovinz Prag und ungefähr gleichzeitig ein weiteres in Gutenstein, das aber nur kurze Zeit bestand [2]). Im Concordate v. J. 1855 war den Bischöfen das Recht eingeräumt, gegen Cleriker die von den Canones festgesetzten oder auch arbiträre Strafen in Anwendung zu bringen, sowie dieselben in Klöstern, Seminarien oder in eigenen für diesen

1) Bei Nussi, Conventiones, p. 144 sq. 185. Die Convention zwischen Gregor XVI. und Ferdinand II. von Neapel (1834) gestattet dem Bischof, zur Bestrafung der Cleriker in seiner eigenen Wohnung ein Arrestlocal zu haben. Nussi, l. c. p. 255.

2) Vgl. über diese Verhältnisse: Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe. S. 270 f. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, S. 122 ff.

Zweck zu gründenden Häusern gefangen zu halten — »eosque in monasteriis, seminariis aut domibus ad id destinandis custodire« [1]). Gegenwärtig haben die Kirchenprovinzen Prag und Olmütz sowie die Diöcese Linz eigentliche Correctionshäuser und für St. Pölten ist ein solches in Aussicht genommen; in den andern Diöcesen werden die geistlichen Pönitenten in Klöster verwiesen oder sonst wo auf Kosten des Religionsfonds untergebracht [2]).

Für Bayern enthält das Concordat in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem österreichischen die gleiche Bestimmung, nur daß die Klöster hinweggelassen sind [3]). Eigene Anstalten, sog. Priesterhäuser, bestehen in der Erzdiöcese München, in den Diöcesen Augsburg und Passau [4]); anderwärts behilft man sich mit der Detention in den neugegründeten Klöstern oder die Pönitenten werden, wie im Bisthum Eichstädt [5]), am Orte ihres Domicils unter Aufsicht des Dekans oder Pfarrers gestellt. Der materielle Unterhalt der Corrigenden wird entweder aus den bescheidenen Erträgnissen des landesherrlichen Tischtitels oder aus den Mitteln des für die Emeriten bestimmten Diöcesanfonds oder aus den Einkünften des Beneficiums, wenn der Demeritus ein solches bereits innehatte, bestritten [6]).

---

1) Concordata Austriac. Art. XI. Cfr. art. XIV. in fin. Walter, Fontes jur. eccles. p. 283 sq.

2) Schulte, Status dioecesium cath. p. 6. 21. 33. 43 sq. Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, S. 376. 12.

3) Concordata Bavaric. Art. XII. d. »... eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire«. Walter, l. c. p. 210.

4) Schulte, Status, p. 110. 114. 116.

5) Schulte, l. c. p. 104.

6) Schulte, p. 92. 100. 104. 106. 109. 114. 116.

Obwohl in beiden mit dem hl. Stuhle abgeschlossenen Uebereinkünften gleichmäßig die »Seminaria« als Localitäten bezeichnet werden, in welchen die Bischöfe straffällige Cleriker unterbringen können, so wurden diese Pflanzstätten des Clerus doch fast nirgends zu dem gedachten Zwecke verwendet, eine Erscheinung, die uns aus der richtigen Erkenntniß hervorgegangen zu sein scheint, daß der tägliche Contact der jungen Zöglinge mit Männern, welche nach einer wenig rühmlichen Vergangenheit zur Buße verurtheilt werden mußten, etwas Ungehöriges in sich schließe und nur geeignet sei, auf die erstern einen nachtheiligen Einfluß auszuüben. In dieser wohlbegründeten Erwägung dürfte der Grund liegen, warum in den nachfolgenden Vereinbarungen die Clericalseminarien als Detentionsorte nicht mehr genannt, sondern eigene, für sich bestehende Anstalten in's Auge gefaßt wurden.

Daß solche in Preußen schon vor dem Erscheinen der Bulle *De salute animarum* bestanden haben, ersehen wir aus den Worten der letztern: »Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos ecclesiasticos discolos, *ubi existunt*, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum, propterea etc.« [1]). Das gegebene Versprechen wurde auch gehalten, so daß jede preußische Diöcese ihr eigenes vom Staate gegründetes und aus Staatsmitteln unterhaltenes Demeritenhaus besitzt [2]).

1) *De salute animarum*, § 56. Walter, l. c. p. 258 sq.

2) Schulte, Status, p. 67. Die Orte, an welchen diese Anstalten sich befinden, sind genannt bei Hinschius, Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, S. 54.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz hatten schon die Frankfurter Grundzüge die Nothwendigkeit geistlicher Correctionshäuser anerkannt und für den Fortbestand der bereits vorhandenen oder die Errichtung neuer sich ausgesprochen, jedoch mit dem Beisatze, daß Seminarien nie zu diesem Zwecke benützt werden dürfen [1]). Die Bulle *Provida solersque* enthält an der Stelle, welche von der Dotation des Erzbisthums Freiburg redet, die Worte: » . . domibus denique ecclesiasticorum emeritorum et *demeritorum* vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis floreni octomille« [2]). Nach dem gegenwärtigen Stande haben die meisten der oberrheinischen Diöcesen für Unterbringung der Corrigenden eigene Häuser und wo solche noch fehlen, wird die Versorgung der Demeriten aus den Mitteln kirchlicher Fonds bestritten [3]).

Früher trugen die in Rede stehenden Anstalten, entsprechend den damaligen Anschauungen, mehr oder weniger den Character eigentlicher Gefängnisse. Wie oben erwähnt worden, ließ Bartholomäus Holzhauser in den für die Pönitenten bestimmten Räumen die Fenster mit eisernen Stäben vergittern, die nach Außen führende Thür beständig verschließen und die Bewohner gleich wirklichen Gefangenen vom Verkehr mit andern Menschen sorgfältig fernhalten.

---

1) Longner, Beiträge, S. 441.

2) *Provida solersque*, § 13. Walter, l. c. p. 328.

3) Schulte, Status, p. 125. 138. Lehrbuch, S. 574. 2. Die Existenz von Correctionshäusern wird in den Instructionen vorausgesetzt, welche die römische Curie nach Abschluß der württembergischen und badischen Convention an den Bischof von Rottenburg und den Erzbischof von Freiburg (1857. 1859) erlassen hat. Walter, l. c. p. 370. 389.

Die ehemalige Mainzer Diöceſe hatte (zu Marienbrunn) ein Correctionshaus „ausgeſtaltet mit Gewölben, Gefängniſſen und vergitterten Fenſtern“ [1]).

Auf den entgegengeſetzten Standpunkt ſtellte ſich die neueſte Zeit. Als es ſich in Oeſterreich um die Errichtung von Correctionsanſtalten handelte, wurde gleich in dem erſten Decrete, welches zu dem genannten Zwecke die nöthigen Anordnungen traf, als leitender Grundſatz aufgeſtellt, daß jene Häuſer keine Straf-, ſondern nur Beſſerungsanſtalten ſein dürfen [2]). Von demſelben Geſichtspunkte ging der ehemalige Großherzog von Frankfurt (Dalberg) aus, welcher, indem er für Gründung einer ſolchen Anſtalt die nöthigen Gebäulichkeiten und die erforderliche Dotation anwies, erklärte, das Haus ſei beſtimmt, ſeine künftigen Bewohner zu beſſern, nicht zu beſtrafen und dieſes Ziel laſſe ſich nur durch Milde und Humanität erreichen [3]). Der Autor, dem wir die letztere Nachricht verdanken, hat auch ſeine eigenen diesbezüglichen Anſichten und Vorſchläge beigefügt und ſie in Folgendem zuſammengefaßt. Bloß momentane und vorübergehende Ausbrüche jugendlichen Leichtſinns ſollten nie mit der Verweiſung in's Beſſerungshaus geahndet werden, — dadurch zerſtöre man auf einmal und ohne Noth die zarte Pflanze des Ehrgefühls, es entſtehe gar oft eine feindliche Stimmung gegen Stand und Beruf, die bis zum Haß ſich ſteigern könne und dann ſei weit mehr verdorben als gewonnen. Aber auch wenn das Haus ausſchließlich die Beſtimmung habe, nur wirklich verkommene und verwahr-

1) Kopp, Die katholiſche Kirche im neunzehnten Jahrhundert, S. 155.

2) Barth-Barthenheim, a. a. O., S. 124.

3) Kopp, a. a. O., S. 155.

loste Cleriker aufzunehmen, so dürfe es doch nichts an sich tragen, was an ein Gefängniß erinnere, die Zimmer freundlich und gesund, die Nahrung einfach und ausreichend, die Behandlung human, gewaltsames Einsperren bringe keine wahre und nachhaltige Besserung und erzeuge gar häufig bloße Heuchler; jedoch solle nicht ausgeschlossen sein, diesem oder jenem Sträflinge anfangs die Freiheit zu entziehen, damit der Gemaßregelte empfinde, er habe sich derselben unwürdig gemacht und so in der Abgeschiedenheit zur Selbsterkenntniß und Besonnenheit zurückkehre. Körperliche und geistige Beschäftigung sei für Erreichung des Zweckes, dem diese Häuser dienen, ein Haupterforderniß, Mangel an Thätigkeit und die hieraus entspringende Langeweile das wesentliche Gebrechen derselben. Gelehrter Studien können die Detinirten entbehren, an Kopf und Kenntnissen fehle es meistens nicht; Bücher moralischen Inhalts, religiöse Betrachtungen und namentlich Ermahnungen aus dem Munde eines Vorgesetzten, den man liebt und ehrt, von dem man weiß, daß er's wirklich gut meint, führen die Seele des Verirrten viel schneller und sicherer zur Erkenntniß des Unrechts, zur Einkehr bei sich selbst und zur aufrichtigen Sinnesänderung. Alle Instructionen und Weisungen von Oben bleiben todtes Formenwesen, der gute Geist der Anstalt gehe nur vom Vorstande aus. Sei dieser ein kluger, sanfter, theilnehmender und wohlwollender Mann, so werden seine Worte stets einen empfänglichen Boden finden; sei er aber ein herz- und kopfloser Polterer, der unaufhörlich predige und verdamme, so werde all' sein Bemühen vergeblich und nicht im Stande sein, die Geister zu beleben, aufzurichten, für's Höhere und Bessere neu zu entflammen. Nur wenige Wochen in der Anstalt zu verweilen, sei ganz

unzureichend. Wie der Mensch nicht auf einmal böse werde, so gehe auch die Entwöhnung von Leidenschaften, die Rückkehr zum Guten langsam und stufenweise und ehe der Verirrte nicht wieder völlig Herr seiner selbst geworden, könne er auch nicht Herr und Führer Anderer werden. Dem Zwange übler Gewohnheiten zu entsagen, erfordere Kraft und Uebung und diese Uebung sei nicht das Werk einiger Wochen. Der Anfenthalt müsse länger währen, aber „man lasse den Corrigenden von Zeit zu Zeit eine bescheidene Freiheit, um still zu prüfen, ob sie ihrer würdig sind, ob ihre Besserung Folge eigener Ueberzeugung sei oder ob sie aus Furcht vor Strafe nur Besserung heucheln“ [1]).

Es ist leicht ersichtlich, daß die milden Grundsätze, von welchen die neuere Zeit bei der äußern Einrichtung und innern Organisation der geistlichen Correctionshäuser sich leiten ließ, mit den Bestrebungen zusammenhängen, die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auf staatlichem Gebiete auf eine vom Geiste der Humanität getragene Verbesserung des Gefängnißwesens gerichtet waren. Freilich wurde die Sorge und Theilnahme für die Gefangenen vielfach zu weit getrieben [2]), aber in den erzielten Resultaten haben wir doch einen wesentlichen und höchst erfreulichen Fortschritt anzuerkennen, welcher der bürgerlichen Rechtspflege zur Ehre gereicht und im großen Ganzen seine guten Früchte trägt. Auch in der Einrichtung und Leitung der Demeritenhäuser sind jene Grundsätze — Ausnahmen giebt es bei allen menschlichen Institutionen — nie mehr verläugnet worden, vielmehr theoretisch und practisch in voller

---

1) Kopp, a. a. O.
2) Geib, a. a. O., S. 416 ff.

Geltung geblieben, namentlich wird allseitig anerkannt, daß diese Häuser keine Straf-, sondern nur Besserungsanstalten sein sollen und noch in der neuesten Zeit hat die württembergische Regierung in den Motiven zu dem Gesetze vom 30. Januar 1862 ausgesprochen, „daß die Einberufung in's geistliche Correctionshaus in keiner Weise den Character einer eigentlichen Gefängnißstrafe an sich tragen dürfe und daß der Bischof früher selbst die Auskunft gegeben, es habe das Ordinariat von der geistlichen Correctionsanstalt stets die Bedeutung ferngehalten, als wäre sie ein Haus der Haft oder einer zwangsweisen Freiheitsentziehung" [1]).

Daß der Wandel und die Amtsthätigkeit der Geistlichen ausschließlich unter der Controle der Kirche stehe, daß mithin auch die Untersuchung und Bestrafung der Amts- und Disciplinarvergehen lediglich in die Competenz der Kirche falle und eine dießbezügliche Einmischung des Staates als ein Uebergriff in fremdes Gebiet sich characterisire, ergiebt sich unmittelbar aus der Stellung, welche Kirche und Staat als zwei unabhängige Rechtssphären zu einander einnehmen, galt von jeher als ein in der Natur der Sache begründetes Axiom und ist auch in den neuesten Vereinbarungen ausdrücklich anerkannt worden. Sowohl das österreichische als bayerische Concordat enthalten den Satz: »Episcopis liberum erit, clericos reprehensione dignos . . in seminariis aut domibus ad id destinandis

1) Bei Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, II. S. 98. Vgl. über Preußen: Höinghaus, Die neuen Kirchengesetze in Preußen, S. 102 ff. Hinschius, a. a. O. S. 52 f. 95 f.; über die neueste Gesetzgebung in Oesterreich: Erlaß des Cultusministers vom 7. Juni 1869. Dove, Zeitschrift, IX. S. 148 f.

custodire«, die Bulle für Preußen erklärt — »sub locorum ordinariorum jurisdictione hujusmodi domus manere debebunt« oder, wie die Bulle *Provida solerque* sich ausdrückt, — »ordinarii jurisdictioni subdentur« [1]). In Folge hievon führen überall die Bischöfe die oberste Leitung dieser Anstalten, treffen über die einzuhaltende Hausordnung, über Behandlung und Beschäftigung der Detinirten die nöthigen Anordnungen, betrauen einen hiezu geeigneten Priester, bisweilen den betreffenden Ortspfarrer [2]), mit der unmittelbaren Direction. Der Vorstand führt sein Amt unter der fortwährenden Controle des Bischofs, vollstreckt dessen Weisungen und erstattet über die Erfolge seiner Thätigkeit periodische Berichte.

Aber wiewohl die ausschließliche Zuständigkeit der kirchlichen Behörden principiell nie in Abrede gezogen wurde, so haben doch gleich anfänglich die Regierungen theils aus dem Umstand, daß der Staat die Demeritenhäuser gründete, die nöthigen Gebäulichkeiten anwies, die Dotation reichte und für die künftige Unterhaltung sorgte, theils aus den in jenen Zeiten allgemein herrschenden kirchenpolitischen Anschauungen das Recht abgeleitet, in dieser Angelegenheit ein entscheidendes Wort mitzusprechen: sie griffen überall thätig ein, stellten die zu beobachtenden Grundsätze auf, prüften und bestätigten die von den Bischöfen entworfenen Instructionen und reservirten sich ein bleibendes Aufsichtsrecht [3]). Diese Controle haben die Staaten gegenüber den

1) Walter, Fontes jur. eccles. p. 210. 259. 283. 328.

2) So in der Diöcese Limburg. Schulte, Status, p. 138.

3) „Diese Anstalten sind indeß weit entfernt, der Aufsicht der Staatsverwaltung entzogen zu sein, welche dazu um so größeres Recht hat, nachdem sie es ist, welche dieselben unterstützt. . Se. Majestät

kirchlichen Behörden ununterbrochen geübt und, um etwaig Mißbräuche zu verhüten oder zu beseitigen, über die Voraussetzungen, die Dauer und die Modalitäten der Besserungshaft zahlreiche Verfügungen getroffen [1]).

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit wieder den Mönchen und Klöstern zu, so erübrigt noch, die Zeiten seit dem Erscheinen der kirchlichen Gesetzbücher, d. h. seit dem 13. Jahrhundert näherhin zu betrachten und die Art und Weise, die Formen und Modalitäten, wie bis auf die Gegenwart unter den Regularen die Gefängnißstrafe zur Anwendung gebracht wurde, nach den wichtigsten Momenten kurz darzustellen.

Wie oben bei den Clerikern, so tritt auch bei den Mönchen die — freilich in der Natur der Sache gelegene — Erscheinung zu Tage, daß das gemeine Recht die in Rede stehende Strafe aus der lebendigen Praxis einfach herübernahm und das factisch Bestehende auf seiner damaligen Entwicklungsstufe, ohne eine wesentliche Aenderung vorzunehmen, auch für die Zukunft beibehielt. Gratian berührt die claustrale Haft nur an zwei Stellen [2]) und

---

genehmigten daher die Statuten für die geistliche Correctionsanstalt in Gutenstein." Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten, S. 124. — Einen sehr prägnanten Ausdruck fanden die damaligen Anschauungen in einem an den Fürstbischof von Hildesheim gerichteten Schreiben des hannöverschen Staatsministers vom 17. April 1824, welches im Auszug mitgetheilt ist bei Kerz, Kath. Literaturzeitung, Bd. III. S. 270 ff.

1) Vgl. And. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, Art. Corrections-Anstalten. Permaneder-Silbernagl, Handbuch des kath. Kirchenrechts, vierte Auflage, S. 581 und bes. Richter-Dove, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, siebente Auflage, S. 688 ff. 1198 ff.

2) c. 11. 17. C. XXVII. q. 1.

beide sind ein Citat aus der im J. 895 gehaltenen Synode von Tribur, welche den Befehl des Papstes Siricius, unkeusche Mönche und Nonnen in den Klostergefängnissen lebenslänglich einzusperren, wörtlich wiederholt und auf's Neue eingeschärft hatte [1]). Auch im Gesetzbuche Gregors IX. finden sich nur zwei Decretalen, welche die Klosterhaft erwähnen, aber gleichwohl den vollgültigen Beweis liefern, daß dieselbe in allgemeiner Uebung war und es bleiben sollte. Die eine Gesetzesstelle [2]) schreibt vor, die Aebte und Prioren sollen die aus ihren Klöstern entsprungenen oder aus denselben verstoßenen Mönche alljährlich mit gewissenhafter Sorgfalt aufsuchen und sie wieder in die Genossenschaft aufnehmen oder wenn die Ordensregel das Letztere nicht gestatte, »apud eadem monasteria *in locis competentibus*« unterbringen und ihnen den nöthigen Lebensunterhalt reichen [3]). In der andern Decretale [4]) stellt der Erzbischof von Tours an Honorius III. die Anfrage, was mit den Apostaten, welche, »quum *in custodia* detinentur«, weder durch Drohungen noch durch freundliche Zusprache sich bewegen lassen, den abgelegten Habit wieder anzunehmen, geschehen solle? Der Papst antwortet, es sei gestattet, sie in strengen Gewahrsam zu bringen — »sub *gravi custodia carcerare*« — und

1) Conc. Tribur. c. 23. Hard. VI. p. 446.

2) c. ult. X. de regular. 3. 31.

3) Daß mit dem Ausdrucke »in locis competentibus« nichts Anderes als die Klostergefängnisse gemeint sei, kann nicht zweifelhaft sein und die Worte wurden auch immer in diesem Sinne aufgefaßt. Vgl. Gonzalez Tellez, Comment. in c. ult. cit. n. 5. 8. Pirhing, Jus can. L. III. tit. 31. n. 190. 3. Schmalzgrueber, Jus eccles. L. III. tit. 31. n. 245.

4) c. 5. X. de apostat. 5. 9.

ihnen, bis der Starrsinn gebrochen, nur soviel Nahrungsmittel zu reichen als zur nothdürftigen Erhaltung des Lebens unumgänglich erfordert werde.

Ist aus den beiden Decretalen ersichtlich, daß nach gemeinem Rechte die Kerkerhaft wenigstens gegen Flüchtlinge und Apostaten bald in milder, bald in der strengsten Form als unbedingt zulässig erachtet wurde, so zeigen die gleichzeitigen und nachfolgenden Concilien, daß die Gefängnißstrafe auch bei den übrigen Mönchen als gewöhnliches und gemeinübliches Zuchtmittel sowohl außerhalb der Klöster von Seiten der Bischöfe als auch innerhalb derselben durch die eigenen Vorgesetzten in Anwendung gebracht wurde.

Jeder Bischof solle, verordnet ein Mainzer Concil v. J. 1261, neben seiner Cathedrale ein Gefängniß haben, um verbrecherische Cleriker und unverbesserliche Mönche und wer sonst es verdiene, einzusperren und damit die geforderten Localitäten um so bälder und sicherer in Stand gesetzt werden könnten, dürfen die Kirchen der Diöcese, wenn es an Mitteln fehle, zur Leistung von Beiträgen herangezogen werden [1]). Ein anderer Canon derselben Synode tadelt die in einigen Klöstern, namentlich des Benedictinerordens, bestehende Unsitte, Gastmähler zu besuchen oder Weltleute zu Schmausereien in die Klöster einzuladen; wegen des Aergernisses, das nicht nur Auswärtigen, sondern auch den eigenen Brüdern hiedurch gegeben werde und in Anbetracht, daß derlei Gelage die Disciplin lockern und die dem Mönchsstande ziemende Ehrbarkeit verletzen, sehe sich

1) Conc. Mogunt. c. 34. Hartzheim, Conc. German. T. III. p. 605.

das Concil veranlaßt, solch grobe Verstöße gegen das bestehende Recht für die Zukunft strengstens zu verbieten und jedem Uebertreter achttägiges Gefängniß in Aussicht zu stellen. Nicht weniger sei den Regularen gemeinrechtlich untersagt, bei den Gerichten, kirchlichen wie weltlichen, als Advocaten aufzutreten, ausgenommen es geschehe in Rechtssachen des Klosters oder auf Verlangen des Abtes. Auch dieses Verbot werde mißachtet, deßhalb solle künftighin jede einzelne Uebertretung mit eintägiger Haft geahndet und der Abt oder Prior, welcher in der hier vorgeschriebenen Weise nicht einschreite, vom Diöcesanbischof zur Strafe gezogen werden [1]). Schon ein Jahr vor dieser Mainzer Synode hatte der Erzbischof Conrad von Cöln in seinen Statuten v. J. 1260 verordnet, daß jedes Kloster seinen eigenen Carcer habe, in welchem die Mönche für ihre Vergehen bestraft werden könnten [2]). Die gleiche Verfügung hat das Concil von Salzburg im J. 1274 mit dem erläuternden Beisatze wiederholt, daß in dem zu errichtenden Kerker die Mönche, welche als unverbesserlich sich erweisen oder besonders schwerer Verbrechen schuldig machen, je nach der Größe der Verfehlung auf kürzere oder längere Zeit unterzubringen seien — und eine andere Anordnung der Synode belegt die Regularen, welche gegen eine von ihren rechtmäßigen Obern verhängte Correctionsstrafe den Schutz eines weltlichen Großen anrufen würden, auf solange mit Einsperrung, bis der Vorgesetzte die Widersetzlichkeit für

1) *L. c.* c. 52. Hartzheim, l. c. p. 614. Cfr. Conc. Mogunt. ann. 1310. c. 93. Hartzheim, IV. p. 201.

2) *Conradi archiepiscopi Coloniens. Statuta* de monachis, c. 18. Hartzheim, III. p. 595. Hard. VII. p. 526 sq.

hinlänglich gesühnt erachte [1]). Um für den Bestand und allgemeinen Gebrauch der Gefängnißstrafe noch aus dem folgenden Jahrhundert einen Beleg namhaft zu machen, verweisen wir auf das Prager Concil v. J. 1349, welches die anderwärts längst bestehende Einrichtung in die neugegründete Kirchenprovinz verpflanzend den Bischöfen derselben zur Pflicht macht, daß sie, „weil viele Cleriker und Mönche nicht in Wahrheit, sondern nur dem Namen nach ihrem Stande angehören und mehr aus Furcht vor Strafe als aus innerer Ueberzeugung von Vergehen sich abhalten lassen", eigene Gefängnisse, mildere und härtere, einrichten, um die Schuldigen je nach Verdienst zeitweilig oder auf Lebensdauer zur Buße und Besserung gefangen zu halten [2]).

Wie allgemein und unbestritten die »poena carceris« in den Zeiten nach dem Erscheinen der kirchlichen Gesetzbücher bei den Mönchen in Uebung gewesen und wie häufig sie in den damaligen Klöstern zur Anwendung gekommen, dafür würden die verschiedenen Ordensregeln die zahlreichsten und zuverlässigsten Beweise liefern, aber wir werden später, wenn von den Modalitäten der claustralen Gefängnißstrafe die Rede sein wird, Gelegenheit finden, mit diesem umfangreichen Material uns zu beschäftigen und können dasselbe, um Wiederholungen zu vermeiden, vorerst nicht in den Bereich unserer Untersuchungen ziehen.

Das Tridentinum hat in seinem auf die Reform des Klosterwesens bezüglichen Decrete keine einzelne Strafform speciell hervorgehoben, weder eine neue eingeführt, noch eine der bisher üblichen abgeschafft, sondern diesen Theil

1) Conc. Salisburg. c. 2. 21. Hartzheim, l. c. p. 640. 643. Hard. l. c. p. 722. 726.

2) Conc. Prag. c. 14. Hartzheim, IV. p. 385.

des Strafrechts völlig unberührt gelassen und am Bestehenden keinerlei Aenderung vorgenommen. Wenn daher das Concil ganz im Allgemeinen sagt, daß ein Mönch, der im Kloster wohne, aber außerhalb desselben ein Verbrechen begangen und dem Volke Aergerniß gegeben habe, auf Befehl des Diöcesanbischofs innerhalb einer von letzterm festzusetzenden Frist von seinem Obern strenge bestraft und die Strafe zur Kenntniß des Bischofs gebracht werden solle [1]), so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Väter bei dem »*severe* puriatur« im Sinne der bisherigen Praxis vorzugsweise an strenge Klosterhaft gedacht haben, dieselbe beibehalten und stillschweigend bestätigen wollten, eine Annahme, deren Richtigkeit durch die Thatsache erwiesen wird, daß die unmittelbar nachfolgenden Provinzialconcilien, welche gerade die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse sich zur Aufgabe gestellt hatten, unter den gegen Mönche und Nonnen gerichteten Strafen das Gefängniß ausdrücklich erwähnen und von ihm unbedenklich Gebrauch machen [2]).

Von besonderer Wichtigkeit sind die den vorliegenden Gegenstand betreffenden im Schooße der Congregatio Concilii gepflogenen Verhandlungen und die auf Grund derselben erfolgten Entscheidungen. Gestützt auf die Auctorität der ältern Canonisten hatte sich die genannte Behörde unter Pius IV. und mit dessen Zustimmung in mehreren Decreten dahin ausgesprochen, daß Mönche, die als unverbesserlich sich erweisen und auf Umkehr keine Hoffnung mehr

---

1) Sess. XXV. c. 14 de regular.

2) Conc. Mediolan. I. ann. 1565. P. III. c. 4. 9. Conc. Rotomag. ann. 1581. De monasteriis, n. 34. Conc. Turonens. ann. 1583. tit. 16. 17. Hard. X. p. 709. 717. 1253. 1428. 1433.

geben, nicht aus den Orden und Klöstern verstoßen werden dürfen, sondern unter allen Umständen zurückzubehalten und in den Klosterkerkern gefangen zu setzen seien[1]). Diese Entscheidung und die darauf gegründete Uebung war von der gutgemeinten Absicht eingegeben, einerseits die Inhaftirten von den übrigen Mönchen abzuschließen und unschädlich zu machen, andererseits zu verhüten, daß sie, in die Welt zurückversetzt und sich selbst überlassen, nicht noch tiefer sinken und durch den Verkehr auch Andere in's Verderben ziehen. Aber die Sache hatte auch ihre bedenkliche Kehrseite. Abgesehen von dem traurigen Loose, das der Gefangene zu tragen hatte, mußten die Klöster oft mehrere solcher Individuen in ihrer Mitte beherbergen, geraume Zeit, gewöhnlich auf Lebensdauer für die leiblichen und geistigen Bedürfnisse der Unglücklichen sorgen, eigene Bedienstete unterhalten und all' diese Kosten und Mühen auf sich nehmen ohne einen Schein von Hoffnung auf günstigen Erfolg, so daß die Klosterobern, um sich der peinlichen Lage zu entziehen, berechtigt zu sein glaubten, den Opfern einer allzu strengen Disciplin die Wege zur Flucht zu ebnen und sie entschlüpfen zu lassen[2]). Als daher die Generalprocuratoren der verschiedenen Orden unter Urban VIII. diese Mißstände zur Sprache brachten und um Abhülfe baten, faßte die Congregation im J. 1624 einstimmig den auch vom Papste alsbald genehmigten Beschluß, daß die Unverbesserlichen — auf Grund einer Definitivsentenz ihrer Generalobern — fernerhin ohne Weiteres aus dem Orden und Kloster verstoßen werden dürfen. Gleichwohl liefert

1) Fagnani, Comment. in ult. X de regular. 3. 31. n. 36. Benedict. XIV, De synod. dioeces. L. XIII. c. 11. n. 15.

2) Benedict. XIV, l. c. n. 16.

das betreffende Decret [1]), auf welches sich die nachfolgenden Ordensregeln wiederholt berufen [2]) und damit seine practische Geltung bezeugen, den Beweis, daß das Gefängniß in- und außerhalb der Klöster bestehen blieb, denn einerseits werden die Bischöfe, in deren Diöcesen flüchtige oder apostasirte Regularen sich aufhalten, ermächtigt und verpflichtet, dieselben gefangen zu setzen — »in carceres conjicere« — und ihren Obern zur weitern Bestrafung auszuliefern [3]), andererseits verweist das Decret auf die Momente, welche gemeinrechtlich den Begriff der Unverbesserlichkeit constituiren und fügt als neues Erforderniß bei, daß der Betreffende unter Fasten und Bußübungen ein Jahr lang gefangen zu halten sei, daß zu diesem Zwecke die Orden wenigstens in jeder Provinz eigene Gefängnisse in Bereitschaft halten sollen und daß die Ausstoßung erst erfolgen dürfe, wenn die Probezeit fruchtlos verstrichen und der Gefangene, auf seinem Sinne verharrend, unbußfertig geblieben sei [4]). Unter Innocenz XII. kam die Angelegenheit vor der Congregation noch einmal zur Verhandlung. Die Generalprocuratoren erhoben gegen das Decret Urbans die Einwendung, dasselbe bereite den Klöstern durch die Vorschrift, die „Unverbesserlichen“ ein volles Jahr gefangen zu halten, große

---

1) Bei Fagnani, l. c. n. 71. Richter, Concil. Tridentin. p. 432 sqq.

2) *Constit. Urbanae*, Cap. III. tit. 23. n. 2; C. X. tit. 9. n. 2. Holsten. III. p. 338. 415. *Constit. ordin. beatae Mariae de mercede,* Dist. V. c. 6. Holsten. l. c. p. 493 sq. *Statuta ordin. Praemonst.* Dist. III. c. 13. Holsten. V. p. 290. *Const. ordin fratr. Trinitar.* C. XXXIII. § 2. n. 2. Holsten. VI. p. 174 sq.

3) *L. c.* § 4.

4) *L. c.* § 6.

Beschwerniß und die weitere Bestimmung, daß nur der Ordensgeneral das Urtheil der Verstoßung aussprechen könne, bewirke eine ungebührliche Verzögerung der Procedur. Den Wünschen entgegenkommend veröffentlichte die Congregation im J. 1693 ein neues Decret des Inhalts, daß eine halbjährige Probezeit hinreichen solle und daß die Ausstoßungssentenz von den Provinzialobern verhängt werden könne [1]).

Auch die Canonisten der letzten Jahrhunderte bezeugen übereinstimmend den unveränderten Fortbestand der klösterlichen Haft, indem sie dieselbe als ein allgemein gebräuchliches und sich gleichsam von selbst verstehendes Strafmittel behandeln [2]). Aber das reichhaltigste und zuverläßigste Beweismaterial liefern die in jenen Zeiten neuentstandenen oder revidirten und von den Päpsten wieder bestätigten Ordensregeln, nach welchen wir im Folgenden die Modalitäten der Strafe kurz zur Darstellung bringen.

Daß bei den Mönchen von der Einsperrung häufig Gebrauch gemacht worden sei, ergiebt sich schon aus der in den meisten Regeln sich findenden Vorschrift, es sollen in allen Klöstern [3]) oder doch in jedem Visitationsbezirke [4]),

1) Benedict. XIV, l. c. n. 19.

2) Gonzalez Tellez, Comment. in c. ult. X de regular. 3. 31. n. 5. 8. Van Espen, Jus eccles. P. I. tit. 31. c. 3. n. 23. 32. Pirhing, Jus can. L. III. tit. 31. n. 190. Reiffenstuel, Jus can. L. III. tit. 31. n. 232; L. V. tit. 1. § 8. n. 398 sqq. 430. 500. Schmalzgrueber, Jus eccles. L. III. tit. 31. n. 245 sqq. Benedict. XIV, l. c. n. 10 sqq. Held, Jurisprud. univers. L. V. Diss. IV. c. 5. § 2. n. 17.

3) *Constit. congregat. montis Oliveti*, P. II. c. 82. *Const. ordin. monachor. S. Hieronymi*, C. XXX. 1. *Const. fratr. Trinitar.* C. XXXI. § 4. Holsten. V. p. 110; VI. p. 47. 173.

4) *Statuta ordin. Praemonst.* Dist. III. c. 14. § 10. Cfr. D. IV. c. 15. Holsten. V. p. 292.

unter allen Umständen aber in den einzelnen Ordensprovinzen [1]) eigene Kerker eingerichtet und sorgfältig unterhalten werden — zur Ruhe für die Rechtschaffenen, zur Bestrafung der Verbrecher und zur Abschreckung für Diejenigen, welche im Begriffe stehen, ihre Pflichten zu verletzen; auf die Herstellung dieser Localitäten wird bisweilen mit solchem Nachdruck gedrungen, daß den Obern eine Frist bestimmt und den Säumigen nach Ablauf derselben empfindliche Strafe in Aussicht gestellt wird [2]). Das häufige Vorkommen der Gefangensetzung beweist ferner der Umstand, daß die Regeln oft ganze Reihen von Verbrechen aufzählen, die sämmtlich und in jedem vorkommenden Falle mit Incarceration geahndet wurden [3]), aber ebendamit die Strafe zu einer fast alltäglichen Erscheinung machen mußten. Endlich sagen manche Regeln ausdrücklich, daß die persönliche Haft im Orden häufig vorkomme und von ihr ausgiebiger Gebrauch gemacht werde [4]).

Die Dauer der Strafe war entweder durch die Ordensregel festgesetzt und bleibend normirt — »per dies

---

1) *Constit. Urban.* C. X. tit. 9. *Const. ordin. beatae Mariae de mercede*, Dist. V. c. 12. § 2. Holsten. III. p. 415. 497.

2) Vgl. die wiederholten Mahnungen und Strafandrohungen, welche bereits im 13. Jahrh. die Generalcapitel der Dominikaner in dieser Richtung erlassen haben. Holsten. IV. p. 58.

3) *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 20. *Const. ordin. Praedicator.* P. I. c. 18. n. 4. 5. 9. Statuta ordin. *Praemonst.* D. III. c. 9. 10. 14. Holsten. IV. p. 57 sqq. 537 sqq.; V. p. 284 sqq.

4) Z. B. *Const. ordin. beatae Mariae de mercede*, D. V. c. 12: »Cum poena carceris *sit frequens* in constitutionibus nostris etc.« Holsten. III. p. 497.

octo carceri deputetur [1]), per mensem, per tres menses, per sex menses, per annum carceri damnetur [2]), per triennium in carcerem detrudatur [3]) u. dergl. — oder die Zumeſſung der Zeit war dem ſtrafenden Obern überlaſſen, um die gerade obwaltenden Verhältniſſe, die Größe des Vergehens, die perſönliche Schuld, das gegebene Aergerniß ꝛc. in Rechnung ziehen zu können. Die Fälle, in welchen das Strafmaß dem Ermeſſen des Vorgeſetzten anheim gegeben war, bildeten weitaus die Mehrzahl und Ausdrücke, wie die folgenden, wiederholen ſich faſt ohne Ausnahme in allen Ordensſtatuten — »carceribus deputetur ad libitum abbatis [4]), carceri mancipetur juxta delicti et scandali qualitatem [5]), poena sit duratura majori vel minori tempore juxta rationem delicti, scandali, corrigibilitatis, occasionis et hujusmodi [6]), per mensem in carcerem tradatur vel ultra juxta delicti mensuram et aggravantes circumstantias [7]), per mensem unum et ultra ad abbatis arbitrium in carcere recludatur [8]), pro delicti exigentia triennio vel diutius carceri mancipetur [9]), detrudatur in carcerem

1) *Const. congreg. montis Oliveti*, P. II. c. 76. Holsten. V. p. 109.

2) *L. c.* c. 91. Holsten. l. c. p. 111.

3) *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 20. § 2. Holsten. IV. p. 537 sqq.

4) *Const. congregat. montis Oliveti*, P. II. c. 77. Holsten. V. p. 109.

5) *Const. Coelestin.* l. c. § 12. Holsten. IV. p. 540.

6) *Const. congregat. Somaschae*, L. IV. c. 6. n. 1. Holsten. III. p. 284.

7) *Const. Coelestin.* l. c. § 10.

8) *L. c.* § 11.

9) *Statuta ordin. Praemonst.* D. III. c. 9. § 5. Holsten. V. p. 284.

tempore sex mensium vel diutius juxta meritum criminis et praelatorum prudentiam etc.« [1]). — Auf die schwersten Verbrechen, z. B. blutige Thätlichkeiten gegen den Abt oder einen Klostergenossen [2]), unnatürliche Fleischessünden [3]), Mord, verübt an einem Ordensbruder [4]), beim Giftmord schon auf den bloßen Versuch [5]) — ist lebenslängliches Gefängniß gesetzt. Bisweilen findet sich als Grundsatz ausgesprochen, daß alle Verbrechen, welche von der bürgerlichen Justiz mit dem Tode geahndet werden, in den Klöstern mit ewigem Kerker zu bestrafen seien [6]), jedoch geht aus einzelnen Ordensregeln hervor, daß hiebei nur solche Verbrechen gemeint waren, welche die weltlichen Gerichte mit einer qualificirten Todesstrafe zu belegen pflegten [7]) und diese Einschränkung war gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fast überall zur practischen Geltung gelangt [8]).

---

1) *Const. ordin. beat. Mariae de mercede*, D. V. c. 5. n. 2. Holsten. III. p. 492.

2) *Const. congreg. montis Oliveti*, P. II. c. 91. Holsten. V. p. 111.

3) *Const. ordin. Praedicator.* P. I. c. 18. n. 9. *Const. ordin. Eremit. S. Augustini*, P. VI. c. 5. n. 2. *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 20. § 15. Holsten. IV. p. 61. 344. 540.

4) *Const. ordin. Eremit. S. Augustin.* P. VI. c. 4. n. 3. Holsten. l. c. p. 343.

5) *Const. ordin. Praedicator.* P. I. c. 18. n. 9. Holsten. l. c. p. 61.

6) *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 20. § 18. *Statuta ordin. Praemonst.* D. III. c. 15. § 1. *Const. ordin. S. Hieronymi*, C. XXX. 2. Holsten. IV. p. 541; V. p. 293; VI. p. 48.

7) *Statuta ordin. Praedicator.* D. I. c. 18. n. 9. *Const. ordin. Eremit. S. Augustin.* P. VI. c. 4. n. 3; c. 5. n. 2. Holsten. IV. p. 61. 343 sq.

8 Held, Jurisprud. univers. L. V. Diss. IV. c. 5. § 2. n. 17.

Fragen wir nach dem Zweck der klösterlichen Detention, so war sie bald Untersuchungs-, bald Strafhaft. Das im J. 1320 zu Rouen gehaltene Generalcapitel der Dominikaner stellt die durch richterliche Definitivsentenz zum Gefängniß Verurtheilten ausdrücklich denjenigen gegenüber, welche nur zur Feststellung des Thatbestandes in Haft genommen sind und bezeichnet jene als »proprie carceri mancipati«, während die Letztern »separati vel arrestati« genannt werden [1]). Derselben Unterscheidung begegnen wir in den Constitutionen der Augustiner-Eremiten, welche für den Fall, daß der Angeklagte der Flucht verdächtig sei, den Klostervorsteher ermächtigen, denselben in Gewahrsam zu nehmen — »non per modum *poenae*, sed per modum *custodiae*, ne fugiat« — und die Haft solange fortdauern zu lassen, bis die sofort eingeleitete und mit größtmöglicher Beschleunigung zu führende Untersuchung den wahren Sachverhalt an's Licht gestellt habe [2]). Sollen wir für diese in der Natur der Sache begründete Praxis einen Beleg aus dem vorigen Jahrhundert namhaft machen, so verweisen wir auf die im J. 1729 bestätigte Regel der Hieronymiten, welche dem gewöhnlichen Klosterobern zwar verbietet, einen Mönch, auch wenn das Verbrechen noch so schwer sein sollte, aus dem Orden zu verstoßen, aber nicht nur gestattet, sondern positiv vorschreibt, den Schuldigen vorerst gefangen zu setzen, bis die oberste Ordensbehörde die endgültige Entscheidung getroffen habe [3]).

---

1) Holsten. IV. p. 58.

2) *Const. ordin. fratr. Eremitar. S. Augustini*, P. VI. c. 17. n. 6. Holsten. l. c. p. 354.

3) *Constit.* XXX. 1. Holsten. VI. p. 47.

Die Incarceration diente auch als Probezeit, um während der Dauer derselben die Unverbesserlichkeit zu constatiren und, wenn sich die letztere herausstellt, zur Ausstoßung schreiten zu können, wie das oben erwähnte Decret der Congregatio Concilii und im Anschlusse an dasselbe zahlreiche Ordensregeln verfügt haben [1]).

Aber in den weitaus meisten Fällen war das Gefängniß die vom zuständigen Richter verhängte Strafhaft, die nach der Größe der Verschuldung bemessene Sühne eines begangenen Verbrechens, bald und gewöhnlich in sich abgeschlossen und als selbstständige Strafe, bald im Gefolge der Excommunication [2]) oder, was häufiger vorkam, der körperlichen Züchtigung [3]), bald als Vorläuferin der förmlichen Verstoßung [4]) oder der Verweisung auf die Galeeren [5]).

Das Haftlocal war entweder die eigene Zelle oder ein wirkliches, für diesen Zweck bleibend bestimmtes Gefängniß, jene für die geringern Verfehlungen, dieses als Verschärfung für die schweren und bedeutendern Fälle. Wenn ein Mönch, sagt die Regel der Augustiner-Eremiten, von Hochmuth verblendet, der Disciplin des Ordens sich nicht fügen oder sonstwie seinen Obern nicht gehorchen will, so

---

1) S. 601 ff.

2) *Const. congregat. Somaschae,* L. IV. c. 6. § 2. Holsten. III. p. 284.

3) *Const. ordin. beatae Mariae de mercede,* D. V. c. 4. n. 5. *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 21. § 7. *Const. ordin. fratr. Eremit. S. Augustin.* P. VI. c. 5. n. 2. Holsten. III. p. 492; IV. p. 344. 542.

4) *Const. ordin. S. Hieronymi,* Const. XXX. 1. Holsten. VI. p. 47.

5) *Const. ordin. beat. Mariae de mercede,* D. V. c. 5. n. 5. Holsten. III. p. 493.

lasse ihn der letztere in die eigene Zelle einschließen — »intra propriam cellam eum includi praecipiat« — und schicke dann in Zwischenräumen einige von den Senioren an ihn ab, damit sie ihn durch sanftes Zureden zur Genugthuung veranlassen; bleibt er aber (was Gott verhüten möge) nach dreimaliger Ermahnung bei seinem verstockten Sinne, Genugthuung und Gehorsam beharrlich verweigernd, so lasse ihn der Prior in's Gefängniß werfen — »Prior in carcerem eum conjici faciat« — und hier wöchentlich drei Tage fasten, bis er in sich geht [1]). Daß die Zelle die mildere, der Carcer die härtere Form der Haft war, ersehen wir aus derselben Regel, wenn sie an einer andern Stelle vorschreibt, der Obere dürfe keinen Bruder in's Gefängniß setzen außer in den von der Regel speciell genannten Fällen und wo es sich um andere handle, nur mit Zustimmung der Patres Consilii; dagegen die Einschließung in die eigene Zelle erfordere bloß den Rath zweier Deputati und in deren Ermangelung zweier Mitglieder des Conventes [2]). Die Constitutionen der Trinitarier lassen bei schweren Vergehen wie Fleischessünden, Widersetzlichkeit, Ungehorsam dem Obern die Wahl zwischen zwei Strafen: entweder dreimonatliches Gefängniß und auf ein Jahr Verlust des Stimmrechts und des Platzes oder öffentliche Flagellation im Capitel, einmaliges Fasten und Einschließung in die Zelle [3]). Dort bildet das Gefängniß den Hauptbestandtheil der Strafe, hier ist die öffentliche

1) *Const. ordin. fratr. Eremit. S. Augustini*, P. VI. c. 1. § 14. Holsten. IV. p. 340.

2) *L. c.* c. 17. § 7. Holsten. l. c. p. 354.

3) *Const. fratr. Trinitar.* C. XXXI. § 2 n. 6. Holsten. VI. p. 172.

Züchtigung das Wesentliche und die Verweisung in die Zelle erscheint als bloße Zuthat von untergeordneter Bedeutung, woraus sich wieder ergiebt, daß der Carcer als die härtere, die Zelle als die mildere Form der Haft angesehen wurde. Aber die »Carceres« selbst waren unter sich wieder verschieden. Wie das oben erwähnte Concil von Prag den Bischöfen vorschrieb — »habeant carceres duplicatos, minores scilicet et magis rigidos«, so gab es auch innerhalb der Klöster leichtere und härtere Gefängnisse. Bei den Cölestinern z. B. wurde Blasphemie mit gewöhnlichem Carcer auf zwei oder mehrere Monate bestraft, für Denjenigen aber, der das Beichtsiegel breche, wird verfügt — »poenis in sacris canonibus expressis irremissibiliter subjaceat et nihilominus per triennium in *atrociorem* carcerem detrudatur« [1]) und indem die Statuten der Prämonstratenser von den Regularen reden, welche ihren incarcerirten Brüdern durch Reichung von eisernen Werkzeugen, Stricken, Leitern ꝛc. zur Flucht verhelfen, unterscheiden sie zwei Fälle: sei die Flucht wirklich erfolgt, so sollen die Helfershelfer an der Stelle der Entsprungenen im Gefängnisse eingeschlossen werden, bis das nächste Generalcapitel die weitere Strafe festsetze; habe man aber vor Bewerkstelligung der Flucht das Verbrechen entdeckt, so seien die Schuldigen »in eodem carcere *vel alio fortiori*« auf vierzig Tage in Gewahrsam zu nehmen [2]).

Ueber die Beschaffenheit der Gefängnisse enthalten manche Ordensregeln eigene und genaue Vorschrif-

1) *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 20. § 2. Holsten. IV. p. 537.

2) *Statuta ordin. Praemonst.* D. III. c. 14. § 13. Holsten. V. p. 292.

ten, um einerseits diesen Räumlichkeiten eine Einrichtung zu geben, die ihrem traurigen Zwecke entspricht und sich nicht vermeiden läßt, andererseits aber Alles fernzuhalten, was durch ihre Bestimmung nicht gefordert ist und als unnöthige Quälerei oder gar als raffinirte Grausamkeit sich darstellt. Nach den Constitutionen der Augustiner-Eremiten soll in jedem Kloster, das einen Subprior hat, ein Gefängniß sich befinden, ringsum wohlverwahrt und fest und für seinen Zweck ausschließlich bestimmt, aber nicht so schrecklich und schaudererregend, daß die Sträflinge vom Tode dahingerafft werden, sondern nur ausreichend, um zur angemessenen Züchtigung zu dienen [1]). In demselben Sinne sagen die Statuten des Ordo beatae Mariae de mercede: je häufiger und härter die Gefängnißstrafe in unserer Genossenschaft ist, mit desto größerer Schonung muß sie vollstreckt werden und die Strenge darf das Erbarmen und die Milde nicht ausschließen. Die auf gemeinsame Kosten jeder einzelnen Ordensprovinz zu errichtenden Haftlocale sollen daher nur dem Zwecke der sichern Verwahrung dienen und von aller Unmenschlichkeit sich fernhalten, namentlich dürfen sie des zum Breviergebet und Lesen geistlicher Bücher nöthigen Lichtes nicht entbehren [2]). Von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehend dringt die von Clemens XII. bestätigte Regel der Trinitanier auf eine Localität, die für sichere Verwahrung der Gefangenen die erforderliche Garantie biete, aber jede unnöthige Härte, welche das Leben der Inhaftirten in Gefahr bringen könnte, müsse sorgfältig vermieden werden [3]).

---

1) P. VI. c. 17. Holsten. IV. p. 353.
2) *Dist.* V. c. 12. n. 1. 2. Holsten. III. p. 497.
3) *Cap.* XXXI. § 4. Holsten. VI. p. 173.

Ohne Zweifel gebührt diesen vom Geiste der Humanität eingegebenen Verfügungen unsere volle Anerkennung, aber in dem Umstande, daß sie eine Rücksichtnahme so nachdrücklich vorschreiben, welche sich für klösterliche Genossenschaften eigentlich von selbst verstanden hätte, liegt die Andeutung, daß jenen Forderungen nicht überall Rechnung getragen wurde und die Klosterkerker vielfach in einem Zustande sich befanden, der von den durch Vernunft und Gerechtigkeit gezogenen Grenzen allzu weit sich entfernt hatte. In der That auch wird diese Vermuthung durch die Geschichte hinlänglich bestätigt. Eine von Stephan Baluzius mitgetheilte, der (ungedruckten) Historia chronologica des Toulouser Parlamentsmitgliedes Wilhelm Bardin entnommene Urkunde erzählt Folgendes: „Als König Johann I. von Frankreich am 27. Januar 1350 bei Avignon in Gegenwart des ganzen päpstlichen Hofes ein feierliches Turnier abhielt, widmete sich der Monarch nebenbei auch den Staatsgeschäften und ertheilte Audienzen ohne Unterschied für Alle, die sich diese Gnade erbaten. Da erschien unter Andern auch der Generalvicar des Erzbischofs Stephan von Toulouse und klagte im Auftrage seines Herrn über die entsetzliche Härte — »de horribili rigore« —, mit welcher Mönche ihre fehlenden Brüder behandeln, indem sie dieselben auf Lebensdauer in finstere Kerker, welche wegen ihrer schrecklichen Beschaffenheit »Vade in pace« heißen, einschließen, ihnen als Nahrung bloß Wasser und Brod gewähren und allen Verkehr mit den Genossen entziehen, so daß, wer dieser Strafe verfalle, sein Leben unfehlbar in der Verzweiflung beschließe. Der Klage willfahrend gab der König augenblicklich Befehl, daß künftighin alle Aebte, Prioren und sonstigen Klostervorsteher zweimal im Monat

ihre Gefangenen besuchen und trösten und daß sie den letztern zweimal monatlich die Wohlthat des Umgangs mit einem Ordensgenossen, wenn sie darum gebeten werden, ohne Weiteres zu gestatten haben. Johann ließ den Befehl auch schriftlich abfassen und übertrug die Vollstreckung dem damaligen Seneschall von Toulouse und seinen Amtsnachfolgern. Um die Zurücknahme der Verfügung zu bewirken, machten die Franziskaner und Dominikaner unglaubliche Anstrengungen, riefen sogar die Auctorität des Papstes für sich in die Schranken, aber der König beharrte standhaft bei seinem Beschlusse und stellte den Unzufriedenen die Alternative, entweder zu gehorchen oder das Land zu verlassen. Sie zogen das Erstere vor und beugten sich, wenn auch widerstrebend, dem Willen ihres Gebieters“ [1]). Die Nachrichten, welche über die Klosterkerker aus spätern Zeiten auf uns gekommen sind, lauten keineswegs erfreulicher. Wilhelm Schickhard, im Anfange des 17. Jahrhunderts Professor der hebräischen Sprache an der Universität Tübingen, schildert in einem seiner geschichtlichen Werke [2]) die altjüdischen Gefängnisse als finstere, enge und so niedrige Höhlen oder Käfige (caveae), daß die Insassen weder stehen noch sitzen konnten und schließt seine Beschreibung mit dem Bemerken, „daß derlei Löcher ehedem auch bei den Mönchen im Gebrauche waren, zeigt ein gewisser Ort in dem benachbarten Kloster Bebenhausen“ [3]). Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts scheint es mit den in Rede stehenden Räumlichkeiten nicht besser bestellt gewesen zu sein, wenig-

1) Baluzius, Capitularia Reg. Francor. II. p. 1088 sq.

2) *De jure regio Habraeor.* p. 148.

3) »... quales etiam apud monachos quondam in usu fuisse ostendit locus quidam vicini coenobii Bebenhusani.«

stens fand Maria Theresia für nöthig, alle „Klosterkerker" bei schwerer Ahndung zu verbieten und für die Zukunft vorzuschreiben, daß Regularen beiderlei Geschlechts an keinem andern Orte, als in einer abgesonderten, saubern und mit den übrigen ganz gleichen Klosterzelle oder Zimmer eingesperrt werden. Dieser »locus correctionis et detentionis« solle beständig wohlgesäubert, hiezu eigens bestimmt, einem Kerker oder Gefängnisse keineswegs ähnlich sein und zu allen Zeiten der Einsicht der weltlichen und geistlichen Behörden offenstehen [1]), — Verfügungen, welche auf die Beschaffenheit der frühern Klostergefängnisse mit Sicherheit schließen lassen und zugleich die Erscheinung erklären, daß die Verurtheilten mit allen Kräften und Mitteln dem Vollzug der Strafe sich widersetzten und nur mit Anwendung physischer Gewalt an den gefürchteten Ort gebracht werden konnten [2]).

1) Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten, S. 220 f. Vgl. P. J. Riegger, Instit. jurisprud. eccles. P. IV. tit. XXXIX. § DCXXII. Nach der heute in Oesterreich geltenden Gesetzgebung dürfen Mönche wider ihren Willen nicht in Haft gehalten werden und bei denjenigen, die sich derselben freiwillig unterziehen, sind „die Rücksichten der Menschlichkeit und der Gesundheitspflege" sorgfältig zu beachten. Daher haben die Bischöfe oder die Vorsteher der einzelnen Klöster dem Minister für Cultus und Unterricht Verzeichnisse der in freiwilliger Haft sich befindenden Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlocales in Beziehung auf Größe, Licht, Luft und Einrichtung sowie der Verpflegung vorzulegen und bei jedem neu eintretenden Falle zu ergänzen. Verordnung v. 7. August 1869 bei Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. IX. S. 149. Ueber die Verhältnisse in Preußen vgl. Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 1047.

2) *Const. congregat. Somaschae*, L. IV. c. 6. n. 3. Holsten. III. p. 284.

Wir ſind weit entfernt, die ehemaligen Kloſterkerker mit ihren Schrecken und Gräueln irgendwie in Schutz zu nehmen und Alles zu vertheidigen, was auf dieſem finſtern Gebiete geſündigt wurde, aber ebenſo wenig möchten wir dieſelben auf Rechnung bewußter Bosheit und jener infernalen Grauſamkeit ſchreiben, die keine Barmherzigkeit kennt und an fremden Qualen ſich labt, halten ſie vielmehr für eine zwar beklagenswerthe, aber gutgemeinte Verirrung, für die Producte eines glühenden, aber zuweit gehenden Seeleneifers, der in ſeiner Ueberſchwänglichkeit dem Vorgeſetzten jedes Mittel, exceſſive Untergebene zur Pflicht zurückzuführen, als erlaubt erſcheinen ließ und in Verfolgung des großen Zieles auch vor dem Aeußerſten nicht zurückſchreckte, ohne die Pflichten der Menſchlichkeit ängſtlich abzuwägen oder ſich um die Drangſale zu kümmern, welche dem Straffälligen zugefügt wurden, — das Beſtreben und die Hoffnung, einen „Sünder" zu beſſern und zu retten, ſahen auch in der größten Pein, die ſie bereiteten, kein Unrecht, ſondern einen Beweis der Liebe und eine Wohlthat, die zum Dank verpflichte. Wie in den Zeiten des Mittelalters, wo in allen Kreiſen des Lebens die Gegenſätze ſchroff ſich gegenüberſtanden, auf dem Gebiete des Glaubens die lebendige Begeiſterung für die Wahrheit einen um ſo lebhaftern Abſcheu gegen den Irrthum und damit jene Excommunicationsformeln [1]) hervorrief, die in ihrer Schärfe unſerm modernen Gefühle widerſtreben, ſo erzeugte auf dem Boden der practiſchen Moral die Begeiſterung für die idealen Lebensziele jene Strafen, die mit ihrer ſchneidenden Härte unſern Rechtsſinn verletzen, aber damals nicht das geringſte Bedenken erregten, ſondern als durchaus berechtigt ſich darſtellten. —

1) Vgl. meine Schrift: Der Kirchenbann, S. 194 ff.

Was die Behandlung betrifft, welche den in Haft befindlichen Mönchen zu Theil wurde, so enthalten die päpstlichen Verordnungen und die Ordensregeln zahlreiche Mahnungen, welche die Obern an die Pflichten der Humanität erinnern und Milde anempfehlen. So räumt eine Bulle Johann's XXII den Vorstehern der Dominikanerklöster unbedingt das Recht ein, ihre Untergebenen mit Gefängniß zu belegen und die Strafe je nach Beschaffenheit der Vergehen durch körperliche Züchtigung, Schmälerung der Kost und andere geeignete Mittel zu verschärfen, aber es müsse jeder Schein von Grausamkeit vermieden werden und unter keinen Umständen dürfe die Strenge soweit gehen, daß das Leben des Inhaftirten gefährdet und die Erreichung des einzigen Zweckes, den die Strafe verfolge, die Besserung des Schuldigen, vereitelt werde [1]). Die von Urban VIII im J. 1628 bestätigten Statuten der Franciskaner-Conventualen erklären zwar, daß, um die Ordnung in der Genossenschaft aufrecht zu erhalten, eine strenge Disciplin unerläßlich sei, ermahnen aber die Obern nachdrücklich, die Pflichten der christlichen Milde und Sanftmuth nicht außer Acht zu lassen, den Fehlenden zuerst unter vier Augen, dann vor den Aeltesten, zuletzt öffentlich im Refectorium zurechtzuweisen und erst wenn er widerspenstig in der Sünde verharre, mit einer Strafe zu belegen, — mit Gefängniß nur wegen offenkundiger und schwerer Excesse, nicht um geringfügiger Ursachen willen und auch gegen Diejenigen, welche verdienter Maßen in Haft genommen seien, dürfe nicht mit Härte verfahren werden, überhaupt sollen sich die Ordens- und Klosterobern stets von jenen Grundsätzen ächt christlicher

1) Bei Holsten. IV. p. 58.

Menſchenliebe leiten laſſen, welche das Concil von Trient (Sess. XIII. c. 1 de ref.) den Biſchöfen für Ausübung ihres Strafamtes ſo eindringlich an's Herz gelegt habe [1]).

Gleichwohl erfuhren die Gefangenen ſchon nach den Einräumungen der Ordensregeln und übereinſtimmend mit den Anſchauungen, welche damals auf dem Gebiete der kirchlichen wie der weltlichen Strafrechtspflege herrſchten, eine Behandlung, welche mit den Grundſätzen unſerer Zeit nicht leicht vereinbar iſt.

Faſt regelmäßig war die Haft verſchärft durch Faſten bei Waſſer und Brod. Bald trat dieſe Abſtinenz nur je am Freitage ein [2]), bald am Mittwoch und Freitag [3]), bald neben den letztern auch ſchon am Montag [4]). Den Gefangenwärtern war ſtrengſtens und bei ſchwerer Strafe verboten, den in dieſer Weiſe Verurtheilten außer Waſſer und Brod noch irgend ein anderes Nahrungsmittel zu reichen oder durch Dritte reichen zu laſſen [5]). Gewöhnlich hatte der Gefangene jene unfreiwilligen Acte der Enthaltſamkeit innerhalb der Mauern ſeines Gewahrſams zu üben, aber es findet ſich in einzelnen Orden auch die Beſtimmung, daß der Inhaftirte an den betreffenden Tagen in's Refectorium geführt werde, um daſelbſt auf dem bloßen Boden in Gegenwart der übrigen Mönche ſein Waſſer und

---

1) *Const. Urbanae*, C. X. tit. 6. Holsten. III. p. 414

2) *Const. congregat. montis Oliveti*, P. II. c. 77. Holsten. V. p. 109.

3) *Const. Urban.* C. III. tit. 24. n. 7. Holsten. III. p 339.

4) *Const. ordin. frat. Eremit. S. Augustin.* P. VI. c. 1. n. 14; c. 4. n. 3. Holsten. IV. p. 340. 343.

5) Ibid. c. 17. n. 3. Holsten. l. c. p. 353.

Brod zu verzehren [1]). Besonders häufig war die lebenslängliche Haft von diesem strengen Jejunium begleitet und zwar erstreckte sich dasselbe ohne Ausnahme auf alle Tage des Jahres, so daß der Unglückliche, solange er lebte, nie etwas Anderes zu genießen bekam als Wasser und Brod. »Statuimus, sagt das Generalcapitel der Prämonstratenser v. J. 1315, ut tales . . reficiantur *solum* pane et aqua *toto tempore vitae suae* nec eis amplius ministretur aliud, omnibus super hoc obloquentibus silentium perpetuum imponentes« [2]). Wie aus den letztern Worten hervorgeht, hatte diese Strenge schon damals unter den Mönchen eine entschiedene Opposition hervorgerufen, so daß das Generalcapitel sich veranlaßt sah, den Gegnern immerwährendes Stillschweigen aufzuerlegen. Die Zulässigkeit einer solchen Strafverschärfung und folglich die Berechtigung, den Widersachern ein- für allemal Schweigen zu gebieten, stand allerdings außer allem Zweifel, die Ordensregeln sanctionirten sie mit klaren Worten und konnten dabei sogar auf das gemeine Recht sich stützen, denn Honorius III hatte dem Erzbischof von Tours auf eine dießbezügliche Anfrage geantwortet, es stehe kein Hinderniß entgegen, Apostaten, die unbußfertig auf ihrem Sinne verharren, in strengen Gewahrsam zu nehmen und ihnen nur soviel Nahrung zu reichen als zur kümmerlichen Fristung des Lebens absolut nothwendig sei [3]).

1) *Const. ordin. beatae Mariae de mercede*, D. V. c. 4. n. 5. 6. Holsten. III. p. 492.

2) Bei Holsten. V. p. 292. n. 1. a.

3) c. 5 X de apostat. 5. 9: » . . tales, si volueris, poteris sub gravi custodia carcerare, ita, *quod solummodo vita sibi misera reservetur*, donec a suae praesumptionis nequitia resipiscant.«

Aber wenn auch die Oppoſition formell der Begründung ermangelte, materiell konnte ihr die Berechtigung nicht abgeſprochen werden. Ununterbrochenes und ausnahmsloſes Faſten bei Waſſer und Brod mußte in kurzer Zeit den Tod herbeiführen. Darum galt in den Klöſtern die Verurtheilung zum lebenslänglichen Kerker als gleichbedeutend mit der Todesſtrafe. Das oben erwähnte, von Baluzius mitgetheilte Actenſtück ſagt ausdrücklich, wegen des Mangels an Licht und wegen der auf Waſſer und Brod beſchränkten Nahrung ſeien die Kloſtergefängniſſe (mit einer Art Galgenhumor) von den Mönchen »Vade in pace« genannt worden, weil diejenigen, die einer ſolchen Strafe ſich zu unterziehen haben, immer in der Verzweiflung zu Grunde gehen. Uebereinſtimmend bemerkt Benedict XIV, die Erfahrung lehre, daß Regularen, die im Kloſter gefangen gehalten werden, immer Gefahr laufen, der Verzweiflung anheimzufallen und die Erwägung dieſes Punktes ſei im J. 1624 für die Congregatio Concilii einer der Gründe geweſen, bei Unverbeſſerlichen an die Stelle des bisherigen Kerkers die Verſtoßung aus dem Ordensverbande zu ſetzen [1]). Aber ſo allgemein in klöſterlichen Kreiſen auch erkannt wurde, daß ununterbrochenes Faſten bei Waſſer und Brod nothwendig den Tod im Gefolge habe und ſo lebhaft die öffentliche Meinung, falls ſie zum Ausdruck gelangen konnte, dagegen ſich ausſprach, ſpätere Canoniſten ſind doch noch weiter gegangen, indem ſie den Kloſterobern ohne Weiteres das Recht vindicirten, ihre Untergebenen im Gefängniſſe durch Entziehung jeglicher Nahrung geradezu und direct verhungern zu laſſen. Daß eine ſolche, jedem Gefühle der

1) *De synod. dioeces.* L. XIII. c. 11. n. 16.

Menschlichkeit hohnsprechende Meinung entstehen und Boden finden konnte, grenzt an's Unglaubliche und daß sie bisweilen concrete Gestalt annahm, beweist der Umstand, daß sie von den vernünftigern der damaligen Kirchenrechtslehrer energisch bekämpft und ihre practische Verwirklichung für Mord erklärt wurde [1]).

Neben dem Fasten wurde die Haft bei besonders schweren Verbrechen noch durch Anlegung von Fesseln verschärft. Fußeisen, Handschellen, Ketten und andere Dinge dieser Art gehörten zur regelmäßigen und bleibenden Ausstattung der Klosterkerker, bestimmt theils zur Verstärkung der Strafe, theils zur Verhinderung der Flucht [2]), theils zur Verhütung von Unglück, wenn beim Inhaftirten die Bosheit zur thierischen Wuth sich steigerte und förmliche Tobsucht ausbrach [3]). Regelmäßig waren die Fesseln aus Eisen gefertigt, doch finden sich auch hölzerne [4]). Galt der Gebrauch von Ketten schon an sich als eine beträchtliche Strafverschärfung, so wurde das Mißgeschick bisweilen noch dadurch gesteigert, daß der mit ihnen Beladene nicht ruhig in seinem Gewahrsam verbleiben durfte, sondern zur weitern

---

1) Vgl. Fagnani, Comment. in c. 27 X de verbor. signif. 5. 40

2) *Regula fratr. Trinitar.*, C. XXXI. § 4. n. 1: ». . et sint in eo (sc. carcere) compedes, vincula aliaque necessaria *ad poenam* et majorem *custodiam* delinquentium.« Holsten. VI. p. 173.

3) *Statuta ordin. Praemonst.* D. III. c. 13. § 8: »Si quis furiosa audacia efferatus tanquam phreneticus saeviat, *ad omnis nocumenti periculum evitandum* ligatis, si necesse sit, manibus pedibusque sub arcta custodia teneatur« Holsten. V. p. 290.

4) *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 21. § 7. Holsten. IV. p. 542.

Verdemüthigung an bestimmten Wochentagen zur Essenszeit gefesselt im Refectorium zu erscheinen und in der Mitte desselben vor Aller Augen sein Wasser und Brod zu verzehren hatte [1]).

Die Ordensregel, welche die letztgenannte Procedur vorschreibt, fügt die Worte bei — »et dignam *flagellationem* suscipiat«. Zur Gefängnißstrafe gesellte sich regelmäßig [2]) die Geißelung, welche in angemessenen Zwischenräumen, meistens so oft die Mönche im Capitel sich versammelten [3]), wiederholt wurde. Wie in den Klöstern die körperliche Züchtigung, wenn sie als selbstständige Strafe zur Anwendung kam, immer hart und strenge war, so trug sie den gleichen Character auch in ihrer Verbindung mit der Kerkerhaft [4]). Vollstreckt wurde sie mit mehreren (etwa zwölf) zu einem Bündel vereinigten Gerten oder Ruthen [5]), auf den bloßen Rücken [6]), jedoch ohne Blutvergießen, von

---

1) *Const. ordin. beatae Mariae de mercede*, D. V. c. 5. n. 2: »Frater, qui scelera praedicta commiserit, detrudatur in carcerem, ferreis vinculis macerandus, *unde omnibus quartis et sextis feriis sub eisdem vinculis extractus ad conventuale prandium ducatur*, ut coram fratribus in medio refectorii jejunet in pane et aqua.« Holsten. III. p. 492.

2) *Const. congreg. montis Oliveti*, P. II. c. 91: »Cum vero quis pro tali culpa carceri damnatur, *solita* disciplina plectatur.« Holsten. V. p. 111.

3) *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 20. § 11: » . . et *in quolibet capitulo* recipiat disciplinam.« Holsten. IV. p. 539.

4) *Const. ordin. fratr. Eremit. S. Augustini*, P. VI. c. 21. § 2. Holsten. IV. p. 355.

5) *Const. Coelestin.* l. c. c. 21. § 9: »Disciplina ipsa detur cum virgulis subtilibus pluribus, hoc est duodecim vel tredecim, simul compactis.« Holsten. IV. p. 543.

6) »*Scapulis nudatis*.« *Const. ordin. Eremit. S. Augustin.* L. c.

einem ältern Priester vorsichtig gehandhabt und physische Gewalt durfte (bei etwaigem Widerstreben) nicht angewendet werden [1]).

Daß der Gefangene für die Dauer seiner Strafe strenge abgeschlossen und den übrigen Klosterbewohnern jeder Verkehr mit ihm verboten war [2]), braucht kaum bemerkt zu werden und diese ununterbrochene Einsamkeit, dieses Entbehren des gewohnten Umgangs mit den Genossen wurde als eine der schlimmsten, oft an's Unerträgliche grenzende Beigabe der ohnehin schon harten Klosterhaft empfunden. Die bereits mehrfach erwähnte Klage, welche der Generalvicar von Toulouse bei Johann I von Frankreich zu erheben beauftragt war, hat neben der Beschaffenheit der Kerker und der kümmerlich zugemessenen Nahrung gerade diese absolute Abschließung als Uebermaß unmenschlicher Härte hervorgehoben und der König den Klosteroberen befohlen, inhaftirten Regularen wenigstens zweimal im Monate den Verkehr mit einem Genossen zu gestatten.

Die völlige Isolirung des Gefangenen sollte demselben Zeit und Gelegenheit geben, frei von störenden Einflüssen über seine Lage nachzudenken, zur Selbsterkenntniß zu ge-

---

1) *Const. Coelestin.* l. c.: »Flagella vero cum sanguine non sint et a sacerdotibus tantum aetate provectioribus impingantur, qui nihilominus in his modum teneant. Caveant autem tam mandantes quam dantes a manuum injectione in aliquem, nec ipsi odio, sed amore tantummodo impulsi errantes corrigant.«

2) *Const. Urban.* C. III. tit. 24. n. 3: »Custodes . . omnes fratres diligenter admoneant, ne eos alloqui sive ullo modo cum eis versari praesumant.« Cfr. *Statuta ordin. Praemonst.* D. III. c. 14. § 11. *Const. ordin. frat. Trinitar.* C. XXXI. § 4. n. 5. Holsten. III. p. 339; V. p. 292; VI. p. 173.

langen, die Vergehen, welche ihn an diesen Ort geführt, zu bereuen und für die Zukunft gute Entschlüsse zu fassen. Aber jene sorgfältige Fernhaltung der Brüder hatte noch ganz besonders den Zweck, zu verhüten, daß sie ihn nicht zur Flucht ermuntern, durch ihren Rath dabei unterstützen, durch Darreichung der nöthigen Werkzeuge die Lösung der Fesseln und die Durchbrechung des Gefängnisses möglich machen. Derlei Machinationen und Complotte scheinen in den Klöstern gerade nicht zu den Seltenheiten gehört zu haben, sie drängten sich dem brüderlichen Mitleide, der begründeten oder unbegründeten Ueberzeugung von der Unschuld des Bestraften und noch mehr dem böswilligen Oppositionsgeiste gegen die Obern von selbst auf: es findet sich daher kaum eine Ordensregel, die ihrer nicht erwähnte und gegen die Helfershelfer die geeigneten Strafen festsetzte. Die letztern waren milder oder härter, je nachdem der Fluchtversuch mißlang oder wirklich ausgeführt wurde. In beiden Fällen traf die Mitschuldigen gleichfalls Gefängnißstrafe, — im erstern gewöhnlich auf eine kürzere, vom Gesetz bestimmte Zeitfrist, im letztern auf solange als die Haft des Entflohenen gewährt hätte [1]).

Was endlich noch die religiös-sittliche Fürsorge betrifft, so haben wir bereits erwähnt, daß den gefangenen Regularen das Breviergebet und das Lesen geist-

1) *Const. ordin. fratr. Trinitar.* C. XXXI. § 4. n. 4: »Si quis quoquo modo opem tulerit incarcerato, ut aufugiat, si effectus non fuerit secutus, incarceretur per viginti dies; si effectus secutus, sit in carcere toto tempore, quo delinquens debebat esse.« Holsten. VI. p. 173. Cfr. *Const. ordin. fratr. Eremit. S. Augustin.* P. VI. c. 17. § 4. *Statuta ordin. Praemonst.* D. III. c. 14. § 12. Holsten. IV. p. 353; V. p. 292.

licher Bücher möglich gemacht werden mußte. In gleicher Weise hatten sie Anspruch, unter gewissen Cautelen die hl. Messe zu hören. So macht es die Regel des Ordo beatae Mariae de mercede den Klosterprälaten zur Pflicht, mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die Gefangenen in den hiefür bestimmten Zeiten das Sacrament der Buße empfangen und an Festtagen, vorausgesetzt, daß keine Flucht möglich sei und die anständige Beschaffenheit des Kerkers es erlaube, dem Meßopfer anwohnen [1]). Der Empfang der hl. Communion dagegen war nicht gestattet oder doch bedeutend erschwert. Keiner darf, sagen die Statuten der Prämonstratenser, zur Communion zugelassen werden, solange er sich im Gefängnisse befindet, ausgenommen in articulo mortis. Liegt der letztere Fall nicht vor, so kann er dieser Wohlthat nur theilhaftig werden, wenn er seine Sünden aufrichtig bereut und im Sacrament der Buße mit Gott sich ausgesöhnt hat, demüthig und inständig um die in Rede stehende Vergünstigung bittet und der Klostervorsteher ihn derselben für würdig erachtet. Dann aber soll der Inhaftirte wegen der Ehrerbietung, die wir dem Heiligen schulden, seiner Fesseln entledigt, unter gehöriger Bewachung an die Thüre des Kerkers oder außerhalb desselben an einen anständigen Ort geführt und nach Empfang der Eucharistie wieder in seinen Gewahrsam zurückgebracht werden [2]). Ebenso fällt in das Gebiet der seelsorgerlichen Pflege die in manchen Regeln sich findende Vorschrift, von Zeit zu Zeit habe der Abt — entweder persönlich oder

1) *Dist.* V. c. 12. § 5. Holsten. III. p. 498.

2) *Dist.* III. c. 14. § 14. 15. Vgl. die Regel der Augustiner-Eremiten, welche P. VI. c. 21. § 3 fast wörtlich die gleiche Verfügung enthält. Holsten. V. p. 292; VI. p. 356.

durch einen der angesehenern Mönche — die Detinirten zu besuchen, zu trösten, zur Buße zu ermahnen und sie aufzufordern, die Strafe in Geduld zu tragen und zum eigenen Besten zu benützen. Bei dieser Gelegenheit solle er sich zugleich vergewissern, ob die einzelnen Gefangenen mit dem Nöthigen versehen werden, an Speise und Trank keinen Mangel leiden und überhaupt nicht mit ungebührlicher Härte behandelt werden; er sorge für religiöse Lectüre, aber Tinte und was sonst zum Schreiben erforderlich ist, sollen die Sträflinge nicht erhalten und wenn es im Hinblicke auf besonders günstige Verhältnisse ausnahmsweise gestattet werde, so sei das Geschriebene dem Obern zur Einsicht vorzulegen [1]).

In der Regel fand die Haft ihr Ende mit Ablauf der für sie festgesetzten Zeitfrist, aber es konnte auf dem Wege der Begnadigung auch Strafverkürzung eintreten. In beiden Fällen wurde der Gefangene entweder einfach aus dem Kerker entlassen oder die Strafe endigte mit einem eigens vorgeschriebenen, mit besondern Feierlichkeiten umgebenen Schlußacte. Der Inhaftirte wurde unmittelbar aus dem Gefängnisse in den Capitelssaal geführt: hier hatte er sich vor dem Abte niederzuwerfen und noch einmal seine Schuld zu bekennen; aufgefordert, sich zu erheben, warf er sich jedem der anwesenden Brüder zu Füßen und bat um ihre Fürsprache. Hatte er, zum Abte zurückgekehrt, für die Zukunft Besserung gelobt, so wurde ihm je nach der Beschaffenheit des bestraften Vergehens der Platz angewiesen,

---

1) *Const. ordin. beatae Mariae de mercede*, D. V. c. 12. § 3. 4. *Const. Trinitar.* C. XXXI. § 4. n. 6. Holsten. III. p. 498; VI. p. 173.

den er von jetzt an einzunehmen hatte [1]), bald war es der letzte unter den Genossen desselben Grades [2]), bald unter allen Mönchen ohne Unterschied [3]).

Mit dieser Versetzung auf den letzten oder untersten Platz haben wir die Wirkungen berührt, in welchen die Gefängnißstrafe nach ihrem äußerlichen Abschlusse noch auf kürzere oder längere Zeit andauerte. Diese Wirkungen äußerten sich je nach dem vorausgegangenen Delicte auf die mannigfachste Weise, z. B. in der Verrichtung der niedern Dienste im Kloster [4]), Verlust des activen und passiven Wahlrechtes, bald nur auf eine bestimmte Zeit [5]), bald für immer [6]), mehrjährige Suspension vom Beichthören, Predigen und den öffentlichen Lesungen [7]) oder vom Altardienste [8]), Verlust aller Rechtsfähigkeit im Orden und aller Klosterämter, mehrjährige Unfähigkeit, ein Amt zu erlangen, lebens-

---

1) *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 21. § 7. Holsten. IV. p. 542.

2) *Const. Urban.* C. III. tit. 24. n. 7: ».. infimum denique locum inter *ejusdem gradus* fratres eo tempore habeat, videlicet inter sacerdotes, si sacerdos fuerit; inter clericos aut laicos, si clericus vel laicus.« Holsten. III. p. 339.

3) *Const. ordin. beatae Mariae de mercede,* D. V. c. 4. n. 6: ».. et sit interea *omnium novissimus* in conventu.« Holsten. l. c. p. 492.

4) *Const. Coelestin.* Tract. I. c. 20. § 2. Holsten. IV. p. 537.

5) *Const. Urban.* C. III. tit. 24. n. 7. Holsten. III. p. 339.

6) *Const. ordin. fratr. Eremit. S. Augustin.* P. VI. c. 5. n. 2. Holsten. IV. p. 344.

7) *Const. Urban.* l. c.

8) *Const. ordin. frat. Eremit. S. Augustin.* l. c.

längliche Ausschließung vom Erwerb der Klosterprälaturen ꝛc. [1]).

Es möge noch gestattet sein, kurz die Frage zu berühren, ob und in wie weit gegen Mönche, die sich in der Untersuchungshaft befanden, die Folter habe in Anwendung gebracht werden dürfen.

Wir haben bereits oben auszuführen gesucht, daß die Tortur von der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich mißbilligt worden und lange Zeit in foro ecclesiastico völlig unbekannt gewesen sei, daß sie später aus der Praxis der weltlichen Gerichte herübergenommen und selbst gegen Cleriker gebraucht worden sei, daß wir aber in dieser Accommodation eine unberechtigte und willkürliche Ueberschreitung der von den Gesetzen gezogenen Schranken zu erblicken haben.

In derselben Weise verhält es sich bei den Regularen. Dem gemeinen Rechte ist die Folter unbekannt und für ihre Zulässigkeit kann nicht eine einzige Stelle ausfindig gemacht werden. Aber einzelne Ordensregeln haben sie unbedenklich aufgenommen und den Obern gestattet, von ihr Gebrauch zu machen. So sagen z. B. die im J. 1603 vom hl. Stuhle bestätigten Statuten der Olivetaner, daß nur der Generalabt die wegen eines offenkundigen Verbrechens zur Strafhaft verurtheilten Mönche aus dem Gefängnisse entlassen könne und fügen bei — »Secus autem

1) *Const. Coelestin.* l. c. § 7. 14. Holsten. IV. p. 538. In einzelnen Orden wurden die mit Arrest Bestraften bei ihrer Entlassung in's öffentliche Strafregister eingetragen — *Const. congregat. montis Oliveti,* P. II. c. 77. Holsten. V. p. 109 — oder sie durften auf eine bestimmte Zeit die Kapuze und das Scapulier nicht tragen — *Const. ordin. beatae Mariae de mercede,* D. V. c. 5. n. 2. Holsten. III. p. 492.

de iis, qui per Abbatem vel Superiorem loci certa aliqua praefiniti temporis quantitate carceribus deputati forent vel causa *veritatis extorquendae ex ore ipsorum* vel obedientiae, illis in aliquo demandatae, jubeundae causa« [1]). Für die Augustiner-Eremiten hatten die Generalcapitel v. J. 1308 und 1312 die Tortur unbedingt verboten, aber schon das Capitel v. J. 1343 erklärte, dieses Verbot beziehe sich blos auf die mit der Folter regelmäßig verbundenen Mißhandlungen und Grausamkeiten — und die jüngste im J. 1686 approbirte Regel räumt den Visitatoren und Provinzialen die Befugniß ein, von der Tortur, so oft die Interessen der Disciplin es erfordern, Gebrauch zu machen, nur solle die durch den Geist des Ordens gebotene Mäßigung beobachtet, die jeweiligen Verhältnisse reiflich erwogen und vorher der Rath einiger angesehener und rechtschaffener Ordensbrüder eingeholt werden [2]). Wiewohl indessen die Folter von der Mehrzahl der Ordensregeln gar nicht erwähnt, folglich weder erlaubt noch verboten wurde, so fand sie doch durch Gewohnheit und Herkommen die weiteste Verbreitung und stand noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in fast allgemeiner Uebung [3]).

Aber die Vollstreckung war in den Klöstern eine viel mildere als bei den damaligen weltlichen Gerichten. Die Daumenschrauben (Polletrum), die Schnüre (fidiculae),

1) *Const. congregat. montis Oliveti*, P. II. c. 81. Holsten. V. p. 110.

2) *Const. ordin. fratr. Eremit. S. Augustin.* P. VI. c. 17. n. 8. Holsten. IV. p. 354.

3) Held, Jurisprud. univers. L. V. Diss. II. c. 4. § 4. n. 57: »et clericos et regulares torqueri posse, tam canones quam religiosorum ordinum constitutiones, mores et consuetudines probant.«

die spanischen Stiefel (pedicae ferreae), die Leiter oder der spanische Bock (Equuleus, instrumentum Bambergicum) und die hieran sich anschließenden »Vexae accessoriae«: Aufhängen mit Gewichten an den Füßen, Brennen mit Fackeln aus Kienholz, Zerfleischen mit stacheligen Geißeln, fichtene Keile unter die Nägel treiben und anzünden ꝛc. waren dem klösterlichen Criminalprocesse fernliegende und unbekannte Dinge. Bei den Mönchen bestand die Tortur in der bloßen Geißelung, vollstreckt durch einen oder zwei Laienbrüder, in angemessenen Zwischenräumen dreimal unterbrochen, als Werkzeuge dienten knotige Stricke oder scharfe Stöcke oder Gerten, der Angeklagte war bis auf die Beinkleider völlig entblößt, die Zahl der Streiche (in drei Abtheilungen gewöhnlich je zwanzig) bestimmte der Richter und machte dieselben bloß den Executoren, nicht auch dem Inquisiten bekannt. Zur Folter durfte der einzelne Klosterobere für sich allein nicht schreiten, vielmehr mußten die vorliegenden Untersuchungsacten der Provinzialbehörde oder doch einigen würdigen und rechtskundigen Männern des eigenen oder eines benachbarten Klosterconventes vorgelegt, von diesen sorgfältig geprüft und erst wenn die Commission für Zulässigkeit der Tortur sich aussprach, konnte das bedenkliche Mittel, ein Geständniß zu erzielen, in Anwendung gebracht werden. Unter allen Umständen wurde gefordert, daß gegen den Angeklagten schwerwiegende Indicien sprechen und mindestens ein „halber" Beweis erbracht war. Gebrechliche, Kranke, Greise über 60 Jahre waren überhaupt von der Tortur frei. Bei der Execution, welche der Richter persönlich zu leiten hatte, mußte ein Actuarius Alles, was der Gefolterte während der Tortur sprach oder that, protocollarisch aufzeichnen.

Zur Veranschaulichung möge das Formular eines solchen Protocolls dienen. Es handelt sich um den (fingirten) Proceß gegen einen Mönch, Namens Mävius, der in einer Capelle den kostbaren Schmuck eines Marienbildes und aus der Sacristei werthvolle Kelche entwendet haben sollte, also eines sacrilegischen Diebstahles beschuldigt war. Der die Tortur betreffende Abschnitt lautet.[1]):

„Zur Vollstreckung des Beschlusses wurden die Laienbrüder N. und N. berufen, welche auf Geheiß des P. Provinzials den Angeklagten in das Gelaß N. als den für Vornahme der Tortur bestimmten Ort abführten, ihn daselbst bis auf die Femoralien entkleideten und ihm die Hände banden. Während dies geschah, unterließ der Provinzial nicht, ihn mit freundlichen Worten zu ermahnen, er möge die Wahrheit bekennen und sagen, warum und wie er die Kostbarkeiten entwendet habe, noch sei es Zeit, der Folter zu entgehen. Der Angeklagte antwortete: ich habe es schon gesagt und kann keine andere Auskunft geben, ich leide unschuldig um Gottes willen, der um meinetwillen noch Härteres unschuldig gelitten hat. Hierauf befahl der Provinzial den Laienbrüdern, die Stöcke zu ergreifen und ermahnte den Angeklagten zum letztenmal, ein Geständniß abzulegen. Antwort: ich habe die Wahrheit bereits gesagt und will leiden um der Wahrheit willen, denn lügen kann ich nicht. Der Provinzial forderte die Vollstrecker auf, kräftig zuzuschlagen und damit solange fortzufahren, bis er sie aufhören heiße. Sie thaten es und ließen zwischen je

1) Bei Reiffenstuel, Jus can. L. V. tit. 1. § VIII Compendiosa et clara Instructio practica rite formandi processum criminalem apud Regulares, praesertim in ordine nostro Seraphico, n. 479.

zwei Hieben eine Pause von einem halben Ave eintreten; der Provinzial zählt die Streiche nach, indem er bei jedem derselben ein Kügelchen seines Rosenkranzes durch die Finger gleiten ließ. Sogleich beim ersten scharfen Hiebe rief Mävius: o Ungerechtigkeit! und als die Brüder zu schlagen fortfuhren, rief er abermals aus: o unverdiente Grausamkeit! Inzwischen ermahnte ihn der Provinzial unablässig und in der verschiedensten Weise, die Wahrheit zu bekennen. Antwort: auch wenn sie mich todtschlagen, ich kann nicht anders sagen; o gerechter Gott, hilf mir und strafe diese Ungerechtigkeit! Nach dem zehnten Hiebe gebot der Provinzial, auf eine Weile innezuhalten und wandte sich mit den Worten an Mävius: siehe! wie es den Knechten Satans ergeht, wie sie durch ihre Meineide Seele und Leib verderben, sie wollen den zeitlichen Strafen entgehen, vermehren aber dieselben und fügen noch die ewigen hinzu; je mehr sie die Meineide häufen, desto mehr häufen sich auch die Strafen und desto härter wird die Tortur. Rede also und gestehe die Wahrheit! Der Angeklagte erwiderte: Heiliger Gott! Also hat meine Peinigung noch kein Ende, sie wird vielmehr noch einmal beginnen. Provinzial: ja, nicht bloß einmal, sondern noch öfter und immer härter werden die Ruthenstreiche sich wiederholen, bis du die Wahrheit bekennest. Auf die Weigerung, weitere Angaben zu machen, erhielten die Laienbrüder den Befehl, von Neuem ihr Werk zu beginnen und noch kräftiger als bisher die Schläge niederfahren zu lassen, aber kaum war der erste gefallen, als der Angeklagte rief: Genug! ich kann es nicht länger mehr ertragen und will Alles gestehen. Aufgefordert, mit dem Bekenntnisse zu beginnen, suchte er Ausflüchte; es folgte der zweite Schlag und von seiner Seite der Ausruf: Haltet

inne, ich bekenne, den Schmuck und die Kelche gestohlen zu haben. Dann gebot der Provinzial, nachzulassen und sprach, sich an Mävius wendend: Gelobt sei Gott, daß du endlich zur Einsicht kommst und aufhörst, den Himmel durch so viele Meineide gegen dich herauszufordern. Sage also, warum und wie hast du den Diebstahl begangen? Antwort: um der Liebe Gottes willen gebt mir mein Gewand und ich bin bereit, Alles zu erzählen. Sogleich willfahrte der Provinzial und ließ ihm den Habit zurückgeben. Nachdem sich Mävius angekleidet, fiel er auf die Kniee nieder und bat unter reichlichen Thränen um Verzeihung wegen der vielen Lügen und falschen Eide, deren er sich schuldig gemacht: ich war von Satan verblendet und glaubte, da nur ein Zeuge um mein Verbrechen wisse, folglich kein voller Beweis möglich sei, Alles läugnen und so der Strafe entgehen zu können. Aber ich bekenne jetzt, die Kostbarkeiten entwendet zu haben! Nachdem der Inquisit über die Fragen: mit welchen Mitteln, zu welcher Zeit, in welcher Absicht er den Diebstahl begangen, wo die entwendeten Gegenstände sich befinden, ob er Mitschuldige habe ꝛc. ein ebenso umfassendes als aufrichtiges Bekenntniß abgelegt hatte, wurde er, da letzterem, weil auf der Folter erpreßt, keine volle Beweiskraft zukommt, am folgenden Tage außerhalb der Folterkammer und ohne Fesseln noch einmal vor den Richter geführt und nach Vorlesung des Protocolls gefragt, ob sein gestriges Geständniß wahr sei, ob er es aus freien Stücken wiederhole und bestätige. Auf seine bejahende Antwort ließ ihn der Provinzial in's Gefängniß zurückbringen und verfügte, daß dem Vertheidiger eine Abschrift des bestätigten Geständnisses mit der Aufforderung zugestellt werde, innerhalb dreier Tage seine etwaigen Einwendungen

geltend zu machen, daß ferner, wenn solche vorgebracht werden, dem Kläger die Replik, dem Vertheidiger die Duplik zu gestatten sei und daß hierauf das richterliche Urtheil erfolgen werde."

Dies war der Verlauf des Processes, wenn der Gefolterte ein Geständniß ablegte, dasselbe nachher als wahr anerkannte und bestätigte. Führte aber die erste Tortur zu gar keinem Resultate oder nahm der Angeklagte das von ihm abgelegte Geständniß nachher wieder zurück, so wurde am zweiten und, wenn nöthig, auch am dritten Tage abermals zur Folter geschritten [1]).

Aber wie die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Tortur im Laufe des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafrechts mit immer steigender Entschiedenheit bekämpft wurde [2]) und dieses schon in den früheren Zeiten beanstandete [3]) Mittel, die Wahrheit zu eruiren, allmälig der Beweistheorie des modernen Strafprocesses den Platz räumen mußte, so wurde durch die staatliche Gesetzgebung einzelner Länder die Anwendung der Folter auch für die kirchlichen Gerichte und namentlich für die Mönche entweder wesentlich beschränkt oder ganz aufgehoben. Es wird ausdrücklich berichtet, daß diese Einschränkungen und Verbote in den betreffenden Territorien von Seite der Orden und Klöster respectirt worden seien — und wenn die Tortur in andern Staaten, welche derlei Verbote nicht erlassen hatten, gegen die Regularen auch noch eine Zeit

---

1) Reiffenstuel, l. c. n. 478. 482.

2) Vgl. die Literatur bei Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tübingen, 1785. S. 397.

3) L. 1. § 23. Dig. de quaestion. 48. 18.

lang im Gebrauche geblieben ist [1]), so haben wir doch keinen Grund zu der Annahme, daß sie gegenwärtig in klösterlichen Kreisen irgendwo noch ihre alte Herrschaft behaupte. Sollte indessen allzu großer Eifer oder Unkenntniß oder Bosheit zur Folter oder ähnlichen Zwangsmitteln ihre Zuflucht nehmen, so wäre der Staat zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die fortschreitende Zeit hat die Tortur über Bord geworfen, die Gesetzgebung aller Länder sie beseitigt und ihre Anwendung ausnahmslos untersagt, kein Unterthan, auch nicht der letzte und geringste, darf ihr unterworfen werden und wenn es geschieht, so wird ein Unrecht begangen. Nun kann zwar keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß die Mönche unter der Gerichtsbarkeit ihrer Obern stehen und daß sie sich in dieses Verhältniß durch Ablegung der Gelübde freiwillig gestellt haben, aber sie sind zugleich auch, mögen sie was immer für einem Orden oder Kloster angehören, vollberechtigte Bürger, der Staat hat sie, wie jeden andern Unterthanen, gegen Unrecht und Mißhandlung, folglich auch gegen die von ihm verpönte und innerhalb seines Territoriums absolut verbotene Folter zu schützen und seinen Schutz durch jedes geeignete Mittel wirksam zu bethätigen.

---

1) Held, l. c.: » .. quibus tamen hodie in pluribus regnis *saeculi leges repagulum vel limites posuerunt.* Ubi vero hujusmodi leges *non obstant*, modi clericos et religiosos torquendi communius recepti sunt etc.«

2.

Die naturwiſſenſchaftliche Exegeſe der Väter.

Von Prof. Dr. Schanz.

Das Concil von Trient hat in ſeiner vierten Sitzung die Beſtimmung getroffen, daß der Exeget in Sachen des Glaubens und der Sitten die hl. Schrift nicht nach ſeinem Sinne drehen und gegen den Sinn, welchen die hl. Mutter die Kirche feſtgehalten hat oder hält oder gegen die einhellige Uebereinſtimmung der Väter auslegen dürfe. Damit iſt dem Exegeten zwar im Allgemeinen die Directive gegeben, aber es fragt ſich doch im einzelnen Fall immer wieder, wie weit ſich das Gebiet des Glaubens und der Sitten erſtrecke und wie die Uebereinſtimmung der Väter zu eruiren ſei, denn daß dieſe was die hiſtoriſch-kritiſche Interpretation des Einzelnen betrifft, oft nicht vorhanden iſt, bedarf keines Beweiſes, aber auch die häufige Anwendung der allegoriſchen Auslegung macht dem Exegeten ſeine Arbeit oft etwas ſchwierig, was auch ſchon die Väter erkannten [1]). Von beſonderer Bedeutung aber iſt dieſe Frage

1) *Οἶδα νόμους ἀλληγορίας, εἰ καὶ μὴ παρ' ἐμαυτοῦ ἐξευρών, ἀλλὰ τοῖς παρ' ἑτέρων πεπονημένοις περιτυχών. Ἂς οἱ μὴ καταδεχόμενοι τὰς κοινὰς τῶν γεγραμμένων ἐννοίας τὸ ὕδωρ οὐ ὕδωρ λέγουσιν, ἀλλά τινα ἄλλην φύσιν, καὶ φυτὸν καὶ ἰχθὺν πρὸς τὸ ἑαυτοῖς δοκοῦν ἑρμηνεύουσι . . . . ὥσπερ οἱ ὀνειροκρῖται τῶν φανέντων ἐν ταῖς καθ' ὕπνον φαντασίαις πρὸς τὸν οἰκεῖον σκοπὸν τὰς ἐξηγήσεις ποιούμενοι. Ἐγὼ δὲ πάντα, ὡς εἴρηται, οὕτως ἐνδέχομαι.* Basilius, Hom. IX. in Hexaemeron 1.

für die Exegeſe, wenn es ſich um ihre Stellung zu der modernen Naturwiſſenſchaft handelt. So ſehr es ſelbſtverſtändlich iſt, daß die Exegeſe die hiſtoriſchen, archäologiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Reſultate utiliter verwenden muß, ſo wird doch der Stand der Frage alsbald weſentlich verändert, wenn über das Entſcheidungsrecht in ſtrittigen Punkten abgeurtheilt werden ſoll. Denn dieſe Punkte ſind häufig derart, daß ſie auf die ganze Weltanſchauung der Bibel einen Einfluß ausüben, den maßgebenden Geſichtspunkt der Betrachtung zu verändern drohen. Hat der Exeget das Recht, ſich bei ſolchen Fragen ohne weiteres auf die Väter zu berufen? Bieten ihm die Väter eine ſo ſichere Grundlage, daß er auch den neueſten Angriffen gegenüber ohne Bedenken darauf bauen kann? Die Theologen haben jenes lange gethan, dieſes ſicher geglaubt, die Naturforſcher haben beides beſtritten, ſo bald ſie ſich einmal ſelbſt von den Anſchauungen der hergebrachten Philoſophie und Theologie emancipirt hatten.

Als Galilei wider ſeinen Willen auf das bibliſche Gebiet gedrängt worden war, bemerkte er, es ſcheine ihm, daß der hl. Schrift in mathematiſchen Discuſſionen der letzte Platz einzuräumen ſei. Es dürfe kein Werk in der Natur, das uns entweder die Erfahrung vor Augen legt oder aus Beweiſen nothwendig hervorgeht, wegen Stellen der hl. Schrift, welche Tauſende von verſchieden deutbaren Worten enthalte, in Zweifel gezogen werden, denn nicht jeder Satz der hl. Schrift ſei an ſo ſtrenge Geſetze gebunden als wie jedes Werk in der Natur. Weil zwei Wahrheiten ſich offenbar niemals widerſprechen können, ſo iſt es Aufgabe der weiſen Ausleger der hl. Schrift, ſich zu bemühen, den wahren Sinn der Ausſprüche letzterer mit jenen nothwendigen

Schlüſſen in Uebereinſtimmung herauszufinden, welche ſich vermöge des Augenſcheines oder ſicherer Beweiſe als gewiß ergeben. Dazu genüge aber die Uebereinſtimmung der Kirchenväter nicht; denn dieſe hätte nur dann einen Werth, wenn die betreffenden Fragen ſchon zu ihrer Zeit controvers und deßhalb nach beiden Seiten beſprochen worden wären. Dies war aber nicht der Fall und deßhalb hatten ſie keinen Grund, vom Wortſinn der Bibel und von der allgemeinen Meinung abzuweichen [1]). Anders dachten und redeten aber die Theologen. Caccini hat ſich in ſeiner berüchtigten Predigt, die er am 4. Adventsſonntag 1614 zu Florenz hielt, dem Galilei gegenüber auf die Kirchenväter berufen; Lorini bemerkte in ſeiner Denuntiation, daß die Galileiſten die hl. Schrift nach ihrer Weiſe und gegen die gewöhnliche Auslegung der Kirchenväter erklären wollen; Bellarmin ſchrieb am 12. April 1615 an den Carmeliterfrater Foscarini, daß das Concil die Exegeſe gegen die allgemeine Uebereinſtimmung der Väter verbiete [2]). In dem am 23.

---

1) Galilei entwickelt ſeine Anſichten über dieſen Punkt ſehr eingehend in einem Brief vom 21. Dez. 1613 an ſeinen Freund Caſtelli und in einem Rundſchreiben vom J. 1615 an die Großherzogin Wittwe Chriſtine. Beide ſind in der neuen Ausgabe ſeiner Werke von Alberi abgedruckt. Vgl. Gebler, Galileo Galilei und die römiſche Curie 1876, S. 58 ff. S. 79 ff.

2) »E se la P. V. vorrà leggere non dico solo li Santi Padri, ma li commentarii moderni sopra il Genesi, sopra li Salmi, sopra l'Eclesiaste, sopra Giosuè trovarà, che tutti convengono in esporre ad literam — Consideri hora lei con la sua prudenza, se la chiesa possa supportare, che si dia alle scritture un senso contrario alli Santi Padri, et à tutti li espositori greci e latini.« Zum erſtenmal publicirt von Berti, Copernico et le vicende del Sistema Copernicano in Italia. Roma 1876, p. 122 sq.

Febr. 1616 erstatteten Gutachten der Qualificatoren des hl. Officiums wird der Satz: „Die Sonne ist das Centrum der Welt und in Folge dessen ohne örtliche Bewegung" für formell ketzerisch erklärt, insofern derselbe ausdrücklich den Sätzen der hl. Schrift in vielen Stellen nach dem eigentlichen Wortsinn wie nach der allgemeinen Auslegung und Auffassung der hl. Väter und gelehrten Theologen widerspreche. Dem entsprechend fiel denn auch das Urtheil über die copernicanische Lehre und über Galilei aus. Eine dogmatische Bedeutung kommt aber auch den von den Congregationen getroffenen Entscheidungen nicht zu. Weder Paul V. noch Urban VIII. haben dieselben mit ihrer Unterschrift beglaubigt, aber über die Anschauungen in den theologischen und kirchlichen Kreisen jener Zeit kann nach diesen Vorgängen kein Zweifel mehr vorhanden sein. Seitdem haben sich dieselben wenigstens in dieser Frage geändert. Hat man aber dadurch ein Recht erhalten in analogen Fällen einfach von den Vätern zu abstrahiren? Darf der Exeget der Naturwissenschaft das Entscheidungsrecht zuerkennen und damit zur Trennung zwischen Glauben und Naturwissenschaft beitragen? Unsere Gegner nehmen dies als selbstverständlich an. Sie betrachten es als die nothwendige Consequenz des Galilei'schen Prozesses und seiner Folgen und glauben in der Zurückhaltung Roms bei den gegenwärtigen Streitigkeiten zwischen Theologie und Naturwissenschaft einen Beweis für ihre Ansicht zu finden [1]). Aber

1) Dès que la cour de Rome eut compris l'imprudence qu'elle avait commise en tranchant une question qui n'était pas de sa compétence, en s'exposant au danger d'être convaincue d'erreur le lendemain, elle fut intéressée autant que la science à séparer nettement les deux domaines distincts

auch wohlmeinende Gelehrte ſtehen nicht an, den Satz aufzuſtellen, „daß ſich die bibliſche Exegeſe in naturwiſſenſchaftlichen Fragen nach den Reſultaten der Naturforſchung richten müſſe“ [1]). Ja Pfaff hält es für die einzige richtige Theorie, daß bei der Entſcheidung aller Differenzen zwiſchen Theologen und Naturforſchern ganz allein die Reſultate einer wahrhaft wiſſenſchaftlichen Naturforſchung maßgebend ſeien. Zwar bemerkt er, daß gegen dieſe Theorie „von Seite der Theologen vielfacher Widerſpruch erhoben werden wird“, allein bis jetzt iſt mir wenig bekannt geworden. Man hat wohl hervorgehoben, daß die Faſſung der Theſe etwas Auffallendes habe und die mildere Form vorzuziehen ſei, „daß die Naturforſchung allein dem Theologen die Mittel zu einer richtigen Bibelauslegung in dieſen Fragen geben könne“, oder man hat geltend gemacht, daß ſich die Exegeſe ſtets nach den hermeneutiſchen Regeln zu richten habe und falls ſich dann ein Widerſpruch ergeben ſollte, dieſer eben zu conſtatiren ſei, man hat da und dort eine geringere Zuverſicht zu den „exacten Reſultaten“ der Geologie und Geognoſie an den Tag gelegt, aber doch wird das prinzipielle Verhältniß anerkannt und dies ſelbſt von Boſizio [2]), der es

---

de la science et de la foi. Si elle évite maintenant de s'engager dans les controverses scientifiques, c'est qu'elle est avertie par un grand exemple qu'elle pourrait se compromettre en se prononçant. Mézières, Revue des Deux Mondes XVII. (1876) p. 663. La Scienza dovera trattarsi separatamente dalla religione avendo in se il suo fondamento e traendo da se il suo criterio. Berti l. c. p. 131.

1) Pfaff, Schöpfungsgeſchichte mit beſonderer Berückſichtigung des bibliſchen Schöpfungsberichtes. 2. A. 1877, S. 15 f.

2) Die Geologie und die Sündfluth. Mainz 1877, S. XI. Aehnlich Reſch, Natur und Offenbarung. 1874, S. 71.

ganz besonders liebt, gegen die neuere Behandlung dieser Fragen Front zu machen. Auch er gibt in thesi die Bedeutung der exacten Resultate der Naturwissenschaft zu, bestreitet aber um so heftiger in concreto das Vorhandensein solcher bei der heutigen Geologie, wodurch er dem katholischen Exegeten zur Lösung seiner Aufgabe einen nicht unerheblichen Nutzen schaffen zu können glaubt. Protestantische Theologen sind ohnehin geneigt, der Wissenschaft Concessionen zu machen: „Wo man irgend eine Anschauung, deren Prüfung ihrer Natur nach Sache der Naturwissenschaft ist, in den Inhalt seiner religiösen Anschauungen aufgenommen hat, da ist man, falls die Naturwissenschaft etwa das Irrige einer solchen Anschauung nachweist, einfach verpflichtet, diese Anschauung aufzugeben und die Meinung, daß dieselbe einen Bestandtheil unserer religiösen Erkenntniß zu bilden habe, als irrig zu verlassen“ [1]).

Es ist nicht meine Absicht, ein Zeugenverhör vorzunehmen, die wenigen beliebig herausgegriffenen Beispiele genügen, um zu zeigen, daß man gegenwärtig sehr bereit ist, den Naturforscher bei der Exegese zum Wort kommen zu lassen. Gewiß ist es unbestreitbar, daß die Naturwissenschaft ihr eigenes Prinzip hat und nach ihrer eigenen Methode operirt, nur im einzelnen Fall ist es bekanntlich oft schwerer den unanimis consensus der Naturforscher nachzuweisen als den der Väter. Aber immerhin muß zugestanden werden, daß man heute sehr weit über die Naturanschauung der Väter hinausgeschritten ist und also die Detailexegese der Väter über diese Punkte nothwendig man-

1) Schmid, die Darwin'schen Theorien und ihre Stellung zur Philosophie, Religion und Moral. 1876, S. 236 f.

gelhaft ſein muß. Prinzipiell wird daher in naturwiſſenſchaftlichen Fragen die Naturwiſſenſchaft und nicht die Exegeſe entſcheiden. Andererſeits iſt aber nicht zu verkennen, daß in der Bibel dieſe Dinge nirgends ex professo behandelt, daß ſie vielmehr mit religiöſen und ſittlichen Wahrheiten in Verbindung gebracht ſind und von dieſen beherrſcht werden. Die hl. Schrift iſt als Ganzes und in den einzelnen Theilen als inſpirirtes Buch zu betrachten und deßhalb iſt es nicht zu umgehen, den Begriff der Inſpiration für die mehr naturwiſſenſchaftlichen Partien näher zu beſtimmen. Auch dieſer Punkt entgieng dem Cardinal Bellarmin bei der Verhandlung über das copernicaniſche Syſtem nicht. Er unterſcheidet zwiſchen der »materia de fide ex parte objecti und ex parte dicentis« [1]). Aber Galilei weiß auch hierauf eine Antwort, welche freilich in ihrer ganzen Tragweite zu weit führen würde. Er beruft ſich ſeinerſeits gleichfalls auf das Tridentinum, das nicht ſage »in omni verbo scripturarum sequenda est expositio«, ſondern »in rebus fidei et morum« und alſo nur die res fidei ratione objecti im Auge habe. Den Zweifelsfall hat übrigens auch Bellarmin nur der hl. Schrift vorbehalten, ſo daß man bei ſicheren Reſultaten, wenn er überhaupt daran dachte, von ihr abweichen dürfte [2]).

Daraus folgt, daß wir nicht die Einzelexegeſe der Väter unterſuchen dürfen, um uns über die richtige Auf-

1) Nè si può rispondere che questa non sia materia di fede, perchè se non è materia di fede ex parte objecti è materia di fede ex parte dicentis, e così sarebbe heretico chi dicesse che Abramo non abbia avuto due figliuli etc. l. c. p. 123.

2) In caso di dubbio non si deve lasciare la Scrittura Santa esposta da Santi Padri, l. c. p. 124.

fassung und Erklärung zu vergewissern, sondern daß wir die Grundsätze kennen lernen müssen, welche sie befolgten. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen sie sich leiten ließen, hängen unmittelbar mit ihrem Glauben und ihrer theologischen Auffassung zusammen. Diese müssen das Bleibende, auch für uns das Maßgebende sein. Aus ihnen wird man aber auch erkennen, daß man berechtigt ist, sich auf die Anschauungen der Väter zu berufen, ohne mit den sicheren Resultaten der Naturwissenschaft in Conflict zu kommen. Ich habe mir zu diesem Zweck vier Väter ausgewählt, welche sich speciell über unsern Gegenstand verbreitet haben, zwei Griechen, Chrysostomus und Basilius, und zwei Lateiner, Ambrosius und Augustinus. Chrysostomus und Augustinus behandeln diese Fragen mehr nach allgemeinen Gesichtspunkten, Basilius und der von ihm stark abhängige Ambrosius gehen mehr auf die Detailfragen ein und zeigen sich mit den naturwissenschaftlichen Anschauungen ihrer Zeit sehr vertraut. Manche Naturschilderungen des hl. Basilius sind dem Besten in diesem Gebiet an die Seite zu stellen [1]).

1. Die Inspiration. Daß alle Theile der hl. Schrift, abgesehen von ihrer näheren oder entfernteren Beziehung zum Glauben, inspirirt sind, steht den Vätern fest. Am bestimmtesten und ausführlichsten spricht sich der hl. Chrysostomus darüber aus. Moses ist ihm ein Prophet, der im Gegensatz zu den andern Propheten, welche die Zukunft verkündigten, von der Rechten von oben geleitet das zu sagen gewürdigt worden ist, was vor seiner Geburt von dem

1) Vgl. Basilius des Großen Homilien über das Sechstagewerk. Von C. Berthold. Natur und Offenb. 1874 und 1875.

Herrn aller Dinge geschaffen worden ist [1]). Wie die Propheten über das noch nicht Geschehene reden, als wäre es schon geschehen, weil sie mit ihren geistigen Augen das Zukünftige schauten, so erhielt Moses durch den Geist Gottes Kenntniß von der Schöpfung. Während Gott im Anfange mit den Menschen persönlich umgieng und redete, hat er, nachdem sich dieselben des persönlichen Umgangs unwürdig gemacht hatten, ihnen als Leuten, welche fern von ihm standen, Schriften geschickt. Diese Schriften schickte Gott, es brachte sie aber Moses, so daß wir ihren Inhalt nicht mehr von Moses hören, sondern von dem Gott aller, welcher durch Moses Zunge spricht, seine Zunge bewegt [2]). Der hl. Geist ist es, welcher die Zunge des Propheten bewegt, er spricht nicht aus eigener Kraft, sondern was ihm die Gnade des Geistes eingibt, das trägt er mit seiner eigenen Zunge vor [3]). Ja bei dem Bericht über die Erschaffung der Frau geht Chrysostomus sogar so weit, daß er eine Verbindungspartikel des griechischen Textes für sehr bedeutsam hält [4]). Derselben Ansicht ist auch Basilius, denn um die Wichtigkeit der duo luminaria magna (Sonne und Mond) hervorzuheben, fügt er bei, daß in den inspirirten

1) In I. Gen. hom. II., 2.

2) l. c. u. III., 2, 3.

3) IV., 2. VI., 5. XII., 1 und a. a. O. Auch Origenes sagt: „*ἐν καθαρᾷ καὶ εὐσεβεῖ ψυχῇ Μωϋσέως, πᾶν γεννητὸν ὑπεραναβάντος καὶ οὐ δημιουργοῦ τῶν ὅλων ἑαυτὸν ἐξαρτήσαντος, ἐμπεπολιτεῦσθαι Πνεῦμα θεῖον, πολλῷ ἐναργέστερον Πλάτωνος, καὶ τῶν παρ' Ἕλλησι καὶ παρὰ βαρβάροις σοφῶν, τὰ τοῦ θεοῦ παραστήσαντος.*“ Cont. Cels. I, 19.

4) *Τῷ δὲ Ἀδάμ. τίνος ἕνεκεν προσέθηκε τὸν σύνδεσμον; οὐ γὰρ ἤρκει εἰπεῖν, τῷ Ἀδάμ; Οὐχ ἁπλῶς ταῦτα διερευνᾶσθαι σπουδάζομεν, φιλοτιμίας ἕνεκεν περιττῆς, ἀλλ' ἵνα μετὰ ἀκριβείας ὑμῖν πάντα ἑρμηνεύοντες παιδεύσωμεν ὑμᾶς μηδὲ βραχεῖαν λέξιν, μηδὲ συλλαβὴν μίαν παρατρέχειν τῶν ἐν ταῖς θείαις Γραφαῖς κειμένων.* XV, 1.

Worten keine Silbe müßig ſei [1]). Ueberhaupt ſprechen ſich Baſilius und Ambroſius für den ſtrengen Begriff der Inſpiration aus, um das Anſehen des Hexaemeron zu erhöhen und ſeine Erhabenheit über die heidniſchen Kosmogonien darzuthun. Nach einer begeiſterten Lobrede auf Moſes fügt Baſilius bei: Dieſer alſo, der wie die Engel das göttliche Antlitz zu ſchauen gewürdigt worden iſt, theilt uns das mit, was er von Gott gehört hat [2]). Am Anfange der von Gott inſpirirten Lehre ſind die Glaubensſätze über die Vollendung und Veränderung der Welt mitgetheilt [3]). Deßhalb iſt er unwillig über diejenigen, welche nach ihrer eigenen Weisheit die Schrift tadeln wollen. Denn dies iſt Sache desjenigen, der ſich für weiſer hält als die Ausſprüche des Geiſtes und unter dem Vorwand einer Erklärung ſeine eigenen Gedanken hineinträgt. So muß es verſtanden werden, wie es geſchrieben ſteht [4]). Ambroſius ſtimmt hierin vollkommen bei. Moſes öffnete ſeinen Mund und ließ das hervorſtrömen, was der Herr in ihm ſprach. Denn wenn er das, was er über die Entlaſſung des Volkes ſprechen ſollte, von Gott erhalten hatte, um wie viel mehr dasjenige, was er über den Himmel ſprechen ſollte? Wie ein Zeuge des göttlichen Werkes hat er zu ſprechen gewagt [5]). Der hl. Auguſtinus endlich ſetzt ohne weiteres die Inſpiration für dieſe Partien voraus, weil ihm die hl. Schrift ganz allgemein für inſpirirt gilt. Deßhalb unterläßt er es,

---

1) *Τοῦ μηδὲ μέχρι συλλαβῆς ἀργόν τι εἶναι τῶν θεοπνεύστων ῥημάτων.* Hom. VI. in Hexaem. 11.

2) l. c. I., 1.

3) I., 3.

4) IX., 1.

5) Hexaemeron I., 2, 7. VI., 3, 9.

auf die Inſpiration näher einzugehen. Er fängt ſeine Schrift De Genesi ad Literam mit den Worten an: Omnis divina Scriptura bipartita est, secundum id quod Dominus significavit, dicens, scribam eruditum in regno Dei similem esse patrifamilias proferenti de thesauro suo nova et vetera (Mt. XIII, 52) quae duo etiam testamenta dicuntur. Gelegentlich ſpricht er auch von dem Geiſt Gottes, „qui per ipsos (sc. auctores) loquebatur“ [1]).

Daraus muß man vor allem folgern, daß die Väter zum mindeſten auch dieſe Mittheilungen als ſolche betrachten, welche Bellarmin res de fide ratione dicentis nennt. Die hl. Schriftſteller, und ſpeciell Moſes, gelten ihnen auch in den Punkten gleicherweiſe inſpirirt, welche nicht unmittelbar dem Glaubensgebiete angehören. Auch die Frage iſt von ihnen entſchieden, ob Moſes über die Vorgänge bei der Schöpfung eine unmittelbare Offenbarung erhalten habe oder ob die den Ureltern gewordene Offenbarung ihm per traditionem zugekommen ſei. Es iſt allerdings richtig, daß die heidniſchen Kosmogonien auf eine uralte Kunde von der Schöpfung, auf einen gemeinſamen Urſprung hinweiſen. Durch die Sagen aller Völker geht noch ein einheitlicher Zug, der zwar nirgends auch nur annähernd den ſchönen Bericht der Geneſis erreicht, aber doch manche Strahlen mit demſelben gemeinſam hat. Allein es laſſen ſich ja auch bei Moſes beide Anſchauungen vereinigen. Das jüdiſche Volk hatte ſicher eine derartige Tradition, da auch die Sabbatseinrichtung erweislich älter iſt, aber Moſes konnte deßhalb bei der Abfaſſung der Geneſis nichts deſto

1) De Gen. ad Lit. II, 9, 20.

weniger unter dem Beiſtand des hl. Geiſtes ſchreiben, der ihn nicht bloß vor dem Irrthum bewahrte, ſondern ihm auch eine poſitive Offenbarung zu Theil werden ließ [1]). Dafür ſpricht ſicher die Vergleichung mehr als für die bloße Aufzeichnung der Tradition, denn es iſt nicht recht erklärlich, warum vor Moſes ſich die Tradition ſo rein bewahrt haben ſollte. Kann geſagt werden, daß ſich die Uroffenbarung, wie ſie im Judenthum und Chriſtenthum enthalten iſt, zu den heidniſchen Mythen und Sagen wie eine ächte wohl verwahrte Urkunde zu einer im Munde des Volkes verunſtalteten Nacherzählung verhalte [2]), ſo wird man auf die Tradition nicht der Hauptpunkte, ſondern des Details mit geringer Sicherheit bauen können. Denn um ein analoges Beiſpiel anzuführen; wie ſtände es im 2. und 3. Jahrhundert um das Detail im Leben Jeſu, wenn den Vätern die Evangelien und apoſtoliſchen Briefe nicht zu Gebote geſtanden wären? Die wenigen Notizen des Euſebius aus dem Werke des Papias und die Apokryphen geben Aufſchluß darüber.

Aber freilich ſcheint man mit dieſer Annahme und der ganzen Inſpirationslehre der Väter noch mehr ins Gedränge zu kommen. Die Schwierigkeiten ſteigern ſich, wenn man die Einzelerklärung betrachtet. Muß man bei einer unmittelbaren Inſpiration nicht auch eine ganz genaue Offenbarung und darum eine der abſoluten Wahrheit entſprechende Darſtellung erwarten? So ſcheint es allerdings, allein auch dafür wußten die Väter Rath, denn ihr

1) Anders Keil, Bibliſcher Commentar. Reuſch, Bibel und Natur 4. A. 1876. Lüken, die Stiftungsurkunde des Menſchengeſchlechts 1876.

2) Lüken l. c. S. 8.

2. Satz lautet, daß die Darstellung des Inspirirten sich der Fassungskraft der Menschen, besonders den schwer zum Unsichtbaren durchdringenden Juden anbequemen mußte. Dadurch kam es, daß vieles dem menschlichen Verstand überlassen wurde. Auch bei diesem Punkt will ich dem hl. Chrysostomus wieder den Vortritt geben. Wie er sich am entschiedensten für die Inspiration ausgesprochen hat, so behandelt er auch die Art der Offenbarung am einläßlichsten. Der Prophet Moses zeigt ein Uebermaß von Herablassung, so daß er z. B. die Erzählung von der Erschaffung der Engel und Erzengel absichtlich übergeht, denn weil er zu den Juden sprach, welche nur nach dem Gegenwärtigen trachteten und nichts Geistiges fassen konnten, so führt er sie vom Sichtbaren zum Schöpfer aller Dinge [1]). Später konnte man schon weiter gehen (Apg. 17, 24. Kol. 1, 16. Joh. 1, 3), aber Moses ist dafür zu loben, daß er wie ein guter Pädagog auf den Zustand derer Rücksicht nahm, welche die fette Speise nicht vertragen konnten [2]). Hat aber demnach nicht Moses dem Gedanken die Form geliehen? Mit nichten, auch dieses weiß Chrysostomus in Beziehung zum hl. Geist zu bringen. „Du hast gesehen, sagt er, welcher Herablassung sich dieser hl. Prophet bedient, oder vielmehr, wie der menschenfreundliche Gott durch die Zunge des Propheten das Menschengeschlecht unterrichtet. Denn da das Menschengeschlecht noch ziemlich unvollkommen war und die Erkenntniß des Vollkommneren nicht fassen konnte, so hat der hl. Geist die Zunge des Propheten mit Rücksicht auf die Schwachheit der Hörenden bewegt“ [3]). Wegen

1) Hom. II, 2.
2) Hom II, 3. III, 3, IV, 4. VII, 3. IX, 9. XII, 5.
3) III, 2.

unſerer Schwachheit mußten derbere Ausdrücke gebraucht werden (παχύτης λέξεων), denn das menſchliche Gehör konnte das Geſprochene nicht anders aufnehmen [1]). Darum iſt es Gewohnheit d. hl. Schrift, ſich menſchlicher Ausdrücke zu bedienen [2]). Wie würden wir die unausſprechlichen Geheimniſſe verſtehen können, wenn nicht ſolche Worte gebraucht wären? [3])

Dagegen finde ich dieſen Punkt bei Baſilius und Ambroſius kaum erwähnt. Sie ſind vielmehr Concordiſten, welche in allen Punkten die hl. Schrift weit erhaben über die Phantaſien der Philoſophen wiſſen und die naturwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe als Commentar zur Geneſis benützen. Zwar ſpricht Baſilius einmal davon, daß man an der Ausdrucksweiſe keinen Anſtoß nehmen dürfe [4]), aber doch meint er weniger den Charakter der Darſtellung als den Stil. Um ſo mehr Aufmerkſamkeit widmet der hl. Auguſtinus dieſem Gegenſtande. Er iſt überhaupt auf die weltliche Wiſſenſchaft viel beſſer zu ſprechen, erkennt ihre Berechtigung in ſolchen Fragen mitzureden an und macht daher um ſo mehr auf den Unterſchied zwiſchen ihr und der Bibel aufmerkſam. Er bezeichnet als Hauptgrund, warum ſich unerfahrene Leute ſo leicht täuſchen laſſen, den Umſtand, daß ſie die Schrift buchſtäblich nehmen und die geiſtige Auffaſſung vernachläßigen. In der Geneſis aber werde alles ſo der Ordnung nach dargeſtellt, wie es auch die Kleinen faſſen können [5]); das Unſichtbare iſt mit dem Na-

1) XIII, 2.
2) l. c. 4.
3) XV, 2.
4) VI, 2.
5) De Gen. cont. Man. I, 3, 5.

men der sichtbaren Dinge genannt wegen der Schwachheit der Kleinen, welche weniger im Stand sind, Unsichtbares zu begreifen [1]). Die Namen alle, Himmel und Erde, unsichtbare und ungeordnete Erde, Abgrund mit Finsterniß, Wasser, über welchem der Geist Gottes schwebte, sind Namen der ungeformten Materie, daß eine unbekannte Sache mit bekannten Namen den Unerfahrenen nahe gebracht würde und nicht mit einem Namen, sondern mit vielen, damit nicht, wenn es einer wäre, die Meinung entstände, es sei das, was man unter jenem Namen zu verstehen gewöhnt ist [2]). Hat aber der inspirirte Schriftsteller solche Rücksichten auf die geistige Beschaffenheit seiner Leser genommen, so folgt nothwendig daraus, daß er auch in naturwissenschaftlichen Dingen den Lesern keine Belehrung geben wollte, für welche sie noch nicht reif waren.

3. Die hl. Schriftsteller überlassen die profanen Dinge der Wissenschaft und setzen sich nur die religiöse Erziehung, das Heil des Menschen zum Ziel. Darüber sind unsere vier Väter wieder in bester Harmonie miteinander, wenn sie auch in der Taxation der weltlichen Wissenschaft bedeutend auseinander gehen. Chrysostomus stellt, zum Theil mit den beiden andern, als Hauptzweck der Darstellung die Bekämpfung der Irrlehrer voran. In der Genesis soll der Christ die sichere Basis gegen alle häretischen Angriffe finden, in ihr ein Arsenal zur Vertheidigung des Glaubens haben. Ob ein Manichäer komme oder Marcion oder Valentin oder die Söhne der Griechen, sage zu ihm: Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde, und weise ihn als einen

1) l. c. I, 5, 9. 14, 20.
2) l. c. 12.

Raſenden und Wahnſinnigen von dir [1]). Der Menſch verſteht das nicht, was vor ſeinen Augen vor ſich geht, wie wird er alſo das Werk Gottes verſtehen? Damit er dasſelbe aber nicht ſchmähe, hat Gott geſagt, daß alles gut ſei [2]). Um alle Einwände abzuſchneiden lehrt uns der hl. Moſes alles mit ſolcher Genauigkeit, damit uns nicht dasſelbe widerfährt, ſondern wir die Aufeinanderfolge des Geſchaffenen und wie ein jedes geſchaffen wurde, genau wiſſen. Denn wenn ſich Gott nicht um unſer Heil bekümmert und die Zunge des Propheten ſo geleitet hätte, ſo hätte es genügt zu ſagen, daß Gott alles erſchaffen habe, ohne eine Ordnung der Tage anzugeben und das Frühere und Spätere zu unterſcheiden. Aber damit denen, welche unverſtändig ſein wollen, kein Vorwand der Vertheidigung bleibe, zerlegt er ſowohl die Ordnung des Geſchehenen als die Zahl der Tage ſo deutlich [3]). Gott hätte an einem Tag, in einem Augenblick alles ſchaffen können, aber er hat deshalb ſucceſſive geſchaffen, damit wir es genau merken und nicht durch menſchliche Vernunftſchlüſſe zum Falle kommen [4]). Ja ſelbſt die Schöpfung der Sonne und des Mondes am 4. Tage hat darin ihren Grund, daß den feindlichen Angriffen das Fundament entzogen werden ſollte und niemand zu behaupten wage, daß ohne die Wirkſamkeit der Sonne die Erde das Ihrige nicht hervorgebracht hätte. So wird man gezwungen, alles was die Erde hervorbrachte, dem Schöpfer aller Dinge zuzuſchreiben. Baſilius [5]) und Am-

1) II, 3 cf. II, 4. III, 3. VII, 3. IX, 6. XV, 2.
2) VII, 4.
3) VII, 4.
4) III, 3.
5) V, 1 sq. VI, 2.

broſius [1]) ſind darüber ganz derſelben Meinung. Nicht einmal der Tag ſollte auf die Sonne zurückgeführt werden, darum ſind 3 Tage vor der Erſchaffung der Sonne erwähnt [2]). Uns kommt dies alles etwas ſonderbar vor, aber der Schöpfer vollbringt alles anders als es der menſchlichen Natur entſpricht, auf daß ſich hierin ſeine göttliche Macht zeige. Das Gleiche gilt auch in Betreff des Menſchen [3]). Der Menſch iſt ohnehin von Anfang an das Ziel, auf welches die ganze Schöpfung hingerichtet iſt; alles wird ſo vorbereitet, daß er wie ein König und Herrſcher an die Spitze alles Geſchaffenen treten kann [4]). Zu ſeinem Nutzen und zur Verherrlichung der göttlichen Macht iſt alles geſchaffen [5]) und die ganze Eintheilung zielt auf das höhere Wohl des Menſchen ab. Denn ſchon hier ertheilt uns Gott auf räthſelhafte Weiſe die Lehre, den einen Tag im Kreiſe der Woche ganz zu beſtimmen und abzugrenzen für die Sorge um das Geiſtige. Deßhalb hat Gott in 6 Tagen die ganze Schöpfung vollbracht und den 7. Tag geheiligt, weil er an ihm von ſeinen Werken ausgeruht hat [6]).

Baſilius und Ambroſius heben dieſelben Punkte als die Hauptmomente der Erzählungen hervor; auch ihnen iſt die religiöſe Belehrung die Hauptſache, aber ſie ſprechen ſich einerſeits über die Beſtrebungen nicht bloß der Häretiker, ſondern hauptſächlich der Philoſophen viel geringſchätziger aus und bemühen ſich andererſeits weit mehr, durch möglichſt reichliche naturwiſſenſchaftliche Ausführungen die Allmacht

1) III, 6, 27.
2) VII, 4, cf. II, 4. IX, 2. XII, 2.
3) XII, 4.
4) VI, 5. VIII, 2.
5) VII, 5.
6) X, 7.

und Weisheit Gottes in das beſte Licht zu ſtellen. Sie ſind weit entfernt an der Ordnung der Erzählung etwas zu berichtigen, ſondern erkennen nur ihre Lückenhaftigkeit in naturwiſſenſchaftlichen Dingen an. Beiden iſt der Zweck der Offenbarung nicht das Lob der Zuhörer, ſondern das Heil der zu Unterrichtenden [1]). Moſes übergeht alles Weitere, das ohnehin unſere Vernunft überſteigt, und will vor allem die Belehrung und Erziehung der Seelen [2]). Er hat nichts von der Größe der Erde, von der Ausdehnung der Luft, von den Eklipſen des Mondes berichtet, weil er das, was ſich nicht auf uns bezieht als unnütz übergeht. Deßhalb darf man aber die Ausſprüche des hl. Geiſtes nicht für thöricht halten, ſondern muß ihm vielmehr die Ehre geben, da er unſern Geiſt nicht mit der Beſchäftigung mit eiteln Dingen aufgehalten, ſondern beſtimmt hat, daß alles zur Erbauung und Vervollkommnung unſerer Seelen geſchrieben werde [3]). Es iſt deßhalb auch nicht wohlgethan etwas hinzufügen zu wollen, ſich für weiſer zu halten. Baſilius iſt nicht neugierig zu erfahren, was das Weſen der Dinge, welches die Beſchaffenheit des Himmels, das Weſen und die Geſtalt der Erde ſei. Das ſoll man gehen laſſen und nicht unterſuchen, denn es überſteigt unſere Faſſungskraft. Die Unterſuchung führt zu keinem übereinſtimmenden Reſultat [4]). Das laute und wortreiche Geſchrei der Weltweiſen (*σοφοὶ τοῦ κόσμου*) über die Natur des Himmels iſt eitle Täuſchung. Der eine ſagt ſo, der andere anders. Wer einige Ueberredungsgabe hat der greift die andern wieder

1) Bas I, 1.
2) I, 5.
3) IX, 1. Ambr. VI, 2, 8.
4) I, 8. 9. Ambr. I, 6, 22. 24.

an, widerlegt ihre Behauptungen und ſtellt ſeine eigenen Meinungen auf, denen es nicht anders ergeht. Dieſe können wir ruhig ſich gegenſeitig widerlegen laſſen und uns auf Moſes berufen [1]). Die thöricht gewordene Weisheit muß man wegwerfen, um die Lehre der Wahrheit aufzunehmen, welche zwar in der Rede gewöhnlich iſt, in der Erkenntniß aber unfehlbar [2]). Intereſſant iſt es, das Urtheil des Baſilius über diejenigen zu hören, welche Menſchen- und Hundeſeele zur gleichen Species rechnen [3]), die Affenſeelen ſcheinen damals noch weniger bekannt geweſen zu ſein. Doch iſt Baſilius nicht blind gegen die Bedeutung der echten Wiſſenſchaft. Er findet vielmehr, daß Moſes vieles übergangen habe: Waſſer, Luft, Feuer und die aus dieſen hervorgehenden Zuſtände, um unſern Verſtand zur Thätigkeit anzuſpornen, damit er von wenigen Anhaltspunkten aus das Uebrige erforſche [4]). Er bedauert es, daß er nicht im Stande iſt, über die Größe und Entfernung der Sonne und des Mondes mehr zu erforſchen, um ihre Wirkungen und Kräfte genauer zu beſchreiben, und daß man bloß aus den wenigen Worten einen Schluß auf das Ganze machen müſſe [5]). Denn die Bewunderung des Größten erleidet keine Einbuße, wenn man die Erſcheinungsweiſe einer wunder-

---

1) I, 11. Ambr. II. 1, 2. und 3, 9.

2) III, 6. 7.

3) *Φεῦγε φληνάφους τῶν σοβαρῶν φιλοσόφων, οἳ οὐκ αἰσχύνονται τὰς ἑαυτῶν ψυχὰς καὶ τὰς κυνείας ὁμοειδεῖς ἀλλήλαις τιθέμενοι· οἱ λέγοντες ἑαυτοὺς γεγενῆσθαί ποτε καὶ γυναῖκας καὶ θάμνους καὶ ἰχθύας θαλασσίους. Ἐγὼ δὲ εἰ μὲν ἐγένετό ποτε ἰχθὺς οὐκ ἂν εἴποιμι· ὅτ' δὲ ἐν ᾧ ταῦτα ἔγραφον τῶν ἰχθύων ἦσαν ἀλογώτεροι, καὶ πάνυ εὐτόνως διατεινάμην.* VIII, 2.

4) II, 3.

5) VI, 11.

baren Erscheinung kennen lernt, nur sind sichere Resultate, nicht reine Vermuthungen vorzubringen [1]).

Viel weiter geht in diesem Punkt der hl. Augustinus, der zwar an naturwissenschaftlichen Kenntnissen dem Basilius nachsteht, aber alles nach höheren und weiteren Gesichtspunkten beurtheilt und, wenn er auch in der Schätzung der profanen Wissenschaft einen zu günstigen Maßstab anlegt, doch das gegenseitige Verhältniß tiefer erfaßt hat. Im Keime liegen seine Ausführungen allerdings schon in den Gedanken des Basilius, aber die klare und allseitige Entwicklung zeigt uns diese Keime vollkommen entfaltet. Steht es fest, daß die hl. Schriftsteller nur religiöse Zwecke verfolgten und deßhalb mit großer Klugheit vieles übergiengen, was zum Heil des Menschen nichts beitragen konnte [2]), so liegt die Folgerung nahe, daß die menschliche Wissenschaft noch ein weites Gebiet und einen großen Spielraum hat und daß ihr auch die Möglichkeit, sichere Resultate zu erreichen, zugestanden werden muß. Das Dunkel ist groß, in welches die natürlichen, vom allmächtigen Schöpfer geschaffenen Dinge eingehüllt sind, es läßt sich nicht mit einfachen Behauptungen aufhellen, die Ansichten werden leicht verschieden ausfallen [3]), aber um so größer muß die Vorsicht sein, um so mehr ist es nothwendig, das Urtheil competenter Sachverständiger zu vernehmen. Oft aber geschieht es, daß über die Erde, den Himmel und die übrigen Elemente dieser Welt, über die Bewegung und Umwälzung, oder auch über die Größe und Entfernung der Gestirne, gewisse Verfinsterungen der Sonne und des Mondes, die Um-

1) I, 10.
2) De Gen. ad Lit. II, 9, 20.
3) l. c. I, 18, 37. Lib. imp. 1.

läufe der Jahre und Zeiten, die Natur der Thiere, Sträucher und Steine und dgl. auch ein Nichtchrist solche Kenntniß hat, daß er sie durch Gründe der Vernunft und Erfahrung festhält [1]). Augustinus macht sogar den Vertretern der Naturwissenschaften seiner Zeit das gewiß unverdiente Zugeständniß, daß sie in diesen Dingen die besten Kenntnisse haben (optime norunt), es zu unzweifelhaften Resultaten bringen [2]). Die mit dem Glauben zusammenhängenden Erzählungen der hl. Schrift bleiben unerschütterlich fest und je mehr sich diese Wahrheiten der Sinneswahrnehmung entziehen, um so entschiedener hat man sich auf den Glauben zurückzuziehen [3]), aber man hat zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Theilen der hl. Schrift [4]), zwischen dem Buchstaben und seiner Auslegung. Diese kann in den mit der Natur zusammenhängenden Partien keinen Anspruch auf unbeschränkte Giltigkeit machen. Deßhalb hat sich der Exeget zu hüten, daß er nicht seine Ansicht hineinliest und dann als die der hl. Schrift ausgibt, weil er dadurch die hl. Schrift der Lächerlichkeit und dem Spott aussetzen könnte und für die Außenstehenden die Veranlassung gäbe, der hl.

---

1) I, 18, 20. 39.

2) I, 18, 37. II, 9, 21.

3) Quamquam de hac re nihil temere affirmandum est; obscura est enim te remota a sensibus hominum; sed quoquo modo se habeat, antequam intelligatur, credenda est. De Gen. c. Man. I, 11, 17.

4) In libris autem omnibus sanctis intueri oportet quae ibi aeterna intimentur, quae facta narrentur, quae agenda praecipiantur vel moneantur. In narratione ergo rerum factarum quaeritur utrum omnia secundum figuratum tantum modo intellectum accipiantur an etiam secundum fidem rerum gestarum asserenda et defendenda sint. Gen. ad L. I, 1, 1 cf. Confess: VI, 4, 6. 15. 14, 25.

Schrift auch in den articulis fidei den Glauben zu verweigern [1]). Wie Augustinus selbst diese Grundsätze angewandt hat, ist hinlänglich bekannt. Nach seiner idealen oder logischen Auffassung des Sechstagewerks ist mit allen Resultaten der Naturwissenschaft leicht eine Uebereinstimmung herzustellen, denn die Gebiete berühren einander eigentlich gar nicht. Veranlaßt insbesondere auch durch eine unrich- Exegese von Eccl. 18,1 faßte er das, was von den andern Vätern bestimmt auseinander gehalten wird, in einem logischen Begriff zusammen, ohne freilich demselben in allem treu bleiben zu können.

Wir können also als die Lehre der genannten Väter folgende 3 Punkte festhalten:

1. Die hl. Schriftsteller waren auch bei der Darstellung der naturwissenschaftlichen Gegenstände inspirirt.

2. Sie handelten aber nach dem Willen und unter dem Einfluß des hl. Geistes, wenn sie sich der Fassungskraft und Anschauung ihrer Leser anbequemten. Ihre Darstellung ist also populär und gemeinverständlich.

3. Sie haben bloß das menschliche Heil im Auge und geben deßhalb über naturwissenschaftliche Dinge keinerlei Belehrung. Diese zu untersuchen ist dem Menschen der Verstand verliehen worden. Ihm muß die Erreichung eines sicheren Resultates möglich sein. Allein in letzter Instanz findet der Mensch, namentlich wenn es seinen Glauben berührt, doch nur in der hl. Schrift einen ganz sicheren Grund [2]).

Mit gleicher Zuversicht, wie man es heute thut, haben

---

1) Imp. 7, 29. 9, 30. De Gen. ad. L. I, 19, 38 sq. II, 9, 20 sq.
2) Basil. I, 9, Ambr. II, 25.

die Väter die Naturwiſſenſchaft nicht angerufen. Man wird ſich aber, wenn man den damaligen Zuſtand derſelben kennt, darüber auch nicht verwundern. Aber nicht bloß haben ſie ſelbſt von allen ihnen zu Gebote ſtehenden naturwiſſenſchaftlichen Kenntniſſen Gebrauch gemacht, ſondern ſie haben es auch bedauert, daß ihnen nicht reichlichere Einſicht gewährt ſei, weil ſie ſonſt die Weisheit des Schöpfers beſſer erzählen und preiſen könnten. Darin liegt die Aufforderung die Werke der Natur zu ſtudiren, die Naturwiſſenſchaften bei der Erklärung der hl. Schrift nicht beiſeite liegen zu laſſen. Die Folgerung, daß bei ſicheren Reſultaten der Naturwiſſenſchaft die Entſcheidung anheim fällt, daß man überhaupt ſich hüten müſſe, eine beſtimmte Anſchauung als die der hl. Schrift auszugeben, hat der hl. Auguſtinus auch ſchon gemacht. Auf ihn hat ſich Galilei auch beſonders berufen und man wird gut thun, bei dieſen Streitfragen, welche die Theologen nicht vermeiden können [1]), die guten Ermahnungen des hl. Auguſtinus nie zu vergeſſen.

1) *Ὅμως μὴ διαλιμπάνωμεν προτιθέντες αὐτοῖς καὶ ἀπὸ τῆς Γραφῆς διδάγματα καὶ πᾶσαν ποιούμενοι σπουδήν, ὥστε καὶ τῆς πλάνης αὐτοὺς ἀπαλλάξαι καὶ πρὸς τὴν ἀλήθειαν ἐπαναγαγεῖν.* Chrys. III, 4 cf. IV. 4. Basil. I, 9. Ambros. II, 3, 9. Cui respondeo, ad eum ipsum me cibum suaviter pervenisse, quo didici non haerere homini in respondendo secundum fidem, quod respondendum est hominibus. qui calumniari libris nostrae salutis affectant, at quidquid ipsi de natura rerum veracibus documentis demonstrare potuerint, ostendamus nostris litteris non esse contrarium. Aug. de Gen. ad L. I, 21, 41.

3.

Das Zeugniß des Clemensbriefes über den Tod des Apostels Petrus in Rom.

(Von Dr. Andreas Brüll.)

Bekanntlich hat neuestens Lipsius [1]) die Hypothese Baurs, wonach die Tradition über den Aufenthalt und Tod Petri ihren Ursprung dem Sagenkreis der pseudoclementinischen Literatur verdanke, mit großer Energie wieder aufgenommen. Ursprünglich soll Petrus zur Bekämpfung des Paulus durch apokryphe ebionitische Petrus-Akten soll nach Rom gebracht worden sein. An die Stelle des Paulus dann in der späteren vermittelnden katholischen Tradition Simon der Magier getreten sein; Petrus und Paulus aber in Rom friedlich miteinander gelebt haben und gestorben sein.

Unter diesen Umständen hat das Zeugniß des Clemensbriefes c. 5. über den Tod der Apostel Petrus und Paulus eine besondere Bedeutung gewonnen und ist zu einem hervorragenden Gegenstand der Diskussion geworden [2]).

1) Vgl. Chronologie der Röm. Bischöfe. Die römische Petrussage und Jahrbb. f. protest. Theol. 1876 S. 561 ff.

2) Vgl. besonders den Briefwechsel zwischen Hilgenfeld und Zeller in Zeitschr. f. ev. Theol. 1875.

Denn wie weit Lipsius auch seine Petrus-Akten, die erste Grundlage der pseudoclementinischen Literatur, zurückdatiren mag, über das Jahr 100 n. Chr. und vor die Abfassung des Clemensbriefes kann er doch nicht wohl zurückgehen. Bezeugt also der Clemensbrief schon die katholische Tradition von dem Tode der Apostel Petrus und Paulus in Rom, so ist diese als die ursprüngliche und echte zu betrachten. Wir haben es dabei nicht mit einer Sage, sondern mit einer wohlverbürgten geschichtlichen Thatsache zu thun.

Lipsius hat sich fast alle erdenkliche Mühe gegeben, das Zeugniß des Clemensbriefes zu entkräften. Zwar will er jetzt nicht mehr in Abrede stellen, daß Clemens c. 5. den Martertod des Petrus referire, wenn dies auch nicht über allen Zweifel erhaben sei. Lipsius deutelt dabei an den Worten: *καὶ οὕτω μαρτυρήσας ἐπορεύθη εἰς τὸν ὀφειλόμενον τόπον τῆς δόξης* herum; aber er übersieht, daß Clemens vorher ausdrücklich erklärt, er wolle solche Beispiele vorführen, welche bis zum Martertode um der Gerechtigkeit willen litten: *ἕως θανάτου ἤθλησαν*. Wollte man nun auch unter „den größten und gerechtesten Säulen" (sc. der Kirche), deren Martertod Clemens berichten will, nicht, wie es uns scheint, die gleich nachher genannten Apostelfürsten Petrus und Paulus allein verstehen, so gehören sie nach der Meinung Clemens doch immmerhin in erster Linie zu den hervorragenden Beispielen, die um der Gerechtigkeit willen bis zum Tode litten. Es kann demnach nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, daß Clemens ebenso den Martertod des Petrus wie den des Paulus hier berichtet, wenn er auch von Petrus nicht ausdrücklich sagt: *οὕτως ἀπηλλάγη τοῦ κόσμου*. Clemens konnte aber über diese Thatsache weder getäuscht sein noch

täuschen wollen, da er von Beispielen spricht, welche verhältnißmäßig noch ganz nahe lagen: *ἔλθωμεν ἐπὶ τοὺς ἐγγιστα γενομένους ἀθλητάς*, welche noch in sein Zeitalter hineinragten: *λάβωμεν τῆς γενεᾶς ἡμῶν τὰ γενναῖα ὑποδείγματα.*

Zweifellos referirt Clemens c. 5 den Martertod der beiden Apostel Petrus und Paulus. Nicht so bestimmt spricht er sich über Zeit und Ort ihres Martertodes aus. Dennoch läßt auch hierüber der Brief die Ansicht seines Verfassers bestimmt erschließen. Ueber Zeit und Ort des Martertodes des Petrus sagt c. 5 direkt nichts. Bei Paulus dagegen weisen zwei Umstände bestimmt auf Rom hin; einmal das *καὶ ἐπὶ τὸ τέρμα τῆς δύσεως ἐλθών*, welches Lipsius auf Rom bezieht [1]), sodann das *καὶ μαρτυρήσας ἐπὶ τῶν ἡγουμένων*, mag man dies nun mit Lipsius allgemein von der römischen Obrigkeit verstehen oder besser an bestimmte obrigkeitliche Personen denken. Ist es demnach gewiß, daß Paulus nach dem Clemensbrief in Rom gemartert wurde, so macht die nahe Zusammenstellung der beiden Apostel und ihres endlichen Schicksals dies von Petrus höchst wahrscheinlich. Auch Lipsius würde dies für gewiß erachten, wenn ihm nicht die magere Notiz des Clemens über den Tod des Petrus im Vergleich mit den viel genaueren Angaben über Paulus und sein Martyrium die Vermuthung aufdrängte, Clemens habe über das Ende des Petrus nichts Näheres gewußt. Wir stehen hier bei dem größten Bedenken, welches Lipsius über unsere Stelle wie-

1) Wir beziehen es auf die von Paulus nach Rom 15, 24. 28 projektirte Reise nach Spanien, mit welcher sein Aufenthalt in Rom in nächster Beziehung stand.

derholt geäußert hat, können es jedoch vollkommen lösen. So viel Näheres wußte jedenfalls Clemens über das Ende des Petrus, daß er des Martertodes gestorben war, wenn er sich auch nicht bemüht, diese bekannte Thatsache ängstlich zu konstatiren. Aehnlich verhält es sich mit seiner Kenntniß von Ort und Zeit des Martyriums Petri. Allerdings die Angaben über Paulus sind ausführlicher und bestimmter. Man hat dies nach 1. Cor. 15, 10 dadurch erklären wollen, daß Paulus mehr gewirkt, als alle anderen Apostel. Diese Erklärung könnte hier um so annehmbarer erscheinen, weil an unserer Stelle unter dem schönen Bilde der auf- und niedergehenden Sonne die Wirksamkeit Pauli als Weltapostel kurz geschildert wird. Allein etwas Anderes und weit Durchgreifenderes darf man dabei nicht übersehen. Das ist die einfache Thatsache, daß Clemens an die Kirche von Corinth, an die Kirche des Paulus schreibt. Als der Clemensbrief verfaßt wurde, war der Martertod der beiden größten und gerechtesten Säulen der Kirche, die der gegenwärtigen Generation ganz nahe noch standen, noch frisch in aller Gedächtniß; Clemens brauchte nur an ihr Beispiel, an ihren Martertod um der Gerechtigkeit willen zu erinnern, ohne über Ort und Zeit ihres Martyriums viele Worte zu machen. Fügt er dennoch gerade bezüglich des Paulus nähere Angaben bei, so will er eben die Kirche des Paulus daran erinnern, daß ihr Apostel bis zur Grenze des Westens gekommen, daß er auf dieser Reise auch seinem Vorhaben gemäß nach Rom gekommen, hier gewirkt und den Martertod erlitten hat, daß also die Auktorität der römischen Kirche, wie sie sich in dem officiellen Schreiben des Clemens kund gibt, nicht nur auf der ererbten Gewalt des ersten Apostels, sondern auch auf der Auktorität des Weltapostels beruhe.

Die Auktorität der römischen Kirche gründet Clemens hier auf die Auktorität der Apostelfürsten, welche beide durch ihr Blut die römische Kirche geheiligt haben. In Bezug auf Paulus hebt Clemens dies hier nachdrücklicher hervor, weil er eben an die Corinther schreibt, welche auf die Auktorität ihres Apostels gewiß besonderen Werth legten. Beruft sich ja auch sonst — namentlich c. 47 — Clemens in seinem Briefe an die Corinther mit besonderem Nachdruck auf die Auktorität des Paulus. Das Martyrium des Petrus in Rom setzt Clemens einfach als bekannt voraus. Daß Paulus in Rom gestorben, hebt er jedoch den Corinthern gegenüber besonders hervor, wie umgekehrt Dionysius von Corinth später in seinem Schreiben an Soter (vgl. Eus. h. e. II., 25) die römische Kirche und ihren Bischof nachdrücklich daran erinnert, daß außer Paulus auch ihr Apostel Petrus in Korinth gewirkt habe, und daß die Kirche von Korinth in naher Beziehung zu den beiden Apostelfürsten stehe, auf deren Auktorität das Ansehen der römischen Kirche beruht. Wir haben hier eine Parallele zu c. 5. des Clemensbriefes, zu der wir noch c. 47 und 1. Cor. 1, 12; 3, 22 zu vergleichen bitten.

Wir glauben das Bedenken, welches Lipsius vorzüglich abgehalten hat, an unserer Stelle die petro-pauliniſche Petrustradition bezeugt zu finden, vollständig gehoben zu haben. Gerade die magere Notiz über Petrus und seinen Tod im Vergleich zu den genauern Angaben über Paulus zeigt die tendenzlose Objektivität der katholischen Tradition. Wir nehmen daher keinen Anstoß an der Annahme, daß nach c. 5 des Clemensbriefes Petrus wie Paulus in Rom den Martertod erlitten habe. Diese Annahme erläutert und bestätigt das folgende c. 6 des Briefes. —

In diesem Kapitel weist Clemens, wie auch Lipsius zugesteht, offenbar auf die Opfer der neronischen Verfolgung in Rom hin, und sagt von ihnen mit Bezug auf die beiden c. 5 genannten Apostel Petrus und Paulus: *τούτοις τοῖς ἀνδράσιν ὁσίως πολιτευσαμένοις συνηθροίσθη πολὺ πλῆθος ἐκλεκτῶν, οἵτινες πολλὰς αἰκίας καὶ βασάνους διὰ ζῆλον παθόντες, ὑπόδειγμα κάλλιστον ἐγένοντο ἐν ἡμῖν.* Durch die letzten Worte *ἐν ἡμῖν* wird noch ausdrücklich bezeugt, daß es sich um Rom, um die Opfer der neronischen Verfolgung in Rom, von wo aus Clemens schreibt, handelt; denn durch nichts ist hier ein Gegensatz etwa zwischen Christen und Heiden angedeutet. Lipsius wendet zwar ein, daß man mit demselben Recht dann Judith und Esther nach c. 55 als römische Christinnen ansehen könnte. Allein gerade der Umstand, daß Clemens c. 55 auch von heidnischen Beispielen spricht, macht es unzweifelhaft, daß dort das *ἐν ἡμῖν* lokal von Rom zu erklären ist. Erst die Erwähnung der verfolgten Frauen führt ihn weiter auf Judith und Esther. Von den Opfern der neronischen Verfolgung in Rom also sagt Clemens c. 5., daß sie sich den Aposteln Petrus und Paulus anreihten im Martyrium. Lipsius meint zwar, das *συνηθροίσθη* könne auch allgemein bedeuten: „sie wurden mit ihnen an den heiligen Ort versammelt;" aber dies kommt nur daher, weil er übersehen hat, daß c. 5 auch der Martertod des Petrus bestimmt berichtet ist. Ist c. 5 bestimmt von dem Martertode der Apostel Petrus und Paulus die Rede und c. 6 wieder von den Martyrern der neronischen Verfolgung in Rom, so kann sich das *συνηθροίσθη* nur auf die Vereinigung im Martyrium beziehen. Hebt Clemens das heilige Leben der Apostel mit den Worten *ὁσίως πολιτευσαμένοις* hervor,

ſo geſchieht dies nur, um auf die ungerechte Verfolgung um der Gerechtigkeit willen hinzuweiſen. Sind aber die Opfer der neroniſchen Verfolgung in Rom den Apoſteln Petrus und Paulus im Martyrium zugeſellt worden, ſo iſt es von den Letzteren wenigſtens wahrſcheinlich, daß ſie auch in Rom der neroniſchen Verfolgung zum Opfer fielen? Bezüglich des Paulus wird man daran nicht zweifeln. Dann liegt aber auch nach dem früher Geſagten kein Grund vor bezüglich des Petrus daran zu zweifeln, da die uns im Clemensbrief c. 5 wenigſtens dem Anſatz nach begegnende petropauliniſche Petrustradition nicht die mindeſte Tendenz verräth, den Petrus fälſchlich nach Rom zu bringen. Eine ſolche Tendenz hat aber, wie wir zum Schluß noch bemerken wollen, auch die pſeudoclementiniſche Tradition und Literatur nach unſerer Anſicht niemals gehabt. Den Simon Magus hat dieſe nach Rom gebracht, weil ſich urſprünglich unter ſeiner Maske der friedliche Paulus verbarg; den nach Rom gehörenden Simon Petrus aber ſucht ſie möglichſt von dort fern zu halten und dem Orient, Jeruſalem und Antiochien, zu vindiciren. Wir glauben, daß die Pſeudoclementinen die literariſche Illuſtration zu dem in den römiſchen Inſchriften des Damaſus erwähnten Raubverſuche des Leichnams des Petrus ſeitens der Orientalen bilden, wenn nicht gar hier nur an dieſen literariſchen Raubverſuch gedacht iſt. Wir berühren hier ein dunkles Gebiet der Literatur und verweiſen namentlich einen Kritiker wie Lipſius auf weitere Forſchungen auf demſelben; denn Rom den Apoſtel Petrus ſtreitig zu machen, daran haben ſchon genug Andere vergebens Lorbeeren zu ernten verſucht.

II.

Recenſionen.

1.

Geſchichte des Verhältniſſes zwiſchen **Kaiſerthum und Papſtthum** im Mittelalter. Von **Bernhard Riehues.** Erſter Band: Von der Gründung beider Gewalten bis zur Wiedererneuerung des abendländiſchen Kaiſerthums im J. 800 n. Chr. Zweite Auflage. Münſter, Coppenrath 1877. XII. u. 577 S. 8.

Die Schrift wurde ſchon in ihrer erſten Auflage mit großem Beifall aufgenommen und auch in der Qu.-Schr. 1863, S. 324—337 eingehend und anerkennend beſprochen. Jetzt liegt ſie in neuer Geſtalt vor und wenn ſie nunmehr 16 Seiten weniger zählt als früher, ſo hat ſie dagegen an innerer Vollendung nicht wenig gewonnen. Anlage und Durchführung haben ſich durchgreifend, wenn auch nicht weſentlich verändert. Manches, was nicht ſtreng zur Sache gehört, wurde weggelaſſen, anderes beſtimmter gefaßt, einiges neu beigebracht und ſchon ein Blick auf das Regiſter genügt, um die beträchtliche Umgeſtaltung zu erkennen, welche das Werk erfahren hat. Das erſte Buch wurde mit Recht

zur Einleitung gezogen und der ganze hieher gehörige Stoff ziemlich abgekürzt. Aus 8 Capiteln ſind 6 und aus 206 Seiten ſind 160 geworden. Die eigentliche Abhandlung beginnt ſo erſt mit Conſtantin d. Gr. und im erſten Buch wird das Verhältniß von Kirche und Kaiſerthum in der Zeit vom Mailänder Edikt bis zum Untergang des weſtrömiſchen Reiches, im zweiten von da bis zur Wiedererneuerung des Imperiums durch Carl d. Gr. behandelt. Auch hier zeigte ſich überall die kritiſche verbeſſernde Hand des Verf. und aus den je 4 Capiteln der beiden Bücher ſind je 6 geworden, indem der Stoff beſtimmter geſchieden und abgegrenzt wurde. Die Arbeit zeichnet ſich jetzt nicht minder als früher durch Solidität der Beweisführung und Schönheit der Darſtellung aus und ſie wird ſicherlich wiederum zahlreiche Freunde finden. Sie verdient es in vollem Maße und in der Abſicht, ihren Theil dazu beizutragen, empfiehlt ſie die Qu.-Schrift ihren Leſern auf's neue. Nur an wenigen Stellen ſcheint mir eine Aenderung wünſchenswerth zu ſein und einige dieſer Punkte ſind folgende:

S. 169 wird mit Berufung auf den Kirchenhiſtoriker Sozomenus als einfache Thatſache erzählt, daß Conſtantin d. Gr. die Kreuzesſtrafe abgeſchafft habe, während die Sache, wie der Verf. aus dem bezüglichen Programm von Zeſtermann (1868) erfahren wird, zum mindeſten ſehr zweifelhaft iſt. S. 100 wird bei Anführung der bekannten Stelle des hl. Irenäus über den Primat convenire mit übereinſtimmen überſetzt, während Grammatik und Context die Ueberſetzung mit zuſammenkommen und zwar zuſammenkommen im Sinn von conventum facere fordern. S. 92 wird noch die vor einigen Decennien allerdings ebenfalls gewöhnliche Anſicht vorgetragen, die Korinther haben in der be-

kannten Streitsache die Intervention der römischen Kirche angerufen, während eine aufmerksame Lektüre des Clemensbriefes deutlich zeigt, daß dem nicht so ist. Die Frage über die Anwesenheit Petri in Rom wird S. 93 ff. ziemlich eingehend behandelt und ganz richtig wird auf die Zusammenstellung des Apostels Petrus mit Paulus und auf den engen Zusammenhang zwischen dem 5. und 6. Capitel des Clemensbriefes hingewiesen. Ich hätte diese beiden Momente gern noch schärfer herausgestellt und entschiedener betont gesehen und wenn der Verf. dieses gethan, dann hätte er sich im übrigen kürzer fassen dürfen. Denn diese beiden Momente verbreiten ein so starkes Licht über die Frage, daß jeder, dem nicht ob seiner Abneigung gegen die katholische Kirche alle exegetische und historische Unbefangenheit abhanden gekommen ist, zugeben muß, im Sinne des Clemens sei Petrus in Rom gestorben, wenngleich dieses Faktum nicht rein als solches vom ihm erzählt wird.

Funk.

2.

Die Darwin'schen Theorien und ihre Stellung zur Philosophie, Religion und Moral. Von **Rudolf Schmid**, Stadtpfarrer in Friedrichshafen. Stuttgart, Verlag von Paul Moser. 1876. XII. u. 403 S. 6 M.

Schöpfungsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung des biblischen Schöpfungsberichtes von Dr. **Friedrich Pfaff**, Prof. an der K. Universität zu Erlangen. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit zahlreichen Holzschnitten und einem Kärtchen. Frankfurt a. M., Verlag von Heyder u. Zimmer. 1877. VIII. u. 753 S. 12 M.

Die Darwin'sche Theorie wie die Abstamungs- und Entwicklungstheorien überhaupt machen den Versuch, eine

Erklärung von der Entstehung der Welt bis zu ihrem jetzigen Zustand zu geben. Auch die organischen Wesen der Erde sollen Glieder dieses Prozesses sein und als die Wirkung von äußeren oder inneren Ursachen erscheinen, welche zu einem guten Theil nicht nachgewiesen werden können. Man kann sich diesen Behauptungen gegenüber entweder mehr negativ verhalten, indem man die Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit des Beweisverfahrens zeigt und der Naturwissenschaft die Berechtigung in das philosophische Gebiet überzugreifen abspricht, oder man kann sich auch vom philosophischen und theologischen Standpunkt aus trotz des hypothetischen Charakters der sog. exacten Resultate mit den Theorien auseinandersetzen und durch Concessionen eine Verständigung herbeizuführen suchen. Letzteres Verfahren scheint mir der obengenannte protestantische Theolog, ersteres der protestantische Geolog von Erlangen vorzugsweise eingeschlagen zu haben.

1. Der Verfasser der Darwin'schen Theorien, richtiger der Abstammungs- und Entwicklungstheorien, gibt ein klares und im ganzen zutreffendes Bild des ganzen seit Darwin's Auftreten entstandenen Streites, indem er den philosophischen vom naturwissenschaftlichen Theil trennt und bei letzterem die Vorgeschichte, Geschichte und den gegenwärtigen Stand der Darwin'schen Theorien wieder besonders behandelt. Er ist, wie aus der Darstellung geschlossen werden muß, in den einzelnen Disciplinen der Naturwissenschaft zwar nicht ganz zu Hause, hat aber die Literatur reichlich und gut verwerthet. Doch ist ihm der in solchen Verhältnissen öfter vorkommende Fehler passirt, daß er die angeblichen Resultate der Naturwissenschaft manchmal mit zu großem Vertrauen angenommen hat. Denn die directen Beweise, welche

„von der Geologie in Verbindung mit dem botaniſchen und zoologiſchen Syſtem, von der Geologie in Verbindung mit der Pflanzen- und Thiergeographie, von der vergleichenden Anatomie und von der Entwicklungsgeſchichte der Thiere“ (S. 46) geboten werden, haben für die Descendenztheorie durchaus nicht die Beweiskraft, welche ihnen beigelegt wird. Sie beweiſen bloß, daß die verſchiedenen Arten in verſchiedenen Zeiten annähernd vom Unvollkommenen zum Vollkommneren aufſteigend aufgetreten ſind, aber über die Entſtehung oder Abſtammung iſt damit lediglich nichts geſagt. So wenig als die Geſetze Keplers über die bewegenden Kräfte einen Aufſchluß geben, eben ſo wenig kann die Geognoſie der Geologie in den Petrefacten ein Beweismittel für die Entwicklungsgeſchichte bieten. Auch der Einwand, daß in der Gegenwart keine neue Art entſtand, wird noch nicht entkräftet durch die Bemerkung, daß man überhaupt nie die Entſtehung einer Art beobachtet hat und daß dennoch alle Arten der Reihe nach entſtanden ſind (S. 58). Denn die Frage iſt eine naturwiſſenſchaftliche und keine philoſophiſche oder theologiſche. Will der Naturforſcher überhaupt die Entſtehung einer neuen Art beweiſen, ſo muß er eine ſolche beobachtet haben. Mit der Antwort, daß die Natur eben jetzt ihr Ziel erreicht habe, kann man naturwiſſenſchaftlich nichts anfangen.

Was die einzelnen Theorien anbelangt, ſo iſt der Verf. der Anſicht, daß die Descendenztheorie an Boden gewonnen, die Selectionstheorie verloren habe und die Entwicklungstheorie mitten inne ſtehe (S. 43). Er ſelbſt iſt ziemlich für die heterogene Zeugung eingenommen (S. 56 f.) und glaubt, daß wahrſcheinlich die Theorien der heterogenen Zeugung und allmählichen Entwicklung ſich in die Geltung für

die Erklärung der Entstehung der Arten werden theilen müssen, ja daß, insbesondere für die niedersten Arten und für die Anfänge der Haupttypen, auch noch die Urzeugung in der Constatirung der Vaterschaft ihren Antheil bekommt (S. 83, 91, 245 ff.). Die Selectionstheorie findet er weniger annehmbar (S. 87 ff.), denn mit der Entstehung des Selbstbewußtseins und der freien sittlichen Selbstbestimmung trete etwas specifisch Neues ins Dasein. Auch die Empfindung und das Bewußtsein, das Leben, die Elemente der Weltalls gehören in Betreff ihrer Entstehung zu den noch ungelösten Räthseln (S. 99 ff.).

Der 2. größere Theil (S. 169—388) behandelt die Stellung der Darwin'schen Theorien zur Religion und Moral. Der Verf. sagt schon in der Vorrede (S. VI.), daß er einen Standpunkt vertrete, „auf welchem nicht nur die unbedingteste Freiheit des Forschens und die rückhaltloseste Anerkennung seiner Resultate mit der unbekümmerten Pflege unseres gesammten religiösen Besitzstands in völligem Frieden lebt, sondern auf welchem jener Friede gerade dadurch erhalten und für immer gesichert wird, daß die eine Function des Geistes die andere direct verlangt". Er sympathisirt im voraus mit denen, „welche die eigentlichen Gebiete der Religion und Naturwissenschaft in einer Weise gesondert zu halten suchen, daß eine Collision zwischen beiden gar nicht möglich ist". Ich constatire gern, daß der Verf. mit sichtlicher innerer Ueberzeugung die Hauptwahrheiten des Christenthums vertheidigt, die Realität der Auferstehung Christi und die Hoffnung der Auferstehung des Fleisches entschieden festhält und gegen den seichten Rationalismus, der viele Kreise, mitunter auch die Kanzel, ergriffen hat, protestirt, aber es ist sehr zu fürchten, daß bei dieser Art

von Vertheidigung, welche alles aus dem teleologiſchen Grundgedanken erklären will, ſich nur wenige überzeugen laſſen werden. Freilich ſind für die Frommen der Bibel die Wunder „Zeichen“ geweſen, aber ganz außerordentliche Zeichen, welche ſie in anderer Weiſe als die natürlichen Vorgänge auf Gottes Allmacht zurückführten. Wir zweifeln deßhalb, ob viele Gläubige mit der Definition zufrieden ſind: „Und dieſer Kern der Wunder beſteht eben in ihrer teleologiſchen Natur und ganz und gar nicht darin, daß ſie ſich phyſikaliſch nicht erklären laſſen: er beſteht darin, daß die Wunder für den Menſchen Zeichen ſind, vermöge deren Gott ſich ſelbſt und ſein Walten an dem Menſchen bezeugt und ihm thatſächlich zeigt, daß er ihn auf dem Weg der Erlöſung dem Ziel der Vollendung entgegenführen will“ (S. 351). Dies iſt der Zweck, aber nicht der Kern und das Weſen des Wunders. So iſt auch der Zweck der Menſchwerdung und Auferſtehung den Menſchen zu Gott zurückzuführen, aber damit iſt über das Weſen der Menſchwerdung noch nichts ausgeſagt. Zwar verbreitet ſich der Verf. über dieſe Gegenſtände mit großer Vorſicht und Wärme, aber die Conſequenz iſt jedenfalls ſtärker. Nur nebenbei mag noch bemerkt ſein, daß er die beiden Berichte der Geneſis für unvereinbar miteinander hält und ſich zu denen geſellt, welche die hiſtoriſche Realität des einen oder andern Berichts oder beider fallen läßt (S. 305). Er will ſich den Weg der Verſtändigung zwiſchen Darwin'ſchen Anſchauungen und bibliſcher Urgeſchichte nicht dadurch verlegen, daß er irgend der Meinung eine Berechtigung zugeſteht, als könne die chriſtliche Frömmigkeit in irgend einer Weiſe die Forderung in ſich enthalten, daß auch die Hülle, in welcher uns jene Wahrheiten in 1 Moſ. 3 dargeboten

werden, eine geschichtliche Wirklichkeit habe (S. 307 f.). Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß man bei der Erklärung der auf die Natur bezüglichen Stellen der hl. Schrift nie außer Acht lassen darf, daß die Bibel religiöse Zwecke verfolgt und sich der Fassungskraft der Leser anbequemt, aber die Inspiration darf doch vom theologischen Standpunkt nicht unberücksichtigt bleiben, sonst wäre es überhaupt nicht der Mühe werth, sich um diese Dinge zu streiten. Solange die naturwissenschaftlichen Theorien noch so viele Hypothesen zur Voraussetzung haben, braucht die Theologie mit ihren Concessionen nicht zu eilen.

2. Die Schöpfungsgeschichte von Pfaff zeugt von ebenso großer naturwissenschaftlicher Durchbildung als von seltener Ruhe und Sicherheit des Verfassers. Schöpfungsgeschichte hat er sein Werk genannt, weil man in der That von einer Schöpfung und von einer Geschichte und Entwicklung der uns umgebenden sichtbaren Welt sprechen kann. Er hätte es fast ebenso gut physische Geographie betiteln können; denn man wird kaum eine dahin gehörige Materie vermissen, im Gegentheil alle mit einem Sachverständniß und einer Klarheit behandelt finden, welche die Lectüre leicht und angenehm macht. Mit Recht hat der Verf. den Weg vom Ganzen zum Einzelnen eingeschlagen, denn dies war der Gang bei der Schöpfung, bei der Entwicklung der Welt und dies war der naturgemäße Gang in der Geschichte der Naturwissenschaften. Die Astronomie hat sich zuerst auf den Thron gesetzt und ist zum leuchtenden Beispiel für die andern Disciplinen geworden. Das Weltsystem war also zuerst zu besprechen, wodurch die Stellung der Erde bestimmt und somit der Uebergang zu den Erscheinungen auf und in der Erde gegeben war. Der Verf. schließt sich, wie es

heutzutage allgemein geſchieht, an die Kant-Laplace'ſche Theorie an und iſt auch in Betreff des Erdkörpers entſchiedener Plutoniſt (S. 303). Dabei weist er auf einen vielfach überſehenen Punkt hin, wenn er aus phyſikaliſchen Gründen die Nothwendigkeit ableitet, einen feſten Erdkern neben einer feſten Erdrinde anzunehmen (S. 308). Die Temperatur der ganzen Maſſe konnte nur wenig über dem Erſtarrungspunkte ſein, als die Rindenbildung begann, deßhalb war es nothwendig, daß die Erſtarrung auch im Mittelpunkte vor ſich ging. Denn bei dem hohen Druck, welchem dieſe Maſſe ausgeſetzt war, mußte der Schmelzpunkt bedeutend erhöht und dadurch die Erſtarrung ermöglicht werden.

Auch die Frage nach der Bewohnbarkeit der übrigen Planeten, welche ſchon von Melanchthon gegen Copernicus und ſpäter von verſchiedenen Gelehrten gegen Galilei aufgeworfen wurde, mußte einer Beſprechung unterzogen werden. Der Verf. findet ein organiſches Leben auf den übrigen Planeten ſehr unwahrſcheinlich, da die Achſenneigung und Excentricität derſelben dafür ſehr ungünſtig ſind. Deßhalb tröſtet er mit andern diejenigen, welche den der Erde durch Copernicus zugefügten Verluſt ihrer dominirenden Stellung im Planetenſyſtem beklagen, mit der Verſicherung, daß auf keinem Planeten das geiſtige Leben eine Entfaltung zeigen könne, wie auf der Erde (S. 204). Die Beweiſe für und gegen ſind auf naturwiſſenſchaftlichem Standpunkt natürlich nicht ſtringent. Nimmt man überall eine ſtrenge Zielſtrebigkeit an, ſo läßt man ſich mit v. Bär leicht zu der Annahme von Planetenbewohnern verleiten, oder legt man der Analogie große Beweiskraft bei, ſo führt die Phantaſie mit Colberg ſchnell zu vielen Welten im weiten Raum mit

vielen Millionen Brüdern, bleibt man aber nüchtern, so muß man bekennen, daß man nichts davon weiß.

Vom 16.—25. Kapitel (S. 343—666) wird die Mineralogie im weiteren Sinne abgehandelt und ich muß mich mit diesem Theil um so mehr einverstanden erklären, als ich aus Erfahrung weiß, wie schwer es ist, in diesen Kapiteln eine richtige Auswahl zu treffen. Gewöhnlich wird man von fremden Namen und unzähligen Definitionen fast erdrückt und diesem Umstand hat man es auch zu verdanken, daß die Mineralogie in den Schulen das schwierigste und vernachlässigste Fach ist. Hier dagegen wird der Leser aus der Gesteinslehre und der Geognosie das Nöthige in guter Gruppirnng und faßlicher Darstellung finden.

Erst im 26. Kapitel (S. 667) macht nun der Verf. von dem bisher Ausgeführten Gebrauch, indem er an den naturhistorischen Thatsachen die Darwin'sche Theorie prüft. Dies Verfahren ist jedenfalls zu loben und bildet für mich einen Grund, diese Schrift angelegentlich zu empfehlen. Denn meiner Ansicht nach mögen zwar die verschiedenen von nicht naturwissenschaftlich gebildeten Verfassern geschriebenen Schriften bequemer zur Orientirung sein, aber sie werden nie ausreichen, um eine rechte Einsicht in die ganze Sache zu gewähren. Wer nicht wenigstens in den Grundfragen der naturhistorischen Disciplinen bewandert ist, der wird es auch zu keinem rechten Verständniß bringen. In diesem Buch ist aber reichlich dazu Gelegenheit geboten. Ein Leser, welcher den Unterricht an einer guten Mittelschule durchgemacht hat, sollte zwar der Hauptsache nach dieses Ziel erreicht haben, aber ich werde niemanden zu nahe treten, wenn ich einigen Zweifel laut werden lasse, eine Repetition kann ohnehin nichts schaden. Die Stellung

des Verf. zu den brennenden Fragen ist am besten dargestellt, wenn ich seine Antworten auf folgende Fragen mittheile: „Was sagt uns die Erfahrung darüber? Was gibt uns die Beobachtung für Aufschlüsse? Da ist nun die Antwort eine sehr einfache, wenn auch nicht gerade sehr befriedigende. Jeder Naturforscher wird einfach zugestehen, soweit unsere Erfahrung reicht, kennen wir nur die uns noch jetzt umgebenden Arten als Zeitgenossen des Menschen, kein Mensch kann sagen, daß er die Entstehung einer neuen Art beobachtet habe. Damit ist sofort auf das allerentschiedendste festgestellt, daß Alles, was darüber ausgesagt wird, bloße Vermuthungen sind, die man vorläufig eben nur an den Thatsachen prüfen kann, welche uns die Entwicklungsgeschichte der Erde in die Hand giebt" (l. c.). Demgemäß erklärt er sich entschieden gegen den Darwinismus und die allmählige Entwicklung, findet aber auch die jedesmalige Neuschaffung der Arten bedenklich und zu den wunderlichsten Consequenzen führend und entscheidet sich zwischen Kölliker und Wigand mehr für letzteren, welcher die Entstehung jeder Art aus einer bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in unentwickeltem Zustande sich befindenden Urzelle, die sich rasch zum ersten Individuum einer bestimmten Species entwickelte, ableitet (S. 695 f.). Er unterläßt es nicht beizufügen, daß über das Wie und Wodurch nichts Sicheres ausgesagt werden kann (S. 698), daß wahrscheinlich innere und äußere Ursachen zusammen die Entstehung neuer Arten, wie das Aussterben der alten bedingten und macht an die Theologen auch bloß den Anspruch, daß sie die sicheren Resultate der Naturwissenschaft zur Erklärung beiziehen, vindicirt aber in strittigen Fragen der Naturwissenschaft das Recht der Entscheidung (S. 15). Ich füge

dem nur bei, daß schon der heilige Augustinus solche Grundsätze für die Exegese aufgestellt hat.

Zum Schlusse erlaube ich mir auf wenige Ungenauigkeiten aufmerksam zu machen. S. 22 ist der Aequatorialhalbmesser zu 1716 g. M. angegeben, das dem Durchmesser entspricht, wie auch S. 213 und 372 der Erdhalbmesser zu 860 M. angegeben ist. Das Geburtsjahr des Copernicus ist S. 63 und 77 „nach den zuverläßigsten Angaben" in das J. 1472 verlegt. Ich wäre für die nähere Begründung dankbar gewesen, da die Schriften zum Jubiläum am 19. Febr. 1873 sämmtliche 1473 festhalten (Vg. Hipler Spicilegium Copernicanum p. 266. 299. 300) und der neueste Biograph dasselbe Datum gibt (Berti, Copernico etc. 1876 p. 10.)[1]). Seite 66 ist die Verkehrung des Pfeiles in der Figur störend. S. 104 wäre zur Erklärung des Falles, „da sich die Erde von Osten nach Westen (?) bewege", auch das Trägheitsgesetz beizuziehen gewesen. Bei der Entdeckung der Sonnenflecken (S. 115) ist neben Galilei und Fabricius auch der Jesuit Scheiner zu nennen, der mit Galilei deßwegen in eine Fehde gerathen ist. Die Ansichten über Erdbeben und Vulkane, die sich in Betreff der Wasser und Schlammausbrüche auf Humboldt stützen (S. 256 Anm. 20), bedürfen nach den neuesten Forschungen einer wesentlichen Correctur (Vgl. Colberg, Ecuador S. 234. 272 u. a. a. O.). Andere Kleinigkeiten übergehe ich; sie können der Trefflichkeit des sehr zu empfehlenden Buches keinen Eintrag thun.

Schanz.

1) Ich benütze diese Gelegenheit, um einen Druckfehler zu berichten, der sich in meinem Aufsatz über Copernicus in „Natur und Offenbarung" 1876, 12. H. eingeschlichen hat. Es muß S. 742 statt 19. Sept. 19. Febr. heißen.

3.

Freiburger Diöceſan-Archiv. Zehnter Band. Freiburg i. B., Herder, 1876. XII. 372 S. 8.

Das Freiburger Diöceſan-Archiv hat mit dieſem Bande ſeine erſte Dekade vollendet und es liegen uns nunmehr zehn anſehnliche Bände vor. Iſt ihr Inhalt der Natur der Sache entſprechend meiſt von beſchränkter lokaler Bedeutung, ſo nehmen einige Abhandlungen in der Regel ein allgemeines Intereſſe in Anſpruch und auch der neueſte Band bietet Gegenſtände, die wie in die Diöceſan- ſo in die allgemeine Kirchengeſchichte einſchlagen. Außer mehreren kleineren Mittheilungen enthält er neun größere Numern und ich hebe aus denſelben namentlich hervor, den wenn auch nicht völlig gelungenen, aber immerhin beachtenswerthen Verſuch des P. Anſelm Schubiger, die Aebte Brandis von Reichenau und Einſiedeln von dem Vorwurf, bezw. Verdacht der Theilnahme an der Ermordung des Biſchofs Johann Windlock von Conſtanz im J. 1356 zu reinigen; die Mittheilungen Dr. Baumann's zur ſchwäbiſchen Reformationsgeſchichte, Urkunden und Regeſten aus dem f. fürſtenb. Hauptarchiv, darunter ein Brief Krel's über Luther's Auftreten zu Worms; und insbeſondere die Beiträge Dr. König's, des derzeitigen Redakteurs des Archivs, zur Geſchichte der theologiſchen Fakultät zu Freiburg. Näherhin wird in letzterem Aufſatz die Zeit des Generalſeminars 1783—1790 und die Verlegung der katholiſch-theologiſchen Fakultät von Heidelberg nach Freiburg i. J. 1807 behandelt. Der kaiſerliche Erlaß, der jenes Inſtitut ins Leben rief, iſt vom 30. März 1783 datirt und noch im Herbſt deſſelben Jahres begann das Generalſeminar in Freiburg ſeine Wirkſamkeit.

Zum Rektor wurde der Weltpriester Nikolaus Will ernannt und die Zahl der Zöglinge belief sich im Anfang auf c. 80, zuletzt auf 59. Der Bestand erstreckte sich im ganzen auf 7 Jahre, indem Leopold II. schon 5 Monate nach dem Tode seines Bruders, am 4. Juli 1790 wegen „gehäufter Beschwerden der meisten Bischöfe und Ordensobern" sämmtliche Generalseminarien wieder aufhob, das ruthenische allein ausgenommen, das auf Verlangen der griechisch-katholischen Bischöfe Galiziens auch künftig bestehen sollte. Der Studiencurs umfaßte zunächst sechs Jahre. Zu den fünf Jahren, die in dem Studienplan des Abtes Rautenstrauch v. J. 1776 Eingang gefunden, wurde noch ein sechstes hinzugefügt und es sollte hier das Pensum der früheren Jahre wiederholt, katechetische Uebungen gehalten, der Kirchengesang gepflegt, Landwirthschaft gelehrt und Unterricht in der populären Medicin ertheilt werden. Diese allzugroße Ausdehnung der Zeit und des Stoffes zeigte sich jedoch bald als ungeeignet und es wurde wieder auf den fünfjährigen Cursus zurückgegangen; im J. 1785 wurde die Studienzeit sogar auf vier Jahre reducirt. Der Lehrplan stimmt im wesentlichen mit dem heutzutage an den katholischen Fakultäten üblichen zusammen und nur die Pädagogik und Didaktik hatten noch keine Stelle in demselben. Der Urheber desselben ist der Abt Rautenstrauch und dessen Reform unterwarf sich somit das ganze katholische Deutschland, indem es seinen Lehrplan annahm. Nur ist zu bemerken, daß der große Reformator des österreichischen Studienwesens den ordentlichen Vorlesungen eine beträchtliche Reihe von außerordentlichen an die Seite stellte, die während seines Quinquenniums gehört werden sollten. Vor ihm war der durch den Erzbischof Trautson und den gelehrten Debiel entworfene Studienplan

v. J. 1752 in Kraft und nach ihm zerfielen die theologiſchen Studien in drei Klaſſen: 1) die höhere Theologie (die ſcholaſtiſche, die hebräiſche Sprache und Kirchenrecht) für die ſog. ſpeculativen Theologen, wie die begabteren Zuhörer hießen; 2) die niedere Theologie (die Moralcaſuiſtik) für die ſog. Moraliſten; 3) die mittlere Theologie (bibl. Disciplinen des A. und N. T., Polemik, Kirchengeſchichte und geiſtliche Beredſamkeit), welche ſowohl die ſpeculativen Theologen als die Moraliſten zu hören hatten. Die Studienzeit dauerte vier Jahre. Bis dahin aber hatte die „Reformation", die Ferdinand I. am 1. Jan. 1554 zunächſt für die Univerſität Wien gegeben, alle öſterreichiſchen Univerſitäten beherrſcht und nach ihr zerfiel das Gebiet der theologiſchen Wiſſenſchaft in die poſitive und ſpeculative Theologie. Jene bildete die ſog. Scripturiſtik, d. i. die bibliſchen Disciplinen: Hermeneutik (mit Einſchluß der heutigen Einleitung) und Erklärung der alt- und neuteſtamentlichen Schriften, meiſt nach der Vulgata; dieſe umfaßte die ſcholaſtiſche Theologie und die Moral, und die ſcholaſtiſche Theologie (Sentenzen des Petrus Lombardus und Summa des Thomas von Aquin) theilte ſich ihrerſeits in acht Traktate: de Deo, de incarnatione, de gratia, de virtutibus theologicis, de actibus humanis, de sacramentis, de jure et justititia. Die Moral war vorherrſchend Caſuiſtik.

Ich breche hier ab, um nicht zu ausführlich zu werden, und verweiſe bezüglich der übrigen intereſſanten Mittheilungen auf das Archiv ſelbſt.

Funk.

4.

Alcuin und sein Jahrhundert. Ein Beitrag zur christlich-theologischen Literaturgeschichte von Dr. **Karl Werner.** Paderborn, Schöningh, 1876. XII. 413 S. 8°.

Vorstehende Arbeit reiht sich als Fortsetzung an die i. J. 1875 erschienene Schrift über Beda den Ehrwürdigen (Wien, Braumüller) an und bezweckt eine Weiterführung der mit derselben begonnenen Darstellung der christlichtheologischen Literatur des früheren Mittelalters. Sie umfaßt näherhin die kirchlich-lateinische Literatur des Karolingischen Zeitalters als der Epoche, deren geistiges Leben und Schaffen theils unmittelbar, theils mittelbar auf die von Alcuin ausgegangene Anregung sich zurückführen lasse und in einem weiteren Band soll dieselbe im Anschluß an Gerbert oder Sylvester II vom Ausgang der Karolingischen Zeit bis in die erste Hälfte des elften Jahrhunderts herab verfolgt werden. Der Mittelpunkt der Darstellung ist, wie schon der Titel besagt Alcuin, um das J. 735 zu York geboren und in der Klosterschule daselbst erzogen und gebildet, im Spätherbst 780 auf einer Romreise zu Parma durch Carl den Großen für seine civilisatorischen Pläne, die geistige und sittliche Hebung des Frankenvolkes gewonnen und mit Ausnahme der Jahre 790 bis 792, die er zum Theil in einer diplomatischen Mission in der Heimath zubrachte, fortan auf dem Continente thätig, zunächst als Organisator und oberster Leiter der im großen Frankenreiche zu gründenden Schulen und besonders als Leiter der Hofschule, später als er in seinem Verlangen nach der beschaulichen Ruhe des Klosterlebens sich in die ihm im J. 796 zu Theil gewordene Abtei St. Martin in Tours zurückzog, wo er am 19. Mai 804

in einem Alter von etwa 70 Jahren ſtarb, als Eiferer für die klöſterliche Disciplin und als Reſtaurator der Kloſterſchule, die durch den Glanz ſeines Namens und den Erfolg ſeines Wirkens zu größter Berühmtheit gelangte, und um ihn gruppirt ſich theils in engerer, theils in loſerer Verbindung das übrige. Die Erörterung der Nachwirkung ſeiner Lehrthätigkeit im Karolingiſchen Zeitalter gab dem Verf. Gelegenheit, ſich über die berühmteren Zöglinge der Schule von Tours auszuſprechen, und er handelt insbeſondere von Rhabanus Maurus und der Schule von Fulda, um daran ein Capitel über die Schriftauslegung des neunten Jahrhunderts und ein weiteres über Alcuins Schrift de fide s. Trinitatis und die theologiſchen Controverſen der Zeit, namentlich das Filioque, die Bilderverehrung, den Abendmahls- und Prädeſtinationsſtreit zu ſchließen. Das zwölfte und umfangreichſte Capitel (S. 195—341) handelt ſodann vom Kirchenweſen, von Cult, Disciplin und Verfaſſung der fränkiſchen Kirche und ihrer Stellung im öffentlichen Leben, ſowie ihrem Verhältniß zum Reich, zum Königthum und Papſtthum, das folgende von der Geſchichtsliteratur der Periode und Alcuins Antheil an derſelben und endlich das vierzehnte und letzte im Anſchluß an Alcuins metriſche Arbeiten von der lateiniſchen Poeſie des Zeitalters und ſchließt mit einem kurzen Hinweis auf die Anfänge der deutſch-nationalen Dichtung, wie ſie namentlich im Heliand und in Otfrids Kriſt vorliegen.

Die Schrift, wie aus dieſer kurzen Inhaltsangabe hervorgeht, ſehr reichhaltig und im ganzen mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitet, iſt ein neuer Beweis für die ſeltene Arbeitskraft und Darſtellungsgabe des Verf. und der unbefangene nur nach Wahrheit ſtrebende Geiſt, der in ihr

herrscht, verbunden mit warmem kirchlichem Sinn berührt wohlthuend und erquickend. Eine strengere wissenschaftliche Akribie wird freilich bisweilen vermißt und bei der Raschheit, mit der der Verf. arbeitetet und Band auf Band folgen läßt, darf sich niemand darüber wundern. Man stößt hie und da auf Blößen und Unrichtigkeiten, vermißt da und dort etwas, was bei dem Ziel, das sich der Verf. steckte, nicht übergangen werden durfte, findet das eine oder andere zu breit und weitschweifig behandelt und ich will einige derartige Punkte noch besonders hervorheben, nicht um das Verdienst der Arbeit zu schmälern, das dadurch nicht wesentlich berührt wird, sondern um vielleicht Veranlassung zu geben, dem in Aussicht stehenden weiteren Band die Vollkommenheit zu Theil werden zu lassen, die man bei monographischen Arbeiten zu fordern gewöhnt und berechtigt ist. Die Chronologie im Leben Alcuins dürfte bestimmter herausgestellt sein, während sie jetzt bisweilen nur durch Conbination verschiedener Stellen zu gewinnen ist, und neben den Abteien Ferrieres und St. Lupus in Troyes waren auch noch die übrigen zu nennen, die A. vor St. Martin in Tours erhielt. Der Schlußsatz über das Ende des Gottschalkischen Streites, es sei auf der Synode von Tousi 860 die Grundlage der Augustinischen Gnaden- und Erwählungslehre in ihrer erhabenen Strenge aufrecht erhalten worden, ist schwerlich richtig und es dürfte dieses schon daraus hervorgehen, daß die Synode im wesentlichen die Capitel Hinkmars annahm, der die strengen Lehrsätze des Bischofs von Hippo keineswegs adoptirte, sondern dessen Doktrin nicht unbedeutend milderte und insbesondere die Idee von dem particularen Heilswillen Gottes preisgab. Die Aachener Synode, die das Institut der vita

canonica neu regelte, wurde nicht im J. 816, sondern 817 abgehalten, da die früher übliche Trennung der Aachener Decrete für Welt- und Regularklerus, als ob die einen in das J. 816, die andern in das J. 817 fallen würden, unrichtig ist und nach der praefatio generalis, wie Pertz dargethan hat (Mon. III L. I 197), beiderlei Stücke einem und demselben Jahr und zwar dem vierten Jahr Ludwigs angehören. Bei dem engen Anschluß von S. 344 f. an Wattenbach dürfte dieser hier noch einmal zu nennen sein. Die Dionysiuslegende in der bekannten Verschmelzung von drei Personen in eine, wie sie auch noch im römischen Brevier enthalten ist, fand nicht bloß, wie S. 365 bemerkt ist, im 17. Jahrhundert, nachdem sie bereits durch Sirmond und Launoy als völlig nichtig erwiesen worden, in dem gelehrten Erzbischof de Marca noch einen Vertheidiger. Auch Franzosen des 19. Jahrhunderts schreiben Schriften, die nachweislich nicht vor dem Ende des fünften Jahrhunderts verfaßt wurden, dem Apostelschüler Dionysius dem Areopagiten zu und ich erinnere nur an den früheren Professor von Langres und späteren Pariser Erzbischof Darboy (Oeuvres de S. Denys l'Aréopagite traduites du Grec avec une introduction. 1845) und den ehemaligen Sorbonner Professor Freppel, den gegenwärtigen Bischof von Angers (Cours d'éloquence sacrée. 1860—1861). Die Sage von der Gründung ihrer Kirche durch einen Apostelschüler schmeichelt den Franzosen auch jetzt noch zu sehr, als daß sie, von einigen rühmenswerthen Ausnahmen abgesehen, den entgegenstehenden Gründen die gebührende Würdigung zu Theil werden ließen.

Funk.

5.

1. Un réformateur catholique à la fin du XVe. siècle. **Jean Geiler de Kaysersberg** prédicateur à la cathedrale de Strasbourg 1478—1510. Étude sur sa vie et son temps par L'Abbé **L. Dacheux** prêtre du diocèse de Strasbourg. Paris-Strasbourg, 1876. Pag. 583 et XCVI. 8. Pr. 7 fr. 50 Cent.

2. **Johannes Geiler von Kayſersberg,** ein katholiſcher Reformator am Ende des 15. Jahrhunderts. Nach dem Franzöſiſchen des Abbé **Dacheux,** bearbeitet von Dr. **W. Lindemann.** Freiburg i. B., Herder'ſche Verlagshandlung, 1877.

1. Man kann in der Geſchichte und Literatur jener merkwürdigen Epoche, welche der deutſchen Kirchenſpaltung unmittelbar vorangieng, kaum einen Schritt thun, ohne dem berühmten Straßburger Prediger Johannes Geiler, genannt von Kayſersberg, irgendwo zu begegnen. Derſelbe gehört zu den bedeutendſten Männern, die in ſeinem Jahrhundert durch Wort und Schrift gewirkt; zu allen Culturſtätten Süddeutſchlands unterhielt er Beziehungen; außer Straßburg, in deſſen Dom noch heute die Kanzel Geilers gezeigt wird, ſtand er in Verbindung mit den Gelehrtenkreiſen in Freiburg, Baſel, Heidelberg, Tübingen, Augsburg, Nürnberg u. ſ. w. Keine Seite des damaligen öffentlichen Lebens in kirchlicher, wiſſenſchaftlicher und geſellſchaftlicher Richtung war ihm fremd und ließ ihn unberührt. Gleichwie Straßburg ſelbſt das Herz des ſüdweſtlichen Deutſchlands genannt werden konnte, in welchem alle Ströme geiſtigen und bürgerlichen Lebens zuſammenfloßen, ſo ward auch jedes große Intereſſe der Zeit von Geiler im tiefſten Mark empfunden und regte ſeinen Geiſt in ſeiner eigenthümlichen Anlage zu gewaltiger Kraftanſtrengung auf. Die Sitten Straßburgs,

die er ſchildert, ſind ungefähr die Sitten der bürgerlichen Kreiſe aller bedeutenderen Städte Süddeutſchlands; die Erfahrungen, welche Geiler mit dem Klerus und den Klöſtern Straßburgs machte, das tiefe Verderbniß, welches er vorfindet und ebenſo freimüthig als beredt aufdeckt und geiſelt, die verfehlten Anſtrengungen für eine durchgreifende Beſſerung der Verhältniſſe — alles dieſes zuſammen gibt im großen Maßſtab ein Bild von dem, was landauf landab vorging.

Eine Darſtellung von Geilers Leben und Wirken wird darum von ſelbſt zu einem Abriß der Sitten- und Culturgeſchichte ſeiner Zeit, und darauf geht auch die Abſicht der uns vorliegenden vortrefflichen Monographie von dem elſäßiſchen Pfarrer Dacheux. Der Verfaſſer hat ſich durch Jahrzehnte lang fortgeſetzte Studien in den Beſitz der zu einem groß angelegten Werke nothwendigen geſchichtlichen und literariſchen Kenntniſſe geſetzt und mehrere darauf bezügliche Unterſuchungen ſchon früher in der Revue catholique de l'Alsace veröffentlicht. Er hat ſchon damals gezeigt, daß er auch mit der deutſchen Literatur über ſeinen Gegenſtand ſich bekannt zu machen geſucht hat, wie auch umgekehrt ſeine Studien in Deutſchland nicht unbeachtet geblieben ſind. J. Janſſen in ſeiner Geſchichte der Deutſchen hat ſie benützt. Daß der franzöſiſch gebildete Abbé mit der neueren deutſchen Literatur und ſelbſt mit der deutſchen Sprache nicht ſo ganz vertraut iſt, wie man es für einen Biographen des durch und durch deutſchen Geiler etwa wünſchen möchte, möchte Ref. nicht eben hoch anſchlagen; der Werth des Buches wird dadurch nicht eigentlich beeinträchtigt; die franzöſiſch verfaßte Schrift lieſt ſich in der eleganten franzöſiſchen Darſtellungsweiſe faſt leichter

und fließender als wissenschaftliche deutsche Bücher mit dem gelehrten Zuschnitt unserer Zeit.

Obgleich es an biographischen Arbeiten über Johannes Geiler nicht fehlt, so war doch eine neue auf die Quellen zurückgehende Darstellung seines Lebens und Wirkens und eine gründliche Untersuchung über seine Schriften, deren manche bisher ungedruckt und nur aus secundären Quellen bekannt sind, sehr erwünscht. Namentlich in bibliographischer Hinsicht leistet die vorliegende Monographie, was nur immer nach der heutigen Sachlage gefordert werden kann; der Verf. hat auch schon den Anfang gemacht mit Herausgabe wichtiger Schriften Geilers, unter denen besonders aufmerksam zu machen ist auf die „21 Artikel", eine Denkschrift, in welcher Geiler dem Rathe der Stadt Straßburg ebensoviele Beschwerden über Mißbräuche auseinandersetzt. Der Text dieser Denkschrift, der bisher für verloren galt, ist nebst anderen Belegstücken, Briefen u. s. w. dem Buche beigedruckt. Bei der allgemeinen Werthschätzung, in welcher Geiler heute wieder steht, könnte an eine Ausgabe seiner sämmtlichen oder wenigstens seiner wichtigsten Schriften gedacht werden, wenn das Unternehmen nicht von allzugroßen Schwierigkeiten begleitet wäre. Es handelt sich dabei nicht bloß um die materiellen Miitel für ein solches Unternehmen, sondern um die Ausscheidung des wirklichen Geiler'schen Eigenthums aus der Masse von Schriften, welche ohne sein Zuthun unter seinem Namen gedruckt und verarbeitet worden sind und zum großen Theil von Andern — oft erst viel später — nachgeschriebene Predigten enthalten, gewiß nicht immer ohne willkührliche Anordnung und Zuthat.

Ganz gewiß wären manche Geilers Schriften werth,

neu herausgegeben zu werden; aber doch ist von einem dringenden Bedürfnisse in dieser Beziehung nicht zu reden. Geiler ist ein vielseitig angelegter Geist, ein gründlicher Theologe, ein ansehnlicher Gelehrter; und er verdient, daß ihm derselbe Dienst geleistet werde, den er dem berühmten Kanzler Gerson geleistet, indem er eine Gesammtausgabe von dessen Werken in Gemeinschaft mit gelehrten Straßburger Freunden, besonders des Peter Schott, veranstaltete. Dennoch tritt für uns seine Person und das Interesse an seinem literarischen Nachlaß weit zurück hinter allgemeineren Gesichtspunkten. Geiler hat doch nicht als Gelehrter eine nachhaltige Wirksamkeit entfaltet, seine Schriften gehören nicht der klassischen Literatur an, sie sind nicht einmal für den damaligen Zustand der deutschen Literatur rein und sprachlich geglättet; aber es repräsentirt sich in ihnen der Culturzustand seiner Zeit und seines Landes; darum handelt es sich für uns nicht blos um gelehrte Untersuchungen, sondern um Fragen von der größten praktischen Bedeutung. Welches waren die sittlichen und religiösen Zustände Deutschlands im 15. Jahrhundert, und welches waren die Ursachen, die das Entstehen und die Verbreitung des Protestantismus im folgenden Jahrhundert begünstigt haben? In solcher Weise formulirt Abbé Dacheux selbst im Vorwort die Tendenz seines Buches. Denn eine Tendenz hat dasselbe allerdings. Und dies soll unsererseits kein Vorwurf sein. Wenn wir von Tendenz reden, so ist es keine andere, als sie Geiler selbst in seinem ganzen Wirken verfolgte: die Fehler und Mißstände der Zeit aufzudecken und sie schonungslos zu geiseln, um das Gewissen der Machthabenden in Kirche und Staat zu wecken und zu stacheln und die Wege zu einer Besserung zu zeigen.

Einen „katholischen Reformator“ nennt ihn der Titel des Buchs, und der ganze Text desselben beschäftigt sich vornehmlich mit dem Nachweis, daß es keinen Widerspruch enthalte, von einem katholischen Reformator zu sprechen; denn einer Reformation bedurfte das deutsche Kirchenwesen dringend, aber dieselbe sollte durchgeführt werden auf Grundlage der katholischen Principien in Lehre und kirchlicher Zucht, nicht aber in Auflehnung gegen sie.

Zwei Punkte nun nachzuweisen ist dem Verf. gelungen und konnte ihm leicht gelingen; für's erste, daß das deutsche Kirchenwesen damaliger Zeit in tiefem Zerfall und daß in allen Stücken, in Clerus, Adel und Bürgerthum unaufhaltbares Verderbniß war, dem gegenüber einzelne treffliche Bischöfe und Geistesmänner nahezu machtlos waren; für's zweite, daß Geilers ganze Persönlichkeit, namentlich also auch sein reformatorischer Eifer im alten streng kirchlichen Glauben wurzelte und aus ihm den hohen Ernst und Schwung schöpfte, ohne daß er sich doch gegen die Einflüsse des Geistes des sog. Humanismus verschlossen hätte.

Eine andere Frage ist freilich, was denn Geiler wirklich reformirt habe und welches die Spuren einer weitgreifenden Wirksamkeit des „Reformators“ seien? Und hier müßte der wahrhafte Geschichtsschreiber das Haupt verhüllen. Geiler hat in Straßburg unter harten Kämpfen und Anfechtungen die Abbestellung einiger Mißbräuche und Ungerechtigkeiten durchgesetzt; unter anderem brachte er es dahin, daß den zum Tod Verurtheilten nicht mehr die hl. Communion verweigert wurde; aber für das Große und Ganze verhallten seine Worte so gut wie wirkungslos. Wie wäre er auch im Stande gewesen, etwas zu reformiren? Waren doch selbst Papst und Bischof und Herren aller Art nicht

im Stande, auch nur ein Klösterlein von ausgelassenen und hartnäckigen Nonnen zum Gehorsam zu bringen und zu reformiren, wie die Geschichte der Frauen von Klingenthal in Klein-Basel beweist, welche pag. 305 seqq. ausführlich mitgetheilt wird.

Das Bild, welches Abbé Dacheux von den Zuständen der Zeit Geilers entwirft, ist wirklich ein erschreckendes, und wir hätten gewünscht, er hätte demselben etliche von den freundlicheren Farben beigefügt, mit welchen J. Janssen jene Zeit gezeichnet hat. Dacheux hat sich in den Charakter Geilers dergestalt vertieft, daß er die Welt mit Geilers Augen zu betrachten sich gewöhnt hat. Nun sollte man aber nicht vergessen, daß Geiler vor allem Prediger ist, daß er alle Ereignisse so auf sich wirken läßt, wie er sie als Kanzel- und Volksredner verwerthen kann, daß er überall den ersten und unmittelbarsten Erguß seiner Erregtheit, seiner tiefen Empfindung und seines wenn auch noch so edlen Zornes gibt. Wer sich gewöhnt, die Ereignisse der Woche Sonntags auf die Kanzel zu bringen, wer die städtischen Tagesinteressen und die öffentlichen Streitsachen zum Gegenstand der publicistischen Diatribe macht, wird die Farben für seine Sittenbilder immer etwas mit Ruß und Blut mischen. Schon die gewöhnliche Kanzelrhetorik bringt von selbst eine gewisse Anspannung der Ausdrücke und Steigerung des Pathos mit sich; eine Natur aber von so energischer Leidenschaft wie Geiler war, ist der Gefahr momentaner Uebertreibung im höchsten Grad ausgesetzt. Die Prediger sind meist nicht die zuverlässigsten Sittenmaler. Wer aber einmal den Beruf zum Sittenrichter sich aneignet, der wird leicht herb und rigoristisch beim Anblick der Gegenwart mit ihren Gebrechen, vielleicht auch erbittert über

augenblickliche Mißerfolge, und ſtellt in Folge deſſen ſittliche Anforderungen, welche nur einem idealen Zuſtand der menſchlichen Geſellſchaft entſprechen, in Wirklichkeit aber nicht durchführbar ſind. Nur leiſe läßt Dacheux zuweilen durchblicken, daß er die ſtrengen Anſichten Geilers z. B. über die damals angeſtrebte Erleichterung der Faſtenpraxis etwas zu weit gehend findet. Dagegen mißbilligt er es energiſch und nennt es eine Ungerechtigkeit, wenn Geiler in Sachen einer Ablaßverkündigung ſich gegen den römiſchen Stuhl ſelbſt wendet, weil er vorausſehe, „daß wenn die Häupter der Kirche immerfort Geld fordern zum Krieg gegen die Türken, ohne daß jemals ein Feldzug zu Stande komme, es einmal kommen werde, wie mit jenen zwei Kindern, welche über den Wolf riefen, ohne daß er da war, und deßhalb im Stich gelaſſen wurden, als der Wolf wirklich kam.“ Doch muß er es als ein bedenkliches Zeichen der Zeit erkennen, wenn ſelbſt ein Mann wie Geiler zu einem ſo ungerechten Urtheil über die fortwährenden Geldforderungen der Päpſte ſich herbeilaſſe. —

Wenn wir doch einmal, wie es von Abbé Dacheux in ſo bewegter Weiſe geſchieht, unmittelbar vor die große Kataſtrophe der ſocialen und religiöſen Revolution des 16. Jahrhunderts geführt werden, wenn wir einen Geiler das Nahen derſelben drohend verkünden hören, und zwar einer Kataſtrophe, deren bittere Folgen wir bis in die Gegenwart und in den religiöſen Zwiſt unſerer Zeit hinein täglich empfinden, ſo ſtellen wir uns immer wieder unwillkürlich die Frage: Hätte denn wirklich die Kirchenverbeſſerung nicht durchgeführt werden können ohne die kirchliche Spaltung? Mit welchen Mitteln hätte man die letztere verhindern können und ſollen? Es iſt nicht, um eitle Klagen zu führen

und auf diesen und jenen eine größere oder geringere Summe von Schuld zu wälzen, sondern wir sollen aus der Erkenntniß der Mängel und Bedürfnisse im eigenen Lager die Einsicht in die Mittel der Besserung schöpfen; denn was damals der Kirche noth that, das thut ihr auch heute und immerdar noth, die Einsicht in die bestehenden Mißstände und der gute Wille einer innerlichen Reformation. Nun sind wir mit Abbé Dacheux ganz einverstanden, wenn er unter den Mitteln zur rechtmäßigen Reformation namentlich die Erziehung und Bildung des Klerikalstandes hervorhebt, wie ja auch Geiler in eifrigster Weise für Errichtung gelehrter und theologischer Bildungsanstalten in Straßburg bemüht war, können aber nicht zugeben, daß die in jener Zeit zahlreich errichteten Universitäten geradezu nachtheilig auf die Bildung des Klerus eingewirkt, weil sie den bestehenden Dom- und Klosterschulen u. s. w. Kräfte entzogen und den jungen Theologen ein dissolutes Studentenleben ermöglicht haben. Nicht nur haben die competentesten Männer der damaligen Zeit, Päpste und Fürsten, über die Universitäten anders gedacht und von ihnen ganz andere Hoffnungen für die Regeneration des Klerus gehegt, sondern es haben auch die Universitäten wirklich geleistet, was man von ihnen erwartete, sie haben mit Kraft und ebensogroßer sittlicher als wissenschaftlicher Strenge ihre Aufgabe ins Auge gefaßt und der Kirche gedient; die Universitäten haben die Reformation nicht verschuldet, so sehr auch Wittenberg dagegen angeführt werden mag; vielmehr haben sie in der großen Mehrzahl gegen dieselbe einen mächtigen Damm gebildet und mußten vergewaltigt werden, ehe die neue Lehre eindringen und die Lehrstühle einnehmen konnte. Was aber die Moralität der Studirenden anlangt, so ließen sich für

dieſelbe an der Univerſität dieſelben Garantien ſchaffen, wie an den anderen theologiſchen Schulen; und es ließe ſich vielleicht der Nachweis liefern, daß der an den Univerſitäten gebildete Klerus den Stürmen der Reformation kräftigeren Widerſtand geleiſtet, als der andere Theil, und namentlich der Weltklerus mehr als der Ordensklerus. Einzelne Ausnahmen machen die Behauptung im Ganzen nicht unwahr. — Doch dieß ſind Meinungen, über die ſich ſtreiten läßt. Das Buch ſelbſt aber iſt äußerſt lehrreich und anziehend und mit der größten Sorgfalt gearbeitet; kleinere Verſehen, welche dem Ref. aufgefallen ſind, fallen nicht ins Gewicht und haben meiſt ihren Grund in dem geſpannten Verhältniß, in welchem franzöſiſche Autoren zu deutſchen Namen ſtehen. S. 4 ſteht Henry Suzo für Suſo oder Seuſe; Engelin de Brunswick (S. 6) heißt eigentlich Eggeling; S. 19 iſt für Gabryel Byel — Gabriel Biel zu leſen; S. 23 für Gäppingen — Göppingen. Meiſter Eckhart iſt nicht a. 1322, ſondern früheſtens 1327 geſtorben.

2. Während Ref. überlegte, ob es nicht wünſchenswerth wäre, der vorſtehenden Anzeige weitere ausgügliche Mittheilungen aus dem für die Culturzuſtände jener Zeit ſo lehrreichen Buche beizufügen, erhielt er das Schriftchen von W. Lindemann, in welchem der Inhalt der Monographie von Dacheux in anſpruchsloſer populärer Bearbeitung wiedergegeben iſt. Für die Gelehrtenkreiſe kann das Büchlein das Originalwerk natürlich nicht erſetzen. Aber unter der bei Herder in Freiburg nun ſchon in vierter Serie erſcheinenden „Sammlung hiſtoriſcher Bildniſſe“ nimmt daſſelbe eine hervorragende Stelle ein, wie von der geſchick-

ten Hand des hoch angeſehenen Literarhiſtorikers nicht anders zu erwarten. Es iſt darin manches enthalten, was man in modern katholiſchen Kreiſen zu hören nicht mehr gewöhnt iſt, was aber nur um ſo eindringlicher von ehrlichen und beſonnenen katholiſchen Gelehrten geſagt werden muß, damit unſere Kenntniß der vorreformatoriſchen Zeit nicht einſeitig werde. Wenn wir die Urſachen kennen, welche die kirchlichen und theilweiſe auch die geſellſchaftlichen Zuſtände jener Epoche zu unhaltbaren machten, ſo iſt zwar der Abfall von der Kirche und die Revolution keineswegs entſchuldigt, aber wir lernen nicht nur die Beſtrebungen der beſſeren Geiſter damaliger Zeit richtiger beurtheilen, ſondern wir können auch für die Beſtrebungen der Gegenwart manche gute Lehre daraus ziehen. Es darf daher das Schriftchen Lindemanns angelegentlichſt empfohlen werden.

Aufgefallen iſt mir nur die Art und Weiſe, wie Lindemann von Meiſter Eckhart redet. Abgeſehen davon, daß Eckhart unter den „Koryphäen der Kanzelberedſamkeit im deutſchen Mittelalter“ (Vorw.) hätte genannt werden dürfen, iſt mißverſtändlich S. 3 Eckhart unter denjenigen aufgezählt, welche ſich um Tauler geſchaart haben, während doch wie bei Dacheux das Todesjahr Eckharts ſogar zu frühe (1322) angegeben wird. Warum ſollten wir denn Eckhart gering ſchätzen, den Männer wie Tauler und Suſo ihren Meiſter genannt haben? Als Häretiker darf er doch keinenfalls behandelt werden.

Linſenmann.

6.

Konrad Summenhart. Ein Culturbild aus den Anfängen der Universität Tübingen, verfaßt von Dr. **Franz Xaver Linsenmann**, o. ö. Professor der katholischen Theologie. — Festprogramm der katholisch-theologischen Facultät zur vierten Säcularfeier der Universität Tübingen im Sommer 1877. Tübingen, L. F. Fues 1877. 90 S. eleg. 8. Pr. 2 M.

Selbstanzeige.

Da es eine grundsätzliche Enthaltsamkeit der Quartalschrift ist, daß Schriften ihrer eigenen Herausgeber nicht in Form der Recension in ihr besprochen werden, so möge diese Selbstanzeige gestattet sein und zugleich anstatt einer Vorrede zu der oben bezeichneten Schrift gelten.

Der Ausblick auf die bevorstehende Säcularfeier der Universität Tübingen legte den Wunsch nahe, aus einer so ehrenreichen Vergangenheit der Universität Mittheilungen in Form von Festschriften zu machen. Es wurde der Plan gefaßt, daß aus jeder der 7 Facultäten als Festprogramm eine geschichtlich-monographische Arbeit hervorgehen sollte, die zusammen einen Sammelband von möglichst allgemeinem Interesse abgeben. Damit waren sowohl für den Gegenstand als für den Umfang der Arbeit bestimmte Grenzen gezogen.

Auf Wunsch seiner Facultätsgenossen unterzog sich der Unterzeichnete der Aufgabe, deren erster und nicht leichtester Theil es war, auf dem engen Gebiet, welches die katholische Theologie sich in der Geschichte Tübingens vindiciren konnte, einen Gegenstand zu finden, welcher wissenschaftlich bedeutend genug wäre und doch zugleich für eine Festgabe an

weitere Kreise sich eignete. Bei einer Veranlassung, wie die gemeinsame Jubelfeier es war, wurde außerdem durch Rücksichten der Pietät jedes Thema ausgeschlossen, dessen Erörterung nicht wohl ohne herbe Erinnerungen oder gar Anklagen möglich gewesen wäre; und was noch bei einem Theil der heutigen Generation in der Erinnerung fortlebt, gehört doch auch noch nicht derjenigen Geschichte an, welcher die Jubiläumserinnerung zu gelten hatte. Aus diesen Gründen schien es richtiger zu sein, den Gegenstand nicht aus der Geschichte der neueren Facultät (seit 1817) sondern aus den Anfängen der Universität vor der Reformation zu entnehmen.

Aus meinen früheren Studien über die Anfänge der Universität Tübingen und über die Theologie damaliger Zeit war mir Summenhart nur wenig bekannt. Erst bei der Umschau nach dem Material, aus welchem ich mir ein Bild von der Thätigkeit jener alten Facultät zu gestalten hoffte, fand ich daß wir von Summenhart eine Anzahl umfangreicher und bedeutender Schriften besitzen, aus denen über den wissenschaftlichen Betrieb und wohl auch über sonstige Culturfragen aus jener Zeit Aufschlüsse zu holen sein mußten. Je mehr ich mich damit bekannt machte, desto mehr steigerte sich mein Interesse und ich beschloß, mich auf Summenhart im wesentlichen zu beschränken, denn bald wurde meine größte Sorge die, wie es möglich sein würde, die Fülle belehrenden Stoffes der sich darbot, in den engen Rahmen einer akademischen Programmarbeit zu fassen. Nur durch den Umstand, daß mehrere Facultäten den in Aussicht genommenen Beitrag zu der gemeinsamen Publikation nicht lieferten, ward ein etwas größerer Spielraum für die einzelne Arbeit gewonnen. Dieß zur Entschuldigung, wenn

etwa unsere Festgabe den Einen zu wenig, den Andern zu viel zu bieten scheinen möchte.

Die Schrift heißt „ein Culturbild", weil sie ein Stück geistigen Lebens an einer der wichtigsten Culturstätten des südwestlichen Deutschlands schildern soll. Ein Culturbild ist schon das Leben und Schaffen Summenharts, welcher vermöge seiner Stellung und Lehraufgabe den Typus eines Professors aus alter aber schon von den Wellenschlägen der humanistischen und der kirchlichen Reformbewegung berührter Zeit darstellt. Er war nach den Zeugnissen seiner Zeitgenossen der Edelsten einer, sowohl was persönliches Leben und Streben als was wissenschaftliches Ansehen anlangt. Er war noch ein Mann der alten Zeit, aber ohne seine Augen vor den Anforderungen einer neuen Zeitrichtung zu verschließen; er war treu seiner Kirche ergeben und unterwarf sich in Allem ihrem Urtheil; aber er erkennt die Mängel des damaligen Kirchenwesens und namentlich auch des damaligen Betriebs der Theologie, und er spricht seine Vorschläge für einen wissenschaftlichen Aufschwung besonders durch sorgfältiges auf die Grundsprachen zurückgehendes Bibelstudium, sowie sein Verlangen nach einer Reformation an Haupt und Gliedern unverhohlen aus. Nur hat man dieses damals noch anders gemeint, als es ein Menschenalter später von den Reformatoren geschehen ist.

Ein Culturbild aber geben noch mehr die Mittheilungen aus Summenharts Schriften, welche sich über ganz verschiedene Wissensgebiete verbreiten. Seine frühesten selbstständigen Studien gehören der Physik in der damaligen weiteren Bedeutung des Worts an; sie erstrecken sich so ziemlich über das ganze Gebiet der Naturlehre mit Einschluß der Anthropologie und Naturphilosophie. Doch liegt

die wissenschaftliche Bedeutung Summenharts auf einem anderen Gebiete.

Bis in die neueste Zeit hinein pflegte man Summenharts Erwähnung zu thun unter den ersten Kennern und Beförderern des hebräischen Sprachstudiums in Deutschland; und in der That hat er nicht nur dieses Studium mit Eifer und Verständniß, vornehmlich nach der Methode des Nicolaus von Lyra, betrieben, sondern auch Andere dazu angeregt und angeleitet, wie sein Schüler Pellican bezeugt. Neuestens wurde von juristischer Seite (Muther, Stintzing) auf ein anderes Wirkungsgebiet Summenharts aufmerksam gemacht, nemlich auf seine moral-theologisch kanonistischen Studien, worin er sich über die in das Gebiet der Moral und des kirchlichen Rechts einschlägigen Fragen aus verschiedenen Gebieten des socialen und Volkswirthschaftslebens verbreitet und für die Geschichte der Volkswirthschaftslehre entschiedene Bedeutung errungen hat. Hieher gehören die Schriften „über die Verträge“ und „über den Zehnten“. Die Mittheilungen unserer Schrift über Summenharts wirthschaftliche Anschauungen dürften darum gewiß willkommen sein.

Ein kleines Culturbild ist endlich entnommen aus Vorträgen Summenharts, die sich unmittelbar auf die Sitten und Bestrebungen damaliger Zeit beziehen, vornehmlich aus dem Vortrag: de decem defectibus virorum monasticorum; mag dieß Bild vielleicht etwas zu düster gezeichnet sein, es gehört zum Ganzen.

Linsenmann.

7.

Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht. XXXVII. Geschichte Toscana's seit dem Ende des florentinischen Freistaates von **A. v. Reumont.** 2 Theile. 8. I. XVIII und 654 S. S. II. XIX und 681, mit Register 74 SS. Gotha. F. A. Perthes. 1876 und 1877.

Die vor vielen Jahren von Heeren und Ukert begründete, in ihren einzelnen Abtheilungen dem Werthe nach vielfach ungleiche „Geschichte der europäischen Staaten" ist unter W. v. Giesebrechts Leitung seit einigen Jahren zu erneuter Bedeutung gelangt. Während Carlsons gediegene Arbeit den Norden Europas, Schweden, behandelt, K. Hillebrands gewandte Feder uns das Frankreich der Juliepoche schildert, ist die hier zur Anzeige gebrachte Abtheilung einem nun untergegangenen Reiche unseres Südens gewidmet.

Toscana's Geschichte ist seit langer Zeit ein Gebiet, auf welchem historische Forschung und Darstellung sich in reichem Maaße versucht haben. Von der ältern Litteratur abgesehen — hier handelt es sich blos um das Fürstenthum seit 1530 — hat Domenico Moreni in seiner Bibliografia storico-ragionata della Toscana 1805 ein 1826 unter dem Titel Glorie della casa Medici fortgesetztes Quellenverzeichniß gegeben. Demnächst enthält des Archivio storico italiano ein sehr umfassendes Material auch für diese Periode.

Giuseppe Maria Bianchini versuchte zuerst eine Gesammtdarstellung der mediceischen Herrschaft (Venedig 1741): bedeutender war die oftmals aufgelegte Istoria del Granducato di Toscana sotto il governo della casa

Medici von Riguccio Galluzzi (geb. 1739, † 1801, 1781 ff. 5 Quartbde), ein Werk, das von Einseitigkeit und ermüdender Breite nicht freizusprechen ist, aber das nach unserem Gewährsmann durchweg quellenmäßig und glaubwürdig ist. Was dasselbe für die Zeit der Mediceer, ist Antonio Zobi's Storia civile della Toscana dal 1737—48 (Florenz 1850—52, 5 Bde) für den größten Theil der Lothringisch-Habsburgischen Herrschaft: er gibt eine vollständige Sammlung des urkundlichen Materials, übertrifft aber Galluzzi weit an Parteileidenschaft und an Nachlässigkeit und Weitschweifigkeit der Darstellung. Eine wichtige Quelle für die Zeit von 1740—86 sind dann Sir Horace Manns Briefe an Horace Walpole (Mann and manners et te Comt of Florence, 1740—86, by Doran, Lond. 1876). Die neueste Geschichte, seit Leopold II. bearbeiteten der erwähnte Zobi in einem 1860 veröffentlichten Supplement zu seiner Storia civile, dann vor Allem Giov. Baldasseroni, der lange Zeit als Minister an der Spitze der Geschäfte stand (1849—59 Leopoldo II, Stor. 1871). H. E. Napiers Florentine History (Lond. 1846/7) ist für die mediceische Periode ein bloßer Auszug aus Galluzzi, für die folgende sehr unvollständig und wenig geordnet. Das sind von den Specialschriften abgesehen, die wichtigsten Vorarbeiten, auf welchen Reumonts „Geschichte von Toscana" zum Theil fußen konnte.

Das Unternehmen konnte besseren Händen nicht anvertraut werden. Unter den lebenden Deutschen ist Niemand der Italien besser kennt als Hr. v. Reumont: ich habe dort mehr als einmal von Gelehrten ersten Ranges mir sagen lassen, daß selbst sie in Betreff ihrer eigenen

Heimat so Manches von ihm gelernt. Gerade Toscana und Florenz aber sind unserm gelehrten Landsmann wie keinem Andern vertraut, und wenn die Florentiner vor einigen Jahren dem Herrn von Reumont das Ehrenbürgerrecht ertheilten, so trugen sie damit nur eine Ehrenschuld ab. Man weiß in wie nahen Beziehungen unser Verfasser zu dem letzten Fürsten der 1859 gestürzten Dynastie gestanden; aber dem ganzen Volk und vor Allem dessen glänzender Vergangenheit stand und steht er nahe: gleich begabt und bewandert auf dem Gebiete der Geschichte wie der Kunst, war er wie kein Anderer in der Lage, den Geist zu studieren, der diesen kleinen und doch für die höheren Interessen der Menschheit so unendlich bedeutenden Staat erfüllt und regiert hatte. Als die willkommenste Frucht dieser Studien haben wir im Jahre 1874 R's »Lorenzo il Magnifico« begrüßt. Die „Geschichte Toscana's" ist im Grunde die Fortsetzung und Ergänzung jener Schilderung des Freistaates in der Zeit seiner höchsten Blüthe.

Im I. Theile handelt das I. Buch von der Gründung und Ausbildung der mediceischen Alleingewalt: das Ende der Republik, Alessandro, Cosimo de' Medici sind hier die maßgebenden Persönlichkeiten. Verfassung und Verwaltung der Stadt, die kirchlichen Angelegenheiten der Zeit, die äußere Politik, die Beziehungen zu den Nachbarn, zu Frankreich und dem Kaiser, der Fall Siena's, die geistigen Richtungen unter Cosimos Regierung kommen zur Erörterung. Das II. Buch reicht von 1574—1737 und umfaßt die späteren Medici, Francesco, Ferdinand I, Cosimo II, Ferdinand II, Cosimo III, Johann Gasto. Auch hier werden die Kapitel über Litteratur und Wissenschaft, über Kunst, Leben, Sitte,

über die ökonomischen und kirchlichen Verhältnisse das meiste Interesse haben.

Der II. Band schildert in seinem I. Buch die Regentschaft, die Regierung Franz II, diejenige Leopolds I und Ferdinands III, in seinem II. die Periode der Revolution und Restauration 1799—1859: die Franzosen und Aretiner, das Königreich Etrurien, die Napoleonische Herrschaft über Florenz, Ferdinands III spätere Regierung seit 1814, Leopolds II Herrschaft vor und nach 1848, die Revolutionen von 1848 und 1859 gehen an unserem Blick vorüber. Auch in diesem Bande ist das culturgeschichtliche Element stets mit Vorliebe behandelt.

Es kann, an diesem Orte, nicht in meiner Absicht liegen, auf den politischen und ebenso auf den kunstgeschichtlichen Theil des Werkes näher einzugehen. Dagegen möchte ich den kirchengeschichtlichen Partieen desselben einige Worte widmen.

Die kirchliche Lage unter den späteren Medici war weder eine besonders erfreuliche noch an großen Begebnissen reich. Welche schwächliche Rolle Ferdinand II 1632 bei dem Galileischen Prozeß gespielt — spielen mußte, ist hinlänglich bekannt. Freilich hat sich derselbe Fürst einmal dazu emporgeschwungen, ein von dem Nuntius in seiner Wohnung erbautes Gefängniß zu demoliren; weder er noch Cosimo III konnten aber mit Erfolg den Klerus zur Steuerzahlung anhalten. Unter Cosimo III nahm das ganze Religionswesen am Hof den Charakter einer in Kleinigkeiten aufgehenden Andächtelei an. Das Convertitenwesen war des Herrschers Lieblingsaufgabe, die ihm die Hauptstadt mit getauften Juden füllte, aber seine Kassen bedenklich leerte und durch die Zwangsbekehrungen gefangener

Barbaresken empfindliche Repreſſalien hervorrief. „Die Briefe Segneri's, der doch hoch über der Mehrzahl der Leute ſtand, mit denen Coſimo III ſich zu umgeben liebte, ſind nur ein zu beredtes Zeugniß des kleinlichen und beſchränkten Weſens, welches ſich am Florentiner Hof eingebürgert hatte. Endloſes Detail über Kloſter- und Miſſionsweſen, unbedeutende Perſonen, Streitigkeiten, Dedicationen geiſtlicher Schriften, Geſchenke für Reliquien und Aehnliches. Ein Hader in einem Kloſter, das Verhältniß eines Juden zu einer chriſtlichen Dirne, die Wahl eines Faſtenpredigers oder Beichtvaters für Engländer, Schotten und Irländer zu Livorno, die Abhaltung einer Miſſion — ſolche Dinge konnten für Coſimo zu Staatsaffären werden." Die Schilderung der großen Feierlichkeit, mit der man 1711 die Madonna dell' Impruneta in die Stadt brachte, um den Erbprinzen zu heilen, iſt eine Illuſtration dieſer Ausführungen (I 522 f.).

Toscana's kirchliche Angelegenheiten gewinnen erſt ein weitergreifendes Intereſſe im Zeitalter der Lothringer, beſ. unter Leopold I, durch Bewegungen und Tendenzen, welche denjenigen des Joſephinismus und Febronianismus enge verwandt über die Grenzen des kleinen Reiches hinaus langjährigen Wiederhall fanden. Die Leopoldiniſchen Reformen ſind bekanntlich ein Gegenſtand ſehr verſchiedener Beurtheilung: von dem Curialismus ebenſo verdammt wie von der Aufklärerei hochgehoben erfuhren ſie, nach des Referenten Meinung, zum erſtenmal in dieſem Werke eine wirklich beſonnene Darſtellung. Ich muß wenigſtens Einiges hervorheben.

Als die lothringiſche Dynaſtie Toscana übernahm, fand ſie ein ſtarkes Mißverhältniß der Zahl von Geiſtlichen

zur Gesammtbevölkerung von 27,108 zu 890,605. Bis zum J. 1745 hatte die Geistlichkeit noch zugenommen, sodaß sie 3,12 Procent bildete. Nicht minder stand das Einkommen des Klerus in argem Mißverhältnisse zu demjenigen des Staates und den allgemeinen Vermögensbedingungen: der Klerus selbst schätzte zu Anfang der Regentschaft seine Einkünfte auf 1,120,827 Scudi oder 7,845,789 Lire und das mit Ausschluß der Cardinalsbeneficien, der den nothwendigsten Bedarf nicht übersteigenden Pfarreinkünfte, der Bezüge der apostolischen Kammer, der Inquisition und der Malteserordenscommenden. „Schon im J. 1740 stieg in der Regentschaft der Gedanke auf, die Vergrößerung des Besitzes der Kirche wenn nicht ganz zu hindern, doch zu erschweren. Dagegen hätte sich nichts einwenden lassen; auch nicht gemäß der alten toscanischen Praxis. . . . Anders jedoch war es, wenn Graf Richecourt bereits auf den Gedanken kam, durch Verkauf eines Theiles des Kirchengutes die Staatsschuld zu mindern, ein Vorgehen, das denn doch zu radical um nicht zu sagen revolutionär erschien. Erst im J. 1751 wurde die Constitution über den Besitz der todten Hand veröffentlicht. Sie ging von dem Standpunkte aus, daß die Ausdehnung des in einem Theile Toscanas bestehenden Verbotes des Ueberganges von Grundeigenthum an die todte Hand auf den ganzen Staat dem allgemeinen Wohl, namentlich der industriellen und commerciellen Thätigkeit, vortheilhaft erscheine, und untersagte jede Schenkung und Vermächtniß von beweglichem Gut über den Werth von 200 Scudi, oder von Liegenschaften, Staatsschuldverschreibungen und ähnlichen Creditforderungen an die todte Hand, ohne Ermächtigung durch spezielles landesherrliches Decret.“ Diese Constitution

erregte um ſo größeren Unwillen, als dieſelbe keinen Unterſchied zwiſchen dem eigentlichen geiſtlichen Beſitz und den Wohlthätigkeitsanſtalten machte. Den Remonſtrationen der Curie gegenüber legte die Regentſchaft denn Anſichten an den Tag, welche einen bedenklichen Principienkampf ahnen ließen: einen Kampf den die Mäßigung und Verſöhnlichkeit Benedicts XIV noch hinzuhalten wußte, wie wenig ihr auch Seitens der großherzoglichen Regierung Rechnung getragen wurde. Der Antrag der letztern auf Ausdehnung des Placet auf alle geiſtlichen Erlaſſe fand jedoch bei dem Kaiſer-Großherzog keine Zuſtimmung, der vielmehr das Placet nur in dem bisherigen Umfange erhalten wiſſen wollte (1751).

Neue Reibungen der beiden Gewalten bedingte das Inſtitut der Inquiſition, welche Franz II, da er es nicht aufheben konnte, wenigſtens in ſeiner Wirkſamkeit beſchränkte, dann gelegentlich des ſog. Donativs, welches bei der Vermählung Joſephs als Erbgroßprinzen von Toscana mit Maria Iſabella von Bourbon 1760 dem Klerus auferlegt wurde. Rucellai hatte die Regentſchaft zu dieſem Schritte vermocht, indem er das gleiche Recht der toscaniſchen Herrſcher über Geiſtliche wie über Laien behauptete. Der Klerus leiſtete die Zahlung, elf Biſchöfe aber baten um die Erlaubniß, ſich vom römiſchen Stuhle die Ermächtigung zur Zahlung ertheilen zu laſſen: der Nuntius in Wien proteſtirte gegen die Verletzung der Immunität. Aber die Regentſchaft wie der Kaiſer zeigten ſich unerbittlich.

Alles dieſes war nur ein kleines Vorſpiel der Bewegungen welche ſich an die Regierung Leopolds I knüpften — Bewegungen und Kämpfe, welche der Großherzog ſelbſt in dem Vorbericht der Storia dell' Assemblea degli Arcivescovi e Vescovi della Toscana tenuta in Firenze

1787 (Flor. 1788, 3 Bde) darstellen ließ. Diese Schilderung, von dem bei jener Versammlung stark betheiligten Propst Reginald Tanzini entworfen, giebt ein düsteres Bild der kirchlichen Lage, wie sie Leopold vorgefunden; aber ein Bild, das Reumont eher eine Carricatur als ein treues Gemälde nennt. Freilich waren der Uebelstände manche zu nennen. Das Land war wie ganz Italien mit unbeschäftigten und zum guten Theil ungebildeten Geistlichen überfüllt, und allerlei Unzukömmlichkeiten entsprangen daraus, zum guten Theil Uebel, welche die Curie nie verkannt hat, die aber durch Gesetze und Verordnungen sich nicht sofort aus der Welt schaffen lassen. „Von allem diesem ist es jedoch sehr weit zu jenem Zerrbilde, welches die Lobredner Leopoldinischer Kirchenpolitik uns an Stelle der Wahrheit bieten, einer Politik, deren Weisheit schon Bedenken weckt, wenn man ermißt, wie wenig sie bei einem verständigen, maßvollen, ordnungsliebenden Volke mit ihrem stürmischem Anlauf ihre Zwecke erreichte und wie vieler Jahre es bedurft hat, selbst weisen und nothwendigen Vorschriften wirklichen Eingang zu verschaffen (II 150)."

Das doppelte Ziel der Leopoldinischen Kirchenpolitik war die Umgestaltung des geistlichen Jurisdictionswesens, da, wo es in die Sphäre der weltlichen Macht hineinragte, sodann die innere Reform der Kirche. Die Lobredner derselben rühmten dem Großherzog in letzterer Beziehung nach, er habe Episkopat und Pfarrgeistlichkeit zu heben und in Ehren zu halten, die Bildung des Klerus zu fördern, die Mißbräuche abzustellen beabsichtigt, welche mit der damaligen Bildung unvereinbar erschienen. „Diese Andeutung, bemerkt der Verf., läßt erkennen, wie Leopold von vorneherein in Gefahr gerieth, über die Grenzen seines Berufes

hinauszugehen und eine berechtigte Oppoſition zu wecken, indem er auf einem Gebiete, wo Irrthümer weit bedenklicher als auf jurisdictionellem Felde, ſich demſelben Vorwurf bloßſtellte, den er in Bezug auf letzteres an das Centrum der kirchlichen Verwaltung richtete."

Wie richtig dieſe Bemerkung iſt, zeigt der Verlauf des Leopoldiniſchen Reformwerkes. Der Großherzog bediente ſich dabei, wie bekannt iſt, vor allen des Biſchofs von Piſtoja und Prato, Scipione de' Ricci, der 1741 aus der durch die hl. Caterina († 1572) in den Annalen der italieniſchen Kirche berühmt gewordenen Familie geboren, im J. 1780 jenes Bisthum erlangt hatte. „Scipione de' Ricci war fromm, von milder Sinnesart, gebildet, wenn nicht gelehrt; er hatte einen hohen Begriff von den Pflichten ſeines Amtes, die er gewiſſenhaft zu erfüllen ſtrebte; er war voll Eifers, ſittenrein, wahrhaftig. Aber er war reizbar, unvorſichtig, hartnäckig und kannte das Volk nicht, in Vorurteilen befangen, während er Vorurteile bekämpfte, übereilt in Urteil und Handlungen, wodurch er nicht ſelten größeres Uebel veranlaßt hat als er zu verhindern bemüht war. Von vorneherein beging er den Irrthum, einen großen Theil des Klerus ſeiner Diöceſe zu verletzen, obgleich dieſe Diöceſe zwei Biſchöfe gehabt hatte, die auf die Bildung des Klerus keineswegs ohne Einfluß geblieben waren, und er hat es an Verdächtigungen bei den weltlichen Behörden nicht fehlen laſſen. Im Grunde des Herzens ein Gegner Roms hat er deſſen Autorität wo er konnte zu ſchwächen geſucht, ohne ſeine Mittel zu berechnen, ohne zu bedenken, daß er mehr die Zwecke der weltlichen Gewalt förderte als die Sache des Episkopates, die er zu der ſeinigen gemacht hatte. Er hat ſich von der weltlichen Gewalt brauchen

lassen, aber er hat ihr geschadet, und sie mußte ihn am Ende fallen lassen. Wie in manchen seinen Ansichten und Bestrebungen, lag auch hierin eine Beschränktheit und Kurzsichtigkeit, die er schwer gebüßt hat."

Leopolds Reformen nahmen im J. 1769 mit der strikten Vorschrift des Exequatur für alle Erlasse irgendwelcher Autorität die außer des Landes wohne ihren Anfang. Es folgte das Verbot, ohne staatliche Genehmigung Dispense in Rom nachzusuchen, die Aufhebung der geistlichen Asyle, die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, das Verbot der Publication der Bulle in Coena Domini (1778), die Aufhebung des Inquisitionstribunals (1782), 1784 die Beschränkung der kirchlichen Gerichtshöfe auf die Fälle geistlichen Charakters und auf rein kanonische Strafen. In das Innere der kirchlichen Verfassung griffen nun aber andere Verordnungen ein. So waren die Ernennungen der in den Curien den Vorsitz führenden Generalvicare der Bestätigung der Regierung unterworfen, den Bischöfen alle zwei Jahre die Abhaltung von Diöcesansynoden auferlegt wurden. Empfindlicher mußte die directe Beeinflussung der Bildung der Geistlichkeit, ihrer Stellung und der inneren Verhältnisse der Pfarreien berühren. Es war keineswegs übel gewollt, aber in seiner Gesammtheit verfehlt, was der Großherzog hier anstrebte. So wurde in Uebereinstimmung mit den Bischöfen der Besuch der Seminarien obligatorisch erklärt, dann aber neben diesen vorzugsweise praktischen Anstalten Akademien gegründet, an denen die Theologen ihre Studien zu machen hatten. Daß solches nichts Ueberflüssiges war, ergiebt sich z. B. aus dem Umstand, daß erst jetzt ein Lehrstuhl für Kirchengeschichte an der pisaner Hochschule gestiftet wurde. Welche Zustände, daß an dem Sitze

eines der vornehmsten Erzbischöfe Italiens das Bedürfniß nach einem solchen nicht früher empfunden wurde! Bedenklicherer Natur war das Edict von 1780, welches die Besetzung der Pfarrämter von einer vor dem Bischof zu bestehenden Prüfung abhängig machte, und für diese Prüfung, aber auch für die Beaufsichtigung des ganzen Klerus in 31 Artikeln den Bischöfen die detaillirtesten Vorschriften gab. Das Einkommen der Geistlichen, wo es unter dem Minimum von 80 Scudi blieb, sollte durch die mittelst der Klosteraufhebung erlangten Güter gehoben werden. Der Unterschied absetzbarer und unabsetzbarer Pfarrer hörte auf. Den Bischöfen wurde auferlegt, durch Verschärfung der Disciplin, durch Residenzzwang, durch stete Beschäftigung der Kleriker im Unterricht, im Kirchendienst, dem ärgerlichen Umherlaufen unbeschäftigter Geistlicher und dem Zudrang zu den Weihen ein Ende zu machen. Die Klöster wurden sämmtlich der Jurisdiction der Bischöfe unterstellt und zur Unterstützung des Säcularklerus in der Seelsorge angehalten, Fremde von den höheren Klosterämtern und vom Predigen ausgeschlossen, das Terminiren der Bettelmönche beschränkt oder aufgehoben — eine der jahrhundert alten Gewohnheit gegenüber gar nicht durchzuführende Maßregel. Klagen, welche über Waldbrüder und Eremiten (diese sind nicht, wie II. 166 geschieht, ohne weiteres als Franciscaner-Tertianer zu betrachten) einliefen, gab zur Aufhebung dieses Instituts Anlaß. Man verfuhr dabei nicht ohne Härte, wie denn überhaupt die Ausführung der erwähnten Gesetze oft zu Willkürlichkeiten und Vexationen führte: so wenn auf das Einsammeln von Beiträgen, selbst für Kirchenfeste und fromme Werke, harte, dem Volksgeiste widerstrebende Strafen der mediceischen Zeit, so von der Regent-

schaft wie von der Leopoldinischen Regierung angewandt wurden und noch in einem Edict von 1768 Peitsche und Zwangsarbeit angedroht worden sind" (II. 166).

Die Aufhebung der Klöster war indessen nur eine theilweise; sie geschah auch mit weit größerer Schonung als anderwärts. So hat Leopold die aufgehobenen toscanischen Jesuiten freundlich behandelt, ihnen Pensionen und zum Theil bevorzugte Stellungen angewiesen. Sehr eingehend beschäftigte er sich mit der Reform der Nonnenklöster. „Die Einkleidungen in den nicht zum Benedictinerorden gehörigen Klöstern sollte allmählig ganz aufhören." Radicaler ging man gegen die Laienbrüderschaften vor, die meist gänzlich unterdrückt, deren Güter sequestrirt wurden. Ein um so ungerechtfertigteres Verfahren, als Leopold die Nothwendigkeit einsah, selbst Aehnliches zu schaffen, um dem, wie er es in einem Briefe an Kaiser Joseph bezeugt, an diese Compagnien so sehr gewohnten Volke einen Ersatz zu geben. Die neuen Confraternitäten sollten aber keinen religiösen Mittelpunkt, keinen gemeinsamen kirchlichen Versammlungsort haben. „Alle Functionen in Privatkapellen wie vor den zahlreichen Tabernakeln in den Straßen wurden untersagt. Das Volk, welches einst in traurigen Zeiten, in Interdict, Seuchen und Noth, vor diesen Tabernakeln in abendlicher Stunde seine schönen Lieder (Lauden) gesungen hatte und fortwährend die Lampen vor denselben brennend erhielt, sah sich jetzt durch die Polizei hinweggetrieben. . . Kleine, quälerische und völlig überflüssige, bis in die Sacristeien eindringende Polizeimaßregeln sind es gewesen, was die Menge am meisten erbittert hat. Unbegreiflicher Weise hat ein so scharfsinniger, von den wichtigsten Reformen in Anspruch genommener Herrscher sich gerade mit derartigen Dingen vor-

zugsweiſe zu ſchaffen gemacht, und ſein perſönliches Anſehen geſchmälert, während er arge Verſtimmung weckte. Gegen Reliquien, die bis dahin vom Volksglauben für echt gehalten wurden, gegen Madonnen- und Heiligenbilder wurde eingeſchritten, von letzteren wurden auf Befehl der Regierung die Vorhänge und Schleier entfernt, mit denen man ſie zu verhüllen gewohnt war. Das ganze Verfahren wurde um ſo offenſiver, da die Polizeiwerkzeuge meiſt ſchlimmſter Art waren. Kein Wunder, daß die Gährung immer weiter um ſich griff, gerade dann, als nicht ohne Anregung durch gleichzeitige Vorgänge in Teutſchland, ernſtere Fragen aufs Tapet kamen, welche auf demſelben Felde Conflicte ganz anderer Natur entzündeten."

„Leopold war es Ernſt mit ſeinen kirchlichen Reformen. Er erkannte die Uebel an denen Klerus und kirchliche Angelegenheiten krankten, er war durchdrungen von ſeiner Herrſcherpflicht, ſoviel an ihm lag, denſelben abzuhelfen. Aber er befand ſich in dem zweifachen Irrthum, dieſe Angelegenheiten nach der Schablone behandeln zu wollen, die er z. B. für ökonomiſche und andere adminiſtrative Reformen angewandt hatte, und ſeine eigene Competenz voranzuſtellen, indem er einerſeits dem Jus circa sacra der Krone einen Sinn beizulegen und eine Ausdehnung zu geben ſuchte, denen gegenüber die kirchliche Autorität kaum anders als leerer Name blieb, andererſeits es darauf anzulegen ſchien, einen Kriegszuſtand und Verhältniß zur Curie zu ſchaffen, wobei er doch vergaß, daß er ſich ſeinem Volk gegenüber in einer anderen Lage befand als ſeine Brüder in ſeinen deutſchen Provinzen. Wie er von vorneherein die Abſicht hegte, den Episkopat zu heben und zu begünſtigen, haben wir geſehen, und es wäre Unrecht anzunehmen, er habe ſich dabei nur

von dem Wunsche leiten lassen, den Episkopat möglichst von Rom abzulösen. Diese Neigung hat jedoch wol immer in ihm gelegen, und sie ist im Laufe der Jahre stets sichtbarer geworden. Sein Vorgehen gegen die Ordensgeistlichkeit, das eine gewisse Schroffheit nicht verleugnet, hing damit zusammen. Da er einsah daß er den Zusammenhang derselben mit Rom ungeachtet aller Maßregeln nicht zerstören konnte, und daß die Orden im Volke einen Rückhalt hatten den er nicht zu beseitgen vermochte, würde er, hätte seine Regierung noch länger gewährt, wahrscheinlich das gesammte Ordenswesen zu unterdrücken versucht haben. Seine Bemühungen mit dem Episkopat zu gehen, konnten doch ihren Zweck nicht erreichen. Einmal, weil sein Bestreben, denselben zu reglementiren und von der weltlichen Gewalt um so abhängiger zu machen, je mehr er ihm dem h. Stuhl gegenüber Selbstständigkeit zu verschaffen schien, zu offenbar war, sodann weil er sich in Dinge mischte, die über Jurisdictionsfragen und kirchliche Polizei weit hinausgingen. Im Grunde hat er denn auch, obgleich manche verständige und gemäßigte Männer auf toskanischen Bischofssitzen saßen, unter ihnen nur einen gehabt auf den er vollständig zählen konnte und dieser Eine hat ihm mehr geschadet als genützt. Es war Scipione de' Ricci." (II 172 f.).

Wie Leopold seine Aufgabe auffaßte, zeigt der in seinem Auftrage von Ricci ausgearbeitete und 1787 vorgelegte Entwurf einer in Toscana einzuführenden kirchlichen Ordnung. Der Entwurf handelt von Reform der theol. Studien, von Weihe, Lebensweise und Haltung der Geistlichen, von den Pfarrern, deren Stellung und Einkünften, von Brüderschaften zu milden Zwecken in allen Pfarreien, von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, von Kirchen, Altären, Bildern, vom

Gottesdienſt und den Oratorien, von öffentlichen Gebeten und Prozeſſionen, Feſten und Faſten, kirchlichen Patrimonien, Beneficien, von Verlobung und Heirat, von Eidesleiſtung, von Regularen und Nonnen, von Nunziaturtribunal und dem in Florenz zu errichtenden Cenſurgerichtshof für geiſtliche Angelegenheiten, der aus drei weltlichen Räthen und drei theologiſchen Aſſeſſoren zuſammengeſetzt ſein ſollte. Es war im Weſentlichen eine Zuſammenfaſſung der bisherigen Verordnungen und der Beſchlüſſe der Piſtojeſer Synode. Man ſieht, der „Bruder Sacriſtan", den Friedrich II dem Kaiſer Joſeph nachſagte, fehlte auch in Florenz nicht. Schon 1766, als Leopold im Augenblicke der größten Finanznoth daran dachte das Kirchengeräth in die Münze zu ſchicken, meinte der engliche Geſandte: „er ſcheint nicht zu ahnen, daß die geiſtlichen Waffen zu ſtark für ihn ſein werden".

Man wird Herrn von Reumonts Beurteilung dieſer Dinge nur zuſtimmen können. Leopolds Unterfangen ſcheiterte, nicht weil ihm die geiſtlichen Waffen zu ſtark waren, ſondern weil er weit über das ihm zuſtehende Feld hinausging und weil er unvorſichtig genug war, an hunderte dem Volk ſeit lange lieb gewordene Einrichtungen und Inſtitute rückſichtslos Hand anzulegen. Eine Regierung, welche wirklich in wohlwollender Weiſe reformiren will, hat dieſen doppelten Fehler vor Allem zu vermeiden: ſie darf ſich keiner Competenzüberſchreitung und keiner niedrigen und kleinlichen Vexationen ſchuldig machen. Das Eine wie das Andere macht ſofort kopfſcheu und erregt den begründeten Verdacht, daß es ihr nicht um die Beſeitigung religiöſer Auswüchſe und kirchlicher Mißbräuche, ſondern um die Schädigung und Niederdrückung des kirchlichen Weſens zu thun iſt. Eine ſolche reformirende Regierung darf endlich

nicht meinen, die Folgen jahrhundertelanger krankhafter Entwickelungen durch Geſetze und Verordnungen an Einem Tage zu heben — am wenigſten, wenn ſolche Entwickelungen zur Zeit unter ihrer eigenen Connivenz und Mitſchuld reiften. Wohin es führt, das Alles, bei den redlichſten Intentionen zu vergeſſen, das zeigt kein Beiſpiel beſſer als die Regierung des Großherzogs Leopold I.

F. X. Kraus.

8.

Die Lieder Skt. Bernard's von Clairvaux überſ. v. **Paul Merath.** Ein Beitrag zur Hymnologie. Rottenburg bei Wilh. Bader 1877. 103 S.

Es mag bei Beſprechung dieſes hübſch ausgeſtatteten Schriftchens auf die befremdliche Thatſache hingewieſen werden, daß man betreffs des hl. Bernard noch kaum über die erſte Frage hinausgekommen iſt, ob er überhaupt ſelbſt Lieder gedichtet habe, geſchweige daß man die von ihm ſtammenden aus dem großen Heer der ihm von den ſpätern Jahrhunderten mit ſo großer Freigebigkeit zugetheilten auszuſcheiden vermocht hätte. Nur für 2 Hymnen kann man ſeine Autorſchaft mit einiger Sicherheit nachweiſen, für den Hymnus auf den hl. Malachias, den Metropoliten von Irland, deſſen Beſuch in Clairvaux eine liebliche Epiſode in Skt. Bernards Leben iſt, und für den Hymnus auf den hl. Viktor, deſſen Offizium er laut eines Briefes abfaßte. Wollte man nun aber an dieſen beiden beſtbezeugten Hymnen die Aechtheit der übrigen die Bernards Namen tragen, prüfen, ſo wäre man verſucht, ſie ihm ſämmtlich abzuſprechen; denn eingebannt in altklaſſiſches Metrum ſind

sie hart und nüchtern, während in den übrigen in ergreifenden Wellenschlägen ein Meer von Gefühlen, hohen Ideen, klangvollen Formen fluthet. Allein man wird annehmen dürfen, Bernard habe hier diesen strengen Ton absichtlich gewählt; denn für den öffentlichen Gottesdienst, sagt er epist. 398, „soll nur Althergebrachtes und christlichen Ernst Atmendes zum Vortrag kommen". Da nun den in dies Büchlein aufgenommenen Liedern (de contemptu mundi, ad membra Christi, de nomine Jesu, de nativitate Dni, ad Jesum et Mariam) die Tradition doch in ziemlich bestimmter Weise das Siegel der Aechtheit aufgedrückt hat und ihre Accorde mit Inhalt und Form bernardinischer Schriften stimmen, so wird man sie immerhin als Lieder des hl. Bernard betrachten können, — jedenfalls sind sie seiner würdig. Auszunehmen jedoch ist das Lied: »cur mundus militat« p. 4, welches Jacopone sich mit mehr Recht vindicirt. — Doch ein Büchlein wie das vorliegende will nicht mit den Augen strenger Kritik angesehen werden, wie es auch keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Werth erhebt; man nimmt darin deßwegen auch gern Blüten aus fremdem Garten an, besonders wenn sie mit solcher Frische und solchem Duft geboten werden. Die Uebersetzung der gehaltvollen Poesien streift nicht selten den Charakter der Uebertragung ab und erhebt sich, der Sinnestreue unbeschadet zu hoher Schönheit; die Melodie der lateinischen Form ist nachgeahmt, soweit dies mittelst der klangloseren deutschen geschehen kann und nur selten führt die Reimschaffung zur Wahl matter, lückenbüßender Worte. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der im Lebensfrühling verstorbene Uebersetzer auf diesem Gebiet noch mehr und mit durch die Jahre geklärterem Geiste hätte schaffen können; seine obige

Leiſtung aber verdient Beachtung und wird überall gefallen. —

Rep. Keppler.

9.

Philoſophiſche Fragmente. Mit Bezug auf die v. Hartmannſche „Philoſophie des Unbewußten." Von **U. Kluge**, Pfarrer. Zweites Heft (Schluß.) Motto: „Was hat der Weiſe voraus vor dem Thoren? Und was der Arme, außer er trachte dahin, wo Leben iſt?" Salomo. Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung. 1877 groß 8° S. X u. 165—296. 3 M.

Indem wir uns ausdrücklich auf unſere frühere Beſprechung des erſten Heftes dieſer „Fragmente" in dieſer Zeitſchrift (Jahrg. 1876. S. 333—339) beziehen, bringen wir hiemit das zweite Schlußheft derſelben zur empfehlenden Anzeige.

Aus dem vom Verf. dem Ganzen nunmehr vorausgeſchickten Vorwort erſehen wir, daß er ſich mit ſeinen „philoſophiſchen Fragmenten" einen doppelten Zweck vorgeſetzt hat, einerſeits einen Commentar zum itinerarium mentis in Deum vom hl. Bonaventura, andererſeits, wie ſchon auf dem Titelblatt hervorgehoben iſt, eine Widerlegung und Berichtigung der Hartmann'ſchen „Philoſophie des Unbewußten" zu ſchreiben — eine auf den erſten Blick faſt unmöglich erſcheinende Combination zweier ſehr weit auseinander liegender Aufgaben! Dort das gedankentiefe, aber durch und durch gläubige und fromme Werk eines der größten Heiligen und Myſtiker des Mittelalters, hier das durch und durch irreligiöſe und antichriſtliche Gedankenſyſtem eines

nach inductiver Methode arbeitenden modernen Buddhiſten — kann man ſich einander mehr ausſchließende Gegenſätze als dieſen vor dem Meduſenhaupt ſeines dämonenhaften „Unbewußten“ zurückſchauernden Peſſimiſten und jenen im Weſen des allein wahrhaft Seienden ganz untergegangenen, in der Liebe zu ſeinem Gott trunkenen und ſeligen ſeraphiſchen Lehrer denken? Unſer Verf. aber vermißt ſich beide zuſammen in Einen Topf zu werfen! Und halte man uns nicht entgegen, ja aber den einen commentirt, den andern widerlegt er, die Widerlegung des einen wird zum Commentar des andern. Dem halten wir entgegen: um einen Commentar zu dem genannten myſtiſchen Werklein des hl. Bonaventura zu ſchreiben, mußte er ſich in die myſtiſche Litteratur des Mittelalters im Allgemeinen, die ſpeculative Theologie des hl. Bonaventura im Beſondern hineinarbeiten. Dieſe aber ruht weſentlich auf dem von unſerm Verf. (freilich, wie wir meinen, mit Unrecht) ſo ſehr perhorrescirten Ariſtoteles. Der Commentar des Verf. aber zu St. Bonaventura, ein Commentar, „wie ihn unſere Zeit wünſcht“, iſt offenbar kein Commentar mehr, ſondern ein ſelbſtſtändiges, allerdings auf Ideen und Anregungen des genannten Myſtikers beruhendes philoſophiſches Werk. Wir vermöchten auch ſchlechterdings nicht einzuſehen, wie ein bloßer, auch noch ſo ſcharfſinniger und eingehender Commentar eines myſtiſch-ſpeculativen Buches ſich irgendwie zur Widerlegung eines, wie mit Emphaſe verſichert wird, „ſpeculative Reſultate nach inductiver Methode“ bietenden modernen philoſophiſchen Syſtems praktiſch eignen würde.

Doch wir wollen mit dem Verf. nicht weiter über dieſe „Sonderbarkeit“ (S. 33) rechten, uns jetzt vielmehr dankbar an die von ihm gebotene Gabe halten, zumal da

wir in derselben, wie wir wiederholt versichern, eine durchweg respectable philosophische Leistung von großer Tiefe, Selbstständigkeit und Originalität begrüßen. Was den modernen Leser am unmittelbarsten interessirt sind selbstverständlich seine Auseinandersetzungen Hartmann gegenüber und setzen wir deren Bedeutung, um dies gleich anzufügen, darin, daß er nicht blos eine Kritik des Hartmann'schen Unbewußten gibt, sondern zugleich unter ausdrücklicher Anerkennung der von Hartmann ins Feld geführten Thatsachen deren richtige Ableitung und Erklärung. Daß ihm dabei der Mystiker Bonaventura gute Dienste gethan, vielleicht sogar auf die rechte Fährte geholfen hat, erkennen wir gerne an, wenn der Verf. nun aber meint, damit haben wir unserer diesmaligen polemischen Einleitung von selbst die Spitze abgebrochen, so geben wir ihm zu bedenken, daß der Mystiker Bonaventura eins ist mit dem Realisten und Aristoteliker Bonaventura. An der Stelle des „Unbewußten" von Hartmann erscheint bei unserm Verf. das von ihm sogenannte „Allgemeine" gesetzt, wie wir sagen würden, die allem Geschöpflichen eingeprägte göttliche Idee, oder die aristotelischen lebendigen Formen alles Seienden. Diese verhalten sich dem Verf. zufolge Gott gegenüber wie der Schatten zum Körper, wobei aber die neuplatonische Auffassung des Gleichnisses fern zu halten ist: sie sind nicht göttlichen Wesens wie ihre Urbilder in Gott, sondern geschaffen, also nicht nothwendig, sondern bloß wirklich, nicht ewig, sondern haben angefangen zu sein u. s. f. Sie wirken nun die ihnen immanente Lebenskraft vollkommen, allseitig und mit vollster Sicherheit aus und zwar im ganzen Bereich der geschaffenen Dinge. Aber obgleich ihrer Natur nach allgemein wirken sie zufolge ihrer Verbindung mit der

Materie doch immer nur individuell, wir können sie daher auch nicht in dieser ihrer Allgemeinheit, also in ihrem Ansich beobachten, sondern nur in ihren individuellen Wirkungen und aus diesen ihre Allgemeinheit erschließen, wie wir ja die sog. Naturgesetze nicht als solche beobachten, sondern aus concreten Einzelfällen deren Dasein nnd deren allgemeine Giltigkeit erschließen. Da das Allgemeine mit absoluter Sicherheit und Zweckmäßigkeit wirkt, so muß es sich dieses Zweckes auch bewußt sein: wie könnte es sonst die zur Erlangung desselben passenden Mittel auffinden. Aber daraus folgt nicht, daß die Individuen, in welchen jenes Allgemeine wirksam ist, auch dies Bewußtsein besitzen. Erläutern wir diese auf den ersten Blick etwas räthselhafte Bestimmung mittelst der Definition, die unser Verf. gelegentlich vom „Instinkte" Hartmann gegenüber gibt (S. 184 Anm. 11): „Instinkt ist zweckmäßiges und den Zweck wissendes Wirken des im Individuellen wirksamen Allgemeinen, ohne daß das Individuelle sich dieses Zweckes reflexiv bewußt ist! Das Allgemeine verhält sich hier zum Individuellen wie die Ursache zur Wirkung und es genügt doch sicherlich, daß die Ursache das Ziel ihres Wirkens kennt; warum soll denn auch die Wirkung ein Wissen vom Zweck haben?" Das Leben dieser Ideen ist selber Erkennen, alle also, die in lebendiger Wechselbeziehung zu einander stehen, wissen von einander und so erklärt sich der Zusammenhang der Dinge als ein ebenso einfacher wie durchweg lebendiger.

Diese ideelle Erkenntniß ist nun aber an sich, wie bemerkt, dem Individuum unbewußt, erscheint aber nach außen und kann so und von uns beobachtet werden als Trieb. Das Individuum braucht sie nicht, wenn wie bei

den Pflanzen und beim Thiere Dasein und Bestimmung („Anfangs- und Endursache") zusammenfallen, sie ist ihm aber an sich und als solche auch unzugänglich, weil Allgemeines und Individuelles sich als Gegensätze gegenüber stehen, Gegensätze, die zuletzt auf den die ganze Welt des Geschaffenen durchgehenden Widerspruch von Geist und Materie („todte und lebendige Kraft") zurückzuführen sind. Dennoch ist zwischen beiden beim Menschen, bei welchem Dasein und Bestimmung keineswegs zusammenfallen, der vielmehr die ihm von Gott gegebene Bestimmung zu seiner eigenen Selbstbestimmung machen soll, ein Uebergang und eine Vermittlung möglich. Aber wie? An sich ist alle ideelle Erkenntniß immer und nothwendig eine menschlich unbewußte, so gewiß sie als rein geistiges Erkennen nicht der menschlichen Natur (Leib und Seele) entspricht. Aber das ideelle Erkennen kann und soll zum formalen (bewußten) werden, wozu dem Menschen die Außenwelt den Anstoß bietet, aber nicht bloß diese, sondern — und hier ist denn der Berührungspunkt des Verf. mit der Mystik — vor allem die Beobachtung unseres eigenen Geistes in seinen reinen noch unbeeinflußten Willensneigungen, Strebungen und Richtungen. Daher die wiederholte Warnung von Hingabe an die Leidenschaften, die Mahnung zu sittlicher Lauterkeit, Reinheit der Absicht, Wahrheitsliebe.

An diesem Punkte wird nun klar, wie der Verf. sich das Gottesbewußtsein vermittelt denkt. Gott ist dem Menschen ideell das Erste und Gewisseste von allem und wenn er nur die genannten Bedingungen erfüllt, so wird bei Betrachtung des eigenen Innern Gott auch für das formale Bewußtsein das Allergewisseste sein und bleiben. Die Gesetze seines Erkennens und Lebens sind ihm von oben vor-

gezeichnet, er findet ſich von vorneherein von ihnen gebunden, handelt mit Nothwendigkeit nach ihrer Norm, wie Beweiſe für das Daſein Gottes, ſo andererſeits — womit wir unſere frühere Darſtellung (J. 1876, S. 337) zu berichtigen haben — die radicale Löſung der erkenntnißtheoretiſchen Frage. Selbſtmacht beſitzt der Menſch (er iſt Subſtanz), aber es iſt geſchenkte, von oben empfangene Macht: Andeutung der Löſung des Schöpfungsgeheimniſſes, des ganz eigenthümlichen Cauſalitätsverhältniſſes, in dem Gott als Schöpfer zu allem Geſchaffenen ſteht. Der Menſch und die Welt reales Sein und Leben aus Gott, aber nicht ſelbſt göttlich! — Wer denkt dabei nicht an die tiefſinnigen Ideen des Cuſaners, den Realismus des hl. Anſelm, aber auch wieder an die Leibnitz'ſchen Monaden! Leider daß der Verf. verſäumt, ſeine tiefſinnigen Gedanken ſo an bekannte Geiſter anzuknüpfen, mit ihren Vorſtellungen die eigenen auszugleichen und dem Leſer die Mühe überläßt, die hier gewonnenen Anregungen mit dem Kreis ſeiner ſonſtigen Vorſtellungen auseinanderzuſetzen und auszugleichen. Wir haben deßwegen abſichtlich die Gedanken unſeres Verf. in eine etwas freiere Form einzukleiden geſucht, nicht nur weil bei Beibehaltung ſeiner Darſtellungsweiſe ein Verſtändniß nur bei großer Weitſchweifigkeit wäre zu erzielen geweſen, ſondern um damit zugleich Seite und Richtung anzudeuten, auf welcher ſein tiefſinniger Geiſt ſich bewegt.

Mit dem Geſagten iſt der reiche Inhalt dieſer geiſtreichen Fragmente noch keineswegs erſchöpft, aber wir brechen ab um den Leſer einzuladen, ſelbſt von den hier gebotenen faſt überreichen fermenta cognitionis zu koſten.

Lic. Knittel.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des

neunundfünfzigsten Jahrgangs der theologischen Quartalschrift.

I. Abhandlungen.

Seite

Die Gefängnißstrafe gegen Cleriker und Mönche. Erster Artikel. Kober 3

Ueber das Studium der hl. Schrift. Storz 75

Ueber den Verfasser der Klagelieder. Flöckner 187

Studien zur Apostelgeschichte. Erster Artikel. Schäfer . 281

Zur Entdeckung und Christianisirung der westafricanischen Inseln. Lütolf 319

Studien zur Apostelgeschichte. Zweiter Artikel. Schäfer . 379

Der Tod des Herzogs von Gandia. Knöpfler 438

Die syrische Uebersetzung der Clemensbriefe. Funk . . . 477

Die Gefängnißstrafe gegen Cleriker und Mönche. Zweiter Artikel. Kober 551

Die naturwissenschaftliche Exegese der Väter. Schanz . . 636

Das Zeugniß des Clemensbriefes über den Tod des Apostels Petrus in Rom. Brüll 659

II. Recensionen.

Bautz, Die Lehre vom Auferstehungsleibe. Knittel . . 178

Dacheux, Jean Geiler de Kaysersberg. Linsenmann 685

Denifle, Die Schriften des seligen Heinrich Seuse. Linsenmann 134

Diepolder, Das Wesen des eucharistischen Opfers. Knittel 341

Freiburger Diöcesan-Archiv. Funk 678

Gams, Die Kirchengeschichte von Spanien. Funk . . . 119

Digitized by Google

Seite

Geissel, Der Kaiserdom zu Speier. Funk 174
Gredler, Ethische Naturbilder. Schanz 173
Haneberg, Geschichte der biblischen Offenbarung. Himpel 538
Hefele, Conciliengeschichte. Dritter Band. Peters . . 529
Herzog, Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Schanz 333
Janssen, F. L. Graf zu Stolberg. Rückert 499
Kluge, Philosophische Fragmente. Knittel 686
Lindemann, Johannes Geiler von Kaysersberg. Linsenmann 693
Linsenmann, Konrad Summenhart. Selbstanzeige . . 695
Löwe, Der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus im Mittelalter. Knittel 159
Lüken, Die Stiftungsurkunde des Menschengeschlechts. Schanz 159
Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat. Scharpff 519
Merath, Die Kinder des hl. Bernhard. Keppler . . 716
Müller und Mothes, Illustrirtes archäologisches Wörterbuch. Funk 132. 546
Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. Funk 668
Otte, Archäologisches Wörterbuch. Funk 130
Pfaff, Schöpfungsgeschichte. Schanz 673
Reumont, Geschichte Toscana's. Kraus 699
Röhm, Das Glaubensprincip der kath. Kirche. Knittel 351
Schill, Die Constitution Unigenitus. Knittel . . . 150
Schmid, Die Darwin'schen Theorien und ihre Stellung zur Philosophie, Religion und Moral. Schanz . . . 668
Schneider, Die kath. Mission von Zanguebar. Knittel 358
Weber, Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht. Kober 148
Weiß, Das Matthäusevangelium und seine Lucas-Parallelen. Schanz 136
Werner, Alcuin und sein Jahrhundert. Funk . . . 681
Zahn, Ignatii et Polycarpi epistulae. Funk 361

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google